

Handbuch

für den

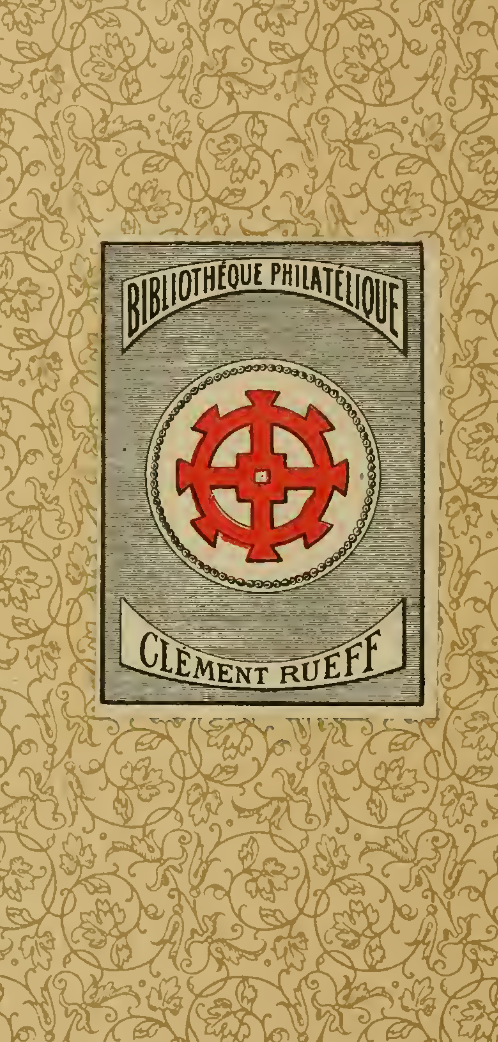
Reichs-Post- u. Telegraphendienst.



Berlin
R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Königl. Hofbuchhändler.






BIBLIOTHÉQUE PHILATÉLIQUE
CLÉMENT RUEFF



195
74
596
Pm

Handbuch

für den

Reichs-Post- und Telegraphendienst.

Eine

Sammlung

von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen u. s. w.

zur

Vorbereitung für die Dienstprüfungen, besonders auf die Prüfung für die höheren Stellen der Verwaltung,

sowie ein

Hülfs- und Nachschlagebuch für Behörden und Beamte.

Text mit Anmerkungen und alphabetischem Sachregister

von

O. Pohl.





Berlin 1896.

R. v. Decker's Verlag, G. Schenck,

Königlicher Hofbuchhändler.



Vorwort.

Das „Handbuch für den Reichs-Post- und Telegraphendienst", eine Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen u. s. w., die sich auf den Reichs-Post- und Telegraphendienst beziehen, liegt nunmehr vollständig vor. Es soll zunächst ein Hülfsmittel für die Prüfungen, und zwar besonders für die Prüfung zu den höheren Stellen der Postverwaltung sein, und dem Prüfungscandidaten die Mühe abnehmen, sich das Material von verschiedenen Stellen zusammenzusuchen, sodaß die bisher hierauf verwendete Zeit zweckmäßiger, und zwar gleich zum Studium selbst, benutzt werden kann.

Sodann soll auch das fertige Handbuch ein Hülfs- und Nachschlagebuch für Beamte und Behörden, auch anderer Verwaltungen, bilden.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, sind in das Buch zunächst solche Gesetze, Verordnungen 2c., aufgenommen worden, welche in die für den amtlichen Gebrauch gelieferten Bücherwerke **nicht** aufgenommen sind, deren Kenntniß aber sowohl für das höhere Examen, als auch für die Praxis des Verwaltungs- bezw. Bureaubeamten nothwendig oder doch wenigstens wünschenswerth ist.

Hierzu gehören sämmtliche in den I. Theil aufgenommenen Gesetze, in den II. Theil die Bestimmungen über Organisation der Preußischen Eisenbahn-Behörden, mit denen ja die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung so vielfache Beziehungen unterhält, und in den III. Theil die neuen Steuergesetze.

Was nun die sonstigen im II. (Organisation und Betrieb) und III. Theil (Personalverhältnisse) enthaltenen Gesetze 2c. anbetrifft, so ist der Hauptwerth darauf gelegt worden, den Zusammenhang zwischen den betreffenden Gesetzen bezw. den auf Grund derselben erlassenen Verordnungen, Erlassen, Verfügungen 2c., und den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Dienstanweisung, nachzuweisen. Zu diesem Zwecke ist bei den betreffenden Gesetzen 2c. auf die hierauf sich gründenden Bestimmungen der A. D. A. hingewiesen worden, so daß auch nach dieser Richtung hin dem Studirenden ein mühevolles Herumsuchen erspart wird.

In wie weit es dem Verfasser gelungen ist, seine Absichten zu erreichen, möge die Praxis lehren; hoffentlich ist das Bemühen, etwas Brauchbares zu liefern, nicht umsonst aufgewendet und das Buch für viele Jahre **den Studirenden ein werthvolles Handbuch.**

O. Pohl.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Theil.

Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts.

*) Der Text dieser Gesetze rc. ist nur im Rahmen von Grundzügen bezw. nur theilweise aufgenommen.

II. Theil.

Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Organisation und den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung beziehen

*) Der Text dieser Gesetze ꝛc. ist nur im Rahmen von Grundzügen bezw nur theilweise aufgenommen.

III. Theil.

Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Beamtenverhältnisse beziehen.

*) Der Text dieser Gesetze rc. ist nur im Rahmen von Grundzügen bezw. nur theilweise aufgenommen.

*) Der Text dieser Gesetze ist nur im Rahmen von Grundzügen bezw. nur theilweise aufgenommen.

Abkürzungen.

ABl. = Amtsblatt der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.
ADA. = Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie.
Abschn. = Abschnitt.
Abth. = Abtheilung.
AE. = Allerhöchster Erlaß.
AKO. = Allerhöchste Kabinets-Ordre.
AV. = Allerhöchste Verordnung.
ALR. = Allgemeines Landrecht.
Anm. = Anmerkung.
AVBl. = Armee-Verordnungs-Blatt.

BGBl. S. = Bundes-Gesetzblatt Seite . . .
BK. = Bundes-Kanzler.

CBl. S. = Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite . . .
CPO. = Civil-Prozeß-Ordnung vom 30. 1. 1877.

EEG. = Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke rc. v 5. 5. 1872.
EinfG. = Einführungs-Gesetz.
EinkStG. = Einkommen-Steuer-Gesetz v. 24. 6. 1891.
Entw. = Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.
ErgStG. = Ergänzungs-Steuer-Gesetz v. 14. 7. 1893.
EPG. = Eisenbahn-Postgesetz v. 20. 12. 1875.
ETR. = Eisenbahn-Telegraphen-Reglement v. 7. 3. 1876.

G. = Gesetz.
GBO. = Grundbuch-Ordnung vom 5. 5. 1872.
GPA. = General-Postamt.
GPM. = General-Postmeister.
GS. S. = (Preußische) Gesetz-Sammlung Seite . . .
GVG. = Gerichtsverfassungs-Gesetz v. 27. 1. 1877.

HGB. = Handelsgesetzbuch.

JAVG. = Invaliditäts- u. Altersversicherungs-Gesetz v. 22. 6. 1889.
JTV. = Internationaler Telegraphen-Vertrag v. 10/22. 7. 1873.

KreisO. = Kreis-Ordnung.
KAG. = Kommunal-Abgaben-Gesetz v. 14. 7. 1893.
KrK. = Krankenkasse.
KVG. = Kranken-Versicherungs-Gesetz v. $\frac{15.\ 6.\ 1863}{10.\ 4.\ 1892}$

LVG. = Landes-Verwaltungs-Gesetz v. 30. 7. 1883.

MVBl. = Marine-Verordnungs-Blatt.

OPD. = Ober-Postdirektion.
ORK. = Ober-Rechnungskammer.
OVG. = Ober-Verwaltungs-Gericht.

PG. = Postgesetz v. 28. 10. 1872.
PFG. = Portofreiheits-Gesetz v. 5. 6. 1869.
PO. = Postordnung v. 11. 6. 1892.
PTG. = Posttaxgesetz v. 28. 10. 1871.
PTN. = Posttaxnovelle v. 17. 5. 1873.
PrV. = Preußische Verfassung.
PZR. = Post-Zollregulativ.

RBG. = Reichsbeamten-Gesetz v. 31. 3. 1873.
REA. = Reichs-Eisenbahn-Amt.
RG. = Reichs-Gericht.
RGBl. S = Reichs-Gesetzblatt Seite . . .
RH. = Rechnungshof des Deutschen Reiches.
RK. = Reichskanzler.
RPA. = Reichs-Postamt.
RPuTV. = Reichs-Post und Telegraphenverwaltung.
RV = Reichsverfassung.

StGB. = Straf-Gesetzbuch für das Deutsche Reich
StPO. = Straf-Prozeßordnung v. 1. 2. 1877.
StS. = Staats-Sekretär.

TG. = Telegraphen-Gesetz v 6. 4. 1892.
TO. = Telegraphen-Ordnung v. 15. 6. 1891.

UAG. = Unfall-Ausdehnungs-Gesetz v. 28. 5 1885.
UFG. = Unfall-Fürsorge-Gesetz v. 15. 3. 1886.
UVG. = Unfall-Versicherungs-Gesetz v. 6. 7. 1884.

VO. = Vormundschafts-Ordnung v. 5. 7. 1875.

WPV. = Welt-Postvertrag v. 4. 7. 1891.
WZG. = Gesetz über Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen v. 30. 6. 1873.

ZustG. = Zuständigkeitsgesetz v. 1. 8. 1883.

POSTAL HISTORY
REFERENCE LIBRARY
Smithsonian Institution

Gift of
JULIUS STOLOW

I. Theil.

Gesetze und Verordnungen allgemeinen Inhalts.

Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871. (BGBl. 63.)

(Die das Gesetz verkündende Nr. 16 des BGBl. ist zu Berlin am 20. April 1871 ausgegeben.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (BGBl. vom Jahre 1870. 627 ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. Nov. 1870 (BGBl. vom Jahre 1871. 9 ff. und vom Jahre 1870. 654 ff.) tritt die beigefügte

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§ 2. Die Bestimmungen in Art. 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (BGBl. vom Jahre 1870. 647), unter III. § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. Nov. 1870 (BGBl. vom Jahre 1871. 21 ff.), in Art. 2. Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg vom 25. 11. 1870 (BGBl. vom Jahre 1870. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge ꝛc. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§ 3. Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. Nov. 1870 aufgenommenen Protokolle (BGBl. vom Jahre 1870. 650 ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. Nov. 1870 (BGBl. vom Jahre 1870. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. Nov. 1870 (BGBl. vom Jahre 1871. 23 ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. Nov. 1870 (a. a. O. 21 ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**
Fürst v. Bismarck.

Verfassung des Deutschen Reichs.

Inhaltsübersicht.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg,[1]) Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.[2])

[1]) und Helgoland. Die Reichsverfassung ist daselbst, mit Ausnahme des Abschnitts VI, am 1. 4. 1891, als dem Tage der Einverleibung mit der Preußischen Monarchie, in Geltung getreten. (G. v. 15. 12. 1890. RGBl. 207.)

[2]) Durch G. v. 9. 6. 1871 (RGBl. 212) ist Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reich für immer vereinigt. Die Reichsverfassung ist dort am 1. 1. 1874 eingeführt. Im Uebrigen ist die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens durch ein besonderes G. (v. 4. 7. 1879. RGBl. 165) geregelt. Danach kann der Kaiser landesherrliche Befugnisse, welche ihm kraft Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen zustehen, einem Statthalter übertragen. (Geschehen durch V. v. 5. 11. 1894. RGBl. 529.) Dem Statthalter steht ein besonderes „Ministerium für Elsaß-Lothringen" zur Seite, welches in Straßburg seinen Sitz hat und an dessen Spitze ein Staatssekretär steht. Neben dem Ministerium besteht ein Staatsrath, im wesentlichen zur Begutachtung von Gesetzentwürfen, und ein Kaiserlicher Rath, als oberstes Verwaltungsgericht. In dem Landesausschuß, welcher 58 Mitglieder zählt, hat Elsaß-Lothringen seine Volksvertretung.

II. Reichsgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem 14. Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln[1]) und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutsche gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

[1]) Das Nähere hierüber bestimmt das G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. 6. 1870 (BGBl. 355).

Art. 4. Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3. dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigenthums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken.[1])
10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maaßgabe der Bestimmung im Art. 52;
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;[1])
14. das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

[1]) Die Nrn. 9 und 13 haben die Fassung, wie sie durch die G. v. 3. 3. 1873 und 20. 12. 1873 bedingt ist.

Art. 5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von

Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt	17	Stimmen
führt, Bayern	6	„
Sachsen	4	„
Württemberg	4	„
Baden	3	„
Hessen	3	„
Mecklenburg-Schwerin	2	„
Sachsen-Weimar	1	„
Mecklenburg-Strelitz	1	„
Oldenburg	1	„
Braunschweig	2	„
Sachsen-Meiningen	1	„
Sachsen-Altenburg	1	„
Sachsen-Koburg-Gotha	1	„
Anhalt	1	„
Schwarzburg-Rudolstadt	1	„
Schwarzburg-Sondershausen	1	„
Waldeck	1	„
Reuß älterer Linie	1	„
Reuß jüngerer Linie	1	„
Schaumburg-Lippe	1	„
Lippe	1	„
Lübeck	1	„
Bremen	1	„
Hamburg	1	„
zusammen	58	Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Art. 7. Der Bundesrath beschließt:
1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse
1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens 4 Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur 1 Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und 2, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 13. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Unmittelbar unter dem Reichskanzler steht die Reichskanzlei, welche als Zentralbüreau den amtlichen Verkehr des Reichskanzlers mit den Chefs der einzelnen Ressorts (vgl. Art. 18) vermittelt.

Art. 16. Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maaßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Art. 17. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers,[1]) welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

[1]) Die Vertretung des Reichskanzlers durch die Vorstände der obersten Reichsbehörden ist durch ein besonderes G. (v. 17. 3. 1878. RGBl. 7) geregelt.

Art. 18. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Die auf Grund der Verfassung und der Reichsgesetze vom Kaiser ernannten Behörden und Beamten sind als „Kaiserliche" zu bezeichnen. A. E. v. 3. 8. 1871 (RGBl. 318).

Die wichtigsten Reichsbehörden sind:

I. Das Auswärtige Amt mit einem Staatssekretär an der Spitze.
1. Abtheilung: a) politische, b) Personalien;
2. Abtheilung: handelspolitische;
3. Abtheilung: Rechts-Abtheilung

Von dem Auswärtigen Amt ressortiren: Die Kaiserlichen Botschaften, Gesandtschaften, Ministerresidenturen, die Geschäftsträger und Konsuln des Deutschen Reichs, die Deutschen Schutzgebiete. Unter der Leitung des Ausw. A. stehen
1. Die Prüfungskommission für das diplomatische Examen;
2. Das archäologische Institut mit der Centraldirektion in Berlin und den Sekretariaten zu Rom und Athen.

Das Auswärtige Amt nimmt zugleich die auswärtigen Angelegenheiten Preußens wahr, wofür Preußen eine Aversional-Entschädigung von jährlich 90 000 Mk. zahlt.

II. Das Reichsamt des Innern (früher Reichskanzleramt), von einem Staatssekretär geleitet.
1. Abtheilung: Centralverwaltung;
2. Abtheilung: Beaufsichtigung und Bearbeitung von Reichsangelegenheiten, soweit sie nicht besonderen Behörden übertragen sind;
3. Abtheilung: Wirthschaftliche, für die gesetzgeberischen Vorarbeiten auf dem wirthschaftlichen Gebiete.

Ressort: a) Reichskommissare für das Auswanderungswesen, b) Reichs-Schulkommission, c) Technische Kommission für Seeschiffahrt, d) Reichs-Prüfungs-Inspektoren für die Seeschiffer- und Steuermanns-Prüfungen und für die Seedampfschiffs-Maschinisten-Prüfungen, e) Schiffsvermessungs-Amt, f) Behörden für die Untersuchung von See-Unfällen, g) Kommission für die Arbeitsstatistik, h) Bundesamt für das Heimathwesen, i) der Disziplinarhof in Leipzig und die Disziplinarkammern an den verschiedenen Orten, k) das Statistische Amt, l) die Normal-Aichungs-Kommission, m) das Reichs-Gesundheitsamt, n) das Patentamt, o) das Reichs-Versicherungsamt, p) die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, q) Central-Direktion der Monumenta Germaniae historica, welche die Gesammtausgabe des Quellen- und Urkundenmaterials zur Geschichte des deutschen Mittelalters leitet.

III. Das Reichs-Marine-Amt (seit 1889 von dem Oberkommando der Marine getrennt) mit einem Staatssekretär an der Spitze. Zum Ressort gehören: a) die Werften zu Danzig, Kiel, Wilhelmshaven, b) die Inspektion der Marine-Artillerie, c) die Marine-Artilleriedepots, Minendepots, d) die Inspektion des Torpedowesens, Torpedo-Versuchskommando, Torpedowerkstatt, e) die Marine-Intendanturen und Bekleidungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven, f) Schiffsprüfungskommission, g) die Deutsche Seewarte zu Hamburg.

IV. Das Reichs-Justizamt, unter Leitung eines Staatssekretärs. Zum Ressort desselben gehört das Reichsgericht in Leipzig und die Kommission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs.

V. Das Reichsschatzamt, von einem Staatssekretär geleitet, als oberste Reichs-Finanzbehörde. Vom Reichsschatzamt ressortiren: a) Reichshauptkasse, b) die Verwaltung des Reichs-Kriegsschatzes, c) Reichsschulden-Verwaltung (der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen), d) die Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure für die Kontrole der Zölle und Verbrauchssteuern, e) die Reichs-Rayon-Kommission, f) das Münzmetalldepot (dessen Geschäfte werden von der Kgl. Preuß. Münze wahrgenommen).

VI. Das Reichs-Eisenbahn-Amt mit einem Präsidenten an der Spitze. Vgl. Näheres darüber im II. Theil. (G., betr. die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes v. 27. 6. 1873.)

VII. Das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, dessen Chef der jedesmalige Preuß. Minister der öffentlichen Arbeiten ist. Dasselbe ist durch A. E. v. 27. 5. 1878 (RGBl. 1879. 193) errichtet. Während dem „Reichs-Eisenbahn-Amt" (vgl. VI) die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über das gesammte Eisenbahnwesen des Deutschen Reichs obliegt, ist dem „Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen" die obere Leitung der Verwaltung und des Betriebes der dem Deutschen Reich gehörigen Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen übertragen. Unter dem „Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen" steht die „Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen" — eingesetzt durch A. E. v. 9. 12. 1871 (RGBl. 480) —, welcher auch die Ausführung der Bauten derjenigen Bahnstrecken obliegt, welche in Elsaß-Lothringen auf Kosten des Deutschen Reichs ausgeführt werden. Die Generaldirektion verwaltet außerdem die von dem Reiche gepachtete Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. Vgl. G., betr. die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn v. 15. 7. 1872 (RGBl. 329) und Uebereinkunft mit Belgien, betr. den Betrieb des auf Belgischem Gebiete belegenen Theils der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn, v. 11. 7. 1872. (RGBl. 1873. 339.)

VIII. Der Rechnungshof des Deutschen Reichs unter einem Chefpräsidenten. Die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen wird von der Preuß. Ober-Rechnungskammer unter dem Namen „Rechnungshof des Deutschen Reichs" geführt.

IX. Das Reichs-Postamt, geleitet von einem Staatssekretär.
1. Abtheilung: Post;
2. Abtheilung: Telegraphie;
3. Abtheilung: Gemeinschaftliche Angelegenheiten.

Dem Staatssekretär des Reichs-Postamts ist die Reichsdruckerei unterstellt. Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in den einzelnen Bezirken wird von Kaiserlichen Ober-Postdirektionen geführt, welchen die Postämter, Telegraphenämter und Postagenturen untergeordnet sind.

X. Die Reichsbank wird unter der Leitung des Reichskanzlers von einem Reichsbankdirektorium verwaltet. Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bankkuratorium geführt, dessen Vorsitzender der Reichskanzler selbst ist. Die Aufgabe der Reichsbank ist, den Geldumlauf im ganzen Reichsgebiete zu regeln, Zahlungsausgleichungen zu erleichtern (Giroverkehr) 2c. Sie hat ihren Hauptsitz in Berlin und Zweigniederlassungen (Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbanknebenstellen 2c.) an vielen Handelsplätzen des Reichs.

XI. Die Reichsschuldenkommission besteht aus dem Vorsitzenden des Bundesraths-Ausschusses für das Rechnungswesen (Art. 8) und 2 Mitgliedern dieses Ausschusses, ferner aus 3 Mitgliedern des Reichstages und dem Präsidenten des Rechnungshofes. Ihr liegt u. a. die Kontrole über die Verwaltung des Reichskriegsschatzes und des Reichs-Invalidenfonds, sowie die Kontrole über An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Banknoten der Reichsbank ob.

XII. Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, mit welcher zugleich die Verwaltung des Reichs-Festungsbaufonds verbunden ist.

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (BGBl. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382.

Die Gesammtzahl der Abgeordneten beträgt 397, da für Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete hinzu gekommen sind.

Das Wahlgesetz v. 31. 5. 1869 ist als Reichsgesetz noch in Kraft und bestimmt im Wesentlichen:

Wähler für den Reichstag ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat. Für Heer und Marine ruht die Wahlberechtigung. Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind bevormundete, in Konkurs gefallene Personen, sowie Personen, welche Armenunterstützung beziehen und solche, denen der Vollgenuß staatsbürgerlicher Ehrenrechte gerichtlich aberkannt ist.

Wählbar ist im ganzen Reichsgebiet Jeder, der wahlberechtigt ist, sofern er mindestens 1 Jahr Reichsangehöriger ist. Auf 100 000 Seelen der Bevölkerungszahl soll 1 Abgeordneter gewählt werden. Jeder darf nur an einem Orte wählen. In jedem Wahlbezirk sind zum Zweck der Wahl Listen anzulegen, welche 4 Wochen vor dem Wahltermin zu jedermanns Einsicht auszulegen sind. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind. — Die Wahlverhandlung ist öffentlich, die Wahl selbst geschieht geheim. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Die Wahl ist direkt und erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. — Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betriebe der Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Das Wahlverfahren ist durch ein vom Bundesrath erlassenes Wahlreglement (v. 28. 5. 1870. BGBl. 275) festgestellt.

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

Art. 24.[1]) Die Legislaturperiode des Reichstages dauert 5 Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

[1]) Fassung nach dem G. v. 19. 3. 1888 (RGBl. 110).

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Art. 28.[1]) Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit[2]) der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

[1]) Fassung nach dem G. v. 24. 2. 1873 (RGBl. 45).
[2]) d. s. 199.

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichtages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Den Reichstagsabgeordneten werden Eisenbahn-Freikarten vom Reichskanzler zur Verfügung gestellt, welche während der jedesmaligen Sitzungsdauer, sowie 8 Tage vor- und nachher zur freien Fahrt in beliebiger Wagenklasse auf den in den Karten bezeichneten Eisenbahnstrecken berechtigen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Art. 34. Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.[1])

[1]) Bremen und Hamburg sind 1885 bezw. 1882 dem deutschen Zollgebiet angeschlossen.

Art. 35. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrath zur Beschlußnahme vorgelegt.

Art. 37. Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der anderen in Art. 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
   c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
   d) bei den übrigen Steuern mit 15 Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

Art. 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres bezw. während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von 3 zu 3 Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 7, bezw. 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Art. 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 43. Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Auf Grund der Art. 42 und 43 sind erlassen:

a) Die „Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands“;
b) die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten;
c) die „Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands“;
d) die „Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands“;
e) die „Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands“ — sämmtlich vom 5. 7. 1892.

Art. 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;[1])
2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif, eingeführt werde.

[1]) Auf Grund dieses Art. ist die „Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands“ vom 15. 11. 1892 erlassen.

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Art. 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Art. 47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Art. 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

Art. 50. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von Ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Art. 51. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit, folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der 5 Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maaßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden 8 Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der 8 Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten 8 Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Art. 52. Die Bestimmungen in den vorstehenden Art. 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen:

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

IX. Marine und Schiffahrt.

Art. 53.[1]) Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

[1]) Fassung nach dem G. v. 26. 5. 1893 (RGBl. 185).

Art. 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X. Konsulatwesen.

Art. 56. Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.

Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59.[1] Jeder wehrfähige Deutsche gehört 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten 3 Jahre bei den Fahnen, die letzten 4 Jahre in der Reserve —, die folgenden 5 Lebensjahre der Landwehr I. Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr II. Aufgebots an.[2] In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maaße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

[1] Fassung nach dem G. v. 11. 2. 1888 (RGBl. 11). Vgl. Anm. zu Art. 60.

[2] Der Landsturm umfaßt alle Wehrpflichtigen vom 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Durch das G. v. 3. 8. 1893 (RGBl. 233) ist die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten für die Zeit v. 1. 10. 1893 bis 31. 3. 1899 auf 479 229 Mann als Jahresdurchschnittsstärke festgestellt, wobei die Einjährig-Freiwilligen nicht in Anrechnung kommen.

Die Stellen der Unteroffiziere, Offiziere, Aerzte und Beamten werden durch den Reichshaushalts-Etat festgesetzt.

Die Infanterie wird in 538 Bataillone und 173 Halbbataillone, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 494 Batterien, die Fußartillerie in 37 Bataillone, die Pioniere in 23 Bataillone, die Eisenbahntruppen in 7 Bataillone, der Train in 21 Bataillone formirt.

Für die im ersten Absatz angegebene Zeit treten bezüglich der Dienstpflicht folgende Bestimmungen in Kraft:

Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere (vgl. Art. 59) sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten 3, alle übrigen Mannschaften die ersten 2 Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere 3 Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr I. Aufgebots nur 3 Jahre.

Art. 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung 2c. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vgl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im

Art. 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter 2c. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maaßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden 2c.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 64. Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung, für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Art. 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (GS. 451 ff.).

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (BGBl. 1871. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militairkonvention vom 21./25. November 1870 (BGBl. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Art. 69 und 71 nur nach Maaßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 und der Art. 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maaßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 75. Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der 3 freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.[1]

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

[1] Vgl. § 136 GVG. (s. hinten), nach welchem das Reichsgericht zuständig ist.

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.[1]

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

[1] Da Preußen allein über 17 Stimmen verfügt (Art. 6), so ist ohne den Willen Preußens eine Verfassungsänderung nicht möglich.

Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. Januar 1850. (GS. 17.)

(Die die Verfassungs-Urkunde verkündende Nr. 3 der Gesetz-Sammlung ist zu Berlin am 2. Februar 1850 ausgegeben.)

Inhaltsübersicht.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des preußischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt:

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Gränzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Grenzveränderungen sind durch Einverleibungen neuer Landestheile wiederholt vorgekommen. Die wichtigsten Einverleibungen sind:
a) des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt (G. v. 20. 9. 1866. GS. 555).
b) der Herzogthümer Holstein und Schleswig (G. v. 24. 12. 1866. GS. 876).
c) des Herzogthums Lauenburg (G. v. 23. 6. 1876. GS. 169) und zuletzt
d) der Insel Helgoland (G. v. 18. 2. 1891. GS. 11).

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte[1]) erworben, ausgeübt und verloren werden.[2])

[1]) d. s. Wahlrecht zu Staats- und Kommunalwahlen, allgemeine Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und die Befugniß, Geschworener oder Schöffe zu werden; Vereins-, Versammlungsrecht, Preßfreiheit ꝛc.

[2]) Vgl. Art. 4 Nr. 1 der RV. und G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. 6. 1870 (BGBl. 355).

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt.[1]) Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

[1]) Die Vorrechte des Königlichen Hauses, des Fürstlichen Hauses Hohenzollern und des hohen Adels (vormals Reichsunmittelbaren) sind aufrecht erhalten bezw. wieder eingeführt worden.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Zu Art. 5 und 6: Vgl. G. zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. 2. 1850 (GS. 45), welches jedoch durch die StPO. (§§ 94—132) theilweise aufgehoben ist.

Art. 7.[1]) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

[1]) Dieser Art. ist ersetzt durch § 16 GVG.

Art. 8. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 9. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes[1]) entzogen oder beschränkt werden.

[1]) Vgl. G. über die Enteignung von Grundeigenthum v. 11. 6. 1874 (im II. Th.). Neben diesem G. sind u. a. die Vorschriften über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse des Bergbaues (Allgem. Berggesetz v. 24. 5. 65. GS. 705) in Geltung geblieben. Von reichsgesetzlichen Vorschriften ist zu nennen das G., betr. die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen v. 21. 12. 1871 (RGBl. 150).

Art. 10. Der bürgerliche Tod[1]) und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt.

[1]) Das war der Verlust der persönlichen Rechtsfähigkeit.

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religionsgesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christlich Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15, 16 u. 18 sind durch G. v. 18. 6. 1875 aufgehoben.

Dieselben lauteten:

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, so weit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 19. Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maaßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.[1])

[1]) Reichsgesetzlich geregelt durch G. v. 6. 2. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (RGBl.) 23).

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.[1])

[1]) Dieses G. ist noch nicht ergangen.

Art. 27. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.[1])

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

[1]) Gemäß Art. 4 Nr. 16 der RV. unterliegen die Bestimmungen über die Presse der Reichsgesetzgebung. Auf Grund dieser Vorschrift erging das G. über die Presse vom 7. 5. 1874 (RGBl. 65). Durch dieses „Preßgesetz" ist aber das alte Preußische G. vom 12. 5. 1851 (GS. 273) nicht ganz aufgehoben.

Art. 28.[1]) Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

[1]) An Stelle des Art. 28 gilt § 20 des Preßgesetzes v. 7. 5. 1874:

„Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird."

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Art. (29) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Nach Art. 4 Nr. 16 der RV. unterliegt das Vereinswesen der Gesetzgebung des Reichs. Da aber ein solches G. noch nicht ergangen ist, so gilt die „Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinsrechtes" v. 11. 3. 1850. (GS. 277.)

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 33. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.[1])

[1]) Vgl. StPO. §§ 99, 100, 110.

Art. 34. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.[1])

[1]) Jetzt gilt RV. Art. 57 und 59.

Art. 35. Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König[1]) nach Maaßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

[1]) jetzt der Kaiser.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Art. 37. Der Militairgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militairdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Art. 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur in soweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40.[1] Die Errichtung von Lehen ist untersagt.
Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

[1] Fassung nach dem G. v. 5. 6. 1852.

Art. 41.[1] Die Bestimmungen des Art. 40 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staates liegenden Lehen keine Anwendung.

[1] Fassung nach dem G. v. 5. 6. 1852.

Art. 42.[1] Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maaßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

1. das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Titel VI) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;
2. die aus dem Gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

[1] Fassung nach dem G. v. 14. 4. 1856.

Titel III.

Vom Könige.

Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 46. Der König[1] führt den Oberbefehl über das Heer.

[1] Vgl. Art. 63 u. 64 der RV.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.[1]

[1] Vgl. Art. 64 der RV.

Art. 48. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.[1]

[1] Es gilt zunächst Art. 11 der RV.

Art. 49. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.
Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.
Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.
Er übt das Münzrecht nach Maaßgabe des Gesetzes.[1]

[1] Für das Münzwesen ist das Reich zuständig (RV. Art. 4 Nr. 3).

Art. 51. Der König beruft die Kammern[1] und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen.[2] Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler, und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

[1] D. s. „Herrenhaus" und „Haus der Abgeordneten".

[2] Das Herrenhaus kann nur „vertagt", nicht aufgelöst werden, weil es nicht mehr aus Wahlen hervorgeht. Vgl. ferner Art. 77, Abs. 3.

Art. 52. Der König kann die Kammern vertagen.[1] Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

[1] nur gleichzeitig. Art. 77.

Art. 53. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.[1]

[1] d. h. der Erstgeborene und dessen Abkömmlinge sind vor den später Geborenen und deren Abkömmlingen thronberechtigt.

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig.
Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 59. Dem Kron-Fideikommißfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

Das waren 2,5 Mill. Thaler Gold. Diese Krondotation (Civilliste) beträgt (nach mehrfachen Erhöhungen, zuletzt 3,5 Mill. Mark durch G. v. 21. 2. 1889) jetzt 15 719 296 Mark jährlich. Außer diesem Betrage beziehen der König und seine Familie Einkünfte aus den durch die Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich Wilhelm III. begründeten Fideikommissen bezw. einem Krontresor. Als Deutscher Kaiser bezieht der König von Preußen kein besonderes Einkommen.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Königlichen Hauses, insbesondere des Kron-Fideikommißfonds und der Civilliste liegt dem Ministerium des Königlichen Hauses ob. Dasselbe untersteht ausschließlich dem Könige und bildet keinen Bestandtheil des politischen Staatsministeriums.

Titel IV.

Von den Ministern.

Art. 60. Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 61. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Die einzelnen Minister sind:

I. Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Die auswärtigen Angelegenheiten Preußens werden durch das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs wahrgenommen (vgl. RV. Art. 18, Anm. unter I), welches dabei als „Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten“ zeichnet.

II. Minister des Krieges zur Verwaltung der Angelegenheiten des preußischen Heeres und der durch Militärkonventionen in die preuß. Verwaltung übergegangenen Kontingente der übrigen deutschen Staaten, mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Sachsen. Die finanziellen Angelegenheiten des Heeres sind Reichssache. — Vom Kriegsministerium ressortiert u. a. die Landgendarmerie in Bezug auf Personalien.

III. Justizminister für die Oberaufsicht über die Rechtspflege, Bearbeitung der Begnadigungssachen 2c. Zum Ressort gehört die Justiz-Prüfungs-Kommission und die Justizbehörden in den Provinzen.

IV. Finanzminister, welchem insbesondere die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Staates, also die Aufstellung des Staatshaushalts-Etats und die Vorbereitung desselben für den Landtag obliegt.

1. Abtheilung für Etats- und Kassenwesen;
2. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern;
3. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern und der Zölle.

Vom Finanzministerium ressortieren: a) die General-Lotterie-Direktion, b) die Münzanstalten, c) die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, d) die General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät, e) die Hauptverwaltung der Staatsschulden, f) die Provinzial-Steuer-Direktionen 2c.

V. Minister des Innern für Bearbeitung der Landes- und Lokalpolizeisachen, der allgemeinen Angelegenheiten der Bezirksregierungen, Provinzial- und Kreisstände, Landeshoheitssachen, Feuer- und Lebensversicherungs-Institute, Pensions- und Krankenkassen 2c. Zum Ressort gehören: a) die Statistische Central-Kommission, b) das Statistische Büreau, c) das literarische Büreau des Staatsministeriums, d) die Landgendarmerie in Bezug auf ihre Wirksamkeit und Dienstleistung.

VI. Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (Kultusminister). Demselben unterstehen: das Schul- und Gesundheitswesen, die Universitäten, Kunstinstitute, Akademie der Wissenschaften, die Königl. Bibliothek, die Königl. Sternwarte, das geodätische Institut mit dem Centralbüreau der internationalen Erdmessung bei Potsdam, das meteorologische Institut, das astro-physikalische Observatorium bei Potsdam 2c.

VII. Minister für Handel und Gewerbe, welchem das Berg-, Hütten- und Salinenwesen, die Handels- und Gewerbekammern, Schiffahrt, Rhederei, Navigationsschulen, Privatbanken, sowie das Maaß- und Gewichtswesen 2c. unterstellt sind.

VIII. Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für landwirthschaftliche und Gestütangelegenheiten, Forst- und Jagdsachen. Zum Ressort desselben: a) das Landes-Oekonomie-Kollegium, b) das Oberlandeskulturgericht, c) die Generalkommissionen, d) die landwirthschaftlichen Schulen und Kreditinstitute 2c.

IX. Minister der öffentlichen Arbeiten. Zu dessen Ressort gehörten ehedem die Angelegenheiten von Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einschließlich des Berg-, Hütten- und Salinenwesens. Durch A. E. v. 7. 8. 1878 (GS. 1879. 25) Nr. 2, 3 und G. v. 13. 3 1879 (GS. 123) wurden Handel und Gewerbe einem besonderen „Ministerium für Handel und Gewerbe“ übertragen. Die Verwaltung der übrigen, bisher im „Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten“ — dasselbe war durch A. E. v. 17. 4. 1848 (GS. 109) eingesetzt — vereinigten Verwaltungszweige verblieb in diesem Ministerium, welches nunmehr die Bezeichnung „Ministerium der öffentlichen Arbeiten“ erhielt. Zufolge A. E. v. 17. 2. 1890 (GS. 35) ist auch das Staats-Berg-, Hütten- und Salinenwesen von diesem Ministerium abgezweigt und dem Ministerium für Handel und Gewerbe überwiesen worden. Zum Ressort des MöA. gehört demnach noch das Eisenbahnwesen und das Land- und Wasser-Bauwesen.

Zufolge A. E. v. 31. 12. 1894 (GS. 1895. 43) ist die Verwaltung des Verkehrsabgabenwesens (einschl. Verwerthung des Fährregals, Ertheilung von Fahrkonzessionen, Vermessung der Flußschiffe) von dem Finanzminister auf den MdA. übergegangen.

Für das Eisenbahnwesen bestehen seit dem 1. 4. 1895 folgende Abtheilungen:

a) für allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten der Staatseisenbahnen und für die Staatsaufsicht über die Privateisenbahnen (IVa);
b) für allgemeine Finanzangelegenheiten der Staatseisenbahnen (IVb);
c) für Verkehrsangelegenheiten der Staatseisenbahnen (II);
d) für technische Bauangelegenheiten der Staatseisenbahnen (Ia) und
e) für Verwaltungs- und Finanzsachen in Bauangelegenheiten der Staatseisenbahnen (Ib).

Die Abtheilungen bearbeiten gleichberechtigt nebeneinander den ihnen zugewiesenen Geschäftskreis unter je einem verantwortlichen Leiter. Unmittelbar unter dem Minister steht ein Unterstaatssekretär.

Die Verwaltung des Bauwesens ist einer besonderen Abtheilung (III) übertragen. Von derselben ressortieren: a) die Akademie des Bauwesens; b) das technische Ober-Prüfungsamt in Berlin zur Abnahme der zweiten Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache; c) die technischen Prüfungsämter in Berlin, Hannover und Aachen zur Abnahme der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache; d) die Königl. Kanal-Kommission zu Münster für den Bau des Dortmund-Ems-Kanals.

Zum gemeinschaftlichen Ressort der Minister der öffentl. Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft 2c. gehören der Landes-Eisenbahnrath und die Bezirks-Eisenbahnräthe.

Die unter I—IX aufgeführten Minister, zu welchen noch etwaige Staatsminister ohne Portefeuille (z. B. der Vizepräsident des Staatsministeriums) treten, bilden in ihrer Gesammtheit das Staatsministerium. Das Staatsministerium ist eine kollegialisch eingerichtete Behörde, welche u. a. als oberster Gerichtshof über Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten im Plenum zu beschließen hat. Unmittelbar unter dem Staatsministerium stehen: a) das Centraldirektorium der Vermessungen im Preuß. Staate, b) der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, c) der Disziplinarhof für nicht richterliche Beamte, d) das Oberverwaltungsgericht, e) die Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte, f) die Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen, g) der Deutsche Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger, h) die Redaktion der Gesetz-Sammlung.

Einzelne Ressorts stehen unmittelbar unter der Oberleitung des Präsidenten des Staatsministeriums, z. B. die Generalordenskommission, die Staatsarchive 2c.

Der Staatsrath ist eine berathende Behörde, welche diejenigen Gesetzentwürfe 2c. zu begutachten hat, die ihr vom Könige jedesmal überwiesen werden. Im Uebrigen nimmt der Staatsrath an der Verwaltung nicht theil. Die Mitglieder werden vom Könige berufen.

Titel V.

Von den Kammern.[1]

Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

[1]) Das G. v. 30. 5. 1855 bestimmt im § 1:

„Die Erste Kammer wird fortan das Herrenhaus, die Zweite das Haus der Abgeordneten genannt."

Diese beiden Häuser bilden den „Landtag" der Monarchie. Die Gesetzes-Verkündungsformel lautet seit 1855 stets „unter Zustimmung beider Häuser des Landtags".

Art. 63. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 64. Dem Könige, sowie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 65—68 sind aufgehoben durch G. vom 7. 5. 1853, dessen Art. 2 lautet:

„Die Erste Kammer wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft."

Nach der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Königl. V. vom 12. 10. 1854 besteht das Herrenhaus:

I. Aus den Prinzen des Königl. Hauses, sobald dieselben nach erlangter Großjährigkeit vom König in das Herrenhaus berufen werden.

II. Aus Mitgliedern mit erblicher Berechtigung:
   a) Haupt des Fürstlichen Hauses Hohenzollern,
   b) Häupter der vormals reichsständischen Häuser,
   c) Fürsten, Grafen und Herren (frühere Herren-Kurie).

III. Aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit berufen werden:
   a) die Inhaber der 4 großen Landesämter (Oberburggrafen-, Obermarschall-, Landhofmeister- und Kanzler-Amt),
   b) aus besonderem Allerhöchsten Vertrauen berufene Personen.

IV. Aus Mitgliedern, welche infolge von Präsentation der mit Rittergütern angesessenen Grafen einer Provinz, der Verbände des alten und befestigten Grundbesitzes, einer Anzahl Städte und der Landesuniversitäten berufen werden.

Den Mitgliedern des Herrenhauses werden für die Dauer der Landtagssession besondere Fahrkarten zur unentgeltlichen Benutzung der zwischen ihren Wohnorten und Berlin belegenen Staatseisenbahnstrecken zur Verfügung gestellt.

Art. 69. Die Zweite Kammer besteht aus 433 Mitgliedern.[1]) Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

[1]) Die ursprüngliche Zahl von 350 Mitgliedern ist infolge Erwerbung der neuen Landestheile (vgl. Anm. zu Art. 2) auf **433** erhöht worden.

Art. 70. Jeder Preuße, welcher das 25. Lebensjahr[1]) vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

[1]) Bis zum Erlaß des im Art. 72 verheißenen Wahlgesetzes das **24.** Lebensjahr; vgl. Anm. zu Art. 72.

Art. 71.[1]) Auf jede Vollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet;

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als 500 Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks, ohne Rücksicht auf die Abtheilungen, gewählt.

[1]) Bis zum Erlaß des im Art. 72 verheißenen Wahlgesetzes gilt G., betr. Aenderung des Wahlverfahrens vom 29. 6. 1893 (GS. 103):

„§ 1. Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten werden die Urwähler nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von 3 Mark zum Ansatz zu bringen.

§ 2. Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der 3. Abtheilung.

Verringert sich in Folge dessen die auf die 1. und 2. Abtheilung entfallende Gesammtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abtheilungen in der Art statt, daß von der übrig bleibenden Summe auf die 1. und 2. Abtheilung je die Hälfte entfällt.

§ 4. Auch in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abtheilungsliste gebildet."

Art. 72. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz,[1]) welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

[1]) Dasselbe ist noch nicht erlassen und daher gilt gemäß Art. 115 die V. v. 30. 5. 1849 (GS. 205). Aus derselben sei hervorgehoben:

Die Abgeordneten werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt. Stimmberechtigter Urwähler ist jeder Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, in der Gemeinde, in welcher er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz hat. Ausgeschlossen sind bevormundete, in Konkurs gefallene Personen, sowie Personen, welche Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen und solche, denen der Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte gerichtlich aberkannt ist.

Auf je 250 Seelen wird ein Wahlmann aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirkes gewählt.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und bereits 1 Jahr lang dem preußischen bezw. (mit Rücksicht auf Art. 3 der Reichsverfassung) einem deutschen Staate angehört. Ausschließung unter denselben Umständen wie für Urwähler.

Die Wahlen, sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten, erfolgen durch Stimmabgabe zu Protokoll des Wahlvorstehers bezw. Wahlkommissars.

Das weitere Verfahren ist durch ein besonderes Reglement geordnet.

Art. 73. Die Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten dauert 5 Jahre.[1])

[1]) beruht auf dem G. v. 27. 5. 1888.

Art. 74. Zum Abgeordneten der Zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits 3 Jahre[1]) dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Der Präsident und die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein.[2])

[1]) ein Jahr; s. Anm. zu Art. 72.

[2]) Abs. 2 beruht auf dem G. v. 27. 3. 1872.

Art. 75. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 76.[1]) Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

[1]) Fassung nach dem G. v. 18. 5. 1857.

Art. 77. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 78. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 79. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 80. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl[1]) ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens 60 der nach Maaßgabe der Verordnung

vom 12. Oktober 1854 (GS. 541—544) zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind.[2])

[1]) Das sind beim Abgeordnetenhause 217.

[2]) Der zweite Absatz beruht auf dem G. v. 30. 5. 1855. Vgl. Zusätze zu Art. 65—68.

Art. 81. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 82. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 83. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 84. Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.[1])

[1]) Vgl. StGB. § 11: „Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanenen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 12: Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei."

Vgl. ferner CPO. §§ 347, 367, 785, 786; StPO. §§ 49, 72.

Art. 85. Die Mitglieder der Zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maaßgabe des Gesetzes.[1]) Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

[1]) G. v. 30. 3. 1873 (GS. 175) und v. 24. 7. 1876 (GS. 345). (Bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 13 Pfennig für km und 3 Mark Zu- und Abgang; Landweg 60 Pfennig für km. — Diäten pro Tag 15 Mark. Berechnung wie für Staatsbeamte).

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.[1])

Die Urtheile werden im Namen des Königs[2]) ausgefertigt und vollstreckt.

[1]) Vgl. § 1 GVG.

[2]) Urtheile des Reichsgerichts ergehen im Namen des Reichs.

Art. 87. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.[1])

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.[2])

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

[1]) GVG. §§ 1—8.

[2]) G., betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand v. 7. 5. 1851 (GS. 218).

Art. 87a.[1]) Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für Preußische Gebietstheile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von den Bestimmungen des Art. 86 und des ersten Abs. im Art. 87 zulässig.

[1]) Beruht auf dem G. v. 19. 2. 1879.

Art. 88 aufgehoben durch G. v. 30. 4. 1856.

Art. 89. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.[1])

[1]) Soweit das GVG. eine landesrechtliche Organisation ausdrücklich gestattet.

Art. 90. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.[1])

[1]) GVG., besonders § 2.

Art. 91. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.[1])

[1]) Vgl. Anm. zu § 12 GVG.

Art. 92. Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.[1])

[1]) Oberster Gerichtshof ist das Reichsgericht. Ueber die Stellung des Kammergerichts in Berlin als spezifisch Preußischer „oberster Gerichtshof", siehe Anm. zu § 123 GVG. und § 386 StPO.

Art. 93.[1]) Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu ver-

kündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

[1]) §§ 170—174 GVG.

Art. 94.[1]) Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

[1]) Fassung nach d. G. v. 21. 5. 52. Der Artikel ist hinfällig durch GVG. §§ 73, 81—98, 136.

Art. 95.[1]) Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.

[1]) Fassung nach dem G. v. 21. 5. 52. — Ebenfalls hinfällig durch GVG §§ 73, 80, 136.

Art. 96. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

In erster Linie gilt Reichsrecht, nämlich GVG. § 17. Vgl. d. nebst Anm. und EinfG. z. GVG. § 17 nebst Anm., sowie die unten folgende V., betr. die Kompetenzkonflikte v. 1. 8. 1879.

Art. 97. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz.[1]) Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

[1]) Vgl. das unten folgende G., betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen 2c. v. 13. 2. 1854, welches gemäß § 11 EinfG. z. GVG. mit den sich aus diesem ergebenden Veränderungen in Kraft geblieben ist. Nach den genannten Gesetzesstellen in Verbindung mit LVG. § 114 trifft das OVG. die Vorentscheidung, „ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe.“ Vgl. auch Anm. zu § 1 der V., betr. die Kompetenzkonflikte, v. 1. 8. 1879.

Titel VII.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Art. 98. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz[1]) geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.[2])

[1]) Ein allgemeines Staatsdienergesetz ist noch nicht ergangen.

[2]) Vgl. G., betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten 2c. v. 21. 7. 1852 (im III. Th.)

Titel VIII.

Von den Finanzen.

Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr[1]) im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

[1]) d. h. Etatsjahr, welches mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März endet (G. v. 29. 6. 1876, GS. 177).

Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 101. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 102. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staats.

Art. 104. Zu Etats-Ueberschreitungen[1]) ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.[2])

[1]) Was unter „Etats-Ueberschreitungen“ zu verstehen ist, ergiebt § 19 Abs. 1 des G., betr. die Einrichtung 2c. der ORK. v. 27. 3. 1872. Vgl. ferner FO. II § 1[7].

[2]) d. i. das eben genannte G. v. 27. 3. 1872.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 105.[1]) Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preußischen Staats wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.

[1]) Fassung nach dem G. v. 24. 5. 1853. — Es gelten überall das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. 7. 1883 und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden v. 1. 8. 1883, beide unten folgend.

Vergleiche ferner für

A. die Gemeinden außer Allg. Landrecht Th. II. Tit. 8, Abschnitt 2:

a) StO. für die 6 (jetzt 7) östlichen Provinzen v. 30. 5. 1853 (GS. 261);

b) G., betr. die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen v. 31. 5. 1853 (GS. 291);

c) StO. für die Provinz Westfalen vom 19. 3. 1856 (GS. 237);
d) LGO. für die Provinz Westfalen v. 19. 3. 1856 (GS. 265);
e) StO. für die Rheinprovinz v. 15. 5. 1856 (GS. 406);
f) G., betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz v. 15. 5. 1856 (GS. 435, als Ergänzung zur Gemeinde-Ordnung v. 23. 7. 1845, GS. 523);
g) Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. v. 25. 3. 1867 (GS. 401);
h) GemO. für die Stadt- und Landgemeinden Kurhessens v. 23. 10. 1834 (Kurhess. GS. 181), ergänzt durch G. v. 15. 5. 1863 (das. 18);
i) Nassauisches GemG. v. 26. 7. 1854 (VerordnBl. f. d. Herzogthum Nassau 166), abgeändert durch G. v. 26. 4. 1869, GS. 629, soweit nicht schon gilt
k) StO. für den Regierungsbezirk Wiesbaden v. 8. 6. 1891 (GS. 107); vgl. zu i auch KreisO. für Hessen-Nassau v. 7. 6. 1885 (GS. 193);
l) StO. für die Provinz Schleswig-Holstein v. 14. 4. 1869 (GS. 589), eingeführt in Lauenburg durch G. vom 6. 12. 1870;
m) LGO. für die Provinz Schleswig-Holstein v. 4. 7. 1892 (GS. 155);
n) revidirte StO. für die Provinz Hannover v. 24. 6. 1858 (Hann. GS. 141);
o) Hann. LGG. v. 28. 4. 1859 (Hann. GS. 393 u. 409);
p) LGO. für die 7 östlichen Provinzen vom 3. 7. 1891 (GS. 233);

B. die Kreise:
a) KreisO. für die Ostprovinzen, mit Ausnahme v. Posen, v. $\frac{13.\ 12.\ 1872}{19.\ 3.\ 1881}$ (GS. 1881. 181);
b) KreisO. für Hannover v. 6. 5. 1884 (GS. 181), Hessen-Nassau v. 7. 6. 1885 (GS. 193), Westfalen vom 31. 7. 1886 (GS. 217), Rheinprovinz vom 30. 5. 1887 (GS. 209), Schleswig-Holstein einschließlich Helgoland v. 26. 5. 1888 (GS. 139), Posen vom 20. 12. 1828 (GS. 1829. 3.) und G. v. 19. 5. 1889 (GS. 108);
c) Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung vom 2. 4. 1873 (GS. 145).

C. die Provinzen:
a) ProvO. für die Ostprovinzen, mit Ausnahme von Posen, v. $\frac{29.\ 6.\ 1875}{22.\ 3.\ 1881}$ (GS. 1881, 233);
b) ProvO. für Hannover vom 7. 5. 1884 (GS 242), Hessen-Nassau v. 8. 6. 1885 (GS. 246), Westfalen v. 1. 8. 1886 (GS. 255), Rheinprovinz v. 8. 6. 1887 (GS. 251), Schleswig-Holstein v. 27. 5. 1888 (GS. 194);
c) in der Provinz Posen gilt noch das Gesetz über Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogthum Posen v. 27. 3. 1824 (GS. 141), ergänzt durch V. v. 15. 12. 1830 (GS. 1832. 9.), G. v. 19. 5. 1889 (GS. 108) und V. v. 5. 11. 1889 (GS. 177).

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.[1])

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

[1]) Gesetze sind in der „Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten" zu verkünden (G. v. 3. 4. 1846, GS. 151). Ihre verbindliche Kraft erlangen dieselben, wenn dafür im Gesetze ein anderer Zeitpunkt nicht vorgeschrieben ist, mit dem 14. Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist (G. v. 16. 2. 1874 GS. 23). Der Tag der Ausgabe ist auf jedem Stück angegeben.

Landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, erlangen solche nur durch die Aufnahme in die Gesetz-Sammlung (G. vom 3. 4. 1846, § 1). Landesherrliche Erlasse, welche bestimmte innere Angelegenheiten einer Provinz, eines Regierungsbezirks, Kreises oder einer Gemeinde betreffen (z. B. Statuten für Deichverbände, Meliorations-Genossenschaften, Privilegien zur Ausgabe von auf den Inhaber lautender Anleihescheine — vgl. auch § 2 des EnteigG. v. 11. 6. 1874), werden mit verbindlicher Kraft auch durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen verkündet (G. v. 10. 4. 1872, GS. 357). Daß die Verkündung so erfolgt ist, wird in der Gesetz-Sammlung mit Angabe des Datums und Inhalts des Erlasses und der Nr. des Amtsblattes der betreffenden Königl. Regierung jedesmal mitgetheilt.

Art. 107. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 21 Tagen liegen muß, genügt.

Art. 108. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 110. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 111. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.[1])

[1]) G. über den Belagerungszustand v. 4. 6. 1851 (GS. 451), welches gemäß Art. 68 RV. auch als Reichsgesetz gilt.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 113. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.[1])

[1]) Anm. zu Art. 27.

Art. 114. Aufgehoben durch G. v. 14. 4. 1856.

Art. 115. Bis zum Erlasse des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

Art. 116. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.[1])

[1]) Vgl. Anm. zu Art. 92.

Art. 117. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 118. Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung[1]) Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Uebereinstimmung stehen.

[1]) Diese mit den Königreichen Hannover und Sachsen vereinbarte Verfassung ist nicht zu Stande gekommen.

Art. 119. Das im Art. 54 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung. (Art. 62 und 108.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1882.

Das Recht des Königs, die Regierung und die Politik Preußens nach Eigenem Ermessen zu leiten, ist durch die Verfassung eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Die Regierungsakte des Königs bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers und sind, wie dies auch vor Erlaß der Verfassung geschah, von den Ministern des Königs zu vertreten, aber sie bleiben Regierungsakte des Königs, aus Dessen Entschließungen sie hervorgehen und der Seine Willensmeinung durch sie verfassungsmäßig ausdrückt. Es ist deshalb nicht zulässig und führt zur Verdunkelung der verfassungsmäßigen Königsrechte, wenn deren Ausübung so dargestellt wird, als ob sie von den dafür verantwortlichen jedesmaligen Ministern, und nicht von dem Könige Selbst ausginge. Die Verfassung Preußens ist der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwickelung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht. Diese Beziehungen lassen sich auf die vom Könige ernannten Minister nicht übertragen, denn sie knüpfen sich an die Person des Königs. Ihre Erhaltung ist eine staatliche Nothwendigkeit für Preußen. Es ist deshalb Mein Wille, daß sowohl in Preußen, wie in den gesetzgebenden Körpern des Reichs über Mein und Meiner Nachfolger verfassungsmäßiges Recht zur persönlichen Leitung der Politik Meiner Regierung kein Zweifel gelassen und der Meinung stets widersprochen werde, als ob die in Preußen jederzeit bestandene und durch Artikel 43 der Verfassung ausgesprochene Unverletzlichkeit der Person des Königs oder die Nothwendigkeit verantwortlicher Gegenzeichnung Meinen Regierungsakten die Natur selbstständiger Königlicher Entschließungen benommen hätte. Es ist die Aufgabe Meiner Minister, Meine verfassungsmäßigen Rechte durch Verwahrungen gegen Zweifel und Verdunkelungen zu vertreten; das Gleiche erwarte Ich von allen Beamten, welche Mir den Amtseid geleistet haben. Mir liegt es fern, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen, aber für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung Meiner Regierungsakte betraut sind und deshalb ihres Dienstes nach dem Disziplinargesetze enthoben werden können, erstreckt sich die durch den Diensteid beschworene Pflicht auf Vertretung der Politik Meiner Regierung auch bei den Wahlen. Die treue Erfüllung dieser Pflicht werde ich mit Dank erkennen und von allen Beamten erwarten, daß sie sich im Hinblick auf ihren Eid der Treue von jeder Agitation gegen Meine Regierung auch bei den Wahlen fernhalten.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Fürst von Bismarck.

An das Staatsministerium.

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. Juli 1883 (GS. 195).

Inhaltsübersicht.

I. Titel. Grundlagen der Organisation.

§ 1. Die Verwaltungseintheilung des Staatsgebiets in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise bleibt mit der Maaßgabe bestehen, daß die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet.

§ 2. In der Provinz Hannover bleiben die Landdrosteibezirke als Regierungsbezirke bestehen.

Die Abänderung der Kreis- und Amtseintheilung der Provinz Hannover erfolgt mittelst besonderen Gesetzes.[1])

[1]) Vgl. KreisO. v. 6. 5. 1884 (GS. 181).

§ 3. Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sind, unter Oberleitung der Minister, in den Provinzen von den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken von den Re-

gierungspräsidenten und den Regierungen, in den Kreisen von den Landräthen geführt.

Die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Landräthe handeln innerhalb ihres Geschäftskreises selbstständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung der durch die Gesetze bezeichneten Angelegenheiten.

§ 4. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze bestehen für die Provinz am Amtssitze des Oberpräsidenten der Provinzialrath, für den Regierungsbezirk am Amtssitze des Regierungspräsidenten der Bezirksausschuß, für den Kreis am Amtssitze des Landraths der Kreisausschuß.

An die Stelle des Kreisausschusses tritt in den durch die Gesetze vorgesehenen Fällen in den Stadtkreisen, in welchen ein Kreisausschuß nicht besteht, der Stadtausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

In Stadtgemeinden, in welchen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, treten für die in dem zweiten Absatze bezeichneten Fälle an die Stelle des Magistrats der Bürgermeister und die Beigeordneten als Kollegium.

§ 5. In den Hohenzollernschen Landen tritt, soweit nicht die Gesetze Anderes bestimmen, an die Stelle des Oberpräsidenten und des Provinzialraths der zuständige Minister, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk, an die Stelle des Landraths der Oberamtmann, an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß.

§ 6. In Bezug auf die amtliche Stellung, die Befugnisse, die Zuständigkeit und das Verfahren der Verwaltungsbehörden bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft, soweit dieselben nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert werden.

§ 7. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit[1]) (Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren) wird durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse und die Bezirksausschüsse als Verwaltungsgerichte, sowie durch das in Berlin für den ganzen Umfang der Monarchie bestehende Oberverwaltungsgericht ausgeübt. Die Entscheidungen ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

Die sachliche Zuständigkeit dieser Behörden zur Entscheidung in erster Instanz wird durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt.

Die Bezirksausschüsse treten überall an die Stelle der Deputationen für das Heimathwesen.

Wo in besonderen Gesetzen das Verwaltungsgericht genannt wird, ist darunter im Zweifel der Bezirksausschuß zu verstehen.

Gesetz zur Ergänzung des § 7 gegenwärtigen Gesetzes, vom 27. 4. 1885 (GS. 127):

„Für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, kann die Zuständigkeit der nach § 7 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und 3 des Gesetzes ü. d. allg. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (GS. 195) bezeichneten Behörden, soweit dieselbe nicht anderweit gesetzlich feststeht, sowie der Instanzenzug, durch Königliche Verordnung bestimmt werden."

[1]) Im Gegensatz zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. — In Verwaltungssachen ist zwischen dem „Verwaltungsstreitverfahren" und dem „Beschlußverfahren" zu unterscheiden.

II. Titel. Verwaltungsbehörden.

Provinzialbehörden.

1. Oberpräsident.

§ 8. An der Spitze der Verwaltung der Provinz steht der Oberpräsident. Demselben wird ein Oberpräsidialrath und die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten. Auch ist der Oberpräsident befugt, die Mitglieder der an seinem Amtssitz befindlichen Regierung, sowie die dem Regierungspräsidenten daselbst beigegebenen Beamten (§ 19 Absatz 1) zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte heranzuziehen.

§ 9. Die Stellvertretung des Oberpräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt, soweit sie nicht für einzelne Geschäftszweige durch besondere Vorschriften geordnet ist, durch den Oberpräsidialrath. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

2. Provinzialrath.

§ 10. Der Provinzialrath besteht aus dem Oberpräsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten beziehungsweise dessen Stellvertreter und aus 5 Mitgliedern, welche vom Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen gewählt werden. Für die letzteren werden in gleicher Weise 5 Stellvertreter gewählt.[1])

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, die Landräthe und die Beamten des Provinzialverbandes.

[1]) Für die Provinz Posen gilt Gesetz v. 19. 5. 1889 (GS. 108):

Art. II. Wählbar zum Mitgliede des Provinzialrathes und des Bezirksausschusses ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reiches, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens 1 Jahr der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört.

Als selbstständig gilt derjenige, welchem das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist.

Art. III. Die gewählten Mitglieder des Provinzialrathes und des Bezirksausschusses bedürfen der Bestätigung.

Die Bestätigung steht zu:
dem Minister des Innern hinsichtlich der gewählten Mitglieder des Provinzialrathes und deren Stellvertreter;
dem Oberpräsidenten hinsichtlich der gewählten Mitglieder des Bezirksausschusses und deren Stellvertreter.

Wird die Bestätigung versagt, so wird zu einer neuen Wahl geschritten. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so hat die zur Bestätigung berufene Behörde das Mitglied bezw. den Stellvertreter zu ernennen.

Dasselbe findet statt, wenn die Vornahme der Wahl verweigert werden sollte.

Die hiernach ernannten Mitglieder und Stellvertreter müssen den für die Wählbarkeit gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen.

§ 11. Die Wahl der Mitglieder des Provinzialraths und deren Stellvertreter erfolgt auf 6 Jahre.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinzialausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Provinzialraths zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Ersatzwahlen nicht stattfinden.

§ 12. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter, und zwar das erste Mal die nächstgrößere Zahl aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 13. Die Dauer der Wahlperiode kann durch das Provinzialstatut auch anders bestimmt werden.

§ 14. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Provinzialraths werden von dem Oberpräsidenten vereidigt und in ihre Stellen eingeführt.

Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, GS. 465), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maaßgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Minister des Innern.

Disziplinargericht ist das Plenum des Oberverwaltungsgerichts.

§ 15. Der Provinzialrath ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Generalkommissionen.

§ 16. Die Generalkommission für die Provinzen Pommern und Posen zu Stargard in Pommern wird aufgehoben. An die Stelle derselben tritt für die Provinz Pommern die für die Provinz Brandenburg bestehende Generalkommission.[1]

Für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen wird eine gemeinsame Generalkommission gebildet.[2] Die Generalkommission für die Provinz Hannover[3] fungirt zugleich für die Provinz Schleswig-Holstein.

[1] Sitz in Frankfurt a. O.

[2] Sitz in Bromberg. 1895 ist durch Abzweigung von dieser Generalkommission eine besondere Generalkommission für Ostpreußen in Königsberg i. Pr. errichtet.

[3] Sitz in Hannover.

Bezirksbehörden.

1. Regierungspräsident und Bezirksregierung.

§ 17. An die Spitze der Bezirksregierung am Sitze des Oberpräsidenten tritt, unter Wegfall des Regierungsvizepräsidenten, ein Regierungspräsident. Der Oberpräsident ist fortan nicht mehr Präsident dieser Regierung.

§ 18. Die Regierungsabtheilung des Innern wird aufgehoben. Die Geschäfte derselben werden, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, von dem Regierungspräsidenten mit den der Regierung zustehenden Befugnissen verwaltet.

§ 19. Dem Regierungspräsidenten wird für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten ein Oberregierungsrath und die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramte haben muß, beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten.

Diese Beamten können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an den Plenarberathungen derselben nach Maaßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Theil.

Die Mitglieder der Regierung können von dem Regierungspräsidenten zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte herangezogen werden.

§ 20. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch den ihm beigegebenen Oberregierungsrath und, wenn auch dieser behindert ist, durch einen Oberregierungsrath der Bezirksregierung. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

§ 21. Die Geschäfte der Regierungen zu Stralsund und zu Sigmaringen, soweit sie zur Zuständigkeit der Regierungsabtheilungen des Innern gehören, werden nach Maaßgabe des § 18 von den Regierungspräsidenten verwaltet. Die Mitglieder der Regierung bearbeiten diese Geschäfte nach den Anweisungen des Präsidenten.

Die Stellvertretung des Präsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch ein von den zuständigen Ministern beauftragtes Mitglied der Regierung.

§ 22. Bei den Regierungen zu Danzig, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Cöln, Aachen und Trier tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern für die bisher von derselben bearbeiteten Kirchen- und Schulsachen eine Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

§ 23. Die landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen zu Königsberg und Marienwerder, sowie die bei den Regierungen der Provinzen Ost- und Westpreußen und zu Schleswig bestehenden Spruchkollegien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden aufgehoben. Die Zuständigkeiten dieser Behörden, sowie diejenigen der Abtheilungen des Innern der Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Schleswig als Auseinandersetzungsbehörden gehen auf Generalkommissionen (§ 16) über.

Bei der Regierung zu Wiesbaden tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern als Auseinandersetzungsbehörde ein Kollegium, welches aus dem Regierungspräsidenten, dem für ihn hierzu bestimmten Stellvertreter und mindestens 2 Mitgliedern besteht, von denen das eine die Befähigung zum

Richteramte besitzen und der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundig sein, das andere die Befähigung zum Oekonomiekommissarius haben muß. Von diesem Kollegium sind auch die Obliegenheiten der Regierung hinsichtlich der Güterkonsolidationen wahrzunehmen.

§ 24. Der Regierungspräsident ist befugt, Beschlüsse der Regierung oder einer Abtheilung derselben, mit welchen er nicht einverstanden ist, außer Kraft zu setzen und, sofern er den Aufenthalt in der Sache für nachtheilig erachtet, auf seine Verantwortung anzuordnen, daß nach seiner Ansicht verfahren werde. Andernfalls ist höhere Entscheidung einzuholen.

Auch ist der Regierungspräsident befugt, in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörigen Angelegenheiten an Stelle des Kollegiums unter persönlicher Verantwortlichkeit Verfügungen zu treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig oder, im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle, eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet.

§ 25. In der Provinz Hannover treten an die Stelle der Landdrosteien und der Finanzdirektion 6 Regierungspräsidenten und Regierungen, welche, gleich dem Oberpräsidenten, die Verwaltung mit den Befugnissen und nach den Vorschriften führen, welche dafür in den übrigen Provinzen gelten, beziehungsweise in dem gegenwärtigen Gesetz gegeben sind.

Welche der vorbezeichneten Regierungen nach dem Vorbild der Regierung zu Stralsund zu organisiren sind, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.[1])

[1]) Vgl. Verordnung, betr. die Errichtung je einer Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten bei den Regierungen zu Stralsund und Osnabrück, und einer Abtheilung für direkte Steuern und Domänen bei der Regierung zu Aurich, v. 22. 4. 1892 (GS. 96).

§ 26. Die Zuständigkeiten der Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover in Betreff des Schulwesens, sowie die kirchlichen Angelegenheiten, welche bisher zum Geschäftskreise der katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück gehörten, werden den Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen der betreffenden Regierungen überwiesen.

Die genannten katholischen Konsistorien werden aufgehoben.

§ 27. Den evangelischen Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover verbleiben, bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung, in Kirchensachen ihre bisherigen Zuständigkeiten.

2. Bezirksausschuß.

§ 28. Der Bezirksausschuß besteht aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden und aus 6 Mitgliedern.

Zwei dieser Mitglieder, von denen eins zum Richteramte, eins zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein muß, werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Aus der Zahl dieser Mitglieder ernennt der König gleichzeitig den Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitze mit dem Titel Verwaltungsgerichtsdirektor. Zur sonstigen Stellvertretung des Regierungspräsidenten im Bezirksausschusse und zur Stellvertretung jedes der beiden auf Lebenszeit ernannten Mitglieder ernennt der König ferner aus der Zahl der am Sitze des Bezirksausschusses ein richterliches oder ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten einen Stellvertreter. Die Ernennung der Stellvertreter erfolgt auf die Dauer ihres Hauptamts am Sitze des Bezirksausschusses.

Die 4 anderen Mitglieder des Bezirksausschusses werden aus den Einwohnern seines Sprengels durch den Provinzialausschuß gewählt. In gleicher Weise wählt letzterer 4 Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt.

Wählbar ist mit Ausnahme des Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, der Landräthe und der Beamten des Provinzialverbandes jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs.[1]) Mitglieder des Provinzialraths können nicht Mitglieder des Bezirksausschusses sein.

Im Uebrigen finden auf die Wahlen beziehungsweise die gewählten Mitglieder die Bestimmungen der §§ 11, 12 und 13 sinngemäße Anwendung.

[1]) Hinsichtlich der Provinz Posen vgl. Anm. zu § 10.

§ 29. Wo der Geschäftsumfang es erfordert, können durch Königliche Verordnung Abtheilungen des Bezirksausschusses für Theile des Regierungsbezirks gebildet werden. In solchen Fällen gehören der Vorsitzende, und sofern nicht für die verschiedenen Abtheilungen besondere Ernennungen erfolgen, die ernannten Mitglieder allen Abtheilungen an. Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter müssen für jede Abtheilung gesondert bestellt werden. Im Uebrigen gelten die für den Bezirksausschuß gegebenen Vorschriften sinngemäß für jede Abtheilung.

§ 30. Der Vorsitz im Bezirksausschusse geht in Behinderungsfällen von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dem Verwaltungsgerichtsdirektor auf das zweite ernannte Mitglied, sodann auf den Stellvertreter des Verwaltungsgerichtsdirektors über. Der Regierungspräsident gilt als behindert in allen Fällen, in welchen über eine Beschwerde gegen die Verfügung eines Regierungspräsidenten verhandelt wird.

§ 31. Den ernannten Mitgliedern darf eine Vertretung des Regierungspräsidenten oder eine Hülfsleistung in den diesem persönlich überwiesenen Geschäften nicht aufgetragen werden. Beide nehmen an den Plenarberathungen der Regierung nach Maaßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Theil. Im Uebrigen ist ihnen die Führung eines anderen Amtes nur gestattet, wenn dasselbe ein richterliches ist oder ohne Vergütung geführt wird.

§ 32. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter 2c., vom 7. Mai 1851 (GS. 218), beziehungsweise des Gesetzes vom 26. März 1856 (GS. 201).

Disziplinargericht ist das Plenum des Oberverwaltungsgerichts; der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts ernannt.

§ 33. Der Bezirksausschuß ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern, in Streitsachen unter Armenverbänden bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlußfähig, unter denen sich in allen Fällen mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens 2 ernannte, darunter 1 zum Richteramte befähigtes, und 1 gewähltes Mitglied befinden muß.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gerader Stimmenzahl scheidet, wenn außer dem Vorsitzenden 2 ernannte Mitglieder anwesend sind, das dem

Dienstalter nach jüngste ernannte, wenn außer dem Vorsitzenden nur ein ernanntes Mitglied anwesend ist, das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied mit der Maaßgabe aus, daß das Stimmrecht vorzugsweise

1. unter den ernannten Mitgliedern einem zum Richteramte befähigten, sofern es dessen zur Beschlußfähigkeit bedarf,
2. im Uebrigen dem Berichterstatter

verbleibt.

§ 34. Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsbeamte der IV. Rangklasse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Alle Einnahmen des Bezirksausschusses fließen zur Staatskasse. Derselben fallen auch alle Ausgaben zur Last.

§ 35. In den Hohenzollernschen Landen kommen in Betreff des Bezirksausschusses die Bestimmungen der §§ 28, 30, 32, 33, 34 mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß die zu wählenden Mitglieder von dem Landesausschusse aus der Zahl der zum Kommunallandtage wählbaren Angehörigen des Landeskommunalverbandes gewählt werden. Der Regierungspräsident, die Oberamtmänner und die Beamten des Landeskommunalverbandes sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Kreisbehörden.

§ 36. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath. Derselbe führt den Vorsitz im Kreisausschusse. Im Uebrigen wird die Zusammensetzung des Kreisausschusses durch die Kreisordnungen geregelt.

Für die Provinz Posen gilt G. v. 19. 5. 1889 (vgl. Anm. zu § 10):

Art. IV. An Stelle des § 36 des Gesetzes v. 30. Juli 1883 treten folgende Bestimmungen:

§ 1. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath.

Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern, welche von dem Oberpräsidenten aus der Zahl der Kreisangehörigen ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Kreisangehörigen die zu Mitgliedern des Kreisausschusses befähigten Personen aufzunehmen sind.

Lehnt ein Kreistag die Aufforderung des Oberpräsidenten zur Vervollständigung dieser Vorschläge ab, so hat der Provinzialrath auf Antrag des Oberpräsidenten darüber zu beschließen, ob und welche Personen nachträglich in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Personen, welche in die Vorschlagsliste nicht aufgenommen sind, können vom Oberpräsidenten zu Mitgliedern des Kreisausschusses nur unter der Zustimmung des Provinzialrathes ernannt werden. Lehnt der Provinzialrath die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

2. Zu Mitgliedern des Kreisausschusses können nur solche Kreisangehörige ernannt werden, welche
   a) selbstständige (Art. II Abs. 2) Angehörige des Deutschen Reiches sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben,
   b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Recht zur Mitgliedschaft geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem Mitgliede nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§ 3. Die Ernennung der Kreisausschußmitglieder erfolgt auf 6 Jahre mit der Maaßgabe, daß bei Ablauf dieser Periode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Ernennung des Nachfolgers fortdauert. Alle 2 Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wieder ernannt werden. Jede Ernennung verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der im § 2 vorgeschriebenen Bedingungen. Der Kreisausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch darf bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Ernennung eines Ersatzmannes nicht stattfinden. Für das Streitverfahren kann der Kreisausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Ausschußmitglieder werden vom Vorsitzenden vereidigt.

Die Ausschußmitglieder können nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 39 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

§ 4. Bei Behinderung des Landrathes geht der Vorsitz im Kreisausschusse auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreissekretär, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Kreisausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.

§ 5. Soweit die eigenen Einnahmen des Kreisausschusses nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung desselben verursacht, von dem Kreise getragen.

Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt der Bezirksausschuß.

§ 6. Der Kreisausschuß ist befugt, Behufs der örtlichen Erledigung der zu seiner Zuständigkeit gehörigen Geschäfte die Mitwirkung der Polizeidistriktskommissarien, sowie der Gemeinde- und Gutsvorsteher in Anspruch zu nehmen.

§ 37. Der Stadtausschuß besteht aus dem Bürgermeister beziehungsweise dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, welche vom Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstande) aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.

Für Fälle der Behinderung sowohl des Bürgermeisters wie seines gesetzlichen Stellvertreters wählt der Stadtausschuß den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Derselbe bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten, in dem Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.

§ 38. In Stadtkreisen, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, werden die außer dem Vorsitzenden zu bestellenden Mitglieder von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre.

Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten n Thätigkeit.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt worden.

Im Uebrigen gelten in Betreff der Wählbarkeit, der Wahl, der Einführung und der Vereidigung der Mitglieder, sowie des Verlustes ihrer Stellen unter einstweiliger Enthebung von denselben, die für unbesoldete Magistratsmitglieder bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 39. Die gewählten Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Ges. vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maaßgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

Die entscheidende Behörde I. Instanz ist der Bezirksausschuß, die entscheidende Behörde II. Instanz das Plenum des Oberverwaltungsgerichts.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird für die I. Instanz von dem Regierungspräsidenten, für die II. Instanz von dem Minister des Innern ernannt.

§ 40. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

Behörden für den Stadtkreis Berlin.

§ 41. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von Berlin.

Ingleichen fungiren das Provinzialschulkollegium, das Medizinalkollegium, die Generalkommission und die Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg auch für den Stadtkreis Berlin.

§ 42. An Stelle des Regierungspräsidenten führt der Oberpräsident die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Berlin. Auf welche Behörden die sonstigen Zuständigkeiten der Regierungsabtheilung des Innern zu Potsdam in Betreff Berlins übergehen, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.[1])

Im Uebrigen, und soweit nicht sonst die Gesetze Anderes bestimmen, tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident von Berlin.

[1]) V. v. 26. 1. 1881 (GS. 14), welche in Kraft geblieben ist:

Art. 1. „Mit dem 1. April 1881 wird die Verwaltung der Invaliden-, Pensions- und Unterstützungs-Angelegenheiten der in Berlin wohnhaften Militär- und Marine-Invaliden aus dem Stande vom Feldwebel abwärts, sowie der Angelegenheiten, betreffend die Unterstützung der hinterbliebenen Eltern, Kinder und Wittwen solcher Personen, soweit diese Verwaltung bisher von der Abtheilung des Innern der Regierung zu Potsdam geführt worden ist, dem Polizeipräsidenten von Berlin übertragen.

Mit demselben Zeitpunkte gehen alle sonstigen Zuständigkeiten der gedachten Regierungsabtheilung in Betreff Berlins gleich der bereits durch § 35 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 dem Oberpräsidenten von Berlin übertragenen Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Berlin auf den Oberpräsidenten von Berlin über.

Art. 2. Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt."

§ 43. An die Stelle des Provinzialraths tritt in den Fällen, in welchen derselbe in I. Instanz beschließt, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister.

Für den Stadtkreis Berlin besteht ein besonderer Bezirksausschuß. Auf denselben finden die Bestimmungen der §§ 28, 30 Satz 1, 31 Satz 3, 32, 33, 34 mit folgenden Maaßgaben Anwendung:

1. An Stelle des Regierungspräsidenten tritt ein vom Könige ernannter Präsident. Die Ernennung dieses Beamten kann im Nebenamte auf die Dauer seines Hauptamtes in Berlin erfolgen. Beamte des Polizeipräsidiums sind von dieser Ernennung ausgeschlossen.
2. Die zu wählenden Mitglieder werden durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gewählt. Dasselbe Kollegium beschließt an Stelle des Provinzialausschusses über das Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen, sowie über die Abänderung der Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Zur Zuständigkeit des Bezirksausschusses für den Stadtkreis Berlin gehören die im Verwaltungsstreitverfahren zu behandelnden Angelegenheiten und diejenigen im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten, welche im Einzelnen durch die Gesetze seiner Zuständigkeit überwiesen werden; in Betreff der übrigen im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten tritt für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident an die Stelle des Bezirksausschusses, soweit nicht in den Gesetzen ein Anderes bestimmt ist.

§ 44. In Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle der Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen der Polizeipräsident.

Bezüglich der Verwaltung des landesherrlichen Patronats und des Schulwesens verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 45. Die Geschäfte der direkten Steuerverwaltung werden an Stelle der Regierungsabtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, für den Stadtkreis Berlin von der „Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern" wahrgenommen.

Diese Behörde wird in Betreff der Zuständigkeit in Disziplinarsachen den im § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc., bezeichneten Provinzialbehörden gleichgestellt.

§ 46 ist durch das Einkommensteuergesetz v. 24. 6. 1891 (GS. 175) gegenstandslos geworden.

§ 47. Für diejenigen Kategorien der in Berlin angestellten Beamten, bezüglich deren nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde in Disziplinarsachen begründet ist, behält es bei den Bestimmungen des § 25 des Ges. vom 21. Juli 1852 mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß die Einleitung des Disziplinarverfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters des Staatsanwalts für die I. Instanz dem Oberpräsidenten von Berlin zusteht.

Stellung der Behörden.

§ 48. Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksausschusses von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Provinzialraths von dem Minister des Innern geführt.

Vorstellungen gegen die geschäftlichen Aufsichtsverfügungen des Regierungspräsidenten unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Oberpräsidenten, Vorstellungen gegen die Aufsichtsverfügungen des Oberpräsidenten der endgültigen Beschlußfassung des Ministers des Innern.

Die Aufsichtsbehörden sind zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

§ 49. Die im § 48 bezeichneten Behörden haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten. Sie haben den geschäftlichen Aufträgen und Anweisungen der ihnen im Instanzenzuge[1]) vorgesetzten Behörden Folge zu leisten.

[1]) Instanzenzug im Verwaltungsstreitverfahren: Kreisausschuß, Bezirksausschuß, Oberverwaltungsgericht; im Beschlußverfahren: Kreisausschuß, Bezirksausschuß, Provinzialrath.

III. Titel. Verfahren.

Allgemeine Vorschriften.

§ 50. Das Gesetz bestimmt, in welcher Weise Verfügungen (Bescheide, Beschlüsse) in Verwaltungssachen angefochten werden können. Zur ersten Anfechtung dienen in der Regel die Beschwerde oder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Beschwerde ist ausgeschlossen, soweit das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist, vorbehaltlich abweichender besonderer Bestimmungen des Gesetzes.

Unberührt bleibt in allen Fällen die Befugniß der staatlichen Aufsichtsbehörden, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen, oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen.

§ 51. Wo die Gesetze für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses oder des Provinzialraths, oder der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren eine andere als eine zweiwöchentliche Frist vorschreiben, beträgt die Frist fortan 2 Wochen. Das Gleiche gilt von den im § 11 des Ges. vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (GS. 373) und im § 91 des Ges. vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, (GS. 297) vorgeschriebenen Fristen.

§ 52. Die Fristen für die Anbringung der Beschwerde und der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, sowie alle Fristen im Verwaltungsstreitverfahren sind präklusivisch und beginnen, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, mit der Zustellung. Für die Berechnung der Fristen sind die bürgerlichen Prozeßgesetze maaßgebend.[1])

Bezüglich der Beschwerde kann die angerufene Behörde in Fällen unverschuldeter Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

Für eine im Verwaltungsstreitverfahren zu gewährende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind lediglich die für das Verwaltungsstreitverfahren besonders getroffenen Bestimmungen maaßgebend (§ 112).

[1]) §§ 198—200, 226 CPO.

§ 53. Die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren hat, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, aufschiebende Wirkung. Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse können jedoch, auch wenn dieselben mit der Beschwerde oder mit der Klage beziehungsweise dem Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten sind, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann, vorbehaltlich der Bestimmung im § 133 Absatz 3 dieses Gesetzes.

§ 54. Das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses und des Bezirksausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ist entweder das Verwaltungsstreitverfahren oder das Beschlußverfahren.

Das Verwaltungsstreitverfahren tritt in allen Angelegenheiten ein, in welchen die Gesetze von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurtheil oder von der Klage bei dem Kreisausschusse, dem Bezirksausschusse oder einem Verwaltungsgerichte sprechen, und wo sonst dieses Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist.

In allen anderen Angelegenheiten ist das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses und des Bezirksausschusses das Beschlußverfahren.

Das Oberverwaltungsgericht verfährt nur im Verwaltungsstreitverfahren; der Provinzialrath nur im Beschlußverfahren.

§ 55. Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinzialraths beruft das Kollegium, leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der Behörde vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er vertritt die Behörde nach außen, verhandelt Namens derselben mit anderen Behörden und mit Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens der Behörde.

§ 56. Soweit Geschäftsgang und Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinzialraths nicht durch die nachstehenden oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind, werden dieselben durch Regulative geordnet, welche der Minister des Innern erläßt.

§ 57. Die örtliche Zuständigkeit für das Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahren bestimmt sich, wie folgt:

Zuständig in I. Instanz ist:

1. in Angelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, die Behörde der belegenen Sache;
2. in allen sonstigen Fällen die Behörde desjenigen Bezirks (Kreis, Regierungsbezirk, Provinz), in welchem die Person wohnt oder die Korporation beziehungsweise öffentliche Behörde ihren Sitz hat, welche im Verwaltungsstreitverfahren in Anspruch genommen wird oder auf deren Angelegenheit sich die Beschlußfassung bezieht. Wenn die Korporation oder öffentliche Behörde ihren Sitz außerhalb ihres räumlichen Bezirks hat, ist diejenige Behörde zuständig, welcher dieser Bezirk angehört.

Bezüglich des Kommunalverbandes der Provinz Brandenburg ist der Bezirksausschuß zu Potsdam zuständig.

§ 58. Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken belegen, oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirke sie gehören, so wird die zuständige Behörde

1. für das Verwaltungsstreitverfahren durch den Bezirksausschuß und, wenn die Grundstücke in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, durch das Oberverwaltungsgericht,
2. für das Beschlußverfahren durch den Regierungspräsidenten, den Oberpräsidenten oder den Minister des Innern, je nachdem die betreffenden Bezirke demselben Regierungsbezirke, derselben Provinz, aber verschiedenen Regierungsbezirken, oder verschiedenen Provinzen angehören,

endgültig bestimmt.

Dasselbe findet statt, wenn die Personen oder Korporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung bildet, in mehreren Bezirken wohnen oder ihren Sitz haben.

§ 59. Ist bei einer Angelegenheit, welche zur Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses gehört, die betreffende Kreiskorporation (Stadtgemeinde) als solche betheiligt, so wird

1. für das Verwaltungsstreitverfahren von dem Bezirksausschusse und, wenn ein Stadtkreis betheiligt ist, von dem Oberverwaltungsgerichte,
2. für das Beschlußverfahren von dem Regierungspräsidenten, für Berlin von dem Oberpräsidenten

ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß mit der Entscheidung oder Beschlußfassung beauftragt.

§ 60. Die Vollstreckung im Verwaltungsstreitverfahren und im Beschlußverfahren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Die Vollstreckung wird Namens der Behörde, welche in der I. Instanz entschieden beziehungsweise beschlossen hatte, von deren Vorsitzendem verfügt. Ueber Beschwerden gegen die Verfügungen des Vorsitzenden entscheidet die Behörde. Gegen die Entscheidung der Behörde findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an die im Instanzenzuge[1]) zunächst höhere Behörde statt.

Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

[1]) Vgl. Anm. zu § 49.

Verwaltungsstreitverfahren.

1. Von der Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§ 61. Die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden für das Verwaltungsstreitverfahren sinngemäße Anwendung.[1])

Aus der innerhalb seiner Zuständigkeit geübten amtlichen Thätigkeit des Landraths beziehungsweise des Regierungspräsidenten darf kein Grund zur Ablehnung desselben wegen Besorgniß der Befangenheit entnommen werden.

[1]) §§ 41—44, CPO.

§ 62. Ueber das Ablehnungsgesuch beschließt das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört, und wenn der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) oder Bezirksausschusses abgelehnt werden soll, das nächst höhere Gericht.

Der Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, ist endgültig. Wird das Gesuch für unbegründet erklärt, so steht der mit demselben zurückgewiesenen Partei innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge[1]) zunächst höhere Gericht zu. Das letztere entscheidet endgültig. Die Verhandlung über die Ablehnung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

Das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht entscheidet desgleichen endgültig und bestimmt das zuständige Gericht, wenn das Gericht, dem das ausgeschlossene oder abgelehnte Mitglied angehört, bei dessen Ausscheiden beschlußunfähig wird.

[1]) Kreisausschuß, Bezirksausschuß, Oberverwaltungsgericht.

2. Von dem Verfahren in I. Instanz.

§ 63. Die Klage ist bei dem zuständigen Gericht schriftlich einzureichen. Die Klage beim Kreisausschusse kann zu Protokoll erklärt werden. In der Klage ist ein bestimmter Antrag zu stellen, und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen.

§ 64. Stellt sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzuläßig oder unbegründet heraus, so kann die Klage ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden.

Scheint der erhobene Anspruch dagegen rechtlich begründet, so kann dem Beklagten ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid die Klaglosstellung des Klägers aufgegeben werden.

Namens des Kreisausschusses steht auch dem Vorsitzenden desselben, Namens des Bezirksausschusses auch dem Vorsitzenden im Einverständniß mit den ernannten Mitgliedern der Erlaß eines solchen Bescheides zu.

In dem Bescheide ist den Parteien zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb 2 Wochen, vom Tage der Zustellung ab, entweder die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zuläsig wäre, wenn der Bescheid als Entscheidung des Kollegiums ergangen wäre.

Wird mündliche Verhandlung beantragt, so muß dieselbe zunächst stattfinden.

Hat einer der Betheiligten mündliche Verhandlung beantragt, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrag auf mündliche Verhandlung stattgegeben.

Wird weder mündliche Verhandlung beantragt, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt der Bescheid als endgültiges Urtheil.

§ 65. Wird ein Bescheid nach den Bestimmungen des § 64 nicht erlassen, so ist die Klage dem Beklagten mit der Aufforderung zuzufertigen, seine Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von 1 bis zu 4 Wochen zu bemessenden Frist schriftlich einzureichen. Wenn das Verfahren bei dem Kreisausschusse anhängig ist, so kann die Gegenerklärung auch zu Protokoll erklärt werden.

Die Frist kann in nicht schleunigen Sachen der Regel nach nicht über 2 Wochen verlängert werden. Die Gegenerklärung des Beklagten wird dem Kläger zugefertigt.

§ 66. Allen Schriftstücken sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

Das Gericht kann geeigneten Falls gestatten, daß statt der Einreichung von Duplikaten die Anlagen selbst zur Einsicht der Betheiligten in seinem Geschäftslokale offen gelegt werden.

§ 67. Ist weder vom Kläger noch vom Beklagten die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ausdrücklich verlangt, so kann das Gericht auch ohne solche Verhandlung schon auf Grund der Erklärung der Parteien seine Entscheidung in der Form eines mit Gründen versehenen Bescheides fällen. Dabei gelten die Bestimmungen der Absätze 4 bis 7 des § 64.

§ 68. Hat dagegen auch nur eine Partei die Anberaumung der mündlichen Verhandlung gefordert oder erachtet das Gericht eine solche für erforderlich, so werden die Parteien zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung geladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

Den Parteien steht es frei, ihre Erklärungen, auch ohne dazu besonders aufgefordert zu sein, vor dem Termine schriftlich einzureichen und zu ergänzen. Das Duplikat solcher Erklärungen ist der Gegenpartei zuzufertigen. Kann dies nicht mehr vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung bewirkt werden, so ist der wesentliche Inhalt der Erklärungen in dieser Verhandlung mitzutheilen.

§ 69. Wo die Gesetze zur Einleitung des Verwaltungsstreitverfahrens statt der Klage den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren geben, erfolgt auf den Antrag ohne Weiteres die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung.

Der Antrag muß Alles enthalten, was nach § 63 für den Klageantrag erfordert wird, soweit dasselbe nicht aus den Vorverhandlungen bei der Behörde sich ergiebt.

§ 70. Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch den Beigeladenen gegenüber gültig.

§ 71. In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören.

Dieselben können ihre thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzen oder berichtigen und die Klage abändern, insofern durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Vertheidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird. Sie haben sämmtliche Beweismittel anzugeben und, soweit dies nicht bereits geschehen, die schriftlichen ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden.

Der Vorsitzende des Gerichts hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Er kann einem Mitgliede des Gerichts gestatten, das Fragerecht auszuüben.

Eine Frage ist zu stellen, wenn das Gericht diese für angemessen erachtet.

§ 72. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichts.

Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Störung irgend einer Art verursacht.

Parteien, Zeugen, Sachverständige, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Gegen die bei der Verhandlung betheiligten Personen wird sodann in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§ 73. Die Parteien sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt.

Das Gericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwalte zu sein, die Vertretung vor dem Gerichte geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Eine Anfechtung dieser Anordnung findet nicht statt.

Gemeindevorsteher, welche als solche legitimirt sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderen Vollmacht nicht.

§ 74. Liegt einer öffentlichen Behörde als Partei die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ob, so kann auf deren Antrag der Regierungspräsident für die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksausschusse, und der Ressortminister für die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte einen Kommissar zur Vertretung der Behörde bestellen.

Der Regierungspräsident beziehungsweise der Ressortminister kann in geeigneten Fällen auch ohne Antrag einer Partei einen besonderen Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung bestellen. Der Kommissar ist vor Erlaß des Endurtheils mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören, zur Einlegung von Rechtsmitteln aber nicht befugt.

Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses und der Ressortminister hat Behufs der erforderlichen Wahrnehmung des öffentlichen

Interesses einen Kommissar zu bestellen, wenn das Gesetz die öffentliche Behörde, welche die Rolle des Klägers oder des Beklagten wahrzunehmen hat, nicht bezeichnet.

§ 75. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Das Protokoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 76. Das Gericht ist befugt — geeigneten Falls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung — Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des Gerichts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§ 77. Das Gericht kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichen Falls durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Es kann verordnen, daß die Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder von der betreffenden Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden.

§ 78. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze[1]) mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbuße den Betrag von 150 Mark nicht übersteigen darf.

Gegen die eine Strafe oder die Nichtverpflichtung des Zeugen oder Sachverständigen aussprechende Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht, gegen die in II. Instanz ergangene Entscheidung des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

[1]) §§ 341, 344—351, 355 CPO.

§ 79. Das Gericht hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Beim Ausbleiben der betreffenden Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben können die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden. Die Entscheidungen dürfen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen.

§ 80. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichtet haben.

§ 81. Die Verkündigung der Entscheidung erfolgt der Regel nach in öffentlicher Sitzung des Gerichts. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien und, sofern ein besonderer Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§ 74 Absatz 2), gleichzeitig auch diesem zuzustellen. Die Zustellung genügt, wenn die Verkündigung in öffentlicher Sitzung nicht erfolgt ist.

3. Von dem Verfahren in den weiteren Instanzen und von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 82. Gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreisausschüsse und gegen die Bescheide in den Fällen der §§ 64 und 67 steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreisausschusses die Berufung an den Bezirksausschuß zu.

Will der Vorsitzende des Kreisausschusses gegen eine Entscheidung des letzteren die Berufung einlegen, so hat er dies sofort zu erklären. Die Verkündigung der Entscheidung bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens 3 Tage ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Berufung eingelegt worden sei. Ist die Verkündigung ohne diese Eröffnung erfolgt, so findet die Berufung im öffentlichen Interesse nicht mehr statt. Die Gründe der Berufung sind den Parteien zur schriftlichen Erklärung innerhalb der im § 86 gedachten Frist mitzutheilen. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Bezirksausschusse einzureichen und die Parteien hiervon zu benachrichtigen.

§ 83. Gegen die in streitigen Verwaltungssachen in I. Instanz ergangenen Endurtheile der Bezirksausschüsse und gegen die Bescheide in den Fällen der §§ 64 und 67 steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu.

Das Recht der Berufung des Vorsitzenden findet in den Formen statt, welche in § 82 Absatz 2 vorgeschrieben sind.

§ 84. Die Vertretung der aus Gründen des öffentlichen Interesses von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses eingelegten Berufung erfolgt vor dem Bezirksausschusse durch den von dem Regierungspräsidenten, vor dem Oberverwaltungsgerichte durch den von dem Ressortminister zu bestellenden Kommissar.

§ 85. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 82 Absatz 2, 83 Absatz 2 und 157 dieses Gesetzes 2 Wochen.

§ 86. Innerhalb der in § 85 gedachten Frist ist, bei Verlust des Rechtsmittels, die Berufung bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung dieselbe gerichtet ist, schriftlich anzumelden und zu rechtfertigen.

Das Gericht prüft, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist. Ist dies der Fall, so wird die Berufungsschrift mit ihren Anlagen der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von 1 bis zu 4 Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

Zur Rechtfertigung der Berufung, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über 2 Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

Ist die Frist versäumt, so ist die Berufung ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen. Namens des Kreisausschusses steht auch dem Vorsitzenden,

Namens des Bezirksausschusses dem Vorsitzenden im Einverständniß mit den ernannten Mitgliedern der Erlaß eines solchen Bescheides zu. In demselben ist dem Berufungskläger zu eröffnen, daß ihm innerhalb 2 Wochen vom Tage der Zustellung ab die Beschwerde an das Berufungsgericht zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

§ 87. Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

§ 88. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Berufungsgerichte einzureichen. Die Parteien sind hiervon unter abschriftlicher Mittheilung der eingegangenen Gegenerklärungen zu benachrichtigen.

§ 89. Bezüglich der von einer Partei eingelegten Berufung findet die Bestimmung des § 67 für das Berufungsgericht entsprechende Anwendung mit der Maaßgabe, daß gegen den Bescheid nur der Antrag auf mündliche Verhandlung zulässig ist.

Die Abänderung der durch Berufung angefochtenen Entscheidung findet nur nach vorgängiger Anberaumung der mündlichen Verhandlung statt.

§ 90. Die Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. In gleicher Weise erfolgt in den Fällen der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses die Ladung des zur Vertretung desselben bestellten Kommissars.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

§ 91. Ist die Berufung von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt, so entscheidet das Berufungsgericht zunächst über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse für betheiligt zu erachten ist. Wird die Vorfrage verneint, so weist das Berufungsgericht, ohne im Uebrigen in die Sache selbst einzutreten, die Berufung als unstatthaft zurück.

§ 92. Die §§ 66, 70, 71 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — §§ 72 bis 81 sind auch für das Verfahren in der Berufungsinstanz maaßgebend.

Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Gerichts, gegen dessen Entscheidung die Berufung eingelegt worden war.

§ 93. Gegen die von den Bezirksausschüssen in II. Instanz erlassenen Endurtheile steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zu.

Soweit das Rechtsmittel der Revision überhaupt zugelassen ist, steht dasselbe aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu.

§ 94. Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 95. Die Bestimmungen des § 66, des § 71 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — sowie der §§ 72 bis 75, 80 und 81, 82 Absatz 2, 84 bis 90 sind auch für die Frist zur Einlegung und Rechtfertigung der Revision, sowie für das Verfahren in der Revisionsinstanz maaßgebend.

Die Anmeldung und Rechtfertigung der Revision hat bei demjenigen Gerichte zu erfolgen, welches in I. Instanz entschieden hat.

§ 96. In der Revisionsschrift ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

§ 97. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

§ 98. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Revision für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und entscheidet in der Sache selbst, wenn diese spruchreif erscheint. Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Gerichts, welches in I. Instanz entschieden hat.

§ 99. Ist die Sache nicht spruchreif, so weist das Oberverwaltungsgericht dieselbe zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz zurück und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit es nach seinem Ermessen mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist.

§ 100. Gegen die im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen, rechtskräftig gewordenen Endurtheile findet die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfange und innerhalb derselben Fristen statt, wie nach den bürgerlichen Prozeßgesetzen[1]) die Nichtigkeitsklage beziehungsweise die Restitutionsklage. Zuständig ist ausschließlich das Oberverwaltungsgericht. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Klage für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf, verweist die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit dasselbe von dem Anfechtungsgrunde betroffen wird.

[1]) §§ 541—544, 549 CPO.

§ 101. Das Gericht, an welches die Sache in den Fällen der §§ 99, 100 gewiesen wird, hat bei dem weiteren Verfahren und bei der von ihm anderweitig zu treffenden Entscheidung die in dem Aufhebungsbeschlusse des Oberverwaltungsgerichts aufgestellten Grundsätze, sowie in den Fällen des § 100 die dem Aufhebungsbeschlusse zu Grunde gelegten thatsächlichen Feststellungen als maaßgebend zu betrachten.

4. Von den Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens.

§ 102. Das Verwaltungsstreitverfahren ist stempelfrei.

§ 103. Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baaren Auslagen des obsiegenden Theils zur Last zu legen. Die Gebühren eines Rechtsanwalts des obsiegenden Theils hat der unterliegende Theil nur insoweit zu erstatten,

als dieselben für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse oder dem Oberverwaltungsgerichte zu zahlen sind. An baaren Auslagen für die persönliche Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse und dem Oberverwaltungsgerichte kann die obsiegende Partei nicht mehr in Anspruch nehmen, als die gesetzlichen Gebühren eines sie vertretenden Rechtsanwalts betragen haben würden, es sei denn, daß ihr persönliches Erscheinen von dem Gerichte angeordnet war.

Im Endurtheile ist der Werth des Streitobjektes festzusetzen.

Die Gebühren der Rechtsanwalte bestimmen sich nach den für dieselben bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorschriften.

§ 104. Die Kosten und baaren Auslagen bleiben dem obsiegenden Theile zur Last, soweit sie durch sein eigenes Verschulden entstanden sind.

§ 105. Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§ 103, 104) kann nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision angefochten werden.

§ 106. An Kosten kommt ein Pauschquantum zur Hebung, welches im Höchstbetrage bei dem Kreisausschusse und bei dem Bezirksausschusse 60 Mark, bei dem Oberverwaltungsgerichte 150 Mark nicht übersteigen darf. Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften, für die Berechnung des Pauschquantums kann von den Ministern der Finanzen und des Innern ein Tarif aufgestellt werden.[1])

[1]) Gemeinschl. E. der M. d. J. u. F. nebst Tarif v. 27. 2. 1884 (MBl. 30) und GebO. für Zeugen und Sachverständige v. 30. 6. 1878 (RGBl. 173).

§ 107. Die Erhebung des Pauschquantums findet nicht statt:

1. wenn der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde ist, insoweit die angefochtene Verfügung oder Entscheidung derselben nicht lediglich die Wahrung der Haushaltsinteressen eines von der Behörde vertretenen Kommunalverbandes zum Gegenstande hatte; die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theils fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsunkosten der Behörde zu tragen hat;
2. wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist;
3. bei dem Kreisausschusse in den Fällen der § 60 bis 62 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (GS. 130);
4. bei dem Bezirksausschusse und bei dem Oberverwaltungsgerichte, soweit die Berufung oder die Revision von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses eingelegt worden war;
5. von denjenigen Personen, mit Ausnahme jedoch der Gemeinden in den die Verwaltung der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten, denen nach den Reichs- oder Landesgesetzen Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusteht.

§ 108. Die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens werden für jede Instanz von dem Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache selbst anhängig gewesen ist.

Die von der obsiegenden Partei zur Erstattung seitens des unterliegenden Theils liquidirten Auslagen werden für alle Instanzen von demjenigen Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache in I. Instanz anhängig gewesen ist.

Gegen den Festsetzungsbeschluß des Kreisausschusses findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in I. Instanz ergangenen Festsetzungsbeschluß des Bezirksausschusses findet innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

§ 109. Dem unterliegenden Theile kann im Falle des bescheinigten Unvermögens nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 30 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze v. 10. März 1879 (GS. 145), oder wenn sonst ein besonderer Anlaß dazu vorliegt, gänzliche oder theilweise Kostenfreiheit beziehungsweise Stundung bewilligt werden. Gegen den das Gesuch ablehnenden Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in I. Instanz ergangenen ablehnenden Beschluß des Bezirksausschusses innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

5. Schlußbestimmungen für das Verwaltungsstreitverfahren.

§ 110. Auf Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens bei den Kreis- und Bezirksausschüssen zum Gegenstande haben, entscheidet das im Instanzenzuge[1]) zunächst höhere Gericht endgültig.

[1]) Vgl. Anm. zu § 62.

§ 111. Alle Beschwerden sind innerhalb der für dieselben vorgeschriebenen Frist bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet sind, einzulegen.

Das Gericht verfährt bei Versäumung der vorgeschriebenen Frist nach Bestimmung des Schlußabsatzes des § 86.

Für das angerufene Gericht kommt § 64 zur Anwendung; an die Stelle des Antrags auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung beziehungsweise der Einlegung des Rechtsmittels tritt der Antrag auf Entscheidung durch das Gericht.

Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei demjenigen Gericht angebracht, welches zur Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von dem angerufenen Gerichte zur weiteren Veranlassung an dasjenige Gericht abzugeben, gegen dessen Beschluß sie gerichtet ist.

§ 112. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabweisbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetze oder die in den Gesetzen für Anstellung der Klage beziehungsweise für den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über die versäumte Streithandlung zusteht. Die versäumte Streithandlung ist, unter Anführung der Thatsachen, mittelst deren der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel, innerhalb 2 Wochen nach-

zuholen; der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hinderniß gehoben ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung der versäumten Streithandlung beziehungsweise der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt. Die durch Erörterung des Antrags auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

§ 113. Die Central- und die Provinzialverwaltungsbehörden sind auch für die im Verwaltungsstreitverfahren zu verhandelnden Angelegenheiten zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt.[1])

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts auf Grund der Behauptung, daß in einer im Verwaltungsstreitverfahren anhängig gemachten Sache eine andere Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet nicht statt.

Die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufenen Behörden haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen.

Wird von einer Partei in I. Instanz die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so kann über dieselbe vorab entschieden werden.

Haben sich in derselben Sache die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufene Behörde und eine andere Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Kompetenz streitenden Behörden, und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung, das Oberverwaltungsgericht. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn beide Theile sich in der Sache für unzuständig erklärt haben. In beiden Fällen werden weder ein Kostenpauschquantum noch baare Auslagen erhoben. Ebensowenig findet eine Erstattung der den Parteien erwachsenden Kosten statt.

[1]) V., betr. die Kompetenzkonflikte 2c. v. 1. 8. 1879, unten S. 103.

§ 114. Die gemäß § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze v. 27. Januar 1877 (RGBl. 77) dem Oberverwaltungsgerichte zustehenden Vorentscheidungen[1]) erfolgen in dem durch den letzten Absatz des § 113 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren, für welches im Uebrigen die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung finden.

[1]) bei gerichtlichen Verfolgungen der Beamten wegen Amtshandlungen. Gesetz v. 13. 2. 1854, unten S. 107.

Beschlußverfahren.

§ 115. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder der Behörde oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum 3. Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht theilnehmen. Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat, oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

§ 116. Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder, gemäß § 115, die Behörde beschlußunfähig, und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so wird von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise Oberpräsidenten oder Minister des Innern, je nachdem es sich um einen Kreis- (Stadt-) Ausschuß, Bezirksausschuß oder Provinzialrath handelt, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß, Bezirksausschuß oder Provinzialrath mit der Beschlußfassung beauftragt.

Für den Stadtkreis Berlin steht die Beauftragung an Stelle des Regierungspräsidenten dem Oberpräsidenten zu.

§ 117. Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist befugt, in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältniß klar liegt und die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetz ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist, Namens der Behörde Verfügungen zu erlassen und Bescheide zu ertheilen.

Die gleiche Befugniß steht dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses und des Provinzialraths mit der Maaßgabe zu, daß eine Abänderung der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses nur unter Zuziehung des Kollegiums erfolgen darf.

In den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verfügungen und Bescheiden ist den Betheiligten, sofern deren Anträgen nicht stattgegeben wird, zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb 2 Wochen auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn die Verfügung beziehungsweise der Bescheid auf Beschluß des Kollegiums erfolgt wäre.

Wird auf Beschlußfassung angetragen, so muß solche zunächst erfolgen. Hat einer der Betheiligten auf Beschlußfassung angetragen, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrag auf Beschlußfassung stattgegeben. Wird weder auf Beschlußfassung angetragen, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt die Verfügung beziehungsweise der Bescheid als endgültiger Beschluß. Für den Antrag auf Beschlußfassung des Kollegiums finden die nach den §§ 52 und 53 für die Beschwerde geltenden Bestimmungen Anwendung.

Der Vorsitzende hat dem Kollegium von allen im Namen desselben erlassenen Verfügungen und ertheilten Bescheiden nachträglich Mittheilung zu machen.

§ 118. An den Verhandlungen der Behörde können unter Zustimmung des Kollegiums technische Staats- oder Kommunalbeamte mit berathender Stimme theilnehmen.

§ 119. Die Behörden fassen ihre Beschlüsse auf Grund der verhandelten Akten, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt.

Die Behörden sind befugt, auch in anderen, als in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten die Betheiligten beziehungsweise deren mit Vollmacht versehene Vertreter Behufs Aufklärung des Sachverhalts zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

In Betreff der mündlichen Verhandlung finden im Uebrigen die Vorschriften der §§ 68, 71, 72, 73 und 75 sinngemäße Anwendung.

§ 120. Für die Erhebung und Würdigung des Beweises kommen die Vorschriften der §§ 76 bis 79 sinngemäß und mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß gegen den eine Strafe oder die Nichtverpflichtung eines Zeugen oder Sachverständigen aussprechenden Beschluß des Kreis- (Stadt)-Ausschusses den Betheiligten die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in I. oder II. Instanz ergangenen Beschluß des letzteren oder des Provinzialraths

innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zusteht.

§ 121. Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen die in I. Instanz ergehenden Beschlüsse des Bezirksausschusses innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialrath statt, sofern nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes

1. die Beschlüsse endgültig sind,
2. die Beschlußfassung über die Beschwerde anderen Behörden übertragen ist.

Die auf Beschwerden gefaßten Beschlüsse des Bezirksausschusses und die Beschlüsse des Provinzialraths sind endgültig, sofern nicht das Gesetz im Einzelnen anders bestimmt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die nach Maaßgabe der Gesetze von dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses, von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses, von dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialraths gefaßten Beschlüsse entsprechende Anwendung.

§ 122. Die Beschwerde ist in den Fällen des § 121 bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist, anzubringen. Der Vorsitzende prüft, ob das Rechtsmittel rechtzeitig angebracht ist.

Ist die Frist versäumt, so weist der Vorsitzende das Rechtsmittel ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurück. In demselben ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß ihm innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an diejenige Behörde zustehe, welche zur Beschlußfassung in der Sache berufen ist, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

Ist die Frist gewahrt, und ist eine Gegenpartei vorhanden, so wird die Beschwerdeschrift mit ihren Anlagen zunächst dieser zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb 2 Wochen zugefertigt. Die Gegenpartei kann sich dem Rechtsmittel anschließen, selbst wenn die Frist verstrichen ist.

Abschrift der eingegangenen Gegenerklärung erhält der Beschwerdeführer. Zur näheren Begründung der Beschwerde, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über 2 Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden. Hierauf werden die Verhandlungen mittelst Berichts derjenigen Behörde eingereicht, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.

Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 123. Die Einlegung der Beschwerde steht in den Fällen des § 121 aus Gründen des öffentlichen Interesses auch den Vorsitzenden der Behörden zu.

Will der Vorsitzende von dieser Befugniß Gebrauch machen, so hat er dies dem Kollegium sofort mitzutheilen.

Die Zustellung des Beschlusses bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens 3 Tage, ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Beschwerde eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen.

Die Gründe der Beschwerde sind den Betheiligten zur schriftlichen Erklärung innerhalb 2 Wochen mitzutheilen.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen der Behörde einzureichen, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.

Eine vorläufige Vollstreckung des mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusses (§ 53) ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 124. In dem Beschlußverfahren wird ein Kostenpauschquantum nicht erhoben, ebensowenig haben die Betheiligten ein Recht, den Ersatz ihrer baaren Auslagen zu fordern.

Jedoch können die durch Anträge und unbegründete Einwendungen erwachsenden Gebühren für Zeugen und Sachverständige demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Antrag gestellt beziehungsweise den Einwand erhoben hat.

Die sonstigen Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsunkosten der Behörde zu tragen hat.

Bei den Vorschriften der Gewerbeordnung behält es sein Bewenden.

§ 125. Ueber Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens und die Kosten betreffen, beschließt endgültig die in der Hauptsache zunächst höhere Instanz.[1])

[1]) Vgl. § 121.

§ 126. Der Oberpräsident kann endgültige Beschlüsse des Provinzialraths, der Regierungspräsident endgültige Beschlüsse des Bezirksausschusses und der Landrath, beziehungsweise der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses endgültige Beschlüsse dieser Behörde mit aufschiebender Wirkung anfechten, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht, insbesondere auch die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen, verletzen. Die Anfechtung erfolgt mittelst Klage beim Oberverwaltungsgericht.

Die Behörde, deren Beschluß angefochten wird, ist befugt, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht einen besonderen Vertreter zu wählen.

IV. Titel. Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.[1])

§ 127. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden[2]) findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;
b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, oder des Landraths an den Regierungspräsidenten, und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;
c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze;
2. daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes v. 11. Mai 1842[3]) (GS. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

[1]) Die nach §§ 127—130 zulässigen Rechtsmittel greifen auch bei Beschwerden gegen Verfügungen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden in Kleinbahnangelegenheiten Platz (§ 52 des KleinbG. v. 28. 7. 1892).

[2]) wozu z. B. auch Konsens- und Konzessionsertheilungen gehören.

[3]) unten S. 109 abgedruckt.

§ 128. An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisausschusse;
b) gegen die Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§ 127 Abs. 3 und 4).

§ 129. Die Beschwerde im Falle des § 127 Abs. 1 und die Klage im Falle des § 128 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger ist hiervon in Kenntniß zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt 2 Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Abs. 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Behörde statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 130. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 127 Abs. 3 und 4 statt.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb 2 Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

§ 131. Der § 6 des Gesetzes v. 11. Mai 1842 (GS. 192) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurtheil aufgehoben worden ist.

V. Titel. Zwangsbefugnisse.

§ 132. Der Regierungspräsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (-Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.[1])
2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:
   a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von 5 Mark;
   b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von 60 Mark;
   c) die Landräthe, sowie die Polizeibehörden und Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von 150 Mark;
   d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von 300 Mark.

Gleichzeitig ist nach Maaßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des

Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

in den Fällen zu a = Ein Tag,
" " " " b = Eine Woche,
" " " " c = Zwei Wochen,
" " " " d = Vier Wochen.

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

[1]) Die Einziehung erfolgt nach Maaßgabe der V., betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen v. 7. 9. 1879 (GS. 591).

§ 133. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb 2 Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 132 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

§ 134. Die Bestimmungen des gegenwärtigen und des IV. Titels finden sinngemäß Anwendung auf die besonderen Beamten und Organe, welche zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind (§ 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, GS. 197).

Die Vorschriften der §§ 127, 128 finden in den Fällen des § 2 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (GS. 128) keine Anwendung.

§ 135. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels seitens der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung (Gesetz vom 13. Februar 1878, GS. 87) findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den von dem Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 127 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen die Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb 2 Wochen statt.

VI. Titel. Polizeiverordnungsrecht.

§ 136. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements rc.) durch die Centralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Theile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht zu:

1. dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Betreff der Uebertretungen der Vorschriften der Eisenbahn-Polizei-Reglements;[1])
2. dem Minister für Handel und Gewerbe in Betreff der zur Regelung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen.

Zum Erlasse der im § 367 Nr. 5[2]) des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt.

[1]) Vgl. z. B. die Bekanntmachung des MöA. vom 25. 12. 1892 (EBBl. 605), betr. das Inkrafttreten der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands und die sich daran anschließende „Polizeiverordnung" von demselben Tage.

[2]) Betrifft die Aufbewahrung oder Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder die Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder die Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien.

§ 137. Der Oberpräsident ist befugt, gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850[1]) (GS. 265) beziehungsweise der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (GS. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt 13) für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 60 Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht dem Regierungspräsidenten für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugniß der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften wird aufgehoben.

[1]) unten S. 109.

§ 138. Die Befugniß, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 136 Absatz 2 Nr. 2, ausschließlich dem Regierungspräsidenten und, wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortierende Behörden beauftragt sind, den Letzteren zu. Die Befugniß des Regierungspräsidenten erstreckt sich auch auf den Erlaß solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise oder Theile derselben.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu 60 Mark angedroht werden.

Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern (GS. 216), behält es mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß an die Stelle der Bezirksregierung der Regierungspräsident tritt.

§ 139. Die gemäß §§ 137, 138 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialraths, die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des Bezirksausschusses. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Oberpräsident sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialraths beziehungsweise des Bezirksausschusses zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb 3 Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat der Oberpräsident beziehungsweise der Regierungspräsident die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 140. Polizeivorschriften der in den §§ 136, 137 und 138 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung" und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 136 beziehungsweise der §§ 137 oder 138, sowie in den Fällen des § 137 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

§ 141. Ist in einer gemäß § 140 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen, enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem 8. Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

§ 142. Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Maaßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark anzudrohen.

§ 143. Ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb 4 Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 144. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark anzudrohen. Im Uebrigen steht die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von 30 Mark, gemäß § 5 der im § 137 angezogenen Gesetze, dem Regierungspräsidenten zu.

Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

§ 145. Die Befugniß, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugniß nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses ausgeübt werden.

Bei der Befugniß des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen (§ 16 des Gesetzes vom 11. März 1850, § 14 der Verordnung vom 20. September 1867 beziehungsweise des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), behält es mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß diese Befugniß hinsichtlich der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizeivorschriften (§ 138) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.

VII. Titel. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 146. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten bei der Regierung kann den gegenwärtig mit derselben betrauten Ober-Regierungsräthen für die Dauer ihres Amtes belassen werden.

§ 147. Beamte, welche bei der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eintretenden Umbildung der Verwaltungsbehörden nicht verwendet werden, bleiben während eines Zeitraumes von 5 Jahren zur Verfügung der zuständigen Minister und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Diejenigen, welche während des 5jährigen Zeitraumes eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

§ 148. Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten haben sich nach der Anordnung derselben der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, zu deren dauernder Uebernahme sie verpflichtet sein würden.

Erfolgt die Beschäftigung außerhalb des Ortes ihrer letzten Anstellung, so erhalten dieselben die gesetzmäßigen Reisekosten und Tagegelder.

§ 149. Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten erhalten während des im § 147 bezeichneten fünfjährigen Zeitraumes, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen und den Wohnungsgeldzuschuß in dem bisherigen Betrage.

Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.

An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung.

§ 150. Die nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes, gemäß § 147 Absatz 2, in den Ruhestand tretenden Beamten erhalten eine Pension in der gesetzmäßigen Höhe mit der Maaßgabe, daß die Pension ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit auf $^{45}/_{60}$ des Diensteinkommens zu bemessen ist.

§ 151. Den Verwaltungsbeamten, welche zu den im § 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (GS. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des gesetzmäßigen Pensionsbetrages gewährt werden.

Die Vorschriften in den §§ 147—151 haben dem Gesetze, betr. Regelung der Verhältnisse der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten v. 4. 6. 1894 (im III. Th.) im Allgemeinen zum Vorbild gedient.

§ 152. Die bisherigen Bezirksverwaltungsgerichts-Direktoren übernehmen mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes am Sitze ihres bisherigen Amts das Amt des Verwaltungsgerichts-Direktors (§ 28).

Denselben ist gestattet, die bis dahin verwalteten nicht richterlichen Nebenämter, auch sofern mit denselben eine Vergütung verbunden ist, beizubehalten.

§ 153. Die Bezirksräthe und die Bezirksverwaltungsgerichte werden aufgehoben.

An deren Stelle treten die Bezirksausschüsse.

§ 154. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1884, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, in Kraft, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 155.

Gleichzeitig treten das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (GS. 291) und die §§ 1 bis 16a, 31 bis 87a und 89 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom $\frac{\text{3. Juli 1875}^{1)}}{\text{2. August 1880}}$ (GS. 1880. 328), außer Kraft.

Auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß an Stelle des Bezirksraths und des Bezirksverwaltungsgerichts der Bezirksausschuß tritt.

[1]) Die in Kraft gebliebenen §§ folgen hinter diesem Gesetz.

§ 155. In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und in der Rheinprovinz tritt das gegenwärtige Gesetz erst in Kraft, je nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden.[1]) Der betreffende Zeitpunkt wird für jede Provinz durch Königliche Verordnung bekannt gemacht.

Die Geltung der Bestimmungen des § 16 und des § 23 Absatz 1 wird jedoch hierdurch nicht berührt.

Inwieweit die Bestimmungen der §§ 126 und 128 auf die selbstständigen Städte in der Provinz Hannover Anwendung finden, bleibt der Kreisordnung für diese Provinz vorbehalten.

[1]) Das Gesetz gilt bereits für den ganzen Umfang der Monarchie. Für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinprovinz sind die verheißenen Kreis- und Provinzialordnungen erlassen. (Vgl. Anm. zu Art. 105 der VU. für den Preußischen Staat, oben S. 39 unter B, C). In der Provinz Posen ist das vorliegende Gesetz durch G. v. 19. 5. 1889 (GS. 108) eingeführt, dessen Art. II, III bei § 10, Art. IV bei § 36 vermerkt sind. Die Artikel V—VII betreffen Angelegenheiten der Kreise und der Provinz Posen bezw. Uebergangsbestimmungen.

§ 156. In jeder Provinz ist noch vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Bildung des Bezirksausschusses in Gemäßheit der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten.

§ 157. Durch das gegenwärtige Gesetz werden nicht berührt:

1. die Bestimmungen der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (BGBl. 245);
2. die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten 2c. (GS. 463); dieselben finden jedoch für das Verwaltungsstreitverfahren mit folgenden Maaßgaben Anwendung: die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung; das Gutachten des Disziplinarhofs ist nicht einzuholen; das Disziplinarverfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß der in I. Instanz zuständigen Behörde eingestellt werden; die Erhebung eines Kostenpauschquantums findet nicht statt;
3. die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870[1]) (BGBl. 360).

[1]) Neue Fassung v. 12. 3. 1894 (RGBl. 262).

§ 158. Aufgehoben sind:

1. die §§ 40 bis 48, 50 bis 56 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (GS. 130);
2. die §§ 141 bis 163, 165 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (GS. 661), soweit sie das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben, sowie die §§ 187 bis 198 derselben Kreisordnung;
3. der 5. Abschnitt des II. Titels, sowie die §§ 2 Absatz 2 und 126 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (GS. 335) und die Titel I—IV, sowie die §§ 168, 169, 170 Nr. 2, 4 und 5, und der § 174 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden 2c. (GS. 297).

§ 159. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes treten alle mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich 2c.

Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren. Vom 3. 7. 1875 / 2. 8. 1880. (GS. 1880. 328.[1])

[1]) Nach § 154 des Landesverwaltungsgesetzes haben nur noch Titel IV und § 88 Geltung.

Titel IV. Von dem Oberverwaltungsgerichte.[1])

§ 17. Das Oberverwaltungsgericht besteht aus einem Präsidenten, den Senatspräsidenten (§ 26) und der erforderlichen Anzahl von Räthen. Die eine Hälfte der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts muß zum Richteramte, die andere Hälfte zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein.

Zum Mitgliede des Oberverwaltungsgerichts kann nur ernannt werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat.

[1]) Das Oberverwaltungsgericht ist der Gerichtshof für die Vorentscheidung nach § 11 des EinfG. zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz. Vgl. auch § 114 LVG., oben S. 65.

§ 18. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§ 19. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts können ein besoldetes Nebenamt nur in den Fällen bekleiden, in denen das Gesetz die Uebertragung eines solchen Amtes an etatsmäßig angestellte Richter gestattet.

§ 20. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 21 ff., keinem Disziplinarverfahren.

§ 21. Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann es durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts seines Amtes und seines Gehalts für verlustig erklärt werden.

§ 22. Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann die vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts ausgesprochen werden.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt.

§ 23. Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein.

§ 24. Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident an das Mitglied die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts auszusprechen.

§ 25. Für das nach Maaßgabe der §§ 21, 22 Absatz 1 und § 24 einzuleitende Verfahren gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Präsident ernennt aus der Zahl der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts einen Kommissar.

   Der Kommissar hat die das Verfahren begründenden Thatsachen zu erörtern, erforderlichenfalls den Beweis unter Vorladung des betheiligten Mitgliedes zu erheben und darüber Bericht zu erstatten.

   Der Bericht ist dem betheiligten Mitgliede zuzufertigen.
2. Vor der Beschlußfassung findet eine mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte statt. In derselben kann die mündliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgen. Das betheiligte Mitglied bezw. sein Kurator ist zu hören.
3. Das betheiligte Mitglied kann sich des Beistandes oder der Vertretung eines Rechtsanwalts bedienen, jedoch ist das Oberverwaltungsgericht befugt, das persönliche Erscheinen des Mitgliedes unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter desselben nicht werde zugelassen werden.
4. Die Einleitung des Verfahrens gegen den Präsidenten erfolgt durch den Stellvertreter desselben auf Grund eines Plenarbeschlusses des Oberverwaltungsgerichts.

§ 26.*) Das Oberverwaltungsgericht kann auf Beschluß des Staatsministeriums in Senate eingetheilt werden.[1])

Das Präsidium bezeichnet bei Beginn jedes Geschäftsjahres,[2]) mindestens auf die Dauer desselben für jeden Senat, die ständigen Mitglieder und für den Fall ihrer Verhinderung die erforderlichen Vertreter.

In gleicher Weise erfolgt nach Maaßgabe des hierfür erlassenen Regulativs (§ 30) die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und dem dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter dem der Geburt nach ältesten Mitgliede. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

[1]) Das Oberverwaltungsgericht ist in 2 Senate getheilt.

[2]) Das Geschäftsjahr des Oberverwaltungsgerichts beginnt mit dem 1. Dezember und endigt mit dem 30. November.

§ 27.*) Dem Präsidenten gebührt der Vorsitz im Plenum und in demjenigen Senate, welchem er sich an-

*) Die §§ 26—30 sind durch das unten folgende G. v. 26. 3. 1893 entsprechend abgeändert.

schließt; in den anderen Senaten führt ein Senatspräsident den Vorsitz.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz im Plenum derjenige Senatspräsident, und in den Senaten derjenige Rath des Senats, welcher das gedachte Amt am längsten bekleidet, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der Aelteste ist.

§ 28.*) Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts ist die Theilnahme von wenigstens 5 Mitgliedern erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat der zuletzt ernannte Rath und bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach jüngere Rath kein Stimmrecht. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.[1])

[1]) Zur Entscheidung in denjenigen, auf Entfernung aus dem Amte gerichteten förmlichen Disziplinaruntersuchungen, in welchen die Gesetze zu derselben das Plenum des Oberverwaltungsgerichts oder das Oberverwaltungsgericht berufen (vgl. z. B. §§ 14, 32, 39 LVG. vom 30. 7. 1883), wird bei demselben ein Disziplinarsenat in der Besetzung von 2 Präsidenten und 7 Räthen dieses Gerichtshofes gebildet. Die Zuständigkeit des Disziplinarsenats erstreckt sich auch auf das Verfahren, in welchem über die Thatsache der Dienstunfähigkeit von Beamten Entscheidung zu treffen ist. Gesetz v. 8. 5. 1889 (GS. 107).

§ 29.*) Will ein Senat des Oberverwaltungsgerichtes in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage die Entscheidung des Plenums des Gerichtshofes einzuholen. Dieselbe erfolgt in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Vor der Entscheidung des Plenums ist jedoch den von den Ressortministern zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellten Kommissarien Gelegenheit zu geben, sich schriftlich über die zur Entscheidung stehende Rechtsfrage zu äußern.

Die Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend.

*) Die §§ 26—30 sind durch das unten folgende G. v. 26. 3. 1893 entsprechend abgeändert.

Soweit die Entscheidung der Sache eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt dieselbe durch den erkennenden Senat auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Parteien unter Mittheilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu laden sind.

Zur Fassung von Plenarentscheidungen ist die Theilnahme von wenigstens $^{2}/_{3}$ der Mitglieder erforderlich.

Dieser Paragraph hat die nach dem Gesetz v. 27. 5. 1888 (GS. 226) vorgeschriebene Fassung erhalten.

§ 30.*) Im Uebrigen wird der Geschäftsgang und die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate durch ein Regulativ geordnet, welches das Plenum des Oberverwaltungsgerichts zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.[1])

Die Ernennung der erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten bei dem Oberverwaltungsgerichte erfolgt, insoweit sie nicht durch das Geschäftsregulativ dem Präsidenten überwiesen wird, durch das Staatsministerium.

[1]) Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte v. 2. 4. 1878 (MBl. 69), nebst Nachtrag vom 22. 9. 1881 (MBl. 1882. 42).

§ 30a. Die Disziplin über die bei dem Oberverwaltungsgerichte angestellten Subaltern- und Unterbeamten übt der Präsident mit denjenigen Befugnissen, welche nach dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten 2c., vom 21. Juli 1852 den Ministern in Ansehung der ihnen untergeordneten Beamten zustehen. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte, die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Präsidenten; entscheidende Behörde erster und letzter Instanz ist das Oberverwaltungsgericht.

§ 88. Die Stelle eines Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts darf als Nebenamt fortan nicht mehr verliehen werden.

*) Die §§ 26—30 sind durch das unten folgende G. v. 26. 3. 1893 entsprechend abgeändert.

Gesetz, zur Abänderung der §§ 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom $\frac{3.\ 7.\ 1875}{2.\ 8.\ 1880}$. Vom 26. März 1893. (GS. 60.)

Art. 1. Der zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufene Senat des Oberverwaltungsgerichts (Steuersenat) kann auf Beschluß des Staatsministeriums in Kammern eingetheilt werden.

Die Bezeichnung der Mitglieder der Kammern und ihrer Vertreter, die Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern und die Ordnung des Geschäftsganges bei denselben erfolgen gemäß § 26 Abs. 2 und 3 und § 30 des Gesetzes vom $\frac{3.\ 7.\ 1875.}{2.\ 8.\ 1880.}$

Art. 2. Zur Fassung gültiger Beschlüsse der Kammern ist die Theilnahme von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich.

Den Vorsitz führt der Senatspräsident in derjenigen Kammer, welcher er sich anschließt, in den anderen Kammern der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Rath.

Art. 3. Beschwerden, bei welchen es sich um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, können von dem Senatspräsidenten der Entscheidung des Steuersenats vorbehalten oder von der zuständigen Kammer diesem Senate zur Entscheidung überwiesen werden.

Art. 4. Will eine Kammer in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung einer anderen Kammer oder eines Senats oder des Plenums abweichen, so hat sie die Entscheidung der Sache dem Steuersenate zu überweisen.

Art. 5. Werden mehrere Steuersenate gebildet, so finden die Vorschriften der Art. 1—4 auf einen jeden derselben gleichmäßig Anwendung.

Will ein Steuersenat von der Entscheidung eines anderen Steuersenats oder einer Kammer eines solchen, oder der ver-

einigten Steuersenate abweichen, so bedarf es der Entscheidung der vereinigten Steuersenate.

Art. 6 In den Fällen des Artikels 4 und des Artikels 5 Abs. 2 entscheiden der Steuersenat oder die vereinigten Steuersenate in der Sache selbst.

Zur Fassung dieser Entscheidungen ist, wenn der Steuersenat aus mehr als 7 Mitgliedern besteht, oder wenn die vereinigten Steuersenate zu beschließen haben, die Theilnahme von wenigstens $^2/_3$ aller Mitglieder erforderlich.

Art 7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 28 des gedachten Gesetzes sowie des § 29 des letzteren in der Fassung vom 27. Mai 1888 (GS 226) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidungen sowohl der Kammern als auch der vereinigten Steuersenate als Senatsentscheidungen im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. August 1883. (GS. 237.)

I. Titel.[1]) Angelegenheiten der Provinzen.

II. Titel.[1]) Angelegenheiten der Kreise.

III. Titel.[1]) Angelegenheiten der Amtsverbände.

[1]) Diese Titel bilden Ergänzungen der Provinzial- bezw. Kreisordnungen.

IV. Titel.[1]) Angelegenheiten der Stadtgemeinden.

§ 7. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten wird in I. Instanz von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialraths.

Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident, an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern, für die Hohenzollernschen Lande tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindeangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb 2 Wochen anzubringen.

[1]) Dieser Titel ist im Regierungsbezirk Wiesbaden für den Geltungsbereich der Städteordnung für den Reg.-Bezirk Wiesbaden v. 8. 6. 1891 (GS. 107) außer Kraft gesetzt. Vgl außer der genannten Städteordnung auch die V. v. 6. 2. 1893 (GS. 7) und vom 14. 1. 1895 (GS. 9).

§ 8. Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht, über die Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke.

Der Bezirksausschuß beschließt über die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Gemeinden, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 9. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Ueber die Festsetzung streitiger Grenzen beschließt vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Bezirksausschuß. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden.

§ 10. Die Gemeindevertretung beschließt:

1. auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Theilnahme an den Wahlen zur Gemeindevertretung, sowie des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Verpflichtung zum Erwerbe oder zur Verleihung des Bürgerrechts, beziehungsweise zur Zahlung von Bürgergewinngeldern (Ausfertigungsgebühren) und zur Leistung des Bürgereides, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bürgerklasse, die Richtigkeit der Gemeindewählerliste;
2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung;
3. über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Aemtern und Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung, über die Nachtheile, welche gegen Mitglieder der Stadtgemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten, sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstande zu erheben.

In dem Geltungsbereiche der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 ist die Gemeindewählerliste nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung 2 Wochen hindurch auszulegen, und finden die in Betreff der Einsprüche gegen die Gemeindewählerliste getroffenen Bestimmungen auch auf Einsprüche gegen das Verzeichniß der hochbesteuerten Ortsbürger Anwendung.

§ 11. Der Beschluß der Gemeindevertretung (§ 10) bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht in den Fällen des § 10 auch dem Gemeindevorstande zu.

Die Klage hat in den Fällen des § 10 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor

ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

§ 12. Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht,

1. über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Stadtgemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
2. über die Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand.

§ 13. Soweit die Bestätigung der Wahlen von Gemeindebeamten nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze den Aufsichtsbehörden zusteht, erfolgt dieselbe durch den Regierungspräsidenten.

Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Lehnt der Bezirksausschuß die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Wird die Bestätigung vom Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt, so kann dieselbe auf Antrag des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung von dem Minister des Innern ertheilt werden.

§ 14. Ueber die Gültigkeit von Wahlen solcher Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen, beschließt, soweit die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß.

§ 15. Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorstand, beziehungsweise der Bürgermeister, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) steht der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem kollegialischen Gemeindevorstande, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugniß der Aufsichtsbehörden, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung der Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben.

§ 16. Gemeindebeschlüsse über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, insbesondere von Archiven oder Theilen derselben, unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Im Uebrigen beschließt der Bezirksausschuß über die in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde vorbehaltene Bestätigung (Genehmigung) von Ortsstatuten und sonstigen die städtischen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen.

Soweit es sich um die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste handelt, steht aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Provinzialraths dem Vorsitzenden des letzteren die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

Die Bestätigung (Genehmigung) von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

§ 17. Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht,

1. abgesehen von den Fällen des § 15 über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem Bürgermeister und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstehenden Meinungsverschiedenheiten, wenn von einem Theile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann,
2. an Stelle der Gemeindebehörden, im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlußunfähigkeit,
3. an Stelle der nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze aufgelösten Gemeindevertretung.

Der Bezirksausschuß beschließt ferner an Stelle der Aufsichtsbehörde:

4. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Stadtgemeinden (§ 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, RGBl. 244),
5. über die Feststellung und den Ersatz der Defekte der Gemeindebeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (GS. 52); der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

§ 18. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,
2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten,

beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Nutzungen beziehungsweise Lasten.

Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19. Unterläßt oder verweigert eine Stadtgemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Anführung

der Gründe die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht der Gemeinde die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

Eine Feststellung des Stadtetats durch die Aufsichtsbehörde findet fortan nicht statt; auch in den Städten von Neuvorpommern und Rügen ist jedoch eine Abschrift des Etats gleich nach seiner Feststellung durch die städtischen Behörden der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 20. Bezüglich der Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Gegen die Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder, sowie gegen die sonstigen Gemeindebeamten kann an Stelle der Bezirksregierung und innerhalb des derselben bisher zustehenden Ordnungsstrafrechts der Regierungspräsident Ordnungsstrafen festsetzen. Gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Oberpräsidenten findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. In Berlin findet gegen die Strafverfügungen des Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen findet gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb 2 Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.
2. Gegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.
3. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dem Minister des Innern verfügt und von demselben der Untersuchungskommissar ernannt; an die Stelle der Bezirksregierung beziehungsweise des Disziplinarhofes tritt als entscheidende Disziplinarbehörde I. Instanz der Bezirksausschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht; den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt bei dem Bezirksausschusse der Regierungspräsident, bei dem Oberverwaltungsgerichte der Minister des Innern.

In dem vorstehend bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

Gegen Mitglieder der Gemeindevertretung findet ein Disziplinarverfahren nicht statt.

Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschließt, soweit nach den Gemeindeverfassungsgesetzen die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

§ 21. Zuständig in I. Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in diesem Titel vorgesehenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen anders bestimmt ist, der Bezirks8 ausschuß, für den Stadtkreis Berlin in den Fällen des § = Absatz 2, § 9 und § 15 das Oberverwaltungsgericht. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen 2 Wochen.

Die Gemeindevertretung, beziehungsweise der kollegialische Gemeindevorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in den Fällen des § 18 unter 2 ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 22. Die Bestimmungen dieses Abschnitts kommen zur Anwendung im Geltungsbereiche der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (GS. 261) auch auf die § 1 Absatz 2 daselbst erwähnten Ortschaften (Flecken),

in der Provinz Schleswig-Holstein auch auf die §§ 94 ff. des Gesetzes vom 14. April 1869 (GS. 589) erwähnten Flecken,

im Regierungsbezirke Cassel auch auf die Stadt Orb,

in den Hohenzollernschen Landen außer auf Hechingen auch auf die Gemeinde Sigmaringen.

Welche Gemeinden im Regierungsbezirke Wiesbaden außer der Stadt Frankfurt als Stadtgemeinden im Sinne dieses Abschnitts zu betrachten sind, wird in der zu erlassenden Kreisordnung für Hessen-Nassau bestimmt.

Vgl. KreisO. v. 7. 6. 1885 (GS. 193, § 22), soweit nicht schon die StO. für den Reg.-Bez. Wiesbaden v. 8. 6. 1891 (GS. 107) eingeführt ist (s. Anm. [1]) hinter § 7)

§ 23. In den zum ehemaligen Kurfürstenthume Hessen gehörigen Städten ist als Gemeindevorstand der Stadtrath, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuß,

in den Stadtgemeinden des vormaligen Herzogthums Nassau (§ 22) ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß,

in der Gemeinde Homburg v. d. H. ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeindevorstand,

in der Gemeinde Hechingen ist als Gemeindevorstand der Stadtrath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß,

in der Gemeinde Sigmaringen ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß zu betrachten.

V. Titel.[1]) Angelegenheiten der Landgemeinden und der selbstständigen Gutsbezirke.

[1]) Die §§ 24—37 sind mit Rücksicht auf ihre geringe Bedeutung, die sie nach Einführung der Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen v. 3. 7. 1891 (GS. 233) und der Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein v. 4 7. 1892 (GS. 155) — in den genannten Provinzen sind sie gemäß § 146 beider Landgemeindeordnungen außer Kraft gesetzt und werden nach Einführung von Landgemeindeordnungen in den übrigen Provinzen außer Kraft gesetzt werden — noch haben, hier fortgelassen.

§ 38. 1. In den Landgemeinden des vormaligen Kurfürstenthums Hessen ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuß,

2. in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeinderath,

3. in den Landgemeinden der vormals Königlich Bayerischen Landestheile ist als Gemeindevorstand der Gemeindevorsteher, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuß,

4. in den Gemeinden des vormaligen Herzogthums Nassau ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß,

5. in den Gemeinden des vormals Landgräflich Hessischen Amtes Homburg ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeindevorstand,

6. in den Landgemeinden des Stadtkreises Frankfurt a. M. ist als Gemeindevorstand der Schultheiß, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuß,

7. in den Landgemeinden des ehemaligen Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen ist als Gemeindevorstand das Ortsgericht, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß,

8. in den Gemeinden des ehemaligen Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß

zu betrachten.

VI. Titel. Armenangelegenheiten.

VII. Titel. Schulangelegenheiten.

VIII. Titel. Einquartierungsangelegenheiten.

IX. Titel. Sparkassenangelegenheiten.

X. Titel. Synagogengemeindeangelegenheiten.

XI. Titel. Wegepolizei.

Ergänzungen dieses Titels bilden:

Gesetz, betr. wegepolizeiliche Vorschriften für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg, v. 15. 6. 1885 (GS. 289); nebst Abänderungsgesetz v. 4. 5 1892 (GS. 102).

Gesetz, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Wegegesetze im Regierungsbezirk Wiesbaden v. 27. 6. 1890 (GS. 225).

Wegeordnung für die Provinz Sachsen v. 11. 7. 1891 (GS. 316).

Gesetz, betr. Aenderungen der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover v. 24. 5. 1894 (GS. 82).

§ 55. Die Aufsicht über die öffentlichen Wege und deren Zubehörungen, sowie die Sorge dafür, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in Bezug auf das Wegewesen Genüge geschieht, verbleibt in dem bisherigen Umfange den für die Wahrnehmung der Wegepolizei zuständigen Behörden. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat die Wegepolizeibehörde den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit binnen einer angemessenen Frist aufzufordern und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichen Falles mit den gesetzlichen Zwangsmitteln anzuhalten. Auch ist die zuständige Wegepolizeibehörde befugt, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige, auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten, für Rechnung desselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

§ 56. (1.) Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb 2 Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt.

(2.) Wird der Einspruch der Vorschrift des 1. Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei denjenigen Behörden erhoben, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Wegepolizeibehörde zuständig sind, so gilt die Frist als gewahrt.

(3.) Der Einspruch ist in solchen Fällen von den angerufenen Behörden an die Wegepolizeibehörde zur Beschlußfassung abzugeben.

(4.) Ueber den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. In dem Verwaltungsstreitverfahren ist entstehenden Falles auch darüber zu entscheiden, ob der Weg für einen öffentlichen zu erachten ist.

(5.) Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

(6) Die Klage ist in den Fällen des 4. Absatzes innerhalb 2 Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

(7.) Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in I. Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, und, sofern es sich um Chausseen handelt, oder ein Provinzialverband, Landeskommunal- oder Kreiskommunalverband als solcher, oder — in der Provinz Hannover — ein Wegeverband betheiligt ist, oder wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landraths gerichtet ist, der Bezirksausschuß.

(8.) Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842[1]) (GS. 192) vorbehalten.

[1]) unten abgedruckt.

§ 57. Ueber Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege beschließt — vorbehaltlich der in den §§ 58 und 60 für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover im Anschluß an die dortige Wegegesetzgebung getroffenen besonderen Bestimmungen — die Wegepolizeibehörde, nachdem das Vorhaben mit der Aufforderung, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen, in ortsüblicher Weise, sowie durch das Kreisblatt und das Amtsblatt veröffentlicht worden ist. Gegen den Beschluß der Wegepolizeibehörde steht den mit dem Einspruche Zurückgewiesenen innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, beziehungsweise dem Bezirksausschusse nach Maßgabe der Vorschrift in § 56 Absatz 7 zu.

Wird die beantragte Verlegung oder Einziehung eines öffentlichen Weges von der Wegepolizeibehörde von vornherein oder nach dem Einspruchs- (Ausschließungs-) Verfahren abgelehnt, so ist dem Antragsteller nur das Anrufen der Aufsichtsbehörde gestattet.

Der Art. IV des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben vom 19. März 1881 (GS. 155) wird aufgehoben.

§ 58. In der Provinz Schleswig-Holstein unterliegt der Beschlußfassung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses:

1. die Bestätigung von Bestimmungen der Gemeinden in Betreff der Anlegung, Verlegung oder Einziehung von Nebenwegen, öffentlichen Fußsteigen oder Landwegen nach §§ 226, 234 Absatz 1, 235 der Wegeverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 1. März 1842 (Sammlung der Verordnungen 191) und § 7 Absatz 1 der Wegeordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 7. Februar 1876 (Offizielles Wochenblatt 27);
2. die Anordnung der Verlegung von Nebenwegen nach § 226 Satz 1 der Wegeverordnung vom 1. März 1842, sowie die Anordnung der Anlegung neuer Landwege oder der Verlegung oder besseren Einrichtung bestehender Landwege im Kreise Herzogthum Lauenburg nach § 7 Absatz 2 der Wegeordnung vom 7. Februar 1876;
3. die Genehmigung des Zusammentretens von Gemeinden und Gutsbezirken zu einem Verbande Behufs gemeinsamer Herstellung und Unterhaltung von Nebenwegen nach § 13 des Gesetzes vom 26. Februar 1879, betreffend die Abänderung der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein ꝛc. (GS. 94);
4. die Anordnung der im Interesse der Sicherheit der Wegebenutzung nach § 14 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 zulässigen Beschränkungen der Benutzung von Grundstücken in der Nähe öffentlicher Wege.

§ 59. In der Provinz Schleswig-Holstein beschließt der Bezirksausschuß:

1. über die Zulassung einzelner Ausnahmen von den Regeln hinsichtlich der Breite und der Herstellungsart der Nebenwege nach § 221 der Wegeverordnung vom 1. März 1842;
2. über die Herstellungsart derjenigen neu auszubauenden Nebenlandstraßen, hinsichtlich welcher die Kreise aus Provinzialmitteln eine Unterstützung nicht erhalten, nach § 146 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 und § 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Februar 1879.

§ 60. In der Provinz Hannover beschließt:

1. in Landkreisen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen sowie in den bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbstständigen Städten der Bezirksausschuß:
   a) über Beschwerden Betheiligter gegen Bestimmungen der Gemeinden darüber, welche Wege als Gemeindewege anzulegen, aufzugeben oder für solche zu erklären sind (§ 11 des Hannoverschen Gesetzes vom 28. Juli 1851 über Gemeindewege und Landstraßen — Hannoversche GS. 141);
   b) über Beschränkungen des Gebrauchs von Gemeindewegen auf bestimmte Zwecke des Verkehrs oder hinsichtlich einzelner Arten der Beförderungsmittel (§ 17 a. a. O.);
   c) über Beschwerden Betheiligter gegen die Anordnung der gesetzlichen Gemeindevertretung in Betreff der Theilung eines Gemeindebezirks in Unterbezirke zur abgesonderten Anlegung oder Unterhaltung von Gemeindewegen (§ 24 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 a. a. O.);
2. der Bezirksausschuß über zeitweilige Beschränkungen des Gebrauchs von Landstraßen hinsichtlich der Zwecke des Verkehrs oder der Beförderungsmittel (§ 18 a. a. O.).
3. Ueber die Verbindung mehrerer benachbarter Ortsgemeinden zur gemeinschaftlichen Anlegung und Unterhaltung der für sie alle wichtigen Gemeindewege innerhalb des einen oder anderen Bezirks (§ 24 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 a. a. O.) beschließt
   a) der Kreisausschuß, wenn die betheiligten Gemeinden demselben Kreise angehören;
   b) der Bezirksausschuß, wenn ein Stadtkreis oder eine bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbstständige Stadt betheiligt ist, oder die Gemeinden verschiedenen Kreisen, aber demselben Regierungsbezirke angehören;
   c) der Provinzialrath, wenn die Gemeinden verschiedenen Regierungsbezirken angehören.

§ 61. Für den Umfang des Regierungsbezirkes Cassel beschließt der Bezirksausschuß an Stelle der Bezirksregierung:

über die Heranziehung der Gemeinden und Gutsbezirke zum Wegebau außerhalb ihrer Gemarkungen, sowie über die Vertheilung der Wegebaulast (§§ 2, 3 und 4 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirke Cassel, vom 16. März 1879 — GS. 225).

§ 62. Für den Umfang des vormaligen Herzogthums Nassau beschließt der Bezirksausschuß über die Feststellung des Beitrages der Gemeinden zu den Kosten der Herstellung chaussirter Verbindungsstraßen nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Nassauischen Gesetzes, betreffend die Erbauung chaussirter Verbindungsstraßen, vom 2. Oktober 1862 (Verordnungsblatt 176).

Die im § 7 a. a. O. dem Amtsbezirksrathe vorbehaltene Beschlußfassung steht dem Kreisausschusse zu. Gegen diesen Beschluß steht der Chausseebauverwaltung und den betheiligten Gemeinden binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß offen.

§ 63. Für den Umfang der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile beschließt der Kreisausschuß über die Ertheilung der Genehmigung:

1. zur Ausführung neuer Ortsstraßen und Vizinalwege seitens der Gemeinden, in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1812, das Rechnungswesen der Gemeinden ꝛc. betreffend;
2. zur Bildung von Vizinalwegeverbänden, in Gemäßheit des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 6. November 1860, die Anlegung und Unterhaltung der Vizinalwege betreffend (Großherzoglich Hessisches Regierungsbl. 333).

§ 64. Ueber den besonderen Beitrag, welchen die Unternehmer von Fabriken ꝛc., durch deren Betrieb Wege in erheblicher Weise benutzt werden, nach bestehenden Gesetzen (Gesetz vom 26. Februar 1877, betreffend eine Abänderung des Hannoverschen Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen, — GS. 18; § 24 der Wegeordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 7. Februar 1876 — Lauenburgisches Offizielles Wochenbl. 27; § 7 des Gesetzes vom 16. März 1879, betreffend die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirke Cassel — GS. 225) zu den Kosten der Unterhaltung oder des Neubaues des betreffenden Weges zu leisten haben, entscheidet auf Klage des Wegepflichtigen in I. Instanz:

bei Gemeindewegen in Landkreisen der Kreisausschuß,
bei sonstigen Wegen der Bezirksausschuß.

In der Provinz Hannover steht bei den Gemeindewegen in allen bezüglich der allgemeinen Landesverwaltung selbstständigen Städten diese Entscheidung dem Bezirksausschusse zu.

XII. Titel. Wasserpolizei.

XIII. Titel. Deichangelegenheiten.

XIV. Titel. Fischereipolizei.

XV. Titel. Jagdpolizei.

XVI. Titel. Gewerbepolizei.

B. Gewerbliche Konzessionen.

§ 114. Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§§ 33, 34 der Reichsgewerbeordnung) beschließt der Kreis= (Stadt=) Ausschuß.

Wird die Erlaubniß versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis= (Stadt=) Ausschusse zu.

Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, zum Ausschänken von Branntwein oder von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, ist zunächst die Gemeinde= und die Ortspolizeibehörde zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben, so darf die Ertheilung der Erlaubniß nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

§ 116. Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Erlaubniß zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften (§ 43 der Reichsgewerbeordnung) versagt, oder die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§ 5 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, RGBl. 65) verboten worden ist, findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse statt.

C. Ortsstatuten.

§ 122. Der Bezirksausschuß beschließt über die Genehmigung von Ortsstatuten, betreffend gewerbliche Angelegenheiten (§ 142 der Reichsgewerbeordnung und § 57 Nr. 2 der Verordnung vom 9. Februar 1849, GS. 93).

D. Innungen.

E. Märkte.

F. Oeffentliche Schlachthäuser.

G. Kehrbezirke.

H. Ablösung gewerblicher Berechtigungen.

XVII. Titel. Handelskammern, kaufmännische Korporationen, Börsen.

XVIII. Titel. Feuerlöschwesen.

XIX. Titel. Hülfskassen.

§ 141. Der Bezirksausschuß beschließt über Anträge auf Zulassung eingeschriebener Hülfskassen (§ 4 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876, RGBl. 125.[1])

Gegen den die Zulassung versagenden Beschluß findet innerhalb 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

[1]) In der Fassung nach dem Reichsgesetz v. 1. 6. 1884 (RGBl. 54). —

§ 142. Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der Aufsichtsbehörde über die Schließung eingeschriebener Hülfskassen (§ 29 a. a. O.).

Der Bezirksausschuß kann vor Erlaß des Endurtheils nach Anhörung des Kassenvorstandes die vorläufige Schließung der Hülfskasse anordnen, welche alsdann bis zum Erlasse des Endurtheils fortdauert.

XX. Titel. Baupolizei.

§ 143. Der Bezirksausschuß beschließt über die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 17. Juli 1846 (GS. 399).

§ 144. Ueber die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (GS. 1847. 21), auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal- und Chausseebauten rc.) gemäß § 26 der gedachten Verordnung beschließt:

1. insoweit es sich um Bauten der Kreise, Amts-, Wegeverbände oder Gemeinden handelt, der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses;
2. insoweit es sich um Bauten des Provinzialverbandes handelt, der Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialraths;
3. für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident.

§ 145. Ueber Dispense von Bestimmungen der Baupolizeiordnungen beschließt nach Maßgabe dieser Ordnungen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß, soweit die Angelegenheit nicht nach diesen Ordnungen zur Zuständigkeit anderer Organe gehört. Verfügungen der letzteren unterliegen der Anfechtung nur im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

Der Bezirksausschuß tritt in Betreff der Zuständigkeit zur Ertheilung von Dispensen in allen Fällen an die Stelle der Bezirksregierung.

Zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß ist auch die zur Ertheilung der Bauerlaubniß zuständige Behörde befugt, welcher der Beschluß zuzustellen ist.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses in I. Instanz findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

§ 146. Die §§ 17 und 18 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (GS. 561) werden aufgehoben.

Die Wahrnehmung der in den §§ 5, 8, 9 a. a. O. dem Kreisausschusse beigelegten Funktionen liegt für den Stadtkreis Berlin dem Minister der öffentlichen Arbeiten, für die übrigen Stadtkreise, sowie für die zu einem Landkreise gehörigen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern dem Bezirksausschusse ob. Die Bestätigung der Statuten nach den §§ 12 und 15 a. a. O. erfolgt für den Stadtkreis Berlin durch den Minister des Innern.

XXI. Titel. Dismembrations- und Ansiedelungssachen.

XXII. Titel. Enteignungssachen.

§ 150. Die Befugnisse und Obliegenheiten, welche in dem Gesetze vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum (GS. 221) den Bezirksregierungen (Landdrosteien) beigelegt worden sind, werden in den Fällen der §§ 15, 18 bis 20, 24 und 27 von dem Regierungspräsidenten, in den Fällen der §§ 3, 4, 5, 14, 21, 29, 32 bis 35 und 53 Absatz 2 von dem Bezirksausschusse im Beschlußverfahren, in dem Stadtkreise Berlin von der 1. Abtheilung des Polizeipräsidiums, wahrgenommen.

Auch gehen auf den Bezirksausschuß beziehungsweise die 1. Abtheilung des Polizeipräsidiums in Berlin die nach den §§ 142 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (GS. 705) der Bezirksregierung zustehenden Befugnisse über.

Gegen die in I. Instanz gefaßten Beschlüsse des Bezirksausschusses beziehungsweise der 1. Abtheilung des Polizeipräsidiums findet, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zuläßig ist, innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

Bei der für die Erhebung der Beschwerde in § 34 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 bestimmten Frist von 3 Tagen behält es sein Bewenden.

§ 151. Die nach § 53 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 dem Landrathe (in Hannover der betreffenden Obrigkeit) zugewiesene Entscheidung ist durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses zu treffen.

Der § 56 des gedachten Gesetzes tritt außer Kraft.

§ 152. Soweit nach den für Enteignungen im Interesse der Landeskultur im § 54 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 aufrecht erhaltenen Gesetzen, in Verbindung mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der Regierungspräsident über die Enteignung Entscheidung zu treffen haben würde, beschließt der Bezirksausschuß, jedoch — unbeschadet der Vorschriften im § 97 des gegenwärtigen Gesetzes — mit Ausnahme der Enteignungen für die Zwecke von Deichen, welche einem Deichverbande angehören, und für die Zwecke der Sielanstalten in den Verbandsbezirken.

§ 153. Der Bezirksausschuß beschließt endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges über die Feststellung der Entschädigung in den Fällen der §§ 39 ff. des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (RGBl. 459).

XXIII. Titel. Personenstand und Staatsangehörigkeit.

§ 154. Die staatliche Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird in den Landgemeinden und Gutsbezirken von dem Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer Instanz von dem Regierungspräsidenten und dem Minister des Innern, in den Stadtgemeinden von dem Regierungspräsidenten, in höherer Instanz von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern, im Stadt-

kreise Berlin von dem Oberpräsidenten und in höherer Instanz von dem Minister des Innern geführt.

In dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln bewendet es bei den dieserhalb zur Zeit bestehenden Vorschriften.

Die Festsetzung der Entschädigung für die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten in den Fällen des § 7 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (§ 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. März 1874) erfolgt in den Stadtgemeinden durch die Gemeindevertretung, für die Landgemeinden durch Beschluß des Kreisausschusses. Beschwerden über die Festsetzung sind in beiden Fällen innerhalb 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse anzubringen. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 155. Die durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (BGBl. 355) der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse übt fortan der Regierungspräsident aus.

Gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten, durch welchen Angehörigen eines anderen Deutschen Bundesstaats oder einem früheren Reichsangehörigen die Ertheilung der Aufnahmeurkunde, oder einem Preußischen Staatsangehörigen die Ertheilung der Entlassungsurkunde in Friedenszeiten versagt worden ist (§§ 7, 15, 17 und 21 letzter Absatz a. a. O.), findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

XXIV. Titel. Steuerangelegenheiten.[1])

[1]) § 156 betraf Einschätzungsbezirke für die frühere Klassensteuer.

XXV. Titel. Ergänzende, Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 157. Durch den in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Beschwerdezug an einen bestimmten Minister wird die in den bestehenden Vorschriften begründete Mitwirkung anderer Minister bei Erledigung der Beschwerde nicht berührt.

§ 158. Durch die den Behörden in diesem Gesetze beigelegten Befugnisse zur Entscheidung beziehungsweise Beschlußfassung in Wegebausachen und in wasserpolizeilichen Angelegenheiten werden die der Landespolizeibehörde und dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach §§ 4 und 14 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (GS. 505) und nach § 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1865[1]) (GS. 317) zustehenden Befugnisse in Eisenbahnangelegenheiten nicht berührt.

[1]) Betrifft Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen. Der § 7 desselben deckt sich mit § 14 des Gesetzes vom 3. 11. 1838, im II. Theil.

§ 159. Die in den §§ 7 und 22 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 und nach § 9[1]) des Gesetzes vom 1. Mai 1865 (GS. 317) der Bezirksregierung beigelegten Befugnisse gehen auf den Minister der öffentlichen Arbeiten über.

In Streitsachen zwischen Eisenbahngesellschaften und Privatpersonen wegen Anwendung des Bahngeld- und des Frachttarifs (§ 35 des ersteren Gesetzes) entscheidet fortan der ordentliche Richter.

[1]) Derselbe deckt sich mit § 22 des Gesetzes v. 3. 11. 1838.

§ 160. In den Fällen der §§ 1, 18, 34, 44, 46, 47, 54 und 140 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie des § 53 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (GS. 297) ist die Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Oberverwaltungsgerichts auch insoweit begründet, als bisher durch § 79 Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§ 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (GS. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.

Der Grundsatz, daß die Entscheidungen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse ergehen (§ 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), bleibt hierbei unberührt.

§ 161. Für den Stadtkreis Berlin ist der Bezirksausschuß auch in den Fällen der §§ 14, 17 Nr. 2 und 5, 41, 110, 111, 112, 123, 128, 130, 132, 145 und 154 Absatz 3 dieses Gesetzes zuständig.

In den Fällen der §§ 115, 117, 124 und 141 beschließt für den Stadtkreis Berlin an Stelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident; gegen den versagenden Beschluß desselben findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§ 162. Maßgebend für die Berechnung der Einwohnerzahl einer Stadt ist in Betreff der Bestimmungen dieses Gesetzes die durch die jedesmalige letzte Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanwesenden Civilbevölkerung.

§ 163. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Kraft.

Bezüglich der vor diesem Zeitpunkte anhängig gemachten Sachen sind die Vorschriften des § 154 Absatz 3 des letzteren Gesetzes maßgebend.

§ 164. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes kommt das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden 2c., vom 26. Juni 1876 (GS. 297) in allen seinen Theilen in Wegfall.

Ingleichen treten mit dem gedachten Zeitpunkte alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich 2c.

Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 1. August 1879. (GS. 573.)

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des EinfG. zum GVG. erlassen. Vgl. diesen und § 17 GVG., Art. 96 VU. für den Preuß. Staat, sowie § 113 LVG. — Durch diese V. ist das G. v. 8. 4. 1847 (GS. 170) ersetzt.

§ 1. Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtswegs erfolgt in den durch diese Verordnung bestimmten Fällen[1]) durch den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

[1]) Vgl. § 4. Danach entscheidet dieser Gerichtshof nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche vor den ordentlichen Gerichten anhängig sind. In Straffällen (vgl. das folgende Gesetz v. 13. 2. 1854), sowie bei Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (d. h. Kreis-, Bezirksausschüssen) entscheidet nicht der im § 1 bezeichnete Gerichtshof, sondern das Oberverwaltungsgericht. Vgl. § 11 des EinfG. zum GVG. in Verbindung mit § 114 des LVG. v. 30. 7. 1883

§ 2. Der Gerichtshof besteht aus 11 Mitgliedern, von denen 6 dem Oberlandesgericht zu Berlin[1]) angehören müssen. Die anderen 5 Mitglieder müssen für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt befähigt sein. Zum Mitgliede kann nur ernannt werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums ernannt.

[1]) d. i. Kammergericht.

§ 3. Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgliedern.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Vorsitzenden und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, werden durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

§ 4. Der Gerichtshof entscheidet, wenn die Verwaltungsbehörden den Rechtsweg in einem bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite für unzulässig erachten und deshalb der Kompetenzkonflikt erhoben wird.

Der Kompetenzkonflikt kann nicht erhoben werden, wenn die Zulässigkeit des Rechtswegs in der Sache durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht.

§ 5. Zur Erhebung des Kompetenzkonflikts ist nur die Central- und die Provinzial-Verwaltungsbehörde befugt.

Dieselben können den Kompetenzkonflikt auch dann erheben, wenn die Zuständigkeit zur Entscheidung der Sache für die Verwaltungsgerichte in Anspruch genommen wird.

Hat die Provinzialbehörde mehrere Abtheilungen, so steht die Erhebung des Kompetenzkonflikts dem Plenum zu.

§ 6. Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, durch die schriftliche Erklärung der Verwaltungsbehörde, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde.

Der Erklärung soll eine Begründung beigefügt werden.

Wird die Erklärung bei einem Gerichte, bei welchem die Sache nicht anhängig ist, abgegeben, so hat dieses die Erklärung an das zuständige Gericht zu übersenden.

§ 7. Das Prozeßverfahren wird durch die Erhebung des Kompetenzkonflikts für die Dauer des denselben betreffenden Verfahrens unterbrochen (§ 226 der Civilprozeßordnung). Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird auch die Verkündung einer Entscheidung gehindert.

Das Gericht hat die Verwaltungsbehörde von dem Eingange der Erklärung und die Parteien von der Erhebung des Kompetenzkonflikts von Amtswegen zu benachrichtigen.

Den Parteien ist zugleich eine Abschrift der Erklärung zu übersenden.

§ 8. Ist die Sache bei einem Gericht höherer Instanz anhängig, so sind die Prozeßakten, unter Beifügung der Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zustellungsurkunden über die Benachrichtigung der Parteien, dem Gerichtsschreiber des Gerichts I. Instanz zurückzusenden.

§ 9. Innerhalb der Frist 1 Monats, die mit der Zustellung der Benachrichtigung beginnt, können die Parteien bei dem Gericht I. Instanz einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt einreichen.

Der Schriftsatz muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Oeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können den Schriftsatz ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einreichen.

Das Gericht hat der Verwaltungsbehörde und der Gegenpartei den Schriftsatz in Abschrift mitzutheilen. Die erforderliche Zahl von Abschriften ist von der Partei einzureichen.

Sind innerhalb der Frist Schriftsätze nicht eingegangen, so hat das Gericht der Verwaltungsbehörde davon Anzeige zu machen.

§ 10. Nach Eingang der Schriftsätze der Parteien oder, wenn Schriftsätze nicht eingegangen sind, nach Ablauf der im § 9 bestimmten Frist sendet das Gericht die Akten mittelst gutachtlichen Berichts an das Oberlandesgericht, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister überreicht.

Der Justizminister sendet die Akten und die Gutachten der Gerichte an den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte und setzt davon den betheiligten Verwaltungschef in Kenntniß.

§ 11. Die Provinzialverwaltungsbehörden haben an den betheiligten Verwaltungschef Anzeige von der Erhebung des Kompetenzkonflikts zu erstatten und unter Vorlegung der Erklärungen der Parteien gutachtlich zu berichten.

Der Verwaltungschef kann dem Gerichtshof eine schriftliche Erklärung über den Kompetenzkonflikt mittheilen.

Er ist befugt, den Kompetenzkonflikt zurückzunehmen. In

diesem Falle werden die Akten von dem Gerichtshof an den Justizminister und von diesem an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war, zurückgesandt. Das Gericht hat den Parteien die Zurücknahme des Kompetenzkonflikts von Amtswegen anzuzeigen.

§ 12. Die Entscheidung des Gerichtshofes über den Kompetenzkonflikt erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Vorschriften der §§ 170 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, sowie die Vorschriften der §§ 145 ff. der Civilprozeßordnung über die Aufnahme eines Protokolls finden entsprechende Anwendung.

§ 13. Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird von dem Vorsitzenden von Amtswegen bestimmt.

Die Parteien sind zu dem Termin von Amtswegen zu laden. Das Erscheinen der Parteien oder eines Vertreters ist nicht erforderlich.

Die Parteien müssen sich, wenn sie in dem Termin verhandeln wollen, durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Diese Vorschrift findet auf öffentliche Behörden und auf Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, keine Anwendung.

Die Bestimmung des Termins ist dem betheiligten Verwaltungschef anzuzeigen. Derselbe kann einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 14. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Gerichtshofes eine Darstellung der bisher stattgefundenen Verhandlungen. Sodann werden die Vertreter der Parteien und der von dem Verwaltungschef abgeordnete Beamte gehört.

§ 15. Das Urtheil kann nur von denjenigen Mitgliedern gefällt werden, welche der dem Urtheil zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termin, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin, welcher nicht über 1 Woche hinaus angesetzt werden soll.

In dem Urtheil sind die Namen der Mitglieder, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, anzugeben.

§ 16. Die Ausfertigungen der Urtheile sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 17. Eine Ausfertigung des Urtheils ist dem Verwaltungschef, eine andere mit den gerichtlichen Akten dem Justizminister mitzutheilen.

Der Justizminister übersendet die Ausfertigung des Urtheils mit den Akten an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war. Das Gericht hat den Parteien das Urtheil von Amtswegen zustellen zu lassen.

§ 18. Ist der Rechtsweg für unzulässig erkannt, so werden Gerichtskosten nicht erhoben und die bereits erhobenen zurückgezahlt; eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

§ 19. Ist zur Zeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts ein in dem Rechtsstreit erlassenes Urtheil vorläufig vollstreckbar, so hat das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung von Amtswegen anzuordnen. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Wird der Rechtsweg für zulässig erkannt oder der Kompetenzkonflikt zurückgenommen, so ist die Entscheidung von Amtswegen wieder aufzuheben.

§ 20. Das durch die Erhebung eines Kompetenzkonflikts veranlaßte Verfahren ist gebühren- und stempelfrei. Baare Auslagen werden nicht in Ansatz gebracht. Eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

§ 21. Haben in einer Sache einerseits die Gerichte und andererseits die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte ihre Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen, weil von den Gerichten die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte und von diesen die Gerichte für zuständig erachtet sind, so entscheidet der Gerichtshof über den Kompetenzkonflikt auf Antrag einer bei der Sache betheiligten Partei.

Der Antrag ist bei dem Gericht anzubringen, bei welchem die Sache in I. Instanz anhängig war. Der Antrag ist der Gegenpartei von Amtswegen zuzustellen. Diese kann innerhalb der Frist 1 Monats einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt einreichen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 9 bis 17, 20 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Der Gerichtshof hat in seinem Urtheil die demselben entgegenstehenden Entscheidungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die betreffende Instanz zu verweisen.

§ 22. Bei Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung gelten die Auseinandersetzungsbehörden als Verwaltungsbehörden.

§ 23. Auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig gewordenen Kompetenzkonflikte finden die bisherigen Bestimmungen über das Verfahren Anwendung.

§ 24. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.[1])

[1]) Das war am 1. 10. 1879.

Urkundlich ꝛc.

Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Vom 13. Februar 1854. (GS. 86.)

§ 1. Wenn gegen einen Civil- oder Militärbeamten[1]) wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amts-

befugniſſe oder Unterlaſſung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Laſt fällt, die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben.

Auf einen ſolchen Konflikt finden die Vorſchriften des Geſetzes vom 8. April 1847 [2]) (GS. 170) Anwendung.

[1]) Militärbeamte (Reichsbeamte) fallen nicht mehr unter dieſes Geſetz. (Vgl. Reichsbeamtengeſetz v. 31. 3. 1873 RGBl. 61, § 13).

[2]) An Stelle des Geſetzes v. 8. 4. 1847 iſt die V. vom 1. 8. 1879 (oben S. 97) getreten. Die Vorentſcheidung trifft das Oberverwaltungsgericht. Vgl. § 11 des EinfG. zum GVG.; ferner Anm. zu § 1 der vorhergehenden V. v. 1. 8. 1879.

§ 2. Erachtet der Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenzkonflikte vor Fällung ſeines Urtheils noch thatſächliche Ermittelungen für erforderlich, ſo iſt er befugt, ſolche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlaſſen, insbeſondere die Fortſetzung der gerichtlichen Inſtruktion oder Unterſuchung bis zu einem zu beſtimmenden Ziele anzuordnen.

Ueber das Ergebniß dieſer Ermittelungen ſind vor Fällung des Urtheils die in der Sache betheiligten Privatparteien zu hören. Denſelben iſt zu dieſem Zwecke zu eröffnen, daß ihnen freiſtehe, ſich über die Verhandlungen, deren Einſicht ihnen bei dem Gerichte, bei welchem die Verfolgung eingeleitet iſt, geſtattet werde, binnen einer Präkluſivfriſt von 4 Wochen zu erklären. Im Uebrigen kommen auch hierbei die Beſtimmungen der §§ 5 ff. des Geſetzes vom 8. April 1847 [1]) zur Anwendung.

[1]) Jetzt §§ 12 ff. der Verordnung v. 1. 8. 1879 (oben S. 99).

§ 3. Befindet der Gerichtshof (§ 2), daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberſchreitung ſeiner Amtsbefugniſſe oder Unterlaſſung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Laſt fällt, ſo entſcheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzuläſſig ſei, im entgegengeſetzten Falle aber, daß derſelbe zuläſſig ſei.[1]) — Ein Urtheil der letzteren Art präjudizirt weder dem Beamten in ſeiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in ſeiner rechtlichen Entſcheidung der Sache.

[1]) Vgl. Anm. zu § 1 der V. v. 1. 8. 1879 (oben S. 97).
Nach § 11 des EinfG. zum GVG. beſchränkt ſich die „Vor“-Entſcheidung des Oberverwaltungsgerichts auf die Feſtſtellung: „ob der Beamte ſich einer Ueberſchreitung ſeiner Amtsbefugniſſe oder der Unterlaſſung einer ihm obliegenden Amtshandlung ſchuldig gemacht habe.“

§ 4. Vorſtehende Beſtimmungen ſind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen (§ 1) gegen einen aus dem Dienſt bereits ausgeſchiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

Die Schluß-§§ 5, 6, 7 betreffen Kommunalbeamte, Perſonen des Soldatenſtandes und Gerichtsbeamte.

Geſetz über die Zuläſſigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Vom 11. Mai 1842. (GS. 192.)

§ 1. Beſchwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, ſie mögen die Geſetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derſelben betreffen, gehören vor die vorgeſetzte Dienſtbehörde.

Der Rechtsweg iſt in Beziehung auf ſolche Verfügungen nur dann zuläſſig, wenn die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den nachfolgenden näheren Beſtimmungen.

§ 2.[1]) Wenn Derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derſelben auf den Grund einer beſonderen geſetzlichen Vorſchrift oder eines ſpeziellen Rechtstitels behauptet, ſo iſt die richterliche Entſcheidung ſowohl über das Recht zu dieſer Befreiung, als auch über deſſen Wirkungen zuläſſig.

[1]) Vgl. § 127 Abſ. 4 LVG.

§ 3.[1]) Die Verfügung (§ 2) kann jedoch, des Widerſpruchs ungeachtet, zur Ausführung gebracht werden, wenn ſolches nach dem Ermeſſen der Polizeibehörde ohne Nachtheil für das Allgemeine nicht ausgeſetzt bleiben kann. Nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntniſſe muß die Polizeibehörde deſſen Beſtimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten.

[1]) Vgl. § 53 LVG.

§ 4. Steht einer polizeilichen Verfügung ein beſonderes Recht auf Befreiung (§ 2) nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch dieſelbe ein ſolcher Eingriff in Privatrechte geſchehen ſei, für welche nach den geſetzlichen Vorſchriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Intereſſe des Allgemeinen, Entſchädigung gewährt werden muß, ſo findet der Rechtsweg darüber Statt: ob ein Eingriff dieſer Art vorhanden ſei, und zu welchem Betrage dafür Entſchädigung geleiſtet werden müſſe.

Eine Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes kann in dieſem Falle niemals verlangt werden, wenn ſolche nach dem Ermeſſen der Polizeibehörde unzuläſſig iſt.

§ 5. Gebührt der Polizeibehörde nur die Befugniß zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten, oder behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden iſt, daß dieſe Verpflichtung ganz oder theilweiſe einem Andern obliegt, ſo iſt zur Feſtſtellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leiſtende Entſchädigung die richterliche Entſcheidung zuläſſig.

§ 6. Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beſchwerde[1]) als geſetzwidrig oder unzuläſſig aufgehoben, ſo bleiben dem Betheiligten ſeine Gerechtſame nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Beamten[2]) vorbehalten.

[1]) oder durch rechtskräftiges Endurtheil im Verwaltungsſtreitverfahren, LVG. § 131.
[2]) ALR. Theil II, Tit. 10 (im III. Th.).

§ 7. Sämmtliche, ſowohl allgemeine als beſondere Vorſchriften über Gegenſtände dieſes Geſetzes, und namentlich die Vorſchriften der Verordnung vom 26. Dezember 1808, §§ 38 bis 40, werden hierdurch aufgehoben.

Gesetz über die Polizeiverwaltung.[1] Vom 11. März 1850. (GS. 265.)

[1]) In den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein gilt die Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen v. 20. 9. 1867 (GS. 1529), welche im allgemeinen mit diesem Gesetze übereinstimmt. Vgl. im übrigen §§ 132 ff., 136 ff. des Landesverwaltungsgesetzes v. 30. 7. 1883.

§ 1. Die örtliche Polizeiverwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreis-Amtmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im § 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme.

Die Ortspolizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungsbezirk aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§ 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, sowie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern, kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§ 3. Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des § 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

In Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung bestreitet der Staat alle durch diese Verwaltung entstehenden Ausgaben einschl. der Kosten für das Nachtwachtwesen und erhebt alle mit dieser Verwaltung verbundenen Einnahmen. Zu den Ausgaben zahlen die Stadtgemeinden jährliche Beiträge nach Maßgabe der Kopfzahl ihrer Civilbevölkerung. G. v. 20. 4. 1892 (GS. 87), § 1.

§ 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizeikommissarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Distriktskommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§ 5.[1]) Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Rthlr. anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von 10 Rthlr. gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Die Bezirksregierungen haben über die Art und die Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

[1]) Vgl. LVG. § 143.

§ 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a) Der Schutz der Personen und des Eigenthums;
b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffee-Wirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
f) Sorge für Leben und Gesundheit;
g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge 2c.;
i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

§ 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Berathung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Beamten.

§ 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

§ 9.[1]) Der Regierungspräsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

Dem Beschlusse muß, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Berathung mit dem Bezirksrathe vorhergehen. Die Erklärung des Letzteren ist entscheidend:

1. wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeindewohl verletzt;
2. wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben.

[1]) LVG. § 145.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§ 11.[1]) Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

[1]) LVG. §§ 137, 142.

§ 12. Die Vorschriften der Bezirksregierungen (§ 11) können sich auf die im § 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§ 13. Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirksregierungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirksrathes erforderlich.

§ 14. Die Befugniß der Bezirksregierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.

§ 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§ 5 und 11) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

§ 16.[1]) Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

[1]) LVG. § 145 Abs. 2.

§ 17. Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§ 5 und 11) zu erkennen, und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

§ 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maaß derselben ist 4 Tage statt 3 Rthlr. und 14 Tage statt 10 Rthlr.

§ 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§ 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.

§ 21. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872. (GS. 278.)

Auf Grund des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde erlassen.

(Dieselbe Behörde übt unter dem Titel „**Rechnungshof des Deutschen Reiches**" die nachstehend im § 2 bezeichneten Obliegenheiten in Bezug auf den Haushalt des Deutschen Reiches aus.)

§ 1. Die Ober-Rechnungskammer*) ist eine dem Könige unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbständige Behörde, welche die Kontrole des gesammten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigenthum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat.

*) Ist fernerhin durch ORK. bezeichnet.

§ 2. Die ORK. besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räthen.[1])

Dieselben werden von dem Könige ernannt, der Präsident auf den Vorschlag des Staatsministeriums, die Direktoren und Räthe auf den Vorschlag des Präsidenten der ORK. unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Staatsministeriums.

[1]) Die Mitglieder der ORK. führen, je nachdem sie im Range der 2. oder 3. Klasse der Ministerialräthe stehen, anstatt der bisherigen Titel „Geheime Ober-Rechnungsräthe" bezw. „Ober-Rechnungsräthe" fortan die Titel „Geheime Ober-Regierungsräthe" bezw. „Geheime Regierungsräthe". (A. E. v. 15. 4. 1894. GS. 33.)

§ 3. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder der ORK. sein.

§ 4. Nebenämter oder mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen dem Präsidenten und den Mitgliedern der ORK. weder übertragen noch von ihnen übernommen werden.

Ebensowenig können die gedachten Beamten Mitglieder eines der Häuser des Landtages sein.

§ 5.[1]) Die Mitglieder der ORK. unterliegen den Vorschriften der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter ꝛc. vom 7. Mai 1851 (GS. 218) und vom 26. März 1856 (GS. 201) unter folgenden näheren Bestimmungen.

Das Obertribunal[2]) ist das zuständige Disziplinargericht für den Präsidenten, die Direktoren und die übrigen Mitglieder der ORK. Die im § 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene Mahnung an Direktoren und Räthe der ORK. zu erlassen, steht dem Präsidenten derselben zu.

Die im § 58 ebendaselbst vorgeschriebene Verrichtung wird in Ansehung des Präsidenten der ORK. von dem 1. Präsidenten des Obertribunals[2]) auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes (§ 59 a. a. O.), in Ansehung der übrigen Mitglieder von dem Präsidenten der ORK. wahrgenommen.

Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes der ORK. kann mit Beibehaltung seines Ranges in ein richterliches oder in ein anderes Amt der höheren Verwaltung, für welches dasselbe die gesetzliche Qualifikation besitzt, erfolgen.

Der in Gemäßheit des § 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorzulegende Befehl wird vom Staatsministerium erlassen.

In dem Falle des § 63 a. a. O. wird der Beschluß, wenn er den Präsidenten betrifft, dem Staatsministerium,

wenn er andere Mitglieder der ORK. betrifft, dem Präsidenten derselben übersendet.

Im Uebrigen stehen dem Präsidenten der ORK. in Beziehung auf die Mitglieder gleiche Befugnisse zu, wie dem Justizminister in Beziehung auf richterliche Beamte zustehen.

[1]) Dieser § ist abgeändert durch das Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze v. 9. 4. 1879 (GS. 345) § 1 Nr. 5, §§ 8, 14 das.

[2]) § 8 des Gesetzes v. 9. 4. 1879 lautet: „An die Stelle des Obertribunals tritt der bei dem Oberlandesgericht zu Berlin (d. i. Kammergericht) zu bildende große Disziplinarsenat.
Der große Disziplinarsenat entscheidet in der Besetzung von 15 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden."

§ 6. Alle Beamten der ORK., mit Ausschluß der Mitglieder, ernennt der Präsident und übt über dieselben die Disziplin mit den Befugnissen aus, welche den Ministern rücksichtlich der ihnen untergeordneten Beamten zustehen.

Die entscheidende Disziplinarbehörde für dieselben ist die ORK., welche im Plenum unter Theilnahme von mindestens 7 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und im Uebrigen nach dem für das Obertribunal gültigen Disziplinarverfahren, in der Sache aber nach den Vorschriften des Gesetzes über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (GS. 465 ff.) endgültig entscheidet.

§ 7. Der Geschäftsgang bei der ORK. wird durch ein Regulativ geregelt, welches auf Vorschlag der ORK. und des Staatsministeriums durch Königliche Verordnung erlassen und dem Landtage zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird.[1]) In dem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bis zum Erlaß dieses Regulativs bleiben die bisher ergangenen Instruktionen über den Geschäftsgang in so weit in Kraft, als sie mit den in diesem Gesetz festgestellten Grundsätzen kollegialischer Berathung und den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind.

[1]) Das Regulativ ist hinter diesem Gesetze abgedruckt.

§ 8. Die ORK. faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag giebt.

Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn

1. an den König Bericht erstattet,
2. die für die Häuser des Landtages bestimmten Bemerkungen (§ 18) festgestellt,
3. allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,
4. allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert,
5. über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.

§ 9. Der Revision durch die ORK. unterliegen zuvörderst alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatshaushalts-Etats (Art. 99 der Verfassungsurkunde) und der sämmtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, insbesondere also:

1. die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern;
2. soweit nicht in einzelnen Fällen statutarische oder vertragsmäßige Bestimmungen eine Ausnahme begründen, die Rechnungen aller derjenigen nicht staatlichen Institute, welche aus Staatsmitteln unterhalten werden, oder veränderliche Zuschüsse nach Maßgabe des Bedürfnisses aus der Staatskasse erhalten, oder mit Gewährleistung des Staates verwaltet werden, sobald und so lange diese Garantie verwirklicht werden soll.

Der ORK. wird namentlich unter Aufhebung der entgegenstehenden Anordnungen die Revision der von der Seehandlung geführten Balanzen und Bücher übertragen. Hinsichtlich der Rechnungen der Preußischen Bank[1]) bewendet es vorläufig bei den bestehenden Anordnungen. Die Rechnungen der Kasse der ORK. werden von dem Präsidenten derselben revidirt und mit den Revisionsbemerkungen den beiden Häusern des Landtages zur Prüfung und Decharge vorgelegt.

Ausgenommen von der Revision durch die ORK. sind allein die Rechnungen über die in dem Etat für das Büreau des Staatsministeriums zu allgemeinen politischen Zwecken und in dem Etat des Ministeriums des Innern zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei ausgesetzten Fonds.

[1]) Jetzt Deutsche Reichsbank. G. über Abtretung der Preuß. Bank an das Reich v. 27. 3. 1875 (GS. 166).

§ 10. Zur Revision der ORK. gelangen ferner:

1. die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über Naturalien, Vorräthe, Materialien und überhaupt das gesammte nicht in Gelde bestehende Eigenthum des Staates;
2. die Rechnungen derjenigen Institute, Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche lediglich von Staatsbehörden oder durch von Staatswegen angestellte Beamte, ohne Konkurrenz der Interessenten bei der Rechnungsabnahme und Quittirung, verwaltet werden, gleichviel, ob sie Zuschüsse vom Staate erhalten oder nicht.

Inwieweit den zu 1. erwähnten Rechnungen die Inventarien beizufügen sind oder nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der ORK. nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen.

§ 11. Von den in den §§ 9 und 10 bezeichneten Rechnungen ist die ORK. berechtigt, diejenigen, welche von untergeordneter Bedeutung sind, innerhalb der bisher bestandenen Grenzen von ihrer regelmäßigen Prüfung auszuschließen, und die Revision sowie die Dechargirung derselben den Verwaltungsbehörden zu überlassen, bis darüber bei eintretendem Bedürfniß durch Königliche Verordnung anderweitige Verfügung getroffen wird; die ORK. soll jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge.

Etwaige Abänderungen in dem Verzeichniß der zur Zeit von der regelmäßigen Prüfung der ORK. ausgeschlossenen Rechnungen sind dem Landtage jedesmal in kürzester Frist zur Kenntniß zu bringen.

§ 12. Die Revision der Rechnungen ist außer der Rechnungsjustifikation noch besonders darauf zu richten:

a) ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Staatseigenthum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte, Abgaben und Steuern, nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist;

b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nöthig oder rathsam sind.

§ 13. Die ORK. ist berechtigt, von den Behörden jede, bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstücke, auch von den Provinzial- und den denselben untergeordneten Behörden die Einsendung von Akten zu verlangen.

Der Präsident der ORK. ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen an Ort und Stelle durch Kommissarien erörtern zu lassen, auch zur Informationseinziehung über die Einzelheiten der Verwaltung Kommissarien abzuordnen.

Ebenso steht ihm das Recht zu, außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. In diesem Falle, sowie in allen Fällen der Absendung eines Kommissarius hat er jedoch dem betreffenden Verwaltungs-Chef davon vorherige Mittheilung zu machen, damit dieser sich an den Verhandlungen durch einen seinerseits abzuordnenden Kommissarius betheiligen kann.

§ 14. Alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Staats eine allgemeine Vorschrift gegeben, oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen der ORK. mitgetheilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassenverwaltung und Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß der ORK. zu bringen, damit dieselbe auf etwaige Bedenken, welche sich aus ihrem Standpunkte ergeben, aufmerksam machen kann.

Die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien werden von der ORK. erlassen. Dieselbe hat sich darüber zwar vorher mit den betheiligten Departements-Chefs in Verbindung zu setzen, bei obwaltender Meinungsverschiedenheit steht ihr aber die entscheidende Stimme zu.

Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen eines der beiden Häuser des Landtages ist der ORK. zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen.

§ 15. Die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der dagegen aufgestellten Erinnerungen werden von der ORK. festgestellt.

§ 16. Die Provinzial- und die ihnen gleichstehenden untergebenen Behörden sind der ORK. in allen Angelegenheiten des Ressorts derselben untergeordnet. Die ORK. ist befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch Strafbefehle, innerhalb der für die obersten Verwaltungsbehörden gesetzlich bestimmten Grenzen, die schuldige Folgeleistung zu sichern, auch etwa vorkommende Unangemessenheiten in Erledigung ihrer Erlasse zu rügen.

§ 17. Die ORK. ertheilt den rechnungsführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Decharge mit den in den §§ 146 bis 153, Theil I, Titel 14 des Allgemeinen Landrechts einer Quittung beigelegten Wirkungen. Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat die ORK. die weitere Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, nöthigen Falles durch Eintragung in das Soll der Einnahmen anzuordnen.

§ 18. Die nach Vorschrift des Art. 104 der Verfassungsurkunde mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres von der Staatsregierung dem Landtage vorzulegenden, von der ORK. unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen müssen ergeben:

1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der ORK. revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,
2. ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etats oder der von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats (§ 19), oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesondere
3. zu welchen Etatsüberschreitungen im Sinne des Art. 104 der Verfassungsurkunde (§ 19), sowie zu welchen außeretatsmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Landtages noch nicht beigebracht ist.

§ 19. Etatsüberschreitungen im Sinne des Art. 104 der Verfassungsurkunde sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Art. 99 a. a. O. festgestellten Staatshaushalts-Etats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbstständigen Beschlußfassung der Landesvertretung unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.[1])

In die zur Vorlegung an den Landtag gelangenden Spezialetats sind fortan, zuerst in die Etats für das Jahr 1873, bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltssätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen.

Eine Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben ist jedesmal im nächsten Jahre, nachdem sie entstanden sind, den Häusern des Landtages zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

[1]) Näheres über den Begriff der Etatsüberschreitungen vgl. in FO. II, § 1'.

§ 20. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet die ORK. dem Könige einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Geschäftsthätigkeit, welchem zugleich ihre gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen.

§ 21. Alle durch frühere Gesetze und Verordnungen erlassenen Bestimmungen, soweit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, treten außer Kraft.[1])

[1]) Nicht außer Kraft getreten ist die Instruktion für die Ober-Rechnungskammer v. 18. 12. 1824.

Urkundlich ꝛc.

Regulativ

über

den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer.

Genehmigt durch Allerh. Erlaß vom 22. September 1873. (GS. 458.)

Organisation und Geschäftsgang im Allgemeinen.

§ 1. Die Geschäfte des Kollegiums der ORK. werden unter der obersten Leitung des Präsidenten in verschiedenen Abtheilungen und Revisionsbüreaus bearbeitet. Eine geeignete Anzahl dieser Büreaus bildet eine Abtheilung, welcher ein Direktor vorsteht. In jedem Büreau wird unter Leitung eines Raths des Kollegiums (des Departementsraths) die erforderliche Zahl von Revisionsbeamten beschäftigt.

§ 2. Für die auf den persönlichen Wirkungskreis des Präsidenten bezüglichen Büreaugeschäfte, für die Kassenverwaltung, die Registratur, Bibliothek, Journalführung und Kanzlei sind besondere Büreau- und Kanzleibeamte, desgleichen für den auf die Hausordnung bezüglichen Dienst die erforderlichen Unterbeamten bestellt.

§ 3. Sämmtliche Geschäfte sind durch allgemeine Feststellungen auf die Beamten möglichst gleichmäßig und dergestalt zu vertheilen, daß jedem dauernd ein bestimmter Geschäftskreis überwiesen wird.

Was die zum Wirkungskreis des Kollegiums gehörigen Geschäfte betrifft, so ist, soweit es die obwaltenden Verhältnisse gestatten, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Geschäftskreise der einzelnen Departementsräthe nach den verschiedenen Verwaltungsressorts und diejenigen der einzelnen Revisionsbeamten nach Provinzen und Bezirken oder nach Materien abgegrenzt werden, daß der Regel nach kein Departementsrath in zwei verschiedenen Abtheilungen und kein Revisionsbeamter in zwei verschiedenen Büreaus beschäftigt, und daß der Uebergang der Beamten von einem Geschäftskreise zu einem anderen möglichst vermieden wird.

§ 4. Für jeden Revisionsbeamten ist alljährlich ein Arbeitsplan aufzustellen, in welchem die von ihm in den einzelnen Monaten des Geschäftsjahres zu revidirenden Rechnungen und zu bearbeitenden Notatenbeantwortungen wenigstens nach der Anzahl und Gattung im Voraus festgesetzt werden. Dabei ist jedoch für die Monate Juli und August zusammen nur ein Monatspensum in Ansatz zu bringen.

§ 5. Dasjenige Geschäftsjahr, welches mit dem 1. Mai 1876 begonnen hat, schließt mit dem 30. April 1877. Das nächste Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Mai 1877 und endet mit dem 30. September 1878. Von da ab beginnt jedes weitere Geschäftsjahr mit dem 1. Oktober des einen und schließt mit dem 30. September des folgenden Jahres.[1])

Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres ist das Revisionsgeschäft einschließlich der Feststellung der Revisionsprotokolle in Ansehung sämmtlicher Rechnungen für das vorangegangene Etatsjahr zu beendigen.[1])

Die ORK. ist verpflichtet, für die Erledigung der gezogenen Erinnerungen und die Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß der Abschluß des Revisionsverfahrens spätestens im Laufe des folgenden Geschäftsjahres erfolgt.[1])

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind die Spezial-Baurechnungen, deren Revision, soweit es möglich ist, innerhalb desjenigen Geschäftsjahres erfolgen muß, in welchem sie eingehen. Die ORK. hat dahin zu wirken, daß diese Rechnungen binnen kürzester Frist nach Beendigung des Baues zur Revision eingereicht werden und, falls die Bauten zu ihrer Vollendung mehrere Jahre in Anspruch nehmen, in den dazu geeigneten Fällen die Legung von Stückrechnungen anzuordnen.

[1]) Abs. 1—3 in der Fassung nach dem A. E. v. 11. 5. 1877 (GS. 130).

§ 6.[1]) Die ordentlichen Sitzungen des Kollegiums finden an festbestimmten Tagen statt. Außerordentliche Sitzungen werden von dem Präsidenten durch besondere Verfügung anberaumt.

Wird ein Mitglied behindert, einer Sitzung beizuwohnen, so hat es hiervon dem Präsidenten rechtzeitig Anzeige zu machen.

Die Abstimmungen erfolgen in der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge dergestalt, daß zuerst der jüngste Rath und zuletzt der Vorsitzende seine Stimme abgiebt.

Ueber die Stellung der Fragen, sowie über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet im Falle einer Meinungsverschiedenheit das Kollegium.

Bei getheilten Stimmen bleibt es der Minderheit oder den einzelnen Mitgliedern derselben überlassen, ihr abweichendes Votum schriftlich zu begründen und den betreffenden Akten beizufügen.

[1]) § 6 hat die Fassung nach dem A. E. vom 27. 7. 1874 (GS. 294).

§ 7. Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist außer den im § 8 des Gesetzes vom 27. März 1872 aufgeführten Fällen erforderlich:

1. wenn Gesetze und Verordnungen oder Erlasse der obersten Verwaltungsbehörden ergehen, welche auf das Verfahren der ORK. von Einfluß sind, oder den Geschäftskreis mehrerer Revisionsbüreaus berühren;
2. wenn Meinungsverschiedenheiten entweder zwischen der ORK. und den obersten Verwaltungsbehörden oder zwischen den Mitgliedern der ORK. selbst zur Erörterung kommen, namentlich auch, wenn in den Grundsätzen oder dem Verfahren einzelner Revisionsbüreaus Abweichungen zu Tage treten;
3. wenn Zweifel über Anwendung und Auslegung von Gesetzen, Verordnungen ꝛc. der Erledigung bedürfen;
4. wenn anderweitige Gegenstände von dem Präsidenten oder von den Direktoren zur Beschlußfassung verwiesen werden;
5. wenn von dem betreffenden Departementsrath der Vortrag resp. die Beschlußfassung des Kollegiums für erforderlich erachtet wird.

Jeder Beschluß, durch welchen ein allgemeiner Grundsatz festgestellt wird, ist schriftlich zu formuliren und allen betheiligten Revisionsbüreaus in Abschrift mitzutheilen.

§ 8. Die auf Grund des Vortrages und der Beschlußfassung im Kollegium ergehenden Angaben sind auf den betreffenden Konzepten als solche zu bezeichnen. Alle übrigen Gegenstände des gewöhnlichen Geschäftslaufes, welche unbedenklich sind und nach feststehenden Bestimmungen und Grundsätzen ihre Erledigung finden, bedürfen des Vortrages und der Beschlußfassung in den Sitzungen nicht, ergehen jedoch unter derselben Form und Firma, wie die Ersteren.

§ 9. Sämmtliche den Wirkungskreis des Kollegiums betreffende Verhandlungen, Beschlüsse, Schreiben und Erlasse werden in der Ausfertigung und Reinschrift wie im Konzept, unter der Firma „Ober-Rechnungskammer“ vollzogen.

Die Vollziehung derselben in der Ausfertigung oder in der Reinschrift geschieht von dem Präsidenten oder von dem betreffenden Direktor, je nachdem die letzte Zeichnung der Konzepte in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen von dem Ersteren oder von dem Letzteren erfolgt ist.

Amtliches Verhältniß des Präsidenten.

§ 10. Dem Präsidenten steht die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebes der ORK. zu.

§ 11. In Ansehung der zum Wirkungskreise des Kollegiums gehörigen Geschäfte hat er in materieller Beziehung dahin zu wirken, daß überall die bestehenden Gesetze, Vorschriften und maßgebenden Verwaltungsnormen zur Anwendung gelangen und in den verschiedenen Abtheilungen und Büreaus nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, zu welchem Zweck er dafür Sorge zu tragen hat, daß durch Beschlußfassung des Kollegiums das in dieser Beziehung Erforderliche festgestellt wird.

§ 12. Die Regelung des formellen Geschäftsbetriebes gehört zu seinem persönlichen Wirkungskreise. Er hat alle diejenigen Diensteinrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche zu diesem Zwecke erforderlich sind und die materielle Wirksamkeit der ORK. nicht berühren, desgleichen dafür zu sorgen, daß die Geschäfte prompt erledigt werden und daß jeder Beamte innerhalb seines Wirkungskreises die ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsmäßig erfülle.

§ 13. Insbesondere gehört zu seinem Wirkungskreise:

1. der Erlaß der erforderlichen allgemeinen, wie besonderen Dienstanweisungen über den formellen Geschäftsbetrieb in den Revisionsbüreaus, ferner für das Büreau des Präsidenten, die Kassenverwaltung, die Registraturen, die Bibliothek, die Journalführung, die Kanzlei- und Unterbeamten der ORK., desgleichen die Feststellung der Hausordnung und die Bestimmung über die Benutzung und Vertheilung der zum Dienst bestimmten Räume und Inventarienstücke;
2. die Feststellung der Geschäftsvertheilung, die Anordnung dauernder oder vorübergehender Abänderungen derselben, sowie der erforderlichen Stellvertretungen und die Beauftragung von Beamten mit einzelnen Arbeiten aus dem Geschäftskreise eines anderen Beamten;
3. die Feststellung der Arbeitspläne für die Revisionsbeamten und die Genehmigung der Abweichung von denselben (§ 4);
4. die Abordnung von Kommissarien in allen Fällen, wo solche nothwendig wird, namentlich auch zum Zweck der Erörterung von Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen oder zur Informationseinziehung (§ 13 Abs. 2 des G. vom 27. März 1872) oder zu außerordentlichen Kassen- und Magazin-Revisionen (§ 13 Abs. 3 ebendaselbst);
5. die Eröffnung der neu eingehenden Sachen, welche sodann, soweit sie zum Geschäftskreise des Kollegiums gehören, nach Maßgabe der bestehenden Geschäftsvertheilung an die Direktoren, Räthe und Revisionsbeamten gelangen — vorbehaltlich der Befugniß des Präsidenten, Korreferenten zu bestellen;
6. die Verfügung auf alle solche Schreiben, Berichte, Gesuche ꝛc., welche nicht zum Wirkungskreise des Kollegiums gehörige Gegenstände betreffen;
7. die Bestimmung der Zeit für die Sitzungen des Kollegiums nach Tag und Stunde, die Eröffnung und Schließung derselben, die Leitung der Debatten und Abstimmungen;
8. die Superrevision und Vollziehung aller derjenigen Konzepte und Verfügungen, deren Prüfung und Mitzeichnung er sich durch allgemeine Anordnung oder durch die besondere Bezeichnung der einzelnen Sachen bei ihrem Eingange vorbehalten hat.

§ 14. Bei der Superrevision (§ 13, Nr. 8) dürfen materielle Aenderungen ohne Einverständniß mit den betreffenden Direktoren und Departementsräthen nicht vorgenommen werden.

Fälle, in denen ein solches Einverständniß nicht erreicht wird, sind zum Vortrag zu verweisen und nach dem Beschlusse des Kollegiums zu erledigen.

Formelle Aenderungen dagegen, welche sich lediglich auf die Anordnung, Deutlichkeit und Präzision der Darstellung

oder die Angemessenheit des Ausdrucks beziehen, ist der Präsident nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen vorzunehmen befugt.

§ 15. Der Präsident ist ferner berechtigt, die Ausführung eines Beschlusses des Kollegiums einstweilen zu beanstanden, muß jedoch, wenn er von dieser Befugniß Gebrauch macht, binnen 14 Tagen, vom Tage der 1. Beschlußfassung an gerechnet, die betreffende Angelegenheit zur nochmaligen Berathung und Abstimmung bringen und die Mitglieder des Kollegiums hiervon spätestens 3 Tage vor der diesfälligen Sitzung in Kenntniß setzen. Bei dem durch die 2. Abstimmung festgestellten Beschlusse behält es sein Bewenden.

§ 16. Zu den Geschäften des Präsidenten gehören ferner die Personalien sämmtlicher Beamten, insbesondere die Vorschläge zur Besetzung von Stellen der Direktoren und Räthe des Kollegiums (§ 2 des G. vom 27. März 1872), die Ernennung der übrigen Beamten (§ 6 ebendaselbst), die Handhabung der Disziplin über sämmtliche Beamte (§§ 5 und 6 ebendaselbst), die Urlaubsbewilligungen, die auf Rangerhöhung, Verleihung von Titeln, Orden und sonstigen Auszeichnungen, auf die Pensionirung der Beamten und auf die Fürsorge für die Hinterbliebenen derselben bezüglichen Angelegenheiten.

§ 17. Der persönliche Wirkungskreis des Präsidenten umfaßt ferner die Verwaltung der Gelder, Grundstücke, Gebäude, Inventarienstücke und Materialien, welche für den Dienst der ORK. bestimmt sind, desgleichen die Vertretung des Fiskus bei den auf diese Vermögensverwaltung bezüglichen Verträgen und Prozessen.

§ 18. Dem Präsidenten bleibt es überlassen, in Angelegenheiten seines persönlichen Geschäftskreises das Gutachten des Kollegiums oder einzelner Mitglieder desselben einzuholen.

§ 19. Die Kassenverwaltung wird von 2 Seitens des Präsidenten dazu bestimmten Revisionsbeamten als Nebenamt geführt.

Als Kurator der Kasse fungirt 1 Mitglied des Kollegiums, welches dazu vom Präsidenten bestellt wird.

§ 20. In Bezug auf Beurlaubung des Präsidenten ist nach den für die Minister maßgebenden Grundsätzen zu verfahren. In Ansehung des vom Präsidenten den Mitgliedern und den übrigen Beamten zu bewilligenden Urlaubs hat derselbe die den Ministern beigelegten Rechte.

§ 21. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten vertritt ihn der älteste und, wenn auch dieser verhindert sein sollte, der nächstfolgende Direktor.

§ 22. In den zum persönlichen Geschäftskreise des Präsidenten gehörigen Angelegenheiten werden die Konzepte und Reinschriften unter Beifügung seines amtlichen Titels und Charakters vollzogen.

Amtliches Verhältniß der Direktoren.

§ 23. Die Direktoren leiten und beaufsichtigen sämmtliche Geschäfte der ihnen überwiesenen Abtheilung und liegt ihnen ob, für die gründliche und prompte Erledigung dieser Geschäfte in den dazu gehörigen Revisionsbüreaus zu sorgen.

§ 24. Zu den Befugnissen und Obliegenheiten der Direktoren gehört insbesondere:

1. die Kenntnißnahme von allen neu eingehenden auf die Geschäfte der betreffenden Abtheilung oder der ORK. überhaupt bezüglichen Dienstsachen, welche nach geschehener Eröffnung und Präsentation Seitens des Präsidenten durch die Hand der Direktoren in den vorschriftsmäßigen Geschäftsgang übergehen,
2. die Superrevision und Zeichnung aller von den Departementsräthen der Abtheilung an sie gelangenden Revisionsprotokolle, Verhandlungen, Decharge, Verfügungen, Korrespondenzsachen und sonstigen Angaben im Konzept und in der Reinschrift, soweit die Vollziehung der letzteren nicht dem Präsidenten zusteht;
3. die Begutachtung der von den Departementsräthen zu erstattenden periodischen oder sonstigen Berichte, sowie der zu solcher Begutachtung geeigneten dienstlichen Anträge, Eingaben und Promemorien der Mitglieder und Beamten ihrer Abtheilung;
4. die Beaufsichtigung der regelmäßigen Thätigkeit und Geschäftsförderung in den Revisionsbüreaus ihrer Abtheilung;
5. die Berechtigung, in Bezug auf die Revisionsbeamten vorübergehende Abweichungen von der Geschäftsvertheilung, der Folgeordnung und den Fristen der Geschäfte im Einverständniß mit den betreffenden Departementsräthen und Revisoren zu genehmigen, insofern weder eine Vermehrung der Arbeitskräfte dadurch bedingt, noch die Entstehung von Arbeitsrückständen davon zu besorgen ist;
6. die Urlaubsbewilligung für Revisions-, Registratur- und Unterbeamte ihrer Abtheilung, sofern die nachgesuchte Entfernung aus dem Dienst die Zeit von 3 Tagen nicht überschreitet und eine Vertretung nicht erforderlich ist.

§ 25. Die Direktoren haben bei Prüfung der ihnen vorgelegten Revisionsverhandlungen, Korrespondenzsachen und sonstigen Angaben vor Allem auf richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und auf Uebereinstimmung mit den bisher als maßgebend angenommenen oder in anderen Revisionsbüreaus befolgten Grundsätzen, demnächst aber auch auf logische Anordnung, Präzision der Darstellung und Angemessenheit des Ausdrucks zu halten. Hinsichtlich ihrer Befugniß, bei der Superrevision (§ 24, Nr. 2) Aenderungen vorzunehmen, gelten dieselben Bestimmungen, welche im § 14 in Ansehung des Präsidenten getroffen sind.

§ 26. Die Direktoren haben sich in Abwesenheits- und Krankheitsfällen, soweit es der Umfang ihrer Geschäfte zuläßt, gegenseitig zu vertreten. Andernfalls hat der Präsident ihre Vertretung durch die ältesten Räthe, sofern er dieselbe nicht ganz oder theilweise selbst übernehmen will, anzuordnen. Auch können in solchen Fällen durch den Präsidenten einzelne Räthe von der Superrevision ihrer Arbeiten entbunden werden.

Amtliches Verhältniß der Departementsräthe.

§ 27. Die Departementsräthe der ORK. sind die unmittelbaren Vorstände der ihnen zugetheilten Revisionsbüreaus. Sie sind für die gründliche und prompte Geschäftsführung in ihren Revisionsbüreaus verantwortlich und haben sich zu diesem Zwecke über die Befähigung und die Thätigkeit der Revisionsbeamten, über das Maaß der denselben zugetheilten Arbeiten und über die Gründlichkeit und den Werth ihrer Leistungen in fortdauernder Kenntniß zu erhalten.

§ 28. Zu den Obliegenheiten der Departementsräthe gehört insbesondere die Prüfung und Vollziehung der Konzepte aller in den ihnen zugetheilten Revisionsbüreaus aufgestellten Revisionsprotokolle, Verhandlungen, Dechargen, Berichtigungs-Erklärungen und sonstigen Expeditionen oder Verfügungen.

Durch die Vollziehung der diesfälligen Konzepte übernehmen sie die Verantwortlichkeit für die darin enthaltenen Ausführungen und thatsächlichen Angaben, welche sie nach den betreffenden Rechnungen und Belägen zu prüfen haben.

Es liegt ihnen ob, sich durch selbstständiges Eindringen in die einzelnen Etats, Rechnungen und Beläge von der Vollständigkeit der vorgelegten Arbeiten Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 29. Die Departementsräthe haben zufolge der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit für den ganzen Inhalt dieser Arbeiten das Recht, Abänderungen der ihnen vorgelegten Konzepte der Revisionsverhandlungen, Schreiben, Verfügungen 2c. in materieller wie in formeller Beziehung nach selbstständigem Ermessen vorzunehmen, unrichtige oder unerhebliche Monita — unter kurzer Angabe des Grundes — zu streichen, und neue Erinnerungen, wo sie solches für nöthig erachten, hinzuzufügen.

Ob und inwiefern sie dabei ein vorgängiges Einvernehmen mit den Revisionsbeamten, oder den Vortrag, beziehungsweise die Beschlußfassung im Kollegium für erforderlich halten, bleibt, sofern letztere nicht ohnehin eintreten muß, ihrem pflichtmäßigen Ermessen vorbehalten.

§ 30. Als ständige Dezernenten innerhalb ihres Departements haben die Räthe alle dahin einschlagenden Gegenstände, namentlich die Korrespondenz mit den betreffenden Staatsbehörden zu bearbeiten, die dazu bestimmten oder nach ihrem eigenen Ermessen dazu geeigneten Sachen zum Vortrag zu bringen und dieselben den gefaßten Beschlüssen gemäß zu erledigen.

§ 31. Zu den Obliegenheiten der Departementsräthe gehört es ferner, die alljährlich in ihren Revisionsbüreaus gesammelten Materialien, welche zur Aufnahme in den Geschäftsbericht, bezw. in die „Bemerkungen für den Landtag" bestimmt sind — nach erfolgter Feststellung im Kollegium — zu redigiren und für ihren Geschäftsbereich zusammenzustellen.

§ 32. Die Departementsräthe haben sich endlich der Erstattung solcher Gutachten und Berichte zu unterziehen, welche von ihnen als Korreferenten in einzelnen Sachen abzugeben sind, oder welche in Bezug auf die Qualifikation der im Probedienst oder als Hülfsarbeiter beschäftigten Revisoren oder aus anderen dienstlichen Veranlassungen von ihnen verlangt werden.

§ 33. In Abwesenheits- oder Krankheitsfällen haben die Departementsräthe sich gegenseitig nach näherer Anordnung des Präsidenten für die einzelnen Fälle zu vertreten, sofern nicht mit Genehmigung des Präsidenten der betreffende Direktor die Vertretung ganz oder theilweise zu übernehmen bereit ist.

Amtliches Verhältniß der Revisionsbeamten.

§ 34. Die Revisionsbeamten sind der Regel nach aus den für diesen Beruf sich vorzugsweise eignenden Beamten der Provinzialbehörden zu entnehmen, ihre Anstellung erfolgt jedoch erst nach Ableistung eines Probedienstes von höchstens 6 Monaten.

§ 35. Die Revisionsbeamten haben vorzugsweise den Beruf, die spezielle Vorrevision der Rechnungen, soweit solche einem jeden nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsvertheilung des jährlichen Arbeitsplans oder durch besondere Anordnung überwiesen werden, unter Vergleichung mit den Rechnungsbelägen, sowie die Bearbeitung der bezüglichen Notatenbeantwortungen bis zum Abschluß des Revisionsgeschäfts zu bewirken.

Mit dieser Revision der Rechnungen, zu welcher auch die kalkulatorische Prüfung der letzteren, wie der Beläge in den vorgeschriebenen Grenzen gehört, ist die sorgfältige Prüfung der neu aufgestellten Kassenetats unter steter Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den genehmigten Positionen des Staatshaushalts-Etats und seiner Unterlagen zu verbinden. Sie sind dafür verantwortlich, daß bei der von ihnen zu bewirkenden Rechnungsrevision und Bearbeitung der Notatenbeantwortungen nichts Erhebliches weder in der Materie, noch in der Form unerinnert bleibe.

§ 36. Die Revisionsbeamten haben, was die Form, die Reihenfolge und die Erledigungsfristen der ihnen zugetheilten Revisionsarbeiten anlangt, die hierüber getroffenen Anordnungen sorgfältig zu beachten und sind verpflichtet, jeden Rückstand zu verhüten, falls aber ein solcher unvermeidlich werden sollte, dies rechtzeitig dem Departementsrath anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn durch verspäteten Eingang der Rechnungen und Notatenbeantwortungen etwa ein Arbeitsmangel eintreten sollte.

§ 37. Die Revisionsbeamten haben in den im § 30 erwähnten Sachen, insoweit solche ihnen von den Departementsräthen zugeschrieben werden, die Verfügung und Konzepte zu entwerfen, ferner auf Grund der von ihnen zu führenden Notizen die jährlichen Zusammenstellungen sowohl der für den Geschäftsbericht, als auch der für die „Bemerkungen" bestimmten Gegenstände aus ihrem Geschäftskreise, sowie die vorgeschriebenen periodischen Uebersichten des Geschäftsstandes rechtzeitig zu liefern, welche demnächst nach bewirkter Prüfung Seitens des Departementsraths und des Abtheilungsdirektors dem Präsidenten einzureichen sind. Die Revisionsbeamten haben zunächst die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Arbeiten zu vertreten.

§ 38. Die Revisionsbeamten sind im Falle des Bedürfnisses zur Vertretung anderer Revisoren oder zur vorübergehenden Aushülfe in anderen Departements verpflichtet.

Sonstiger Geschäftsgang.

§ 39. Hinsichtlich des Geschäftsganges im Präsidialbüreau, bei der Kasse, Registratur, Journalführung, Bibliothek und Kanzlei, sowie hinsichtlich der Gebäudeverwaltung und der Obliegenheiten der Unterbeamten bewendet es bei dem seitherigen Verfahren, bis über diese Gegenstände bei hervortretendem Bedürfniß anderweitige Dienstinstruktionen und Anordnungen von dem Präsidenten getroffen werden.

Schlußbestimmung.

§ 40. Die Instruktion für den Chefpräsidenten der ORK. vom 16. März 1831 und alle dem vorstehenden Regulativ zuwiderlaufenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 27. Januar 1877 (RGBl. 41).

In Kraft getreten am 1. Oktober 1879.

Das GVG. ist in der Fassung zum Abdruck gelangt, wie es zur Zeit noch in Geltung ist. Das in Aussicht stehende Abänderungsgesetz zu demselben und zur StPO., mit welchem auch eine Neuredaktion der genannten Gesetze beabsichtigt ist, wird voraussichtlich erst im nächsten Jahre (1896) erscheinen. Die wichtigsten Abänderungen betreffen:

1. Einführung der Berufung gegen Urtheile der Strafkammern in I. Instanz;
2. Einschränkung des jetzigen Wiederaufnahmeverfahrens gegenüber rechtskräftig Verurtheilten;
3. Entschädigung solcher Personen, die in diesem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen sind, nachdem sie vorher rechtskräftig verurtheilt worden waren;
4. die Beseitigung gewisser prozessualischer Formen, die zum Ersatze für die mangelnde Berufung eingeführt waren (sog. Prozeßgarantien);
5. Bestimmungen über veränderte Abnahme der Eide;
6. Veränderungen in der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte;
7. anderweite Regelung der jährlichen Zusammensetzung und Geschäftsvertheilung der Kammern und der Senate bei den Gerichtshöfen.

Näheres ist bei den betreffenden Paragraphen auf Grund des „Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung" (in der Folge mit „Entw." bezeichnet) vermerkt.

Diese Vorbemerkung gilt auch zur StPO.

Inhaltsübersicht.

I. Titel. Richteramt.

§ 1. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt.

§ 2. (1) Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

(2) Der 1. Prüfung muß ein 3-jähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem 3-jährigen Zeitraume sind mindestens 3 Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

(3) Zwischen der 1. und 2. Prüfung muß ein Zeitraum von 3 Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

(4) . . . . . .

§ 4. Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

§ 5. Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

§ 6. Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.[1])

[1]) durch das Oberhaupt jedes einzelnen Bundesstaats.

§ 8. Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amts enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

II. Titel. Gerichtsbarkeit.

§ 12. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

Als besondere Gerichte sind u. a. die Gewerbegerichte zugelassen, G. v. 29. 7. 1890 (RGBl. 141), deren Errichtung durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Reichsgewerbeordnung erfolgt. Vgl. Anm. zu § 23.

§ 15. (1) Die Gerichte sind Staatsgerichte.

(2) Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; . . . . . .

(3) Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.

§ 16. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.

§ 17. Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden[1]) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen.

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.
2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens 5 betragen.
3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.
4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

[1]) d. i. für Preußen der durch G. v. 8. 4. 1847 eingesetzte „Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte". Ueber das Verfahren vor demselben vgl. A. V. v. 1. 8. 1879 (oben S. 97). Siehe ferner G. v. 13. 2. 1854 (oben S. 99).

III. Titel. Amtsgerichte.

§ 22. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter.

§ 23. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:
   Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
   Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 108 der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;[1])
   Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;
   Streitigkeiten wegen Viehmängel;
   Streitigkeiten wegen Wildschadens;
   Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe;
   das Aufgebotsverfahren.

[1]) Vgl. G., betr. die Gewerbegerichte v. 29. 7. 1890 (RGBl. 141):
§ 3. Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:
1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§§ 53, 65, 72, 73 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, RGBl. 73),
4. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte.
§ 5. Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

IV. Titel. Schöffengerichte.

§ 25. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

§ 26. Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und 2 Schöffen.

Zuständigkeit.

§ 27. Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Uebertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des StGB. und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des StGB., wenn der Werth des Gestohlenen 25 Mark nicht übersteigt;
5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des StGB., wenn der Werth des Unterschlagenen 25 Mark nicht übersteigt;
6. für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des StGB., wenn der Schaden 25 Mark nicht übersteigt;
7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des StGB., wenn der Schaden 25 Mark nicht übersteigt;

8. für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des StGB., wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

Nach dem Entw. kommen hinzu:

1. Alle Körperverletzungen in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung (StGB. § 223 [232] — nicht 223a — und § 230 Abs. 1 — nicht Abs. 2);
2. das Vergehen des Hausfriedensbruchs im Falle des § 123 Abs. 3 StGB.;
3. das Vergehen der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens im Falle des § 241 StGB.;
4. die Vergehen des strafbaren Eigennutzes in den Fällen des § 286 Abs. 2 und der §§ 290, 291 und 298 StGB.;
5. die Höchstgrenzen in den Fällen des vorstehenden § 27 Nrn. 4 (Diebstahl), 5 (Unterschlagung), 6 (Betrug) und 7 (Sachbeschädigung) sollen von 25 auf 100 Mark erhöht werden

§ 28. Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als 25 Mark[1]) beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

[1]) nach dem Entw. 100 Mark.

§ 29. Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des V. Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

Das ist eine große Anzahl an sich zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörender Vergehen, deren Ueberweisung an die Schöffengerichte auf Antrag der Staatsanwaltschaft zuläßig ist, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im § 27 Nr. 2 bezeichnete zu erkennen sein werde. Die komplizierten Bestimmungen hierüber des § 75 sind nicht aufgenommen. Es gehören dazu z. B.: Widerstand gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114 StGB.; Körperverletzung im Falle des § 223a StGB. (auf Grund des Entw. soll noch der Fall des § 230 Abs. 2 StGB. hinzukommen); ferner diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens 6 Mon. oder Geldstrafe von höchstens 1500 Mark bedroht sind, jedoch mit mehreren Ausnahmen. Zu den Ausnahmen soll auch der Fall des § 320 StGB. (Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft 2c.) gehören. Vgl. oben § 27 Nr. 2.

Amt der Schöffen.

§ 30. Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt,[1]) üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

[1]) Vgl. § 31 Abs 2 StPO. — Ohne Schöffen kann zur Hauptverhandlung geschritten werden im Falle des § 211 StPO.; desgl. in Forstdiebstahls- und Feld- u. Forstpolizeisachen.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Befähigung.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;[1])
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.[2])

[1]) Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte haben die dauernde Unfähigkeit zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen zur Folge (§§ 31, 33—35 StGB.). Vgl. außerdem § 358 ebenda.

[2]) Verschwender und in Konkurs Gefallene.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht 2 volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den 3 letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;[1])
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.[2])

[1]) Dazu gehören auch die Bahnpolizeibeamten. Alle im $\frac{\text{§ 66}}{\text{§ 47}}$ Nr. 4—15 der $\frac{\text{Betriebsordnung}}{\text{Bahnordnung}}$ für die $\frac{\text{Haupteisenbahnen}}{\text{Nebeneisenbahnen}}$ Deutschlands aufgeführten Bahnpolizeibeamten, einschl. der Technischen Eisenbahnkontroleure bei den Betriebsinspektionen, sind polizeiliche Vollstreckungsbeamte und als solche von der Aufnahme in die Schöffenurliste ausgeschlossen (Verfg. d. Justiz-Min. v. 6. 10. 1885 im EVBl. 353).

[2]) Es sollen z. B. die vortragenden Räthe in den Ministerien nicht berufen werden. AusfG. v. 24. 4. 1878 (GS. 230), § 33.

Ablehnungsrecht.

§ 35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre[1]) die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens 5 Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
5. Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

[1]) d. i. in Preußen das Kalenderjahr.

Urliste.

§ 36. Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde 1 Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 37. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der 1-wöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

§ 38. Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

§ 39. Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen gegen dieselben vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 36 Abs. 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

§ 40. Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und 1 von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie 7 Vertrauensmännern als Beisitzern.

Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 41. Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt.

Jahresliste.

§ 42. Aus der berichtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen;
2. die erforderliche Zahl derjenigen Personen, welche in der von dem Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hülfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§ 43. Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich Jeder höchstens zu 5 ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

§ 44. Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hülfsschöffen werden bei jedem Amtsgerichte in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten).

§ 45. Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, wird durch Ausloosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Loos zieht der Amtsrichter.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 46. Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Ausloosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens[1]) in Kenntniß.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

[1]) Vgl. § 56.

§ 47. Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 48. Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des § 45 ausgeloost.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt die Ausloosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

§ 50. Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtsthätigkeit fortzusetzen.

Beeidigung.

§ 51. Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 52. Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Jahresliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist der Name derselben von der Liste zu streichen.

Ein Schöffe, hinsichtlich dessen nach seiner Aufnahme in die Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betheiligten Schöffen. Beschwerde findet nicht statt.

§ 53. Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb 1 Woche, nachdem der betheiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntniß gesetzt worden ist, von demselben geltend gemacht werden. Fällt ihre Entstehung oder Bekanntwerdung in eine spätere Zeit, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkte zu berechnen.

Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt.

§ 54. Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 55. Die Schöffen und die Vertrauensmänner des Ausschusses erhalten Vergütung der Reisekosten.[1]

[1]) sofern sie außerhalb ihres Aufenthaltsortes mehr als 2 km zurückzulegen haben. Es werden gewährt: bei Reisen mit Eisenbahnen oder Dampfschiffen 10 Pf., bei anderen Reisen 20 Pf. für jedes angefangene km des Hin- und Rückweges, im Ganzen jedoch mindestens 3 Mark. Dies gilt auch von Geschworenen. Vgl. § 96.

Mußte der Vertrauensmann oder Schöffe (nicht auch der Geschworene) innerhalb seines Aufenthaltsorts mehr als 2 km zurücklegen, so sind ihm 20 Pf. für jedes angefangene km des Hin- und Rückweges zu gewähren. § 36 Pr. AusfG. v. 24. 4. 1878 (GS 230).

§ 56. Schöffen und Vertrauensmänner des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung[1]) zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe[2]) von 5 bis zu 1000 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

[1]) Ueber unwahre Entschuldigung siehe § 138 StGB.: „Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniß bis zu 2 Monaten bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.[3])

Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmung nicht ausgeschlossen."

[2]) Ordnungsstrafen werden der Regel nach im Unvermögensfalle nicht in Freiheitsstrafen (Haft) umgewandelt.

[3]) Vgl. § 372 CPO. und § 75 StPO.

V. Titel. Landgerichte.

§ 58. Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt.

§ 59. Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet.

§ 60. Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres.

§ 61. Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren.[1]) Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, welcher er sich anschließt. Ueber die Vertheilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

[1]) Nach dem Entw. soll nur dieser Satz Geltung behalten, während der Rest dieses Paragraphen fortfällt.

§ 62. (1) Vor Beginn des Geschäftsjahres werden auf die Dauer desselben die Geschäfte unter die Kammern derselben Art vertheilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden.

(2) . . . . . .

§ 63. Die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erfolgen durch das Präsidium.[1])

Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.[2])

[1]) nach dem Entw. durch die Landes-Justizverwaltung (Justizminister).

[2]) Der 2. Abs. soll aufgehoben werden (Entw.). Vgl. auch Anm. zu § 121.

§ 65. Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer dasjenige Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

Der Präsident wird in seinen übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften durch denjenigen Direktor vertreten, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

Ueber die Vertretung des Präsidenten soll durch die Landes-Justizverwaltung Bestimmung getroffen werden (Entw.).

Zuständigkeit der Civilkammern.

§ 70. Vor die Civilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei oder auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 gegen den Reichsfiskus erhoben werden;
2. für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen, sowie Ansprüche in Betreff öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.[1] [2]

[1] Für Preußen geschehen. AusfG. v. 24. 4. 1878 (GS. 230), § 39.

[2] Die Civilkammern der Landgerichte werden ferner im Falle des § 413e StPO. (Entschädigung unschuldig Verurtheilter) ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sein.

§ 71. Die Civilkammern sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Zuständigkeit der Strafkammern.

§ 72. Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hierdurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

§ 73. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:

1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 und 106 des StGB.;[1]
3. für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;
4. für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3 des StGB.;[2]
5. für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des StGB.;
6. für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§ 260 und 261 des StGB.;
7. für das Verbrechen des Betruges im Falle des § 264 des StGB.[3]

[1] Die Ausnahmen betreffen:
Handlungen, welche hochverrätherische Unternehmungen vorbereiten,
Thätlichkeiten gegen Bundesfürsten,
Vergewaltigung von Mitgliedern einer gesetzgebenden Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats.
Für dieselben ist das Reichsgericht bezw. die Schwurgerichte zuständig.

[2] Nach dem Entw. soll nicht nur die Nr. 3, sondern der ganze § 176 StGB. hierher gehören.

[3] Nach dem Entw. sollen hinzutreten:
Das Verbrechen des Widerstands gegen die Staatsgewalt in den Fällen des § 118 u. 119 StGB.;
das Verbrechen des Meineids in den Fällen der §§ 153, 154, 155 StGB. Darunter fällt auch die amtliche Versicherung eines Beamten unter Berufung auf seinen Diensteid;
das Verbrechen der Urkundenfälschung in den Fällen des § 268 Nr. 2 und der §§ 272, 273 StGB.;
die Verbrechen im Amt in den Fällen der §§ 349 und 351 StGB. (vgl. diese im III. Theil);
die nach §§ 209 und 212 der Konkursordnung v. 10. 2. 1877 (RGBl. 390) strafbaren Verbrechen (betrügerischer Bankrott 2c.)
Alle diese Gegenstände gehören jetzt noch zur Zuständigkeit der Schwurgerichte.

§ 74. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig:

1. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe 2c.;
2. für die nach Art. 206, 249 und 249a des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, strafbaren Handlungen;[1]
3. für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;
4. für die nach § 67 und § 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes 2c., strafbaren Handlungen;
5. für die nach § 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

[1] Seit dem G. v. 18. 7. 1884 (RGBl. 123) veraltet.

§ 75 zählt die Ueberweisungen der Strafkammern an die Schöffengerichte auf. Vgl. Anm. zu § 29.

§ 76. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

§ 77. Die Kammern entscheiden in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit 5 Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber mit 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen.

Nach dem Entw. sollen die Kammern in allen Fällen in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden entscheiden.

§ 78. (1) Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Theil dieser Thätigkeit zugewiesen werden.

(2) . . . . . .

VI. Titel. Schwurgerichte.

§ 79. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

§ 80. Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

§ 81. Die Schwurgerichte bestehen aus 3 richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus 12 zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen.

§ 82. Die Entscheidungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Strafprozeßordnung von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts. Werden diese Entscheidungen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich, so erfolgen sie durch die Strafkammern der Landgerichte.

§ 83. Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird für jede Sitzungsperiode von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt. Die Ernennung erfolgt aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der zu dem Bezirke des Oberlandesgerichts gehörigen Landgerichte.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen richterlichen Mitglieder werden von dem Präsidenten des Landgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts bestimmt.

So lange die Ernennung des Vorsitzenden nicht erfolgt ist, erledigt der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts die in der Strafprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts zugewiesenen Geschäfte.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Urliste. Befähigung.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Vorschlagsliste.

§ 87. Der alljährlich bei dem Amtsgerichte für die Wahl der Schöffen zusammentretende Ausschuß (§ 40) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem 3-fachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen.

§ 88. Die Namen der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen werden in ein Verzeichniß aufgenommen (Vorschlagsliste).

Jahresliste.

§ 89. Die Vorschlagsliste wird nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts übersendet.

Der Präsident bestimmt eine Sitzung[1]) des Landgerichts, an welcher 5 Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren Theil nehmen. Das Landgericht entscheidet endgültig über die Einsprachen und wählt sodann aus der Vorschlagsliste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hülfsgeschworenen.

Als Hülfsgeschworene sind solche Personen zu wählen, welche an dem Sitzungsorte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

[1]) Diese Sitzung ist im Gegensatz zu § 45, Abs. 2 und § 91 nicht öffentlich; auch ist die Aufnahme eines Protokolls nicht vorgeschrieben.

§ 90. Die Namen der Haupt- und Hülfsgeschworenen werden in gesonderte Jahreslisten aufgenommen.

Spruchliste.

§ 91. Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und 2 Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft 30 Hauptgeschworene ausgeloost. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen.

Auf Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahres ihre Verpflichtung erfüllt haben, erstreckt die Ausloosung sich nur dann, wenn dies von ihnen beantragt wird.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 92. Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgeloosten Hauptgeschworenen (Spruchliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

§ 93. Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens[1]) geladen.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist von 1 Woche, jedoch mindestens von 3 Tagen liegen.

[1]) Vgl. § 96.

§ 94. Ueber die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder und, so lange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. Beschwerde findet nicht statt.

An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus der Jahresliste durch Ausloosung andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen. Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 95. Erstreckt sich eine Sitzungsperiode des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahres hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche zu derselben einberufen sind, bis zum Schlusse der Sitzungen zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 96. Die Bestimmungen der §§ 55, 56 finden auch auf Geschworene Anwendung.

Die im § 56 bezeichneten Entscheidungen werden in Bezug

auf Geschworene von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts erlassen.

§ 97. Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.

Ist dies dennoch geschehen, oder ist Jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Aemtern bestimmt worden, so hat der Einberufene dasjenige Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird.

§ 98. Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitze des Landgerichts, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abzuhalten seien.

In diesem Falle wird für diese Sitzungen von dem Landgerichte eine besondere Liste von Hülfsgeschworenen gebildet.

VII. Titel. Kammern für Handelssachen.

§ 100. (1) Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden.

(2) . . . . . .

Vor die „Kammern für Handelssachen" (nicht zu verwechseln mit „Handelskammern", welche zur Vertretung kaufmännischer und industrieller Interessen gebildet werden) gehören diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche den Landgerichten in I Instanz zugewiesen sind, und sofern sie Ansprüche gegen einen Kaufmann aus zweiseitigen Handels- und Wechselgeschäften, sowie aus sonstigen im Gesetz speziell verzeichneten Handelssachen (Marken- und Musterschutz, Handelsfirma 2c.) betreffen.

§ 102. (1) Die Verhandlung des Rechtsstreits erfolgt vor der Kammer für Handelssachen, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat. . . . . . .

(2) . . . . . .

§ 109. (1) Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit 1 Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und 2 Handelsrichtern.

(2) Sämmtliche Mitglieder der Kammer für Handelssachen haben gleiches Stimmrecht.

(3) . . . . . .

§ 111. Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt.

§ 112. Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs[1]) für die Dauer von 3 Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

[1]) d. i. Handelskammer.

VIII. Titel. Oberlandesgerichte.

§ 119. Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

§ 120. Bei den Oberlandesgerichten werden Civil- und Strafsenate gebildet.

§ 121. Die Bestimmungen der §§ 61—68 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

Nach dem Entw. sollen die Bestimmungen der §§ 61—68 ohne jede Maßgabe entsprechende Anwendung finden. Ein eigentliches „Präsidium" soll es nicht mehr geben. Vgl. Anm. zu § 63.

§ 122. Zu Hülfsrichtern dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden.

Zuständigkeit.

§ 123. Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurtheile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
2. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz;[1]) [2])
3. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in I. Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;[1]) [2])
4. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
5. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen I. Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerde-Instanz[3]) und Berufungs-Instanz.

[1]) In den Fällen der Nrn. 2 und 3 tritt in Preußen an Stelle des Oberlandesgerichts das Kammergericht in Berlin, und zwar in Nr. 3 stets, in Nr. 2 nur dann, wenn eine nach Landesrecht strafbare Handlung in Frage steht. Vgl. Anm. zu § 386 StPO.

[2]) Die Nr. 3 soll nach dem Entw. als Nr. 2 folgende Fassung erhalten:

„der Berufung gegen Urtheile der Strafkammern in I. Instanz"; die jetzige Nr. 2 soll Nr. 3 erhalten.

[3]) Nur wenn es sich um Verhaftungen handelt, § 352 StPO.

§ 124. Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Dieser Paragraph soll nach dem Entw. folgende Zusätze erhalten:

„Durch Anordnung der Landes-Justizverwaltung kann für die vom Sitz des Oberlandesgerichts entfernteren Landgerichte bei einem oder mehreren derselben ein Strafsenat gebildet und demselben für den ihm zuzuweisenden Bezirk die gesammte Thätigkeit des Oberlandesgerichts in der Berufungs-Instanz übertragen werden. Die Besetzung eines solchen Strafsenats erfolgt aus Mitgliedern des Oberlandesgerichts oder Mitgliedern eines oder mehrerer Landgerichte des Bezirks, für welchen der Senat gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig von der Landes-Justizverwaltung bestellt, die übrigen Mitglieder werden von derselben in Gemäßheit der §§ 62, 63 berufen.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats kann bestimmt werden, daß die Bezeichnung der Sitze der bei Landgerichten zu bildenden Strafsenate und die Abgrenzung ihrer Bezirke im Wege des Gesetzes zu erfolgen hat."

IX. Titel. Reichsgericht.

§ 125. Der Sitz des Reichsgerichts[1]) wird durch Gesetz bestimmt.

[1]) ist Leipzig (G. v. 11. 4. 1877, RGBl. 415).

§ 126. Das Reichsgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

§ 127. Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe werden auf Vorschlag des Bundesraths von dem Kaiser ernannt.

Zum Mitgliede des Reichsgerichts kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.

§ 132. Bei dem Reichsgerichte werden Civil- und Strafsenate gebildet. Die Zahl derselben bestimmt der Reichskanzler.

§ 133. Die Bestimmungen der §§ 61—68 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium die 4 ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

Nach dem Entw. sollen die §§ 61—68 (vgl. die Anm. zu §§ 61, 63, 65) ohne die Maßgabe hinsichtlich der Zusammensetzung des Präsidiums Anwendung finden. An Stelle der Landes-Justizverwaltung tritt hier jedoch der Präsident des Reichsgerichts.

§ 134. Die Zuziehung von Hülfsrichtern ist unzulässig.

Zuständigkeit: a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 135. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Reichsgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte;
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

b) in Strafsachen.

§ 136. In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1. für die Untersuchung und Entscheidung in I. und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;[1])
2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in I. Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.[2])

In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungs-Instanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird.

[1]) andernfalls, d. h. gegen einen Bundesstaat oder Landesherrn, sind die Schwurgerichte zuständig. §§ 80, 73 Nr. 2 (Ausnahme § 73 Nr. 3).

[2]) Die Nr. 2 soll folgende Fassung erhalten: „für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Oberlandesgerichte in der Berufungs-Instanz und gegen Urtheile der Schwurgerichte, sowie über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in der Berufungs-Instanz“ (Entw.).

§ 137.[1]) Will in einer Rechtsfrage ein Civilsenat von der Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage im ersteren Falle eine Entscheidung der vereinigten Civilsenate, im letzteren Falle eine solche der vereinigten Strafsenate einzuholen.

Einer Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum bedarf es, wenn ein Civilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate, oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung des Plenums abweichen will.

Die Entscheidung der Rechtsfrage durch die vereinigten Senate oder das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend. Sie erfolgt in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Vor der Entscheidung der vereinigten Strafsenate oder derjenigen des Plenums, sowie in Ehe- und Entmündigungssachen ist der Ober-Reichsanwalt mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören.

Soweit die Entscheidung der Sache eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt dieselbe durch den erkennenden Senat auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Prozeßbetheiligten von Amtswegen unter Mittheilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu laden sind.

[1]) Fassung nach dem G. v. 17. 3. 1886 (RGBl. 61).

§ 138. Der I. Strafsenat des Reichsgerichts hat bei den im § 136 Nr. 1 bezeichneten Verbrechen diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche im § 72 Abs. 1 der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind.

Das Hauptverfahren findet vor dem vereinigten II. und III. Strafsenate statt.

§ 139. Zur Fassung von Plenarentscheidungen und von Entscheidungen der vereinigten Civil- oder Strafsenate, sowie der beiden vereinigten Strafsenate ist die Theilnahme von mindestens $2/3$ aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat derjenige Rath, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächst ältere kein Stimmrecht.

§ 140. Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von 7 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 141. Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Bundesrath zur Bestätigung vorzulegen hat.

X. Titel. Staatsanwaltschaft.

§ 142. Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.

§ 143. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. bei dem Reichsgerichte durch einen Ober-Reichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte;
2. bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;
3. bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte.

Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören.

§ 144. Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind.

Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet.

Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft und in Ermangelung eines solchen der Ober-Reichsanwalt.

§ 145. Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.

§ 146. Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten versehen.

§ 147. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in I. und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Ober-Reichsanwalts Folge zu leisten.

§ 148. Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. dem Reichskanzler hinsichtlich des Ober-Reichsanwalts und der Reichsanwälte;
2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltlichen Beamten des betreffenden Bundesstaates;
3. den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

§ 149. Der Ober-Reichsanwalt und die Reichsanwälte sind nicht richterliche Beamte.[1])

Zu diesen Aemtern sowie den Aemtern der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden.

[1]) desgl. die Pr. Ober-Staatsanwälte und die Staatsanwälte. AusfG. v. 24. 4. 1878 (GS. 230), § 61.

§ 150. Der Ober-Reichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.[1])

Dieselben können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.[2])

[1]) die Pr. Ober-Staatsanwälte und die Staatsanwälte vom Könige. AusfG. v. 24. 4. 1878, § 60.

[2]) desgl. die Pr. Ober-Staatsanwälte und die Staatsanwälte. DisziplG. v. 21. 7. 1852, § 87.

§ 151. Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.

§ 152. Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.

§ 153. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.

XI. Titel. Gerichtsschreiber.

§ 154. Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Geschäftseinrichtung bei dem Reichsgerichte wird durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

1. Vgl. Pr. AusfG. v. 24. 4. 1878, §§ 68—72. Danach werden die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber durch ein besonderes G. (v. 3. 3. 1879, GS. 99) und die Geschäftsverhältnisse derselben durch den Justizminister bestimmt (Gerichtsschreiberordnung v. 10. 2. 1886, JMBl. 38, und verschiedene Geschäftsordnungen). Die Gerichtsschreiber des Amtsgerichts sind u. A. befugt, die zur Eintragung in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister oder das Musterregister vor dem Amtsgerichte zu erklärenden Anmeldungen, einschl. der Zeichnung von Firmen und Unterschriften, entgegenzunehmen. Sie sind ferner (jedoch nur auf Anordnung des Richters) zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen 2c. vorzunehmen.

2. Neben den Gerichtsschreibern werden Gerichtsschreibergehülfen ernannt, welche gleichfalls zur Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte befugt sind. Zur Ertheilung von vollstreckbaren Ausfertigungen und von Zeugnissen, welche sich auf die Rechtskraft der Urtheile beziehen, sowie zur Wahrnehmung der Geschäfte des Grundbuchführers und der vorstehend in Nr. 1 bezeichneten Geschäfte, sollen jedoch nur diejenigen verwendet werden, welche die Prüfung als Gerichtsschreiber bestanden haben.

XII. Titel. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

§ 155. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Reichsgerichte durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Vgl. Pr. AusfG. v. 24. 4. 1878, §§ 73—76. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse werden durch den Justizminister bestimmt (Gerichtsvollzieherordnung, Geschäftsanweisung). Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen; ferner Siegelungen, Entsiegelungen, Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters. — Die Gebühren sind reichsgesetzlich geregelt. GebO. v. 24. 6. 1878 (RGBl. 166 bezw. 1881. 178) nebst Pr. AusfGesetzen.

§ 156. Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;

2. wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;[1]

II. in Strafsachen:
1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. I 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse[1] steht.

[1]) Hinsichtlich der Verwandtschafts- rc. Grade vgl. Anm. zu § 19 VormundschO.

XIII. Titel. Rechtshülfe.

§ 157. Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshülfe zu leisten.

§ 161. Die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind.[1])

[1]) Die Gerichtsgewalt eines jeden deutschen Gerichts erstreckt sich auf die Einwohner aller deutschen Staaten.

§ 162. Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Ertheilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

§ 163. Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet.

§ 167. Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Orts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen.

§ 168. Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.

Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

§ 169. Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mittheilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört.

XIV. Titel. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

Oeffentlichkeit.

§ 170. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte,[1]) einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben, erfolgt öffentlich.

[1]) d. h. nur die Hauptverhandlung (§§ 225 ff., 276 ff. StPO.).

§ 171. In Ehesachen ist die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt.

§ 172. In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit eingeleiteten Verfahren (§§ 605, 620 der CPO.) ist die Oeffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen, auch kann auf Antrag einer der Parteien die Oeffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden.

Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung (§§ 593—604, 616—619 der CPO.) ist nicht öffentlich.

§ 173. In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

§ 174. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann für die Verkündung der Urtheilsgründe oder eines Theiles derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der Staatssicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

§ 175. Die Verhandlung über die Ausschließung der Oeffentlichkeit findet in nicht öffentlicher Sitzung statt, wenn ein Betheiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist anzugeben, ob die Ausschließung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere wegen Gefährdung der Staatssicherheit, oder ob sie wegen Gefährdung der Sittlichkeit erfolgt.

Ist die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Thatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntniß gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Gegen denselben findet Beschwerde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 176. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gerichte gestattet werden. Einer Anhörung der Betheiligten bedarf es nicht.

Die Ausschließung der Oeffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung

bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte nicht entgegen.

Zu §§ 173—176: 1. Die Fassung derselben beruht auf dem G. v. 5. 4. 1888 (RGBl. 133). Das letztere bestimmt ferner:

Art. II. Wer die nach § 175 Abs. 2 des GVG. ihm auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mittheilung verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Mon. bestraft.

Art. III. Soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen war, dürfen Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt auch nach der Beendigung des Verfahrens in Betreff der Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Prozesses.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im Art. II bestimmten Strafe.

2. Vgl. auch StGB. § 184. Danach wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Mon. bestraft, wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mittheilungen macht, welche geeignet sind, Aergerniß zu erregen.

Sitzungspolizei.

§ 177. Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

§ 178. Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts[1]) aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche 24 Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

[1]) „auf Beschluß des Gerichts", also nicht auf bloße Anordnung des Vorsitzenden. Vgl. auch § 184 sowie StPO. § 246. Gegen diesen Beschluß des Gerichts ist eine Beschwerde ausgeschlossen Vgl. § 183.

§ 179. Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark oder bis zu 3 Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

§ 180. Das Gericht kann gegen einen bei der Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt oder Vertheidiger, der sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark festsetzen.

§ 181. Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

§ 182. Die in den §§ 177—181 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

§ 183. Ist in den Fällen der §§ 179, 180, 182 eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von 1 Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde statt, sofern die Entscheidung nicht von dem Reichsgerichte oder einem Oberlandesgerichte getroffen ist.

Die Beschwerde hat in dem Falle des § 179 keine aufschiebende Wirkung, in den Fällen des § 180 und des § 182 aufschiebende Wirkung.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.[1])

[1]) abweichend von § 72, nach welchem die Strafkammern über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte zu entscheiden haben.

§ 184. Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung betheiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

XV. Titel. Gerichtssprache.

§ 186. Die Gerichtssprache ist die deutsche.

Dies bezieht sich auch auf schriftliche Eingaben. Eingaben in fremder Sprache sind nicht rechtswirksam.

§ 187. Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§ 188. Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hülfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

§ 189. Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

§ 190. Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§ 191. Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten: daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 192. Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

§ 193. Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.

XVI. Titel. Berathung und Abstimmung.

§ 194. Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.[1])

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung.

[1]) Die gesetzlich bestimmte Anzahl ergiebt sich für die verschiedenen Gerichte aus den §§ 22, 26, 77, 81, 89, 91, 124, 139, 140.

§ 195.[1]) Bei der Berathung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugezogen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

[1]) Fassung nach dem RG. v. 5. 4. 1888 (RGBl. 133).

§ 196. Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 197. Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 198. Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.[1])

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als 2 Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als 2 Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

[1]) d. h. eine Stimme über die Hälfte sämmtlicher Stimmen. — Hinsichtlich der Zweidrittheil-Mehrheit im Strafprozeß vgl. § 262 StPO.

§ 199. Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten und den Kammern für Handelssachen nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

Bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Ausloosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

§ 200. Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Berathung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.[1])

[1]) desgl. die Richter, bei denen dies Amtspflicht ist.

XVII. Titel. Gerichtsferien.

§ 201. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September.

§ 202. Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind:

1. Strafsachen;[1])
2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3. Meß- und Marktsachen;
4. Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
5. Wechselsachen;
6. Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die gleiche Befugniß hat vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts der Vorsitzende.

[1]) Auch hinsichtlich der Fristen in Strafsachen sind die Ferien ohne Einfluß.

§ 203. Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Feriensenate gebildet werden.

§ 204. Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Urkundlich ꝛc.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze. Vom 27. Januar 1877 (RGBl. 77).

§ 1. Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung[1]) mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der im § 2 des Einführungsgesetzes der Civilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft.

[1]) Nicht ergangen, daher Inkrafttreten 1. 10. 1879.

§ 2. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung.

§ 5. In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nur insoweit Anwendung,

als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 8. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte[1]) zugewiesen werden.

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts[2]) gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung.

[1]) Das Pr. Kammergericht in Berlin ist nur für Revisionen in Strafsachen gemäß § 123 Nr. 2 und 3 und in Angelegenheiten der „nichtstreitigen Gerichtsbarkeit" (Vormundschafts-, Grundbuchsachen) zuständig. Vgl. § 9.

[2]) Vgl. § 14.

§ 9. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte zugewiesen werden.[1])

[1]) Geschehen in Preußen (Kammergericht) und Bayern (Oberlandesgericht München). Vgl. Anm. 1 zu § 8.

§ 10. Die allgemeinen, sowie die in den §§ 126, 132, 133, 134, 137, 139, 140, 183 Abs. 1 enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 11. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

Vgl. Pr. G., betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen v. 13. 2. 1854, oben S. 99. Oberster Verwaltungsgerichtshof ist das Oberverwaltungsgericht in Berlin. § 114 LVG. v. 30. 7. 1883, oben S. 65.

§ 14. Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über.

§ 17. Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Behörden bestehen[1]) und nach Maßgabe der Vorschriften im § 17 Nr. 1—4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung[1]) eingeführt werden.

[1]) Vgl. § 17 GVG. (oben S. 121) nebst Anm. und die V., betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden v. 1. 8. 1879 (oben S. 98).

Civilprozeßordnung. Vom 30. Januar 1877 (RGBl. 83).

In Kraft getreten am 1. Oktober 1879.

Dieselbe findet auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören. Als solche gelten nach § 12 GVG. (oben S. 120) lediglich die Amtsgerichte und Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht. „In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der CPO. nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter darf jedoch die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht werden." § 5 EinfG. z. CPO. v. 30. 1. 1877, RGBl. 244.

Inhaltsübersicht.

I. Buch. Allgemeine Bestimmungen.

I. Gerichte.

1. Zuständigkeit.

§ 1. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung[1]) bestimmt.

[1]) Oben S. 130. Vgl. dort für Amtsgerichte § 23; für Landgerichte §§ 70, 71, 100; für Oberlandesgerichte § 123; für das Reichsgericht § 135.

2. Allgemeiner Gerichtsstand.

§ 12. Das Gericht, bei welchem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen dieselbe zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

§ 13. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz[1]) bestimmt.

[1]) oder gewöhnlichen Aufenthaltsort.

§ 19. Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen, sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Personenvereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden können, wird durch den Sitz derselben bestimmt. Als Sitz gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gerichte ihres Amtssitzes.

Neben dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen bestimmten Gerichtsstande ist ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig.

§ 20. Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten.

3. Gerichtsstand des Vermögens.

§ 24. Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und, wenn für die Forderung eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet.

4. Dinglicher Gerichtsstand.

§ 25. Für Klagen, durch welche das Eigenthum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Theilungs- und Besitzklagen ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Sache belegen ist.

Bei den eine Grunddienstbarkeit oder eine Reallast betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.

§ 27. In dem dinglichen Gerichtsstande können persönliche Klagen, welche gegen den Eigenthümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder in Betreff der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden.

5. Gerichtsstand der Erbschaft.

§ 28. Klagen, welche Erbrechte, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall oder die Theilung der Erbschaft zum Gegenstande haben, können vor dem Gerichte erhoben werden, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

In dem Gerichtsstande der Erbschaft können auch Klagen der Nachlaßgläubiger aus Ansprüchen an den Erblasser oder die Erben als solche erhoben werden, wenn sich der Nachlaß noch ganz oder theilweise im Bezirk des Gerichts befindet, oder wenn mehrere Erben vorhanden sind und der Nachlaß noch nicht getheilt ist.

6. Gerichtsstand des Vertrages.

§ 29. Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Orts zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.[1])

[1]) Vgl. jedoch § 38.

7. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung.

§ 32. Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist.

§ 35. Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl.

8. Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte.

§ 38. Ein an sich unzuständiges Gericht I. Instanz wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

9. Ausschließung der Gerichtspersonen.

§ 41. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten, oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;[1])
4. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;

5. in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6. in Sachen, in welchen er in einer früheren Instanz oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Thätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

[1]) Ueber das Verwandtschaftsverhältniß vgl. Anm. zu § 19 VormundschO.

10. Ablehnung der Gerichtspersonen.

§ 42. Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in welchen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

§ 43. Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgniß der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie bei demselben, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§ 44. (1) . . . . . .

(2) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. . . .

(3) . . . . . .

(4) Wird ein Richter, bei welchem die Partei in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

Die Bestimmungen der §§ 41—44 finden auf Gerichtsschreiber, Sachverständige und Schiedsrichter entsprechende Anwendung (§§ 49, 371, 858).

II. Parteien.

1. Prozeßfähigkeit.

§ 51. (1) Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.[1])

(2) Die Prozeßfähigkeit einer großjährigen Person wird dadurch, daß sie unter väterlicher Gewalt steht, die Prozeßfähigkeit einer Frau dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt.

(3) . . . . . .

[1]) Wer handlungs- und dispositionsfähig (großjährig) ist, ist prozeßfähig, d. h. er kann selbstständig und ohne einen gesetzlichen Vertreter oder Beistand einen Rechtsstreit führen (oder durch einen Bevollmächtigten führen lassen).

Die Prozeßfähigkeit ist nicht zu verwechseln mit der Parteifähigkeit, d. h. der Fähigkeit, in einem Rechtsstreit Kläger oder Beklagter zu sein. Ein Minderjähriger ist z. B. parteifähig, aber nicht prozeßfähig; er bedarf zur Führung eines Rechtsstreits eines gesetzlichen Vertreters (d. i. Vater oder Vormund).

§ 55. (1) Soll eine nicht prozeßfähige Partei verklagt werden, welche ohne gesetzlichen Vertreter ist, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts derselben, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, auf Antrag bis zu dem Eintritte des gesetzlichen Vertreters, einen besonderen Vertreter zu bestellen.

(2) . . . . . .

2. Streitgenossenschaft.

§ 56. Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen, oder wenn sie aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind.

3. Interventionen.

§ 61. Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder theilweise für sich in Anspruch nimmt, ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreits berechtigt, seinen Anspruch durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klage bei demjenigen Gerichte geltend zu machen, vor welchem der Rechtsstreit in I. Instanz anhängig wurde.

§ 63. (1) Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreite die eine Partei obsiege, kann dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten.

(2) . . . . . .

4. Anwaltszwang.

§ 74. (1) Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsprozeß).

(2) Diese Vorschrift findet auf . . . . . . Prozeßhandlungen, welche vor dem Gerichtsschreiber vorgenommen werden können,[1]) keine Anwendung.

(3) . . . . . .

[1]) z. B. Zuprotokollerklärungen ꝛc.

5. Prozeßbevollmächtigte.

§ 75. Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen.[1])

[1]) Vgl. §§ 51, 143.

§ 76. Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Gerichtsakten abzugeben.

Eine Privaturkunde muß auf Verlangen des Gegners gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. . . . . .

Beistände.

§ 86. Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Partei mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand erscheinen.[1])

Das von dem Beistande Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, insoweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird.

[1]) Vgl. §§ 143, 572 Abs. 1.

6. Prozeßkosten.

§ 87. Die unterliegende Partei hat die Kosten[1]) des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner er-

wachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren.

Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts jedoch nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig war. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte.

[1]) Gerichtskosten werden nach Maßgabe des Deutschen GKostenG. v. $\frac{18.\ 6.\ 1878}{29.\ 6.\ 1881}$ erhoben. Ueber die Erhebung eines Gerichtskosten*vorschusses* bestimmt dasselbe:

§ 81. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein Gebührenvorschuß für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlen. Der Vorschuß beträgt soviel wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansatze kommen kann.

. . . . . .

Bei Erweiterung der Anträge ist der Vorschuß nach Maßgabe der Erweiterung zu erhöhen.

§ 84. Außer dem Gebührenvorschuß ist bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.

. . . . . .

Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag des Privatklägers oder des Nebenklägers kann von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der erwachsenen Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 88. (1) Wenn jede Partei theils obsiegt, theils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnißmäßig zu theilen.

(2) . . . . . .

§ 90. Die Partei, welche einen Termin oder eine Frist[1]) versäumt, oder die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung, die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung oder die Verlängerung einer Frist durch ihr Verschulden veranlaßt, hat die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

[1]) Berechnung der Fristen §§ 199, 200.

§ 92. (1) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen der Partei zur Last, welche dasselbe eingelegt hat.

(2) (3) . . . . . .

§ 95. (1) Besteht der unterliegende Theil aus mehreren Personen, so haften dieselben für die Kostenerstattung nach Kopftheilen.

(2) (3) (4) . . . . . .

§ 97. (1) Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte, sowie Gerichtsvollzieher können durch das Prozeßgericht auch von Amtswegen zur Tragung derjenigen Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.

(2) (3) . . . . . .

7. Kostenfestsetzung.

§ 98. Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.

Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrags ist bei dem Gericht I. Instanz anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Die Kostenberechnung, die zur Mittheilung an den Gegner bestimmte Abschrift derselben und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.

8. Sicherheitsleistung.

§ 101. Die Bestellung einer prozessualischen Sicherheit ist, sofern nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben oder dieses Gesetz eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zuläßt, durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in solchen Werthpapieren zu bewirken, welche nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren.

§ 104. (1) Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt.

(2) (3) . . . . . .

§ 105. Das Gericht hat dem Kläger bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten sei. . . . . . .

9. Armenrecht.

§ 106. (1) Wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.[1])

(2) . . . . . .

[1]) Der einer armen Partei beigegebene Anwalt darf die Vertretung deshalb nicht ablehnen, weil er die Rechtsverfolgung für aussichtslos hält. Beschluß d. Reichsger. v. 26. 6. 1885. Entsch. i. Civils. Bd. 15. 340. Vgl. auch Juristische Wochenschrift 1890. 45.

§ 108. Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß.

§ 109. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Dem Gesuch ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugniß beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei, sowie des Betrags der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern, das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugniß auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden.

In dem Gesuche ist das Streitverhältniß unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

§ 110. (1) Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders, für die I. Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung.

(2) . . . . . .

§ 112. Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergiebt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

III. Verfahren.

1. Mündliche Verhandlung.

§ 119. Die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gerichte ist eine mündliche.

2. Schriftsätze.

§ 120. In Anwaltsprozessen[1]) wird die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorbereitet; die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat Rechtsnachtheile in der Sache selbst nicht zur Folge.

In anderen Prozessen[2]) können vorbereitende Schriftsätze gewechselt werden.

[1]) Vgl. § 74.

[2]) also in Prozessen vor den Amtsgerichten.

§ 121. Die vorbereitenden Schriftsätze[1]) sollen enthalten:[2])

1. Die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung; die Bezeichnung des Gerichts und des Streitgegenstandes; die Zahl der Anlagen;
2. die Anträge, welche die Partei in der Gerichtssitzung zu stellen beabsichtigt;
3. die Angabe der zur Begründung der Anträge dienenden thatsächlichen Verhältnisse;
4. die Erklärung über die thatsächlichen Behauptungen des Gegners;
5. die Bezeichnung der Beweismittel, welcher sich die Partei zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen bedienen will,[3]) sowie die Erklärung über die von dem Gegner bezeichneten Beweismittel;
6. in Anwaltsprozessen die Unterschrift des Anwalts, in anderen Prozessen die Unterschrift der Partei selbst oder desjenigen, welcher für dieselbe als Bevollmächtigter oder als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt.

[1]) deren Zustellung mindestens 1 Woche vor der mündlichen Verhandlung zu erfolgen hat (§ 123).

[2]) Eine Abschrift der Schriftsätze und der Anlagen ist auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen (§ 124, § 155).

[3]) Dieselben sind auf Erfordern vor der mündlichen Verhandlung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Der Gegner ist von der Niederlegung zu benachrichtigen (§ 125, § 133).

§ 127. (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Er ertheilt das Wort und kann es demjenigen, welcher seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen.

(3) . . . . . .

(4) Er schließt die Verhandlung, wenn nach Ansicht des Gerichts die Sache vollständig erörtert[1]) ist, und verkündet die Urtheile und Beschlüsse des Gerichts.

[1]) Vgl. §§ 130, 464.

3. Anträge.

§ 128. Die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, daß die Parteien ihre Anträge stellen.

Die Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten; sie haben das Streitverhältniß in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen.

Eine Bezugnahme auf Schriftstücke statt mündlicher Verhandlung ist unzulässig. Die Vorlesung von Schriftstücken findet nur insoweit statt, als es auf den wörtlichen Inhalt derselben ankommt.

In Anwaltsprozessen ist neben dem Anwalt auch der Partei selbst auf Antrag das Wort zu gestatten.

4. Fragepflicht und -recht.

§ 130. Der Vorsitzende hat durch Fragen darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, ungenügende Angaben der geltend gemachten Thatsachen ergänzt und die Beweismittel bezeichnet, überhaupt alle für die Feststellung des Sachverhältnisses erheblichen Erklärungen abgegeben werden.

Der Vorsitzende hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, welche in Ansehung der von Amtswegen zu berücksichtigenden Punkte obwalten.

Er hat jedem Mitgliede des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 131. Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden oder eine von dem Vorsitzenden oder einem Gerichtsmitgliede gestellte Frage von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

5. Befugnisse des Gerichts.

§ 132. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei zur Aufklärung des Sachverhältnisses anordnen.

§ 133. (1) Das Gericht kann anordnen, daß eine Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich bezogen hat, sowie Stammbäume, Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen vorlege.

(2) (3) . . . . . .

§ 134. Das Gericht kann anordnen, daß die Parteien die in ihrem Besitze befindlichen Akten vorlegen, soweit dieselben aus Schriftstücken bestehen, welche die Verhandlung und Entscheidung der Sache betreffen.

§ 135. (1) Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins, sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

(2) . . . . . .

§ 143. (1) Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen.

(2) Das Gericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

(3) . . . . . .

(4) Auf Rechtsanwälte finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.

6. Sitzungsprotokoll.

§ 145. Ueber die mündliche Verhandlung vor dem Gerichte ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll enthält:
1. Den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, des Gerichtsschreibers und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung des Rechtsstreits;
4. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 146. Der Gang der Verhandlung ist nur im allgemeinen anzugeben.

Durch Aufnahme in das Protokoll sind festzustellen:
1. Die Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird;
2. die Anträge und Erklärungen, deren Feststellung vorgeschrieben ist;
3. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, sofern dieselben früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen;
4. das Ergebniß eines Augenscheins;
5. die Entscheidungen (Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts, sofern sie nicht dem Protokolle schriftlich beigefügt sind;
6. die Verkündung der Entscheidungen.

Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, welche dem Protokolle als Anlage beigefügt und als solche in demselben bezeichnet ist.

§ 149. (1) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

(2) . . . . . .

7. Zustellungen.

§ 152. Die Zustellungen erfolgen durch Gerichtsvollzieher.

In Anwaltsprozessen ist der Gerichtsvollzieher unmittelbar zu beauftragen, in anderen Prozessen nach der Wahl der Partei entweder unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers des Prozeßgerichts.

§ 155. Die Partei hat dem Gerichtsvollzieher und, wenn unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zuzustellen ist, diesem neben der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks eine der Zahl der Personen, welchen zuzustellen ist, entsprechende Zahl von Abschriften zu übergeben.

Die Zeit der Uebergabe ist auf der Urschrift und den Abschriften zu vermerken und der Partei auf Verlangen zu bescheinigen.

§ 156. Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Die Beglaubigung geschieht durch den Gerichtsvollzieher, bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt, bei den von Amtswegen zuzustellenden Schriftstücken durch den Gerichtsschreiber.

§ 157. Die Zustellungen, welche an eine Partei bewirkt werden sollen, erfolgen für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

§ 165. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

8. Ersatzzustellungen.

§ 166. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§ 167. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an 2 in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§ 168. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

§ 169. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§ 166, 167 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§ 170. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§ 171. (1) An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen.

(2) (3) (4) . . . . . .

9. Zustellungsurkunde.

§ 173. (1) Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

(2) (3) . . . . . .

(4) Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt, wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, dem Gerichtsschreiber zu übermitteln.

§ 174. Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll; wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, das Gericht, von welchem die Anordnung ausgeht;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 166, 168, 169 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird, wenn nach § 167 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks und daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

10. Zustellung durch die Post.

§ 176. Zustellungen können auch durch die Post erfolgen.

§ 177. Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von dem Gerichtsvollzieher auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen.

§ 178. Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 165—170.

Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 174 Nr. 1, 3—5, 7 entsprechen und außerdem die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlags, sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Gerichtsvollzieher zu überliefern, welcher mit derselben in Gemäßheit der Bestimmung des § 173 Abs. 4 zu verfahren hat.

11. Oeffentliche Zustellung.

§ 186. (1) Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) . . . . . .

§ 187. (1) . . . . . .

(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die 2-malige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, sowie die 1-malige Einrückung des Auszugs in den Deutschen Reichsanzeiger erforderlich.

(3) Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde.

§ 189. (1) Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter 1 Monat verstrichen ist. . . . . . .

(2) Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel 2 Wochen verstrichen sind.

(3) . . . . . .

12. Ladungen.

§ 191. (1) Die Ladung zu einem Termin erfolgt durch die Partei, welche über die Hauptsache oder über einen Zwischenstreit mündlich verhandeln will.

(2) . . . . . .

§ 193. Die Ladung ist zum Zwecke der Terminsbestimmung bei dem Gerichtsschreiber einzureichen.

Die Bestimmung der Termine erfolgt binnen 24 Stunden durch den Vorsitzenden.

Auf Sonntage und allgemeine Feiertage sind Termine nur in Nothfällen anzuberaumen.

13. Ladungsfrist.

§ 194. Die Frist, welche in einer anhängigen Sache zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstage liegen soll (Ladungsfrist), beträgt in Anwaltsprozessen mindestens 1 Woche, in anderen Prozessen mindestens 3 Tage, in Meß- und Marktsachen mindestens 24 Stunden.

14. Termine.

§ 196. Die Termine werden an der Gerichtsstelle abgehalten, sofern nicht die Einnahme eines Augenscheins an Ort und Stelle, die Verhandlung mit einer am Erscheinen vor Gericht verhinderten Person oder eine sonstige Handlung erforderlich ist, welche an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden kann.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind nicht verpflichtet, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen.

§ 197. Der Termin beginnt mit dem Aufrufe der Sache.

Der Termin ist von einer Partei versäumt, wenn sie bis zum Schlusse desselben nicht verhandelt.

15. Fristen und deren Berechnung.

§ 198. Der Lauf einer richterlichen Frist[1]) beginnt, sofern nicht bei Festsetzung derselben ein Anderes bestimmt wird, mit der Zustellung des Schriftstücks, in welchem die Frist festgesetzt ist, und wenn es einer solchen Zustellung nicht bedarf, mit der Verkündung der Frist.

Der Lauf einer gesetzlichen[2]) oder richterlichen Frist, deren Beginn von einer Zustellung abhängig ist, beginnt mit dieser auch gegen diejenige Partei, welche die Zustellung hat bewirken lassen.

[1]) d. h. einer Frist, die der Richter oder das Gericht festsetzt. §§ 105, 820.

[2]) Gesetzliche Fristen sind die in der CPO. festgesetzten Ladungs-, Einlassungs-, Nothfristen u. a. Vgl. §§ 194, 234, 304 u. a.

§ 199.*) Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

§ 200.*) Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.[1])

[1]) Der Lauf einer Frist, mit Ausnahme der Nothfristen und Fristen in Feriensachen (vgl. für letztere § 202 GVG.), wird durch die Gerichtsferien (15. Juli bis 15. September) gehemmt. — Durch Vereinbarung der Parteien können Fristen, mit Ausnahme der Nothfristen, verlängert oder abgekürzt werden. Auf Antrag können auch richterliche und gesetzliche Fristen aus erheblichen Gründen durch richterlichen Beschluß abgekürzt oder verlängert werden.

§ 205. Die Parteien können die Aufhebung eines Termins vereinbaren.

Wird die Verlegung eines Termins beantragt, so finden die Bestimmungen über Verlängerung einer Frist entsprechende Anwendung.

16. Folgen der Versäumung.

§ 208. Die Versäumung einer Prozeßhandlung hat zur allgemeinen Folge, daß die Partei mit der vorzunehmenden Prozeßhandlung ausgeschlossen wird.

§ 209. (1) Einer Androhung der gesetzlichen Folgen der Versäumung bedarf es nicht; dieselben treten von selbst ein, sofern nicht dieses Gesetz einen auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteten Antrag erfordert.

(2) . . . . . .

17. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 211. (1) Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle[1]) verhindert worden ist, eine Nothfrist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen.

(2) . . . . . .

[1]) d. h. „höhere Gewalt“ (Art. 395 HGB. und Anm. 8 zu § 1 Haftpflicht G.). Zu unabwendbaren Zufällen gehören aber auch Unregelmäßigkeiten im Geschäftsgange, überhaupt Verschulden einer Behörde.

*) Diese beiden Paragraphen vertreten zugleich die §§ 42 und 43 der StPO.

§ 212. Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer 2-wöchigen Frist beantragt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hinderniß gehoben ist; sie kann durch Vereinbarung der Parteien nicht verlängert werden.

Nach Ablauf 1 Jahres, von dem Ende der versäumten Nothfrist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 216. (1) (2) . . . . . .

(3) Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

18. Unterbrechung des Verfahrens.

§ 217. (1) Im Falle des Todes einer Partei tritt eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch die Rechtsnachfolger ein.

(2) (3) (4) . . . . . .

§ 219. Verliert eine Partei die Prozeßfähigkeit oder stirbt der gesetzliche Vertreter einer Partei oder hört die Vertretungsbefugniß desselben auf, ohne daß die Partei prozeßfähig geworden ist, so wird das Verfahren unterbrochen, bis der gesetzliche Vertreter oder der neue gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht, oder bis der Gegner seine Absicht, das Verfahren fortzusetzen, dem Vertreter anzeigt.

§ 222. Hört in Folge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Thätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.

19. Aussetzung des Verfahrens.

§ 223. (1) Fand in den Fällen des Todes, des Verlustes der Prozeßfähigkeit oder des Wegfalls des gesetzlichen Vertreters (§§ 217, 219) eine Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten statt, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein; das Prozeßgericht hat jedoch auf Antrag des Bevollmächtigten, im Falle des Todes auch auf Antrag des Gegners, die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen.

(2) . . . . . .

§ 224. Befindet sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militärdienste oder hält sich eine Partei an einem Orte auf, welcher durch obrigkeitliche Anordnung oder durch Krieg oder durch andere Zufälle von dem Verkehre mit dem Prozeßgerichte abgeschnitten ist, so kann dasselbe auch von Amtswegen die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses anordnen.

§ 226. (1) Die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung oder Aussetzung die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

(2) (3) . . . . . .

20. Ruhen des Verfahrens.

§ 228. Die Parteien können vereinbaren, daß das Verfahren ruhen solle. Die Vereinbarung hat auf den Lauf der Nothfristen keinen Einfluß.

Erscheinen in einem Termine zur mündlichen Verhandlung beide Parteien nicht, so ruht das Verfahren, bis eine Partei eine neue Ladung zustellen läßt.

II. Buch. Verfahren in I. Instanz.

I. Verfahren vor den Landgerichten.

1. Verfahren bis zum Urtheil.

1. Erhebung der Klage. Klageschrift.

§ 230. Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes.

Derselbe muß enthalten:

1. Die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag;
3. die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.

In der Klageschrift soll ferner der Werth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes angegeben werden, wenn die Zuständigkeit des Gerichts von diesem Werthe abhängt.

Außerdem finden die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze auch auf die Klageschrift Anwendung.[1])

[1]) Vgl. § 121.

§ 233. Die Klageschrift ist zum Zwecke der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung bei dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts einzureichen.

Nach erfolgter Bestimmung des Termins hat der Kläger für die Zustellung der Klageschrift Sorge zu tragen.

2. Einlassungsfrist.

§ 234. (1) Zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens 1 Monate liegen (Einlassungsfrist). In Meß- und Marktsachen beträgt die Einlassungsfrist mindestens 24 Stunden.

(2) . . . . . .

3. Rechtshängigkeit.

§ 235. Durch die Erhebung der Klage wird die Rechtshängigkeit der Streitsache begründet.

Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:

1. wenn während der Dauer der Rechtshängigkeit von einer Partei die Streitsache anderweit anhängig gemacht wird, so kann der Gegner die Einrede der Rechtshängigkeit erheben;
2. die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt;
3. der Kläger ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Beklagten die Klage zu ändern.

§ 243. (1) Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.

(2) (3) (4) . . . . . .

§ 244. Der Beklagte hat dem Kläger mittels vorbereitenden Schriftsatzes die Klagebeantwortung innerhalb der ersten 2 Dritttheile der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, zustellen zu lassen.

4. Prozeßhindernde Einreden.

§ 247. (1) Prozeßhindernde Einreden sind gleichzeitig und vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache vorzubringen.

(2) Als solche Einreden sind nur anzusehen:

1. die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts,
2. die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs,
3. die Einrede der Rechtshängigkeit,
4. die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten,
5. die Einrede, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreits erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens noch nicht erfolgt sei,
6. die Einrede der mangelnden Prozeßfähigkeit oder der mangelnden gesetzlichen Vertretung.

(3) . . . . . .

§ 248. (1) Ueber prozeßhindernde Einreden ist besonders zu verhandeln und durch Urtheil zu entscheiden, wenn der Beklagte auf Grund derselben die Verhandlung zur Hauptsache verweigert, oder wenn das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die abgesonderte Verhandlung anordnet.

(2) . . . . . .

5. Angriffs- und Vertheidigungsmittel.

§ 251. Angriffs- und Vertheidigungsmittel (Einreden, Widerklage, Repliken 2c. können bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, geltend gemacht werden.

Das Gericht kann, wenn durch das nachträgliche Vorbringen eines Angriffs- oder Vertheidigungsmittels die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, der obsiegenden Partei, welche nach freier richterlicher Ueberzeugung im Stande war, das Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zeitiger geltend zu machen, die Prozeßkosten ganz oder theilweise auferlegen.

§ 255. (1) Jede Partei hat unter Bezeichnung der Beweismittel, deren sie sich zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen bedienen will, den Beweis anzutreten und über die von der Gegenpartei angegebenen Beweismittel sich zu erklären.

(2) . . . . . .

6. Freie Beweiswürdigung.

§ 259. (1) Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urtheile sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Ueberzeugung leitend gewesen sind.

(2) . . . . . .

7. Freie Schadenswürdigung.

§ 260. (1) Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber

das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. . . . . . .

(2) . . . . . .

§ 261. (1) Die von einer Partei behaupteten Thatsachen bedürfen insoweit keines Beweises, als sie im Laufe des Rechtsstreits von dem Gegner bei einer mündlichen Verhandlung oder zum Protokolle eines beauftragten oder ersuchten Richters zugestanden sind.

(2) . . . . . .

8. Glaubhaftmachung.

§ 266. Wer eine thatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel, mit Ausnahme der Eideszuschiebung, bedienen, auch zur eidlichen Versicherung der Wahrheit der Behauptung zugelassen werden.

Eine Beweisaufnahme, welche nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.

9. Sühneversuch.

§ 268. Das Gericht kann in jeder Lage des Rechtsstreits die gütliche Beilegung desselben oder einzelner Streitpunkte versuchen oder die Parteien zum Zwecke des Sühneversuchs vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen.

Zum Zwecke des Sühneversuchs kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden.

§ 271. (1) Die Parteien können von den Prozeßakten Einsicht nehmen und sich aus denselben durch den Gerichtsschreiber Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften ertheilen lassen.

(2) . . . . . .

(3) Die Entwürfe zu Urtheilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zur Vorbereitung derselben gelieferten Arbeiten, sowie die Schriftstücke, welche Abstimmungen oder Strafverfügungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgetheilt.

2. Urtheil.

1. Endurtheil.

§ 272. (1) Ist der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Endurtheil zu erlassen.

(2) . . . . . .

2. Theilurtheil.

§ 273. (1) Ist von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine, oder ist nur ein Theil eines Anspruchs, oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder die Widerklage zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Endurtheil (Theilurtheil) zu erlassen.

(2) . . . . . .

3. Zwischenurtheil.

§ 275. Ist ein einzelnes selbstständiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel oder ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, so kann die Entscheidung durch Zwischenurtheil erfolgen.

§ 276. (1) Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht über den Grund vorab entscheiden.

(2) . . . . . .

§ 278. Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch bei der mündlichen Verhandlung ganz oder zum Theil an, so ist sie auf Antrag dem Anerkenntnisse gemäß zu verurtheilen.

4. Klageantrag ist maßgebend.

§ 279. Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen.

Ueber die Verpflichtung, die Prozeßkosten zu tragen, hat das Gericht auch ohne Antrag zu erkennen.

§ 280. Das Urtheil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der dem Urtheile zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

5. Urtheilsverkündung.

§ 281. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termine, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über 1 Woche hinaus angesetzt werden soll.

§ 282. Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Vorlesung der Urtheilsformel. Versäumnißurtheile können verkündet werden, auch wenn die Urtheilsformel noch nicht schriftlich abgefaßt ist.

Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Gründe oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

6. Inhalt des Urtheils.

§ 284. Das Urtheil enthält:

1. Die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung;
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3. eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge (Thatbestand);
4. die Entscheidungsgründe;
5. die von der Darstellung des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urtheilsformel.

Bei der Darstellung des Thatbestandes ist eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen nicht ausgeschlossen.

7. Beurkundung des Urtheils.

§ 286. (1) Das Urtheil ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. . . .

(2) (3) . . . . . .

§ 287. Der Gerichtsschreiber hat die verkündeten und unterschriebenen Urtheile in ein Verzeichniß zu bringen. Das Verzeichniß wird an bestimmten, von dem Vorsitzenden im voraus festzusetzenden Wochentagen mindestens auf die Dauer 1 Woche in der Gerichtsschreiberei ausgehängt.

8. **Zustellung des Urtheils.**

§ 288. Die Zustellung der Urtheile erfolgt auf Betreiben der Parteien.

So lange das Urtheil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften desselben nicht ertheilt werden.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

9. **Rechtskraft.**

§ 293. (1) Urtheile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.[1])

(2) . . . . . .

[1]) Urtheile sind rechtskräftig, wenn sie mit einem ordentlichen Rechtsmittel (Berufung, Revision) nicht mehr angefochten werden können. Ist ein Rechtsmittel, bezw. ein Einspruch überhaupt nicht zuläßig (z. B. im Falle des § 834), so tritt die Rechtskraft mit der Verkündung ein. Vgl. auch §§ 644, 645.

3. Versäumnißurtheil.

§ 295. Erscheint der Kläger im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist auf Antrag das Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

§ 296. Beantragt der Kläger gegen den im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten das Versäumnißurtheil, so ist das thatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen.

Soweit dasselbe den Klageantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

§ 300. Der Antrag auf Erlassung eines Versäumnißurtheils ist zurückzuweisen, unbeschadet des Rechts der erschienenen Partei, die Vertagung der mündlichen Verhandlung zu beantragen:

1. wenn die erschienene Partei die vom Gerichte wegen eines von Amtswegen zu berücksichtigenden Umstandes erforderte Nachweisung nicht zu beschaffen vermag;
2. wenn die nicht erschienene Partei nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig geladen war;
3. wenn der nicht erschienenen Partei ein thatsächliches mündliches Vorbringen oder ein Antrag nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes mitgetheilt war.

Wird die Verhandlung vertagt, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termine zu laden.

§ 302. Das Gericht kann von Amtswegen die Verhandlung über den Antrag auf Erlassung des Versäumnißurtheils vertagen, wenn es dafür hält, daß die von dem Vorsitzenden bestimmte Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen, oder daß die Partei durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle[1]) am Erscheinen verhindert worden sei. Die nicht erschienene Partei ist zu dem neuen Termine zu laden.

[1]) Vgl. Anm. zu § 211.

Einspruch gegen das Versäumnißurtheil.

§ 303. Der Partei, gegen welche ein Versäumnißurtheil erlassen ist, steht gegen dasselbe der Einspruch zu.

§ 304. (1) Die Einspruchsfrist beträgt 2 Wochen; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumnißurtheils.

(2) . . . . . .

§ 305. Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1. Die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches der Einspruch gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil Einspruch eingelegt werde;
3. die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache.

Der Schriftsatz soll zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der Verhandlung über die Hauptsache erforderlich ist.

§ 309. Ist das Versäumnißurtheil in gesetzlicher Weise ergangen, so sind die durch die Versäumniß veranlaßten Kosten, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind, der säumigen Partei auch dann aufzuerlegen, wenn in Folge des Einspruchs eine abändernde Entscheidung erlassen wird.

4. Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen.

§ 313. Stellt sich in Prozessen, welche die Richtigkeit einer Rechnung, eine Vermögensauseinandersetzung oder ähnliche Verhältnisse zum Gegenstande haben, eine erhebliche Zahl von streitigen Ansprüchen oder von streitigen Erinnerungen gegen eine Rechnung oder gegen ein Inventar heraus, so kann das Prozeßgericht ein vorbereitendes Verfahren vor einem beauftragten Richter anordnen.

5. Beweisaufnahme.

§ 320. (1) Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem Prozeßgerichte. . . . . . .

(2) . . . . . .

§ 322. Den Parteien ist gestattet, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

§ 323. Erfordert die Beweisaufnahme ein besonderes Verfahren, so ist dasselbe durch Beweisbeschluß anzuordnen.

§ 335. (1) Erfolgt die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte, so ist der Termin, in welchem die Beweisaufnahme stattfindet, zugleich zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt.

(2) . . . .

6. Beweis durch Augenschein.

§ 337. (1) Das Prozeßgericht kann anordnen, daß bei der Einnahme des Augenscheins ein oder mehrere Sachverständige zuzuziehen seien.

(2) . . . . . .

7. Zeugenbeweis.

§ 338. Die Antretung des Zeugenbeweises erfolgt durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll.

§ 339. Die Vernehmung neuer Zeugen, welche nach Erlassung eines Beweisbeschlusses bezüglich der in demselben bezeichneten streitigen Thatsachen benannt werden, ist auf Antrag zurückzuweisen, wenn durch die Vernehmung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Zeugen nicht früher benannt hat.

§ 340. (1) Die Aufnahme des Zeugenbeweises kann einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden:

1. wenn zur Ausmittelung der Wahrheit die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint;
2. wenn die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde;
3. wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem Prozeßgerichte zu erscheinen;
4. wenn der Zeuge in großer Entfernung von dem Sitze des Prozeßgerichts sich aufhält.

(2) Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind durch ein Mitglied des Prozeßgerichts oder durch ein anderes Gericht in ihrer Wohnung zu vernehmen.

1. Beamte.

§ 341.*) Oeffentliche Beamte,[1]) auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.[2])

Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen.

[1]) Ueber den Begriff „Oeffentliche B." vgl. § 359 StGB. (im III. Theil). — Unmittelbare Staatsbeamte sind in allen Fällen einer an sie ergehenden gerichtlichen Vorladung als Zeugen oder Sachverständige über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, verpflichtet, ihrer vorgesetzten Dienstbehörde hiervon Anzeige zu machen, damit die letztere rechtzeitig vor dem Termine das ihr zustehende Einspruchsrecht wahren kann. (Gemeinschl. E. der Min. d. J., öA., für Landw. ꝛc., Handel u. Gew., geistl. Angel. und d. F. v. 6. 4. 1883 im EVBl. 120).

[2]) Die Entscheidung hierüber steht der vorgesetzten Dienstbehörde zu. Vgl. auch § 373 (367).

Zu [1]) und [2]) In Bezug auf Reichsbeamte siehe §§ 11 und 12 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873.

2. Ladung.

§ 342. Die Ladung der Zeugen ist von dem Gerichtsschreiber unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß auszufertigen und von Amtswegen zuzustellen.

*) Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen vertreten zugleich den § 53 der StPO.

Die Ladung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien;
2. die Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll;
3. die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termine zu erscheinen.

§ 344. (1) Das Gericht kann die Ladung davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen Vorschuß zur Deckung der Staatskasse wegen der durch die Vernehmung des Zeugen erwachsenden Auslagen hinterlegt.

(2) . . . . . .

3. Folgen des Ausbleibens.

§ 345. (1) Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurtheilen.

(2) Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt, auch die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden.

(3) Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

(4) . . . . . .

§ 346. (1) Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. . . . . . .

(2) . . . . . .

4. Vernehmung am Amtssitze ꝛc.

§ 347.*) Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,

in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn,

in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,

in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,

in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

5. Zeugnißverweigerung.

§ 348. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. Der Verlobte einer Partei;

*) § 347 vertritt zugleich den § 49 der StPO.

2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;[1])
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die unter Nr. 1—3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

Die Vernehmung der Nr. 4, 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann.

[1]) Ueber das Verwandtschaftsverhältniß vgl. Anm. zu § 19 VormundschO.

§ 349. Das Zeugniß kann verweigert werden:
1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der im § 348 Nr. 1—3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im § 348 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;
3. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß zu offenbaren.

§ 350. In den Fällen des § 348 Nr. 1—3 und des § 349 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugniß nicht verweigern:
1. über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2. über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familienmitgliedern;
3. über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältniß bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
4. über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältniß sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

Die im § 348 Nr. 4, 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 351. (1) Der Zeuge, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

(2) Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 348 Nr. 4, 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

(3) Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

(4) . . . . . .

6. Folgen der Zeugnißverweigerung.

§ 355. (1) Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurtheilen.

(2) Im Falle wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Prozesses in der Instanz hinaus. Die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

(3) Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

(4) . . . . . .

7. Beeidigung und Vernehmung.

§ 356. Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen; die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

Die Parteien können auf die Beeidigung verzichten.

§ 357.*) Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

> daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde;

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

> daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

§ 358. Unbeeidigt sind zu vernehmen:
1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;[1])
3. die nach § 348 Nr. 1—3 und § 349 Nr. 1, 2 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, sofern sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, die im § 349 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen jedoch nur dann, wenn sie lediglich über solche Thatsachen

*) § 357 vertritt zugleich den § 61 der StPO.

vorgeschlagen sind, auf welche sich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses bezieht;
4. Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar betheiligt sind.

Das Prozeßgericht kann die nachträgliche Beeidigung der unter den beiden letzten Nummern bezeichneten Personen anordnen.

[1]) d. i. bei Verurtheilung wegen Meineides (§ 161 StGB.).

§ 359. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenübergestellt werden.

§ 360. Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind ihm Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien vorzulegen.

§ 361. (1) Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

(2) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigenfalls weitere Fragen zu stellen.

(3) . . . . . .

§ 362. (1) Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

(2) Der Vorsitzende kann den Parteien gestatten und hat ihren Anwälten auf Verlangen zu gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten.

(3) . . . . . .

§ 364. Die Partei kann auf einen Zeugen, welchen sie vorgeschlagen hat, verzichten, der Gegner kann aber verlangen, daß der erschienene Zeuge vernommen und, wenn die Vernehmung bereits begonnen hat, daß dieselbe fortgesetzt werde.

8. Gebühren.

§ 366. Jeder Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten Anspruch, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

Vgl. GebO. für Zeugen und Sachverständige v. 30. 6. 1878 (RGBl. 173). Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß von 10 Pfennig bis zu 1 Mark auf jede angefangene Stunde. Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als 10 Stunden zu gewähren (§ 2 das.).

Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb oder innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg von mehr als 2 km zurücklegen, so ist ihm außerdem eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand zu gewähren:

a) soweit die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, als Reiseentschädigung die im einzelnen Falle erforderlichen Kosten; in anderen Fällen für jedes km des Hin- und Rückweges 5 Pfennig;
b) als Entschädigung für den verursachten Aufwand nicht über 5 Mark für den Tag der Abwesenheit und nicht über 3 Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier.

Die Beträge werden nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen bemessen (§§ 6—9 das.).

Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach den für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt (§ 14 das.).

Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt nach 3 Mon. (§ 16 das.).

8. Beweis durch Sachverständige.

§ 367. Auf den Beweis durch Sachverständige finden die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden §§ abweichende Bestimmungen enthalten sind.

§ 369. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozeßgericht. . . . . . .

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, welche geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

1. Ablehnung.

§ 371.*) (1) Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

(2) (3) (4) (5) . . . . . .

2. Pflicht zur Erstattung von Gutachten.

§ 372.**) Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch Derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

*) § 371 Abs. 1 vertritt zugleich § 74 Abs. 1 StPO.

**) § 372 vertritt zugleich den § 75 StPO.

3. **Verweigerung des Gutachtens.**

§ 373.*) Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde.[1])

[1]) Vgl. § 341 Abs. 2 (367).

4. **Folgen des Nichterscheinens oder der Weigerung.**

§ 374.**) (1) Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu 600 Mark erkannt werden.

(2) Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt.

(3) . . . . . .

5. **Beeidigung.**

§ 375. Der Sachverständige hat, wenn nicht beide Parteien auf seine Beeidigung verzichten, vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

daß er das von ihm geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 376. Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit derselbe das schriftliche Gutachten erläutere.

6. **Gebühren.**

§ 378.***) Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumniß, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung Anspruch.

Vgl. Anm. zu § 366. Der Sachverständige erhält nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß eine Vergütung bis zu 2 Mark für jede Stunde. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als 10 Stunden zu gewähren. Außerdem sind die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten (§ 3 der GebO. für Zeugen u. Sachverständige).

9. Beweis durch Urkunden.

1. **Oeffentliche Urkunden.**

§ 380. (1) Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.

(2) . . . . . .

2. **Privaturkunden.**

§ 381. Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

§ 384. Inwiefern Durchstreichungen, Radirungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder theilweise aufheben oder mindern, entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung.

§ 385. Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Vorlegung der Urkunde.[1])

[1]) Eine öffentliche Urkunde kann in Urschrift oder in einer beglaubigten Abschrift, welche hinsichtlich der Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde (§ 380) an sich trägt, vorgelegt werden. § 400.

§ 386. Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen des Gegners, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben.

3. **Urkundeneid.**

§ 391. (1) Bestreitet der Gegner, daß die Urkunde sich in seinem Besitze befinde, so hat er einen Eid dahin zu leisten:

daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Urkunde in seinem Besitze sich nicht befinde, daß er die Urkunde nicht in der Absicht abhanden gebracht habe, deren Benutzung dem Beweisführer zu entziehen, daß er auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde.

(2) (3) . . . . . .

(4) Hat eine öffentliche Behörde Urkunden vorzulegen, so wird der Eid von dem Beamten geleistet, welchem die Verwahrung der Urkunden übertragen ist.

§ 406. (1) Der Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann auch durch Schriftvergleichung geführt werden.

(2) (3) (4) . . . . . .

§ 407. Ueber das Ergebniß der Schriftvergleichung hat das Gericht nach freier Ueberzeugung, geeignetenfalls nach Anhörung von Sachverständigen zu entscheiden.

10. Beweis durch Eid.

1. **Zugeschobener Eid.**

§ 410. Die Eideszuschiebung ist nur über Thatsachen zulässig, welche in Handlungen des Gegners, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestehen oder welche Gegenstand der Wahrnehmung dieser Personen gewesen sind.

*) § 373 vertritt zugleich den § 76 StPO.
**) § 374 Abs. 1 vertritt zugleich § 77 Abs. 1 StPO.
***) § 378 vertritt zugleich § 81 der StPO.

§ 413. (1) Die Zurückschiebung des Eides ist nur insofern zulässig, als nach den Bestimmungen des § 410 die Zuschiebung desselben zulässig sein würde.

(2) . . . . . .

§ 414. Der Eid kann nur der Partei, nicht einem Dritten zugeschoben oder zurückgeschoben werden. . . . . . .

2. Ueberzeugungseid.

§ 424. Ueber eine Thatsache, welche in einer Handlung des Schwurpflichtigen besteht oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen ist, wird der Eid dahin geleistet:

daß die Thatsache wahr oder nicht wahr sei.

Ist eine solche Thatsache vom Gegner des Schwurpflichtigen behauptet und kann dem letzteren nach den Umständen des Falles nicht zugemuthet werden, daß er die Wahrheit oder Nichtwahrheit derselben beschwöre, so kann das Gericht auf Antrag die Leistung des Eides dahin anordnen:

daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Thatsache wahr oder nicht wahr sei.

Ueber andere Thatsachen wird der Eid dahin geleistet:

daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt oder nicht erlangt habe, daß die Thatsache wahr sei.

§ 428. Durch Leistung des Eides wird voller Beweis der beschworenen Thatsache begründet.

Der Beweis des Gegentheils findet nur unter denselben Voraussetzungen statt, unter welchen ein rechtskräftiges Urtheil wegen Verletzung der Eidespflicht angefochten werden kann.

§ 429. Die Erlassung des Eides von Seiten des Gegners hat dieselbe Wirkung, wie die Leistung des Eides.

Die Verweigerung der Eidesleistung hat zur Folge, daß das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache als voll bewiesen gilt.

§ 430. Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so ist auf Antrag ein Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Eid als verweigert anzusehen sei.

3. Richterlicher Eid.

§ 437. Ist das Ergebniß der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreichend, um die Ueberzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatsache zu begründen, so kann das Gericht der einen oder der anderen Partei über eine streitige Thatsache einen Eid auferlegen.

Durch Leistung dieses Eides wird nicht voller Beweis der beschworenen Thatsache begründet (§ 428 Abs. 1), er dient vielmehr nur als letztes Beweiswürdigungsmittel (§ 259), d. h. es bleibt dem Richter überlassen, ob und inwieweit er die beschworene Thatsache als bewiesen betrachten will.

11. Verfahren bei der Abnahme von Eiden.

§ 440. Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden.

§ 441. Das Prozeßgericht kann anordnen, daß die Eidesleistung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gericht erfolge, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert ist oder in großer Entfernung von dem Sitze desselben sich aufhält.

Die Eidesleistung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt in der Wohnung derselben vor einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder vor einem anderen Gerichte.

§ 442. Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

§ 443.*) Der Eid beginnt mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe."

§ 444. (1) Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(2) . . . . . .

(3) Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern leisten den Eid mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

§ 445. Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§ 446.**) Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft,[1] welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt.

[1]) z. B. Mennoniten.

12. Sicherung des Beweises.

§ 447. Die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann zur Sicherung des Beweises erfolgen, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde.

§ 448. Das Gesuch ist bei dem Gericht anzubringen, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

In Fällen dringender Gefahr kann das Gesuch auch bei dem Amtsgericht angebracht werden, in dessen Bezirke die zu vernehmenden Personen sich aufhalten oder der in Augenschein zu nehmende Gegenstand sich befindet.

Bei dem bezeichneten Amtsgericht muß das Gesuch angebracht werden, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist.[1])

[1]) auch im Falle des Art. 407 HGB. (im II. Theil).

§ 449. Das Gesuch muß enthalten:

1. Die Bezeichnung des Gegners;
2. die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll;
3. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
4. die Darlegung des Grundes, welcher die Besorgniß rechtfertigt, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde. Dieser Grund ist glaubhaft zu machen.

---

*) § 443 vertritt zugleich den § 62 der StPO.

**) § 446 vertritt zugleich den § 64 StPO.

II. Verfahren vor den Amtsgerichten.

§ 456. Auf das Verfahren vor den Amtsgerichten finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten Anwendung, soweit nicht aus den allgemeinen Bestimmungen des I. Buchs, aus den nachfolgenden besonderen Bestimmungen und aus der Verfassung der Amtsgerichte sich Abweichungen ergeben.

§ 457. Die Klage kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden.

§ 458. Nach erfolgter Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung der Klage Sorge zu tragen, sofern nicht der Kläger erklärt hat, dieses selbst thun zu wollen.

Einlassungsfrist.

§ 459. (1) Die Einlassungsfrist beträgt mindestens 3 Tage, wenn die Zustellung im Bezirke des Prozeßgerichts; mindestens 1 Woche, wenn sie außerhalb desselben, jedoch im Deutschen Reich erfolgt; in Meß- und Marktsachen mindestens 24 Stunden.

(2) . . . . . .

§ 460. Die Klage wird durch Zustellung der Klageschrift oder des die Klage enthaltenden Protokolls erhoben.

§ 461. An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Ladung und Terminsbestimmung vor Gericht erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

§ 464. Bei der mündlichen Verhandlung hat das Gericht dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen.

471. (1) Wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruchs zum Zwecke eines Sühneversuchs den Gegner vor das Amtsgericht laden, vor welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Erscheinen beide Parteien, und wird ein Vergleich[1]) geschlossen, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt; die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

(3) . . . . . .

[1]) Dieser Vergleich ist vollstreckbar (§ 702 Nr. 2).

III. Buch. Rechsmittel.

I. Berufung.

§ 472. Die Berufung findet gegen die in I. Instanz erlassenen Endurtheile statt.[1])

[1]) Berufungsgerichte sind die Civilkammern der Landgerichte bezw. die Oberlandesgerichte. GVG. §§ 71, 123.

§ 476. (1) Die Zurücknahme der Berufung ist ohne Einwilligung des Berufungsbeklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Berufungsbeklagten zuläßig.

(2) . . . . . .

(3) Die Zurücknahme hat den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. . . . . . .

Berufungsfrist.

§ 477. Die Berufungsfrist beträgt 1 Monat; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Urtheils.

Die Berufung kann gleichzeitig mit der Zustellung des Urtheils eingelegt werden. Die Einlegung vor Zustellung des Urtheils ist wirkungslos.

§ 479. Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes.

Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil Berufung eingelegt werde;
3. die Ladung des Berufungsbeklagten vor das Berufungsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Berufung.

Berufungsanträge.

§ 480. Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Berufungsschrift Anwendung.

Als vorbereitender Schriftsatz soll die Berufungsschrift insbesondere enthalten: Die Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten werde und welche Abänderungen desselben beantragt werden (Berufungsanträge), sowie die Angabe derjenigen neuen Thatsachen und Beweismittel, welche die Partei geltend zu machen beabsichtigt.

§ 481. In Betreff der Frist, welche zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des § 234 entsprechende Anwendung.

§ 484. Der Berufungsbeklagte hat dem Berufungskläger die Beantwortung der Berufung innerhalb der ersten $^2/_3$ der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, mittels vorbereitenden Schriftsatzes zustellen zu lassen.

Der Schriftsatz soll insbesondere die Anträge, sowie die Angabe der neuen Thatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungsbeklagte geltend zu machen beabsichtigt.

§ 487. Vor dem Berufungsgerichte wird der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt.[1])

[1]) Es erfolgt eine nochmalige Prüfung der Rechtsfrage und der Thatumstände.

§ 489. Eine Aenderung der Klage ist selbst mit Einwilligung des Gegners unstatthaft.

§ 491. (1) Die Parteien können Angriffs- und Vertheidigungsmittel, welche in I. Instanz nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.

(2) . . . . . .

§ 497. Das Berufungsgericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

§ 498. Das Urtheil I. Instanz darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

§ 501. Leidet das Verfahren I. Instanz an einem wesentlichen Mangel, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils und des Verfahrens, soweit das letztere durch den Mangel betroffen wird, die Sache an das Gericht I. Instanz zurückverweisen.

§ 506. (1) Der Gerichtsschreiber des Berufungsgerichts hat innerhalb 24 Stunden, nachdem die Berufungsschrift zum Zwecke der Terminsbestimmung eingereicht ist, von dem Gerichtsschreiber des Gerichts I. Instanz die Prozeßakten einzufordern.

(2) . . . . . .

II. Revision.

§ 507. Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurtheile statt.[1])

[1]) Revisionsgericht ist das Reichsgericht. GVG. § 135. Vgl. auch § 8 des EinfG. z. GVG. (oben S. 145) nebst der Anm. dazu.

Revisionssumme.

§ 508. (1) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Revision durch einen den Betrag von 1500 Mark übersteigenden Werth des Beschwerdegegenstandes bedingt.

(2) (3) . . . . . .

§ 509. Ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes findet die Revision statt:

1. insoweit es sich um die Unzuständigkeit des Gerichts oder die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt;
2. in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind.

§ 511. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, beruhe.

Ueber den Begriff eines Reichsgesetzes siehe Art. 2 RV. (oben S. 3); ferner vgl. § 6 EinfG. z. CPO. v. 30. 1. 1877: „Mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden:

1. daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision nicht begründe;
2. daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision begründe.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben treten, soweit der Reichstag die Genehmigung versagt, für die am Tage des Reichstagsbeschlusses noch nicht anhängigen Prozesse außer Kraft. Die genehmigten Verordnungen können nur durch Reichsgesetz geändert oder aufgehoben werden."

Auf Grund dieses Vorbehalts ist die Kaiserl. V. v. 28. 9. 1879 (RGBl. 299) und sind die G. v. 15. 3. 1881 (RGBl. 38), 24. 6. 1886 (RGBl. 207) und 30. 3. 1893 (RGBl. 139) erlassen. Dieselben zählen diejenigen landesrechtlichen Vorschriften der einzelnen deutschen Staaten auf, deren Verletzung die Revision begründet, obgleich ihr Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, und umgekehrt, daß die Revision nicht begründet ist, obgleich der Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

§ 513. Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
6. wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

Revisionsfrist.

§ 514. Die Revisionsfrist beträgt 1 Monat; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Urtheils.

Die Revision kann gleichzeitig mit der Zustellung des Urtheils eingelegt werden. Die Einlegung vor Zustellung des Urtheils ist wirkungslos.

§ 515. Die Einlegung der Revision erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Revision gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil die Revision eingelegt werde;
3. die Ladung des Revisionsbeklagten vor das Revisionsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Revision.

Revisionsanträge.

§ 516. Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Revisionsschrift Anwendung.

Als vorbereitender Schriftsatz soll die Revisionsschrift insbesondere die Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Revisionsanträge), und zur Begründung der Revisionsanträge enthalten:

1. insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet sei, die Bezeichnung der Rechtsnorm;
2. insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei die Bezeichnung der Thatsachen, welche den Mangel ergeben;

3. insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß unter Verletzung des Gesetzes Thatsachen festgestellt, übergangen oder als vorgebracht angenommen seien, die Bezeichnung dieser Thatsachen.

In der Revisionsschrift soll ferner der Werth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden, wenn die Zulässigkeit der Revision von diesem Werthe abhängt.

§ 517. In Betreff der Frist, welche zwischen der Zustellung der Revisionsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des § 234 entsprechende Anwendung.

§ 519. (1) Der Revisionsbeklagte hat dem Revisionskläger die Beantwortung der Revision innerhalb der ersten $^2/_3$ der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Revisionsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, mittels vorbereitenden Schriftsatzes zustellen zu lassen.

(2) . . . . . .

§ 522. Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge.

§ 524. Für die Entscheidung des Revisionsgerichts sind die in dem angefochtenen Urtheile gerichtlich festgestellten Thatsachen maßgebend.[1]) Außer denselben können nur die im § 516 Nr. 2, 3 erwähnten Thatsachen berücksichtigt werden.

[1]) Die Verhandlung beschränkt sich lediglich auf die Prüfung der Rechtsfrage, im Gegensatz zur Berufung (vgl. § 487), bei welcher Rechtsfrage und Thatumstände nochmals geprüft werden.

§ 526. Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber außer anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

§ 527. (1) Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben.

(2) . . . . . .

§ 528. (1) Im Falle der Aufhebung des Urtheils ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

(2) Dasselbe hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

(3) Das Revisionsgericht hat jedoch in der Sache selbst zu entscheiden:

1. wenn die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältniß erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist;
2. wenn die Aufhebung des Urtheils wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs erfolgt.

(4) . . . . . .

III. Beschwerde.

§ 530. Das Rechtsmittel der Beschwerde findet in den in diesem Gesetze besonders hervorgehobenen Fällen[1]) und gegen solche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist.

[1]) Vgl. z. B. §§ 355, 374.

Weitere Beschwerde.

§ 531. Ueber die Beschwerde entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.[1])

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts[1]) findet, soweit nicht in derselben ein neuer selbstständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht statt.

[1]) Beschwerdegericht: vgl. GVG. §§ 71, 123 Nr. 4, 135 Nr. 2, EinfG. z. GVG. § 8.

§ 532. (1) Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.[1])

(2) . . . . . .

[1]) Eine Frist ist nicht vorgeschrieben. Eine Frist, und zwar eine Nothfrist von 2 Wochen, welche mit der Zustellung bezw. der Verkündung der Entscheidung beginnt, gilt nur für „sofortige Beschwerden" (§ 540) in den Fällen der §§ 97, 371, 604, 619, 639, 813, 829 u. a.

§ 534. Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde vor Ablauf 1 Woche dem Beschwerdegericht vorzulegen.

§ 535. (1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine der in den §§ 345, 355, 374, 579, 619 erwähnten Entscheidungen gerichtet ist.

(2) (3) . . . . . .

IV. Buch. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 541. (1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurtheil geschlossenen Verfahrens kann durch Nichtigkeitsklage und durch Restitutionsklage erfolgen.

(2) . . . . . .

1. Nichtigkeitsklage.

§ 542. Die Nichtigkeitsklage findet statt:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

In den Fällen Nr. 1, 3 findet die Klage nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte.

2. Restitutionsklage.

§ 543. Die Restitutionsklage findet statt:

1. wenn der Gegner durch Leistung eines Parteieides, auf welche das Urtheil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;

2. wenn eine Urkunde, auf welche das Urtheil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
3. wenn durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf welche das Urtheil gegründet ist, der Zeuge oder der Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
4. wenn das Urtheil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Handlung erwirkt ist, welche mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
5. wenn ein Richter bei dem Urtheile mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
6. wenn ein strafgerichtliches Urtheil, auf welches das Urtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;
7. wenn die Partei
   a) ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urtheil, oder
   b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

Diese Bestimmung kommt in dem unter b bezeichneten Falle nicht zur Anwendung, wenn das angefochtene Urtheil darauf beruht, daß auf Grund einer Eidesleistung des Gegners die betreffende Thatsache oder deren Gegentheil für bewiesen erachtet ist.

§ 544. In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen Nr. 1—5 findet die Restitutionsklage nur statt, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen, als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Der Beweis der Thatsachen, welche die Restitutionsklage begründen, kann durch Eideszuschiebung nicht geführt werden.

3. Fristen.

§ 549. (1) Die Klagen sind vor Ablauf der Nothfrist 1 Monats zu erheben.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils. Nach Ablauf von 5 Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, sind die Klagen unstatthaft.

(3) . . . . . .

V. Buch. Urkunden= und Wechselprozeß.

1. Urkundenprozeß.

§ 555. Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die sämmtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können.

§ 556. Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozesse geklagt werde. Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigefügt werden.

§ 558. (1) Widerklagen sind nicht statthaft.

(2) Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde, sowie bezüglich anderer als der im § 555 erwähnten Thatsachen nur Urkunden und Eideszuschiebung zulässig.

(3) Die Antretung des Urkundenbeweises kann nur durch Vorlegung der Urkunden erfolgen.

(4) . . . . . .

2. Wechselprozeß.

§ 565. Werden im Urkundenprozesse Ansprüche aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung geltend gemacht (Wechselprozeß), so kommen die nachfolgenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§ 566. Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsorts als bei dem Gericht angestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 567. Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozesse geklagt werde.

Die Einlassungsfrist beträgt, wenn die Klage am Sitze des Gerichts zugestellt wird, mindestens 24 Stunden; wenn sie an einem anderen Orte im Bezirke des Gerichts zugestellt wird, mindestens 3 Tage; wenn sie an einem anderen deutschen Orte zugestellt wird, mindestens 1 Woche.

VI. Buch. Ehesachen und Entmündigungssachen.

I. Verfahren in Ehesachen.

§ 568. (1) Für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (Ehesachen), ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

(2) . . . . . .

§ 569. (1) In Ehesachen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt.

(2) (3) (4) . . . . . .

Sühneversuch.

§ 570. Der Vorsitzende darf den Termin zur mündlichen Verhandlung über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens erst festsetzen, wenn den nachfolgenden Vorschriften über den Sühneversuch genügt ist.

§ 571. (1) Der Kläger hat bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühnetermins zu beantragen und zu diesem Termine den Beklagten zu laden.

(2) . . . . . .

§ 572. Die Parteien müssen in dem Sühnetermine persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden.

Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien in dem Sühnetermine nicht, so verliert die Ladung ihre Wirkung. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen.

§ 573. Der Sühneversuch ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande ist, wenn dem Sühneversuche ein anderes schwer zu beseitigendes Hinderniß entgegensteht, welches von dem Kläger nicht verschuldet ist, oder wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorsitzende des Landgerichts ohne vorgängiges Gehör des Beklagten.

§ 578. (1) Erscheint der Beklagte in dem auf die Klage zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine nicht, so kann erst in einem neuen, auf Antrag des Klägers zu bestimmenden Termine verhandelt werden.

(2) (3) (4) (5) . . . . . .

§ 579. (1) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und dieselbe über die von ihr, von dem Gegner oder von dem Staatsanwalte behaupteten Thatsachen vernehmen.

(2) . . . . . .

(3) Gegen die nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Haft darf nicht erkannt werden.

§ 580. Das Gericht kann die Aussetzung des Verfahrens über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens von Amtswegen anordnen, wenn es die Aussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich erachtet.

Auf Grund dieser Bestimmung darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf 1 Jahr angeordnet werden.

Die Aussetzung findet nicht statt, wenn die Ehescheidung auf Grund eines Ehebruchs beantragt ist.

§ 581. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe kann das Gericht Thatsachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht sind, berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen von Amtswegen anordnen. Vor der Entscheidung sind die Parteien zu hören.

§ 585. Für die Nichtigkeitsklage gelten die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Vorschriften.

§ 586. (1) Die Klage kann auch von der Staatsanwaltschaft erhoben werden. . . . . . .

(2) . . . . . .

§ 588. So lange die Ehegatten leben, kann die Nichtigkeit einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann, nur auf Grund einer Nichtigkeitsklage ausgesprochen werden.

§ 592. Im Sinne dieses Abschnitts ist unter Ehescheidungsklage zu verstehen die Klage auf Auflösung des Bandes der Ehe oder auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett; unter Ungültigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus irgend einem Grunde, welcher nicht von Amtswegen geltend gemacht werden kann; unter Nichtigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann.

II. Verfahren in Entmündigungssachen.

Geisteskranke.

§ 593. Eine Person kann für geisteskrank (wahnsinnig, blödsinnig ꝛc.) nur durch Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

§ 594. (1) Das Amtsgericht, bei welchem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist ausschließlich zuständig.

(2) . . . . . .

§ 595. Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder dem Vormunde des zu Entmündigenden gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kann nur von dem Ehemanne, gegen eine Person, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, nur von dem Vater oder dem Vormunde der Antrag gestellt werden. . . . . . .

In allen Fällen ist auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte zur Stellung des Antrags befugt.

§ 597. (1) . . . . . .

(2) Das Gericht kann vor Einleitung des Verfahrens die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses anordnen.

(3) (4) . . . . . .

§ 598. (1) Der zu Entmündigende ist persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen zu vernehmen.

(2) . . . . . .

(3) Die Vernehmung kann unterbleiben, wenn sie nach Ansicht des Gerichts schwer ausführbar oder für die Entscheidung unerheblich oder für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden nachtheilig ist.

§ 599. Die Entmündigung darf nicht ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden gehört hat.

§ 601. Die Kosten des Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, anderenfalls von der Staatskasse zu tragen.

Insoweit einen der im § 595 Abs. 1 bezeichneten Antragsteller bei Stellung des Antrags nach dem Ermessen des Gerichts ein Verschulden trifft, können demselben die Kosten ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

§ 603. Der die Entmündigung aussprechende Beschluß ist von Amtswegen der Vormundschaftsbehörde und, wenn eine gesetzliche Vormundschaft stattfindet, auch dem gesetzlichen Vormunde mitzutheilen.

Mit der Mittheilung des Beschlusses an die Vormundschaftsbehörde tritt die Entmündigung in Wirksamkeit.

§ 604. (1) Gegen den Beschluß, durch welchen die Entmündigung abgelehnt wird, steht dem Antragsteller und dem Staatsanwalte die sofortige Beschwerde[1]) zu.

(2) . . . . . .

[1]) Vgl. Anm. zu § 532.

§ 605. (1) Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann im Wege der Klage binnen der Frist 1 Monats angefochten werden.

(2) (3) . . . . . .

§ 606. Für die Klage ist das Landgericht, in dessen Bezirke das Amtsgericht seinen Sitz hat, ausschließlich zuständig.

§ 607. (1) Die Klage ist gegen den Staatsanwalt zu richten.

(2) Erhebt der Staatsanwalt die Klage, so ist dieselbe gegen den Vormund des Entmündigten als Vertreter desselben zu richten.

(3) . . . . . .

§ 613. (1) Wird die Anfechtungsklage für begründet erachtet, so ist der die Entmündigung aussprechende Beschluß aufzuheben. Die Aufhebung tritt erst mit der Rechtskraft des Urtheils in Wirksamkeit. . . . . . .

(2) . . . . . .

§ 616. Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder seines Vormundes oder des Staatsanwalts durch Beschluß des Amtsgerichts.[1])

[1]) Zuständig ist das Amtsgericht, bei welchem der Entmündigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 617).

§ 618. Die Kosten des Verfahrens sind von dem Entmündigten, wenn das Verfahren von dem Staatsanwalt ohne Erfolg beantragt ist, von der Staatskasse zu tragen.

§ 619. (1) (2) . . . . . .

(3) Die rechtskräftig erfolgte Wiederaufhebung ist der Vormundschaftsbehörde mitzutheilen.

§ 620. (1) Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

(2) (3) (4) . . . . . .

Zuständig ist das Landgericht nach § 606.

Verschwender.

§ 621. Eine Person kann für einen Verschwender nur durch Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 594, 595 Abs. 1, der §§ 596, 597 Abs. 1, 4 und des § 604 entsprechende Anwendung.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

§ 622. Die Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, anderenfalls von dem Antragsteller zu tragen.

§ 623. (1) . . . . . .

(2) Der die Entmündigung aussprechende Beschluß tritt mit der Zustellung an den Entmündigten in Wirksamkeit. Der Vormundschaftsbehörde ist ein solcher Beschluß von Amtswegen mitzutheilen.

§ 624. (1) Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann binnen der Frist 1 Monats von dem Entmündigten im Wege der Klage angefochten werden.[1])

(2) Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten.

(3) Die Klage ist gegen Denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

(4) . . . . . .

[1]) Zuständig ist das Landgericht nach § 606.

§ 625. (1) Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder seines Vormundes unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 616 bis 619.

(2) . . . . . .

§ 626. (1) Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

(2) (3) (4) . . . . . .

Zuständig ist das Landgericht nach § 606.

§ 627. Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung, sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung ist von dem Amtsgericht öffentlich bekannt zu machen.

VII. Buch. Mahnverfahren.

1. Zahlungsbefehl.

§ 628. Wegen eines Anspruchs, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, ist auf Gesuch des Gläubigers ein bedingter Zahlungsbefehl[1]) zu erlassen.

Das Mahnverfahren findet nicht statt, wenn nach Inhalt des Gesuchs die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist oder wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte.

[1]) „Bedingt" ist der Zahlungsbefehl, weil der Schuldner ein Widerspruchsrecht hat (§ 632).

§ 629. Die Zahlungsbefehle werden von den Amtsgerichten erlassen.

Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, bei welchem der allgemeine persönliche Gerichtsstand oder der dingliche Gerichtsstand für die im ordentlichen Verfahren erhobene Klage begründet sein würde, wenn die Amtsgerichte in I. Instanz sachlich unbeschränkt zuständig wären.

Persönlicher Gerichtsstand §§ 12 ff, dinglicher Gerichtsstand §§ 25, 27; sachliche Zuständigkeit § 1 nebst Anm. (oben S. 147).

§ 630. Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
2. die Bezeichnung des Gerichts;
3. die bestimmte Angabe des Betrags oder Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs;
4. das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls.

Andere Erfordernisse (Formen ꝛc.) sind für das Gesuch nicht vorgeschrieben. Es kann auch mündlich (§ 642), sowie durch einen Beauftragten, jedenfalls aber ohne Mitwirkung irgend eines Rechtsbeflissenen, angebracht werden (§ 643).

§ 631. Entspricht das Gesuch nicht den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen oder ergiebt sich aus dem Inhalte des Gesuchs, daß der Anspruch überhaupt oder zur Zeit nicht begründet ist, so wird dasselbe zurückgewiesen.

Das Gesuch ist auch dann zurückzuweisen, wenn der Zahlungsbefehl nur in Ansehung eines Theils des Anspruchs nicht erlassen werden kann.

Eine Anfechtung der zurückweisenden Verfügung findet nicht statt.

§ 632. Der Zahlungsbefehl enthält die im § 630 Nr. 1—3 bezeichneten Erfordernisse des Gesuchs und außerdem den Befehl an den Schuldner, binnen einer vom Tage der Zustellung laufenden Frist von 2 Wochen, bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung, den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst den dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten des Verfahrens und den geforderten Zinsen zu befriedigen oder bei dem Gerichte Widerspruch zu erheben.

Die Gerichtsferien haben auf den Lauf der 2=wöchigen Frist keinen Einfluß. GVG. § 204. Berechnung der Frist § 200, oben S. 159.

§ 633. Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit ein.

Vgl. § 235. Aus der Bestimmung des § 633 folgt, daß die Zustellung des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren dieselbe Wirkung wie die Klageerhebung (§ 230) hat. (§ 636). Die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen in den Fällen der §§ 637, 641.

2. Widerspruch.

§ 634. Der Schuldner kann gegen den Anspruch oder einen Theil desselben Widerspruch erheben, so lange der Vollstreckungsbefehl nicht verfügt ist.[1])

Das Gericht hat den Gläubiger von dem rechtzeitig erhobenen Widerspruche in Kenntniß zu setzen[2]) und dem Schuldner auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben habe.

Einer Zurückweisung des nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs bedarf es nicht.

[1]) Widerspruchsfrist 2 Wochen (§ 632); eine Form ist für den Widerspruch nicht vorgeschrieben, er kann auch mündlich (§ 642), sowie durch einen Beauftragten erfolgen (643).

[2]) Es erfolgt eine formlose Mittheilung. Schreibgebühren werden für diese Mittheilung nicht berechnet. (Deutsches GKostenG. § 80a Nr. 2).

§ 635. Durch die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs gegen den Anspruch oder einen Theil desselben verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.[1])

[1]) Sie erlöschen in den Fällen der §§ 637, 641.

§ 636. Gehört eine wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor die Amtsgerichte, so wird, wenn rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, die Klage als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls bei dem Amtsgericht erhoben angesehen, welches den Befehl erlassen hat.[1])

Jede Partei kann den Gegner zur mündlichen Verhandlung laden; die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Tage.

[1]) Will der Kläger also die Sache fortsetzen, so tritt das regelmäßige, amtsrichterliche oder landgerichtliche Verfahren ein, je nachdem die Sache zur Zuständigkeit des Amtsgerichts (GVG. § 23) oder des Landgerichts (GVG. § 70) gehört. Im ersteren Fall kann jede Partei den Prozeßgegner nunmehr zur mündlichen Verhandlung vor das Amtsgericht laden. Ladung vgl. §§ 152 Abs. 2, 191; Ladungsfrist §§ 194, 199.

Handelt es sich aber um eine Landgerichtssache, so hat der Kläger binnen 6 Monaten ordentliche Klage bei dem zuständigen Landgericht im Anwaltsprozeß (GVG. § 74) zu erheben. Vgl. den folgenden

§ 637. Gehört eine wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor die Landgerichte, so erlöschen die Wirkungen der Rechtshängigkeit, wenn nicht binnen einer 6=monatigen Frist, welche von dem Tage der Benachrichtigung von der Erhebung des Widerspruchs läuft, die Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben wird.

Vgl. GVG. § 70; CPO. § 230. Der Lauf dieser Frist wird durch die Gerichtsferien gehemmt. § 201.

§ 638. Die Kosten des Mahnverfahrens sind im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs als ein Theil der Kosten des entstehenden Rechtsstreits anzusehen.

Wird im Falle des § 637 die Klage nicht binnen der bestimmten Frist erhoben, so hat der Gläubiger die Kosten des Mahnverfahrens zu tragen.

Die Kosten des Mahnverfahrens sind verhältnißmäßig gering. Sie betragen $^2/_{10}$ der vollen Gebühr für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls, §§ 631, 632 (d. s. z. B. bei einem Objekte von über 200 bis 300 ℳ einschl.: 2,20 ℳ); $^1/_{10}$ der vollen Gebühr für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls, § 639, (d. s. bei dem gedachten Objekte 1,10 ℳ) Deutsches GKostenG. § 37. Dazu treten etwaige Schreib=, Zustellungs= und Postgebühren.

3. Vollstreckungsbefehl.

§ 639. Der Zahlungsbefehl ist nach Ablauf der darin bestimmten Frist auf Gesuch des Gläubigers für vorläufig vollstreckbar zu erklären, sofern nicht vor der Vollstreckbarkeitserklärung von dem Schuldner Widerspruch erhoben ist. Die Vollstreckbarkeitserklärung erfolgt durch einen auf den Zahlungsbefehl zu setzenden Vollstreckungsbefehl.[1]) In den Vollstreckungsbefehl sind die von dem Gläubiger zu berechnenden Kosten des bisherigen Verfahrens aufzunehmen.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch des Gläubigers zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde[2]) statt.

[1]) Vgl. §§ 702 Nr. 4, 662. Die Nachsuchung des Vollstreckungsbefehls ist formlos; kann auch mündlich erfolgen (§ 642).

[2]) Vgl. Anm. zu § 532.

§ 640. Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Versäumniß erlassenen Endurtheile gleich. Gegen denselben findet der Einspruch nach den Vorschriften der §§ 303—311 statt. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so wird bei dem Amtsgerichte nur darüber verhandelt und entschieden, ob der Einspruch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Die im § 637 bestimmte Frist beginnt in diesem Falle mit der Rechtskraft des Urtheils, durch welches der Einspruch für zulässig erklärt ist.

Gegen den rechtskräftig gewordenen Vollstreckungsbefehl findet auch Nichtigkeits= und Restitutionsklage (§§ 542, 543 ff) statt. Dieselben gehören ausschließlich vor das Amtsgericht, welches den Vollstreckungsbefehl erlassen hat (§ 547).

§ 641. Wird in dem Falle, wenn Widerspruch nicht erhoben ist, die Erlassung des Vollstreckungsbefehls nicht binnen einer 6=monatigen Frist, welche mit Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten Frist beginnt, nachgesucht, so verliert der Zahlungsbefehl dergestalt seine Kraft, daß auch die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen. Dasselbe gilt, wenn die Erlassung des Vollstreckungsbefehls rechtzeitig nachgesucht ist, das Gesuch aber zurückgewiesen wird.

§ 642. Das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls oder eines Vollstreckungsbefehls, sowie die Erhebung eines Widerspruchs werden der anderen Partei abschriftlich nicht mitgetheilt; im Falle ihrer mündlichen Anbringung ist die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich.

§ 643. Des Nachweises einer Vollmacht bedarf es nicht, wenn für den Gläubiger die Erlassung eines Zahlungsbefehls nachgesucht oder für den Schuldner Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl erhoben wird.

Für die Nachsuchung des Vollstreckungsbefehls und für den Einspruch gegen den letzteren bedarf es aber einer Vollmacht.

VIII. Buch. Zwangsvollstreckung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 644. Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurtheilen, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.

Urtheile in Ehesachen dürfen nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

§ 645. Die Rechtskraft der Urtheile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs gehemmt.

Vgl. § 293 nebst Anm. (oben S. 165).

§ 646. (1) Zeugnisse über die Rechtskraft der Urtheile sind auf Grund der Prozeßakten vom Gerichtsschreiber I. Instanz und, so lange der Rechtsstreit in einer höheren Instanz anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieser Instanz zu ertheilen.

(2) . . . . . .

§ 647. (1) Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

(2) . . . . . .

§ 648. Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

1. Urtheile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurtheilung aussprechen (§ 278);
2. Urtheile, welche den Eintritt der in einem bedingten Endurtheile ausgedrückten Folgen aussprechen;
3. ein zweites oder ferneres in derselben Instanz gegen dieselbe Partei zur Hauptsache erlassenes Versäumnißurtheil;
4. Urtheile, welche im Urkunden- oder Wechselprozesse erlassen werden;
5. Urtheile, durch welche Arreste oder einstweilige Verfügungen aufgehoben werden;
6. Urtheile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten aussprechen, soweit die Alimente für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

§ 649. Urtheile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie betreffen:

Es gehören hier im allgemeinen die im § 23 GVG. (oben S. 121) aufgeführten, zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Streitigkeiten her.

§ 650. Urtheile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen schwer zu ersetzenden oder einen schwer zu ermittelnden Nachtheil bringen würde, oder wenn sich der Gläubiger erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

§ 651. Wird glaubhaft gemacht, daß die Vollstreckung des Urtheils dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde, so ist in den Fällen des § 648 auf Antrag des Schuldners auszusprechen, daß dasselbe nicht vorläufig vollstreckbar sei; in den Fällen der §§ 649, 650 ist der Antrag des Gläubigers zurückzuweisen.

§ 652. (1) . . . . . .

(2) Das Gericht hat auf Antrag dem Schuldner nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger sich erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

§ 658. Ist auf Bewirkung einer Eintragung im Grund- oder Hypothekenbuche erkannt, so darf das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urtheil nur in der Weise vollzogen werden, daß die Eintragung in der zur Sicherstellung eines Anspruchs auf Eintragung vorgeschriebenen Form (Vormerkung, Protestation, arrestatorische Verfügung, Dispositionsbeschränkung ꝛc.) erfolgt.

Vgl. §§ 18, 19 AusfG. z. CPO.; §§ 8, 22 EEG.; §§ 34, 126 ZwO.

Vollstreckungsklausel.

§ 662. Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urtheils (vollstreckbare Ausfertigung).

Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts I. Instanz und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts ertheilt.

§ 663. Die Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem ꝛc. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt"

ist der Ausfertigung des Urtheils am Schlusse beizufügen, von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 671. (1) Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in dem Urtheil oder in der demselben beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und das Urtheil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

(2) . . . . . .

Gerichtsvollzieher.

§ 674. Die Zwangsvollstreckung erfolgt, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher, welche dieselbe im Auftrage des Gläubigers zu bewirken haben.

Der Gläubiger kann wegen Ertheilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung des Gerichtsschreibers in Anspruch nehmen. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

§ 675. In dem schriftlichen oder mündlichen Auftrage zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Uebergabe der vollstreckbaren Ausfertigung, liegt die Beauftragung des

Gerichtsvollziehers, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittiren und dem Schuldner, wenn dieser seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern.

§ 677. Der Gerichtsvollzieher hat nach Empfang der Leistungen dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nebst einer Quittung auszuliefern, bei theilweiser Leistung diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu bemerken und dem Schuldner Quittung zu ertheilen.

Das Recht des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers selbst zu fordern, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 678. Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hülfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden.

§ 679. Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet, oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher 2 großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§ 680. Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren betheiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke ertheilt werden.

Beschränkung hinsichtlich der Zeit.

§ 681. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

§ 682. Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3. die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4. die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Hat einem der unter Nr. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

Vollstreckungsgericht.

§ 684. (1) Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

(2) Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

(3) . . . . . .

§ 686. (1) Einwendungen, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht I. Instanz geltend zu machen.

(2) Dieselben sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, in welcher Einwendungen in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

(3) . . . . . .

§ 690. (1) Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt.[1])

(2) (3) . . . . . .

[1]) Interventionsklage. Vgl. auch § 61 (oben S. 150).

§ 691. Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:

1. wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß das zu vollstreckende Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben, oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;
2. wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;
3. wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;
4. wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urtheils befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;
5. wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergiebt, daß nach Erlassung des Urtheils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist.

Kosten.

§ 697. Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie nothwendig waren (§ 87), dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn das Urtheil, aus welchem dieselbe erfolgt ist, aufgehoben wird.

Weitere Fälle der Zwangsvollstreckung.

§ 702. Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:

1. aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfange nach oder in Betreff eines Theils des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gericht abgeschlossen sind;
2. aus Vergleichen, welche im Falle des § 471 vor dem Amtsgericht abgeschlossen sind;
3. aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet;
4. aus Vollstreckungsbefehlen;
5. aus Urkunden, welche von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme, oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

§ 705. (1) Die vollstreckbare Ausfertigung gerichtlicher Urkunden wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts ertheilt, welches die Urkunde aufgenommen hat.

(2) Die vollstreckbare Ausfertigung notarieller Urkunden wird von dem Notar ertheilt, welcher die Urkunde verwahrt. Befindet sich die Urkunde in der Verwahrung einer Behörde, so hat diese die vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen.

(3) (4) (5) . . . . . .

II. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

1. in das bewegliche Vermögen (Pfändung).

§ 708. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung.

Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§ 709. Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande.

Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältniß zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind.

Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird.

Offenbarungseid.

§ 711. Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid[1]) dahin zu leisten:

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

[1]) Ueber Abnahme und Erzwingung desselben vgl. §§ 780 ff (unten S. 204).

Körperliche Sachen.

§ 712. Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt.

Im Gewahrsam des Schuldners sind die Sachen nur, wenn der Gläubiger einwilligt oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, zu belassen. In demselben Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§ 714. Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als 1 Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Unpfändbare Sachen.

§ 715. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. Die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf 2 Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen 2 Ziegen oder 2 Schafe nebst dem zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf 2 Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4. bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;
5. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
6. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
7. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung

bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;
8. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
9. Orden und Ehrenzeichen;
10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

1. Durch das G. v 12. 6. 1894 (GS. 113) ist auch das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den in die Miethräume eingebrachten Sachen auf die gemäß §§ 715 ff der CPO. der Zwangsvollstreckung unterliegenden beweglichen Sachen eingeschränkt worden.

2. Zu den unpfändbaren Sachen gehören auch die Fahrbetriebsmittel der Eisenbahnen. Vgl. das nachfolgende

Gesetz, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln. Vom 3. 5. 1886 (RGBl. 131).

Die Fahrbetriebsmittel der Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehr befördern, sind von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgültigen Ausscheidung aus den Beständen der Pfändung nicht unterworfen.

Durch diese Bestimmung werden dieselben im Falle des Konkursverfahrens von der Konkursmasse nicht ausgeschlossen.

Auf die Fahrbetriebsmittel ausländischer Eisenbahnen findet die Bestimmung des ersten Absatzes nur insoweit Anwendung, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.[1])

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1886 in Kraft.

Urkundlich 2c.

[1]) Die Gegenseitigkeit ist bis jetzt von Seiten der K. K. österreichischen und der K. ungarischen Regierung verbürgt. Vgl. Erklärung des Reichskanzlers v. 17. 3. 1887 (RGBl. 153). — Im Uebrigen vgl. Art. 23 des Int. Uebk.

Versteigerung.

§ 716. Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern, Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

§ 717. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf 1 Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen anderen Ort sich einigen.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen.

§ 718. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach 3-maligem Aufrufe.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

§ 719. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

§ 720. Die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

§ 721. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

§ 722. Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§ 723. Lautet ein Werthpapier auf Namen, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 724. Ist ein Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 725. Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen.

Pfändung von Geldforderungen.

§ 730. (1) Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten

(2) . . . . . .

(3) Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.

§ 731. Inwieweit die Pfändung einer Forderung in das Hypothekenbuch einzutragen und wie eine solche Eintragung zu erwirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Vgl. AusfG. z. CPO. § 16. — Erzwingung der Herausgabe des Dokuments § 737.

§ 732. Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt.

§ 733. Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge.

§ 734. Durch die Pfändung eines Diensteinkommens wird auch dasjenige Einkommen betroffen, welches der Schuldner in Folge der Versetzung in ein anderes Amt, der Uebertragung eines neuen Amts oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat.[1])

Diese Bestimmung findet auf den Fall der Aenderung des Dienstherrn keine Anwendung.

[1]) Ueber die Zulässigkeit solcher Pfändungen vgl. § 749 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2, 3.

§ 735. Vor der Pfändung ist der Schuldner über das Pfändungsgesuch nicht zu hören.

Ueberweisung.

§ 736. (1) Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe zu überweisen.

(2) Im letzteren Falle geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, daß derselbe, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.

(3) . . . . . .

§ 737. (1) . . . . . .

(2) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Die Herausgabe kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden.

§ 738. Ist in Gemäßheit des § 652 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so findet die Ueberweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag hinterlege.

§ 739. (1) Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen 2 Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

(2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

(3) . . . . . .

§ 741. Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.

§ 742. Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Ueberweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen.

Vorläufige Beschlagnahme.

§ 744. Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§ 810), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb 3 Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

Unpfändbare Forderungen.

§ 749. (1) Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. Der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869[1]) (BGBl. 1869, 242 und 1871, 63);
2. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;
3. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
4. die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;
5. der Sold und die Invalidenpensionen der Unteroffiziere und der Soldaten;
6. das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
7. die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
8. das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

(2) Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

(3) Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen (§ 4 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869) sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark für das Jahr übersteigt.

(4) In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

(5) Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

[1]) Dasselbe folgt unten S. 213 ff.

§ 750. Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt ist, den Schuldbetrag zu hinterlegen.

§ 754. Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Das Gericht kann bei der Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, besondere Anordnungen erlassen. Es kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung des Beschlusses bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung von dem Gericht angeordnet werden.

2. in das unbewegliche Vermögen.

§ 755. Für die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

Die Zwangsvollstreckung wird von diesem Gericht auf Antrag angeordnet.

§ 757. (1) Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einschließlich des mit derselben verbundenen Aufgebots- und Vertheilungsverfahrens bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

(2) Nach den Landesgesetzen bestimmt sich insbesondere auch, welche Sachen und Rechte in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, inwiefern der Gläubiger berechtigt ist, seine Forderung in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen und wie die Eintragung zu bewirken ist.

(3) . . . . . .

Vgl. Preuß. G. betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (ZwO.) v. 13. 7. 1883 (GS. 131). Zum unbeweglichen Vermögen gehören Grundstücke, Bergwerke, Kauffahrteischiffe ꝛc. einschl. derjenigen beweglichen Gegenstände, auf welche das bezüglich eines unbeweglichen Gegenstandes bestehende Pfand- oder Vorzugsrecht kraft Gesetzes (vgl. z. B. § 30 EEG.) sich miterstreckt. Vgl. auch EEG. §§ 40, 56, GBO. §§ 41, 87. — Außerdem kommen in Betracht: AusfG. z. CPO. v. 24. 3. 1879 (GS. 281), G. betr. die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben ꝛc. vom 28. 3. 1879 (GS. 293), V. betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen v. 7. 9. 1879 (GS. 591), AusfG. z. Deutschen Konkursordnung v. 6. 3. 1879 (GS. 109).

3. Vertheilungsverfahren.

§ 758. Das Vertheilungsverfahren tritt ein, wenn bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist, welcher zur Befriedigung der betheiligten Gläubiger nicht hinreicht.

§ 759. Das zuständige Amtsgericht (§§ 728, 750—752) hat nach Eingang der Anzeige über die Sachlage an jeden der betheiligten Gläubiger die Aufforderung zu erlassen, binnen 2 Wochen eine Berechnung der Forderung an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen einzureichen.

§ 760. Nach Ablauf der 2-wöchigen Fristen wird von dem Gericht ein Theilungsplan angefertigt.

Der Betrag der Kosten des Verfahrens ist von dem Bestande der Masse vorweg in Abzug zu bringen.

Die Forderung eines Gläubigers, welcher bis zur Anfertigung des Theilungsplans der an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen ist, wird nach der Anzeige und deren Unterlagen berechnet. Eine nachträgliche Ergänzung der Forderung findet nicht statt.

§ 761. Das Gericht hat zur Erklärung über den Theilungsplan sowie zur Ausführung der Vertheilung einen Termin zu bestimmen. Der Theilungsplan muß spätestens 3 Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt werden.

Die Ladung des Schuldners zu dem Termin ist nicht erforderlich, wenn sie durch Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Zustellung erfolgen müßte.

§ 762. Wird in dem Termin ein Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben, so ist dieser zur Ausführung zu bringen. Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder bei demselben betheiligte Gläubiger sofort zu erklären. Wird der Widerspruch von den Betheiligten als begründet anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung zu Stande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen. Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so erfolgt die Ausführung des Plans insoweit, als der Plan durch den Widerspruch nicht betroffen wird.

§ 763. Gegen einen Gläubiger, welcher in dem Termine weder erschienen ist, noch vor dem Termine bei dem Gerichte Widerspruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Ausführung des Plans einverstanden sei.

Ist ein in dem Termine nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche betheiligt, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne.

§ 764 Der widersprechende Gläubiger muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von 1 Monate, welche mit dem Terminstage beginnt, dem Gerichte nachweisen, daß er gegen die betheiligten Gläubiger Klage erhoben habe. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird die Ausführung des Plans ohne Rücksicht auf den Widerspruch angeordnet.

Die Befugniß des Gläubigers, welcher dem Plane widersprochen hat, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher einen Geldbetrag nach dem Plane erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist und durch die Ausführung des Plans nicht ausgeschlossen.

III. Zwangsvollstreckung

1. zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, Offenbarungseid.

§ 769. Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität herauszugeben, so sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid[1]) dahin zu leisten:

daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

[1]) Ueber Abnahme und Erzwingung desselben vgl. §§ 780 ff.

§ 770. Hat der Schuldner eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zu leisten, so findet die Vorschrift des § 769 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 771. (1) Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen.

(2) (3) (4) . . . . . .

§ 772. Befindet sich eine herauszugebende Sache im Gewahrsam eines Dritten, so ist dem Gläubiger auf dessen Antrag der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache nach den Vorschriften zu überweisen, welche die Pfändung einer Geldforderung betreffen.

2. zur Erwirkung von Handlungen.

§ 773. (1) Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so ist der Gläubiger von dem Prozeßgericht I. Instanz auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen.

(2) (3) . . . . . .

§ 774. Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgericht I. Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von 1500 Mark oder durch Haft[1]) anzuhalten sei.

Diese Bestimmung kommt im Falle der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe nicht und im Falle der Verurtheilung zur Herstellung des ehelichen Lebens nur insoweit zur Anwendung, als die Landesgesetze die Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens für zulässig erklären.

[1]) Dauer derselben § 794. — Vgl. G. betr. d. Gewerbegerichte v. 29. 7. 1890 (RGBl. 141), § 51.

3. zur Erwirkung von Unterlassungen und Duldungen.

§ 775. (1) Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgericht I. Instanz zu einer Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder zur Strafe der Haft bis zu 6 Monaten zu verurtheilen. Das Maß der Gesammtstrafe darf 2 Jahre Haft nicht übersteigen.

(2) Der Verurtheilung muß eine Strafandrohung vorausgehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urtheile nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgericht I. Instanz erlassen wird.

(3) . . . . . .

§ 777. Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, welche er nach den Bestimmungen der §§ 773, 775 zu dulden hat, so kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen, welcher nach den Bestimmungen des § 678 Abs. 3 zu verfahren hat.

4. zur Erwirkung einer Willenserklärung.

§ 779. (1) Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurtheilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat. . . . . . .

(2) . . . . . .

IV. Offenbarungseid und Haft.

1. Offenbarungseid.

§ 780. Für die Abnahme des Offenbarungseides[1]) ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Schuldner im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, als Vollstreckungsgericht zuständig.

[1]) Normen desselben in §§ 711, 769.

§ 782. Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen.

§ 783. Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgerichte des Haftortes beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrag ist ohne Verzug stattzugeben.

Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntniß gesetzt.

§ 784. Ein Schuldner, welcher den im § 711 erwähnten Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe.

2. Haft.

§ 785. Die Haft ist unstatthaft:

1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
3. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiff angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.

§ 786. Die Haft wird unterbrochen:

1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt;

2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse.

§ 787. Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, so lange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

§ 788. Die Haft wird in einem Raume vollstreckt, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene sich befinden.

§ 790. Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgetheilt werden.

Beamte.

§ 791. Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntniß zu setzen.

§ 792. Der Gläubiger hat die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vorauszuzahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängniß ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittage des letzten Tages erneuert, für welchen sie geleistet ist, so wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, welcher aus diesem Grunde oder ohne sein Zuthun auf Antrag des Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.

§ 794. Die Haft darf die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der 6 Monate wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen.

§ 795. Ein Schuldner, gegen welchen wegen Verweigerung des im § 711 erwähnten Offenbarungseides eine Haft von 6 Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Leistung dieses Eides durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe.

V. Arrest und einstweilige Verfügungen.

1. Arrest.

§ 796. (1) Der Arrest findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, welcher in eine Geldforderung übergehen kann.

(2) . . . . . .

§ 797. Der dingliche Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urtheils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müßte.

§ 798. Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.

1. Arrestbefehl.

§ 799. Für die Anordnung des Arrestes ist sowohl das Gericht der Hauptsache als das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet.

§ 800. Das Gesuch soll die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrags oder des Geldwerths sowie die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten.

Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen.

Das Gesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

§ 801. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Das Gericht kann, auch wenn der Anspruch oder der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, den Arrest anordnen, sofern wegen der dem Gegner drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet wird. Es kann die Anordnung des Arrestes von einer solchen Sicherheitsleistung abhängig machen, selbst wenn der Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft gemacht sind.

§ 802. Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt im Falle einer vorgängigen mündlichen Verhandlung durch Endurtheil, anderenfalls durch Beschluß.

Den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, hat die Partei, welche den Arrest erwirkt hat, zustellen zu lassen.

Der Beschluß, durch welchen das Arrestgesuch zurückgewiesen oder vorgängige Sicherheitsleistung für erforderlich erklärt wird, ist dem Gegner nicht mitzutheilen.

§ 803. In dem Arrestbefehl ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird.

2. Widerspruch.

§ 804. Gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, findet Widerspruch statt.

Die widersprechende Partei hat den Gegner unter Mittheilung der Gründe, welche sie für die Aufhebung des Arrestes geltend machen will, zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Durch Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt.

§ 805. (1) Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes durch Endurtheil zu entscheiden.

(2) . . . . . .

3. Vollziehung des Arrestes.

§ 809. Arrestbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Falle, wenn nach Erlassung der Befehle eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist.

Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch derselbe erging, zugestellt ist, 2 Wochen verstrichen sind.

Die Vollziehung ist vor der Zustellung des Arrestbefehls an den Schuldner zulässig. Sie ist jedoch ohne Wirkung, wenn die Zustellung nicht innerhalb 1 Woche nach der Vollziehung und vor Ablauf der für diese im vorhergehenden Absatze bestimmten Frist erfolgt.[1])

[1]) Absatz 3 ist durch G. v. 30. 4. 1886 (RGBl. 130) eingeschaltet.

§ 810. (1) Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht mit den im § 709 bestimmten Wirkungen. . . . . . .

(2) (3) . . . . . .

§ 811. Die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Es wird auf Antrag des Gläubigers eine Vormerkung in Abtheilung III des Grundbuchs zur Höhe des zu sichernden Geldbetrages eingetragen. ZwO. § 10. Vgl. auch §§ 2, 153, 178 ebenda; ferner EGG. §§ 22, 43.

§ 812. Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, nach den Vorschriften der §§ 785—794 und, wenn sie durch sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit erfolgt, nach den vom Arrestgerichte zu treffenden besonderen Anordnungen, für welche die Beschränkungen der Haft maßgebend sind.

§ 813. (1) Die Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehle festgestellten Geldbetrags erfolgt von dem Vollstreckungsgerichte.

(2) (3) (4) . . . . . .

2. Einstweilige Verfügungen.

§ 814. Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

§ 816. (1) Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig.

(2) . . . . . .

Sequestration.

§ 817. Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration sowie darin bestehen, daß dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks untersagt wird.

§ 818. Nur unter besonderen Umständen kann die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung gestattet werden.

§ 820. (1) In dringenden Fällen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist.

(2) (3) . . . . . .

§ 822. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende über die in diesem Abschnitt erwähnten Gesuche, sofern deren Erledigung eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordert, anstatt des Gerichts entscheiden.

IX. Buch. Aufgebotsverfahren.

§ 823. Eine öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten findet mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachtheil zur Folge hat, nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statt.

Für das Aufgebotsverfahren ist das durch das Gesetz bestimmte Gericht zuständig.[1])

[1]) d. i. Amtsgerichte (§ 23 GVG.).

§ 824. Der Antrag kann schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers gestellt werden. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen. . . . . . .

§ 825. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger, außerdem aber, sofern nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat, nach den im § 187 für Ladungen gegebenen Vorschriften.

§ 827. Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermin muß, sofern das Gesetz nicht eine abweichende Anordnung enthält, ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen liegen.

§ 828. Eine Anmeldung, welche nach dem Schlusse des Aufgebotstermins, jedoch vor Erlassung des Ausschlußurtheils erfolgt, ist als eine rechtzeitige anzusehen.

Ausschlußurtheil.

§ 829. (1) Das Ausschlußurtheil ist in öffentlicher Sitzung auf Antrag zu erlassen.

(2) Vor Erlassung des Urtheils kann eine nähere Ermittelung, insbesondere die eidliche Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers angeordnet werden.

(3) . . . . . .

§ 833. Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger anordnen.

Anfechtungsklage.

§ 834. (1) Gegen das Ausschlußurtheil findet ein Rechtsmittel nicht statt.[1])

(2) . . . . . .

[1]) Jedoch kann dasselbe in den vom Gesetz gegebenen Fällen mittels Klage angefochten werden, welche bei dem Landgerichte anzubringen ist, in dessen Bezirk das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat (§ 834 Abs. 2).

§ 835. Die Anfechtungsklage ist binnen der Nothfrist 1 Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem

Tage, an welchem der Kläger Kenntniß von dem Ausschlußurtheile erhalten hat.[1]) . . . . . .

Nach Ablauf von 10 Jahren, von dem Tage der Verkündung des Ausschlußurtheils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

[1]) bezw. mit dem Tage, an welchem ihm Anfechtungsgründe bekannt geworden sind.

Aufgebot von Wechseln rc.

§ 837. (1) Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) abhanden gekommener oder vernichteter Wechsel und der in den Art. 301, 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden[1]) gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

(2) . . . . . .

[1]) d. s. Anweisungen und Verpflichtungsscheine, bezw. Konnossemente, Ladescheine u. a.

§ 839. Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Orts zuständig, welchen die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Enthält die Urkunde eine solche Bezeichnung nicht, so ist das Gericht zuständig, bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichts dasjenige, bei welchem der Aussteller zur Zeit der Ausstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Ist der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen, so ist das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig.

§ 840. Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1. entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen, oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und alles anzugeben, was zur vollständigen Erkennbarkeit derselben erforderlich ist;
2. den Verlust der Urkunde sowie diejenigen Thatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen;
3. sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten.

§ 841. In dem Aufgebot ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen werde.

§ 842. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitze des Aufgebotsgerichts besteht, sowie durch 3-malige Einrückung in die im § 187 Abs. 2 bezeichneten Blätter.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

§ 843. Bei Werthpapieren, für welche von Zeit zu Zeit Zinsscheine oder Gewinnantheilscheine ausgegeben werden, ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben der erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zinsscheinen oder Gewinnantheilscheinen fällig geworden ist und seit der Fälligkeit desselben 6 Monate abgelaufen sind.

Vor Erlassung des Ausschlußurtheils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser 6-monatigen Frist ausgestelltes Zeugniß der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die Urkunde seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ihr zur Ausgabe neuer Scheine nicht vorgelegt sei und daß die neuen Scheine an einen Anderen als den Antragsteller nicht ausgegeben seien.

§ 847. Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten liegen.

§ 848. (1) In dem Ausschlußurtheil ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

(2) Das Ausschlußurtheil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

(3) . . . . . .

§ 850. Derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

X. Buch. Schiedsrichterliches Verfahren.[1])

[1]) Die Bestimmungen des X. Buchs der CPO. beziehen sich nur auf privatrechtliche Schiedsgerichte, welchen die Entscheidung eines Rechtshandels durch Uebereinkunft der streitenden Theile übertragen ist. Zu den Schiedsgerichten dieser Art gehören auch die nach den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen für Zwecke der Verwaltung vorgesehenen Schiedsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten über die durch den Lieferungs- rc. Vertrag begründeten Rechte und Pflichten.

Hierher gehört nicht das Verfahren vor Schiedsgerichten in Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungssachen; ferner nicht das landesrechtliche Verfahren vor Schiedsmännern zur gütlichen Beilegung von Beleidigungs- rc. Klagen.

1. Schiedsvertrag.

§ 851. Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen.

§ 852. Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

Die Nebenabrede in einem Schiedsvertrage über Bildung des Schiedsgerichts (Schiedsklausel) ist ein im Preuß. Stempeltarif nicht benannter, besonderer Vertrag, welcher mit ℳ 1,50 besonders stempelpflichtig ist. Es ist also bei denjenigen Lieferungsverträgen, welche nicht unter die Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes fallen, neben dem Lieferungsstempel noch ein allgemeiner Vertragsstempel (in darstellbarer Hälfte von 1 ℳ) zu berechnen.

2. Bildung des Schiedsgerichts.

§ 854. Ist in dem Schiedsvertrage eine Bestimmung über die Ernennung der Schiedsrichter nicht enthalten, so wird von jeder Partei 1 Schiedsrichter ernannt.

Fungiren Beamte als Schiedsrichter, so darf für die Abgabe eines Schiedsspruchs über Streitigkeiten, bei welchen eine Königliche Behörde betheiligt ist, in der Regel eine Vergütung weder ausbedungen noch angenommen werden. Die Erstattung von baaren Auslagen und die Gewährung der verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder sind als Vergütung nicht anzusehen.

§ 855. Steht beiden Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern zu, so hat die betreibende Partei dem Gegner den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer 1-wöchigen Frist seinerseits ein Gleiches zu thun.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.[1])

[1]) Das zuständige Gericht ergiebt sich aus § 871.

§ 857. Wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Uebernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramts verweigert, so hat die Partei, welche ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer 1-wöchigen Frist einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.

§ 858. Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen.[1])

Die Ablehnung kann außerdem erfolgen, wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.[2])

Frauen, Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, können abgelehnt werden.

[1]) Vgl. §§ 41—43 und 44, Abs. 4.

[2]) Wenn ein in dem Vertrage ernannter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert, so tritt der Schiedsvertrag außer Kraft. § 859 Nr. 1.

§ 859. Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist:

1. wenn bestimmte Personen in dem Vertrage zu Schiedsrichtern ernannt sind und ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Uebernahme des Schiedsrichteramts verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Vertrage zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert;
2. wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß unter ihnen Stimmengleichheit sich ergeben habe.[1])

[1]) und auch dann, wenn keine absolute Mehrheit erzielt ist, § 864.

Bei Meinungsverschiedenheiten über Summen tritt § 198 Abs. 2 GVG. ein.

§ 860. Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruchs die Parteien zu hören[1]) und das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältniß zu ermitteln, soweit sie die Ermittelung für erforderlich erachten.[2])

In Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren wird dasselbe von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.

[1]) schriftlich oder mündlich, sofern die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichten. Vgl. auch § 867 Abs. 2.

[2]) Die Ladung zu einem Termin zur mündlichen Verhandlung geschieht seitens der Schiedsrichter durch Zustellung einer entsprechenden Verfügung bezw. eines Schriftsatzes. Einer Androhung der gesetzlichen Folgen der Terminsversäumung bedarf es nicht (§ 209).

§ 861. Die Schiedsrichter können Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche freiwillig vor ihnen erscheinen.

Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides sind die Schiedsrichter nicht befugt.

§ 862. (1) Eine von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme dieselben nicht befugt sind, ist auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem zuständigen Gerichte vorzunehmen.[1])

(2) . . . . . .

[1]) Das zuständige Gericht ergiebt sich aus § 871.

§ 863. Die Schiedsrichter können das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen, auch wenn die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere wenn geltend gemacht wird, daß ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestehe, daß der Schiedsvertrag sich auf den zu entscheidenden Streit nicht beziehe oder daß ein Schiedsrichter zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen nicht befugt sei.[1])

[1]) Das Schiedsgericht hat also seine Zuständigkeit selbst zu prüfen. Der Schiedsspruch kann jedoch bis zur richterlichen Entscheidung der streitigen Vorfrage ausgesetzt werden.

§ 864. Ist der Schiedsspruch von mehreren Schiedsrichtern zu erlassen, so ist die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidend, sofern nicht der Schiedsvertrag ein Anderes bestimmt.[1])

[1]) Vgl. § 859 Nr. 2.

3. Schiedsspruch.

§ 865. Der Schiedsspruch[1]) ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben,[2]) den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen[3]) und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts[4]) niederzulegen.[5])

[1]) muß nach Analogie eines gerichtlichen Urtheils (§ 284) enthalten:

a) die Bezeichnung der Parteien und eventl. ihrer Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, den Vermerk, daß die schiedsrichterliche Entscheidung angerufen ist, und daß die (folgen Namen, Stand und Wohnsitz der Schiedsrichter) zu Schiedsrichtern von den Parteien direkt gewählt oder nach Uebereinkommen derselben durch den (folgt die Bezeichnung des Ernennenden) ernannt worden sind und bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
b) den erkennenden Theil, auch hinsichtlich der Kosten des Verfahrens (Urtheilsformel),
c) eine gedrängte Darstellung des Thatbestandes,
d) die Gründe der Entscheidung.

[2]) und zwar von allen Schiedsrichtern. Die Verweigerung der Unterschrift durch einen im Vertrage ernannten Schiedsrichter steht der Verweigerung der Uebernahme des Schiedsrichteramts (§ 859 Nr. 1) gleich. Sie hat das Außerkrafttreten des Schiedsvertrages zur Folge.

[3]) auf Beitreiben der Schiedsrichter und mit der Ausfertigungsklausel versehen. Zustellung durch Gerichtsvollzieher oder auf dessen Ersuchen durch die Post (§ 152—178).

[4]) Das zuständige Gericht ergiebt sich aus § 871.

[5]) Durch einen der Schiedsrichter, welchem die Zustellungsurkunde von dem Gerichtsvollzieher zu übermitteln ist (§ 173 Abs. 2). — Die im § 865 aufgeführten Erfordernisse sind nothwendige Voraussetzungen eines formell perfekten Schiedsspruchs. Mangels Erfüllung derselben, deren Vorhandensein der Richter von Amtswegen prüft, kann derselbe die Erlassung des Vollstreckungsurtheils (§ 868) ablehnen.

§ 866. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils.[1])

[1]) wenn er zu Vollstreckungshandlungen keinen Anlaß giebt. Sonst erlangt er nur durch das Vollstreckungsurtheil (§ 868) die ganze Kraft eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils.

4. **Aufhebung des Schiedsspruchs.**

§ 867. Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann beantragt werden:

1. wenn das Verfahren unzulässig war;[1])
2. wenn der Schiedsspruch eine Partei zu einer Handlung verurtheilt, deren Vornahme verboten ist;
3. wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;[2])
4. wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war;[3])
5. wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist;[4])
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen in den Fällen der Nr. 1—6 des § 543 die Restitutionsklage stattfindet.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs findet aus den unter Nr. 4, 5 erwähnten Gründen nicht statt, wenn die Parteien ein Anderes vereinbart haben.[5])

[1]) Das Verfahren kann z. B. unzulässig sein, wenn auf den zwischen den Parteien entschiedenen Streitpunkt der Schieds**vertrag** (§§ 851, 852) sich nicht erstreckt.

[2]) Diese Vorschrift entspricht den §§ 513 Nr. 5 und 542 Nr. 4. — „Vorschrift der Gesetze“: vgl. §§ 51, 55, 74 ff.

[3]) Vgl. § 860 Abs. 1 nebst Anm.

[4]) Vgl. § 513 Nr. 7.

[5]) Wird der Schiedsspruch in den im § 867 bezeichneten Fällen aufgehoben, so kann nur richterliche Entscheidung, nicht aber ein nochmaliger Schiedsspruch verlangt werden.

5. **Vollstreckungsurtheil.**

§ 868. Aus dem Schiedsspruche findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist.

Das Vollstreckungsurtheil ist nicht zu erlassen, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden kann.

Vgl. Anm. 5 zu § 865.

§ 869. Nach Erlassung des Vollstreckungsurtheils kann die Aufhebung des Schiedsspruchs nur aus den im § 867 Nr. 6 bezeichneten Gründen und nur dann beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, den Aufhebungsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen.

§ 870. Die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs ist im Falle des vorstehenden Paragraphen binnen der Nothfrist 1 Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Vollstreckungsurtheils. Nach Ablauf von 10 Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich die Aufhebung des Vollstreckungsurtheils auszusprechen.[1])

[1]) Frist § 200.

6. **Zuständigkeit.**

§ 871. Für die Klagen, welche die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder die Erlassung des Vollstreckungsurtheils zum Gegenstande haben, ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, welches in einem schriftlichen Schiedsvertrag als solches bezeichnet ist, und, in Ermangelung einer derartigen Bezeichnung, das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.[1])

Unter mehreren hiernach zuständigen Gerichten ist und bleibt dasjenige zuständig, an welches sich zuerst eine Partei oder das Schiedsgericht (§ 865) gewendet hat.[2])

[1]) Vgl. in Betreff der verschiedenen Klagefälle §§ 855 Abs 2, 857, 858, 859, 851, 852, 863, 867, 870, 868.

[2]) Die **Kosten des Verfahrens** (Zustellungskosten, Gebühren für die Ausfertigung der Reinschriften und sonstiger Schriftstücke, Portoauslagen, baare Auslagen, Reisekosten und Tagegelder der Schiedsrichter, Zeugen und Sachverständigen), über deren Tragung das Schiedsgericht nach billigem Ermessen entscheidet, **werden** zweckmäßig aus einem Kostenvorschuß gedeckt, der von derjenigen Partei, welche die Entscheidung des Schiedsgerichts angerufen hat — auch wenn diese eine Königliche Behörde ist — einzuziehen bezw. zu ergänzen ist. Es bleibt dem Theile, welcher den Kostenvorschuß geleistet bezw. ergänzt hat, überlassen, sich den nach dem Schiedsspruche etwa auf die andere Partei entfallenden Betrag der Kosten von dieser wieder einzuziehen.

§ 872. Auf Schiedsgerichte, welche in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügung angeordnet werden, finden die Bestimmungen dieses Buches entsprechende Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869. (BGBl. 242.)

Dieses Gesetz gilt auch in Helgoland, dagegen nicht in Elsaß-Lothringen. — Vgl. § 749 CPO. oben S. 211.

§ 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar ꝛc.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvortheil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Werth für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Werthes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2. auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als 3 Monaten fällig geworden sind;
3. auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder;
4. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen, soweit der Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mk.[1]) jährlich übersteigt.

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf 1 Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten einzuhalten ist.

[1]) Fassung, wie sie durch § 749 Abs. 3 CPO. bedingt ist.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am 1. August 1869 in Kraft. Die bis dahin verfügten, mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht vereinbarten Beschlagnahmen sind auf Antrag des Schuldners aufzuheben oder einzuschränken.

Dagegen finden die Bestimmungen des 2. Absatzes des § 2 auf frühere Fälle keine Anwendung.

Urkundlich 2c.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871 / 26. Febr. 1876. (RGBl. 1876. 39.)

Unter Hinweis auf die betreffenden §§ des Gerichtsverfassungsgesetzes ist hinter jeder Strafbestimmung die Gerichtszuständigkeit in ( ) vermerkt.

Eintheilung der strafbaren Handlungen.

§ 1. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.

§ 3. Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§ 9. Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.[1])

[1]) soweit Auslieferungsverträge nicht entgegenstehen. Vgl. Anm. zu § 318 StPO.

Strafen.

§ 13. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

§ 14. (1) Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

(2) Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist 15 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Jahr.

(3) . . . . . .

§ 16. (1) Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist 5 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Tag.

(2) (3) . . . . . .

§ 17. (1) Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

(2) Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist 15 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Tag.

(3 (4) . . . . . .

§ 18. (1) Der Höchstbetrag der Haft ist 6 Wochen, ihr Mindestbetrag 1 Tag.

(2) . . . . . .

§ 27. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen 3 Mark, bei Uebertretungen 1 Mark.

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 32. (1) Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe 3 Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

(2) . . . . . .

§ 38. (1) Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

(2) . . . . . .

Theilnahme.

§ 47. Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.

Strafmilderungs- und -ausschließungs-Gründe.

§ 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Nothwehr.

§. 53. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§ 55. Wer bei Begehung der Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

Vgl. die Nr. 2 der Schlußbemerkung zur VormundschO.

§ 56. (1) Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

(2) . . . . . .

§ 61. Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen 3 Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat.

§ 64. (1) Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig.

(2) . . . . . .

Verjährung: a) der Strafverfolgung.

§ 67. (1) Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt,
wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in 20 Jahren;
wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als 10-jährigen Dauer bedroht sind, in 15 Jahren;
wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in 10 Jahren.

(2) Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als 3-monatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in 5 Jahren, von anderen Vergehen in 3 Jahren.

(3) Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in 3 Monaten.

(4) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

§ 68. (1) Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

(2) (3) . . . . . .

b) der Strafvollstreckung.

§ 70. Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn
1. auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in 30 Jahren;
2. auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als 10 Jahren erkannt ist, in 20 Jahren;
3. auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder auf Festungshaft von 5 bis zu 10 Jahren oder Gefängniß von mehr als 5 Jahren erkannt ist, in 15 Jahren;
4. auf Festungshaft oder Gefängniß von 2 bis zu 5 Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als 6000 Mark erkannt ist, in 10 Jahren;
5. auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu 2 Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als 150 bis zu 6000 Mark erkannt ist, in 5 Jahren;
6. auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 150 Mark erkannt ist, in 2 Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

Landesverrath.

§ 90. (1) Lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt im Falle des § 89[1]) ein, wenn der Thäter
2. . . . . . . Brücken, Eisenbahnen, Telegraphen und Transportmittel in feindliche Gewalt bringt oder zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;
. . . . . .

(2) In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus nicht unter 10 Jahren erkannt werden.

(3) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 5 Jahren ein.

(4) Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. (Reichsger. § 136, Nr. 1 GVG.)

[1]) d. i. vorsätzliche Handlung während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§ 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark ein.

Dieselben Vorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird. (Strafk., Ueberweisung an Schöffengericht zulässig. § 75 Nr. 1 GVG.)

§ 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren ein. (Strafk., Ueberweisg. an Schöffeng. zulässig. § 75 Nr. 1 GVG.)

Hausfriedensbruch.

§ 123. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind,[1]) widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruches mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft. (Schöffeng. § 27 Nr. 2 GVG.)

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von 1 Woche bis zu 1 Jahre ein. (Jetzt noch Strafk., Ueberwsg. an Schöffeng. zuläſſig, § 75 Nr. 2 GVG.; demnächst Schöffeng. § 27 Nr. 3, Entw. z. GVG.)

[1]) Dazu gehören nach Entscheidungen des Reichsger. und mehrerer Oberlandesgerichte auch Empfangsgebäude, Bahnsteige, Wartesäle und sonstige Anlagen (Wasserthürme ꝛc.). Wartesäle sind selbst bei Besitz einer Fahrkarte auf die Aufforderung eines Bahnpolizeibeamten zu verlassen.

Andere Verbrechen und Vergehen wider die öffentl. Ordnung.

§ 132. Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

§ 133. Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

§ 134. Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. (Strafk. Ueberwsg. an Schöffeng. zuläſſig. § 75 Nr. 14 [15] GVG.)

§ 136. Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß aufhebt, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. (Strafk, Ueberwsg. an Schöffeng. zuläſſig. § 75 Nr. 14 [15] GVG.)

Beleidigung.

Als Beleidigung ist im Allgemeinen jede gegen die Ehre eines Anderen gerichtete Kundgebung anzusehen. „Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.“ (§ 193 StGB).

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zuläſſig (§ 194 StGB).

§ 196. Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.[1]) (Strafk, Ueberwsg. an Schöffeng. zuläſſig. § 75 Nr. 4 GVG. Für den Fall der Privatklage [StPO §§ 414 ff.] vgl. § 27 Nr. 3 [4] GVG.)

[1]) Vgl. GemeinſB. § 20.

Körperverletzungen.

§ 223. Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter 1 Monat zu erkennen. (Vgl. § 232. — Strafk., Ueberwsg. an Schöffeng. zuläſſig. § 75 Nr. 4 GVG.; in Fällen der Privatklage § 27 Nr. 3 GVG.)

§ 223a. Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Ueberfalls oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 2 Monaten ein. (Strafk., Ueberwsg. an Schöffeng. zuläſſig. § 75 Nr. 5 GVG.)

§ 230. Wer durch Fahrläſſigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. (Vgl. § 232. — Strafk., Ueberwsg. an Schöffeng. zuläſſig. § 75 Nr. 4 GVG; in Fällen der Privatklage § 27 Nr. 3 GVG.)

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf 3 Jahre Gefängniß erhöht werden. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.; demnächst [vgl. Anm. zu § 29 GVG] soll Ueberwsg. an Schöffeng. zuläſſig sein.)

§ 232. (1) Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrläſſigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

(2) Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zuläſſig.

(3) . . . . . .

Schwerer Diebstahl.

§ 243. (1) Auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren ist zu erkennen, wenn

. . . . . .

4. auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

. . . . . .

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten ein. (Strafk. § 73 Nr. 5 [7] GVG).

Raub.

§ 250. (1) Auf Zuchthaus nicht unter 5 Jahren ist zu erkennen, wenn

. . . . . .

3. der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird;

. . . . . .

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 1 Jahre ein. (Schwurg. § 80 GVG.)

Betrug.

§ 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen[1]) einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges[2]) mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. (Schöffeng. bis zu 25 Mark einschl., § 27 Nr. 6 GVG.; demnächst bis zu 100 Mark einschl., § 27 Nr. 9 Entw. z. GVG.; sonst: Strafk., Ueberwsg. an Schöffeng. zulässig. § 75 Nr. 10 GVG.)

[1]) Unterdrückung wahrer Thatsachen liegt auch in der heimlichen Mitfahrt in einem Eisenbahnzuge ohne oder mit ungültiger Fahrkarte, sowie auch in der Benutzung einer fremden, als unübertragbar bezeichneten Rückfahr- oder einer Zeitkarte.

[2]) Dahin gehören auch unrichtige Angaben im Frachtbriefe zum Zwecke einer Frachthinterziehung, jedoch nicht Angaben zur Erlangung einer Beförderung für Gegenstände, deren Beförderung sonst ausgeschlossen wäre.

Sachbeschädigung.

§ 305. Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn[1]) oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter 1 Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

[1]) Gleichviel ob sie dem öffentlichen Verkehr dient oder nicht, also auch Anschlußgleise; ferner auch Straßenbahnen mit Lokomotivbetrieb. Es kommt jedoch nur der eigentliche Schienenweg in Frage.

Ingefahrsetzung von Eisenbahntransporten.

§ 315.[1]) Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen,[2]) Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport[3]) in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. (Schwurg. § 80 GVG.)

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. (Schwurg. § 80 GVG.)

[1]) Die im § 315 aufgeführten Handlungen gehören zu den gemeingefährlichen Verbrechen, bezüglich derer jeder, der von dem Vorhaben derselben zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält, zur rechtzeitigen Anzeige verpflichtet ist. StGB. § 139.

[2]) Vgl. Anm. zu § 305.

[3]) umfaßt auch einzeln fahrende Lokomotiven, nicht aber Draisinen, Bahnmeisterwagen rc.

§ 316. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod[1]) eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen,[2]) wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen. (Abs. 1 und 2: Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

[1]) Wegen der fahrlässigen Körperverletzung vgl. § 230.

[2]) d. s. alle Personen, welche darauf zu achten haben, daß bei einer Eisenbahnfahrt (auch Rangirbewegungen) keine Gefahr erwachse und kein Schaden entstehe. Durch Spezialentscheidungen sind als dazu gehörig bezeichnet: Stationsvorsteher und Assistenten, Lokomotivführer, geprüfte Heizer, Rangirmeister, Krahnmeister, Hülfstelegraphisten, Weichensteller, Bahnwärter, vereidigte Bremser, Hülfsbremser, Streckenwärter, Wagenschieber.

Beschädigung von Telegraphenanlagen.

§ 317.[1]) Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

§ 318.[1]) Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

[1]) §§ 317, 318 haben die Fassung nach dem G. v. 13. 5. 1891 (RGBl. 107).

§ 318a.[1]) Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

[1]) eingefügt durch G. v. 13. 5. 1891 (RGBl. 107.)

§ 319. Wird einer der in den §§ 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§ 315 bis 318 bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§ 320. Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten

bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war. (Abs. 1 und 2: Strafk. § 73 Nr. 1 [75 Nr. 15] GVG.)

Absperrungs-Maßregeln.

§ 327. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. (Strafk., Ueberwsg. an Schöffeng. zulässig. § 75 Nr. 13 [14] GVG.)

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von 3 Monaten bis zu 3 Jahren ein. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

§ 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft. (Strafk., Ueberwsg. an Schöffeng. zulässig. § 75 Nr. 13 [14] GVG.)

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von 1 Monat bis zu 2 Jahren ein. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

Gefährliche Bauausführung.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft. (Strafk. § 73 Nr. 1 GVG.)

Strafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877. (RGBl. 253.)

In Kraft getreten am 1. Oktober 1879.

Vgl. die Vorbemerkung zum GVG oben S. 119. Dieselbe ist auch zur StPO. zu beachten. Auch hier sind auf Grund des „Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung" — in der Folge mit Entw. bezeichnet — einige wichtigere der beabsichtigten Abänderungen bei den betreffenden §§ vermerkt.

Inhalts-Uebersicht.

I. Buch. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zuständigkeit der Gerichte.

§ 1. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung[1]) bestimmt.

[1]) Oben S. 119. Vergl. dort für Schöffengerichte §§ 27—29; für Strafkammern §§ 72—74, 76, 82; für Schwurgerichte §§ 80, 82; für Oberlandesgerichte § 123; für das Reichsgericht § 136.

§ 6. Das Gericht hat seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amtswegen zu prüfen.

2. Gerichtsstand.

§ 7. Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

§ 8. Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Hat der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reich nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

Als neuer § 8a soll eingefügt werden: „Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gericht begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen worden ist." (Entw.)

§ 14. Besteht zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit, so bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht dasjenige Gericht, welches sich der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen hat.

§ 16. Der Angeschuldigte muß den Einwand der Unzuständigkeit bei Verlust desselben bis zum Schlusse der Voruntersuchung, falls aber eine solche nicht stattgefunden hat, in der Hauptverhandlung bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend machen.

§ 17. Durch eine Entscheidung, welche die Zuständigkeit für die Voruntersuchung feststellt, wird die Zuständigkeit auch für das Hauptverfahren festgestellt.

§ 18. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen.

§ 20. Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines unzuständigen Gerichts sind nicht schon dieser Unzuständigkeit wegen ungültig.

§ 21. Ein unzuständiges Gericht hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Untersuchungshandlungen zu unterziehen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet.

3. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§ 22. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;[1]
4. wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Vertheidiger thätig gewesen ist;
5. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

[1]) Wegen des Verwandtschaftsverhältnisses vgl. Anm. zu § 19 VormundschO.

§ 24. Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

§ 25. Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgniß der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung I. Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens,[1]) in der Hauptverhandlung über die Berufung und die Revision nur bis zum Beginne der Berichterstattung zulässig.

[1]) § 242 Abs. 2.

§ 26. (1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

(2) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen......

(3) . . . .

Nach dem neu einzufügenden § 26 a soll dem Vorsitzenden des Gerichts die Befugniß ertheilt werden, das Ablehnungsgesuch als unzulässig zu verwerfen, wenn dasselbe verspätet oder nicht unter Angabe und Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes, oder in der offenbaren Absicht angebracht worden ist, nur das Verfahren zu verschleppen. Erst wenn das Gesuch nicht als unzulässig verworfen wird, greift § 27 Platz. (Entw.)

§ 27. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig wird, das zunächst obere Gericht.

Wird ein Untersuchungsrichter oder ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§ 29. Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

§ 31. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf Schöffen und Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung über eine Ausschließung oder Ablehnung von Schöffen erfolgt durch den Amtsrichter. Ueber die Ausschließung oder Ablehnung eines Gerichtsschreibers entscheidet das Gericht oder der Richter, welchem derselbe beigegeben ist.

§ 32. Die Bestimmungen des § 22 finden auf Geschworene[1]) Anwendung.[2])

[1]) Vgl. für diese auch §§ 279, 282—285.

[2]) Ausschließung der Sachverständigen § 74.

4. Entscheidungen und deren Bekanntmachung.

§ 33. Die Entscheidungen des Gerichts[1]) werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der Betheiligten, wenn sie außerhalb einer Hauptverhandlung ergehen, nach erfolgter schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.

[1]) Urtheile, Beschlüsse, Verfügungen.

§ 34. Die durch ein Rechtsmittel[1]) anfechtbaren Entscheidungen sowie diejenigen, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

[1]) Berufung, Revision, Beschwerde.

§ 35. Entscheidungen, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden derselben durch Verkündung bekannt gemacht. Auf Verlangen ist ihr eine Abschrift zu ertheilen.

Die Bekanntmachung anderer Entscheidungen erfolgt durch Zustellung.

Dem nicht auf freiem Fuße Befindlichen ist das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorzulesen.

Zustellung (Vollstreckung).

§ 36. Entscheidungen, die einer Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, welche das Erforderliche zu veranlassen hat. Auf Entscheidungen, die lediglich den inneren Dienst der Gerichte oder die Ordnung in den Sitzungen betreffen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter können Zustellungen aller Art sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen unmittelbar veranlassen.

§ 37. Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung[1]) über Zustellungen entsprechende Anwendung.

[1]) Vgl. dort §§ 152—189, oben S. 155 ff.

§ 38. Die bei dem Strafverfahren betheiligten Personen, denen die Befugniß beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden,[1]) haben mit der Zustellung der Ladung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

[1]) Vgl u. a. §§ 193, 219, 426.

5. Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§§ 42 u. 43 stimmen mit den §§ 199 u. 200 der CPO. wörtlich überein. Vgl. daher diese oben S. 159.

§ 44. Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle[1]) an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.[2])

[1]) Vgl. Anm. zu § 211 CPO.

[2]) §§ 166–169 CPO.

§ 45. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen 1 Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden.

Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§ 46. Ueber das Gesuch entscheidet dasjenige Gericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 47. Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

6. Zeugen.

1. Ladung.

§ 48. (1) Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.

(2) . . . . . .

§ 49 stimmt mit § 347 CPO. wörtlich überein. Vgl. diesen oben S. 168.

2. Folgen des Ausbleibens.

§ 50. (1) Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurtheilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden.

(2) Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

(3) (4) . . . . . .

3. Verweigerung des Zeugnisses.

§ 51. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.[1])

Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

[1]) Vgl. Anm. zu § 19 VormundschO.

§ 52. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;
3. Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

Die unter Nr. 2, 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

4. Beamte.

§ 53 stimmt wörtlich mit § 341 Abs. 1 u. 2 CPO. überein. Vgl. diesen oben S. 167. Die Genehmigung ist durch den die Ladung Veranlassenden nachzusuchen.

§ 54. Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 51 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 55. Die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§ 51, 52, 54 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

5. Vernehmung und Beeidigung.

§ 56. Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;[1])
3. Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurtheilt sind.[2])

[1]) d. i. bei Verurtheilung wegen Meineides (§ 161 StGB.)

[2]) Nach dem neu einzustellenden § 56a darf die Beeidigung eines Zeugen unterbleiben, wenn die Aussage desselben sich nach richterlicher Ueberzeugung als offenbar unglaubwürdig oder unerheblich darstellt.

§ 57. Stehen Personen zu dem Beschuldigten in einem Verhältnisse, welches sie nach § 51 zur Verweigerung des

Zeugnisses berechtigt, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob sie unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sind.

Dieselben können auch nach der Vernehmung die Beeidigung des Zeugnisses verweigern und sind über dieses Recht zu belehren.

§ 58. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet im Vorverfahren[1]) nur dann statt, wenn sie ohne Nachtheil für die Sache nicht bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt bleiben kann.

[1]) d. i. vorbereitendes Verfahren und Voruntersuchung.

§ 59. Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Zeugen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

§ 60. Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen. Die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

Der neue § 60 soll lauten:

„Die Beeidigung der Zeugen erfolgt nach dem Abschluß seiner Vernehmung. Der Richter darf eine Mehrzahl von Zeugen gleichzeitig beeidigen."

§ 61 wörtlich übereinstimmend mit § 357 CPO. Vgl. diesen oben S. 170. Im Strafprozeß soll demnächst nur der nach der Vernehmung zu leistende Eid Anwendung finden. (Entw.)

§ 62 wörtlich übereinstimmend mit § 443 CPO. Vgl. diesen oben S. 176.

§ 63 erster Absatz wörtlich übereinstimmend mit § 444. 1, zweiter und dritter Abschnitt mit § 445 CPO. Vgl. diesen oben S. 176.

Bei gleichzeitiger Beeidigung mehrerer Zeugen hat der Richter den zu Beeidigenden die Eidesnorm mit der Eingangsformel:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden"

vorzusprechen. Die Zeugen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„Ich schwöre es bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, so wahr mir Gott helfe."

(Entw.)

§ 64 wörtlich übereinstimmend mit § 446 CPO. Vgl. diesen oben S. 176.

§ 65. Die Beeidigung der Zeugen erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 222, in der Hauptverhandlung.

Sie kann schon in der Voruntersuchung erfolgen, wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

In dem vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug obwaltet, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine Thatsache, von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist, erforderlich erscheint.

Erfolgt die Beeidigung im Vorverfahren, so ist der Grund in dem Protokoll anzugeben.

Der neue § 65 soll lauten:

„Die Beeidigung erfolgt bei der ersten gerichtlichen Vernehmung des Zeugen.

Im Vorverfahren kann die Beeidigung unterbleiben, wenn Bedenken gegen deren Zulässigkeit obwalten, sowie wenn der Richter die Beeidigung für den Zweck des Vorverfahrens nicht als erforderlich erachtet und die Staatsanwaltschaft dieselbe nicht beantragt."

§ 66. Wird der Zeuge, nachdem er eidlich vernommen worden ist, in demselben Vorverfahren oder in demselben Hauptverfahren nochmals vernommen, so kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

§ 67. Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort[1]) befragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

[1]) und über Vorstrafen nach dem Ermessen des Richters.

§ 68. Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigenfalls weitere Fragen zu stellen.

6. Folgen der Zeugnißverweigerung.

§ 69. (1) Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurtheilen.

(2) Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von 6 Monaten, und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von 6 Wochen hinaus.

(3) Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

(4) Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

(5) . . . . . .

7. Zeugengebühren.

§ 70. Jeder von dem Richter oder der Staatsanwaltschaft geladene Zeuge[1]) hat nach Maßgabe der Gebührenordnung[2]) Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

[1]) auch der unmittelbar durch den Beschuldigten geladene. § 219.

[2]) GebO. für Zeugen u Sachverständige v. 30. 6. 1878 (RGBl. 173). Vgl. Näheres in der Anm. zu § 366 CPO., oben S. 171.

§ 71 regelt die Vernehmung und Vereidigung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern in gleicher Weise wie in den §§ 340 Abs. 2, 441 Abs. 2 und 444 Abs. 3 CPO. (vgl. diese oben S. 167, 175, 176). Zur Hauptverhandlung werden dieselben nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

7. Sachverständige und Augenschein.

§ 72. Auf Sachverständige finden die Vorschriften des . Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden §§ abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 73. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

§ 74 Abs. 1 wörtlich übereinstimmend mit § 371 Abs. 1 CPO. Vgl. diesen oben S. 172.

§ 75 wörtlich übereinstimmend mit § 372 CPO. Vgl. diesen oben S. 172.)

§ 76 inhaltlich übereinstimmend mit § 373 CPO. Vgl. diesen oben S. 173.)

§ 77 Abs. 1 wörtlich übereinstimmend mit § 374 Abs. 1 CPO. Vgl. diesen oben S. 173.

§ 78. Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Thätigkeit der Sachverständigen zu leiten.

§ 79. Der Sachverständige hat vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

daß er das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Nach der neuen Vorschrift soll der Sachverständige vor oder nach der Erstattung des Gutachtens beeidigt werden.

Der nach der Begutachtung zu leistende Eid lautet:

daß er das von ihm erstattete Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben habe.

(Entw.)

§ 80. Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

Zu demselben Zwecke kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an dieselben unmittelbar Fragen zu stellen.

§ 81. Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Vertheidigers anordnen, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.

Dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger nicht hat, ist ein solcher zu bestellen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung.

Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen.

§ 84 übereinstimmend mit § 378 CPO. Vgl. diesen oben S. 173.

§ 86. Findet die Einnahme eines richterlichen Augenscheins statt, so ist im Protokolle der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermuthet werden konnte, gefehlt haben.

§ 92. Bei Münzverbrechen und Münzvergehen sind die Münzen oder Papiere erforderlichenfalls derjenigen Behörde vorzulegen, von welcher echte Münzen oder Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden. Das Gutachten dieser Behörde ist über die Unechtheit oder Verfälschung sowie darüber einzuholen, in welcher Art die Fälschung muthmaßlich begangen worden sei.

Handelt es sich um ausländische Münzen oder Papiere, so kann an Stelle des Gutachtens der ausländischen Behörde dasjenige einer deutschen erfordert werden.

§ 93. Zur Ermittelung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstücks, sowie zur Ermittelung des Urhebers desselben kann eine Schriftvergleichung unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.

8. Beschlagnahme und Durchsuchung.

§ 94. Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

§ 95. Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

Er kann im Falle der Weigerung durch die im § 69 bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

§ 96. Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

§ 97. Schriftliche Mittheilungen zwischen dem Beschuldigten und denjenigen Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§ 51, 52 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.

§ 98. (1) Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

(2) Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen 3 Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon

Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

(3) Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen 3 Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

(4) . . . . . .

§ 99. Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in Betreff derer Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

§ 100. Zu der Beschlagnahme (§ 99) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzug und, wenn die Untersuchung nicht blos eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen.

Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen 3 Tagen von dem Richter bestätigt wird.

Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter (§ 98).

§ 101. Von den getroffenen Maßregeln (§§ 99, 100) sind die Betheiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden, sind den Betheiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.

Derjenige Theil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzutheilen.

1. Zulässigkeit der Durchsuchung.

§ 102. Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 103. Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

2. Beschränkung hinsichtlich der Zeit.

§ 104. (1) Zur Nachtzeit[1]) dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitzthum nur bei Verfolgung auf frischer That oder bei Gefahr im Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

(2) Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

(3) . . . . . .

[1]) Begriff derselben: Vgl. § 681 Abs. 3 CPO. oben S. 193. Die StPO. setzt dieselben Zeitgrenzen fest.

§ 105. (1) Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

(2) Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder 2 Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im § 104 Abs. 2 bezeichneten Wohnungen und Räume.

(4) . . . . . .

§ 106. Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im § 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.

§ 107. Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die strafbare Handlung be-

zeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichniß der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

§ 108. Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntniß zu geben.

§ 109. Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 110. Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen.

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§ 111. Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeignetenfalls schon vorher von Amtswegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urtheils hierüber bedarf.

Dem Betheiligten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Civilverfahren vorbehalten.

9. Verhaftung und vorläufige Festnahme.

Verhaftung (§§ 114 ff) ist Freiheitsentziehung auf Grund richterlicher Anordnung, im Gegensatz zur vorläufigen Festnahme (§§ 127 ff), welche eine Freiheitsentziehung ohne richterliche Anordnung darstellt.

1. Zulässigkeit der Verhaftung.

§ 112. Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind aktenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;
2. wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.

§ 113. Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

a) Haftbefehl.

§ 114. Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

In dem Haftbefehl ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

Dem Angeschuldigten ist der Haftbefehl bei der Verhaftung und, wenn dies nicht thunlich ist, spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß, nach Vorschrift des § 35 bekannt zu machen und zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe.

§ 115. Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung[1]) in das Gefängniß durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört[2]) werden.

[1]) ohne Rücksicht auf Sonn- oder Feiertage.
[2]) damit ist nicht gesagt, daß er förmlich vernommen werden muß.

b) Untersuchungshaft.

§ 116. Der Verhaftete soll, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln dürfen im Gefängnisse dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.

c) Sicherheitsleistung.

§ 117. Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.

§ 118. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.

Die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherheit wird von dem Richter nach freiem Ermessen festgesetzt.

§ 119. Der Angeschuldigte, welcher seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist, wenn er nicht im Deutschen Reich wohnt, verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen.

§ 120. Der Sicherheitsleistung ungeachtet ist der Angeschuldigte zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu hervorgetretene Umstände seine Verhaftung erforderlich machen.

§ 121. Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeschuldigte zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt.

Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß sie entweder binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist die Gestellung des Angeschuldigten bewirken, oder von den Thatsachen, welche den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann.

§ 122. Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

Vor der Entscheidung sind der Angeschuldigte sowie diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittelungen zu geben.

Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, die Wirkungen eines von dem Civilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils, und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Civilendurtheils.

§ 123. Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der in demselben angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeschuldigten nicht verzögert werden.

§ 124. Die auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gericht erlassen.

In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung des Haftbefehls und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen sowie zur Freilassung des Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung befugt. Versagt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er die beanstandete Maßregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen.

Die gleiche Befugniß hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

§ 125. Auch vor Erhebung der öffentlichen Klage kann, wenn ein zur Erlassung eines Haftbefehls berechtigender Grund vorhanden ist, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, bei Gefahr im Verzuge, von Amtswegen ein Haftbefehl erlassen werden.

Zur Erlassung dieses Haftbefehls und der auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand[1]) für die Sache begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird.

Die Bestimmungen der §§ 114—123 finden entsprechende Anwendung.

[1]) Vgl. §§ 7 ff.

§ 126. Der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder wenn nicht binnen 1 Woche[1]) nach Vollstreckung des Haftbefehls die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet, auch diese Anordnung zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt ist.

Wenn zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage die Frist von 1 Woche nicht genügt, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter um 1 Woche und, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft um fernere 2 Wochen verlängert werden.[2])

[1]) diese Frist soll auf 6 Wochen, bei Uebertretungen auf 2 Wochen verlängert werden (Entw.)

[2]) Abs. 2 wird gegenstandslos (Entw.)

2. Zulässigkeit der vorläufigen Festnahme.

§ 127. Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

§ 128. Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung[1]) zu vernehmen.[2])

Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt, so verordnet er die Freilassung. Anderenfalls erläßt er einen Haftbefehl, auf welchen die Bestimmungen des § 126 Anwendung finden.

[1]) Vgl. Anm. 1 zu § 115.

[2]) zu „vernehmen", also nicht nur zu „hören" (§ 115).

§ 129. Ist gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben, so ist derselbe entweder sofort, oder auf Verfügung des Amtsrichters, welchem derselbe zunächst vorgeführt worden, dem zuständigen Gericht oder Untersuchungsrichter vorzuführen, und haben diese spätestens am Tage nach der Vorführung[1]) über Freilassung oder Verhaftung des Festgenommenen zu entscheiden.

[1]) Vgl. Anm. 1 zu § 115.

§ 130. Wird wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer derselben, sofort

von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntniß zu setzen. Auf den Haftbefehl finden die Bestimmungen des § 126 gleichfalls Anwendung.

a) **Steckbriefe.**

§ 131. Auf Grund eines Haftbefehls können von dem Richter sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe[1]) erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht. In diesem Falle sind auch die Polizeibehörden zur Erlassung des Steckbriefs befugt.

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung sowie das Gefängniß bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.

[1]) d. i. ein öffentliches Ersuchen in Amts- und Kreisblättern rc. um Festnahme einer zu verhaftenden Person. Zur Ermittelung steckbrieflich verfolgter Personen dienen auch die Strafregister (Strafnachrichten). Vgl. Anm. zu § 275.

b) **Vorführung eines Ergriffenen.**

§ 132. Ist Jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefs ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

Seine Vernehmung ist spätestens am Tage nach der Ergreifung[1]) zu bewirken. Weist er bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person, oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben sei, so hat der Amtsrichter seine Freilassung zu verfügen.[2])

[1]) Vgl. Anm. 1 zu § 115.
[2]) Der Steckbrief wird, falls er unnöthig geworden, auf demselben Wege, auf dem er erlassen ist, widerrufen (Steckbriefserledigung).

10. Vernehmung des Beschuldigten.

§ 133. Der Beschuldigte[1]) ist zur Vernehmung schriftlich zu laden.

Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

[1]) „Beschuldigter" ist im weitesten Sinne jeder, gegen welchen die Anzeige einer strafbaren Handlung erstattet ist. Im übrigen vgl. § 155.

§ 134. Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden.

In dem Vorführungsbefehle ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

§ 135. Der Vorgeführte ist sofort von dem Richter zu vernehmen. Ist dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag[1]) hinaus, festgehalten werden.

[1]) Vgl. Anm. 1 zu § 115.

§ 136. Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.

Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen geben.

Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittelung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

11. Vertheidigung.

1. Zulässigkeit.

§ 137. Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Vertheidigers bedienen.

Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Vertheidiger wählen.

2. Befugniß zur Führung.

§ 138. Zu Vertheidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden.

Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer nothwendigen Vertheidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, welche zu Vertheidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlvertheidiger zugelassen werden.

§ 139. Der als Vertheidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung des Angeklagten die Vertheidigung einem Rechtskundigen, welcher die 1. Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben seit mindestens 2 Jahren beschäftigt ist, übertragen.

3. Nothwendigkeit.

§ 140. Die Vertheidigung ist nothwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgericht in I. Instanz oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln sind.

In Sachen, welche vor dem Landgericht in I. Instanz zu verhandeln sind, ist die Vertheidigung nothwendig:

1. wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt.

   Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die strafbare Handlung nur deshalb als ein Verbrechen sich darstellt, weil sie im Rückfall begangen ist.

In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 1 ist dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald die im § 199 vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat. In dem Falle des Abs. 2 Nr. 2 ist der Antrag binnen einer Frist von 3 Tagen nach der Aufforderung zu stellen.

Nach dem Entw wird § 199 aufgehoben. Die Bestellung eines Vertheidigers von Amtswegen soll in den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 erst erfolgen, sobald die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist. Der Antrag im Falle des Abs. 2 Nr. 2 ist binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses zu stellen.

Für das Verfahren in der Berufungsinstanz ist in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 dem Angeklagten, welcher ohne gewählten Vertheidiger

ist, ein solcher gleichzeitig mit der Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung zu bestellen. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 ist der Antrag auf Bestellung eines Vertheidigers, sofern er nicht schon in I. Instanz gestellt war, spätestens binnen 3 Tagen nach der Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung zu stellen.

§ 144. Die Auswahl des zu bestellenden Vertheidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der am Sitze dieses Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte. Für das vorbereitende Verfahren erfolgt die Bestellung durch den Amtsrichter.

Auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene 1. Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Vertheidiger bestellt werden.

4. Vertheidiger.

§ 147. Der Vertheidiger ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte zur Einsicht der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt.

Schon vor diesem Zeitpunkte ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen gerichtlichen Handlungen, denen der Vertheidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinenfalls verweigert werden.

Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können die Akten, mit Ausnahme der Ueberführungsstücke, dem Vertheidiger in seine Wohnung verabfolgt werden.

§ 148. Dem verhafteten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet.

So lange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

Bis zu demselben Zeitpunkte kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Vertheidiger eine Gerichtsperson beiwohne.

5. Beistandspersonen.

§ 149. Der Ehemann einer Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand derselben zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

Dasselbe gilt von dem Vater, Adoptivvater oder Vormund eines minderjährigen Angeklagten.

In dem Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

6. Gebühren.

§ 150. Dem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte sind für die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

Der Rückgriff an den in die Kosten verurtheilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

II. Buch. Verfahren in I. Instanz.

1. Oeffentliche Klage.

§ 151. Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.

§ 152. Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

Dieselbe ist, soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist,[1] verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

[1] Vgl. beispielsweise § 416.

§ 153. Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Klage bezeichnete That und auf die durch die Klage beschuldigten Personen.

Innerhalb dieser Grenzen sind die Gerichte zu einer selbständigen Thätigkeit berechtigt und verpflichtet; insbesondere sind sie bei Anwendung des Strafgesetzes an die gestellten Anträge nicht gebunden.

§ 154. Die öffentliche Klage kann nach Eröffnung der Untersuchung nicht zurückgenommen werden.

§ 155. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist,

Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

2. Vorbereitung der öffentlichen Klage.

1. Anzeige. Strafantrag.

§ 156. Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

§ 157. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

2. Vorbereitungsverfahren.

§ 158. Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

Die Staatsanwaltschaft hat nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht.

§ 163. Wenn Gefahr im Verzug obwaltet, hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.

§ 168. Bieten die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft dieselbe entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte.

Anderenfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntniß, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

§ 169. Giebt die Staatsanwaltschaft einem bei ihr angebrachten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge, oder verfügt sie nach dem Abschlusse der Ermittelungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

3. Beschwerde. Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

§ 170. Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen 1 Monate nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag muß die Thatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen.

Zur Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.

§ 172. Ergiebt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntniß.

Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel erhoben werden.

§ 173. Erachtet dagegen das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob.

§ 174. Dem Antragsteller kann vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten durch Beschluß des Gerichts auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt. Dasselbe hat zugleich eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.

§ 175. Die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten sind in dem Falle des § 172 und des § 174 Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen.

3. Gerichtliche Voruntersuchung.

§ 176. Die Voruntersuchung findet in denjenigen Strafsachen statt, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören.

In denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, findet die Voruntersuchung statt:

1. wenn die Staatsanwaltschaft dieselbe beantragt;
2. wenn der Angeschuldigte dieselbe in Gemäßheit des § 199 beantragt und erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Vertheidigung erforderlich erscheint.[1]

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen ist die Voruntersuchung unzulässig.

[1] Die Nr. 2 des Abs. 2 soll wegfallen. (Entw.)

1. Untersuchungsrichter.

§ 182. Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet und geführt.

§ 184. (1) Bei dem Reichsgerichte wird der Untersuchungsrichter für jede Strafsache aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestellt.

(2) (3) . . . . . .

§ 185. Bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen sowie bei der Einnahme des Augenscheins hat der Untersuchungsrichter einen Gerichtsschreiber zuzuziehen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine von ihm zu beeidigende Person als Gerichtsschreiber zuziehen.

§ 186. Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Untersuchungsrichter und dem zugezogenen Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden oder betheiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

Das Protokoll ist den bei der Verhandlung betheiligten Personen, soweit es dieselben betrifft, behufs der Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken, und das Protokoll von den Betheiligten entweder zu unterschreiben, oder in demselben anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

§ 190. Der Angeschuldigte ist in der Voruntersuchung zu vernehmen, auch wenn er schon vor deren Eröffnung vernommen worden ist. Demselben ist hierbei die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden, bekannt zu machen.

Die Vernehmung erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers.

2. Rechte der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten.

§ 191. Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten und dem Vertheidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Erscheinen

in der Hauptverhandlung verhindert, oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

Einen Anspruch auf Anwesenheit hat der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeschuldigte nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

§ 192. Der Richter kann einen Angeschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde.

§ 193. Findet die Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen statt, so kann der Angeschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen zu dem Termine geladen werden und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen.

Den von dem Angeschuldigten benannten Sachverständigen ist die Theilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Thätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

§ 194. Die Staatsanwaltschaft kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

§ 195. Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte in Kenntniß zu setzen.

4. Eröffnung des Hauptverfahrens.

1. Anklageschrift.

§ 196. Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet das Gericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten mit ihrem Antrage dem Gerichte vor. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

§ 197. Erhebt die Staatsanwaltschaft, ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden, die Anklage, so ist die Anklageschrift mit den Akten, wenn die Sache zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, bei dem Amtsrichter, anderenfalls bei dem Landgerichte einzureichen.

§ 199. (1) Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.

(2) (3) . . . . . .

(4) Auf die vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 199 soll aufgehoben werden. Vgl. Anm. zu § 140. (Entw.)

2. Gerichtliche Beschlüsse.

§ 201. Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

War der Angeklagte ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender Beamter (oder angestellter einer Privateisenbahnverwaltung), so ist sofort nach Eröffnung des Hauptverfahrens unter Mittheilung der Anklageschrift der vorgesetzten Dienstbehörde (oder dem zuständigen Königl. Eisenbahnkommissar) seitens der Staatsanwaltschaft Nachricht zu geben. In Uebertretungssachen unterbleibt die Benachrichtigung wegen Eröffnung des Verfahrens, dagegen ist, sofern rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, die Urtheilsformel mitzutheilen. Vgl. auch Anm. zu § 267. (Vfg. d. Justiz-Min. vom 25. 8. 1879, JMBl. 251).

§ 203. Vorläufige Einstellung des Verfahrens kann beschlossen werden, wenn dem weiteren Verfahren Abwesenheit des Angeschuldigten oder der Umstand entgegensteht, daß derselbe nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist.

§ 204. Das Gericht ist bei der Beschlußfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden.

§ 205. In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes, sowie das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Das Gericht hat zugleich von Amtswegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.

§ 206. (1) Wenn von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, von dem Gerichte aber die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird, so hat die Staatsanwaltschaft eine dem Beschlusse entsprechende Anklageschrift einzureichen.

(2) . . . . . .

3. Anfechtung der Beschlüsse.

§ 209. Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrage der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen worden ist, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

§ 210. Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann die Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

5. Besonderes Verfahren vor dem Schöffengerichte.

§ 211. Vor dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Uebertretung verfolgt wird. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungsprotokoll, anderenfalls in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen.

Auch kann der Amtsrichter in dem Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen Uebertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingesteht. Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

Nach dem Entw. soll dieses abgekürzte Verfahren auch vor anderen Gerichten, mit Ausnahme der Schwurgerichte und des Reichsgerichts, angewendet werden, wenn es sich um Personen handelt, welche auf frischer That betroffen oder verfolgt und vorläufig festgenommen worden sind. Das Gericht hat sofort oder spätestens am 2. Tage nach der Vorführung zur Hauptverhandlung zu schreiten. Zeugen können auch mündlich ordnungsmäßig geladen werden.

6. Hauptverhandlung.

1. Termin.

§ 212. Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

§ 213. Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt die Staatsanwaltschaft.

2. Ladungen.

§ 214. Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen.[1])

[1]) Desgl. die Anklageschrift. (Entw.)

§ 215. Die Ladung eines auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde. Die Warnung kann in den Fällen des § 231 unterbleiben.[1])

Die Ladung des nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten erfolgt durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung in Gemäßheit des § 35. Dabei ist der Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

[1]) Die Ladung soll nur kurz unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen unentschuldigten Ausbleibens stattfinden (Entw.)

§ 216. Zwischen der Zustellung der Ladung (§ 215) und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens 1 Woche[1]) liegen.

Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, so lange mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht begonnen ist.

[1]) bei Uebertretungen, von mindestens 3 Tagen. (Entw.)

§ 217. Neben dem Angeklagten ist der bestellte Vertheidiger stets, der gewählte Vertheidiger dann zu laden, wenn die erfolgte Wahl dem Gerichte angezeigt worden ist.

3. Unmittelbare Ladung.

§ 218. Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Thatsachen, über welche der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen. Die hierauf ergehende Verfügung ist ihm bekannt zu machen.

Beweisanträge des Angeklagten sind, soweit ihnen stattgegeben ist, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§ 219. Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte die letztere unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.[1])

Ergiebt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß derselben die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei.

[1]) Soll ein öffentlicher Beamter als Sachverständiger geladen werden, so kommen noch §§ 53 und 76 in Frage.

§ 220. Der Vorsitzende des Gerichts kann auch von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

§ 221. Der Angeklagte hat die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.

Dieselbe Verpflichtung hat die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Angeklagten, wenn sie außer den in der Anklageschrift benannten oder auf Antrag des Angeklagten geladenen Zeugen oder Sachverständigen die Ladung noch anderer Personen, sei es auf Anordnung des Vorsitzenden (§ 220) oder aus eigener Entschließung, bewirkt.

4. Kommissarische Vernehmung.

§ 222. Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

§ 223. (1) . . . . . .

(2) Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

Neu kommt hinzu, daß vor der Hauptverhandlung die Staatsanwaltschaft die Wiederaufhebung des Eröffnungsbeschlusses zu Gunsten des Angeklagten auf Grund neu hervorgetretener Umstände beantragen kann (Entw., § 224a.)

5. Gegenwart.

§ 225. Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urtheilsfindung berufenen Personen sowie der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers.[1])

[1]) Ueber die Gegenwart des Angeklagten vgl. §§ 229—232, 216, 319; der Sachverständigen: §§ 72 ff, 191, 193, 218 ff, 242, 247; des Privatklägers: §§ 418, 425, 427, 431. Die Verhinderung des Vertheidigers giebt, unbeschadet der Vorschriften über die nothwendige Vertheidigung (§ 140), dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen. Ebenso ist die Abwesenheit des Nebenklägers (§§ 435 ff) auf den Lauf der Hauptverhandlung ohne Einfluß.

§ 227. (1) (2) . . . . . .

(3) Ist die Frist des § 216 Abs. 1 nicht eingehalten worden, so soll der Vorsitzende den Angeklagten mit der Befugniß, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekannt machen.

§ 228. Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß spätestens am 4. Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von neuem zu beginnen ist.

6. Ausbleiben des Angeklagten.

§ 229. Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.

Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

In den vor den Schöffengerichten und vor den Strafkammern zu verhandelnden Sachen kann das Gericht zur Hauptverhandlung auch beim Ausbleiben des Angeklagten schreiten, sofern es die Anhörung desselben zur Aufklärung der Sache nicht für erforderlich erachtet, (Entw.)

§ 230. Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung desselben zu verhindern; auch kann er ihn während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

Entfernt der Angeklagte sich dennoch, oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn seine Vernehmung über die Anklage schon erfolgt war und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.[1])

[1]) Der Nachsatz „wenn usw." soll nur für die Hauptverhandlung vor dem Reichsgericht und vor dem Schwurgericht gelten. (Entw.)

§ 231. Beim Ausbleiben des Angeklagten kann zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

In solchen Fällen muß der Angeklagte in der Ladung auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 231 soll aufgehoben werden. Vgl. Anm. zu § 229. (Entw.)

§ 232. (1) Der Angeklagte kann auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

(2) In diesem Falle muß der Angeklagte, wenn seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden.

(3) . . . . . .

Nach dem Entw. kann die Vernehmung durch einen ersuchten Richter auf Antrag oder von Amtswegen, ohne Rücksicht auf die Art und Höhe der voraussichtlichen Strafe, stattfinden, wenn das Erscheinen des Angeklagten wegen großer Entfernung besonders erschwert ist und er unter Hinweis hierauf sein Ausbleiben angekündigt hat. Auf das Verfahren vor dem Reichsgericht und vor dem Schwurgericht soll diese Bestimmung jedoch keine Anwendung finden.

§ 233. Insoweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist letzterer befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen.[1])

[1]) nach dem Entw. nur im Falle des neuen § 232 (d. h. unter Berücksichtigung der Anm. zu demselben) und wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung bedroht ist.

§ 234. Hat die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so kann derselbe gegen das Urtheil binnen 1 Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen.

War jedoch der Angeklagte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden, oder hatte derselbe von der Befugniß, sich vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§ 235. Das Gericht ist stets befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und dasselbe durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.

§ 237. Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.[1])

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.[2])

[1]) Derselbe soll ermächtigt werden, in einzelnen Sachen diese Geschäfte ganz oder theilweise einem beisitzenden Richter zu übertragen. (Entw.)

[2]) Der 2 Absatz fällt weg. Es wird somit nicht das Gericht, sondern der Vorsitzende allein entscheiden. (Entw.)

7. Kreuzverhör.

§ 238. (1) Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Vertheidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

(2) . . . . . .

§ 239. Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Vertheidiger sowie den Geschworenen und den Schöffen zu gestatten.

§ 241. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Gericht.

8. Beginn der Hauptverhandlung.

§ 242. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen.

Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Sodann erfolgt die weitere Vernehmung des Angeklagten nach Maßgabe des § 136.

Die Verlesung des Beschlusses und die Vernehmung des Angeklagten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.[1])

[1]) nicht auch der Sachverständigen. Vgl. § 80.

9. Beweisaufnahme.

§ 243. (1) Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

(2) Es bedarf eines Gerichtsbeschlusses, wenn ein Beweisantrag abgelehnt werden soll, oder wenn die Vornahme einer Beweishandlung eine Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich macht.

(3) . . . . . .

§ 244. Die Beweisaufnahme ist auf die sämmtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hiermit einverstanden sind.

In den Verhandlungen vor den Schöffengerichten und vor den Landgerichten in der Berufungsinstanz, sofern die Verhandlung vor letzteren eine Uebertretung betrifft oder auf erhobene Privatklage erfolgt, bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Die dem Angeklagten ungünstigere Bestimmung des 2. Absatzes soll allgemein eingeführt werden. Nur in den Hauptverhandlungen vor dem Reichsgericht und vor dem Schwurgericht bleibt die Bestimmung des 1. Abs. bestehen. (Entw.)

§ 245. Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Thatsache zu spät vorgebracht worden sei.

Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers so spät namhaft gemacht oder eine zu beweisende Thatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Gegner an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann derselbe bis zum Schlusse der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Erkundigung beantragen.

Dieselbe Befugniß haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in Betreff der auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts geladenen Zeugen oder Sachverständigen.

Ueber die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 246. Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Der Vorsitzende hat jedoch den Angeklagten, sobald dieser wieder vorgelassen worden, von dem wesentlichen Inhalt desjenigen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer angeordnet hat.

§ 247. Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind vorher zu hören.

10. Verlesung von Schriftstücken.

§ 248. Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Strafurtheilen, von Straflisten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstandsregistern und findet auch Anwendung auf Protokolle über die Einnahme des richterlichen Augenscheins.

§ 249. Beruht der Beweis einer Thatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist die letztere in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

§ 251. Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

§ 252. Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer Thatsache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Theil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

§ 253. Erklärungen des Angeklagten, welche in einem richterlichen Protokolle enthalten sind, können zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständniß verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

§ 254. In den Fällen der §§ 252, 253 ist die Verlesung und der Grund derselben auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Protokolle zu erwähnen.

§ 255. Die ein Zeugniß oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, mit Ausschluß von Leumundszeugnissen, desgleichen ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, können verlesen werden.

Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gerichte zu bezeichnen.

§ 256. Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.

11. Schlußvorträge.

§ 257. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

Der Angeklagte ist, auch wenn ein Vertheidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe.

12. Verdolmetschung.

§ 258. Einem der Gerichtssprache[1]) nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden.

Dasselbe gilt von einem tauben Angeklagten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

[1]) Vgl. GVG. §§ 186 ff, oben S. 142.

13. Urtheil.

§ 259. Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils. Das Urtheil kann nur auf Freisprechung, Verurtheilung oder Einstellung des Verfahrens lauten.

Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung sich ergiebt daß der erforderliche Antrag nicht vorliegt, oder wenn der Antrag rechtzeitig zurückgenommen ist.

14. Freie Beweiswürdigung.

§ 260. Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung.

15. Zweidrittheil-Mehrheit.

§ 262. Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen[1]) erforderlich.

Die Schuldfrage begreift auch solche von dem Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen.

Die Schuldfrage begreift nicht die Voraussetzungen des Rückfalles und der Verjährung.

[1]) Auch bei den Geschworenen. § 307.

§ 263. Gegenstand der Urtheilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt.

Das Gericht ist an diejenige Beurtheilung der That, welche dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegt, nicht gebunden.

16. Veränderung der Anklage.

§ 264. (1) Eine Verurtheilung des Angeklagten auf Grund eines anderen als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes darf nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben worden ist.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn erst in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.

(3) Bestreitet der Angeklagte, unter der Behauptung auf die Vertheidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten, oder welche zu den im 2. Absatze bezeichneten gehören, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen.[1])

(4) Auch sonst hat das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Hauptverhandlung auszusetzen, falls dies in Folge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung angemessen erscheint.

(5) . . . . . .

[1]) Auf die Verhandlungen vor den Schöffengerichten und vor den Strafkammern soll die Vorschrift des 3. Absatzes nicht Anwendung finden. (Entw.)

§ 265. Wird der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher das Hauptverfahren wider ihn eröffnet worden, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstande derselben Aburtheilung gemacht werden.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die That als ein Verbrechen sich darstellt oder die Aburtheilung derselben die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet.

17. Urtheilsgründe.

§ 266. (1) Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten That-

sachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden.[1] . . . . . .

(2) . . . . . .

(3) Die Gründe des Strafurtheils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und sollen die Umstände anführen, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig, so müssen die Urtheilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung ergeben, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen, oder einem in der Verhandlung gestellten Antrage entgegen verneint wird.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urtheilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden ist.

[1]) ebenso die Gründe, welche für die richterliche Ueberzeugung leitend gewesen sind. (Entw).

18. Urtheilsverkündung.

§ 267. Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder[1]) spätestens mit Ablauf 1 Woche nach dem Schlusse der Verhandlung. Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts.[2])

War die Verkündung des Urtheils ausgesetzt, so sind die Urtheilsgründe vor derselben schriftlich festzustellen.

[1]) nicht auch im schwurgerichtlichen Verfahren, § 315.

[2]) Ist der Verurtheilte ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender **Beamter** (oder Angestellter einer Privateisenbahnverwaltung), so ist die Formel des Urtheils unmittelbar nach dessen Verkündung der vorgesetzten Dienstbehörde (oder dem zuständigen Königl. Eisenbahnkommissar) seitens der Staatsanwaltschaft mitzutheilen. Dabei ist zu bemerken, ob seitens der Staatsanwaltschaft die Einlegung eines Rechtsmittels in Aussicht genommen sei oder aus welchen Gründen von der Einlegung des zulässigen Rechtsmittels Abstand genommen werde. Vgl. auch Anm. zu § 201. (Vfg. d. Justiz-Min. vom 25. 8. 1879, JMBl. 251).

§ 268. Urtheile, durch welche die Unterbringung des Angeklagten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet wird, sind auch dessen gesetzlichem Vertreter zuzustellen, sofern nicht der letztere in der Hauptverhandlung als Beistand des Angeklagten aufgetreten und bei der Verkündung des Urtheils gegenwärtig gewesen ist.

§ 269. Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre.

§ 270. (1) Stellt sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte That als eine solche dar, welche die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht.

(2) (3) (4) . . . . . .

19. Sitzungsprotokoll.

§ 271. Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Im Falle der Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers.

§ 272. Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, Geschworenen und Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Gerichtsschreibers und des zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage;
4. die Namen der Angeklagten, ihrer Vertheidiger, der Privatkläger, Nebenkläger, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 273. (1) Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel enthalten.[1])

(2) . . . . . .

(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Aeußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

[1]) Nicht vorgeschrieben ist die Aufnahme des Inhalts von Zeugenaussagen in das Protokoll. Den Gerichtsbehörden ist jedoch wiederholt dringend empfohlen worden, in den strafgerichtlichen Hauptverhandlungen den wesentlichen Inhalt der Aussagen der vernommenen Personen in das Protokoll aufzunehmen. Vfg. d. Justiz-Min. v. 7. 12. 1882 (JMBl. 381) und 2. 11. 1885 (JMBl. 359). Nach dem Entw. sind auch „die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen" zu protokolliren. — Eingefügt soll werden als neuer

§ 273a: Erfolgt die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nach Ansicht der bei der Verhandlung Betheiligten in mangelhafter oder ungenügender Weise, so sind die letzteren berechtigt, die Feststellung des Vorganges und dessen Aufnahme in das Protokoll zu verlangen.

§ 274. Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zuläßig.

20. Beurkundung des Urtheils.

§ 275. Das Urtheil mit den Gründen ist binnen 3 Tagen nach der Verkündung zu den Akten zu bringen, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.

Es ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urtheile bemerkt. Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht.

Die Bezeichnung des Tages der Sitzung, sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers, welche an der Sitzung Theil genommen haben, sind in das Urtheil aufzunehmen.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile[1]) sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

[1]) desgl. Strafregister (Strafnachrichten), die über bestrafte Personen bei den Staatsanwaltschaften geführt werden.

Alle durch gerichtliche Strafurtheile, richterliche und polizeiliche Strafverfügungen ergangenen Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen sowohl als auch wegen bestimmter Uebertretungen (z. B. Landstreicherei, Bettelei) sind der Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts mitzutheilen (Strafnachricht), in dessen Bezirk der Geburtsort der bestraften Person gelegen ist. Ist der Geburtsort nicht zu ermitteln oder außerhalb des Reichsgebietes gelegen, so erfolgt die Mittheilung an das Reichsjustizamt in Berlin. Ueber den Inhalt der Strafregister ist allen Gerichten und anderen öffentlichen deutschen Behörden auf jedes eine bestimmte Person betreffende Ersuchen kostenfrei amtlich Auskunft zu ertheilen. V. des Bundesraths v. 16. 6. 1882, betr. die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (RCBl. 309).

7. Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

§ 276. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Abschnitte finden auf das Verfahren vor den Schwurgerichten insoweit Anwendung, als nicht in diesem Abschnitt ein Anderes bestimmt ist.

§ 277. Vor dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, muß die Spruchliste[1]) der Geschworenen dem Angeklagten, wenn er sich nicht auf freiem Fuße befindet, zugestellt, für den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niedergelegt werden.

Die Namen später auf die Spruchliste gebrachter Geschworener sind dem Angeklagten bis zum Beginne der Hauptverhandlung mitzutheilen.

[1]) §§ 91 ff GVG.

1. Bildung der Geschworenenbank.

§ 278. Die Hauptverhandlung beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank durch Ausloosung der Geschworenen.

§ 279. Vor der Ausloosung sind, außer den zum Geschworenenamte Unfähigen,[1]) solche Geschworene auszuscheiden, welche von der Ausübung des Amts in der zu verhandelnden Sache kraft Gesetzes ausgeschlossen sind.[2]) Die erschienenen Geschworenen sind zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe aufzufordern.

Die Entscheidung über das Ausscheiden eines Geschworenen erfolgt nach Anhörung desselben durch das Gericht. Beschwerde findet nicht statt. Ein für unfähig Erklärter ist in der Spruchliste zu streichen.

[1]) §§ 32, 84, 85 GVG. [2]) §§ 22, 32 StPO.

§ 280. Zur Bildung der Geschworenenbank kann geschritten werden, wenn die Zahl der Geschworenen, welche[1]) erschienen und nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen ausgeschieden worden sind, mindestens 24 beträgt. Anderenfalls ist die Zahl aus der Liste der Hülfsgeschworenen auf 30 zu ergänzen.

Die Ergänzung geschieht mittels Loosziehung durch den Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für alle in der Sitzungsperiode noch zu verhandelnden Sachen.

Die ausgeloosten Hülfsgeschworenen werden unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen. Ihre Namen sind in die Spruchliste aufzunehmen.

Es kann zur Bildung der Geschworenenbank schon dann geschritten werden, wenn in Folge des Erscheinens von Hülfsgeschworenen die Zahl von 24 Geschworenen erfüllt ist.

Erscheinen zu einer späteren Hauptverhandlung mehr als 30 Geschworene, so treten die überzähligen Hülfsgeschworenen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Ausloosung zurück.

[1]) von den 30 ausgeloosten Hauptgeschworenen (§ 91 GVG.).

§ 281. Die Bildung der Geschworenenbank erfolgt in öffentlicher Sitzung. Das Loos wird von dem Vorsitzenden gezogen.

§ 282. Von den ausgeloosten Geschworenen können so viele abgelehnt werden, als Namen über 12 in der Urne sich befinden.

Die eine Hälfte der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere dem Angeklagten zu. Dem Angeklagten gebührt eine Ablehnung mehr, wenn die Gesammtzahl der Ablehnungen eine ungerade ist.

§ 283. Sobald ein Name gezogen und aufgerufen ist, hat die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte durch die Worte „angenommen" oder „abgelehnt" die Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Angabe von Gründen ist unzulässig.

Wird eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt dies als Annahme.

Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden, sobald ein fernerer Name gezogen, oder die gesammte Ziehung für beendet erklärt ist.

§ 284. Sind bei einer Hauptverhandlung mehrere Angeklagte betheiligt, so haben sie das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich auszuüben.

Insoweit eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, werden die Ablehnungen gleichmäßig vertheilt: über die Ausübung derjenigen Ablehnungen, welche sich nicht gleichmäßig vertheilen lassen, sowie über die Reihenfolge der Erklärungen entscheidet das Loos.

§ 285. Ist die Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen[1]) angeordnet worden, so vermindert sich die Zahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ergänzungsgeschworenen.

Sind mehrere Ergänzungsgeschworene zugezogen worden, so treten sie in der Reihenfolge der Ausloosung ein.

[1]) bei Verhandlungen von längerer Dauer.

§ 286. Stehen an demselben Tage mehrere Verhandlungen an, so verbleibt die für eine derselben gebildete Geschworenenbank für die folgende Verhandlung oder für mehrere folgende Verhandlungen, wenn die dabei betheiligten Angeklagten und die Staatsanwaltschaft sich damit vor der Beeidigung der Geschworenen einverstanden erklärt haben.[1])

[1]) Sonst muß für jede Anklagesache eine besondere Geschworenenbank gebildet werden.

§ 287. Muß nach Unterbrechung einer Hauptverhandlung mit dem Verfahren von neuem begonnen werden, so ist auch die Geschworenenbank von neuem zu bilden.

§ 288. Nach Bildung der Geschworenenbank werden die Geschworenen in Gegenwart der Angeklagten, über welche sie richten sollen, beeidigt.

Die Beeidigung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) wider N. N. die Pflichten eines Geschworenen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Geschworener Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

§ 289. Nach der Beeidigung der Geschworenen erfolgt die Verhandlung in der Sache selbst.[1])

[1]) in Gemäßheit der §§ 242—256. Vgl. auch §§ 237—241.

2. Feststellen der Fragen.

§ 290. Die den Geschworenen zur Beantwortung vorzulegenden Fragen[1]) werden von dem Vorsitzenden[2]) entworfen.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die entworfenen Fragen verlesen. Der Vorsitzende kann sie den Geschworenen, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten in Abschrift mittheilen und soll einem hierauf gerichteten Antrage entsprechen.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder eines der Geschworenen ist behufs Prüfung der Fragen die Verhandlung auf kurze Zeit zu unterbrechen.

[1]) Vgl. § 81 GVG. und dazu §§ 262, 293 ff, aber auch § 297.
[2]) Vgl. jedoch § 291 Abs. 2.

§ 291. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte, sowie jeder Geschworene ist befugt, auf Mängel in der Fragestellung aufmerksam zu machen, sowie auf Abänderung und Ergänzung der Fragen anzutragen.

Das Gericht stellt, wenn Einwendungen erhoben oder Anträge angebracht werden, oder wenn einer der Richter es verlangt, die Fragen fest. Die festgestellten Fragen sind zu verlesen.

§ 292. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder mit Nein sich beantworten lassen.

Wenn eine nachfolgende Frage nur für den Fall zu beantworten ist, daß eine vorausgehende in einem gewissen Sinne erledigt werde, so ist dies bemerklich zu machen.

Bei einer Mehrzahl von Angeklagten oder von strafbaren Handlungen müssen die Fragen für jeden Angeklagten und für jede strafbare Handlung besonders gestellt werden.

a) Hauptfrage.

§ 293. Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?" Sie muß die dem Angeklagten zur Last gelegte That nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände bezeichnen.

b) Hülfsfrage.

§ 294. Hat die Verhandlung Umstände ergeben, nach welchen eine von dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens abweichende Beurtheilung der dem Angeklagten zur Last gelegten That in Betracht kommt, so ist eine hierauf gerichtete Frage zu stellen (Hülfsfrage).

Diese ist der dem Beschluß entsprechenden Frage voranzustellen, wenn die abweichende Beurtheilung eine erhöhte Strafbarkeit begründet.

c) Nebenfragen.

§ 295. Ueber solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen, sind geeignetenfalls den Geschworenen besondere Fragen vorzulegen (Nebenfragen).

Eine Nebenfrage kann auch auf solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände gerichtet werden, durch welche die Strafbarkeit wieder aufgehoben wird.

§ 296. Wird die Vorlegung von Hülfs- oder Nebenfragen beantragt, so kann sie nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden.

§ 297. Wenn das Gesetz beim Vorhandensein mildernder Umstände eine geringere Strafe androht, so ist eine darauf gerichtete Nebenfrage zu stellen, wenn es von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten beantragt oder von Amtswegen für angemessen erachtet wird.

Zur Verneinung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände[1]) bedarf es einer Mehrheit von mindestens 7 Stimmen.

[1]) Eine Ausnahme von § 81 GVG., wonach die Geschworenen nur über die Schuldfrage entscheiden sollen.

§ 298. Hatte ein Angeklagter zur Zeit der That noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, so muß die Nebenfrage gestellt werden, ob er bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe.

Dasselbe gilt, wenn ein Angeklagter taubstumm ist.

3. Plaidoyer.

§ 299. An die Fragestellung schließen sich die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Schuldfrage.

4. Belehrung des Vorsitzenden.

§ 300. Der Vorsitzende belehrt, ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben.

Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.

Der neue § 300 soll lauten:

„Der Vorsitzende giebt den Geschworenen mündlich eine Uebersicht über die Ergebnisse der Verhandlung und belehrt die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben

Der Vortrag des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden." (Entw.).

5. Berathung der Geschworenen.

§ 301. Die Fragen werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Geschworenen übergeben. Die Geschworenen ziehen sich in das Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird aus dem Sitzungszimmer entfernt.

§ 302. Gegenstände, welche in der Verhandlung den Geschworenen zur Besichtigung vorgelegt wurden,[1]) können ihnen in das Berathungszimmer verabfolgt werden.

[1]) andere Gegenstände z. B. Aktenstücke nicht.

§ 303. Zwischen den im Berathungszimmer versammelten Geschworenen und anderen Personen darf keinerlei Verkehr stattfinden.

Der Vorsitzende sorgt dafür, daß ohne seine Erlaubniß kein Geschworener das Berathungszimmer verlasse und keine dritte Person in dasselbe eintrete.

6. Obmann.

§ 304. Die Geschworenen wählen ihren Obmann mittels schriftlicher Abstimmung nach Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

Der Obmann leitet die Berathung und Abstimmung.[1])

[1]) Vgl §§ 197, 199 Abs. 2 GVG

§ 305. Die Geschworenen haben die ihnen vorgelegten Fragen mit Ja oder mit Nein zu beantworten.

Sie sind berechtigt, eine Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen.

§ 306. Glauben die Geschworenen vor Abgabe ihres Spruchs einer weiteren Belehrung zu bedürfen, so wird diese auf ihren Antrag durch den Vorsitzenden ertheilt, nachdem sie zu dem Zweck in das Sitzungszimmer zurückgekehrt sind.

Ergiebt sich Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

§ 307. Der Spruch ist von dem Obmann neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen.

Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit mehr als 7 Stimmen, bei Verneinung der mildernden Umstände, daß dieselbe mit mehr als 6 Stimmen gefaßt worden ist. Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniß nicht ausgedrückt werden.

7. Verkündung des Spruchs.

§ 308. Der Spruch ist im Sitzungszimmer von dem Obmann kund zu geben.[1]) Der Obmann spricht die Worte:

„Auf Ehre und Gewissen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen"

und verliest die gestellten Fragen mit den darauf abgegebenen Antworten.

Der verlesene Spruch ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

[1]) in Abwesenheit des Angeklagten, §§ 301, 313.

8. Berichtigung des Spruchs.

§ 309. Erachtet das Gericht, daß der Spruch in der Form nicht vorschriftsmäßig oder in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend sei, so werden die Geschworenen von dem Vorsitzenden aufgefordert, sich in das Berathungszimmer zurückzubegeben, um dem gerügten Mangel abzuhelfen.

Diese Anordnung ist zulässig, so lange das Gericht noch nicht auf Grund des Spruchs das Urtheil verkündet hat.

§ 310. Sind nur Mängel in der Form des Spruchs zu berichtigen, so darf eine sachliche Aenderung nicht vorgenommen werden.

§ 311. Sind sachliche Mängel des Spruchs zu berichtigen, so sind die Geschworenen bei ihrer erneuten Berathung an keinen Theil ihres früheren Spruchs gebunden.

Ergiebt sich bei der Erörterung solcher Mängel Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

§ 312. Der berichtigte Spruch ist in der Weise niederzuschreiben, daß der frühere erkennbar bleibt.

§ 313. Der Spruch der Geschworenen wird dem Angeklagten, nachdem er in das Sitzungszimmer wieder eingetreten ist, durch Verlesung verkündet.

9. Schluß der Verhandlung.

§ 314. Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden, so spricht das Gericht ihn frei.

Anderenfalls müssen, bevor das Urtheil erlassen wird, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört werden.

§ 315. Die Verkündung des Urtheils erfolgt am Schlusse der Verhandlung.[1])

[1]) Eine Aussetzung der Urtheilsverkündigung gemäß § 267 ist daher ausgeschlossen.

§ 316. In den Gründen des Urtheils ist auf den Spruch der Geschworenen Bezug zu nehmen. Die Urschrift des Spruchs ist dem niedergeschriebenen Urtheil anzufügen.

10. Verweisung an ein neues Schwurgericht.

§ 317. Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachtheile des Angeklagten geirrt haben, so verweist es durch Beschluß ohne Begründung seiner Ansicht die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode. Die Verweisung ist nur von Amtswegen und bis zur Verkündung des Urtheils zulässig.

Betrifft das Verfahren mehrere selbständige strafbare Handlungen oder mehrere Angeklagte, so erfolgt die Verweisung nur in Ansehung derjenigen Handlung oder Person, in Bezug auf welche die Geschworenen sich nach Ansicht des Gerichts geirrt haben.

An der neuen Verhandlung darf kein Geschworener Theil nehmen, welcher bei dem früheren Spruche mitgewirkt hat.

Auf Grund des neuen Spruchs ist stets das Urtheil zu erlassen.

8. Verfahren gegen Abwesende.

1. Zulässigkeit.

§ 318. Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder, wenn er sich im Ausland

aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar[1]) oder nicht angemessen erscheint.

[1]) Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs bestehen z. Z. (1895) mit: Verein. Staaten von Nordamerika, Italien, Schweiz, Großbritannien, Belgien, Luxemburg, Brasilien, Schweden und Norwegen, Spanien, Uruguay, Serbien, Südafrik. Republik (Transvaal), für Elsaß-Lothringen mit Frankreich; ferner mit dem Freistaate Columbien und dem Kongostaate.

§ 319. Gegen einen Abwesenden kann eine Hauptverhandlung nur dann stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

Für das Verfahren kommen die Vorschriften der §§ 320—326 zur Anwendung.

2. Ladung.

§ 320. Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung ist im Falle, daß sein Aufenthalt unbekannt ist oder die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos erscheint, in einer beglaubigten Abschrift an die Gerichtstafel bis zum Tage der Hauptverhandlung anzuheften. Außerdem ist ein Auszug der Ladung in das für amtliche Bekanntmachungen des betreffenden Bezirks bestimmte Blatt und nach Ermessen des Gerichts auch in ein anderes Blatt 3 mal einzurücken. Zwischen dem Tage der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens 1 Monate liegen.

§ 322. In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Vertheidiger auftreten. Auch Angehörige des Ersteren sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen.

3. Rechtsmittel.

§ 324. Die im § 322 bezeichneten Personen können von den dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen.

4. Vermögensbeschlagnahme.

§ 325. Insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten[1]) möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, können einzelne zum Vermögen des Angeschuldigten gehörige Gegenstände mit Beschlag belegt werden. Auf diese Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes[2]) entsprechende Anwendung. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn der Grund derselben weggefallen ist.

[1]) Es muß also schon die öffentliche Klage (§ 168) erhoben sein. § 155.

[2]) §§ 809—811 in Verbindung mit §§ 708 ff. CPO.

§ 326. Insoweit eine Deckung in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung nicht ausführbar erscheint, kann durch Beschluß des Gerichts das im Deutschen Reich befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Der Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Verfügungen, welche der Angeschuldigte über sein mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten durch den Deutschen Reichsanzeiger bewirkten Veröffentlichung des Beschlusses vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig.

Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald der Grund derselben weggefallen oder die Deckung der Staatskasse durch eine Beschlagnahme in Gemäßheit des § 325 bewirkt ist.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden ist.

§ 327. (1) In anderen als den im § 319 bezeichneten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt. Das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.

(2) . . . . . .

5. Sicheres Geleit.

§ 337. Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit ertheilen; es kann diese Ertheilung an Bedingungen knüpfen.

Das sichere Geleit gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft, jedoch nur in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung, für welche dasselbe ertheilt ist.

Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urtheil ergeht, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

III Buch. Rechtsmittel.

§ 338. Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu.

Die Staatsanwaltschaft kann von denselben auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

§ 339. Für den Beschuldigten kann der Vertheidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.

§ 340. Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau können binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

Auf ein solches Rechtsmittel und auf das Verfahren finden die über die Rechtsmittel des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 341. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, welche sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts geben, in dessen Gefängniß er sich befindet, und falls das Gefängniß kein gerichtliches ist, desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirke das Gefängniß liegt.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb derselben das Protokoll aufgenommen wird.

§ 342. Ein Irrthum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.

§ 343. Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

1. Beschwerde.

1. Zulässigkeit.

§ 346. Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in I. Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.[1]

Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte[2]) und des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt.

[1]) d. i. außer in den Fällen des Abs. 3 dieses § in den Fällen der §§ 209 Abs. 1, 270, 279 Abs. 2, 352, 388 Abs. 2. Vgl. auch GVG. §§ 41, 52 Abs. 4, 53 Abs. 2, 94 Abs. 1.

[2]) Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte soll eine Beschwerde insoweit zulässig sein, als sie nicht in der Berufungsinstanz erlassen sind. (Entw.)

2. Verfahren.

§ 348. (1) Die Beschwerde wird bei demjenigen Gerichte, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht[1]) eingelegt werden.

(2) Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde sofort, spätestens vor Ablauf von 3 Tagen, dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

(3) . . . . . .

[1]) d. i. a) bei Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters, Amtsrichters, Schöffengerichts: die Strafkammer des Landgerichts, GVG § 72; vgl. auch § 77 ebenda;
b) bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerde- und der Berufungs-Instanz: das Oberlandesgericht (Strafsenat), GVG. § 123 Nr. 5; vgl. auch § 183 Abs. 3 ebenda;
c) bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in der Berufungs-Instanz: das Reichsgericht. Vgl. Anm. 2 zu § 136 GVG.

Hat in den Fällen zu b eine nach Pr. Landesrecht strafbare Handlung (z. B. Forstdiebstahl) den Gegenstand der Untersuchung gebildet, so ist das Kammergericht ausschließlich zuständig. AusfG. v. 24. 4. 1878, § 50.

Eine Frist ist nicht vorgeschrieben. Eine solche, und zwar von 1 Woche, welche mit der Bekanntmachung der Entscheidung beginnt, gilt nur für „sofortige Beschwerden" in den Fällen der §§ 81, 122, 363 u. a.

§ 349. Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt.[1])

Jedoch kann das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Beschwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

[1]) Ausnahmen in § 81 und GVG § 183 Abs. 2.

3. Weitere Beschwerde.

§ 352. Beschlüsse, welche von dem Landgericht in der Beschwerdeinstanz erlassen sind, können, insofern sie Verhaftungen betreffen, durch weitere Beschwerde[1]) angefochten werden.

Im Uebrigen findet eine weitere Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen nicht statt.

[1]) an das Oberlandesgericht (Strafsenat).

2. Berufung.

1. Zulässigkeit.

§ 354. Die Berufung findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte.[1])

[1]) und gegen die Urtheile der Strafkammern in I. Instanz. (Entw.)

2. Einlegung.

§ 355. Die Berufung muß bei dem Gerichte I. Instanz binnen 1 Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§ 357. (1) Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

(2) . . . . . .

3. Rechtfertigung.

§ 358. Die Berufung kann binnen 1 weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.

Nach dem Entw. muß die Berufung spätestens binnen 1 Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift unter Aufstellung bestimmter Beschwerdepunkte gerechtfertigt werden.

§ 360. Ist die Berufung verspätet eingelegt,[1]) so hat das Gericht I. Instanz[2]) das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen 1 Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts[3]) antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

[1]) oder nicht rechtzeitig gerechtfertigt (Entw).

[2]) der Amtsrichter (§ 30 Abs. 2 GVG.)

[3]) Strafkammer des Landgerichts (§ 76 GVG) und, nach Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern in I. Instanz, das Oberlandesgericht (Strafsenat). Anm. 2 zu § 123 GVG.

§ 361. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt[1]) so hat (nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung[2]) der Gerichtsschreiber (ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder

nicht [2]) die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese stellt, wenn die Berufung von ihr eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu.

[1]) und gerechtfertigt. (Entw.)
[2]) die eingeklammerten Stellen werden hinfällig. (Entw.)

4. Verfahren vor dem Berufungsgericht.

§ 368. Erachtet das Berufungsgericht die Bestimmungen über die Einlegung [1]) der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

Der Beschluß kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden. [2])

[1]) oder über die Rechtfertigung. (Entw.)
[2]) Abs. 2 soll wegfallen. (Entw.)

§ 369. Insoweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils in der Sache selbst zu erkennen.[1])

Leidet das Urtheil an einem Mangel, welcher die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren begründen würde, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache, wenn die Umstände des Falles es erfordern,[2]) zur Entscheidung an die I. Instanz zurückverweisen.

Hat das Gericht I. Instanz mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen oder, wenn es selbst in I. Instanz zuständig ist, zu erkennen.

[1]) und zwar erfolgt eine nochmalige Prüfung der Thatfrage unter Wiederholung der ganzen Verhandlung im Gegensatz zur „Revision“, durch welche nur die Rechtsfrage nachgeprüft wird (§ 376).
[2]) Vgl. § 377.

§ 370. Ist bei dem Beginne der Hauptverhandlung weder der Angeklagte, noch in den Fällen, wo solches zulässig, ein Vertreter desselben erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist, insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, dieselbe sofort zu verwerfen, insoweit die Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt hat, über diese zu verhandeln oder die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen.[1])

Der Angeklagte kann binnen 1 Woche nach der Zustellung des Urtheils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.[2])

[1]) Nach dem Entw. kann das Gericht auf Antrag des Angeklagten über die von ihm eingelegte Berufung auch in seiner Abwesenheit verhandeln.
[2]) insoweit er nicht selbst beantragt hatte, daß die Verhandlung in seiner Abwesenheit stattfinde. (Entw.)

§ 372. War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das Urtheil nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden.

3. Revision.

1. Zulässigkeit.

§ 374. Die Revision findet statt gegen die Urtheile der Landgerichte [1]) und der Schwurgerichte.[2])

[1]) d. h. Strafkammern und zwar jetzt noch in I. und II. Instanz (GVG. §§ 73, 74, 76); demnächst (d. h. nach Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern in I. Instanz) soll die Revision nur gegen die Urtheile der Strafkammern in der II. (Berufungs-) Instanz zulässig sein. (Entw.)
[2]) GVG. § 80. — Die Revision soll ferner gegen die Urtheile der Oberlandesgerichte in der Berufungs-Instanz stattfinden. (Entw.)

§ 375. Der Beurtheilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Urtheile vorausgegangen sind, sofern dasselbe auf ihnen beruht.

2. Begründung.

§ 376. Die Revision kann nur [1]) darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

[1]) Eine Beurtheilung der Thatfrage ist somit ausgeschlossen (vgl. Anm. 1 zu § 369).

§ 377. Ein Urtheil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht oder die Geschworenenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt [1]) war;
2. wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;[2])
3. wenn bei dem Urtheile ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt war, und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist;
4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5. wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;[3])
6. wenn das Urtheil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7. wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält;
8. wenn die Vertheidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.

[1]) §§ 77, 81 GVG. [2]) §§ 22, 31, 32 StPO.
[3]) § 225 StPO nebst Anm.

§ 379. Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Revision nur in den Fällen zu, in welchen dieselbe durch die Bestimmungen des § 377 Nr. 1, 2, 3, 5 oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen begründet wird.

3. Einlegung.

§ 381. Die Revision muß bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, binnen 1 Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§ 383. (1) Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

(2) . . . . . .

4. Revisionsanträge.

§ 384. Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urtheil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen.

Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urtheil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Thatsachen angegeben werden.

§ 385. Die Revisionsanträge und deren Begründung sind spätestens binnen 1 weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, anzubringen.

Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen.

5. Verfahren bis zur Hauptverhandlung. Revisionsgericht.

§ 386. Ist die Revision verspätet eingelegt, oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der im § 385 Abs. 2 vorgeschriebenen Form angebracht worden, so hat das Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, das Rechtsmittel durch Beschluß als unzuläßig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen 1 Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Revisionsgerichts[1]) antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Revisionsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

[1]) d. i. a) Reichsgericht gegen alle Urtheile der Schwurgerichte, gegen die Urtheile der Strafkammern in I. Instanz (mit Ausnahme des § 123 Nr. 3 GVG.) und gegen die Urtheile der Strafkammern in II. Instanz in dem Sonderfalle des § 136 Abs. 2 GVG. Nach Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern in I. Instanz tritt noch die Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die Urtheile der Oberlandesgerichte in der Berufungs-Instanz hinzu. Vgl. Anm. 2 zu § 136 GVG. und Anm. 2 zu § 374 StPO.

b) Oberlandesgerichte gegen die Urtheile der Strafkammern in der Berufungs-Instanz (mit der Ausnahme des § 136 Abs. 2) und gegen die Urtheile der Strafkammern in I. Instanz in dem Sonderfalle des § 123 Nr. 3 GVG. An Stelle der Oberlandesgerichte tritt in Preußen in dem Falle des § 123 Nr. 3 stets und in dem Falle des § 123 Nr. 2, wenn eine nach Landesrecht strafbare Handlung in Frage steht, das Kammergericht in Berlin. AusfG. v. 24. 4. 1878 (GS. 230) § 50.

§ 387. Ist die Revision rechtzeitig eingelegt, und sind die Revisionsanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form angebracht, so ist die Revisionsschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen 1 Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen. Der Angeklagte kann letztere auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgeben.

Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist erfolgt durch die Staatsanwaltschaft die Einsendung der Akten an das Revisionsgericht.

§ 388. Findet das Gericht, an welches die Einsendung der Akten erfolgt ist, daß die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehöre, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen.

Dieser Beschluß, in welchem das zuständige Revisionsgericht zu bezeichnen ist, unterliegt einer Anfechtung nicht und ist für das in demselben bezeichnete Gericht bindend.

Die Abgabe der Akten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

6. Verfahren vor dem Revisionsgericht.

§ 389. Erachtet das Revisionsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Revision oder diejenigen über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzuläßig verwerfen.

Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

§ 390. Der Angeklagte oder auf dessen Verlangen der Vertheidiger ist von dem Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann[1]) in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

[1]) Anwesenheit also nicht nothwendig.

§ 391. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrage eines Berichterstatters.

Hierauf werden die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§ 392. Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, insoweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur diejenigen Thatsachen, welche bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.

Eine weitere Begründung der Revisionsanträge, als die im § 384 Abs. 2 vorgeschriebene, ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich.

7. Entscheidung des Rev.-Gerichts.

§ 393. Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Gleichzeitig sind die dem Urtheile zu Grund liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren die Aufhebung des Urtheils erfolgt.

§ 394. Erfolgt die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheile zu Grund liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern

ohne weitere thatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung oder auf Einstellung oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist, oder das Revisionsgericht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet.

In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urtheil aufgehoben ist, oder an ein, demselben Bundesstaate angehöriges, benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen.

Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

§ 395. Wird ein Urtheil aufgehoben, weil das Gericht der vorigen Instanz sich mit Unrecht für zuständig erachtet hat, so verweist das Revisionsgericht gleichzeitig die Sache an das zuständige Gericht.

§ 396. Die Verkündung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe des § 267.

§ 397. Erfolgt zu Gunsten eines Angeklagten die Aufhebung des Urtheils wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes, und erstreckt sich das Urtheil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, welche die Revision nicht eingelegt haben, so ist zu erkennen, als ob sie gleichfalls die Revision eingelegt hätten.

8. Bindende Kraft des Revisions-Urtheils.

§ 398. Das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grund gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grund zu legen.

War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem ersteren erkannte, nicht verhängen.

IV. Buch. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

1. Zu Gunsten des Verurtheilten.

§ 399. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten findet statt:[1])

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2. wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urtheil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurtheilten selbst veranlaßt ist;
4. wenn ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;
5.[2]) wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen können nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

[1]) und zwar ohne Zeitgrenze (§ 401).

[2]) Die neue Nr. 5 soll lauten: „wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, aus welchen allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen sich die Unschuld des Verurtheilten, sei es bezüglich der ihm zur Last gelegten That überhaupt, sei es bezüglich eines die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründenden Umstandes, ergiebt. (Entw.)

§ 400. Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§ 401. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die erfolgte Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurtheilten ausgeschlossen.

Im Falle des Todes[1]) sind der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrage befugt.

[1]) Bei Lebzeiten kommen die §§ 338 ff. zur Anwendung (§ 405).

2. Zu Ungunsten des Angeklagten.

§ 402. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten findet statt:[1])

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2. wenn durch Beeidigung eines zu seinen Gunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urtheil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;

4. wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständniß der strafbaren Handlung abgelegt wird.

[1]) soweit durch Verjährung (§§ 67 u. ff. StGB. oben S. 217) die Strafverfolgung nicht überhaupt ausgeschlossen wird.

3. Unzulässigkeit der Wiederaufnahme.

§ 403. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zwecke der Aenderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes findet nicht statt.

§ 404. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis[1]) nicht erfolgen kann.

[1]) z. B. Tod, Abwesenheit.

§ 405. Die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel finden auch bei dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung.

4. Begründung.

§ 406. In dem Antrage müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Beweismittel angegeben werden.

Von dem Angeklagten und den im § 401 Abs. 2 bezeichneten Personen kann der Antrag nur mittels einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

5. Zuständigkeit.

§ 407. Ueber die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urtheil mit dem Antrag angefochten wird. Wird ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil aus anderen Gründen als auf Grund des § 399 Nr. 3 oder des § 402 Nr. 3 angefochten, so entscheidet das Gericht, gegen dessen Urtheil die Revision eingelegt war.

Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung.

6. Verfahren.

§ 408. Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht, oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Anderenfalls ist derselbe dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen.

§ 409. Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Gericht mit Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist, einen Richter.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.[1])

Hinsichtlich der Berechtigung der Betheiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme kommen die für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

[1]) Nach dem Entw. ist die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen nicht mehr in das Ermessen des Gerichts gestellt, sondern sie erfolgt und zwar, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

§ 410. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen,

1. wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder
2. wenn in den Fällen des § 399 Nr. 1, 2 oder des § 402 Nr. 1, 2 nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat.[1])

Anderenfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung.

[1]) und

3. wenn in den Fällen des § 399 Nr. 5 (neue Nr. 5) der Wegfall eines die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründenden Umstandes nicht geeignet erscheint, eine geringere Bestrafung herbeizuführen. (Entw.)

§ 411. Ist der Verurtheilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, den Verurtheilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.[1])

Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urtheils zu verbinden.

Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.[1])

[1]) Abs. 2 und 4 sollen aufgehoben werden (Entw.)

§ 412. Alle Entscheidungen, welche aus Anlaß eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Gericht in I. Instanz erlassen werden, können mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

7. Erneute Hauptverhandlung.

§ 413. In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urtheil aufrecht zu erhalten oder unter Aufhebung desselben anderweit in der Sache zu erkennen.

Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurtheilten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen beantragt worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe als die in dem früheren erkannte nicht verhängen.

8. Die Entschädigung unschuldig Verurtheilter.

soll wie folgt geregelt werden (Entw.):

§ 413 a. Wird im Wiederaufnahmeverfahren auf Freisprechung erkannt, so ist auf Verlangen des Verurtheilten und im Falle des § 411 auf Verlangen des Antragstellers die Aufhebung des früher

ergangenen Urtheils durch den „Deutschen Reichs-Anzeiger“ bekannt zu machen; nach dem Ermessen des Gerichts kann die Bekanntmachung auch in anderen öffentlichen Blättern erfolgen.

§ 413b. Personen, gegen welche eine im Strafverfahren rechtskräftig erkannte Strafe ganz oder theilweise vollstreckt worden ist, können, wenn sie im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes mit einer geringeren Strafe belegt werden, Ersatz des Vermögensschadens beanspruchen, den sie durch die erfolgte Strafvollstreckung erlitten haben.

Außer dem Verurtheilten können Dritte, denen derselbe nach Vorschrift des bürgerlichen Rechts zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet war, insoweit Ersatz fordern, als ihnen durch die Strafvollstreckung der Unterhalt entzogen worden ist.

§ 413c. Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Verurtheilte die frühere Verurtheilung vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat.

§ 413d. Die Entschädigung wird aus der Kasse desjenigen Bundesstaats, bei dessen Gericht das Strafverfahren in I. Instanz anhängig war, oder, wenn das Reichsgericht in erster und letzter Instanz erkannt hat, aus der Reichskasse geleistet.

Bis zum Betrage der geleisteten Entschädigung tritt die Kasse in die Rechte ein, welche dem Entschädigten gegen Dritte um deswillen zustehen, weil durch deren rechtswidrige Handlungen seine Verurtheilung herbeigeführt war.

§ 413e. Der Anspruch auf Entschädigung ist bei Vermeidung des Verlustes binnen 3 Monaten nach Rechtskraft des im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Urtheils mittels Antrags bei der Staatsanwaltschaft des Gerichts, welches dieses Urtheil erlassen hat, geltend zu machen.

Ueber den Antrag entscheidet die oberste Behörde der Landes-Justizverwaltung, oder, wenn das Reichsgericht in erster und letzter Instanz erkannt hat, der Reichskanzler.

Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung auf den Rechtsweg zulässig. Die Klage ist binnen einer Ausschlußfrist von 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Civilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 413f. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn der Berechtigte stirbt, ohne ihn gemäß § 413e geltend gemacht zu haben.

Vor der endgültigen Entscheidung über den Anspruch ist derselbe der Pfändung nicht unterworfen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Berechtigte unter Lebenden nicht darüber verfügen.

V. Buch.

Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

1. Privatklage.

1. Zulässigkeit.

§ 414. Beleidigungen und Körperverletzungen können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt,[1]) von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.

Die gleiche Befugniß steht denjenigen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbstständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.

Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugniß zur Erhebung der Privatklage durch diesen[2]) und, wenn Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.

[1]) d. h. alle Beleidigungen, ausgenommen Beleidigungen des Kaisers, des Landesherrn und der Bundesfürsten; dagegen nur einfache Körperverletzungen.

[2]) Der Beleidigte oder Verletzte ist selbstständig berechtigt, Strafantrag zu stellen, sobald er das 18. Lebensjahr vollendet hat. So lange er aber minderjährig ist (also vor vollendetem 21. Lebensjahre steht), hat der gesetzliche Vertreter (Vater, Vormund 2c.) desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen. Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten als deren Ehemänner und Väter das Recht, auf Bestrafung anzutragen. (§§ 65, 195 StGB.)

Die Fähigkeit, Strafantrag zu stellen, genügt aber noch nicht zur Erhebung der Privatklage. Es sind vielmehr die allgemeinen Grundsätze über Prozeßfähigkeit (§ 51 CPO., oben S. 149) entscheidend.

§ 415. Sind wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt, so ist bei Ausübung dieses Rechts ein Jeder von dem Anderen unabhängig.

Hat jedoch einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen[1]) nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und zwar in der Lage zu, in welcher sich dasselbe zur Zeit der Beitrittserklärung befindet.

Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zu Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.

[1]) vorausgesetzt, daß die Frist der Antragsberechtigung (3 Monate von dem Tage, an welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat) nicht abgelaufen ist.

2. Staatsanwaltschaft.

§ 416. Die öffentliche Klage wird wegen der im § 414 bezeichneten strafbaren Handlungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§ 417. (1) In dem Verfahren auf erhobene Privatklage ist die Staatsanwaltschaft zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet; es ist ihr jedoch der zur Hauptverhandlung bestimmte Termin bekannt zu machen.

(2) Auch kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urtheils durch eine ausdrückliche Erklärung die Verfolgung übernehmen. In der Einlegung eines Rechtsmittels ist die Uebernahme der Verfolgung enthalten.

(3) . . . . .

3. Vertretung des Privatklägers.

§ 418. Der Privatkläger kann im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Im letzteren Falle können die Zustellungen an den Privatkläger mit rechtlicher Wirkung an den Anwalt erfolgen.

4. Sicherheitsleistung.

§ 419. Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten,

unter welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken.

Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zur Leistung derselben, sowie für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.[1])

[1]) Vgl. §§ 104—112 CPO. oben S. 152. Hinsichtlich der allgemein vorgeschriebenen Vorschußpflicht des Privatklägers bestimmt § 83 Abs. 1 GKostenG. v. $\frac{18.\ 6.\ 1878}{29.\ 6.\ 1881}$: „In Strafsachen ist von dem Privatkläger oder demjenigen, welcher als Privatkläger eine Berufung oder Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, sowie von dem Nebenkläger, welcher eine Berufung oder Revision einlegt, ein Gebührenvorschuß von 10 M für die Instanz zu zahlen."

Vgl. ferner § 84 GKostenG., bei § 87 CPO. (oben S. 150 und 151) vermerkt.

5. Sühneversuch.

§ 420. Wegen Beleidigungen ist, insofern nicht einer der im § 196 des Strafgesetzbuchs[1]) bezeichneten Fälle vorliegt, die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde[2]) die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen.

[1]) Beleidigung einer Behörde rc. (oben S. 220)

[2]) Schiedsmann. Preuß. Schiedsmannsordnung v. 29. 3. 1879. (GS. 321.)

6. Erhebung der Privatklage.

§ 421. Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer Anklageschrift. Mit der Anklageschrift sind 2 Abschriften derselben einzureichen.[1])

[1]) Die Klage hat die dem Beschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben. (§ 198).

7. Verfahren.

§ 422. Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so theilt das Gericht dieselbe dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme mit.

§ 423. Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen sei, nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung finden.

§ 424. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind.

Vor dem Schwurgerichte kann eine Privatklagesache nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden.

§ 425. Insoweit in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen und zu hören ist, wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger zugezogen und gehört. Desgleichen sind alle Entscheidungen, welche dort der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht werden, hier dem Privatkläger bekannt zu machen.

Es werden jedoch die auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

Zwischen der Zustellung der Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung und dem Tage der letzteren muß eine Frist von mindestens 1 Woche liegen.

Das Recht der Akteneinsicht kann der Privatkläger nur durch seinen Anwalt ausüben.

§ 426. Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen werden sollen.

Dem Privatkläger wie dem Angeklagten steht das Recht der unmittelbaren Ladung zu.[1])

[1]) Vgl. § 219.

8. Vertretung des Angeklagten.

§ 427. In der Hauptverhandlung kann auch der Angeklagte im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch solchen vertreten lassen.

Die Bestimmung des § 139 findet auf den Anwalt des Klägers wie auf den des Angeklagten Anwendung.

Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers sowie des Angeklagten anzuordnen, auch den Angeklagten vorführen zu lassen.

9. Widerklage.

§ 428. Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge (§ 257) in I. Instanz mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen.

Ueber Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu erkennen.[1])

Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß.

[1]) Wegen der Kosten vgl. §§ 500, 503.

10. Einstellung des Verfahrens.

§ 429. Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Thatsachen eine solche strafbare Handlung darstellen, auf welche das in diesem Abschnitte vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung erleidet, so hat es durch Urtheil, welches diese Thatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen.

Die Verhandlungen sind in diesem Falle der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

11. Rechtsmittel.

§ 430. Dem Privatkläger stehen diejenigen Rechtsmittel zu, welche in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen. Dasselbe gilt von dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen des § 402. Die Bestimmung des § 343 findet auf das Rechtsmittel des Privatklägers Anwendung.

Revisionsanträge[1]) und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens[2]) kann der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen.[3])

Die in den §§ 361, 362, 387 angeordnete Vorlage und Einsendung der Akten erfolgt wie im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage an und durch die Staatsanwaltschaft. Die Zustellung der Berufungs- und Revisionsschriften an den Gegner des Beschwerdeführers wird durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

[1]) § 384. [2]) § 406.

[3]) Der Angeklagte dagegen darf diese Anträge auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklären. (§ 385 Abs. 2).

12. Zurücknahme der Klage.

§ 431. Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urtheils I. Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urtheils II. Instanz zurückgenommen werden.[1])

Als Zurücknahme gilt es im Verfahren I und, soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, im Verfahren II. Instanz, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, oder in der Hauptverhandlung oder einem anderen Termine ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war.

Soweit der Privatkläger die Berufung eingelegt hat, ist dieselbe im Falle der vorbezeichneten Versäumungen unbeschadet der Bestimmung des § 343 sofort zu verwerfen.

Der Privatkläger kann binnen 1 Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§ 432. Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von neuem erhoben werden.[1])

[1]) Zurücknahme des Strafantrags nur in gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen zulässig. Vgl. z. B. § 232 Abs. 2 StGB.

13. Unvererblichkeit der Privatklage.

§ 433. Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

War jedoch die Privatklage darauf gestützt, daß der Beschuldigte wider besseres Wissen in Beziehung auf den Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet habe, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, so kann die Klage nach dem Tode des Klägers von den Eltern, den Kindern oder dem Ehegatten des letzteren fortgesetzt werden.

Die Fortsetzung ist von dem Berechtigten bei Verlust des Rechts binnen 2 Monaten, vom Tode des Privatklägers an gerechnet, bei Gericht zu erklären.

§ 434. Die Zurücknahme der Privatklage und der Tod des Privatklägers, sowie die Fortsetzung der Privatklage sind dem Beschuldigten bekannt zu machen.

2. Nebenklage.

1. Zulässigkeit.

§ 435. Wer nach Maßgabe der Bestimmung des § 414 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Der Anschluß kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urtheile geschehen.

Die gleiche Befugniß[1]) steht demjenigen zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 170) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war.

[1]) Fälle der ferneren Befugniß in §§ 443, 467.

§ 436. Die Anschlußerklärung ist bei dem Gerichte schriftlich einzureichen.

Das letztere hat über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschlusse nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

Zu einer Sicherheitsleistung ist der Nebenkläger nicht verpflichtet.

2. Rechte des Nebenklägers.

§ 437. Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatklägers.

An den Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Geschworenen nimmt der Nebenkläger nicht Theil.

3. Zuerkennung einer Buße.

§ 443. Die Befugniß, sich einer öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§ 435—442 als Nebenkläger anzuschließen, steht auch demjenigen zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen.[1])

Wer die Zuerkennung einer Buße in einem auf erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren beantragen will, muß sich zu diesem Zwecke der Klage als Nebenkläger anschließen.

[1]) Die Zuerkennung einer Buße kann verlangt werden, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse des Beleidigten gehabt hat; ferner in allen Fällen der Körperverletzung (§§ 188, 231 StGB).

§ 444. Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Verkündung des Urtheils I. Instanz gestellt werden.

Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urtheils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.

Wird der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, oder die Sache ohne Urtheil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.

Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.

§ 445. Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben.

Auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden.

VI. Buch.

Besondere Arten des Verfahrens.

1. Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

§ 447. In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, mit Ausnahme der im § 27 Nr. 3—8[1]) des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen, kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens 150 Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Die Ueberweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden.

[1]) zu den Ausnahmen tritt das Vergehen des strafbaren Eigennutzes in den Fällen des § 286 Abs. 2 und der §§ 290, 291 und 298 StGB. (Entw.)

§ 448. Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. Der Amtsrichter hat demselben zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen.

Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrage beharrt.

§ 449. Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen 1 Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§ 450. Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

§ 451. Bei rechtzeitigem Einspruche wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, sofern nicht bis zum Beginn derselben die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.[1])

Bei der Urtheilsfällung ist das Schöffengericht an den in dem Strafbefehle enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

[1]) Er kann aber auch zum persönlichen Erscheinen angehalten werden. (§ 235). Vgl. jedoch § 232.

§ 452. Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und wird er auch nicht durch einen Vertheidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil verworfen.

Ein Angeklagter, welchem gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann die letztere nicht mehr gegen das Urtheil beanspruchen.

2. Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

§ 453. Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze[1]) die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe[2]) und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde[3]) ergreife, gegen die Strafverfügung binnen 1 Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

[1]) Preußen: Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen v. 23. 4. 1883 (folgt unten Seite 290).

[2]) und zwar in Preußen nur bis 30 ℳ oder Haft bis zu 3 Tagen. § 1 G. v. 23. 4. 1883.

[3]) in Preußen nicht zugelassen. (Anm. 2 zu § 3 des G. v. 23. 4. 1883, unten S. 290).

§ 454. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt,[1]) die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

[1]) Vgl. hierzu Anm. 2 und 3 zu § 3 des Gesetzes v. 23. 4. 1883, unten S. 290.

§ 455. Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuläßig. Das Gesuch ist bei einer der im § 454 Abs. 1 genannten Behörden anzubringen.

Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

Die Bestimmungen des § 46 Abs. 2, 3 finden hier gleichfalls Anwendung.

§ 456. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§ 457. Das Verfahren vor dem Schöffengericht ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.[1])

Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.[2])

[1]) Anm. zu § 451 gilt auch hier.

[2]) Es kann also auch eine härtere Strafe verhängen.

§ 458. Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urtheil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

3. Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

§ 459. Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen 1 Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§ 463. Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung[1]) nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

[1]) in Gemäßheit der §§ 28, 29 StGB., soweit nicht in Spezialgesetzen ein anderes bestimmt ist. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe wird in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umgewandelt (§ 28 a. a. O.). Bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe wird der Betrag von 1 bis zu 15 ℳ einer 1-tägigen Freiheitsstrafe gleichgeachtet. Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist 1 Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft 6 Wochen (§ 29 ebenda).

§ 467. Hat der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, oder hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, so kann die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung anschließen, und sie hat alsdann gleichwie bei einer von ihr erhobenen Anklage einen Vertreter zu bestellen.

In diesem Falle kommen die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

4. Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen.

§ 477. In den Fällen, in welchen nach § 42 des Strafgesetzbuchs oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbstständig erkannt werden kann, ist der Antrag, sofern die Entscheidung nicht in Verbindung mit einem Urtheil in der Hauptsache erfolgt, seitens der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bei demjenigen Gerichte zu stellen, welches für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde.

An die Stelle des Schwurgerichts tritt die an dessen Sitzungsorte bestehende Strafkammer.

§ 478. (1) Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in einem Termine, auf welchen die Bestimmungen über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung finden.

(2) (3) . . . . . .

VII. Buch.

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

1. Strafvollstreckung.

§ 481. Strafurtheile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig[1]) geworden sind.

[1]) Die Rechtskraft tritt ein:
a) mit dem Erlaß einer durch Rechtsmittel nicht mehr anfechtbaren Entscheidung,
b) mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist (i. d. R. 2 Wochen),
c) mit dem Verzicht auf ein Rechtsmittel und
d) mit der Zurücknahme desselben. — Dasselbe gilt von Strafbefehlen (§ 450) und Strafbescheiden (§ 463). Vgl. auch § 491.

1. Anrechnung der Untersuchungshaft.

§ 482. Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat.

2. Strafvollstreckende Behörde.

§ 483. Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel.

Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nicht zu.

Für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden.[1])

[1]) In Preußen geschehen.

3. Begnadigungsrecht des Kaisers.

§ 484. In Sachen, in denen das Reichsgericht in I. Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.[1])

[1]) Im Allgemeinen steht das Begnadigungsrecht dem Landesherrn zu. (Für Preußen s. Preuß. Verfassung Art. 49, oben S. 28).

In Elsaß-Lothringen sowie in den deutschen Konsulargerichts- und Schutzgebieten ist der Kaiser der Landesherr und übt derselbe dort auch das Begnadigungsrecht aus.

4. Todesstrafe.

§ 485. (1) Todesurtheile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung. Die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes und in Sachen, in denen das Reichsgericht in I. Instanz erkannt hat, die Entschließung des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen.

(2) . . . . . .

5. Aufschub der Strafvollstreckung.

§ 487. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt.
Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen steht.
Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurtheilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

§ 488. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachtheile erwachsen.
Der Strafaufschub darf den Zeitraum von 4 Monaten nicht übersteigen.
Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

§ 489. Die Staatsanwaltschaft ist befugt, behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurtheilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist.
Auch kann von der Staatsanwaltschaft zu demselben Zwecke ein Steckbrief erlassen werden, wenn der Verurtheilte flüchtig ist oder sich verborgen hält.
Diese Befugnisse stehen im Falle des § 483 Abs. 3 auch dem Amtsrichter zu.

§ 491. Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gericht in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln.[1])

[1]) in Gemäßheit der §§ 28, 29 StGB. Vgl. Anm. 1 zu § 463, oben S. 283.

§ 493. Ist der Verurtheilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurtheilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.
Die Staatsanwaltschaft hat im letzteren Falle eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

§ 494. (1) Die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§§ 490—493) werden von dem Gericht I. Instanz[1]) ohne mündliche Verhandlung erlassen.

(2) (3) . . . . . .

(4) Gegen diese Entscheidungen findet, insofern sie nicht von dem Reichsgericht erlassen sind, sofortige Beschwerde statt.

[1]) Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen (GVG. § 30 Abs. 2), auch im Falle des § 483 Abs. 3; Strafkammern, auch in schwurgerichtlichen Sachen, in der Besetzung von 3 Mitgliedern (GVG. §§ 77, 82); vereinigten II. und III. Strafsenate des Reichsgerichts (§ 138 Abs. 2 GVG.).

6. Vermögensstrafen und Bußen.

§ 495. Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte.[1])

[1]) §§ 644 ff. CPO.

2. Kosten[1]) des Verfahrens.

§ 496. Jedes Urtheil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.
Wenn über die Höhe der Kosten oder über die Nothwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht, so erfolgt hierüber besondere Entscheidung.[2])

[1]) Gerichtskosten werden nach Maßgabe des Deutschen GKostenG. v. $\frac{18.\ 6.\ 1878}{29.\ 6.\ 1881}$ (RGBl. 1878, 141; 1881, 178) erhoben.

[2]) Abs. 2 soll lauten: „Der Betrag der dem Beschuldigten, dem Privatkläger oder dem Nebenkläger zu erstattenden Auslagen wird auf Antrag von dem Gericht I. Instanz festgesetzt. Die Vollstreckung des Festsetzungsbeschlusses erfolgt auf Grund einer durch den Gerichtsschreiber zu ertheilenden Ausfertigung nach Maßgabe des § 495." (Entw.)

Pflicht zur Kostentragung.

§ 497. Die Kosten, mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, hat der Angeklagte zu tragen, wenn er zu Strafe verurtheilt wird.
Stirbt ein Verurtheilter vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

§ 499. Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat.
Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden.

§ 500. Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen wird die Verurtheilung eines oder beider Theile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer derselben oder beide für straffrei erklärt werden.

§ 501. (1) Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

(2) (3) . . . . . .

§ 502. Erfolgt eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags, durch welchen dasselbe bedingt war, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

§ 503. In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurtheilte auch die dem Privatkläger erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten.

Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen zur Last.

Ist den Anträgen des Privatklägers nur zum Theil entsprochen worden, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Mehrere Privatkläger und mehrere Angeklagte haften als Gesammtschuldner.

Unter den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen sind, wenn sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des § 87 der Civilprozeßordnung die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat.

§ 505. Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen denjenigen, der dasselbe eingelegt hat. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel theilweisen Erfolg, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Dasselbe gilt von den Kosten, welche durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens verursacht worden sind.

Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

§ 506. In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in I. Instanz gehörigen Sachen sind die von der Staatskasse zu tragenden Kosten der Reichskasse aufzuerlegen.

Urkundlich 2c.

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877. (GS. 346.)

§ 1. Die Strafprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.[1])

[1]) Das war am 1. 10. 1879.

Geltungsgebiet.

§ 3. (1) Die Strafprozeßordnung findet auf alle Strafsachen[1]) Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

(2) . . . . . .

(3) Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.[2])

[1]) d. h. Sachen, bei denen es sich um Verhängung von Rechtsstrafen (also nicht Ordnungs-, Konventional-, Disziplinarstrafen) handelt. Polizei-, Steuer- und dergl. Kontraventionen gehören zu den Strafsachen im Sinne dieses Gesetzes. (Vgl. §§ 447—467).

[2]) Preuß. Forstdiebstahlsgesetz vom 15. 4. 1878 (GS. 222) und Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. 4. 1880 (GS. 230).

§ 4. In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 6. Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des § 3 nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, insoweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen:

1. über die Voraussetzungen, unter welchen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;[1])
2. über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht;[2])
3. über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind, und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§ 453, 454, 455 und 459—463 der Strafprozeßordnung abändernde Bestimmungen treffen.

[1]) Preuß. VU. Art. 84, oben S. 35, und RV. Art. 30 und 31, oben S. 11.

[2]) Preuß. VU. Art. 29 und 30, oben S. 26.

§ 7. Gesetz im Sinne der Strafprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.[1])

[1]) d. h. auch Gewohnheitsrecht und allgemeine Grundsätze, welche sich aus dem Sinn und Zusammenhang der Rechtsgesetze ergeben. Dienst- und Geschäftsanweisungen für Beamte gehören nicht zu den Rechtsnormen.

Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen.[1) Vom 23. April 1883. (GS. 65, VerwB. 643.)

[1]) Dasselbe ist auf Grund der §§ 453—458 StPO. erlassen.

§ 1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat,[1]) ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig.

Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen.

Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von 30 Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von 3 Tagen nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwalte überlassen werden.

[1]) Ist gesetzlich die Verwaltung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie die der Hafen-, Strom- und Schifffahrtspolizei, die Deich-, Eisenbahn- und Chausseepolizei, nicht der Polizeibehörde des Orts, sondern einer besonderen Behörde übertragen, so gebührt nur dieser die Befugniß zur polizeilichen Strafverfügung wegen der innerhalb ihres Bezirks begangenen Uebertretungen derjenigen Strafvorschriften, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

§ 2. Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde findet nicht statt:[1])

1. bei Uebertretungen, für deren Aburtheilung die Rheinschifffahrtsgerichte,[2]) die Elbzollgerichte[3]) oder die Gewerbegerichte[4]) zuständig sind;
2. bei Uebertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben oder Gefälle;[5])
3. bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.[6])

[1]) Der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung findet ferner nicht statt bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (GS. 221), da die in diesem angedrohte Freiheitsstrafe, auch wenn sie nur an die Stelle einer Geldstrafe tritt, nicht in Haft, sondern in Gefängniß besteht.

[2]) Gesetz v. 8. 3. 1879 (GS. 129), § 6.

[3]) Gesetz v. 9. 3. 1879 (GS. 132), § 4.

[4]) V. v. 7. 8. 1846 (GS. 403) und Reichsgesetz, betr. die Gewerbegerichte v. 29. 7. 1890 (RGBl. 141), § 80.

[5]) StPO. §§ 459 ff.

[6]) § 209 Allgem. BergG. v. 24. 7. 1865 (GS. 748).

§ 3. Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen 1 Woche[1]) nach der Bekanntmachung, in Gemäßheit der Strafprozeßordnung,[2]) auf gerichtliche Entscheidung antragen.[3])

Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12 bis 18 Jahren eine Strafverfügung erlassen, so kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch der gesetzliche Vertreter desselben auf gerichtliche Entscheidung antragen.[4])

[1]) Gegen die Versäumung der Antragsfrist gestattet der § 455 der Strafprozeßordnung unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hiernach kann:

1. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es insbesondere anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.
2. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen 1 Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnißgründe (§ 45) bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden (§ 455).
3. Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung; gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte statt (§ 455 Abs. 2 und 3 — § 72 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877).

[2]) Gegen die polizeiliche Strafverfügung findet nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt. Der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde ist ausgeschlossen. Hat der Beschuldigte gegen die polizeiliche Strafverfügung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht, so hat nach § 454 der Strafprozeßordnung der Polizeiverwalter die Befugniß, anstatt der Uebersendung der Verhandlungen an den Amtsanwalt, die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugniß ist in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen die polizeiliche Strafverfügung auf einem Irrthum beruht.

[3]) Ueber die Berechtigung der Polizeibehörden auf Herabminderung der von ihnen festgesetzten Strafen vgl. Erlaß d. M. d. J. vom 5. 9. 1892. Danach steht es den Polizeibehörden frei, in geeigneten Fällen das anfänglich festgesetzte Strafmaß nachträglich herabzumindern, sowie überhaupt die Straffestsetzung auch dann zurückzunehmen, wenn gerichtliche Entscheidung nicht beantragt ist (§ 454 StPO.).

[4]) Eine besondere Zustellung der Strafverfügung an den gesetzlichen Vertreter ist nicht vorgeschrieben.

§ 4. Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe[1]) die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie die Kasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist.

Sie muß die Eröffnung enthalten:

a) daß der Beschuldigte binnen 1 Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne;
b) daß der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht anzubringen sei;
c) daß die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolge, vollstreckbar werde.

[1]) Die polizeiliche Verfügung muß die im § 4 des Gesetzes bezeichneten Angaben vollständig enthalten.

Ist die Uebertretung mit Geldstrafe oder Haft bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den bei der Uebertretung obwaltenden Umständen und mit Rücksicht auf die Person des Beschuldigten, z. B. auf seine Vorbestrafungen, zu ermessen, ob Geldstrafe, oder sogleich Haft festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als 1 Mark betragen, sofern die zur Anwendung kommende Strafvorschrift nicht ausdrücklich eine geringere Strafe zulässt. Die für den Fall des Unvermögens des Beschuldigten statt der Geldstrafe stets sogleich festzusetzende Haft aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters der Betrag von 1 bis 15 Mark einer 1-tägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten ist. §§ 27, 28 des Strafgesetzbuchs.

§ 5. Die polizeiliche Strafverfügung ist nach Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen dem Beschuldigten durch einen öffentlichen Beamten zu behändigen.[1])

[1]) Die Zustellung kann auch durch die Post erfolgen. In diesem Falle kommen die §§ 15 und 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 (GS. 591) zur Anwendung. Die Postgebühren hat die Polizeibehörde zu entrichten, vorbehaltlich der etwaigen Einziehung derselben von dem Beschuldigten. Vgl. §§ 177, 178 CPO. (oben S. 157), welche beziehentlich dasselbe enthalten.

§ 6. Für dieses Verfahren (§§ 1 bis 5) sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen, die baaren Auslagen aber fallen dem Beschuldigten nach näherer Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen in allen Fällen zur Last, in welchen eine Strafe endgültig gegen ihn festgesetzt ist.[1])

[1]) Als baare Auslagen des Verfahrens (§ 6 des Gesetzes vom 23. April 1883) dürfen von dem Beschuldigten nur eingezogen werden:

1. Postgebühren,
2. die Kosten der Beitreibung der Geldstrafen nach Maßgabe des Gebührentarifs vom 7. September 1879 (GS. 591),
3. die Haft- und Transportkosten, welche durch Vollstreckung der Haft entstehen.

Sind die in dem Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie als Kosten der Orts-Polizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde als der Orts-Polizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§ 7.[1]) Die in Gemäßheit dieses Gesetzes endgültig festgesetzten Geldstrafen, sowie die eingezogenen Gegenstände fallen Demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Der Letztere ist dagegen verpflichtet, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen.

Insoweit besondere Vorschriften bestehen, nach welchen Geldstrafen oder eingezogene Gegenstände einem anderen Berechtigten zufallen, findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung. Desgleichen bleiben vertragsmäßige Bestimmungen unberührt.

[1]) Vollstreckung der Strafverfügung: Vgl. § 10 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 8. Ist der Amtsanwalt eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten behändigt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§ 9. Wird bei dem Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung hierüber kostenfrei zu ertheilen.[1])

[1]) und zwar durch den Gerichtsschreiber. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils hat der Amtsanwalt Abschrift der Urtheilsformel derjenigen Polizeiverwaltung mitzutheilen, von welcher die dem gerichtlichen Strafverfahren vorausgegangene Strafverfügung erlassen worden ist. Verfg d. Justizministers v. 2. 7. 1883.

§ 10. Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.

In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, so tritt die Strafverfügung außer Kraft.

§ 11. Gegen Militärpersonen dürfen die Polizeibehörden Strafen nur wegen solcher Uebertretungen festsetzen, zu deren Aburtheilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Eine Festsetzung von Haft für den Fall des Unvermögens (§ 1 Absatz 2) findet durch die Polizeibehörde nicht statt.

§ 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1883 in Kraft und in denjenigen Landestheilen, in welchen zur Zeit das Gesetz vom 14. Mai 1852 Geltung hat, an die Stelle dieses Gesetzes und der dasselbe ergänzenden Bestimmungen.

Von diesem Tage ab sind für das weitere Verfahren in denjenigen Sachen, in welchen eine polizeiliche Strafverfügung noch nicht behändigt ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

§ 13. Die Minister des Innern und der Justiz haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Urkundlich rc.

Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten. Vom 5. Mai 1872. (GS. 433).

1. Die in diesem Gesetz und in der nachfolgenden Grundbuchordnung genannten Grundbuchämter sind aufgehoben. An ihre Stelle sind die Amtsgerichte getreten. Die Geschäfte der Grundbuchrichter werden von den Amtsrichtern, die Geschäfte der Grundbuchführer von den Gerichtsschreibern wahrgenommen. (AusfG. v. 24. 4. 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz, § 31, bei §§ 20 bis 24 GBO. vermerkt.)
2. Unter „selbstständigen Gerechtigkeiten" sind vererbliche Apothekerprivilegien, Fähr- und Fischereigerechtigkeiten rc. zu verstehen. Der von diesen und den Bergwerken handelnde Abschnitt (IV) ist fortgelassen.

I. Von dem Erwerb des Eigenthums an Grundstücken.

§ 1. Im Fall einer freiwilligen Veräußerung wird das Eigenthum an einem Grundstück nur durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuch erworben.

GBO. §§ 2, 59.

§ 2. Die Auflassung eines Grundstücks erfolgt durch die mündlich und gleichzeitig vor dem zuständigen Grundbuchamt abzugebenden Erklärungen des eingetragenen Eigenthümers, daß er die Eintragung des neuen Erwerbers bewillige und des Letzteren, daß er diese Eintragung beantrage.

GBO. §§ 30, 37, 48.

§ 3. Ein Erkenntniß, durch welches der eingetragene Eigenthümer eines Grundstücks zur Auflassung rechtskräftig verurtheilt ist, ersetzt die Auflassungserklärung desselben.

GBO. §§ 53, 94 Nr. 2; CPO. § 779.

§ 5. Außerhalb der Fälle einer freiwilligen Veräußerung wird Grundeigenthum nach dem bisher geltenden Recht erworben.[1]) Das Recht der Auflassung und Belastung des Grundstücks erlangt aber der Erwerber erst durch seine Eintragung im Grundbuch.

Miterben können jedoch ein ererbtes Grundstück auflassen, auch wenn sie nicht als Eigenthümer desselben im Grundbuch eingetragen sind.

[1]) Hierher gehören z. B.: Enteignung nach dem Gesetz v. 11. 6. 1874, § 44; gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 57 ebenda, Zwangsversteigerungen u. a. m.

§ 7. (1) Der eingetragene Eigenthümer ist kraft seiner Eintragung befugt, alle Klagerechte des Eigenthümers auszuüben, und verpflichtet, sich auf die gegen ihn als Eigenthümer des Grundstücks gerichteten Klagen einzulassen.[1])

(2) . . . . . .

[1]) Vgl. CPO. § 27.

§ 8. Eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung oder auf Eintragung des Eigenthumsüberganges kann nur unter Vermittelung des Prozeßrichters[1]) oder mit Bewilligung des eingetragenen Eigenthümers eingetragen und nur auf Ersuchen des Prozeßrichters oder auf Antrag desjenigen, für welchen die Vormerkung erfolgte, gelöscht werden.[2])

[1]) Diese „Vermittelung des Prozeßrichters" findet nur als Ausführung einer einstweiligen Verfügung (CPO. §§ 814 ff.) nach den Vorschriften der CPO. bezw. der ZwO. (§§ 6 ff.) statt. AusfG. zur CPO. v. 24. 3. 1879 (GS. 281), § 18. „Die durch einstweilige Verfügung angeordneten Eintragungen in einem Grund- oder Hypothekenbuche sind nach Vorlegung eines vollstreckbaren Urtheils oder Beschlusses, durch welche die einstweilige Verfügung aufgehoben ist, auf Antrag des Eigenthümers zu löschen. Zu dem Antrag ist weder die Vermittelung des Prozeßgerichts oder des Vollstreckungsgerichts, noch die Beglaubigung erforderlich." AusfG. z. CPO. § 19. — GBO. § 64.

[2]) Vormerkung über ein eingeleitetes Enteignungsverfahren: Enteignungs-Ges. § 24 Abs. 4.

§ 9. (1) Die Eintragung des Eigenthumsüberganges und deren Folgen können nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts angefochten werden.

(2) (3) . . . . . .

GBO. § 64.

§ 11. Beschränkungen des Eigenthumsrechts an dem Grundstück erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieselben die Beschränkungen gekannt haben oder letztere im Grundbuch eingetragen sind.

GBO. §§ 11 Nr. 2, 51.

II. Von den dinglichen Rechten an Grundstücken.

§ 12. (1) Dingliche Rechte[1]) an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, erlangen gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit und verlieren dieselbe durch Löschung.

(2) (3) . . . . . .

GBO. § 11 Nr. 1.

[1]) Sachenrechte, d. h. Rechte, deren Inhalt die rechtliche Unterwerfung einer Sache (also des Grundstücks) ist, im Gegensatz zu den persönlichen Rechten. Außer der Hypothek und der Grundschuld sind z. B. Nießbrauch, Altentheile, Leibgedinge dingliche Rechte; ferner die dem Besitzer eines Grundstücks obliegende Verbindlichkeit zu regelmäßig wiederkehrenden Leistungen an einen bestimmten Berechtigten, Reallasten. Alle diese Rechte erlangen gegen einen Dritten (den Erwerber des Grundstücks) nur durch die Eintragung im Grundbuche Wirksamkeit.

Aus dinglichen Rechten entspringende Klagen sind „dingliche Klagen", nicht persönliche.

§ 13. Zur Eintragung eines Rechts in der II. Abtheilung[1]) des Grundbuchs genügt der Antrag des eingetragenen oder seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigenthümers unter bestimmter Bezeichnung des Rechts und des Berechtigten.

Auf Antrag des Berechtigten findet die Eintragung statt, wenn der eingetragene Eigenthümer ihm gegenüber in einer beglaubigten Urkunde die Eintragung bewilligt hat.

GBO. §§ 31 ff.

[1]) Dauernde Lasten und Beschränkungen des Eigenthums.

§ 14. Fehlt die Einwilligung des Eigenthümers, so kann die Eintragung, auch wenn das Recht auf einer letzwilligen Verfügung des Erblassers des Eigenthümers beruht, nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses auf Eintragung oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.

GBO. §§ 41, 53, 92, 94, 100, 117.

§ 16. Eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung eines dinglichen Rechts kann nur nach Vorschrift des § 8 eingetragen und gelöscht werden.

Durch die Vormerkung wird für die endgültige Eintragung die Stelle in der Reihenfolge der Eintragungen gesichert.

GBO § 64.

§ 17. Die Rangordnung der auf demselben Grundstück eingetragenen Rechte bestimmt sich nach der Reihenfolge der Eintragungen, die letztere nach der Zeit,[1]) zu welcher der Antrag auf Eintragung dem Grundbuchamt vorgelegt worden ist.

Eintragungen unter demselben Datum haben die Rangordnung nach ihrer Reihenfolge, wenn nicht besonders dabei bemerkt ist, daß sie zu gleichen Rechten neben einander stehen sollen.

GBO. §§ 44, 45.

[1]) Vgl. § 42 GBO. Es kommt dabei unter Umständen auf Stunden und Minuten an.

III. Von dem Recht der Hypothek und der Grundschuld.

1. Von der Begründung dieser Rechte.

§ 18. Das Recht der Hypothek und der Grundschuld entsteht durch die Eintragung im Grundbuch.

§ 19. Die Eintragung erfolgt:

1. wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer sie bewilligt.

   Die Bewilligung kann mit Angabe eines Schuldgrundes geschehen (Hypothek), oder ohne Angabe eines Schuldgrundes (Grundschuld). Im ersteren Falle muß die Schuldurkunde vorgelegt werden;

2. wenn der Gläubiger auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses, durch welches der eingetragene Eigenthümer zur Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld verurtheilt worden ist, die Eintragung beantragt;
3. wenn eine zuständige Behörde gegen den eingetragenen Eigenthümer die Eintragung nachsucht.

GBO. §§ 41, 53, 87, 92, 94, 100, 117.

§ 20. Der eingetragene Gläubiger erlangt das Verfügungsrecht über die Grundschuld erst durch die Aushändigung des Grundschuldbriefs an ihn.

GBO. § 122.

§ 21. Der eingetragene Miteigenthümer kann auf seinen Antheil eine Hypothek oder Grundschuld bewilligen; auch kann im Wege des gesetzlichen Zwanges gegen ihn auf seinen Antheil eine solche eingetragen werden.

§ 22. Der Gläubiger hat das Recht, unter Vermittelung des Prozeßrichters[1]) eine Vormerkung auf dem Grundstück seines Schuldners eintragen zu lassen.

Auch diejenigen Behörden, welche die Eintragung einer Hypothek gegen den Eigenthümer nachzusuchen gesetzlich berechtigt sind, können die Eintragung einer Vormerkung verlangen.

Durch die Vormerkung wird für die endgültige Eintragung die Stelle in der Reihenfolge der Eintragungen gesichert.

[1]) Vgl. Anm. zu § 8. GBO. §§ 41, 64, 87, 92, 100, 117.

§ 23. Die Eintragungsbewilligung muß auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lauten, das verpfändete Grundstück bezeichnen, und eine bestimmte Summe in gesetzlicher Währung, den Zinssatz oder die Bemerkung der Zinslosigkeit, den Anfangstag der Verzinsung und die Bedingungen der Rückzahlung angeben.

GBO. § 43.

§ 24. Wenn die Größe eines Anspruchs zur Zeit der Eintragung noch unbestimmt ist (Kautions-Hypotheken), so muß der höchste Betrag[1]) eingetragen werden, bis zu welchem das Grundstück haften soll.

[1]) mit Angabe des Schuldgrundes, GBO. § 19 Nr. 1.

§ 25. (1) Für Kapitalien, welche zinslos oder mit Zinsen unter dem Zinssatz von 5 vom Hundert eingetragen sind, kann der Eigenthümer des Grundstücks einen Zinssatz bis 5 vom Hundert mit der Rangordnung des Kapitals eintragen lassen. Der Einwilligung der nach dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, gleich- oder nachstehend eingetragenen Gläubiger bedarf es nicht.

(2) . . . . . .

§ 26. Der bei der Veräußerung eines Grundstücks zur Sicherstellung einer Forderung bedungene Vorbehalt des Eigenthums gewährt dem Veräußerer nur das Recht, für die bestimmte Summe eine Hypothek auf das Grundstück eintragen zu lassen.

§ 27. Der Eigenthümer kann auf seinen Namen Grundschulden eintragen und sich Grundschuldbriefe ausfertigen lassen. Er erlangt dadurch das Recht, über diese Grundschuld zu verfügen und auf dritte Personen die vollen Rechte eines Grundschuldgläubigers zu übertragen.

Bei der Vertheilung der Kaufgelder in Folge einer gerichtlichen Zwangsversteigerung kann er die Grundschuld für sich geltend machen.

§ 28. Hat der Eigenthümer das Eigenthum des Grundstücks abgetreten, so erlangt er an der auf seinen Namen eingetragenen Grundschuld alle Rechte eines Grundschuldgläubigers.

§ 29. Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der II. und III. Abtheilung gleich- oder nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, eingetragen sind.

2. Von dem Umfang des Hypotheken- und des Grundschuldrechts.

§ 30. Für das eingetragene Kapital, für die eingetragenen Zinsen und sonstigen Jahreszahlungen und für die Kosten der Eintragung, der Kündigung, der Klage und Beitreibung haften:

- das ganze Grundstück mit allen seinen, zur Zeit der Eintragung nicht abgeschriebenen Theilen (Parzellen, Trennstücken);
- die auf dem Grundstück befindlichen oder nachträglich darauf errichteten, dem Eigenthümer gehörigen Gebäude;
- die natürlichen An- und Zuwüchse, die stehenden und hängenden Früchte;
- die auf dem Grundstück noch vorhandenen abgesonderten, dem Eigenthümer gehörigen Früchte;
- die Mieth- und Pachtzinsen und sonstigen Hebungen;
- die zugeschriebenen unbeweglichen Zubehörstücke (Pertinenzien) und Gerechtigkeiten;
- das bewegliche, dem Eigenthümer gehörige Zubehör, so lange bis dasselbe veräußert und von dem Grundstück räumlich getrennt worden ist;
- die dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder für Früchte, bewegliches Zubehör und abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude, wenn diese Gelder nicht statutenmäßig zur Wiederherstellung der Gebäude verwendet werden müssen oder verwendet worden sind.

§ 31. Die Abtretung und Verpfändung der Ansprüche auf Versicherungsgelder, die Vorauserhebung, Abtretung und Verpfändung von Pacht- und Miethzinsen auf mehr als 1 Vierteljahr, und die Veräußerung stehender und hängender Früchte ist, soweit sie zum Nachtheil der eingetragenen Gläubiger gereicht, ohne Wirksamkeit.

§ 32. Werden nach der Eintragung der Hypothek oder Grundschuld dem verpfändeten Grundstück andere Grundstücke als Zubehör zugeschrieben, so treten diese in die Pfandverbindlichkeiten desselben; es gehen jedoch die mitübertragenen Posten des zugeschriebenen Stücks — soweit es sich um Befriedigung derselben aus diesem Stück handelt — den zur Zeit der Zuschreibung auf dem Hauptgut eingetragenen vor.

GBO. §§ 65, 66, 118.

§ 33. Werden unbewegliche Zubehörstücke oder Theile des Grundstücks auf dem Blatt des bisherigen Haupt- oder Stammguts abgeschrieben und auf ein anderes Blatt übertragen, so haften sie für die eingetragenen Belastungen des bisherigen Haupt- oder Stammguts nur dann, wenn diese bei der Abschreibung auf das andere Blatt mitübertragen worden sind.

GBO. §§ 65, 66, 70, 118.

3. Von der Rangordnung der auf demselben Grundstück haftenden Hypotheken und Grundschulden.

§ 34. Die Rangordnung der auf demselben Grundstück haftenden Hypotheken und Grundschulden bestimmt sich nach den in § 17 gegebenen Vorschriften.

GBO. §§ 42, 44, 45.

§ 35. Ein voreingetragener Gläubiger kann sein Vorrecht einem nachstehenden einräumen. Die Einräumung des Vorrechts für das Kapital bezieht sich auch auf die Nebenleistungen. Die Vorrechte der Zwischenposten werden hierdurch nicht geändert.

GBO. §§ 4, 86.

§ 36. Die Rangordnung zwischen den Belastungen zur II.[1]) und III.[2]) Abtheilung des Grundbuchs bestimmt sich nach dem Datum der Eintragung.

Eintragungen unter demselben Datum stehen zu gleichem Recht, wenn nicht besonders dabei bemerkt ist, daß die eine der anderen nachstehen soll.

[1]) Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums.

[2]) Hypotheken und Grundschulden.

GBO. §§ 42, 44, 45.

4. Von der Wirkung des Rechts der Hypotheken und der Grundschulden.

§ 37. Durch die Eintragung der Hypothek und der Grundschuld wird für den Gläubiger die dingliche Klage gegen den Eigenthümer begründet.[1]) Der Letztere haftet nur mit dem Grundstück nach Maßgabe der §§ 30, 32.

[1]) d. h. der Gläubiger erlangt Anspruch auf Befriedigung aus dem Grundstücke nach Maßgabe der §§ 30, 32. Dinglicher Gerichtsstand: § 25 CPO. oben S. 147.

§ 38. Gegen die Klage aus einer Grundschuld sind Einreden nur soweit zuläßig, als sie dem Beklagten gegen den jedesmaligen Kläger unmittelbar zustehen oder aus dem Grundschuldbrief sich ergeben, oder die Thatsachen, auf welche sich dieselben gründen, dem Kläger beim Erwerb der Grundschuld bekannt gewesen sind.

Gegen die Klage aus einer Hypothek können Einreden aus dem persönlichen Schuldverhältniß einem Dritten, welcher ein Recht auf die Hypothek gegen Entgeld erworben hat, nur entgegengesetzt werden, wenn sie ihm vorher bekannt geworden sind oder sich aus dem Grundbuch ergeben.

Einreden gegen das Verfügungsrecht des Klägers aus der Person seines eingetragenen Rechtsurhebers (Autors) sind sowohl gegen die Klage aus einer Grundschuld als gegen die aus einer Hypothek unzuläßig.

§ 39. Gegen die dingliche Klage auf Rückstände von Zinsen und sonstigen Jahresleistungen ist die Einrede der Tilgung unbedingt zuläßig.

Mit dem Grundschuldbriefe können Zinsquittungsscheine ausgegeben werden. Ist dies geschehen, so ist nur der Inhaber des fälligen Zinsquittungsscheines gegen Aushändigung desselben zur Empfangnahme der Zinsen berechtigt.

GBO. §§ 115, 128.

§ 40. Gleich- oder nacheingetragene Gläubiger können Grundschulden nur dann anfechten, wenn sie im Wege der Zwangsvollstreckung die Eintragung erlangt haben.

§ 41. Hat der Erwerber eines Grundstücks die auf demselben haftende Hypothek in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommen, so erlangt der Gläubiger gegen den Erwerber die persönliche Klage,[1]) auch wenn er dem Uebernahmevertrag nicht beigetreten ist.

Der Veräußerer wird von seiner persönlichen Verbindlichkeit frei, wenn der Gläubiger nicht innerhalb 1 Jahres, nachdem ihm der Veräußerer die Schuldübernahme bekannt gemacht, die Hypothek dem Eigenthümer des Grundstücks gekündigt und binnen 6 Monaten nach der Fälligkeit eingeklagt hat.

Ist das Kündigungsrecht für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen oder an den Eintritt eines bestimmten Ereignisses geknüpft, so beginnt die Frist mit Ablauf der Zeit oder Eintritt des Ereignisses.

[1]) Diese persönliche Klage kann aber in dem „dinglichen Gerichtsstande" erhoben werden, CPO. § 27 (oben S. 148).

§ 42. (1) Wenn eine Hypothek oder Grundschuld ungetheilt auf mehreren Grundstücken haftet, so ist der Gläubiger berechtigt, sich an jedes einzelne Grundstück wegen seiner ganzen Forderung zu halten.

(2) Soweit der Gläubiger aus dem einen Grundstück seine Befriedigung erhalten hat, erlischt die Hypothek oder Grundschuld auf dem mitverhafteten Grundstück. Der Eigenthümer desselben erlangt nicht das Recht, über diese Post zu verfügen, oder sie für sich zu liquidiren.

(3) . . . . . .

GBO. § 78.

§ 43. Der hypothekarische oder Grundschuldgläubiger, dessen Anspruch vollstreckbar geworden, hat das Recht, auf gerichtliche Zwangsverwaltung und gerichtliche Zwangsversteigerung anzutragen.

Haftet die Hypothek oder Grundschuld nur auf einem Antheil des Grundstücks, so kann nur der Antheil zur Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung[1]) gestellt werden.

[1]) Verfahren regelt G., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen v. 13 7. 1883. (GS. 131.)

§ 44. Der Antrag auf Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung ist auch dann zuläßig, wenn seit der Zustellung der Klage ein Wechsel in der Person des Eigenthümers des Grundstücks eingetreten ist.

§ 45. Ein Vertrag zwischen dem hypothekarischen oder Grundschuldgläubiger und dem Eigenthümer, durch welchen Ersteren das Recht der Veräußerung zum Zweck ihrer Befriedigung entzogen wird, ist nichtig.

§ 46. Der Eigenthümer ist berechtigt, bei der Zwangsversteigerung mitzubieten. Es muß jedoch, sobald ein Betheiligter seiner Zulassung widerspricht, für sein jedesmaliges Gebot im Termin eine Sicherheit[1]) baar oder in inländischen öffentlichen, nicht außer Umlauf gesetzten Papieren einschließlich der Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs,[2]) erlegt werden. Diese Papiere müssen mit den laufenden Zinsscheinen und Talons eingereicht werden und sind nach dem Börsenpreise zu berechnen. Wenn der Eigenthümer der Meistbietende geblieben und ein begründeter Widerspruch

nicht erfolgt ist, so wird durch Erkenntniß ausgesprochen, daß ihm das Eigenthum an dem Grundstück zu belassen sei.

[1]) Die Sicherheit muß ihrem Betrage nach dem ganzen Betrage des von ihm baar zu zahlenden Kaufpreises gleichkommen. § 62 Abs. 3 ZwO. v. 13 7. 1883. Vgl. auch §§ 63, 64, 83, 185 Nr. 4 ebenda.

[2]) oder anderer Deutscher Staaten § 64 Abs. 1, ZwO. v. 13. 7. 1883.

§ 47 ist durch §§ 22, 53 ff., ZwO. v. 13. 7. 1883 ersetzt, welche hauptsächlich bestimmen:

Ohne Uebernahme oder Befriedigung derjenigen Rechte, welche dem Rechte des die Zwangsversteigerung beitreibenden Gläubigers vorgehen, darf der Verkauf des Grundstücks nicht stattfinden. Zu diesem Zweck wird durch den Richter, nöthigenfalls mit Hülfe eines Sachverständigen, das „geringste Gebot" festgestellt, d. h. es wird ein Mindestbetrag ermittelt, der erforderlich ist, um alle dem beitreibenden Gläubiger vorgehenden dinglichen Rechte zu befriedigen. Wird bei der Versteigerung ein das geringste Gebot erreichendes Angebot nicht abgegeben, so wird der Zuschlag nicht ertheilt. Die Zwangsversteigerung ist fruchtlos verlaufen und kann nur auf erneuten, innerhalb 3 Monaten zu stellenden Antrag des Gläubigers wiederholt werden.

Durch den Verkauf wird das Grundstück von allen dinglichen Rechten frei, soweit dieselben von dem Ersteher nicht übernommen werden.

§ 48. Ein Vertrag, durch welchen sich der Eigenthümer einem Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger[1]) gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht weiter zu belasten, ist nichtig.

[1]) Anderen Personen gegenüber kann er sich aber verpflichten.

§ 49. Beschränkungen des eingetragenen Gläubigers in der Verfügung über die Hypothek oder Grundschuld erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieselben bei Hypotheken im Grundbuch eingetragen oder bei Grundschulden auf dem Grundschuldbrief vermerkt sind oder wenn sie den Dritten bei Erwerb ihres Rechts an dem Grundstück bekannt waren.

Die Eintragung erfolgt entweder mit Bewilligung des Gläubigers, oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde.

GBO. §§ 11, 41, 87, 92, 100, 117.

§ 50. Erhebliche Verschlechterungen des Grundstücks, durch welche die Sicherheit des Gläubigers gefährdet wird, berechtigen denselben, bei dem Prozeßrichter Sicherungsmaßregeln zu beantragen,[1]) auch seine Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern.

[1]) eventl. durch Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, CPO. § 814.

§ 51. An den bestehenden Vorschriften über die unter Aufsicht einer Behörde zu bewirkende Verwendung der dem Grundstückseigenthümer zufallenden Kapitalien im Interesse der dinglich Berechtigten wird durch dieses Gesetz nichts geändert.[1])

[1]) vgl. u. a. EnteigG. v. 11. 6. 1874, §§ 37, 38, 45–49.

5. Von dem Uebergang der Hypotheken und Grundschulden.

§ 52. Die Hypothek kann nur gemeinsam mit dem persönlichen Recht abgetreten werden.

Wird eine zur Sicherung eines persönlichen Rechts dienende Grundschuld ohne den persönlichen Anspruch abgetreten, so erlischt letzterer.

§ 53. Die Eintragung der Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld darf nur auf Grund der Bewilligung des Gläubigers oder seiner rechtskräftigen Verurtheilung zur Bewilligung oder auf Grund eines Ersuchens einer zuständigen Behörde gegen den eingetragenen Gläubiger erfolgen.

GBO. §§ 41, 53, 79–83, 87, 92, 100, 117. — Ausf.G. z. CPO. § 16. — CPO. § 731.

§ 54. Der Erwerb der Hypothek oder Grundschuld durch Abtretung und die Wirksamkeit der Verpfändung derselben hängt nicht von der Eintragung ab.

GBO. §§ 79–83.

§ 55. Grundschulden können ohne Nennung des Erwerbers abgetreten werden (Blankoabtretung).

Jeder Inhaber erlangt dadurch das Recht, die Blankoabtretung durch einen Namen auszufüllen, die Grundschuld auch ohne diese Ausfüllung abzutreten, und die dingliche Klage anzustellen.

GBO. § 33.

§ 56. In Ermangelung einer Vereinbarung der Betheiligten werden die Kosten der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld und deren Eintragung von dem Verpfänder allein, die Kosten der Abtretung und deren Eintragung von dem abtretenden Gläubiger und dem Erwerber zu gleichen Theilen getragen; hat jedoch der befriedigte Gläubiger auf Veranlassung des Eigenthümers die Hypothek oder Grundschuld ihm oder einem Anderen abgetreten, so hat der Eigenthümer die Abtretungs- und Eintragungskosten zu zahlen.

6. Von der Löschung der Hypotheken und Grundschulden.

§ 57. Das Hypotheken- und Grundschuldrecht wird nur[1]) durch Löschung im Grundbuch aufgehoben.

[1]) auch durch lastenfreie Abschreibung. EEG. § 33, GBO. §§ 59, 118.

§ 58. Die Löschung erfolgt auf Antrag des Eigenthümers, oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde.

GBO. §§ 33, 41, 87, 92, 94, 100, 117. CPO. § 779.

§ 59. Vormerkungen werden gelöscht[1]) auf Ersuchen derjenigen Behörde, auf deren Antrag dieselben im Grundbuch vermerkt worden, oder auf Bewilligung dessen, für den sie vermerkt worden sind.

[1]) vgl. Anm. zu § 8. — Löschung der im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragenen Vermerkungen: §§ 10, 12 ZwO. in Verbindung mit § 691 CPO. — GBO. §§ 41, 64, 87, 92, 100, 117.

§ 60. Weigert der Gläubiger die Bewilligung der Löschung, so bleibt dem Eigenthümer überlassen, zugleich mit der Klage gegen den Gläubiger bei dem Prozeßrichter den Antrag zu begründen, das Grundbuchamt zu ersuchen, daß bei der Hypothek oder Grundschuld Widerspruch gegen weitere Verfügungen des Gläubigers vermerkt werde.

GBO. § 64.

§ 61. Die Kosten der Quittung und Löschung hat beim Mangel einer Vereinbarung der Betheiligten der Schuldner, die besonderen Kosten für den Nachweis der Berechtigung des Gläubigers der Letztere zu tragen.

§ 62. An die Stelle einer gelöschten Hypothek und Grundschuld darf eine andere nicht eingetragen werden, vielmehr rücken die nachstehenden Posten vor.

GBO. § 118.

§ 63. Wenn eine Hypothek oder Grundschuld von dem Eigenthümer bezahlt oder auf andere Weise getilgt worden ist, so ist der bisherige Gläubiger nach der Wahl des Eigenthümers verpflichtet, entweder Quittung oder Löschungsbewilligung zu ertheilen, oder die Post ohne Gewährleistung abzutreten.

GBO. § 94.

§ 64. Der eingetragene Eigenthümer ist berechtigt, auf Grund der Quittung oder Löschungsbewilligung die Post auf seinen Namen umschreiben zu lassen oder über sie zu verfügen.

§ 65. Ein gleiches Recht hat der eingetragene Eigenthümer, welcher die Hypothek oder Grundschuld von Todeswegen erworben hat, auf Grund des Testaments, des Erbvertrages oder der Erbbescheinigung.

Hat derselbe die Post als Vermächtnißnehmer erworben, so bedarf es zur Umschreibung der Einwilligung des Erben, oder seiner rechtskräftigen Verurtheilung zu derselben.

GBO. §§ 51, 53, 94.

§ 66. Erwirbt der Gläubiger das verpfändete Grundstück, so kann er die Hypothek oder Grundschuld auf seinen Namen stehen lassen oder über sie verfügen.

GBO. § 94 Nr. 3.

§ 67. Die Vorschriften der §§ 63—66 finden auf Kautionshypotheken keine Anwendung.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 70. Der Prozeßrichter hat auf den Antrag einer Partei die Eintragung einer Vormerkung[1]) bei dem Grundbuchamt nachzusuchen, wenn ihm der Anspruch oder das Widerspruchsrecht, welche durch die Vormerkung gesichert werden sollen, glaubhaft gemacht sind.

[1]) Vgl. Anm. zu § 8. — GBO. § 64, CPO. § 266.

§ 72. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1872 in Kraft.[1])

[1]) und zwar für den Geltungsbereich des allgemeinen Landrechts bezw. der Hypothekenordnung von 1783. In den übrigen Gebietstheilen der Monarchie (Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Rheinprovinz ꝛc.), sind die Grundbuchgesetze durch verschiedene Gesetze später, unter entsprechenden Ergänzungen und Abänderungen, eingeführt, so daß deren Geltungsbereich nunmehr das ganze Staatsgebiet mit Ausnahme von Theilen der Provinzen Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein (nämlich den ehemals nassauischen, lauenburgischen und englischen Gebietstheilen) umfaßt.

Urkundlich ꝛc.

Grundbuch-Ordnung. Vom 5. Mai 1872. (GS. 446.)

Die Vorbemerkung zum Gesetz über den Eigenthumserwerb, oben Seite 310, gilt auch hier.

I. Von der Form und Einrichtung der Grundbücher.

§ 1. Für jeden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirk werden ein oder mehrere Grundbücher angelegt. In diese werden die selbstständigen, in den Grundsteuerbüchern verzeichneten Grundstücke eingetragen.

Die Eintragung erfolgt in fortlaufender Nummerreihe.

§ 2. Für Domainen und andere dem Staat gehörige Grundstücke, für Grundstücke der Kirchen, Klöster, Schulen und Gemeinden, für Eisenbahnen und öffentliche Landwege bedarf es der Anlegung eines Grundbuchblatts nur im Fall der Veräußerung oder Belastung, oder wenn von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten darauf angetragen wird.

Die Grundstücke der Eisenbahnen und die öffentlichen Landwege werden dann in dem Grundbuch eines jeden Bezirks (§ 1), in welchem sie liegen, eingetragen.

§ 4. (1) Die Grund- und Gebäudesteuerbücher, von welchen dem Grundbuchamt eine Abschrift mitgetheilt werden soll, dienen zur Ausmittelung der in die Grundbücher einzutragenden oder bereits eingetragenen Grundstücke, ihrer Lage und Größe. Ihre Bezeichnung in den Steuerbüchern ist bei den Grundbüchern beizubehalten. Bei Gutskomplexen genügt die Eintragung der Gesammtfläche und des Gesammtreinertrages.

(2) (3) . . . . . .

Es besteht hiernach eine enge Wechselbeziehung zwischen dem Grundbuche und dem Kataster.

§ 5. (1) Das Grundbuchblatt eines Grundstücks umfaßt dessen Bestandtheile, unbewegliche Zubehörstücke und Gerechtigkeiten.

(2) Zubehörstücke erhalten nur dann ein besonderes Blatt im Grundbuch, wenn das Hauptgut im Auslande oder in dem Bezirke eines anderen Grundbuchamtes liegt.

(3) (4) (5) . . . . . .

EGG. § 32.

§ 6. (1) Die Grundbücher werden, insoweit dieselben neu anzulegen oder umzuschreiben sind, nach den diesem Gesetz beigelegten Formularen I oder II eingerichtet (Anlage A. B.[1])

(2) Das Grundbuchamt hat zu ermessen, welches der beiden Formulare anzuwenden ist.

(3) . . . . . .

[1]) Die Formulare sind hier nicht abgedruckt.

§ 7. In dem Formular I erhält jedes Grundstück ein eigenes Grundbuchblatt. Dasselbe besteht in einem Titel und 3 Abtheilungen.

§ 8. Der Titel giebt in der 1. Spalte an:

1. die Bezeichnung des Grundstücks:
   bei selbstständigen Gütern den Namen des Guts und des Kreises;
   bei städtischen Grundstücken die Nummer, Straße und sonstige ortsübliche Bezeichnung;

bei kleineren ländlichen, zu einer Ortschaft gehörenden Gütern die Bezeichnung des Kreises, der Ortschaft, der Nummer oder sonstigen Kennzeichen;

2. die Eigenschaft des Grundstücks;
3. die Nummer, welche das Grundstück im Steuerbuch[1]) führt;
4. die Größe und den Grundsteuerreinertrag oder Nutzungswerth (§ 4);
   bei vereinigten Grundstücken (§ 13) die Größe und den Grundsteuerreinertrag oder Nutzungswerth eines jeden einzelnen Grundstücks.

Die 2. Spalte ist für Abschreibungen bestimmt.

[1]) auch Nr. der Gebäudesteuerrolle und eventl. der Landgüterrolle (Reg.-Bez. Cassel).

§ 10. In die 1. Spalte der I. Abtheilung ist einzutragen:

der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Orts, wo sie ihren Sitz hat;

in die 2. Spalte:
das Datum der Auflassung und der Eintragung, die Vermerke über Zuschreibungen (§ 61), und auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbsgrund;

in die 3. Spalte:
auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis, die Schätzung des Werths nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Datums.

§ 11. In die 1. Hauptspalte der II. Abtheilung werden eingetragen:

1. dauernde Lasten und wiederkehrende Geld- und Naturalleistungen, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen.
   Von der Eintragung sind ausgeschlossen die an den Staat zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Leistungen.
   . . . . . .
2. die Beschränkungen des Eigenthums und des Verfügungsrechts des Eigenthümers.

In die 2. Hauptspalte „Veränderungen" werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der 1. Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in der 1. Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen"; die Löschung einer Veränderung wird unter der 2. Hauptspalte in der Nebenspalte „Löschungen" bewirkt.

EEG. §§ 11—14, 38, 49.

§ 12. In die 1. Hauptspalte der III. Abtheilung werden die Hypotheken und Grundschulden eingetragen.

Wenn mit solchen Rechten der Besitz und Genuß des Grundstücks von Seiten des Gläubigers verbunden ist, so wird zugleich dieses Recht in der II. Abtheilung vermerkt.

In die 2. Hauptspalte „Veränderungen" sind alle Veränderungen der in der 1. Hauptspalte eingetragenen Posten zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen" in der 2. Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen" zur Löschung der in der 1. Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

EEG. § 18.

§ 13. Für mehrere im Bezirk desselben Grundbuchamts liegende Grundstücke desselben Eigenthümers kann auf dessen Antrag ein gemeinschaftliches Blatt angelegt werden, wenn daraus nach dem Ermessen des Grundbuchamts keine Verwirrung zu besorgen ist.

§ 14. In dem Formular II[1]) erhält jeder Eigenthümer einen Artikel, unter welchem sämmtliche ihm zugehörige Grundstücke, ihre Steuerverhältnisse, ihre dinglichen Belastungen und deren Veränderungen eingetragen werden.

[1]) gewöhnlich „Personalfolium" genannt. Dasselbe ist für zerstreuten Grundbesitz bestimmt. Das Formular II besteht gleich dem Formular I aus einem Titel und 3 Abtheilungen. Der Titel enthält die Nummer des Artikels und den Namen des Eigenthümers. In der Abtheilung I (Verzeichniß der Grundstücke) sind die einzelnen Grundstücke nach Lage, Kulturart, Flächeninhalt, Reinertrag, Zeit und Grund des Erwerbes, Erwerbspreis 2c. aufgeführt. Die Abtheilungen II und III stimmen im allgemeinen mit den gleichen Abtheilungen des Formular I überein.

§ 15. Die Artikel werden in einem besonderen Grundbuch für jeden Bezirk (§ 1) mit Bezeichnung der Artikelnummer des Steuerbuchs angelegt, und in jedem Artikel die einzelnen Grundstücke nach fortlaufenden Nummern eingetragen.

§ 16. Grundstücke, welche eine Ehefrau in eine Ehe mit Gemeinschaft der Güter einbringt oder während derselben erwirbt, werden auf den Antrag beider Eheleute in dem Artikel des Ehemannes eingetragen. Bei Trennung der Ehe erhält die Frau einen besonderen Artikel.

Leben die Eheleute unter getrenntem Güterrecht, so erhält zwar die Ehefrau einen besonderen Artikel, aber mit der Nummer des Artikels ihres Mannes, wenn im Steuerbuch die Grundstücke der Ehefrau in dem Artikel des Mannes eingetragen sind.

§ 18. Für jedes Grundbuchblatt und für jeden Artikel werden besondere Grundakten gehalten. Den Grundakten sind Tabellen vorzuheften, welche eine wörtliche Abschrift der Grundbuchblätter und Artikel sein müssen.

§ 19. Die Einsicht der Grundbücher und Grundakten ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Vorstehers des Grundbuchamts ein rechtliches Interesse dabei hat.

Oeffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten steht in den gesetzlich bestimmten Fällen die Einsicht der Grundbücher und Grundakten und die Entnahme von Bemerkungen aus denselben frei, auch sind sie berechtigt, Abschriften zu verlangen.

EnteigG. § 24.

II. Von den Grundbuchämtern.

§§ 20—24 sind in Folge der Gerichtsverfassung von 1879 hinfällig geworden. Vgl. AusfG. v. 24. 4. 1878 zum GVG. § 31:

„Die Bildung von Grundbuchämtern findet nicht statt. Die Geschäfte der Grundbuchrichter werden von den Amtsrichtern, die Geschäfte der Grundbuchführer von den Gerichtsschreibern wahrgenommen.

Als Zeitpunkt des Eingangs eines Gesuchs um Eintragung im Grundbuche gilt derjenige Zeitpunkt, in welchem das Gesuch dem mit den Geschäften des Grundbuchrichters oder Grundbuchführers hinsichtlich des betreffenden Grundstückes beauftragten Richter oder Gerichtsschreiber vorgelegt wird."

Hiernach ist überall unter dem Grundbuchamt das zuständige Amtsgericht zu verstehen.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts erstreckt sich zunächst auf die im Bezirk desselben belegenen Grundstücke. Vgl. jedoch §§ 25, 26.

Die Dienstaufsicht in Grundbuchsachen, einschl. der im Aufsichtswege zu erledigenden Beschwerden über Verzögerungen, wird von dem Landgerichtspräsidenten, dem Oberlandesgerichtspräsidenten und von dem Justizminister ausgeübt.

Sachliche Beschwerden gehen an die Civilkammern der Landgerichte. Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet die weitere Beschwerde an das Kammergericht statt, welches nach Umständen an das Oberlandesgericht der Provinz verweisen kann. AusfG. zum GVG. §§ 32, 40, 42, 51—57.

Den näheren Geschäftsgang in Grundbuchsachen regelt die Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte.

§ 25. Liegen Grundstücke, welche einem einheitlichen Gutsverbande angehören, in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter, so hat das Appellationsgericht[1]) zu bestimmen, welches Amt das Grundbuch zu führen hat; liegen sie in verschiedenen Appellationsgerichts-Bezirken,[2]) so hat der Justizminister diese Bestimmung zu treffen.

[1]) Oberlandesgericht. [2]) Oberlandesgerichtsbezirken.

§ 26. Streitigkeiten über die Zuständigkeit mehrerer in dem Bezirk desselben Appellationsgerichts[1]) bestehender Grundbuchämter werden von dem Appellationsgericht,[1]) andernfalls von dem Justizminister entschieden.

[1]) Oberlandesgericht.

§ 27. Wenn ein Grundbuchblatt aus dem Bezirk eines Grundbuchamts in den eines anderen übergeht, so wird dem letzteren eine vollständige beglaubigte Abschrift des Blattes mitgetheilt[1]) und das frühere Blatt geschlossen. In diese Abschrift ist nur der noch gültige Inhalt aufzunehmen.

[1]) ferner werden die Grundakten an das neue Amtsgericht (für Grundbuchamt) abgegeben. Dieses Geschäft ist gebührenfrei. Pr. GKostenG. v. 25. 6. 1895. (GS. 203), § 60.

§ 29. Die Beamten des Grundbuchamts haften für jedes Versehen bei Wahrnehmung ihrer Amtspflichten, soweit für den Beschädigten von anderer Seite her Ersatz nicht zu erlangen ist.

Soweit der Beschädigte nicht im Stande ist, Ersatz seines Schadens von dem Grundbuchbeamten zu erhalten, haftet ihm für denselben der Staat.

III. Von dem Verfahren in Grundbuchsachen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 30. Die Grundbuchämter verfahren, mit Ausnahme der im Gesetz bestimmten Fälle, nur auf Antrag.

EEG. § 2.

§ 31. Die Anträge werden mündlich bei dem Grundbuchamt angebracht oder schriftlich eingereicht.

§ 32. Mündliche Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind von dem Grundbuchrichter aufzunehmen.

§ 33. Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Betheiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.

Der Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigungen und der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

§ 35. Urkunden und Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§ 36. Notare bedürfen zur Stellung der Anträge keiner besonderen Vollmacht, wenn die von ihnen aufgenommene oder beglaubigte und eingereichte Urkunde die Bewilligung oder den Antrag der Betheiligten auf Eintragung oder Löschung enthält.

§ 37. Andere Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen, haben sich durch gerichtlich oder notariell aufgenommene oder beglaubigte Vollmacht auszuweisen.

§ 41. Dem auf Eintragung oder Löschung gerichteten Ersuchen einer zuständigen Behörde,[1]) welches den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, insbesondere auch alle wesentlichen Punkte des einzutragenden Vermerks enthalten muß, haben die Grundbuchämter zu genügen, oder den aus dem Grundbuch sich ergebenden Anstand der ersuchenden Behörde bekannt zu machen.

[1]) besonders des Prozeßgerichts: EEG. §§ 8, 9, 16, 22, 60, 70, GBO. § 64. Verwaltungsbehörden: GBO. § 87, EnteigG. § 33 (im II. Th.), Vgl. ferner EEG. §§ 14, 19 Nr. 3, 49, 53, 58, 59.

§ 42. Die Anträge sowohl als die Urkunden sind genau mit dem Zeitpunkt des Eingangs vom Grundbuchrichter oder Buchführer zu bezeichnen.[1])

[1]) vgl. EEG. § 17, 34, 36; ferner § 31 AusfG. zum GVG., oben bei § 20 GBO. vermerkt.

§ 43. Die Verfügungen auf die Anträge sind vom Grundbuchrichter zu erlassen und vom Buchführer auszuführen.

Die Eintragungsformel ist dem Antrag gemäß von dem Richter wörtlich in der Fassung zu entwerfen, in welcher sie in das Grundbuch eingetragen werden soll.

Nebenbestimmungen, insbesondere über Kündigung oder Zahlung des Kapitals, sind dem Antrag entsprechend in die Formel aufzunehmen.

EEG § 23.

§ 44. Bei allen Einschreibungen in das Grundbuch ist der Tag der Einschreibung anzugeben; die in die II. und III. Abtheilung einzutragenden Posten sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Einschreibungen sind im Grundbuch von dem Grundbuchrichter und dem Buchführer zu unterzeichnen.

EEG. §§ 17, 34, 36.

§ 45. Aus mehreren Eintragungsgesuchen für dasselbe Grundstück erfolgt die Eintragung in der durch den Zeitpunkt der Vorlegung der Gesuche[1]) bei dem Grundbuchamt bestimmten Reihenfolge, und aus gleichzeitig vorgelegten Ge-

suchen zu gleichem Recht, wenn nicht in denselben eine andere Reihenfolge bestimmt ist.

[1]) d. h. der vollständigen Gesuche mit den erforderlichen Anlagen. Fehlt noch etwas, so ist der Zeitpunkt der Nachbringung maßgebend. Vgl. auch EEG. §§ 17, 34, 36.

2. Eintragung des Eigenthümers.

§ 48. Der Grundbuchrichter darf die Auflassungserklärung erst entgegennehmen, wenn er nach Prüfung[1]) der Sache dafür hält, daß der sofortigen Eintragung des Eigenthums ein Hinderniß nicht entgegensteht.

In der Auflassungserklärung können die Betheiligten das Rechtsgeschäft, welches der Auflassung zu Grunde liegt, bezeichnen, und sind dieselben befugt, eine Ausfertigung oder Abschrift der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde zu den Akten zu geben.

Die Eintragung des Eigenthumsüberganges muß sich unmittelbar an die Auflassung anschließen.

[1]) zu prüfen sind auch die persönlichen Erfordernisse der Betheiligten (Identität, Legitimation, Handlungsfähigkeit, Verfügungsrecht). Vgl. EEG. §§ 1, 2, 3, 5.

§ 50. Wo Gütergemeinschaft unter Eheleuten gilt, ist dieses Rechtsverhältniß auch auf den Antrag eines Ehegatten im Grundbuch zu vermerken.

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist das Miteigenthum der Kinder auf den Antrag des überlebenden Ehegatten, der Kinder oder deren gesetzlicher Vertreter einzutragen.

EEG. § 5.

§ 51. (1) Die Eintragung des Eigenthums gesetzlicher Erben an den zur Erbschaft gehörigen Grundstücken erfolgt auf Grund einer Erbbescheinigung des zuständigen Richters.

(2) . . . . . .

EEG. §§ 5, 65.

§ 53. Vermächtnißnehmer müssen die Einwilligung der Erben in die Eintragung ihres Eigenthums in beglaubigter Form oder das die Erben zur Ertheilung der Einwilligung verurtheilende rechtskräftige Erkenntniß beibringen.

EEG. § 3, 5, 14, 19 Nr. 2, 53, 65.

§ 57. Die Eintragung des Eigenthümers ist dem bisher eingetragenen Eigenthümer und den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten, sowie der Grundsteuerbehörde und im Fall von Abzweigungen dem Landrath oder dem Magistrat bekannt zu machen.

§ 58. Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt oder einen anderen Artikel zu übertragen ist, so muß das einzutragende Grundstück in der Auflassungserklärung nach dem Steuerbuch unter Beifügung eines beglaubigten Auszuges aus demselben und einer von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigten Karte, aus welcher die Größe des abgezweigten Grundstücks hervorgeht, bezeichnet werden.

„Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt, von einem Grundstück Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstücks sind, von diesen abgetrennt werden sollen (Parzellirungsverträge), bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner anderen Form, als die Verträge, durch welche Grundstücke im Ganzen veräußert werden." (§ 1 des G. über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden, v. 5. 5. 1872. GS. 508) — EEG. § 33.

§ 59. Wenn ein Theil eines Grundstücks unbelastet auf einen Eigenthümer übergehen soll,[1]) dessen Grundbesitz im Grundbuch nicht verzeichnet zu werden braucht (§ 2), so kann auf Verlangen des Erwerbers die im Anschluß an die Auflassung zu bewirkende Eintragung des Eigenthumsüberganges dadurch ersetzt werden, daß auf dem bisherigen Grundbuchblatt oder Artikel die Abschreibung des Theils mit Angabe des Sachverhältnisses vermerkt wird. Dieser Vermerk hat die Wirkung der Eintragung des Eigenthumsüberganges.

[1]) und zwar gleichviel ob im Wege freiwilliger Veräußerung (EEG. § 1) oder auf andere Weise, Enteignung ꝛc.

§ 64. Der Erwerber eines Trennstücks kann noch vor der Auflassungserklärung des Veräußerers mit dessen Zustimmung die Eintragung eines vorläufigen Vermerks der erfolgten Veräußerung beantragen. Ohne Zustimmung des Veräußerers ist die Eintragung des Vermerks nur auf Ersuchen des Prozeßrichters statthaft. Der Vermerk wird in der II. Abtheilung eingetragen und bei der Abschreibung des Trennstücks von Amtswegen gelöscht.

EEG. §§ 8, 9, 16, 22, 59, 60, 70.

§ 65. Haften auf dem Hauptgut oder auf dem ganzen Grundstück Lasten und Schulden, so wird das Trennstück frei von solchen abgeschrieben, wenn

entweder nach gesetzlicher Vorschrift das Trennstück frei von Lasten und Schulden aus dem Verbande des Hauptgutes ausscheidet,[1])

oder die Berechtigten das Trennstück aus der Mithaft entlassen.

[1]) z. B. bei Enteignungen (EnteigG. § 45) und Auseinandersetzungen. — EEG. §§ 32, 33.

§ 66. Scheidet das Trennstück nicht aus der Mithaft mit dem Hauptgut aus, so werden die Lasten und Schulden auf das Blatt oder den Artikel des Trennstücks von Amtswegen übertragen. . . . . . .

§ 70. Die Entlassung des Trennstücks aus der Mithaft, sowie die alleinige oder antheilsweise Haftung des Trennstücks wird auf den Hypothekenurkunden und Grundschuldbriefen vermerkt.

EEG. §§ 32, 33.

§ 72. Grundbuchblätter oder Artikel werden geschlossen, wenn sämmtliche darauf eingetragene Grundstücke abgeschrieben sind.

3. Verfahren bei Eintragungen in der II. und III. Abtheilung.

§ 75. Geldrenten bedürfen Behufs ihrer Eintragung nicht der Kapitalisirung, andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Abgaben und Leistungen nicht der Veranschlagung in Geld.

EEG § 23.

§ 76. Altentheile[1]) werden in der II. Abtheilung eingetragen. In dem Eintragungsvermerk ist auf die zu den Grundakten in beglaubigter Form einzureichende Festsetzung des Altentheils zu verweisen; einer Eintragung der einzelnen Leistungen bedarf es nicht.

[1]) oder auch Auszug, Leibzucht, Leibgeding, Altsitz genannt (ALR. §§ 602, 605) — EEG §§ 12, 24.

§ 78. Soll eine dauernde Last, eine Hypothek oder eine Grundschuld auf mehrere Grundstücke zur Gesammthaft eingetragen werden, so ist auf dem Blatt jedes Grundstücks die Mithaft der anderen zu vermerken.

EEG. § 42.

§ 79. Zur Eintragung der Abtretung einer Hypothek ist die Vorlegung der Hypothekenurkunde, zur Eintragung der Abtretung einer Grundschuld die Vorlegung des Grundschuldbriefs erforderlich.

EEG. §§ 53, 54.

§ 80. Die Abtretungserklärung muß den Namen des einzutragenden Erwerbers enthalten. Der Annahme-Erklärung des letzteren bedarf es nicht.

EEG. § 53.

§ 81. Bei der Eintragung einer Abtretung bedarf es nicht der Erwähnung der Zwischeninhaber der Hypothek oder der Grundschuld, dem Grundbuchamt müssen aber die Zwischenabtretungen in ununterbrochener Reihenfolge vorgelegt werden.

§ 82. Die Eintragung der Abtretung wird auf der Hypothekenurkunde oder dem Grundschuldbrief vermerkt und dieser Vermerk mit der Unterschrift und dem Siegel des Grundbuchamts versehen. Die vorgelegten Abtretungserklärungen werden bei den Grundakten entweder in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zurückbehalten.

§ 83. Erfolgt eine Theilabtretung, so ist von der Hypothekenurkunde oder dem Grundschuldbrief eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift anzufertigen und zugleich auf die Haupturkunde der Vermerk, welcher Theil der Hypothek oder Grundschuld abgetreten, und auf die beglaubigte Abschrift der Vermerk, für wen und über welchen Theil derselben die Abschrift gefertigt ist, zu setzen.

Soll die Theilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupturkunde und die beglaubigte Abschrift dem Grundbuchamt vorzulegen, und ist die Eintragung der Abtretung gemäß § 82 auf beiden Urkunden und neben dem Eintragungsvermerk auf der Haupturkunde zu vermerken:

noch gültig auf (mit Angabe der Summe).

§ 86. Zur Einräumung des Vorrechts genügt eine darauf gerichtete Erklärung des Einräumenden.

Die Eintragung der Vorrechtseinräumung ist auf der Urkunde über die zurücktretende und auf Verlangen auch auf der Urkunde über die vortretende Post von dem Grundbuchamt zu vermerken.

EEG. § 35.

§ 87. Ueberweisungen eingetragener Posten an Zahlungsstatt im Wege der Zwangsvollstreckung sind auf Ersuchen des Prozeßrichters oder der zuständigen Verwaltungsbehörde einzutragen.

Die ersuchende Behörde hat die über die betreffende Post ausgefertigte Urkunde vorzulegen, und ist auf derselben von dem Grundbuchamt die Eintragung der Ueberweisung zu vermerken.

Im Fall der Ueberweisung eines Theils der Post ist eine Zweigurkunde nach § 83 anzufertigen.

EEG. §§ 14, 19 Nr. 3, 22, 49, 53, 58, 59. AusfG. z. CPO. § 16. CPO. § 731.

4. Löschungen.

§ 92. Die Löschung der Eintragungen in der II. und III. Abtheilung darf, sofern nicht die Löschung von Amtswegen vorgeschrieben ist, nur auf Antrag des im Grundbuch eingetragenen Eigenthümers des Grundstücks oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde[1]) erfolgen.

[1]) vgl. Anm. zu § 41; ferner EEG. §§ 8, 14, 16, 19 Nr. 3, 22, 49, 53, 58, 59.

§ 93. Zur Begründung des Löschungsantrages einer in der II. Abtheilung eingetragenen Last genügt die von dem Eigenthümer vorzulegende Löschungsbewilligung des eingetragenen Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolgers.

Vgl. auch CPO. § 779.

§ 94. Zur Begründung des Antrags des Eigenthümers, eine Hypothek oder Grundschuld zu löschen, gehört entweder

1. die von dem Gläubiger ertheilte Quittung oder Löschungsbewilligung, oder
2. der Nachweis der rechtskräftigen Verurtheilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen, oder
3. der Nachweis der eingetretenen Vereinigung (Konfusion oder Konsolidation), oder
4. die Vorlegung des rechtskräftigen Ausschlußerkenntnisses nach erfolgtem Aufgebot der Post, oder
5. . . . . . .

Mit dem Antrage muß in den Fällen 1—3 die über die Eintragung ausgefertigte Urkunde oder das rechtskräftige Erkenntniß, durch welches die Urkunde nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt worden ist, vorgelegt werden.

EEG. §§ 57, 58, 63—66; auch CPO. § 779.

§ 100. Die Löschung der in der II. Abtheilung auf Antrag einer zuständigen Behörde eingetragenen Beschränkungen erfolgt auf Ersuchen dieser Behörde oder mit Bewilligung dessen, zu dessen Gunsten sie eingetragen worden, auf Antrag des Eigenthümers.

EEG. §§ 14, 19 Nr. 3, 22, 49, 53, 58, 59.

§ 103. Die Löschung einer im Grundbuch eingetragenen Post, deren Tilgung der Eigenthümer des Grundstücks behauptet, aber durch eine beglaubigte Quittung des eingetragenen Gläubigers oder dessen Rechtsnachfolgers nicht nachweisen kann, weil ihm dieselben ihrer Person oder ihrem Aufenthalt nach unbekannt sind, findet nur in Folge eines gerichtlichen Aufgebots nach Vorschrift der Prozeßordnung statt.[1])

[1]) §§ 823 ff. CPO., oben S. 220.

§ 104. Das Aufgebot einer Post, von welcher der Eigenthümer des Grundstücks behauptet, daß sie getilgt sei, kann, wenn er darüber eine Bescheinigung beibringt, auf seinen Antrag auch dann erfolgen, wenn der Inhaber der Post zwar bekannt ist, aber als solcher kein Verfügungsrecht nicht nachgewiesen hat.

§ 110. (1) Wenn der Inhaber der Post zwar bekannt, auch Quittung zu leisten erbötig ist, oder wirklich geleistet hat, die Urkunde darüber aber verloren gegangen ist, so kann die Löschung nur erfolgen, nachdem die Urkunde in Gemäßheit der Vorschriften der Prozeßordnung[1]) aufgeboten und durch Erkenntniß für kraftlos erklärt worden ist.

(2) . . . . . .

[1]) CPO. § 823 ff. Die Ableistung eines Eides in Aufgebotssachen findet nur nach der Vorschrift der CPO. § 829 Abs. 2 statt. AusfG. z. CPO. § 25.

§ 111. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Gläubiger an Stelle der abhanden gekommenen die Ausfertigung einer neuen Hypothekenurkunde oder eines neuen Grundschuldbriefs verlangt.

§ 112. Die neue Urkunde wird aus einer beglaubigten Abschrift der verloren gegangenen und der mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Urtheilsformel des Erkenntnisses gebildet.

Die Ausstellung der neuen Urkunde wird in der 2. Hauptspalte „Veränderungen" bei der Post vermerkt.

§ 114. Die Löschung einer Post wird von dem Grundbuchamt auf der Urkunde vermerkt und der Eintragungsvermerk auf derselben durchstrichen.

§ 115. Bei Löschung der ganzen Post werden die Urkunde und die zurückgereichten Zinsquittungsscheine durch Zerschneiden vernichtet und auf der angefügten Urkunde über die persönliche Verpflichtung der vorhandene Eintragungsvermerk durchstrichen. Die Urkunde über die Löschungsbewilligung wird bei dem Grundbuchamt zurückbehalten.

EEG. § 39.

§ 116. Bei der Löschung eines Theils der Post wird der zu löschende Theil von dem ausgeworfenen Geldbetrag abgeschrieben, und diese Theillöschung auf der Urkunde vermerkt.

§ 117. Die Löschung einer Veränderung erfolgt in der Nebenspalte der 2. Hauptspalte auf Antrag oder mit Einwilligung desjenigen, für welchen die Einschreibung geschehen ist, oder auf Ersuchen derjenigen Behörde, welche die Einschreibung beantragt hat.

EEG. §§ 14, 19 Nr. 3, 22, 49, 53, 58, 59.

§ 118. Eine aus Versehen des Grundbuchamts gelöschte oder bei Ab- und Umschreibungen nicht übertragene Post ist auf Verlangen des Gläubigers oder von Amtswegen mit ihrem früheren Vorrecht wieder einzutragen. Diese Wiedereintragung wirkt jedoch nicht zum Nachtheil Derjenigen, die nach der Löschung Rechte an dem Grundstück oder auf eine der gelöschten gleich- oder nachstehende Post in redlichem Glauben erworben haben.

EEG. §§ 32, 33, 57, 62.

IV. Von der Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuch.

§ 119. Ueber die Eintragungen in der I. und II. Abtheilung, über Veränderungen in der II. und III. Abtheilung und über die Eintragungen von Vormerkungen in der 1. Hauptspalte der III. Abtheilung werden besondere Urkunden nicht angefertigt.

§ 120. Der Eigenthümer kann jederzeit eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblatts oder Artikels seines Grundstücks oder des Titels und der I. Abtheilung verlangen.

Vgl. hierzu EnteigG. v. 11. 6. 1874 §§ 21, 24. Die beglaubigte Abschrift wird auch durch den Richter vollzogen.

§ 121. Ueber die Eintragung einer Vormerkung, über Eintragungen in der II., Veränderungen und Löschungen in der II. und III. Abtheilung erhalten die Betheiligten und die Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, von dem Grundbuchamt eine Benachrichtigung, welche die Eintragungsformel wörtlich enthält. Zu den Betheiligten gehört immer der eingetragene Eigenthümer.

§ 122. Ueber die Eintragungen der Hypotheken werden Hypothekenbriefe, über die Eintragungen der Grundschulden Grundschuldbriefe ausgefertigt und dem Eigenthümer des Grundstücks oder der Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, eingehändigt.[1]) Im letzteren Fall erhält der Eigenthümer eine Benachrichtigung. Mit dem Hypothekenbrief wird die Schuldurkunde durch Schnur und Siegel verbunden. Ein Verzicht auf die Ausfertigung des Hypothekenbriefs ist zulässig; auf die Ausfertigung des Grundschuldbriefs darf nicht verzichtet werden.

EEG. § 20.

1) ZwO. § 9.

§ 123. Wird auf Ausfertigung eines Hypothekenbriefs verzichtet, so erhalten der Eigenthümer und der Gläubiger eine Benachrichtigung nach Vorschrift des § 121.

§ 124. Der Hypotheken- und der Grundschuldbrief besteht aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk derjenigen Post, für welche er ausgefertigt wird, den für die Prüfung der Sicherheit der Post erheblichen Nachrichten aus dem Grundbuchblatt oder Artikel und der Unterschrift des Grundbuchamts mit Datum und Siegel.

§ 128. Auf Antrag des Eigenthümers ist dem Grundschuldbrief ein Zinsquittungsbogen beizulegen, auf welchem die einzelnen Zinsquittungen für einen 5-jährigen Zeitraum, mit dem Stempel des Grundbuchamts versehen, enthalten sind.

Auf dem Grundschuldbrief ist zu vermerken, ob und für welche Zeit Zinsquittungsscheine ertheilt sind.

Nach Verbrauch der einzelnen Quittungsscheine ist der Inhaber des Grundschuldbriefs berechtigt, die Ertheilung eines neuen Zinsquittungsbogens nachzusuchen.

EEG. § 39.

§ 129. Die bei einer Hypothek oder Grundschuld eingetragenen Veränderungen und Löschungen werden von dem Grundbuchamt auf dem Hypotheken- oder Grundschuldbrief unter Beifügung des Siegels vermerkt.

Wird bei einer Post, über welche bisher ein Hypothekenbrief nicht ausgefertigt war, eine Veränderung eingetragen, so muß die nachträgliche Bildung des Hypothekenbriefs erfolgen.

EEG. § 25.

§ 130. Bedarf der Hypotheken- oder Grundschuldbrief einer Erneuerung, so ist das ursprüngliche Exemplar von dem Grundbuchamt durch Zerschneiden zu vernichten und bei den Grundakten zurückzubehalten. Bei der Ausfertigung des neuen Exemplars werden Vermerke, die für die gegenwärtige Gültigkeit des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs ohne Erheblichkeit sind, sowie gelöschte Eintragungen in der II. und III. Abtheilung, und ältere Abtretungen weggelassen.

§ 131. Der Grundbuchrichter und der Buchführer haften für die Uebereinstimmung der Angaben des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs mit dem Inhalt des Grundbuchs und haben diese Urkunden, sowie alle späteren Vermerke des Grundbuchamts, auf denselben zu unterschreiben.

V. Von der Wiederherstellung zerstörter, sowie von Anlegung neuer Grundbücher.

§ 132.[1]) (1) Ist ein Grundbuch zerstört oder verloren gegangen, so erfolgt dessen Wiederherstellung auf Grund einer Königlichen Verordnung.

(2) . . . . . .

[1]) Fassung nach dem Gesetz v. 14. 3. 1882. (GS. 121).

§§ 133—142 enthalten u. a. Bestimmungen über die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen. Kosten in Grundbuch- und Hypothekensachen werden seit dem 1. Oktober 1895 nach dem Preuß. Gerichtskostengesetz v. 25. 6. 1895 (GS. 203), §§ 56 ff., erhoben.

Die Erhebung der Stempelabgaben für die bei dem Gerichte vorgenommenen Geschäfte und Anträge ist seit dem 1. April 1896 durch das Preuß. Stempelsteuergesetz und den Stempeltarif vom 31. 7. 1895 (GS. 413) geregelt. Der Stempel beträgt für Auflassungen 1 vom Hundert des Werthes des (freiwillig) veräußerten Grundstücks; für Anträge auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld $^1/_{12}$ vom Hundert der einzutragenden Summe; für Anträge auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld $^1/_{50}$ vom Hundert des Betrages der Hypothek oder Grundschuld. Vgl. lfd. Nr. 8, 58III und 2 des Stempeltarifs; ferner lfd. Nr. 36 das. und §§ 6, 7, 17 des Stempelsteuergesetzes.

§ 143. Die Grundbuchordnung tritt mit dem 1. Oktober 1872 in Kraft.[1])

Mit diesem Tage werden die Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 und alle dieselbe ergänzenden und abändernden Gesetze aufgehoben.

[1]) Ueber den Geltungsbereich der GBO., vgl. die Anm. zu § 72 des EEG. oben S. 302.

Urkundlich ꝛc.

Vormundschafts-Ordnung. Vom 5. Juli 1875. (GS. 131).

In Kraft getreten am 1. Januar 1876. Der Geltungsbereich der Vormundschafts-Ordnung umfaßt das ganze Staatsgebiet (auch Lauenburg und die Insel Helgoland).

I. Vormundschaftsgericht.

§ 1. (1) Das Vormundschaftsgericht[1]) wird von Einzelrichtern (Friedensrichtern, Amtsrichtern, Gerichtskommissarien) verwaltet.

(2) . . . . . .

[1]) Vormundschaftsgericht ist das Amtsgericht.

§ 2. Für die Vormundschaft[1]) über einen Minderjährigen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vater zu der Zeit, in welcher die Bevormundung nöthig geworden ist, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt gehabt hat.

Für eine innerhalb der gesetzlichen Vormundschaft des Vaters erforderliche Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts wird die Zuständigkeit durch den Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen durch den Aufenthalt des Vaters bestimmt.

[1]) d. i. eine auf staatlicher Anordnung beruhende, unabhängig von dem Willen des Bedürftigen eintretende Fürsorge für eine Person, welche sich nicht selbst gehörig vertreten kann und der väterlichen Gewalt nicht untersteht (§§ 11, 27).

Tritt die vormundschaftliche Sorge für die Person und das Vermögen nicht in vollem Umfange, sondern nur für einzelne Angelegenheiten ein, so liegt eine „Pflegschaft" vor (§ 86).

§ 3. Für die Vormundschaft über ein minderjähriges uneheliches Kind ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt gehabt hat.

§ 4. Für die Vormundschaft über einen Großjährigen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk derselbe seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

§ 5. Fehlt es an einem der in den §§ 2 bis 4 angeordneten Gerichtsstände, so ist das Gericht, in dessen Bezirk der Vater oder die uneheliche Mutter oder der zu bevormundende Großjährige den letzten Wohnsitz gehabt hat, und in Ermangelung eines solchen dasjenige Gericht zuständig, welches der Justizminister bestimmt.

§ 6. Für die Vormundschaft über einen Nichtpreußen wird die Zuständigkeit durch den Wohnsitz nach Maßgabe der §§ 2—4 bestimmt.

In Ermangelung eines Wohnsitzes in Preußen kann das Gericht des Aufenthalts vorläufige Maßregeln ergreifen. Dasselbe hat eine Vormundschaft einzuleiten, wenn der Heimathsstaat die Sorge für den zu Bevormundenden nicht übernimmt.

Die Vormundschaft über einen Nichtpreußen ist auf Verlangen der Behörden des Heimathsstaates an diese abzugeben.

§ 7. Minderjährige, deren Eltern unbekannt sind, werden von dem Gericht unter Vormundschaft gestellt, in dessen Bezirk sie gefunden wurden.

§ 8. (1) Für die Pflegschaft[1]) eines Bevormundeten ist das Gericht der Vormundschaft zuständig.

(2) . . . . . .

[1]) Vgl. Anmerk. zu § 2.

§ 9. Streitigkeiten über die Zuständigkeit mehrerer Vormundschaftsgerichte entscheidet endgültig das Appellationsgericht[1]) oder, wenn die Gerichte verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken angehören, der Justizminister.

Das Vormundschaftsgericht kann die Vormundschaft oder die Pflegschaft aus erheblichen Gründen an ein anderes Vormundschaftsgericht abgeben, nach Bestellung des Vormundes oder des Pflegers jedoch nur mit dessen Zustimmung. Einigen sich die Gerichte nicht, so entscheidet nach Maßgabe der Vorschrift des ersten Absatzes das Appellationsgericht[1]) oder der Justizminister.

[1]) Jetzt Oberlandesgericht.

§ 10. Gegen die Anordnungen des Vormundschaftsgerichts findet Beschwerde statt. . . . . . .

Die Beschwerde wird bei dem Vormundschaftsgericht oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt.

Die Beschwerde an das Landgericht kann ohne Mitwirkung eines Anwalts eingereicht werden und ist in einer

Civilkammer des Landgerichts durch Rathskammerbeschluß[1]) zu erledigen.

[1]) Dieser „Beschluß" ist durch eine weitere Beschwerde an das Kammergericht in Berlin anfechtbar. Die weitere Beschwerde kann jedoch nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. AusfG. v. 24. 4. 1878 z. GVG. §§ 40, 42, 51—57.

II. Vormundschaft über Minderjährige.

1. Einleitung der Vormundschaft.

§ 11. Minderjährige[1]) erhalten einen Vormund, wenn sie nicht unter väterlicher Gewalt stehen, wenn die väterliche Gewalt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ruht, oder wenn ihr Vater selbst bevormundet wird.

[1]) d. h. Personen unter 21 Jahren.

§ 12. Erlischt die väterliche Gewalt durch Verheirathung, durch getrennte Haushaltung oder durch Entlassung des Kindes, ohne das dasselbe die Rechte eines Großjährigen erlangt, so wird der bisherige Gewalthaber gesetzlicher Vormund.

Ueber ein uneheliches Kind wird der Vater der unehelichen Mutter gesetzlicher Vormund, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen andern Vormund bestellt.

§ 13. Ueber einen Mündel, welcher in eine unter Verwaltung des Staats oder einer Gemeindebehörde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen ist, hat bis zu dessen Großjährigkeit der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormundes, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen andern Vormund bestellt.

§ 14. Ist ein gesetzlicher Vormund nicht vorhanden, so hat das Vormundschaftsgericht von Amtswegen die Vormundschaft einzuleiten.

§ 15. So lange ein Vormund nicht vorhanden oder der vorhandene Vormund bei dem Anfall eines Nachlasses an den Mündel abwesend ist, hat das Vormundschaftsgericht das Vermögen des Mündels sicher zu stellen.

Die gleiche Pflicht hat jedes Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Mündels befindet.

Sind der Vater oder die Mutter des Mündels oder großjährige Miteigenthümer anwesend, so ist die Sicherstellung nicht erforderlich.

§ 16. Wird die Einleitung einer Vormundschaft nöthig, so sind die Mutter, die Stiefmutter und die großjährigen Geschwister, sowie derjenige, welcher den Mündel an Kindesstatt angenommen hat, verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen.

Eine gleiche Pflicht zur Anzeige haben die Standesbeamten, wenn ihnen ein Geburts- oder Sterbefall, welcher die Einleitung einer Vormundschaft nöthig macht, oder die Geburt eines unehelichen Kindes angemeldet wird.

Wird eine Bevormundung in Folge eines gerichtlichen Verfahrens nöthig, so ist das Gericht[1]) oder, wenn die Staatsanwaltschaft in dem Verfahren mitgewirkt hat, diese verpflichtet, das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.

[1]) §§ 603, 619, 623 CPO.

Reihenfolge der Berufung.

§ 17. Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. wer ohne die väterliche Gewalt zu erwerben, den Mündel an Kindesstatt angenommen hat;[1])
2. wer von dem Vater in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde benannt ist, sofern der Vater zur Zeit seines Todes die väterliche Gewalt über den Mündel gehabt hat oder unter Voraussetzung der bereits erfolgten Geburt desselben gehabt haben würde, oder sofern der Vater bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat;
3. die Mutter über ihre ehelichen, nicht an Kindesstatt hingegebenen Kinder;
4. wer von der Mutter in der unter Nr. 2 bestimmten Form benannt ist, sofern die Mutter bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat;
5. der Großvater väterlicherseits;
6. der Großvater mütterlicherseits.

Die Mutter ist nicht berufen, wenn sie mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheirathet oder wenn die Ehe mit dem Vater des Mündels durch Urtheil getrennt ist.

Ist einer Ehefrau ein Vormund zu bestellen, so darf vor jedem nach diesem Paragraphen Berufenen der Ehemann bestellt werden.

[1]) wenn z. B. eine Frauensperson eine Adoption vornimmt.

§ 18. Wegen Uebergehung der nach § 17 Berufenen ist die Beschwerde nur bis zum Ablauf von 4 Wochen nach erhaltener Kenntniß von der Bestellung eines anderen Vormundes zulässig.

Sind Umstände eingetreten, welche die Bestellung des nach § 17 Berufenen als nachtheilig für den Mündel erscheinen lassen, so kann das Vormundschaftsgericht den Berufenen mit dessen Zustimmung übergehen. Bei dessen Widerspruch ist die Entscheidung des Beschwerdegerichts[1]) einzuholen.

[1]) Landgericht.

§ 19. Kann die Vormundschaft keinem der nach § 17 Berufenen übertragen werden, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Waisenraths (§ 52) einen Vormund zu berufen und dabei geeignete Verwandte oder Verschwägerte[1]) des Mündels zunächst zu berücksichtigen.

Bei der Auswahl des Vormundes ist auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht zu nehmen.

Das Vormundschaftsgericht hat in der Regel für einen Mündel, sowie für mehrere Geschwister nur einen Vormund zu berufen.

[1]) Verwandte sind diejenigen Personen, welche gemeinschaftliche Vorfahren haben. Schwägerschaft ist die Verbindung, welche durch Heirath zwischen einem Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen entsteht. Auch Schwiegereltern und Schwiegerkinder sind verschwägert, ebenso fällt die Stiefverbindung unter die Schwägerschaft. Die Schwägerschaft wird durch Beendigung der sie begründenden Ehe nicht aufgehoben. Uneheliche Geburt steht für Verwandtschaft und Schwägerschaft der ehelichen Geburt gleich; in rechtlicher Beziehung stehen uneheliche Kinder jedoch nur zur Mutter und deren Verwandten, nicht auch zu ihrem Erzeuger in einem Verwandtschaftsverhältniß. Man unterscheidet Verwandtschaft (Schwägerschaft) in gerader Linie (direkte Vorfahren und direkte Nachkommen) und Verwandt-(Schwäger-)schaft in der Seitenlinie. Die Nähe der Verwandt-(Schwäger-)schaft wird nach Graden bestimmt, d. h. es werden soviel Grade gezählt als Geburten zwischen zwei Personen bis zu ihrem gemeinsamen Ursprunge liegen.

Die Verwandten des einen Ehegatten stehen zu den Verwandten des anderen Ehegatten in keinerlei Verwandschaftsverhältniß.

Pflicht zur Vormundschaft.

§ 20. Jeder Preuße, welcher nicht gesetzlich unfähig oder zur Ablehnung berechtigt ist, muß die Vormundschaft, zu welcher er berufen ist, übernehmen.

Weigert sich der Berufene, so kann er von dem Vormundschaftsgerichte durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von je 300 Mark zur Uebernahme der Vormundschaft angehalten werden.

Mehrere Strafen sind nur in Zwischenräumen von mindestens 1 Woche zu verhängen. Ist 3mal eine Strafe ohne Erfolg verhängt, so ist ein anderer Vormund zu bestellen.[1])

[1]) Eine Umwandlung der nicht beizutreibenden Ordnungsstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt. Die Strafe kann aber nur im Gnadenwege erlassen werden.

Unfähigkeit.

§ 21. Unfähig zur Führung einer Vormundschaft sind:
1. Bevormundete oder Handlungsunfähige;
2. wer das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat;
3. wer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist, nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs;
4. Gemeinschuldner während der Dauer des Konkursverfahrens;
5. wer offenkundig einen unsittlichen Lebenswandel führt;
6. wer von dem Vater oder von der Mutter nach Maßgabe der in § 17 für die Berufung eines Vormundes gegebenen Vorschriften ausgeschlossen worden ist;
7. weibliche Personen.

Nicht unfähig zur Führung einer Vormundschaft sind jedoch die Mutter über ihre ehelichen, unehelichen oder angenommenen Kinder und die Großmutter, sofern sie nicht bei etwaiger Trennung der Ehe für den schuldigen Theil erklärt sind, sowie diejenigen weiblichen Personen, welche nach § 17 Nr. 2 und 4 berufen sind.

Eine Frau, welche mit einem Andern, als dem Vater des Mündels verheirathet ist, darf nur mit Einwilligung des Ehemannes zum Vormund bestellt werden.

Beamte.

§ 22. Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet,[1]) bedarf zur Führung einer von dem Vormundschaftsgericht eingeleiteten[2]) Vormundschaft der Genehmigung[3]) der zunächst vorgesetzten Behörde.[4])

[1]) Gilt auch für Post- und Telegraphenbeamte. Vgl. A. D. A. Abschn. X. Abs. 2 § 15 drittletzter Absatz und Anmerkung *) dazu Seite 11.

[2]) Zu einer gesetzlichen Vormundschaft (§ 12) ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

[3]) Die Genehmigung ist stempelfrei (Stempeltarif v. 1895, lfd. Nr. 15) und kann jederzeit widerrufen werden. Vgl. § 63 Abs. 2.

[4]) Ist eine beantragte Genehmigung zur Führung der Vormundschaft oder Gegenvormundschaft von der Behörde noch nicht ertheilt, so gewährt dies dem Beamten kein Ablehnungsrecht und hindert nicht seine Verpflichtung. Er wird von der Vormundschaft nur entlassen, sobald feststeht, daß die Genehmigung nicht zu erlangen ist. (Entscheidung des Kammergerichts, Jahrbuch Band 1. 35). Vgl. auch § 25 Abs. 3.

Ablehnung.

§ 23. Die Uebernahme einer Vormundschaft können ablehnen:
1. weibliche Personen;
2. wer das 60. Lebensjahr überschritten hat;
3. wer bereits mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt;
4. wer an einer die ordnungsmäßige Führung der Vormundschaft hindernden Krankheit leidet;
5. wer nicht in dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts seinen Wohnsitz hat;
6. wer nach Maßgabe des § 58 zur Stellung einer Sicherheit angehalten wird;
7. wer 5 oder mehr minderjährige eheliche Kinder hat.

Die Führung einer Gegenvormundschaft steht im Sinne der Nr. 3 der Führung einer Vormundschaft oder Pflegschaft nicht gleich.

Das Ablehnungsrecht geht verloren, wenn es nicht bei dem Vormundschaftsgericht vor der Verpflichtung geltend gemacht wird.

Eidesstattliche Verpflichtung.

§ 24. Der Vormund wird von dem Vormundschaftsgericht durch Verpflichtung auf treue und gewissenhafte Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung erfolgt mittels Handschlags an Eidesstatt.

Der Vormund[1]) erhält eine Bestallung, aus welcher die Namen und die Geburtszeiten der Mündel, die Namen des Vormundes, des Gegenvormundes und der Mitvormünder, sowie die Art der etwaigen Theilung der Verwaltung ersichtlich sein müssen. Ist ein Familienrath bestellt, so ist auch dies anzugeben.

Eine Bestellung des gesetzlichen Vormundes findet nicht statt.

[1]) Auch der Gegenvormund und Pfleger. In der Bestallung für den letzteren müssen die Funktionen, zu deren Ausübung er befugt und verpflichtet wird, genau bezeichnet sein.

§ 25. Wird ein Handlungsunfähiger zum Vormund bestellt, so ist die Bestellung nichtig.

Ist der zum gesetzlichen Vormund Berufene bevormundet oder handlungsunfähig oder nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, so tritt die gesetzliche Vormundschaft ein.

Stehen dem Vormund andere Unfähigkeitsgründe entgegen, oder fehlt es an der nach § 22 erforderlichen Genehmigung, so führt er sein Amt, bis er entlassen wird.

Gegenvormund.

§ 26. (1) Neben dem Vormund kann ein Gegenvormund bestellt werden.

(2) Ein Gegenvormund muß bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist und nicht mehrere Vormünder zu ungetrennter Verwaltung bestellt sind.

(3) Führen mehrere Vormünder die Verwaltung nach Geschäftszweigen getrennt, so kann der eine zum Gegenvormund des andern bestellt werden.

(4) Neben dem gesetzlichen Vormund ist ein Gegenvormund nur zu bestellen, wenn dessen Anhörung nach Maßgabe des § 55 erforderlich wird; die Bestellung erfolgt nur zum Zwecke der Prüfung der von dem Vormundschaftsgerichte zu genehmigenden Handlung.

(5) Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes finden die für die Berufung und Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(6) Der Vater oder die Mutter können nach Maßgabe der in § 17 für die Berufung eines Vormundes gegebenen Vorschriften die Bestellung eines Gegenvormundes untersagen.

2. Führung der Vormundschaft.

§ 27. Dem Vormund liegt die Sorge für die Person und die Vermögensangelegenheiten des Mündels, sowie die erforderliche Vertretung desselben ob, soweit nicht für gewisse Angelegenheiten ein Pfleger bestellt ist.

§ 28. Der Mutter des Mündels steht dessen Erziehung unter der Aufsicht des Vormundes zu. Dieselbe kann ihr aus erheblichen Gründen nach Anhörung des Vormundes sowie des Waisenrathes durch das Vormundschaftsgericht entzogen werden.

Die bestehenden Vorschriften über die religiöse Erziehung[1]) der Kinder bleiben in Kraft.

[1]) Die religiöse Erziehung der Kinder bestimmt sich in erster Linie nach dem Willen der Eltern. Diese Einigung der Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht bedarf, besonders in gemischten Ehen, keiner ausdrücklichen Erklärung. Es genügt stillschweigende Zustimmung des einen oder anderen Theils.

Sind die Eltern gestorben, bevor die Kinder das Alter erreicht haben, in welchem ihnen Religionsunterricht ertheilt wird, oder besteht eine Willenseinigung der Eltern nicht, so tritt die Vorschrift der Deklaration König Friedrich Wilhelms III. vom 21. 11. 1803 ein, nach welcher die Kinder, besonders aus gemischten Ehen, ausschließlich in der Religion des Vaters zu erziehen sind. Nur wenn der Vater ein Kind während des ganzen letzten Jahres vor seinem Tode in dem von dem seinigen verschiedenen Glaubensbekenntnisse der Mutter hat unterrichten lassen, so ist dieser Unterricht in derselben Art auch nach seinem Tode fortzusetzen. (§ 82 II. 2 ALR.) — Uneheliche Kinder sind stets in dem Glaubensbekenntniß der Mutter zu erziehen.

§ 29. Der Mündel wird durch solche Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet, welche der Vormund ausdrücklich im Namen des Mündels oder unter Umständen abgeschlossen hat, welche ergeben, daß das Geschäft nach dem Willen der Betheiligten für den Mündel geschlossen werden sollte.

§ 30. Mehrere Vormünder verwalten gemeinschaftlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit oder, wenn eine solche nicht erzielt wird, das Vormundschaftsgericht.

Ist unter mehreren Vormündern die Verwaltung getheilt, so verwaltet jeder die ihm zugetheilten Geschäfte selbstständig.

Andere Bestimmungen über die Verwaltung mehrerer Vormünder können durch den zur Berufung Berechtigten[1]) getroffen werden.

[1]) d. i. Vater oder Mutter des Mündels. § 17 Nr. 2 u. 4.

§ 31. Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß die Vermögensverwaltung des Vormundes oder des bei Verhinderung desselben eintretenden Pflegers ordnungsmäßig geführt wird. Er hat in den in diesem Gesetze bestimmten Fällen bei Führung der Vormundschaft mitzuwirken.

Er hat von etwaigen Pflichtwidrigkeiten oder der eintretenden Unfähigkeit des Vormundes dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

§ 32. (1) Der Vormund sowie der Gegenvormund haften für die Sorgfalt, welche ein ordentlicher Hausvater auf seine eigenen Angelegenheiten verwendet.

(2) Die Verantwortlichkeit des bestellten Vormundes beginnt mit dem Zeitpunkt der Bestellung.

(3) Der Ehemann einer zum Vormund bestellten Frau haftet, wenn er nicht der Vater des Mündels ist, für die vormundschaftliche Verwaltung als Bürge.

(4) Die Einrede der Theilung unter mehreren Verhafteten ist ausgeschlossen.

(5) Die bestehenden Vorschriften, nach welchen dem Mündel ein persönliches Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern des Vormundes zusteht, bleiben in Kraft.[1])

(6) Ein Pfandrecht oder ein Titel zum Pfandrecht an dem Vermögen des Vormundes entsteht durch die Vormundschaft nicht.

[1]) Es gilt jetzt § 54 Nr. 5 der Deutschen Konkursordnung v. 10. 2. 1877 (RGBl. 351): „Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge, berichtigt": (1. Forderungen an Lohn, Kostgeld; 2. öffentliche Abgaben; 3. Forderungen der Kirchen, Schulen, Feuerversicherungsanstalten; 4. der Aerzte, Apotheker, Hebammen.)

5. „Die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen 2 Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist;
6. alle übrigen Konkursforderungen."

Honorar.

§ 33. Die Vormundschaft wird in der Regel unentgeltlich geführt.

Auslagen müssen dem Vormund und dem Gegenvormund aus dem Vermögen des Mündels erstattet werden.

Hat der Vormund oder der Gegenvormund Dienste geleistet, welche seinem Gewerbe oder Beruf angehören, so kann er die Bezahlung dieser Dienste aus dem Vermögen des Mündels fordern.[1])

[1]) Danach kann auch eine Entschädigung für Versäumniß beansprucht werden.

§ 34. Ein Honorar steht dem Vormund nur zu, soweit ihm ein solches von dem Erblasser des Mündels oder von dem Vormundschaftsgericht zugebilligt worden ist.

Das Vormundschaftsgericht darf dem Vormund ein Honorar nach Anhörung des Gegenvormundes und nur dann zubilligen, wenn die Vermögensverwaltung der Vormundschaft besonders umfangreich ist.[1])

Dem Gegenvormund darf das Vormundschaftsgericht ein Honorar nicht zubilligen.

[1]) Ausnahmen: §§ 83 Abs 4 und 89 Abs. 3.

Vermögensverzeichniß.

§ 35. Von dem bei Einleitung der Vormundschaft vorhandenen oder später dem Mündel zugefallenen Vermögen hat der Vormund unter Zuziehung des etwa vorhandenen Gegenvormundes ein genaues und vollständiges Verzeichniß aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht mit der von ihm und dem Gegenvormund abzugebenden pflichtmäßigen Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit einzureichen.

Der Vater des Mündels ist als gesetzlicher Vormund von dieser Verpflichtung frei.

Hat ein Erblasser des Mündels in der § 17. Nr. 2. bestimmten Form die Offenlegung des Verzeichnisses seines

Nachlasses verboten, so ist dasselbe von dem Vormund nach Vorschrift des ersten Absatzes einzureichen und von dem Vormundschaftsgericht einzusiegeln, auf Verlangen des Vormundes in dessen Gegenwart. Das Vormundschaftsgericht darf nur aus besonderen Gründen, über welche der Vormund zu hören ist, von dem Inhalte dieses Verzeichnisses Kenntniß nehmen.

§ 36. Hat ein Erblasser des Mündels über die Verwaltung oder die Veräußerung der zu seinem Nachlasse gehörigen Gegenstände Bestimmungen für den Vormund getroffen, so sind diese zu befolgen. Eine Abweichung von diesen Bestimmungen ist mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gestattet, wenn Umstände eingetreten sind, welche die Befolgung als nachtheilig für den Mündel erscheinen lassen.

§ 37. Die Kosten der Erziehung des Mündels hat der Vormund aus den Einkünften desselben zu bestreiten. Reichen die Einkünfte nicht aus, so kann das Stammvermögen angegriffen werden.

§ 38. Der Vormund kann Schenkungen für den Mündel nicht vornehmen. Jedoch sind Geschenke zulässig, welche üblich sind oder durch die Vermögensverwaltung begründet werden.

Zinsbare Anlegung der Mündelgelder.

§ 39. (1) Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund im Einverständnisse mit dem Gegenvormund in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind,[1]) oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von Deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.), oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, oder auf sichere Hypotheken oder Grundschulden, zinsbar anzulegen.

(2) Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind bei der Reichsbank[2]) oder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar zu belegen.

(3) Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten 2 Dritttheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes, oder wenn sie innerhalb des 15-fachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt.

(4) Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im dritten Absatz angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben.

(5) Versäumt oder verzögert der Vormund die Anlegung von Geldern, so muß er die anzulegende Summe mit 6 vom Hundert jährlich verzinsen.

[1]) Dem Erwerb solcher Papiere steht der Erwerb von Buchschulden des Reichs oder des Staats durch Eintragung in das Reichsschuldbuch bezw. das Staatsschuldbuch gleich. Gesetz v. 31. 5. 1891 (RGBl. 321) und G. v. 20. 7. 1883 (GS. 120) nebst Ergänzungen.

[2]) Die Reichsbank nimmt derartige Gelder nicht mehr an. Bekanntmachung v. 3. 12. 1878.

§ 40. Der Vormund darf Vermögensgegenstände des Mündels nicht in seinem Nutzen verwenden. Er hat das trotzdem in seinem Nutzen verwendete Geld von der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen auf 8 bis 20 vom Hundert.

Eine Hypothek oder Grundschuld, welche auf einem Grundstücke des Vormundes haftet, darf derselbe für den Mündel nicht erwerben.

§ 41. Der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf es:

1. zur Veräußerung von Werthpapieren,
2. zur Einziehung, Abtretung oder Verpfändung von Kapitalien, sofern dieselben nicht bei Sparkassen belegt sind,
3. zur Aufgabe oder Minderung der für eine Forderung bestellten Sicherheit.

Die Genehmigung des Gegenvormundes kann durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden.

§ 42. Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es:

1. zur Entlassung des Mündels aus der Preußischen Staatsangehörigkeit;
2. zur Annahme des Mündels an Kindesstatt;
3. zum Eintritt des Mündels in eine Einkindschaft;[1])
4. zur Erbauseinandersetzung, sofern dieselbe nicht durch Erkenntniß festgesetzt wird;
5. zur Veräußerung oder Belastung unbeweglicher Sachen, soweit dieselben nicht im Zwangsverfahren gegen den Mündel erfolgt;
6. zum Erwerb von unbeweglichen Sachen durch lästigen Vertrag;
7. zur Verpachtung oder Vermiethung unbeweglicher Sachen, wenn der Vertrag über das Alter der Großjährigkeit hinaus gelten soll, sowie zur Verpachtung von Grundstücken, die zu einem Grundsteuerreinertrag von 3000 Mark oder mehr eingeschätzt sind;
8. zur Abschließung von Vergleichen, wenn deren Gegenstand unschätzbar ist oder die Summe von 300 Mark übersteigt;
9. zur Veränderung oder Auflösung, sowie zur Neubegründung oder Uebernahme eines Erwerbsgeschäfts;
10. zur Eingehung wechselmäßiger Verbindlichkeiten;
11. zur Ertheilung einer Prokura;
12. zur Aufnahme von Darlehen;
13. zur Uebernahme fremder Verbindlichkeiten;
14. zur Entsagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses.

[1]) d. i. vermögensrechtliche Gleichstellung in die Ehe eingebrachter Kinder mit den leiblichen Kindern des Stiefvaters oder der Stiefmutter.

§ 43. (1) Ob die Auseinandersetzung über einen dem Mündel angefallenen Nachlaß mit dessen Miterben von dem Vormund herbeizuführen sei, hat dieser zu ermessen.[1])

(2) Die Erbauseinandersetzung kann vor Gericht, vor einem Notar oder mittels Privatschrift erfolgen.

(3) . . . . . .

(4) Der Erbauseinandersetzung steht die Theilung gütergemeinschaftlichen Vermögens zwischen dem Ehegatten und den Erben des Verstorbenen gleich.

(5) . . . . . .

[1]) Soweit eine Auseinandersetzung nicht gesetzlich geboten ist. Vgl. § 95. — Das ALR. (§ 18 II. 1) fordert z. B. bei Eheschließungen eine Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens.

§ 45. Zur Eingehung von wechselmäßigen Verbindlichkeiten darf eine allgemeine Genehmigung ertheilt werden, wenn sie durch die vormundschaftliche Vermögensverwaltung erforderlich wird.

§ 46. Ein ohne die nach §§ 41, 42 erforderliche Genehmigung abgeschlossenes Rechtsgeschäft hat nur dieselbe Wirksamkeit, wie ein von einem Mündel, welcher sich mit Genehmigung des Vormundes verpflichten kann, ohne Genehmigung des Vormundes abgeschlossenes Rechtsgeschäft.[1])

[1]) Das Geschäft ist unwirksam. Es wird aber wirksam, wenn der Minderjährige nach erlangter Selbstständigkeit dasselbe anerkennt. Derjenige, mit welchem der Minderjährige ein wegen fehlender Genehmigung unwirksames Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, ist an dasselbe gebunden; er wird von seiner Verbindlichkeit frei, wenn der Vormund die Genehmigung verweigert. (§§ 3, 4 des G., betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger rc. v. 12. 7. 1875. GS. 518).

§ 47. Der Vater des Mündels ist berechtigt, in der § 17 Nr. 2 bestimmten Form den von ihm benannten Vormund von der Nothwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts zu den § 41, § 42 Nr. 4—14 und § 44 bezeichneten Handlungen zu befreien.

Im Falle solcher Befreiung ist in der Bestallung die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme der bezeichneten Handlungen zu ertheilen. Die Befreiung wird erst durch diese Ermächtigung wirksam.

§ 48. Die bestehenden Vorschriften über das Erforderniß der Einwilligung des Vormundes, des Vormundschaftsgerichts und des Familienraths zur Eheschließung des Mündels und über die Wirkungen des Mangels dieser Einwilligung[1]) bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes[2]) zu Cöln die dem Familienrath zugewiesene Thätigkeit von dem Vormundschaftsgericht auszuüben ist.

[1]) Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Auf uneheliche Kinder finden die für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu. (§§ 29, 30, 32 des Personenstandsgesetzes v. 6. 2. 1875. RGBl. 23).

[2]) Jetzt Oberlandesgerichts.

§ 49. Durch die Genehmigung eines Geschäfts Seitens des Gegenvormundes wird der Vormund, durch die Genehmigung Seitens des Vormundschaftsgerichts werden der Vormund und der Gegenvormund von ihrer Haftpflicht dem Mündel gegenüber nicht befreit.

§ 50. Der Mündel wird der Rechtswohlthat des Nachlaßverzeichnisses bei einer ihm angefallenen Erbschaft durch Handlungen oder Unterlassungen des Vormundes nicht verlustig.

3. Beaufsichtigung der Vormundschaft.

§ 51. Das Vormundschaftsgericht hat über die gesammte Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen.

Das Vormundschaftsgericht ist befugt, gegen den Vormund und den Gegenvormund Ordnungsstrafen zu verhängen. Eine Ordnungsstrafe darf den Betrag von 300 Mark nicht übersteigen.[1])

[1]) Vgl. Anm. zu § 20.

§ 52. Dem Vormundschaftsgericht sind für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeindetheile ein oder mehrere Gemeindeglieder als Waisenräthe zur Seite zu setzen.

Für benachbarte Gemeindebezirke können dieselben Personen zu Waisenräthen bestellt werden.

Das Amt eines Waisenraths ist ein unentgeltliches Gemeindeamt.

Durch Beschluß der Gemeindebehörde kann das Amt des Waisenraths besonderen Abtheilungen der Gemeindeverwaltung übertragen oder mit schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung verbunden werden.

Auf selbstständige Gutsbezirke finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Waisenräthe von dem Gutsvorsteher ernannt werden.

§ 53. Der Waisenrath hat die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und über dessen Erziehung zu führen, insbesondere Mängel oder Pflichtwidrigkeiten, welche er bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Mündels wahrnimmt, anzuzeigen, auch auf Erfordern über die Person des Mündels Auskunft zu ertheilen.

Er hat diejenigen Personen vorzuschlagen, welche im einzelnen Falle zur Berufung als Vormund oder Gegenvormund geeignet erscheinen.

§ 54. Das Vormundschaftsgericht hat dem Weisenrath des Bezirks, in welchem der Mündel wohnt, von der einzuleitenden Vormundschaft, sowie in den Fällen des zweiten Absatzes § 12 und des § 13 von der gesetzlichen Vormundschaft Kenntniß zu geben und den Vormund namhaft zu machen.

Von einer Verlegung der Wohnung des Mündels in eine andere Gemeinde oder einen anderen Bezirk hat der Vormund den Waisenrath zu benachrichtigen. Dieser hat dem Waisenrath des neuen Aufenthaltsortes Kenntniß zu geben.

§ 55. Das Vormundschaftsgericht hat vor einer von ihm zu treffenden Anordnung auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes oder eines Verwandten oder Verschwägerten des Mündels 3 von den näheren Verwandten oder Verschwägerten desselben, sofern sie ohne Verzug erreichbar sind, gutachtlich zu hören. Es steht ihm frei, auch ohne Antrag Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gutachtlich zu hören.

Das Vormundschaftsgericht hat vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung den Gegenvormund zu hören.

Das Vormundschaftsgericht hat vor der Entscheidung über die Veräußerung einer unbeweglichen Sache oder die Auflösung eines Erwerbsgeschäfts den Mündel, welcher das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, zu hören.

Die Wirksamkeit der Anordnungen des Vormundschaftsgerichts ist von der Anhörung der bezeichneten Person nicht abhängig.

Rechnungslegung.

§ 56. Das Vormundschaftsgericht hat jährlich von dem Vormund Rechnungslegung über die Vermögensverwaltung zu fordern. Bei Verwaltungen von geringerem Umfange kann, wenn die Rechnung des ersten Jahres gelegt ist, der Termin für die folgenden auf 2 bis 3 Jahre bestimmt werden.

Mehrere zu ungetrennter Verwaltung bestellte Vormünder legen die Rechnung gemeinschaftlich.

Der Rechnung sind ein Vorbericht über den Ab- und Zugang des Vermögens und die Beläge beizufügen. Unter der Rechnung hat der Vormund zu versichern, daß er alle Einnahmen verrechnet habe und außer den in der Rechnung aufgeführten vormundschaftlichen Vermögensstücken andere nicht verwahre.

Die Rechnung ist vor der Einreichung dem Gegenvormund unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen und von diesem mit seinen Bemerkungen zu versehen.

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung sachlich und nach den Belägen zu prüfen, nach Erledigung der Erinnerungen dem Vormund die Beläge mit einem Vermerke des erfolgten Gebrauchs zurückzugeben, und auf Verlangen Abschrift der Rechnung zu ertheilen.

§ 57. Der Vater, die Mutter, der Ehemann und die Großeltern des Mündels sind von der Rechnungslegung während der Verwaltung frei. Der Vater und die Mutter sind berechtigt, in der § 17 Nr. 2 bestimmten Form den von ihnen benannten Vormund von der Rechnungslegung während der Verwaltung zu befreien.

In Fällen, in denen keine Rechnungslegung stattfindet, hat der Vormund auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts alle 2 Jahre oder in längeren Zwischenräumen eine Uebersicht des Vermögensbestandes einzureichen, welche vorher dem Gegenvormund unter Nachweisung des Bestandes vorzulegen und von diesem mit seinen Bemerkungen zu versehen ist. Der Vater des Mündels ist von dieser Verpflichtung frei.

Das Verbot der Offenlegung des Vermögensverzeichnisses ist rücksichtlich des davon betroffenen Vermögens als Befreiung von der Rechnungslegung und der Einreichung der Vermögensübersicht zu erachten.

Sicherheitsstellung.

§ 58. Vormünder, welche für den Mündel ein erhebliches Vermögen zu verwalten haben, können von dem Vormundschaftsgerichte zur Stellung einer Sicherheit angehalten werden. Die Art und der Umfang der Sicherheit wird nach richterlichem Ermessen bestimmt; sie kann jederzeit erhöhet, gemindert oder erlassen werden.

Kosten, welche aus der Stellung der Sicherheit erwachsen, sind aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten.

Die über die Sicherstellung zu ertheilende Urkunde ist stempelfrei. (Stempeltarif v. 31. 7. 1895. lfd. Nr. 59.)

§ 59. Der Vater, sowie die Mutter des Mündels sind berechtigt, in der § 17 Nr. 2 bestimmten Form den von ihnen benannten Vormund von der Pflicht zur Sicherheitsstellung zu befreien.

Die Befreiung fällt weg, wenn Umstände eingetreten sind, welche nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts eine Sicherheitsstellung nothwendig machen.

Der Vater, die Mutter, der Ehemann und die Großeltern als Vormünder und der Gegenvormund sind von der Pflicht zur Sicherheitsstellung frei.

Hinterlegung u. Außerkurssetzen.

§ 60. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß Werthpapiere des Mündels, welche auf den Inhaber lauten oder an den Inhaber gezahlt werden können, und Kostbarkeiten bei der Reichsbank[1]) oder bei einer anderen dazu bestimmten Behörde oder Kasse[2]) in Verwahrung genommen oder daß jene Werthpapiere außer Kurs gesetzt werden.[3])

Diese Anordnungen finden gegen den Vater des Mündels als Vormund nicht statt. Sie finden gegen den von dem Vater benannten Vormund nicht statt, wenn sie von dem Vater in der § 17 Nr. 2 bestimmten Form ausgeschlossen sind.

Daß Vormundschaftsgericht muß die Verwahrung eintreten lassen, wenn der bestellte Vormund sie beantragt.

[1]) Auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts werden Werthpapiere u. Kostbarkeiten von allen Reichsbankstellen angenommen, erstere jedoch nur von dem Komptoir für Werthpapiere in Berlin.

[2]) Das sind die Regierungshauptkassen bei den Bezirksregierungen, in Berlin die vereinigte Konsistorial-, Militär- und Baukasse. Hinterlegungsordnung v. 14. 3. 1879 (GS. 249) §§ 1—3.

[3]) An Stelle der Hinterlegung oder Außerkurssetzung kann die Umwandlung in Buchschulden des Reichs oder des Staats erfolgen. Vgl Anm. 1 zu § 39.

4. Beendigung der Vormundschaft.

§ 61. Die Vormundschaft hört auf, wenn der Mündel die Großjährigkeit erreicht, wenn er für großjährig erklärt wird, wenn er in väterliche Gewalt tritt, und wenn das Ruhen der väterlichen Gewalt oder die Bevormundung des Vaters aufhört.

Die Großjährigkeitserklärung eines Mündels ist zulässig, wenn derselbe das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Sie erfolgt mit Einwilligung des Mündels durch das Vormundschaftsgericht nach geführter Sachuntersuchung. Verwandte sowie Verschwägerte des Mündels sind nach Maßgabe des § 55 zu hören.

§ 62. Wird der Vormund oder der Gegenvormund handlungsunfähig, so erlischt das Amt desselben.

Mit der Aufnahme des Mündels in eine Verpflegungsanstalt, deren Vorstand nach § 13 die Rechte eines gesetzlichen Vormundes erlangt, erlischt das Amt des bisherigen Vormundes.

§ 63. Der Vormund oder der Gegenvormund, welcher sich pflichtwidrig erweist, ist von dem Vormundschaftsgerichte zu entsetzen.

Der Vormund oder der Gegenvormund, welcher sich als gesetzlich unfähig erweist oder aus erheblichen Gründen seine Entlassung beantragt, oder welchem die zur Führung der Vormundschaft nach § 22 erforderliche Genehmigung nicht ertheilt oder entzogen wird, ist von dem Vormundschaftsgerichte zu entlassen. Als erhebliche Gründe sind namentlich anzusehen die in § 23 Nr. 4—7 angeführten Umstände, wenn sie im Laufe der Vormundschaft eintreten.

Diese Vorschriften finden auch auf den gesetzlichen Vormund Anwendung.

Die Beschwerde gegen die erfolgte Entsetzung oder Entlassung ist nur bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung zulässig.

§ 64. Verheirathet sich eine zum Vormunde bestellte Frau, so hat das Vormundschaftsgericht zu entscheiden, ob sie zu entlassen sei. Verwandte sowie Verschwägerte des Mündels sind vorher nach Maßgabe des § 55 zu hören. Die Beibehaltung ist nur mit Einwillung des Ehemanns zulässig.

§ 65. Stirbt der Vormund oder der Gegenvormund, so sind der Ueberlebende und die Erben verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen. Die Erben haben für Sicherstellung der in dem Nachlasse befindlichen Vermögensstücke des Mündels zu sorgen.

Sind mehrere Vormünder bestellt, so wird durch den Abgang eines Vormundes das vormundschaftliche Amt der übrigen nicht aufgehoben.

§ 66. Der Vormund sowie der Gegenvormund hat nach Beendigung seines Amtes die Bestallung an das Gericht zurückzugeben.

Schlußrechnung.

§ 67. Der Vormund hat nach Beendigung seines Amtes dem bisherigen Mündel oder dessen Rechtsnachfolger oder dem neu bestellten Vormund das verwaltete Vermögen herauszugeben und binnen 2 Monaten Schlußrechnung zu legen.

Der Gegenvormund hat die Schlußrechnung mit seinen Bemerkungen zu versehen und über die von ihm geführte Gegenvormundschaft, sowie über das von dem Vormund verwaltete Vermögen jede erforderte Auskunft zu geben.

Die Schlußrechnung ist dem Vormundschaftsgerichte einzureichen. Dieses hat dieselbe dem bisherigen Mündel oder dessen Rechtsnachfolger oder dem neu bestellten Vormund zur Erklärung vorzulegen und, wenn Ausstellungen nicht gemacht werden, die Entlastung herbeizuführen.

Die Pflicht zur Legung der Schlußrechnung geht auf den Verwalter im Konkursverfahren und auf die Erben des Vormundes über. Die 2-monatliche Frist beginnt für die Erben vom Todestage des Vormundes, oder, wenn ihnen eine Ueberlegungsfrist zusteht, vom Ablauf der letzteren.

§ 68. Von der Pflicht, Schlußrechnung zu legen, kann der Vormund von den Eltern oder dem Erblasser des Mündels nicht befreit werden.

§ 69. Der bisherige Mündel, dessen Rechtsnachfolger und der neu bestellte Vormund sind berechtigt, Behufs Prüfung der Schlußrechnung die Vormundschaftsakten einzusehen.

Dieselben sind verpflichtet, dem Vormund und dem Gegenvormund über treu und richtig geführte Vormundschaft und über Ausantwortung des Vermögens Quittung und Entlastung zu ertheilen.

Die Quittung und Entlastung ist wegen einzelner Ausstellungen nicht zu verweigern. Wegen dieser darf ein Vorbehalt gemacht werden. Im Falle schriftlicher Beurkundung ist der Vorbehalt, um wirksam zu sein, in die Urkunde aufzunehmen.

Die Anerkennung der Rechnung schließt den Beweis eines Irrthums oder eines Betrugs in der Rechnung nicht aus.

§ 70. Die von dem Vormund gestellte Sicherheit ist zurückzugeben und die Löschung der Sicherheitshypothek zu bewilligen, sobald dem Vormund Quittung und Entlastung ertheilt worden ist. Ist bei der Quittung und Entlastung ein Vorbehalt gemacht, so hat das Vormundschaftsgericht zu entscheiden, ob und wie viel von der Sicherheit zurückzubehalten oder von der Hypothek bestehen zu lassen sei.

5. Familienrath.

§ 71. Ein Familienrath ist zu bilden:

1. wenn der Vater oder die Mutter des Mündels nach Maßgabe der in § 17. für die Berufung eines Vormundes gegebenen Vorschriften die Bildung angeordnet hat,
2. wenn 3 Personen, welche mit dem Mündel bis zum 3. Grade verwandt oder verschwägert[1]) sind die Bildung beantragen,
3. wenn der Vormund oder der Gegenvormund die Bildung beantragen.

Die Bildung eines Familienraths unterbleibt, wenn sie von dem Vater oder der Mutter nach Maßgabe der Vorschriften des §. 17. untersagt ist.

Zum Eintritt in den Familienrath kann Niemand gezwungen werden.

[1]) Vgl. Anm. zu § 19.

§ 72. Der Familienrath wird aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und aus Verwandten oder Verschwägerten des Mündels als Mitgliedern gebildet. Andere Personen können in denselben berufen werden:

1. durch den Vater oder die Mutter nach Maßgabe der Vorschriften des §. 17.,
2. durch Beschluß eines bestehenden Familienraths.

Nur männliche Personen, welche zur Führung der Vormundschaft gesetzlich fähig sind,[1]) können Mitglieder des Familienraths werden. Die Gültigkeit der Bestellung gesetzlich unfähiger Mitglieder ist nach den Vorschriften der §§ 25, 62 zu beurtheilen.

Der Gegenvormund kann zugleich Mitglied des Familienraths sein.

Die Zahl der Mitglieder beträgt höchstens 6.

[1]) Für Beamte ist eine Genehmigung der vorgesetzten Behörde, wie sie zur Führung einer Vormundschaft erforderlich ist (§. 22), nicht vorgeschrieben.

§ 73. Soweit die Mitglieder des Familienraths nicht durch den Vater oder die Mutter berufen sind, oder die von diesen Berufenen nicht eintreten oder Mitglieder ausscheiden, erfolgt die Berufung der Mitglieder bis zur Her-

stellung der Beschlußfähigkeit durch den Vormundschaftsrichter nach Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels, sofern dieselbe ohne Verzug geschehen kann.

Darüber, ob und welche Personen außerdem zu berufen sind, beschließt der Familienrath.

§ 74. Die Mitglieder des Familienraths werden von dem Vormundschaftsrichter durch Verpflichtung auf treue und gewissenhafte Führung ihres Amtes bestellt. Die Verpflichtung erfolgt mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 75. Der Familienrath hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts.

§ 76. Der Familienrath ist nur bei Anwesenheit des Vormundschaftsrichters und mindestens 2-er Mitglieder beschlußfähig.

Sind außer dem Vorsitzenden nur 2 Mitglieder vorhanden, so hat der Familienrath 1 oder 2 Ersatzmitglieder zu berufen und die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben bei etwaiger Beschlußunfähigkeit einzutreten haben.

§ 77. Der Familienrath wird durch den Vormundschaftsrichter auf den Antrag 2-er Mitglieder, des Vormundes oder des Gegenvormundes oder von Amtswegen zusammengerufen.

Alle Mitglieder sind mündlich oder schriftlich durch den Vormundschaftsrichter einzuladen.

Der Familienrath faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vormundschaftsrichters den Ausschlag.

§ 78. Zum Nachweise eines gültigen Beschlusses genügt die Unterschrift des Vormundschaftsrichters.

Der Vormund kann verlangen, daß ihm die Beschlüsse des Familienraths schriftlich zugehen.

Gegen die Beschlüsse des Familienraths findet Beschwerde nach Maßgabe des § 10 statt.

Wird ein sofortiges Einschreiten erforderlich, so hat der Vormundschaftsrichter die nöthigen Anordnungen zu treffen und unverzüglich den Familienrath zusammen zu berufen, um diesen von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen und über die weiter zu ergreifenden Maßregeln einen Beschluß herbeizuführen.

§ 79. Die Mitglieder des Familienraths können aus denselben Gründen wie ein Vormund durch das Beschwerdegericht[1]) entsetzt oder entlassen werden.

Gegen Mitglieder des Familienraths, welche ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, kann der Vormundschaftsrichter eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark verhängen.[2])

Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe findet Beschwerde nach Maßgabe des § 10 statt.

[1]) Landgericht. [2]) Vgl. Anm. zu § 20.

§ 80. Fehlt es an der erforderlichen Anzahl von geeigneten Personen zur Bildung oder Ergänzung des Familienraths, so ist die Vormundschaft nach den Vorschriften dieses Abschnitts 1.—4. zu behandeln.

Von der Auflösung des Familienraths sind die bisherigen Mitglieder, der Vormund und der Gegenvormund durch den Vormundschaftsrichter in Kenntniß zu setzen.

Auch ist dem Vormund und dem Gegenvormund eine neue Bestallung zu ertheilen, die frühere aber zurückzugeben.

III. Vormundschaft über Großjährige.

§ 81. Großjährige erhalten einen Vormund:

1. wenn sie für geisteskrank erklärt sind;[1])
2. wenn sie für Verschwender erklärt sind;[1])
3. wenn sie taub, stumm oder blind und hierdurch an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind.

[1]) Ueber das Verfahren vgl. §§ 593 ff. CPO.

§ 82. Abwesende Großjährige, über deren Aufenthalt 1 Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist, oder welche an ihrer Rückkehr, sowie an der Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten gehindert sind, erhalten einen Vormund zur Vertretung bei ihren Vermögensangelegenheiten, insoweit sie dazu einen Bevollmächtigten nicht bestellt haben oder Umstände eingetreten sind, welche die ertheilte Vollmacht aufheben oder deren Widerruf zu veranlassen geeignet sind.

Aus dringenden Gründen kann demjenigen, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, auch vor Ablauf eines Jahres ein Vormund bestellt werden.

Jeder, welcher dem Vormundschaftsgericht ein Interesse zur Sache nachweist, ist berechtigt, die Einleitung der Vormundschaft zu beantragen.

Die nach dem geltenden Rechte bestehenden Ansprüche der Erben auf die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens eines Abwesenden werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 83. Der Vater ist gesetzlicher Vormund. In den Fällen des § 81 Nr. 3 und des § 82 beginnt sein Amt, sobald das Vormundschaftsgericht den Grund zur Bevormundung festgestellt hat.

Die Ehefrau ist zur Führung der Vormundschaft fähig und hat die in diesem Gesetze dem Ehemann beigelegten Rechte.

Im Uebrigen finden auf die Vormundschaft über Großjährige die Vorschriften des II. Abschnittes dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Insbesondere ist auch der Vormund eines Abwesenden berechtigt, für denselben zu erwerben, Rechtsstreite zu führen und nach Maßgabe des § 50 Erbschaften anzutreten.

Dem Vormund eines Abwesenden oder Verschwenders kann auch bei nicht umfangreicher Vermögensverwaltung ein Honorar zugebilligt werden.

§ 84. Die Vormundschaft über einen Großjährigen hört auf, wenn der Grund zu deren Einleitung gehoben ist, die über einen Abwesenden namentlich auch, wenn derselbe für todt, für verschollen oder im Bezirk des Appellationsgerichtshofes[1]) zu Cöln für abwesend erklärt worden ist.

[1]) Jetzt Oberlandesgerichts.

§ 85. Die Einleitung und die Aufhebung der Vormundschaft über einen Verschwender ist von dem Vormundschaftsgericht öffentlich bekannt zu machen.[1])

[1]) Vgl. auch § 627 CPO.

IV. Pflegschaft.

§ 86. Die in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Personen erhalten einen Pfleger für Angelegenheiten, bei welchen die Ausübung der väterlichen oder

vormundschaftlichen Rechte erforderlich ist, aber aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht stattfinden kann.
Bei einem Widerstreit erheblicher Interessen mehrerer Mündel desselben Vormundes erhält jeder Mündel einen Pfleger.

§ 87. Wird bei Zuwendungen an eine in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person durch Anordnung desjenigen, welcher die Zuwendung gemacht hat, eine Pflegschaft nöthig, so ist der bei der Zuwendung Benannte zum Pfleger berufen.
Von der Rechnungslegung während der Dauer der Pflegschaft, von der Sicherheitsstellung und von der Nothwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts zu gewissen Handlungen kann der Pfleger bei der Zuwendung befreit werden.

§ 88. Eine Leibesfrucht, welche unter Voraussetzung ihrer bereits erfolgten Geburt nicht unter väterlicher Gewalt stehen würde, erhält auf Antrag der Schwangeren, oder auf Antrag desjenigen, dessen Rechte durch eine mögliche Geburt betroffen werden, oder in geeigneten Fällen von Amtswegen einen Pfleger.

§ 89. Ist der Erbe eines Nachlasses unbekannt, so ist zur Erhaltung des Nachlasses und zur Ausmittelung des Erben ein Pfleger zu bestellen.
Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden weiteren Befugnisse dieses Pflegers werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
Auch bei nicht umfangreicher Vermögensverwaltung kann diesem Pfleger ein Honorar zugebilligt werden.

§ 90. Außer in den Fällen der §§. 86—89 können Personen, welche selbst zu handeln außer Stande sind und der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehren[1], für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

[1]) z. B. im Falle einer unfreiwilligen Versetzung eines Beamten in den Ruhestand gem. §§ 62 und 64 des Reichsbeamten-Gesetzes v. 31. 3. 1873. Der zu bestellende Kurator (Pfleger) ist nicht von der Dienstbehörde, sondern vom Vormundschaftsgerichte zu ernennen.

§ 91. Auf die Pflegschaft finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Vormundschaft entsprechende Anwendung; die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich.
Die Pflegschaft hört auf, wenn der Grund zu deren Einleitung gehoben ist.

V. Schlußbestimmungen.

§ 92. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1876 in Kraft und findet auch auf die schwebenden Vormundschaften oder Pflegschaften Anwendung, soweit nicht in den nachstehenden Paragraphen etwas Anderes bestimmt ist.

(2) . . . . .

§ 95. (1) Die Befugnisse, welche Eltern oder Ehegatten Kraft gesetzlicher Nutznießung am Vermögen der Kinder oder Kraft ehelichen Güterrechts zustehen, werden von diesem Gesetze nicht berührt.

(2) . . . . . .

(3) Die in den übrigen Landestheilen bestehenden Vorschriften,[1]) welche vor oder nach der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern, bleiben in Kraft.

[1]) Z. B. ALR. § 18. II. 1.

§ 97. (1) Die Großjährigkeitserklärung eines in väterlicher Gewalt stehenden Kindes erfolgt mit Zustimmung des Vaters nach Maßgabe der Vorschriften des 2. Absatzes § 61. Die Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten des Kindes ist nicht erforderlich.

(2) . . . . . .

§ 98. (1) Die für großjährig Erklärten haben alle Rechte der Großjährigen.

(2) . . . . . .

§ 99. Die Großjährigkeit tritt als Folge der Verheirathung nicht mehr ein.[1])
Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes[2]) zu Cöln erlischt durch Verheirathung des Kindes die väterliche Gewalt.

[1]) Es endet also auch nicht die Vormundschaft. Der Ehemann der minderjährigen Frau hat jedoch dieselben Rechte auf Besitz, Verwaltung u. s. w. des Vermögens wie der einer großjährigen. Etwaiges Sondervermögen der Frau verwaltet der Vormund und soweit gesetzlich die Zustimmung der Frau zur Veräußerung ihrer Vermögensobjekte gefordert wird, ist während ihrer Minderjährigkeit die Veräußerung an die Genehmigung des Vormundes gebunden.

[2]) Oberlandesgerichts.

§ 100. Rücksichtlich der Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten der Mitglieder der Königlichen Familie und des Hohenzollernschen Fürstenhauses behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden.[1])

[1]) Vgl. auch Art. 54, 56, 57 der Pr. Verfassungsurkunde.

§ 101. Die nach dem bisher geltenden Privat-Familienrechte der Häupter und Mitglieder der früher reichsständischen Familien begründeten Rechte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Mit der Vormundschaftsordnung stehen eng in Verbindung:

1. Gesetz, betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit vom 12. 7. 1875. (GS. 518).
   Danach sind Minderjährige, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu keinerlei Rechtsgeschäften fähig; wogegen Minderjährige, welche das 7. Lebensjahr vollendet haben, ohne Genehmigung des Vaters, Vormundes oder Pflegers fähig sind, durch Rechtsgeschäfte, bei welcher von ihnen keine Gegenleistung übernommen wird, Rechte zu erwerben oder von Verbindlichkeiten sich zu befreien.

2. Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder v. 13. 3. 1878 (GS. 132), welches bestimmt:
   Wer nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt

obiger Voraussetzungen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat.[1])

Das Recht der Zwangserziehung hört, abgesehen von der Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses auf:
1. mit dem vollendeten 18. Lebensjahre des Zöglings,
2. mit dem Beschlusse der Entlassung aus der Zwangserziehung.

[1]) Vgl. auch StGB. § 55, oben S. 217.

3. Der 6. Abschnitt (§§ 90—92) des Preuß. GKostenG. v. 25. 6. 1895 (GS. 234). Vgl. auch §§ 95, 112, 114 das. — Stempelabgaben werden nach den Vorschriften des Stempelsteuergesetzes v. 31. 7. 1895 (GS. 413) erhoben.

Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. Dezember 1871. (RGBl. S. 404.)

§ 1. Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus einem Pfunde feinen Goldes 139½ Stück ausgebracht werden.

§ 2. Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennige eingetheilt.

§ 3. Außer der Reichsgoldmünze zu 10 Mark[1]) (§ 1) sollen ferner ausgeprägt werden:

Reichsgoldmünzen zu 20 Mark,[1]) von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 69¾ Stück ausgebracht werden.

[1]) Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 17. 2. 1875 (RGBl. S. 72) sind die Reichsbehörden angewiesen, für das 10-Markstück die Benennung „Krone", für das 20-Markstück die Benennung „Doppelkrone" anzuwenden.

§ 4. Das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt.

Es werden demnach:

125,55 10-Markstücke,
62,775 20- „

je ein Pfund wiegen.

§ 5. Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift: „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Inschrift der Ränder werden vom Bundesrathe festgestellt.

§ 6. Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reichs für sämmtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben.

Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Er versieht die Münzstätten mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist.

§ 7. Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen wird vom Bundesrathe festgestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht feststellen. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stück nicht festgehalten werden kann, soll die Abweichung in Mehr oder Weniger, im Gewicht nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen.

§ 8. Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen der Thalerwährung, der Süddeutschen Währung, der Lübischen und Hamburgischen Kurantwährung oder in Thalern Gold Bremer Rechnung zu leisten sind, oder geleistet werden dürfen, können in Reichsgoldmünzen (§ 1 und 3) dergestalt geleistet werden, daß gerechnet wird:

Das 10-Markstück zum Werthe von 3⅓ Thalern oder 5 Fl. 50 Kr. Süddeutscher Währung, 8 Mark 5⅓ Schilling Lübischer und Hamburgischer Kurantwährung, 3 1/93 Thaler Gold Bremer Rechnung;

Das 20-Markstück zum Werthe von 6⅔ Thalern oder 11 Fl. 40 Kr. Süddeutscher Währung, 16 Mark 10⅔ Schilling Lübischer und Hamburgischer Kurantwährung, 6 2/93 Thaler Gold Bremer Rechnung.

§ 9. Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht (§ 4) zurückbleibt (Passirgewicht) und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalkassen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den gedachten Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.

Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung am Gewicht soviel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reichs zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden.

§ 10. Eine Ausprägung von andern, als den durch dieses Gesetz eingeführten Goldmünzen, sowie von groben Silbermünzen, findet bis auf Weiteres nicht statt.

§ 11. Die zur Zeit umlaufenden Goldmünzen der Deutschen Bundesstaaten sind von Reichswegen und auf Kosten des Reichs nach Maßgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen (§ 6) einzuziehen.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, in gleicher Weise die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der Deutschen Bundesstaaten anzuordnen und die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen.

Ueber die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist dem Reichstage alljährlich in seiner ersten ordentlichen Session Rechenschaft zu geben.

§ 12. Es sollen Gewichtsstücke zur Aichung und Stempelung zugelassen werden, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht der nach Maßgabe dieses Gesetzes auszumünzenden Goldmünzen, sowie eines Vielfachen derselben angeben. Für die Aichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke sind die Bestimmungen der Art. 10 und 18 der Maß- und Gewichtsordnung v. 17. 8. 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473 maßgebend.

§ 13. Im Gebiete des Königsreichs Bayern kann im Bedürfnißfall eine Untertheilung des Pfennigs in zwei Halbpfennige stattfinden.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1871.

Wilhelm
Fürst v. Bismarck.

Münzgesetz v. 9. Juli 1873 (RGBl. S. 233).

Art. 1. An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, wie solche durch § 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Reichs-Gesetzbl. S. 404), festgestellt worden ist.[1])

Der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten soll, wird durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende, mindestens drei Monate vor dem Eintritt dieses Zeitpunktes zu verkündende Verordnung des Kaisers bestimmt. Die Landesregierungen sind ermächtigt, auch vor diesem Zeitpunkte für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einzuführen.

[1]) Das vorangeführte Gesetz, S. 333/334.

Art. 2. Außer den in dem Gesetze vom 4. Dezember 1871 bezeichneten Reichsgoldmünzen sollen ferner ausgeprägt werden Reichsgoldmünzen zu fünf Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 279 Stück ausgebracht werden. Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 7, 8 und 9 jenes Gesetzes finden auf diese Münzen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei denselben die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht (§ 7) vier Tausendtheile, und der Unterschied zwischen dem Normalgewicht und dem Passirgewicht (§ 9) acht Tausendtheile betragen darf.

Art. 3. Außer den Reichsgoldmünzen sollen als Reichsmünzen und zwar

1. als Silbermünzen:
   Fünfmarkstücke,
   Zweimarkstücke,
   Einmarkstücke,
   Fünfzigpfennigstücke und
   Zwanzigpfennigstücke;
2. als Nickelmünzen:[1])
   Zehnpfennigstücke und
   Fünfpfennigstücke;
3. als Kupfermünzen:
   Zweipfennigstücke und
   Einpfennigstücke

nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgeprägt werden.

[1]) Nach dem Gesetz vom 1. 4. 1886 (RGBl. S. 67) sollen als Nickelmünzen auch „Zwanzigpfennigstücke" geprägt werden.

§ 1. Bei Ausprägung der Silbermünzen wird das Pfund feinen Silbers in

20 Fünfmarkstücke,
50 Zweimarkstücke,
100 Einmarkstücke,
200 Fünfzigpfennigstücke und in
500 Zwanzigpfennigstücke

ausgebracht.

Das Mischungsverhältniß beträgt 900 Theile Silber und 100 Theile Kupfer, so daß 90 Mark in Silbermünzen 1 Pfund wiegen.

Das Verfahren bei Ausprägung dieser Münzen wird vom Bundesrath festgestellt. Bei den einzelnen Stücken darf die Abweichung im Mehr oder Weniger im Feingehalt nicht mehr als drei Tausentheile, im Gewicht, mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke, nicht mehr als zehn Tausendtheile betragen. In der Masse aber müssen das Normalgewicht und der Normalgehalt bei allen Silbermünzen innegehalten werden.

§ 2. Die Silbermünzen über ein Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Verzierung der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt.

§ 3. Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Werthangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich", auf der andern Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen, sowie über die Verzierung der Schriftseite und die Beschaffenheit der Ränder werden vom Bundesrathe festgestellt.

§ 4. Die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen werden auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die auszuprägenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münz-

gattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers.

Art. 4. Der Gesammtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf Weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Bei jeder Ausgabe dieser Münzen ist eine dem Werthe nach gleiche Menge der umlaufenden groben Landessilbermünzen und zwar zunächst der nicht dem Dreißigthalerfuße angehörenden einzuziehen. Der Werth wird nach der Vorschrift im Art. 14 § 2 berechnet.

Art. 5. Der Gesammtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Art. 6. Von den Landesscheidemünzen sind:

1. die auf andere als Thalerwährung lautenden, mit Ausschluß der bayerischen Heller und der mecklenburgischen nach dem Marksysteme ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke,
2. die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Scheidemünzen zu 2 und 4 Pfennigen,
3. die Scheidemünzen der Thalerwährung, welche auf einer anderen Eintheilung des Thalers, als der in 30 Groschen beruhen, mit Ausnahme der Stücke im Werthe von $^1/_{12}$ Thaler,

bis zu dem Zeitpunkte des Eintritts der Reichswährung (Art. 1) einzuziehen.

Nach diesem Zeitpunkte ist Niemand verpflichtet, diese Scheidemünzen in Zahlung zu nehmen, als die mit der Einlösung derselben beauftragten Kassen.

Art. 7. Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (Art. 3), sowie die vom Reichskanzler anzuordnende Einziehung der Landessilbermünzen und Landesscheidemünzen erfolgt auf Rechnung des Reichs.

Art. 8. Die Anordnung der Außerkurssetzung von Landesmünzen und Feststellung der für dieselbe erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrath.

Die Bekanntmachungen über Außerkurssetzung von Landesmünzen sind außer in den zu der Veröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blättern auch durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Eine Außerkurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist.

Art. 9. Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen.

Von den Reichs- und Landeskassen werden Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen.

Art. 10. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (Art. 9) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, in gleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Reichs-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch in allen Reichs- und Landeskassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen.

Art. 11. Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen findet nicht ferner statt. Die durch die Bestimmung im § 10 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (RGBl. S. 404), vorbehaltene Befugniß, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, erlischt mit dem 31. Dezember 1873.

Art. 12. Die Ausprägung von Reichsgoldmünzen geschieht auch ferner nach Maßgabe der Bestimmung im § 6 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (RGBl. S. 404), auf Rechnung des Reichs.

Privatpersonen haben das Recht, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind.

Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes festgestellt, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen.

Die Differenz zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse. Diese Differenz muß für alle deutschen Münzstätten dieselbe sein.

Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährt.

Art. 13. Der Bundesrath ist befugt:

1. den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen;
2. zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landeskassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falle den Kurs festzusetzen.

Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrathe in Gemäßheit der Bestimmungen unter 1 getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen.

Art. 14. Von dem Eintritt der Reichswährung an gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen zu leisten.

§ 2. Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältniß zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehalts derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen.

Bei der Umrechnung anderer Münzen werden

der Thaler zum Werthe von 3 Mark,
der Gulden süddeutscher Währung zum Werthe von $1\frac{5}{7}$ Mark,
die Mark lübischer oder hamburgischer Kurantwährung zum Werthe von $1\frac{1}{5}$ Mark,

die übrigen Münzen derselben Währungen zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zu den genannten berechnet.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

§ 3. Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften des § 2 zu leisten.

§ 4. In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken; woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Art. 15. An Stelle der Reichsmünzen sind bei allen Zahlungen bis zur Außerkurssetzung anzunehmen:

1. im gesammten Bundesgebiete an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark;[1])
2. im gesammten Bundesgebiete an Stelle der Reichssilbermünzen, Silberkurantmünzen deutschen Gepräges zu $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thaler unter Berechnung des $\frac{1}{3}$ Thalerstücks zu einer Mark und des $\frac{1}{6}$ Thalerstücks zu einer halben Mark;
3. in denjenigen Ländern, in welchen gegenwärtig die Thalerwährung gilt, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die nachbezeichneten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen:

$\frac{1}{12}$ Thalerstücke	zum Werthe von	25 Pfennig,
$\frac{1}{15}$ "	" " "	20 "
$\frac{1}{30}$ "	" " "	10 "
$\frac{1}{2}$ Groschenstücke	" " "	5 "
$\frac{1}{5}$ "	" " "	2 "
$\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{12}$ "	" " "	1 "

4. in denjenigen Ländern, in welchen die Zwölftheilung des Groschens besteht, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke zum Werthe von $2\frac{1}{2}$ Pfennig;
5. in Bayern an Stelle der Reichskupfermünzen die Hellerstücke zum Werthe von $\frac{1}{2}$ Pfennig;
6. in Mecklenburg an Stelle der Reichskupfermünzen die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke zum Werthe von 5, 2 und 1 Pfennig.

Die sämmtlichen sub 3 und 4 verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Kassen des gesammten Bundesgebietes zu den angegebenen Werthen bis zur Außerkurssetzung in Zahlung anzunehmen.

[1]) Nach dem Gesetz v. 20. 4. 1874 findet die Bestimmung im Art. 15 Ziff. 1 auch auf die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler Anwendung.

Art. 16. Deutsche Goldkronen, Landesgoldmünzen und landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe Silbermünzen, welche einer anderen Landeswährung als der Thalerwährung angehören, sind bis zur Außerkurssetzung als Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden mußte.

Art. 17. Schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung können alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen landesgesetzlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen, vorbehaltlich der Vorschrift Art. 9, dergestalt geleistet werden, daß die Umrechnung nach den Vorschriften Art. 14 § 2 erfolgt.

Art. 18. Bis zum 1. Januar 1876 sind sämmtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden.

Dieselben Bestimmungen gelten für die bis jetzt von Korporationen ausgegebenen Scheine.

Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen. Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Bad Ems, den 9. Juli 1873.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Vom 30. April 1874. (RGBl. 40.)

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Reichskassenscheine zum Gesammtbetrage von 120 Millionen Mark in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark ausfertigen zu lassen und unter die Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Bevölkerung zu vertheilen.

Ueber die Vertheilung des Gesammtbetrages auf die einzelnen Abschnitte beschließt der Bundesrath.

§ 2. Jeder Bundesstaat hat das von ihm seither ausgegebene Papiergeld spätestens bis zum 1. Juli 1875 zur Einlösung öffentlich aufzurufen und thunlichst schnell einzuziehen.

Zur Annahme von Staatspapiergeld sind vom 1. Januar 1876 an nur die Kassen desjenigen Staats verpflichtet, welcher das Papiergeld ausgegeben hat.

§ 3. Denjenigen Staaten, deren Papiergeld den ihnen nach § 1 zu überweisenden Betrag von Reichskassenscheinen übersteigt, werden zwei Dritttheile des überschießenden Betrages aus der Reichskasse als ein Vorschuß überwiesen und zwar, soweit die Bestände der letzteren es gestatten, in baarem Gelde, soweit sie es nicht gestatten, in Reichskassenscheinen.

Der Reichskanzler wird zu diesem Zwecke ermächtigt, Reichskassenscheine über den im § 1 festgesetzten Betrag hinaus bis auf Höhe des zu leistenden Vorschusses anfertigen zu lassen, und soweit als nöthig in Umlauf zu setzen.

Ueber die Art der Tilgung dieses Vorschusses wird gleichzeitig mit der Ordnung des Zettelbankwesens Bestimmung getroffen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung hat die Rückzahlung des Vorschusses innerhalb 15 Jahren, vom 1. Jan. 1876 an gerechnet, in gleichen Jahresraten zu erfolgen.

Die auf den Vorschuß eingehenden Rückzahlungen sind zunächst zur Einziehung der nach vorstehenden Bestimmungen ausgefertigten Reichskassenscheine zu verwenden.

§ 4. Diejenigen Bundesstaaten, welche Papiergeld ausgegeben haben, werden die ihnen ausgefolgten Reichskassenscheine (§§ 1 und 3), soweit der Betrag der letzteren den Betrag des ausgegebenen Papiergeldes nicht übersteigt, nur in dem Maße in Umlauf setzen, als Staatspapiergeld zur Einziehung gelangt.

§ 5. Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reichs und sämmtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerthe in Zahlung angenommen und von der Reichs-Hauptkasse des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst.

Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt.

§ 6. Die Ausfertigung der Reichskassenscheine wird der Preußischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschulden-Verwaltung" übertragen.

Die Reichsschulden-Verwaltung hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

§ 7. Vor der Ausgabe der Reichskassenscheine ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen.

Die Kontrolle über die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine übt die Reichsschulden-Kommission.

§ 8. Von den Bundesstaaten darf auch ferner nur auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 30. April 1874.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Zusammenstellung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gegen Anfertigung oder Benutzung falscher Post- oder Telegraphen-Werthzeichen, die Wiederverwendung schon einmal gebrauchter Post- und Telegraphen-Werthzeichen u. s. w.

§ 275. Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

1. wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken[1]) oder gestempelten Briefkuverts Gebrauch macht,
2. unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkuverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder
3. echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkuverts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden.

[1]) Durch das Gesetz vom 16. 5. 1869 (RGBl. S. 377) wurden Telegraphen-Freimarken eingeführt, mittelst welcher die Gebühren für inländische Telegramme verrechnet wurden, die aber auch vom Publikum zur Frankirung ausländischer Telegramme benutzt werden durften.
Seit der Wiedervereinigung der Post- und Telegraphen-Verwaltung werden diese Telegraphen-Freimarken nicht mehr verwendet, dem Publikum steht es frei, zur Frankirung der Telegramme sich der Post-Werthzeichen zu bedienen.

§ 276. Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankette, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Post- oder Telegraphenwerthzeichen nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung des Entwerthungszeichens zur Frankirung benutzt. Neben dieser Strafe ist die etwa wegen Entziehung der Post- oder Telegraphengebühren begründete Strafe verwirkt.[1]) [2])

[1]) Die Anwendung dieser Strafbestimmung setzt voraus, daß der Thäter von der Entfernung des Entwerthungszeichens Kenntniß gehabt hat; dagegen ist es gleichgültig, ob die Entfernung des Entwerthungszeichens von ihm selbst oder von einem Dritten bewirkt worden ist.
[2]) s. auch Postgesetz §§ 27 und 28.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

. . . .

4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphenwerthzeichen, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;[1])

5. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;

. . . .

In den Fällen der Nummern . . . . 4, 5 . . . . kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der . . . . Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen . . . . erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.[2])

[1]) s. auch Postgesetz §§ 27 und 28.

[2]) Die Vorschriften des § 360 Nr. 4 und 5 beziehen sich sowohl auf inländische, wie auf ausländische Post- oder Telegraphenwerthzeichen, sowie auf die Platten rc. zur Herstellung derselben.

§ 364. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen, oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Post- oder Telegraphenwerthzeichen nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung des Entwerthungszeichens veräußert oder feilhält.[1])

[1]) Durch Gesetz v. 13. 5. 1894 (RGBl. S. 107) ist:
§ 276 der zweite Absatz zugefügt,
§ 360 Nr. 4 in der Fassung geändert,
§ 364 Der zweite Absatz zugefügt.

Gesetz über die Presse v. 7. Mai 1874. (RGBl. S. 65).

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im Folgenden von „Druckschriften“ verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§ 3. Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publikum zugänglich ist.

II. Ordnung der Presse.

§ 6. Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstbetriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§ 7. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur zuläßig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

§ 8. Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfügungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 10. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

§ 11. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mittheilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

§ 12. Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaats ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, die Vorschriften der §§ 6 bis 11 keine Anwendung.

§ 14. Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

§ 15. In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§ 16. Oeffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§ 17. Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§ 20. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.

§ 21. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,
der Verleger,
der Drucker,
derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach § 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urtheils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

IV. Verjährung.

§ 22. Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

V. Beschlagnahme.

§ 23. Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung[1]) findet nur statt:

1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des § 14 zuwider verbreitet wird,
2. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,
3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.[2])

[1]) Die Gerichte können die Beschlagnahme von Druckschriften auch in anderen, als den im § 23 angeführten Fällen verfügen.

[2]) Die angeführten Paragraphen des Reichs-Strafgesetzbuches bedrohen folgende Handlungen mit Strafe:

§ 85. Die öffentliche Aufforderung zum Hochverrath.
§ 95. Die Beleidigung des Kaisers oder des Landesherrn.
§ 111. Die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung.
§ 130. Die öffentliche, in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise stattfindende Anreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegeneinander.
§ 184. Den Verkauf oder die Verbreitung 2c. von unzüchtigen Schriften, Abbildungen und Darstellungen.

§ 24. Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen 12 Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen 12 Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des 5. Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§ 25. Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 26. Die vom Gericht bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen 2 Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§ 27. Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung ꝛc.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§ 28. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntniß der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis 500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 29. Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburtheilung den Verwaltungsbehörden zusteht.

Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Akten unmittelbar dem Gericht vorzulegen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30. Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten ꝛc.) nicht statt.

§ 31. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 7. Mai 1874.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Gesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung. Vom 12. März 1893. (RGBl. 93, EVBl. 159).

Die gesetzliche Zeit[1]) in Deutschland ist die mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades[2]) östlich von Greenwich.[3])[4])

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem nach der im vorhergehenden Absatz festgesetzten Zeitbestimmung der 1. April 1893 beginnt.

[1]) d. i. die „mitteleuropäische Zeit“ [MEZ]. Die mitteleuropäische Zeit gilt außer in Deutschland noch in: Schweden, Norwegen, Dänemark, Oesterreich-Ungarn mit Bosnien und der Herzegowina, der Schweiz, Italien, Serbien, Montenegro u. Griechenland.

[2]) Dieser Meridian (eine Zeitstunde östlich von Greenwich) schneidet Deutschland nahezu in der geographischen Mitte. Er zieht $6^1/_2$ Zeitminuten östlich von Berlin annähernd über Stargard, Sorau und Görlitz. Die Ostgrenze des Reichs ist 31 Minuten, die Westgrenze 36 Minuten von ihm entfernt.

[3]) Weitere „Zonenzeiten“ sind: a) Die westeuropäische Zeit [WEZ] für Großbritannien u. Irland, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Spanien u. Portugal. Dieselbe bleibt 1 Stunde hinter MEZ zurück; b) die osteuropäische Zeit [OEZ] für Finnland, das westliche europäische Rußland, Rumänien, Bulgarien, europäische Türkei und Kleinasien. Diese ist der MEZ um 1 Stunde voraus.

[4]) Wenn der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als $^1/_4$ Stunde beträgt, kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der Zeitbestimmungen im Titel VII der Reichs-Gewerbeordnung (Gewerbliche Arbeiter) und in den hierauf beruhenden Ausführungs- und Ausnahmebestimmungen für einzelne Betriebe oder Betriebstheile Abweichungen von der Vorschrift im Abs. 1 zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als $^1/_2$ Stunde betragen. (G. betr. die Abänderung des gegenwärtigen Gesetzes vom 31. 7. 1895. RGBl. 426).

Urkundlich ꝛc.

II. Theil.

Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Organisation und den Betrieb der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung, sowie auf deren Verhältniß zu anderen Verwaltungen beziehen.

Vorbemerkung.

Bei den in Theil II und III aufgeführten Gesetzen ist der bei allen Reichsgesetzen gleichlautende Eingang:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs.
„nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages was folgt:"

sowie der ebenfalls gleichlautende Schlußsatz:

„Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel"

fortgelassen.

Wenn der Text eines Gesetzes durch ein anderes Gesetz geändert ist, so sind die betreffenden Stellen in der Fassung des Abänderungs-Gesetzes angeführt, ganz aufgehobene Stellen sind unter Hinweis auf das Abänderungs-Gesetz fortgelassen.

I. Organisation der Verwaltung.

Allerhöchster Präsidial-Erlaß v. 18. 12. 1867, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab.[1])
(BGBl. Nr. 14 Seite 328.)

Zur Ausführung des im VIII. Abschnitt der Bundesverfassung über das Post- und Telegraphenwesen getroffenen, mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit tretenden Vorschriften bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 16. d. Mts. Folgendes:

1. Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Bundes wird unter Leitung des Bundeskanzlers von dem „General-Postamt des Norddeutschen Bundes" und der „General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes" geführt. Diese Behörden bilden die I. bezw. II. Abtheilung des Bundeskanzler-Amts.
2. Dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes sind sämmtliche Ober-Postdirektionen des Bundes sowie die Ober-Postämter in den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg nebst den von diesen Behörden ressortirenden Postanstalten untergeordnet.
3. Der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes sind die vorhandenen Ober-Telegraphen-Inspektionen, welche fortan die Bezeichnung „Telegraphen-Direktionen" erhalten, sowie die Telegraphen-Direktion zu Schwerin nebst den von denselben ressortirenden Telegraphen-Stationen untergeordnet.
4. Die Ober-Postdirektionen, Ober-Postämter und sonstigen Postanstalten, sowie die Telegraphen-Direktionen und Telegraphen-Stationen erhalten die Eigenschaft von Bundesbehörden und werden dementsprechend bezeichnet.

Berlin, den 18. Dezember 1867.

Wilhelm.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

[1]) Abgeändert durch die nächstfolgenden beiden Erlasse.

Allerhöchste Verordnung, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom 22. Dezember 1875.[1])
(BGBl. Nr. 34 Seite 379.)

§ 1. Mit dem 1. Januar 1876 wird die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom Ressort des Reichskanzler-Amtes getrennt und die Leitung desselben unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers dem General-Postmeister übertragen.

[1]) Abgeändert durch den nächstfolgenden Erlaß.

§ 2. Dem General-Postmeister stehen als Chef der Post- und Telegraphen-Verwaltung diejenigen Befugnisse zu, welche die Gesetze den obersten Reichsbehörden beilegen.

§ 3. Unter der Leitung des General-Postmeisters werden die Angelegenheiten der Postverwaltung von dem General-Postamt, die Angelegenheiten der Telegraphenverwaltung von dem General-Telegraphenamt bearbeitet.

§ 4. Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in den einzelnen Bezirken wird von Reichsbehörden geführt, welche an die Stelle der bisherigen Ober-Postdirektionen und Telegraphen-Direktionen treten und die Amtsbezeichnung als „Ober-Postdirektionen" erhalten.

Die Ober-Postdirektionen und die ihnen untergeordneten Stellen (Postämter, Telegraphenämter, Postagenturen) sind in Angelegenheiten der Postverwaltung dem General-Postamt, in Angelegenheiten der Telegraphenverwaltung dem General-Telegraphenamt zunächst untergeordnet.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1875.

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1880, betreffend Errichtung des Reichs-Postamtes.

(Amtsbl. der Post- und Telegr.-Verw. 1880 Seite 121.)

Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. genehmige Ich, daß für das Ressort des General-Postmeisters eine dritte Abtheilung errichtet werde, und daß die oberste Reichsbehörde für die dem gedachten Ressort zugewiesenen Verwaltungszweige fortan die Bezeichnung „Reichs-Postamt" erhalte, sowie daß der General-Postmeister gleich den anderen, mit ihm in gleichem Range stehenden Ressort-Chefs im Reichsdienste, in Zukunft den Titel eines Staatssekretärs zu führen hat.

Ich ermächtige Sie, hiernach die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und wegen Errichtung der dritten Direktorstelle die endgültige Feststellung durch den Etat herbeizuführen.

Berlin, den 23. Februar 1880.

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

An den Reichskanzler.

Die gegenwärtige Organisation der Reichs-, Post- und Telegraphen-Verwaltung.

A. Central-Verwaltung.

Auf Grund des vorstehenden Allerhöchsten Erlasses vom 23. Februar 1880 ist unterm 20. März 1880 folgende Amtsblatt-Verfügung des General-Postmeisters erlassen worden:

Nr. 45. Verwaltungs-Einrichtungen bei der obersten Reichsbehörde für die dem Ressort des General-Postmeisters zugewiesenen Zweige des Reichsverkehrswesens.

Berlin, den 20. März 1880.

Die Allerhöchste Ordre vom 23. Februar 1880 bestimmt, daß die oberste Reichsbehörde für die dem Ressort des General-Postmeisters zugewiesenen Zweige des Reichsverkehrswesens die Bezeichnung: Reichspostamt und der Chef des Ressorts den Titel: Staatssekretär zu führen hat. Zugleich wird bei dem Reichs-Postamt eine dritte Abtheilung errichtet. Die Benennungen: General-Postamt und General-Telegraphenamt kommen in Wegfall.

Die Abtheilungen des Reichspostamts erhalten die Bezeichnung: Reichs-Postamt I. Abtheilung, Reichs-Postamt II. Abtheilung, Reichs-Postamt III. Abtheilung. An der Spitze einer jeden Abtheilung steht ein Direktor.[1])

Die Geschäfte des Reichs-Postamts zerfallen im Wesentlichen in drei Hauptgruppen. Es werden bis auf Weiteres zugewiesen:

I. der ersten Abtheilung:

postalische Einrichtungen und technisches Postwesen; insbesondere: Postbetriebsmodus, Kurswesen, Fuhrwesen, Wagenbau, Eisenbahnpostverkehr, Fahrpläne, Postdampfschiffe, Errichtung und Einrichtung der Postanstalten, Orts- u. Landbriefbestellung, Ausstattungsgegenstände und Geräthschaften für den Postbetrieb, Feststellung der Versendungsbedingungen, Postordnung, Posttarife, Weltpostverein und sonstige Postvertragsverhältnisse zum Auslande, Abrechnung über den Postverkehr mit anderen Verwaltungen, Lieferungsverträge, Zeitungsbetriebswesen, Feldpostwesen, Technik des Postbankgeschäfts (Postanweisungen, Postaufträge, Nachnahmen), Ersatzleistungen, Untersuchungen aus Anlaß von Verlustfällen, Anträge wegen Beschlagnahme von Postsendungen, Postdefraudationen, Vertragsverhältnisse mit den Eisenbahnen, Portofreiheiten, Abnahme der höheren Postverwaltungs-Prüfung;

II. der zweiten Abtheilung:

telegraphische Einrichtungen und technisches Telegraphenwesen; insbesondere: Betriebswesen und Betriebsordnung, Aufstellung der Pläne für Erweiterung des Telegraphennetzes, Telegraphenbau, Apparat- und Batteriewesen, Ausstattungsgegenstände und Geräthschaften, Tarife, Verträge mit fremden Verwaltungen und Abrechnung über den bezüglichen Verkehr, ferner mit den Kabelgesellschaften und den Eisenbahnen; Gebührenfreiheiten, Einrichtung der Telegraphenanstalten und Fernsprechämter, der Rohrpost- und der Zeitball-Stationen, Schiffsmeldewesen und Semaphorische Stationen, Telegrammbestellung, telegraphische Postanweisungen, Anträge wegen Beschlagnahme von Telegrammen, wissenschaftliche Fragen und Versuche, Beziehungen zur Militär- und Marine-Telegraphie, Lieferungswesen, Abnahme der höheren Prüfung, Telegraphenschule;

III. der dritten Abtheilung:

organische, gesetzliche und administrative Maßregeln, allgemeine Beziehungen zu den obersten Reichsbehörden und den

[1]) Seit dem 1. April 1895 steht an der Spitze einer Abtheilung der Unterstaatssekretär, welcher gleichzeitig ständiger Vertreter des Staatssekretärs ist.

Ministerien der Bundesstaaten sowie zum Bundesrath und Reichstag, Personalwesen, Disziplinarfälle, Etats-, Kassen- u. Rechnungswesen, Beziehungen zum Rechnungshof, Finanzverwaltung des Postbankwesens, Bauverwaltung, soziale und Wohlfahrtseinrichtungen des Ressorts, Wittwenkassen-Angelegenheiten, Pensionswesen, Postsparkassen, Wechselstempelsteuer, Angelegenheiten der Militär-Versorgungsberechtigten, Werthzeichenverwaltung, Münzangelegenheiten, Statistik, Herausgabe der allgemeinen Dienstanweisung, Dienstbekleidungswesen, Betheiligung bei Abnahme der höheren Prüfungen, Angelegenheiten der oberen Leitung der Reichsdruckerei, Angelegenheiten des Amtsblatts, des Archivs für Post- und Telegraphie, des Reichspostmuseums, der Bibliothek sowie der Karten- und Modellsammlungen.

Dem Reichspostamt sind, außer den Kaiserlichen Ober-Postdirektionen und der Kaiserlichen Direktion der Reichsdruckerei folgende Behörden und Anstalten unmittelbar untergeordnet: die General-Postkasse,[1] das Postzeitungsamt, das Postanweisungsamt, das Postzeugamt und Telegraphen-Apparatwerkstatt; ferner das deutsche Postamt in Konstantinopel.[2])

Im Reichs-Postamt selbst bestehen folgende Bureaus: das Bureau des Staatssekretärs, das Rechnungsbureau, das Personalbureau, das Bauverwaltungsbureau, das Technische Bau-Bureau, das Verordnungsbureau, das Kursbureau, das Auslandsbureau I (Post), das Auslandsbureau II (Telegraphie), das Statistische Bureau, die Geheime Registratur I, die Geheime Registratur II (im Telegraphengebäude), die Geheime Kanzlei, das Telegraphenbetriebsbureau, das Technische Telegraphenbureau, das Telegraphenbaubureau, das Abtheilungsbureau I, das Abtheilungsbureau II, das Abtheilungsbureau III.[3])

Soweit die Entscheidung bz. Vollziehung in den wichtigeren Angelegenheiten u. bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bisher dem General-Postmeister vorbehalten war (vergl. Allgem. Dienstanweisung, Abschnitt I § 4) wird solche auch ferner durch den Ressortchef erfolgen.

Die Berichte der Kaiserl. Ober-Postdirektionen 2c. in diesen Angelegenheiten sind daher an den Staatssekretär des Reichspostamts zu richten.

In allen übrigen Angelegenheiten, in welchen nach den bisherigen Bestimmungen an das General-Postamt bezw. das General-Telegraphenamt zu berichten war, ist der bezügliche Schriftwechsel an das Reichspostamt zu adressiren.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

[1]) Von derselben werden zugleich die Kassengeschäfte für den Ober-Postdirektions-Bezirk Berlin wahrgenommen.

[2]) Es sind ferner noch dazugekommen:

a) Die Postversicherungscommission in Berlin (Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung im Betriebe der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung).

b) Die Post- und Telegraphen-Anstalten in den Deutschen Schutzgebieten Kamerun, Ostafrika, Togo, Südwestafrika, Neu-Guinea und Marschall-Inseln und die deutschen Postagenturen in Shanghai, Tientsin und Apia.

[3]) Dazu gekommen: Das Bureau für Fernsprechwesen und das Telegraphen-Ingenieurbureau.

B. Bezirks-Post- und Telegraphen-Behörden.

Für die gemeinsame Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in den einzelnen Bezirken bestehen an folgenden Orten Ober-Postdirektionen:

in Aachen für den Preußischen Regierungsbezirk Aachen;

" Berlin für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, sowie für die Stadt Charlottenburg und Vorort Westend;

" Braunschweig für das Herzogthum Braunschweig mit Ausschluß des Amtsbezirks Thedinghausen, sowie für einzelne Theile der Preußischen Regierungsbezirke Hannover und Hildesheim;

" Bremen für das Gebiet der Hansestadt Bremen,
für den links der Weser gelegenen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Hannover,
für einen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Stade,
für den Braunschweigischen Amtsbezirk Thedinghausen,
für die Telegraphenanstalten auf den Weserleuchtthürmen;

" Breslau für den Preußischen Regierungsbezirk Breslau;

" Bromberg für den Preußischen Regierungsbezirk Bromberg und die zum Preußischen Regierungsbezirk Marienwerder gehörigen Kreise Deutsch-Crone, Flatow, Konitz, Schlochau und Tuchel;

" Cassel für den Preußischen Regierungsbezirk Cassel mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg,
für das Fürstenthum Waldeck mit Ausschluß des Fürstenthums Pyrmont;

" Coblenz für den Preußischen Regierungsbezirk Coblenz mit Ausschluß des Kreises Wetzlar;

" Cöln (Rhein) für den Preußischen Regierungsbezirk Cöln;

" Cöslin für den Preußischen Regierungsbezirk Cöslin;

" Danzig für den Preußischen Regierungsbezirk Danzig,
für den Preußischen Regierungsbezirk Marienwerder mit Ausschluß der Kreise Deutsch-Crone, Flatow, Konitz, Schlochau und Tuchel;

" Darmstadt für das Großherzogthum Hessen mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Wimpfen;

" Dortmund für den Preußischen Regierungsbezirk Arnsberg;

" Dresden für die Sächsischen Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen;

" Düsseldorf für den Preußischen Regierungsbezirk Düsseldorf;

" Erfurt für den Preußischen Regierungsbezirk Erfurt,
für den zum Preußischen Regierungsbezirk Cassel gehörigen Kreis Schmalkalden,
für das Großherzogthum Sachsen-Weimar,
für das Herzogthum Sachsen-Meiningen,
für das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha,
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt,
für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen,
für das Fürstenthum Reuß ältere Linie,
für das Fürstenthum Reuß jüngere Linie,

in Frankfurt am Main für den Preußischen Regierungsbezirk Wiesbaden,
für den zum Preußischen Regierungsbezirk Coblenz gehörigen Kreis Wetzlar;
„ Frankfurt an der Oder für den Preußischen Regierungsbezirk Frankfurt a. Oder;
„ Gumbinnen für den Preußischen Regierungsbezirk Gumbinnen;
„ Halle an der Saale für den Preußischen Regierungsbezirk Merseburg;
„ Hamburg für das Gebiet der Hansestadt Hamburg,
für das Gebiet der Hansestadt Lübeck,
für einzelne Theile der Preußischen Regierungsbezirke Lüneburg und Stade,
für einen Theil der Preußischen Provinz Schleswig-Holstein,
für die Insel Helgoland;
„ Hannover für die Preußische Provinz Hannover mit Ausschluß der den Ober-Postdirektions-Bezirken Braunschweig, Bremen, Hamburg und Oldenburg zugewiesenen Gebietstheile;
„ Karlsruhe (Baden) für die Badischen Kreise Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe und Baden, sowie
für einzelne Theile des Kreises Offenburg und für den Hessischen Amtsgerichtsbezirk Wimpfen;
„ Kiel für die Preußische Provinz Schleswig-Holstein mit Ausschluß des dem Ober-Postdirektions-Bezirk Hamburg zugewiesenen Theils,
für das Oldenburgische Fürstenthum Lübeck;
„ Königsberg i. Pr. für den Preußischen Regierungsbezirk Königsberg i. Pr.;
„ Konstanz für die Badischen Kreise Konstanz, Villingen, Waldshut, Lörrach, Freiburg und einzelne Theile des Kreises Offenburg,
für die Hohenzollernschen Lande;
„ Leipzig für die Sächsischen Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau, sowie
für das Herzogthum Sachsen-Altenburg;
„ Liegnitz für den Preußischen Regierungsbezirk Liegnitz;
„ Magdeburg für den Preußischen Regierungsbezirk Magdeburg,
für das Herzogthum Anhalt;
„ Metz für Lothringen;
„ Minden in Westfalen für den Preußischen Regierungsbezirk Minden,
für die zum Preußischen Regierungsbezirk Cassel gehörige Grafschaft Schaumburg,
für das Fürstenthum Lippe,
für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe,
für das zum Fürstenthum Waldeck gehörige Fürstenthum Pyrmont;
„ Münster in Westfalen für den Preußischen Regierungsbezirk Münster;
„ Oldenburg für das Großherzogthum Oldenburg mit Ausschluß der Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck und der Telegraphenanstalten auf den Weserleuchtthürmen,
für die Preußischen Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück;
in Oppeln für den Preußischen Regierungsbezirk Oppeln;
„ Posen für den Preußischen Regierungsbezirk Posen;
„ Potsdam für den Preußischen Regierungsbezirk Potsdam mit Ausschluß der Stadt Charlottenburg und deren Vororts Westend;
„ Schwerin für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz;
„ Stettin für den Preußischen Regierungsbezirk Stettin,
für den Preußischen Regierungsbezirk Stralsund;
„ Straßburg (Elsaß) für das Elsaß;
„ Trier für den Preußischen Regierungsbezirk Trier, sowie
für das Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld.

Von den zu den vorgenannten Gebietstheilen gehörigen Postanstalten sind einzelne an deren Grenzen belegene aus Betriebsrücksichten einem benachbarten Ober-Postdirektions-Bezirke zugetheilt.

Personal der Ober-Postdirektionen.

An der Spitze jeder Ober-Postdirektion steht ein Ober-Postdirektor, welcher die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in seinem Bezirke nach Maßgabe der Gesetze und der vom Reichs-Postamte gegebenen Anweisungen selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit führt, und dessen Anordnungen sämmtliche Beamte des Bezirkes Folge leisten müssen.

Zur Unterstützung des Ober-Postdirektors sind Ober-Posträthe und Posträthe angestellt, welche sich an den Verwaltungsgeschäften zu betheiligen, minder wichtige Angelegenheiten selbstständig zu erledigen, den Geschäftsgang in den Bureaus zu regeln, und das ihnen zunächst untergeordnete Bureaubeamten-Personal zu überwachen haben.

Den rechtskundigen Beistand leistet ein Rechtsverständiger des Ortes.

Zur Besorgung der Bureaugeschäfte sind für die wichtigern derselben Bureaubeamte I. Klasse (Ober-Postdirektions-Sekretäre), für die minder wichtigern, sowie für die Journal-Registratur- und Kanzleigeschäfte Bureaubeamte II. Klasse (Bureauassistenten), Kanzlisten beschäftigt.

Zur persönlichen Beaufsichtigung des Dienstbetriebes bei den Verkehrsanstalten sind Postinspektoren angestellt, welche beständige Beauftragte des Ober-Postdirektors sind, deren Anordnungen daher Folge geleistet werden muß.

In einigen Bezirken sind Postbauräthe angestellt, denen die technische Wahrnehmung des Bauwesens in mehreren Bezirken obliegt.

Zu jeder Ober-Postdirektion gehört eine Ober-Postkasse. Das Personal derselben besteht aus einem Rendanten als Vorsteher und aus der erforderlichen Anzahl von Buchhaltern. Bei Ober-Postkassen größeren Umfanges ist noch ein Kassirer angestellt.

C. Verkehrsanstalten.

Der Ober-Postdirektion sind die in ihrem Bezirke befindlichen Verkehrsanstalten untergeordnet. Wo wegen besonderer Bedürfnisse die Nothwendigkeit sich ergiebt, eine

Bezirks-Post- oder Telegraphenanstalt einer benachbarten Ober-Postdirektion zuzuweisen, wird dies besonders verfügt.

Die Postanstalten haben den Postbetrieb und der Regel nach auch den Telegraphenbetrieb des Orts wahrzunehmen. Dieselben werden, je nach der Bedeutung und dem Umfange des Betriebes, in vier Klassen eingetheilt:

„Postämter I., II., III. und Postagenturen."

Die Postagenturen sind in Bezug auf den Betriebsverband und die Rechnungslegung einer anderen Postanstalt (Abrechnungs-Postanstalt) zugewiesen; sie werden der Ober-Postdirektion desjenigen Bezirks untergeordnet, welchem die Abrechnungs-Postanstalt zugehört, und haben eintretendenfalls auch den Telegraphendienst wahrzunehmen.

Die zur Wahrnehmung des Postbetriebes auf den Eisenbahnzügen bestehenden Postanstalten führen die Benennung „Bahnpostamt"; von denselben gehen die einzelnen Bahnposten aus; jener Benennung tritt noch die zutreffende Nummer hinzu. Jedem Bahnpostamt sind bestimmte Eisenbahnstrecken zugewiesen. Das zu den Bahnposten sowie zum Geschäftsbetriebe bei dem Bahnpostamt selbst erforderliche Personal ist dem Bahnpostamt untergeordnet. Für einzelne Eisenbahnstrecken ist der Postbetrieb besonders bestimmten Ortspostämtern zugewiesen.

Wo der Geschäftsumfang es bedingt, bestehen für den Telegraphendienst besondere Telegraphenämter, bezw. für den Stadtfernsprechdienst besondere Fernsprechämter.

Ist der Telegraphendienst mit der Postanstalt vereinigt, so führt die Verkehrsanstalt *nur* die Amtsbezeichnung „Postamt" oder „Postagentur".

Sämmtliche Verkehrsanstalten stehen zu einander in gleichgeordnetem Verhältniß.

Außerdem sind in bedeutenderen Landorten ohne Postanstalt „Posthülfstellen" eingerichtet, welche als Hülfsanlagen für den Landbestelldienst gelten. Sie besorgen, ohne daß ihnen die Eigenschaft von Postanstalten im gesetzlichen Sinne beigelegt ist, 1. den Verkauf von Freimarken rc. und Postformularen, 2. die Annahme von gewöhnlichen Briefsendungen und Packeten, nach Bedürfniß auch von inländischen Telegrammen, 3. die Ausgabe von gewöhnlichen Briefsendungen und Packeten, sowie von Zeitungen.

Die Posthülfstellen werden in geeigneten Fällen auch an das Telegraphen-Leitungsnetz angeschlossen und auf diese Weise gleichzeitig als Telegraphenhülfstellen für das Publikum nutzbar gemacht.

Bestehen an einem größeren Orte mehrere Postanstalten, so werden dieselben durch Hinzufügung einer arabischen Zahl zum Ortsnamen unterschieden, wobei die Hauptpostanstalt die Nummer 1 erhält.

Sind außer dem Haupt-Telegraphenamt noch etwa an der Börse, in einem Schloß, Palais u. s. w. Telegraphenanstalten vorhanden, so erhält das Haupt-Telegraphenamt keine weitere zusätzliche Bezeichnung, während die Börsen- und Schloß-Telegraphenanstalten durch Hinzufügung von B., E., Palais u. s. w. bezeichnet werden.

Personal der Verkehrs-Anstalten.

Jede Verkehrsanstalt steht unter der Leitung eines *Vorstehers*, und führen dieselben folgende Bezeichnung:

Bei Postämtern I und Bahnpostämtern:
„*Postdirektor*".

Bei Telegraphenämtern I und Fernsprechämtern:
„*Telegraphendirektor*".

Bei Postämtern II:
„*Postmeister*",

Bei Postämtern III:
„*Postverwalter*".

Bei Postagenturen:
„*Postagent*".

Das gesammte Personal der Verkehrsanstalt ist dem Vorsteher untergeordnet und dessen dienstlichen Anordnungen Gehorsam schuldig.

Der Vorsteher hat die Anstalt in allen Angelegenheiten des Dienstes zu vertreten, den Dienstbetrieb sowie die Beschäftigung des Personals zu regeln, in der Regel auch die Hauptkasse zu führen.

Bei den größeren Aemtern I ist zur Führung der Hauptkasse sowie zur Unterstützung des Amtsvorstehers ein *Kassirer* angestellt, welcher ständiger Vertreter des Amtsvorstehers ist.

Ferner sind bei bedeutenderen Aemtern I Ober-Postsekretäre bezw. Ober-Telegraphensekretäre angestellt, welche innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises den Amtsvorsteher wirksam zu unterstützen haben.

II. Eigenthumsrechte des Reiches.

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. Vom 25. Mai 1873. (RGBl. S. 113.)

§ 1. An allen dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenständen stehen das Eigenthum und die sonstigen dinglichen Rechte, welche den einzelnen Bundesstaaten zugestanden haben, dem Deutschen Reiche zu. Der Zeitpunkt des Ueberganges dieser Gegenstände in eine solche Verwaltung ist als Zeitpunkt des Ueberganges der Rechte auf das Reich anzusehen.

Hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten sind die im Eigenthume des Reichs befindlichen Gegenstände den im Eigenthume des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichgestellt.

Auch unterliegt das Reich bezüglich der ihm zugehörigen Gegenstände der nämlichen Gerichtszuständigkeit, welcher der Staat, in dessen Bereich jene Gegenstände sich befinden, bezüglich der ihm zugehörigen gleichartigen Gegenstände unterworfen ist.

§ 2. Ausgenommen von den Bestimmungen im § 1 bleiben:

1. solche beim Erlasse dieses Gesetzes den Zwecken einer Reichsverwaltung dienenden Grundstücke und deren gesetzliche Zubehörungen, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen zur Benutzung des Staatsoberhauptes oder der Apanagirung der Mitglieder des regierenden Hauses gewidmet sind;
2. Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reichs dieser nur auf eine be-

stimmte Zeit, oder auf Widerruf, oder miethsweise, überlassen sind;

3. Grundstücke, aus deren Erlös die zur Erwerbung oder Bebauung eines im Besitze derselben Reichsverwaltung befindlichen Grundstücks von einem Bundesstaate gemachten Ausgaben nach den darüber getroffenen Bestimmungen zu erstatten sind;
4. Grundstücke, welche beim Uebergange in eine Verwaltung des Reichs dem betreffenden Dienstzweige nicht unmittelbar dienten, vielmehr nur insofern mit ihm in einem Zusammenhange standen, als die aus den Grundstücken aufkommenden Einkünfte bei jenem Dienstzweige mit verrechnet wurden;
5. Grundstücke, welche zu einem Theile von einer Reichsverwaltung, zu einem anderen Theile von einer Landesverwaltung benutzt werden, sofern der letzteren die Mitbenutzung nicht lediglich auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf oder miethsweise eingeräumt ist. An solchen Grundstücken steht dem Reiche auch ein Miteigenthum nicht zu, die Reichsverwaltung behält aber, bis sie mit der Landesverwaltung eine Theilung oder sonstige Auseinandersetzung vereinbart, das Benutzungsrecht im bisherigen Umfange.

§ 3. Wenn aus einem in das Eigenthum des Reichs übergegangenen Grundstücke, neben der Benutzung zum Dienstgebrauche oder zu Dienstwohnungen, noch sonst Erträgnisse gezogen werden, so ist eine feste Geldrente, welche nach dem nachhaltigen Werthe dieser Erträgnisse zu ermitteln ist, an denjenigen Bundesstaat abzuführen, von welchem das betreffende Grundstück an das Reich übergegangen ist.

§ 4. Die nach der Bestimmung im § 1 in das Eigenthum des Reichs übergegangenen Grundstücke können, wenn sie für die Zwecke der Reichsverwaltung in demjenigen Dienstzweige, dem sie bisher gewidmet waren, entbehrlich oder unbrauchbar werden, für Zwecke eines anderen Dienstzweiges der Reichsverwaltung verwendet werden.

§ 5. Das Reich ist zur Veräußerung eines nach § 1 in sein Eigenthum übergegangenen Grundstücks nur dann befugt, wenn dasselbe für die Reichsverwaltung entbehrlich oder unbrauchbar wird, und der Erlös aus seinem Verkaufe dazu bestimmt ist, durch die Erwerbung eines andern Grundstücks oder die Herstellung einer anderen Baulichkeit im Gebiete desselben Bundesstaates einen Ersatz für das entbehrlich oder unbrauchbar gewordene Grundstück zu beschaffen.

§ 6. Ist für ein entbehrlich oder unbrauchbar gewordenes Grundstück ein Ersatz nicht nothwendig, so ist dasselbe in dem Zustande, in welchem es sich befindet, unentgeltlich und ohne Ersatzleistung für etwaige Verbesserungen oder Verschlechterungen demjenigen Bundesstaate zurückzugeben, aus dessen Besitz es in die Verwaltung des Reichs übergegangen war.

§ 7. Die Rückgabe (§ 6) solcher Grundstücke, welche den Zwecken der Militärverwaltung gewidmet sind, erfolgt, wenn sie für diese Verwaltung entbehrlich oder unbrauchbar werden, und weder nach § 5 ein Ersatz für sie zu beschaffen, noch ihre Verwendung für Zwecke der Marine erforderlich ist.

Im Falle der Einziehung einer Befestigung erfolgt die Rückgabe nur nach Vollendung der im Interesse der Landesvertheidigung nothwendigen Einebnungsarbeiten gegen Erstattung der Kosten dieser Arbeiten.

§ 8. Die Entscheidung darüber, ob ein von der Reichsverwaltung nicht weiter verwendbares Grundstück — §§ 5—7 — ein Ersatz erforderlich sei, und die Feststellung der zu erstattenden Einebnungskosten stehen der obersten Behörde derjenigen Reichsverwaltung zu, in deren Besitz sich das Grundstück befindet.

§ 9. Durch den Uebergang des Eigenthums an den im § 1 bezeichneten unbeweglichen Gegenständen an das Reich werden nicht berührt:

1. Verfügungen, welche in Betreff dieser Gegenstände vor dem 1. Januar 1873 getroffen sind;
2. die Fortdauer von Zahlungen oder anderen Leistungen, welche von einer Reichsverwaltung für die Einräumung eines Rechts an einem Grundstücke oder einem Theile desselben (§ 1 und § 2 Nr. 5) bisher an einen Bundesstaat zu entrichten waren;
3. die Rechte Dritter, besonders der Staatsgläubiger. Die zur Wahrung dieser Rechte in den Landesgesetzen bestehenden Vorschriften sind auch von dem Reiche zu erfüllen.

Rechte und Pflichten in Bezug auf rückständige Kaufgelder gehen auf das Reich nicht über.

§ 10. Alle Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien, oder sonstigen Gegenständen, welche sich im Besitz der Reichsverwaltung befinden, müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. (Art. 69 der Verfassung). Eine Nachweisung der Ueberschreitungen solcher Einnahme-Etats und der außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung der erwähnten Gegenstände ist jedesmal spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrath und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 11. Die Einnahmen aus der Veräußerung der im Besitz der Reichsverwaltung befindlichen Grundstücke dürfen nur unter Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, im nächsten Reichshaushalts-Etat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen.

§. 12. Dem Reichstage ist ein Verzeichniß des als Eigenthum des Reiches festgestellten Grundbesitzes mitzutheilen, auch alljährlich von den im Grundbesitz des Reichs stattgehabten Veränderungen Kenntniß zu geben.

III. Internationale Verträge.

Weltpost-Vertrag vom 4. Juli 1891

abgeschlossen zwischen

Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, dem Unabhängigen Kongostaat, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Kolonien, Frankreich und den Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen Britischen Kolonien, den Britischen Kolonien von Australasien, Canada, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, dem Königreich Hawai, der Republik Honduras, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Paraguay, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, der Südafrikanischen Republick, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder haben, nachdem sie auf Grund des Artikels 19 des am 1. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Weltpostvertrags zu einem Kongreß in Wien zusammengetreten sind, in gemeinschaftlichem Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratifikation, den gedachten Vertrag sowie das darauf bezügliche Lissaboner Zusatzabkommen vom 21. März 1885 im Wege der Revision folgendermaßen abgeändert.

Art. 1. Die am gegenwärtigen Vertrage theilnehmenden, sowie die demselben später beitretenden Länder bilden, für den gegenseitigen Austausch der Korrespondenzen zwischen ihren Postanstalten, ein einziges Postgebiet, welches den Namen „Weltpostverein" führt.

Art. 2. Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf Briefe, einfache Postkarten und Postkarten mit bezahlter Antwort, Drucksachen jeder Art, Geschäftspapiere und Waarenproben, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem anderen gerichtet sind.[1])

Auch finden diese Bestimmungen in gleicher Weise Anwendung auf den Postaustausch der vorbezeichneten Gegenstände zwischen Vereinsländern und fremden, dem Vereine nicht angehörigen Ländern, sofern bei diesem Austausche das Gebiet von mindestens zweien der vertragschließenden Theile berührt wird.

[1]) Ueber die Beförderung von Briefen und Kästchen mit Werthangabe, den Austausch von Postanweisungen, Beförderung von Packeten, den Postauftragsdienst und den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften sind besondere Uebereinkommen abgeschlossen.

Art. 3. (1) Die Postverwaltungen angrenzender oder solcher Länder, welche, ohne sich der Vermittelung einer dritten Verwaltung zu bedienen, in unmittelbare Verbindung treten können, ordnen im gemeinsamen Einverständniß die Bedingungen der Beförderung der beiderseitigen Briefposten über die Grenze oder von einer Grenze zur anderen.

(2) Wofern keine gegentheilige Abmachung besteht, werden als Leistungen dritter Verwaltungen diejenigen Seebeförderungen angesehen, welche unmittelbar zwischen zwei Ländern mittels der von einem derselben abhängigen Postdampfer oder anderen Schiffe ausgeführt werden. Diese Beförderungen, sowie diejenigen, welche zwischen zwei Postanstalten eines und desselben Landes durch Vermittelung der von einem anderen Lande abhängigen See- oder Landpostverbindungen ausgeführt werden, unterliegen den Bestimmungen des folgenden Artikels.

Art. 4. (1) Die Freiheit des Transits ist im gesammten Gebiete des Vereins gewährleistet.

(2) In Folge dessen können sich die verschiedenen Vereinspostverwaltungen durch Vermittelung einer oder mehrerer anderer derselben sowohl geschlossene Briefposten als lose Korrespondenzen, je nach dem Verkehrsbedürfniß und den Erfordernissen des Postdienstes, gegenseitig zufertigen.

(3) Die Korrespondenzen, welche zwischen zwei Vereinsverwaltungen, entweder im offenen Transit oder in geschlossenen Briefposten mittels der Postverbindungen einer oder mehrerer anderer Vereinsverwaltungen ausgetauscht werden, unterliegen zu Gunsten jedes der Transitländer oder derjenigen Länder, deren Postverbindungen bei der Beförderung betheiligt sind, den nachstehenden Transitgebühren:

1. für die Landbeförderung 2 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 25 Centimen für das Kilogramm anderer Gegenstände;
2. für die Seebeförderung 15 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Frank für jedes Kilogramm anderer Gegenstände.

(4) Man ist jedoch darüber einverstanden:

1. daß überall, wo der Transit schon gegenwärtig unentgeltlich oder unter vortheilhafteren Bedingungen stattfindet, dieses Verhältniß außer in dem nachstehend unter Ziffer 3 vorgesehenen Fall, aufrecht erhalten wird;
2. daß überall, wo die See-Transitgebühren gegenwärtig auf 5 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und auf 50 Centimen für das Kilogramm anderer Gegenstände festgesetzt sind, diese Vergütungssätze beibehalten werden;
3. das jede Seebeförderung von nicht mehr als 300 Seemeilen unentgeltlich stattfindet, wenn die betheiligte Verwaltung für die betreffenden Briefposten oder Korrespondenzen schon die Vergütung der Land-Transitgebühr zu beanspruchen hat; anderenfalls wird die Beförderung nach dem Satze von 2 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 25 Centimen für das Kilogramm anderer Gegenstände bezahlt;
4. daß in dem Falle der Betheiligung zweier oder mehrerer Verwaltungen an der Seebeförderung die See-Transitgebühren für die gesammte Be-

förderung den Satz von 15 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Frank für das Kilogramm anderer Gegenstände nicht übersteigen dürfen; diese Gebühren werden eintretenden Falls zwischen den betheiligten Verwaltungen nach Verhältniß der zurückgelegten Strecken getheilt, unbeschadet anderweiter Vereinbarungen zwischen den betreffenden Verwaltungen;

5. daß die im gegenwärtigen Artikel angegebenen Vergütungssätze weder für Posttransporte der nicht zum Verein gehörigen Verwaltungen, noch für Posttransporte innerhalb des Vereins mittels solcher außergewöhnlichen Verbindungen gelten, die von einer Verwaltung im Interesse oder auf Verlangen einer oder mehrerer anderen Verwaltungen besonders hergestellt oder unterhalten werden. Die Bedingungen für diese beiden Arten von Posttransporten werden zwischen den betheiligten Verwaltungen in freier Vereinbarung geregelt.

(5) Die Transitgebühren sind von der Verwaltung des Aufgabegebiets zu tragen.

(6) Die Abrechnung über diese Gebühren erfolgt auf Grund von Nachweisungen, welche alle 3 Jahre während eines Zeitraumes von 28 Tagen aufgestellt werden, der durch die im nachfolgenden Artikel 20 vorgesehene Ausführungs-Uebereinkunft zu bestimmen ist.

(7) Der Schriftwechsel der Postverwaltungen unter einander, die nach dem Ursprungslande zurückgesandten Antwort-Postkarten, nachgesandten oder unrichtig geleiteten Gegenstände, unanbringlichen Sendungen, Rückscheine, Post-Anweisungen und alle anderen postdienstlichen Papiere sind von Land- und See-Transitgebühren befreit.

Art. 5. (1) Das Porto für die Beförderung der Postsendungen im gesammten Vereinsgebiet, einschließlich der Bestellung derselben in denjenigen Vereinsländern, in welchen ein Bestellungsdienst besteht oder später eingerichtet wird, beträgt:

1. bei Briefen 25 Centimen im Frankirungsfalle, anderenfalls das Doppelte, für jeden Brief und für je 15 Gramm oder einen Theil von 15 Gramm;
2. bei Postkarten 10 Centimen für die einfache Karte oder für jeden der beiden Theile der Karte mit bezahlter Antwort.
   Unfrankirte Postkarten unterliegen der Taxe für unfrankirte Briefe;
3. bei Drucksachen jeder Art, Geschäftspapieren und Waarenproben 5 Centimen für jeden mit einer besonderen Aufschrift versehenen Gegenstand oder jedes derartige Packet und für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm, vorausgesetzt, daß dieser Gegenstand oder dieses Packet weder einen Brief, noch einen geschriebenen Vermerk enthält, welcher die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz hat, und daß die Sendung derart beschaffen ist, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

Die Taxe der Geschäftspapiere darf nicht weniger als 25 Centimen für jede Sendung, und die Taxe der Waarenproben nicht weniger als 10 Centimen für jede Sendung betragen.[1])

(2) Außer den in dem vorstehenden Paragraphen festgesetzten Taxen können zur Erhebung kommen:

1. für jede Sendung, welche den See-Transitgebühren von 15 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Frank für das Kilogramm anderer Gegenstände unterliegt, und zwar in allen Verkehrsbeziehungen, auf welche diese Transitsätze anwendbar sind, eine einheitliche Zuschlagstaxe, welche 25 Centimen für das einfache Briefporto, 5 Centimen für jede Karte, und 5 Centimen für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm bei den anderen Gegenständen nicht übersteigen darf;
2. für jeden Gegenstand, der mit Postverbindungen von nicht zum Verein gehörigen Verwaltungen, oder mit außergewöhnlichen Verbindungen innerhalb des Vereins gegen besondere Gebühren befördert wird, eine zu diesen Gebühren im Verhältniß stehende Zuschlagstaxe.

(3) Bei ungenügender Frankirung werden Korrespondenzgegenstände jeder Art zu Lasten der Empfänger mit dem Doppelten des Fehlbetrages taxirt, doch darf diese Taxe niemals dasjenige Porto übersteigen, welches im Bestimmungslande für unfrankirte Sendungen gleicher Gattung sowie gleichen Gewichts und Ursprungs erhoben wird.

(4) Andere Gegenstände als Briefe und Postkarten müssen wenigstens theilweise frankirt sein.

(5) Waarenprobensendungen dürfen Gegenstände von Handelswerth nicht enthalten; dieselben sollen nicht über 250 Gramm schwer sein und in ihren Ausdehnungen 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe oder, wenn dieselben Rollenform haben, 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten. Jedoch sind die Verwaltungen der betheiligten Länder ermächtigt, in gemeinschaftlichem Einverständniß für ihren gegenseitigen Austausch höhere Gewichts- und Ausdehnungsgrenzen als die vorbezeichneten zuzulassen.

(6) Sendungen mit Geschäftspapieren und Drucksachen sollen das Gewicht von 2 kg nicht überschreiten und an keiner Seite eine Ausdehnung von mehr als 45 cm haben. Jedoch können Packete in Rollenform, deren Durchmesser 10 cm und deren Länge 75 cm nicht übersteigt, zur Postbeförderung zugelassen werden.[2])

[1]) In Deutschland wird erhoben:
Zu 1. 1: Für einen frankirten Brief 20 Pf.
Für einen unfrankirten Brief 40 Pf.
Zu 1. 2: Für eine einfache Postkarte 10 Pf.
Für eine Postkarte mit Antwort 20 Pf.
Zu 1. 3: Für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben 5 Pf. für je 50 gr, jedoch mindestens 20 Pf. für jede Sendung von Geschäftspapieren, 10 Pf. für jede Sendung von Waarenproben.

[2]) Zu 4—6: Sendungen, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

Art. 6. (1) Die im Art. 5 bezeichneten Gegenstände können unter Einschreibung versendet werden.

(2) Für Einschreibsendungen hat der Absender zu entrichten:

1. das gewöhnliche Porto der frankirten Sendungen gleicher Gattung;
2. eine Einschreibgebühr von höchstens 25 Centimen einschließlich der Ausfertigung eines Einlieferungsscheins für den Absender.[1])

(3) Der Absender einer Einschreibsendung kann, gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von höchstens 25 Centimen, einen Rückschein erhalten.[1])

[1]) Zu (2) 2 und (3): In Deutschland werden als Einschreibegebühr und für einen Rückschein je 20 Pf. erhoben.

Art. 7. (1) Die eingeschriebenen Korrespondenzen können im Verkehr derjenigen Länder, deren Verwaltungen über die Einführung eines solchen Dienstes sich verständigen, mit Nachnahme bis zum Betrage von 500 Franken belastet versandt werden. Diese Gegenstände unterliegen derselben Behandlung und Taxirung wie Einschreibsendungen.

(2) Der vom Empfänger eingezogene Betrag ist nach Abzug der gewöhnlichen Postanweisungsgebühr und einer Einziehungsgebühr von 10 Centimen dem Absender mittels Postanweisung zuzusenden.

Art. 8. (1) Geht eine Einschreibsendung verloren, so hat der Absender, oder auf dessen Verlangen der Empfänger, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, Anspruch auf eine Entschädigung von 50 Franken.[1])

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages liegt derjenigen Verwaltung ob, welcher die Aufgabe-Postanstalt angehört. Dieser Verwaltung wird vorbehalten, ihren Anspruch gegen die verantwortliche Verwaltung, d. h. gegen diejenige, auf deren Gebiet oder in deren Betrieb der Verlust stattgefunden hat, geltend zu machen.

(3) Bis zum Nachweise des Gegentheiles liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche den Gegenstand unbeanstandet übernommen hat und weder dessen Aushändigung an den Empfänger, noch, eintretenden Falls, die vorschriftsmäßige Weitersendung an die folgende Verwaltung nachweisen kann. Die Verantwortlichkeit für die postlagernden Sendungen hört auf, sobald dieselben einer Person behändigt sind, welche nach Maßgabe der im Bestimmungsland bestehenden Vorschriften die Uebereinstimmung ihres Namens und ihrer Eigenschaft mit den Angaben der Adresse nachgewiesen hat.

(4) Die Zahlung des Ersatzbetrages durch die Verwaltung des Aufgabegebiets soll sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage ab gerechnet, stattfinden. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabegebietes den von derselben gezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug zu erstatten. Im Falle die verantwortliche Verwaltung der Verwaltung des Aufgabegebietes angekündigt hat, Zahlung nicht zu leisten, hat dieselbe der letzbezeichneten Verwaltung die in Folge der Nichtzahlung etwa sich ergebenden Kosten zu erstatten.

(5) Man ist darüber einverstanden, daß der Anspruch auf Entschädigung nur zulässig ist, wenn derselbe innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Einschreibsendung an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraumes steht dem Absender ein Anspruch auf irgend eine Entschädigung nicht zu.

(6) Wenn der Verlust während der Beförderung stattgefunden hat, ohne daß festgestellt werden kann, auf welchem Landesgebiete dies geschehen ist, so wird der Schaden von den betheiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen.

(7) Die Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltungen für Einschreibsendungen hört auf, sobald der Empfangsberechtigte Quittung ertheilt und die Sendung übernommen hat.

[1]) In Deutschland werden 40 Mk. gezahlt.

Art. 9. (1) Der Absender einer Briefsendung kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

(2) Das hierauf bezügliche Verlangen wird entweder brieflich oder telegraphisch auf Kosten des Absenders übermittelt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

(3) Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind für diejenigen Länder nicht verbindlich, deren Gesetzgebung dem Absender nicht gestattet, über eine Sendung während der Beförderung derselben zu verfügen.

Art. 10. Diejenigen Vereinsländer, welche nicht den Franken zur Münzeinheit haben, setzen die Taxen in ihrer eigenen Währung fest, zum entsprechenden Werth der in den vorhergehenden Artikeln 5 und 6 bestimmten Beträge. Diese Länder sind befugt, die Bruchtheile nach Maßgabe der Uebersicht abzurunden, welche in der im Art. 20 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Ausführungs-Uebereinkunft enthalten ist.

Art. 11. (1) Die Frankirung der Sendungen kann nur mittels der im Aufgabeland für die Privatkorrespondenz gültigen Postwerthzeichen bewirkt werden. Jedoch werden die Antwort-Postkarten, auf welchen sich Postwerthzeichen des Ursprungslandes dieser Karten befinden, als gültig frankirt angesehen.

(2) Hiervon ausgenommen sind lediglich die auf den Postdienst bezüglichen, zwischen den Postverwaltungen ausgetauschten amtlichen Korrespondenzen, welche portofrei befördert werden.

(3) Die auf offenem Meere mittels Schiffsbriefkastens oder bei den Schiffsführern aufgelieferten Korrespondenzgegenstände können nach dem Tarif und mit Postwerthzeichen desjenigen Landes frankirt werden, welchem das Schiff angehört oder dessen Flagge es führt. Wenn die Auflieferung an Bord während des Aufenthalts am Anfangs- oder Endpunkt der Fahrt oder in einem der Zwischenhäfen statt hat, kann die Frankirung nur nach dem Tarif und mit Werthzeichen desjenigen Landes bewirkt werden, in dessen Gewässern sich das Schiff befindet.

Art. 12. (1) Jede Verwaltung behält unverkürzt die von ihr auf Grund der vorhergehenden Art. 5, 6, 7, 10 und 11 erhobenen Summen, abgesehen von der Vergütung, welche für die im § 2 des Art. 7 bezeichneten Postanweisungen zu zahlen ist.

(2) Es findet daher eine Abrechnung hierüber, vorbehaltlich der im § 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Vergütung, zwischen den verschiedenen Vereinsverwaltungen nicht statt.

(3) Briefe und andere Postsendungen dürfen weder im Ursprungslande, noch im Bestimmungslande, sei es zu Lasten der Absender oder der Empfänger, einem anderen Porto oder einer anderen Postgebühr unterworfen werden, als in den vorbezeichneten Artikeln festgesetzt sind.

Art. 13. (1) In denjenigen Vereinsländern, welche einwilligen, sich in ihrem gegenseitigen Verkehr mit diesem

Dienstzweige zu befassen, werden Briefsendungen jeder Art auf Verlangen des Absenders dem Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besondere Boten zugestellt.

(2) Diese Sendungen, welche „Eilsendungen" genannt werden, unterliegen einer besonderen Bestellgebühr, welche auf 30 Centimen festgesetzt ist und vom Absender, neben dem gewöhnlichen Porto, zum vollen Betrage im Voraus entrichtet werden muß. Diese Gebühr verbleibt der Verwaltung des Aufgabegebietes.

(3) Ist der Gegenstand nach einem Ort ohne Postanstalt gerichtet, so kann die Postverwaltung des Bestimmungsgebietes eine Ergänzungsgebühr bis zur Höhe desjenigen Betrages erheben, den sie in ihrem inneren Verkehr für die Eilbestellung festgesetzt hat, unter Anrechnung der vom Absender entrichteten Gebühr oder des entsprechenden Betrages in der Währung des die Ergänzungsgebühr erhebenden Landes.

(4) Eilsendungen, welche nicht zum vollen Betrage der im Voraus zu entrichtenden Taxen frankirt sind, werden auf dem gewöhnlichen Wege bestellt.

Art. 14. (1) Für die Nachsendung von Postsendungen innerhalb des Vereinsgebietes wird ein Nachschußporto nicht erhoben.

(2) Bei unbestellbar gebliebenen Sendungen tritt eine Erstattung der den betheiligten Verwaltungen für die erstmalige Beförderung dieser Sendungen zukommenden Transitgebühren nicht ein.

(3) Unfrankirte Briefe und Postkarten, sowie unzureichend frankirte Briefsendungen jeder Art, welche wegen Unbestellbarkeit oder in Folge Nachsendung nach dem Aufgabelande zurückgelangen, unterliegen denselben Taxen, wie gleichartige Gegenstände, welche unmittelbar aus dem ersten Bestimmungslande nach dem Ursprungslande versandt werden.

Art. 15. (1) Zwischen den Postanstalten eines der vertragschließenden Länder und den Befehlshabern der in fremden Gewässern weilenden Geschwader oder Kriegsschiffe desselben Landes können mittels der Land- und Seepostverbindungen anderer Länder geschlossene Briefposten ausgetauscht werden.

(2) In diesen Briefposten dürfen nur solche Korrespondenzen enthalten sein, welche an die Stäbe und Mannschaften der die Briefposten empfangenden bezw. absendenden Schiffe gerichtet sind bezw. von denselben herrühren. Die in Anwendung zu bringenden Tarife und Versendungsbedingungen werden von der Postverwaltung desjenigen Landes, welchem die Schiffe angehören, nach Maßgabe ihrer inländischen Verordnungen bestimmt.

(3) Vorbehaltlich anderer Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen hat diejenige Postverwaltung, welche die beregten Briefposten absendet oder empfängt, den transitleistenden Verwaltungen Transitgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 4 zu zahlen.

Art. 16. (1) Es werden nicht befördert:

a) Geschäftspapiere, Mustersendungen und Drucksachen, welche nicht wenigstens theilweise frankirt sind oder welche sich nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit nicht leicht auf ihren Inhalt prüfen lassen;
b) Gegenstände derselben Gattungen, sofern sie die im Art. 5 festgesetzten Gewichts- und Ausdehnungsgrenzen überschreiten;
c) Waarenproben, welche einen Handelswerth haben.

(2) Vorkommenden Falls sind die vorerwähnten Sendungen nach dem Aufgabeort zurückzuleiten und daselbst dem Absender, wenn möglich, wieder zuzustellen.

(3) Es ist verboten:

1. mit der Post zu versenden:
   a) Mustersendungen und andere Gegenstände, welche ihrer Natur nach für die Postbeamten Gefahren mit sich bringen bezw. die Korrespondenzgegenstände beschmutzen oder verderben können;
   b) explodirbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe; lebende oder todte Thiere und Insekten, soweit hierfür nicht Ausnahmen in den Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind;
2. in die gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefpostsendungen einzulegen:
   a) im Umlauf befindliche Münzen;
   b) zollpflichtige Gegenstände;
   c) Gold- und Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, aber nur in dem Falle, daß das Einlegen oder die Beförderung derselben durch die Gesetzgebung der betreffenden Länder verboten ist.

(4) Die Sendungen, welche unter die Verbote des vorhergehenden Paragraphen fallen und etwa unrichtig zur Beförderung zugelassen worden sind, müssen nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, es sei denn, daß die Verwaltung des Bestimmungslandes durch ihre Gesetzgebung oder inländischen Verordnungen ermächtigt ist, anderweit darüber zu verfügen.

(5) Der Regierung jedes Vereinslandes ist übrigens das Recht vorbehalten, sowohl die der ermäßigten Taxe unterworfenen Gegenstände, in Betreff deren den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung oder Verbreitung in diesem Lande nicht genügt sein sollte, als auch Korrespondenzgegenstände jeder Art, welche augenscheinlich Bemerkungen, Zeichen ꝛc. tragen, die nach den gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften dieses Landes unstatthaft sind, von der Beförderung und Bestellung auf ihrem Gebiete auszuschließen.

Art. 17. (1) Diejenigen Vereinsverwaltungen, welche mit außerhalb des Vereinsgebiets belegenen Ländern Verbindungen unterhalten, gestatten allen anderen Vereinsverwaltungen, diese Verbindungen zum Austausche der Korrespondenzen mit den genannten Ländern zu benutzen.

(2) Auf Korrespondenzen, welche zwischen einem Vereinslande und einem dem Verein nicht angehörigen Lande in offenem Transit durch ein anderes Vereinsland ausgetauscht werden, finden für die Beförderung außerhalb der Grenzen des Vereinsgebiets die Verträge, Uebereinkommen oder besonderen Bestimmungen Anwendung, welche die Postbeziehungen zwischen dem Lande und dem nicht zum Verein gehörigen Lande regeln.

(3) In Hinsicht auf die Gebühren für den Transit innerhalb des Vereins werden die Korrespondenzen aus oder nach einem fremden Lande den Korrespondenzen aus oder nach demjenigen Vereinslande gleichgestellt, welches die Beziehungen mit erstgedachtem Lande unterhält.

(4) In Hinsicht auf die Gebühren für den Transit außerhalb der Grenzen des Vereins unterliegen die Korrespondenzen nach einem fremden Lande zu Gunsten des Vereinslandes,

welches die Beziehungen mit dem nicht zum Verein gehörigen Lande unterhält, folgenden Transitsätzen:

a) für die Seebeförderung außerhalb des Vereins 20 Franken für das kg Briefe und Postkarten und 1 Frank für das kg anderer Gegenstände;
b) für die Landbeförderung außerhalb des Vereins vorkommenden Falls diejenigen Gebühren für das kg, welche von dem Lande, das die Beziehungen mit dem zur Vermittelung dienenden fremden Lande unterhält, bekannt gegeben werden.

(5) Im Fall zwei oder mehrere Verwaltungen an der Seebeförderung theilnehmen, dürfen die Gebühren der gesammten Seebeförderung innerhalb und außerhalb der Vereinsgrenzen 20 Franken für das kg Briefe und Postkarten und 1 Frank für jedes kg anderer Gegenstände nicht übersteigen. Eintretendenfalls werden diese Gebühren nach Verhältniß der zurückgelegten Entfernungen zwischen den betheiligten Verwaltungen getheilt, unbeschadet anderweiter Abmachungen der Letzteren.

(6) Die vorerwähnten Gebühren für den Transit außerhalb des Vereins finden auf alle in offenem Transit oder in geschlossenen Briefposten beförderten Korrespondenzen Anwendung und sind von der Verwaltung des Aufgabegebietes zu bezahlen. Jedoch muß im Fall der Versendung geschlossener Briefposten aus einem Vereinslande nach einem nicht zum Verein gehörigen Lande oder aus einem nicht zum Verein gehörigen Lande nach einem Vereinslande über die Art der Zahlung der Transitgebühren eine zuvorige Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen getroffen werden.

(7) Die Abrechnung über die Transitgebühren für die zwischen einem Vereinslande und einem fremden Lande durch Vermittelung eines anderen Vereinslandes ausgetauschten Korrespondenzen erfolgt auf Grund von Nachweisungen, welche zur gleichen Zeit aufgestellt werden, wie diejenigen, die in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 4 für die Berechnung der Transitgebühren innerhalb des Vereins anzufertigen sind.

(8) Die in einem Vereinslande zu erhebenden Taxen für solche Sendungen nach und vom Vereinslande, bei welchen die Vermittelung eines anderen Vereinslandes eintritt, dürfen niemals niedriger sein, als die Normalsätze des Vereins. Die Taxen kommen ungetheilt dem Lande zu, welches sie erhebt.

Art. 18. Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, die nothwendigen Maßregeln zu ergreifen oder bei ihrer Gesetzgebung vorzuschlagen, um die betrügerische Verwendung von gefälschten oder schon gebrauchten Postwerthzeichen zur Frankirung von Postsendungen unter Strafe zu stellen. Sie verpflichten sich gleicherweise, die nothwendigen Maßregeln zu treffen oder bei ihrer Gesetzgebung vorzuschlagen, um alle betrügerischen Handlungen zur Herstellung, zum Verkauf, Vertrieb oder zur Verbreitung postdienstlicher Vignetten und Werthzeichen, welche gefälscht oder derart nachgemacht sind, daß sie mit den von der Verwaltung eines der vertragschließenden Länder ausgegebenen Vignetten und Werthzeichen verwechselt werden können, zu verbieten und zu verhindern.

Art. 19. Der Dienst der Briefe und Kästchen mit Werthangabe, der Postanweisungen, Postpackete, Postaufträge, der Ausweisbücher und der Postzeitungsdienst bilden den Gegenstand besonderer Abkommen zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereins.

Art. 20. (1) Die Postverwaltungen der verschiedenen Länder, welche den Verein bilden, sind befugt, im gemeinsamen Einverständniß mittelst einer Ausführungs-Uebereinkunft alle für nothwendig erachteten Dienstvorschriften festzusetzen.

(2) Die verschiedenen Verwaltungen können außerdem unter sich die erforderlichen Abkommen über solche Angelegenheiten treffen, welche nicht die Gesammtheit des Vereins angehen, vorausgesetzt, daß diese Abkommen den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages nicht widersprechen.

(3) Den betheiligten Verwaltungen ist jedoch gestattet, sich untereinander über die Annahme ermäßigter Taxen in einem Umkreis von 30 km zu verständigen.

Art. 21. (1) Der gegenwärtige Vertrag berührt in keiner Weise die innere Gesetzgebung der Länder in Allem, was durch die in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen nicht vorgesehen worden ist.

(2) Auch beschränkt der Vertrag nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, behufs Verbesserung des Postverkehrs Verträge unter sich bestehen zu lassen und neu zu schließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen.

Art. 22. (1) Unter dem Namen internationales Bureau des Weltpostvereins soll die Centralstelle, welche unter der oberen Leitung der Schweizerischen Postverwaltung wirkt, und deren Kosten von sämmtlichen Postverwaltungen des Vereins bestritten werden, aufrecht erhalten bleiben.

(2) Dieses Bureau wird auch ferner die den internationalen Postverkehr betreffenden dienstlichen Mittheilungen sammeln, zusammenstellen, veröffentlichen und vertheilen, in streitigen Fragen auf Verlangen der Betheiligten sich gutachtlich äußern, Anträgen auf Abänderung der Kongreß-Urkunden die geschäftliche Folge geben, angenommene Aenderungen bekannt geben und überhaupt sich mit denjenigen Gegenständen und Aufgaben befassen, welche ihm im Interesse des Postvereins übertragen werden.

Art. 23. (1) Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages oder hinsichtlich der Verantwortlichkeit einer Verwaltung im Fall des Verlustes einer Einschreibsendung sollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden, zu welchem jede der betheiligten Verwaltungen ein anderes, bei der Angelegenheit nicht unmittelbar betheiligtes Vereinsmitglied wählt.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Bei Stimmengleichheit wählen die Theilnehmer des Schiedsgerichts zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere, bei der Angelegenheit gleichfalls unbetheiligte Verwaltung.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch Anwendung auf alle Uebereinkommen, welche in Gemäßheit des vorstehenden Artikels 19 abgeschlossen sind.

Art. 24. (1) Diejenigen Länder, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht theilgenommen haben, können demselben auf ihren Antrag beitreten.

(2) Dieser Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt, welche allen Vereinsländern davon Nachricht giebt.

(3) Der Beitritt hat mit voller Rechtskraft die Zustimmung zu allen im gegenwärtigen Vertrage festgesetzten Bestimmungen, sowie die Zulassung zu allen durch denselben gewährten Vortheilen zur Folge.

(4) Es ist Sache der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im gemeinsamen Einverständniß mit der Regierung des betheiligten Landes die Höhe des Beitrages, welchen die Verwaltung dieses Landes zu den Kosten für das internationale Bureau zu zahlen hat, sowie eintretendenfalls die Taxen zu bestimmen, welche von dieser Verwaltung in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 10 zu erheben sind.

Art. 25. (1) Auf Verlangen oder nach Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Regierungen bezw. Verwaltungen werden, je nach der Wichtigkeit der zu erledigenden Fragen, entweder Kongresse von Bevollmächtigten der vertragschließenden Länder oder einfache Konferenzen der Verwaltungen zusammentreten.

(2) Mindestens alle 5 Jahre soll jedoch ein Kongreß abgehalten werden.

(3) Jedes Land kann sich entweder durch einen oder mehrere Bevollmächtigte, oder durch die Bevollmächtigten eines anderen Landes vertreten lassen; indeß dürfen der oder die Bevollmächtigten eines Landes nur mit der Vertretung von zwei Ländern, das eigene Land einbegriffen, beauftragt werden.

(4) Bei den Berathungen hat jedes Land nur eine Stimme.

(5) Von jedem Kongreß wird bestimmt, wo der nächste Kongreß stattfinden soll.

(6) Für die Konferenzen setzen die Verwaltungen, auf Vorschlag des internationalen Bureaus, den Ort der Zusammenkunft fest.

Art. 26. (1) Innerhalb der Zeit, welche zwischen den Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung eines Vereinslandes berechtigt, den anderen Vereinsverwaltungen durch Vermittelung des internationalen Bureaus Vorschläge in Betreff des Vereinsverkehrs zu unterbreiten.

(2) Jeder Vorschlag unterliegt folgendem Verfahren:

Den Vereinsverwaltungen wird eine Frist von 5 Monaten gelassen, um die Vorschläge zu prüfen und um dem internationalen Bureau eintretendenfalls ihre Bemerkungen, Abänderungs- oder Gegenvorschläge zukommen zu lassen. Die Antworten werden von dem internationalen Bureau zusammengestellt und den Verwaltungen mit der Aufforderung mitgetheilt, sich für oder gegen dieselbe auszusprechen. Diejenigen Verwaltungen, welche nicht innerhalb 6 Monate, vom Datum des zweiten Rundschreibens ab gerechnet, mit dem das internationale Bureau die gemachten Bemerkungen zu ihrer Kenntniß gebracht hat, ihre Stimme abgegeben haben, werden als sich enthaltend angesehen.

(3) Um vollstreckbar zu werden, müssen die Vorschläge erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Aufnahme neuer Artikel oder um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der vorhergehenden Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15 und 18 handelt;
2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Vertragsbestimmungen handelt, als derjenigen der Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18 und 26;
3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Vertragsbestimmungen handelt, abgesehen von dem im vorhergehenden Artikel 23 vorgesehenen Fall einer Streitigkeit.

(4) Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, welche die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auszufertigen und den Regierungen aller vertragschließenden Länder zu übersenden hat, im dritten Falle durch eine einfache Bekanntgabe des internationalen Bureaus an alle Vereinsverwaltungen.

(5) Die angenommenen Abänderungen oder gefaßten Beschlüsse sind frühestens 2 Monate nach ihrer Bekanntgabe vollstreckbar.

Art. 27. Hinsichtlich der Anwendung der vorhergehenden Artikel 22, 25 und 26 werden je nach Umständen als ein einziges Land oder als eine einzige Verwaltung angesehen:

1. das Britisch-Indische Kaiserreich;
2. das Dominium Canada;
3. die Gesammtheit der Britischen Kolonien Australasiens;
4. die Gesammtheit der Dänischen Kolonien;
5. die Gesammtheit der Spanischen Kolonien;
6. die Gesammtheit der Französischen Kolonien;
7. die Gesammtheit der Niederländischen Kolonien;
8. die Gesammtheit der Portugiesischen Kolonien.

Art. 28. Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1892 zur Ausführung gebracht werden und auf unbestimmte Zeit in Kraft bleiben; jeder der vertragschließenden Theile hat indeß das Recht, auf Grund einer von seiner Regierung bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr im Voraus gemachten Ankündigung aus dem Verein auszutreten.

Art. 29. (1) Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages treten alle Bestimmungen der früher zwischen den verschiedenen Ländern oder Verwaltungen abgeschlossenen Verträge, Uebereinkommen oder sonstigen Akte insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages nicht im Einklang stehen und unbeschadet der im vorhergehenden Artikel 21 vorbehaltenen Rechte.

(2) Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll zu Wien stattfinden.

(3) Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet zu Wien, den vierten Juli Ein Tausend acht Hundert ein und neunzig.

(Folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten.)

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung der durch den Wiener Weltpostkongreß vereinbarten Abkommen zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über Folgendes übereingekommen:

I. In Abweichung von der Bestimmung im Artikel 6 des Vertrages, welcher die Einschreibgebühr auf höchstens 25 Centimen festsetzt, ist vereinbart worden, daß die außereuropäischen Staaten befugt sein sollen, eine Meistgebühr von 50 Centimen beizubehalten, einschließlich der Ausfertigung eines Einlieferungsscheins für den Absender.

II. In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 8 des Vertrages ist vereinbart worden, daß als Uebergangsmaßregel denjenigen Verwaltungen der außereuropäischen Länder, deren Gesetzgebung gegenwärtig dem Grundsatze der Gewährleistung entgegensteht, auch ferner gestattet sein soll, die Anwendung dieses Grundsatzes so lange auszusetzen, bis sie von ihrer gesetzgebenden Gewalt die Ermächtigung zu seiner Einführung erhalten haben. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die anderen Vereinsverwaltungen zur Zahlung einer Entschädigung für die in ihrem Betriebe verloren gehenden Einschreibsendungen nach oder aus den gedachten Ländern nicht verbunden.

III. Da Bolivien, Chile, Costa-Rica, die Republik San Domingo, Ecuador, Haïti, Honduras und Nicaragua, welche dem Verein angehören, sich auf dem Kongresse nicht haben vertreten lassen, so bleibt ihnen zu dem Zweck, um den daselbst abgeschlossenen Abkommen oder nur dem einen oder dem anderen derselben beizutreten, das Protokoll offen.

Das Protokoll bleibt ebenfalls offen zu Gunsten der Britischen Kolonien von Australasien, deren Vertreter die Absicht dieser Länder, dem Weltpostverein vom 1. Oktober 1891 ab beizutreten, erklärt haben.[1]

Dasselbe bleibt ferner offen für die Südafrikanische Republik, deren Bevollmächtigter auf dem Kongreß die Absicht seines Landes, dem Weltpostverein beizutreten, unter Vorbehalt späterer Festsetzung des Zeitpunktes für den Eintritt, kundgegeben hat.[2]

Endlich bleibt, um den übrigen Ländern, welche noch außerhalb des Vereins stehen, den Beitritt zu erleichtern, denselben das Protokoll gleichfalls offen.[3]

[1] Die Britischen Kolonien von Australasien sind dem Vertrage vom 1. 10. 1891 ab beigetreten.

[2] Die Südafrikanische Republik ist dem Vertrage v. 1. 7. 1892 ab beigetreten.

[3] Die Britische Kolonie Natal mit Zululand ist dem Vertrage vom 1. 7. 1892 ab, die Cap-Kolonie (einschl. Basutoland, Ost- und West-Griqualand, Klein-Namaqualand, Pondoland, Tembuland, Transkei und Walfisch-Bay) vom 1. 1. 1895 ab beigetreten.

IV. Das Protokoll wird zu Gunsten der Länder, deren Vertreter heute nur den Hauptvertrag oder nur eine gewisse Zahl der durch den Kongreß vereinbarten Abkommen unterzeichnet haben, offen gehalten, damit sie auch den übrigen heute unterzeichneten Abkommen oder einem oder dem anderen derselben beitreten können.

V. Die in dem vorstehenden Artikel III vorgesehenen Beitrittserklärungen müssen durch die betreffenden Regierungen in diplomatischer Form bei der Kaiserlich Königlich österreichischen Regierung angemeldet werden. Die Frist, welche ihnen für diese Anmeldung bewilligt wird, läuft mit dem 1. Juni 1892 ab.

VI. Für den Fall, daß eines oder mehrere der an den heute zu Wien unterzeichneten Abkommen betheiligten vertragschließenden Länder das eine oder andere dieser Abkommen nicht ratifiziren sollten, bleiben diese letzteren nichtsdestoweniger für die Staaten, welche dieselben ratifizirt haben, verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn seine Bestimmungen in den Text der betreffenden Abkommen selbst aufgenommen worden wären, und sie haben dieses Schlußprotokoll in einem Exemplar unterzeichnet, welches in dem Archiv der österreichischen Regierung niedergelegt, und wovon jedem Theile eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Wien, den vierten Juli Ein Tausend Achthundert ein und neunzig.

(Folgen die Unterschriften.)

Sonstige internationale Postverträge.

Im Anschluß an den Weltpostvertrag sind zwischen einer größeren Anzahl von Ländern nachstehende Uebereinkommen abgeschlossen worden:

1. das Uebereinkommen[1]) vom 4. Juli 1891, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Spanien, Frankreich und den Französischen Kolonien, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei;

2. das Uebereinkommen[2]) vom 4. Juli 1891, betreffend den Postanweisungsdienst, abgeschlossen zwischen Deutschland[3]), der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Salvador, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei und Uruguay;

3. die Uebereinkunft[4]) vom 4. Juli 1891, betreffend den Austausch von Postpacketen, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn,

Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Spanien, Frankreich und den Französischen Kolonien, Griechenland, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Paraguay, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

4. Das Uebereinkommen[5]) vom 4. Juli 1891, betreffend den Postauftragsdienst, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, der Republik Costa-Rica, Egypten, Frankreich, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Niederland und Niederländisch-Ostindien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Salvador, der Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei.

5. Das Uebereinkommen[6]) vom 4. Juli 1891, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, der Republik Columbien, Dänemark, Egypten, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und Uruguay.

[1]) Es nehmen an dem Werthbrief- und Werthkästchendienste noch nicht Theil: Costa-Rica, nachträglich ist beigetreten: Chile.

Von den Deutschen Schutzgebieten nehmen an dem Werthbrief- und Werthkästchendienste auf Grund besonderer Anmeldung Theil: Kamerun.

Nach Art. 12 Abs. 2 des Uebereinkommens können die Vertragstheilnehmer besondere Abkommen unter sich bestehen lassen oder neu schließen. Auf Grund jenes Artikels 12 werden die für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bestehenden Vereinbarungen aufrecht erhalten.

[2]) Es nehmen am Postanweisungsdienste noch nicht Theil: Costa-Rica, die Portugiesischen Kolonien, nachträglich ist beigetreten: Griechenland.

[3]) Von den Deutschen Schutzgebieten nehmen auf Grund besonderer Anmeldung am Postanweisungsdienste Theil: Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Deutsch-Neu-Guinea und das Togo-Gebiet.

[4]) Es nehmen an der Postpacket-Uebereinkunft noch nicht Theil: Paraguay, die Portugiesischen Kolonien.

Von den Deutschen Schutzgebieten nehmen an dem Austausch von Postpacketen Theil auf Grund besonderer Anmeldungen: Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Kamerun und das Togo-Gebiet.

Nach Art. 17 der Postpacket-Uebereinkunft können die Vertragstheilnehmer besondere Abkommen unter sich bestehen lassen oder neu schließen. Demgemäß werden aufrecht erhalten:

a) die für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn,
b) die für die Sendungen aus Deutschland nach Belgien, Dänemark, Luxemburg, der Schweiz und umgekehrt bestehenden Vereinbarungen.

Mit Großbritannien und Irland sowie mit Costa-Rica, Japan, Mexiko und Persien besteht ein Postpacket-Austausch auf Grund eines besonderen, im Wesentlichen an die Bestimmungen der Wiener Uebereinkunft v. 4. 7. 1891 sich anschließenden Abkommens.

[5]) Es nehmen am Postauftragsdienste noch nicht Theil: Costa-Rica, die Portugiesischen Kolonien, nachträglich sind beigetr.: Schweden, Chile.

[6]) Das Uebereinkommen kommt erst vom 1. Januar 1893 ab zur Ausführung.

Niederland hat das Uebereinkommen seinerseits durch den Niederländischen Gesandten in Wien nachträglich unterzeichnen lassen.

Nachträglich sind noch beigetreten: Italien, Chile.

Internationaler Telegraphen-Vertrag vom 10./22. Juli 1875.

Se. Majestät der Kaiser von Deutschland, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. und apostolischer König von Ungarn, Se. Majestät der König der Belgier, Se. Majestät der König von Dänemark, Se. Majestät der König von Spanien, Se. Excellenz der Herr Präsident der Französischen Republik, Se. Majestät der König der Hellenen, Se. Majestät der König von Italien, Se. Majestät der König der Niederlande, Se. Majestät der Schah von Persien, Se. Majestät der König von Portugal und Algarbien, Se. Majestät der Kaiser aller Reußen, Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen, Se. Excellenz der Herr Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Se. Majestät der Kaiser der Ottomanen haben, von dem Wunsche beseelt, den internationalen Telegraphendienst zu sichern und zu erleichtern, beschlossen, gemäß dem Artikel 56 des internationalen, zu Paris am 5./17. Mai 1865 unterzeichneten Telegraphen-Vertrages, in diesen Vertrag die durch die Erfahrung eingegebenen Abänderungen und Verbesserungen aufzunehmen.

Zu diesem Zwecke haben Allerhöchstdieselben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, wie folgt:

(Folgen die Namen ꝛc. der Bevollmächtigten.)

welche, nach gegenseitiger Vorweisung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die Hohen vertragschließenden Theile gestehen Jedermann das Recht zu, mittels der internationalen Telegraphen zu korrespondiren.

Art. 2. Sie verpflichten sich, alle Maßregeln zu ergreifen, welche nothwendig sind, um das Geheimniß der Telegramme und deren gute Beförderung zu sichern.

Art. 3. Dieselben erklären jedoch, daß sie in Bezug auf den internationalen Telegraphendienst keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen.

Art. 4. Jede Regierung verpflichtet sich, für den internationalen Telegraphendienst besondere Leitungen zu verwenden, und zwar in genügender Anzahl, um eine rasche Uebermittelung der Telegramme zu sichern.

Diese Leitungen sollen in der nach den Erfahrungen des Dienstes am meisten bewährten Weise hergestellt und verwendet werden.

Art. 5. Die Telegramme werden in 3 Gattungen eingetheilt:

1. Staats-Telegramme: d. h. solche, welche vom Staatsoberhaupte, von den Ministern, den Oberbefehlshabern der Land- oder Seemacht und den diplomatischen oder Konsular-Agenten der vertragschließenden Regierungen ausgehen, sowie die Antworten auf eben diese Telegramme.
2. Dienst-Telegramme: d. h. solche, welche von den Telegraphenverwaltungen der vertragschließenden Staaten ausgehen und sich entweder auf den internationalen Telegraphendienst oder auf solche Gegenstände von öffentlichem Interesse beziehen, über welche die genannten Verwaltungen sich verständigt haben.
3. Privat-Telegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staats-Telegramme den Vorzug vor den übrigen Telegrammen.

Art. 6. Die Staats- und Dienst-Telegramme können im gesammten Verkehr in geheimer Sprache abgefaßt werden.

Privat-Telegramme können in geheimer Sprache zwischen zwei Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenz zulassen.

Diejenigen Staaten, welche Privat-Telegramme in geheimer Sprache bei der Aufgabe und bei der Ankunft nicht zulassen, müssen dieselben im Transit gestatten, sofern nicht der im Artikel 8 bezeichnete Fall der Verkehrseinstellung vorliegt.

Art. 7. Die Hohen vertragschließenden Theile behalten sich die Befugniß vor, die Beförderung eines jeden Privat-Telegramms zu verhindern, welches für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt.

Art. 8. Jede Regierung behält sich ferner die Befugniß vor, den internationalen Telegraphendienst, wenn sie es für nothwendig erachtet, entweder überhaupt oder nur auf gewissen Linien und für gewisse Arten von Korrespondenzen, auf unbestimmte Zeit einzustellen, wobei ihr jedoch die Verpflichtung obliegt, hiervon sofort jeder der übrigen vertragschließenden Regierungen Kenntniß zu geben.

Art. 9. Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, jedem Aufgeber zu gestatten, die verschiedenen Einrichtungen, welche zum Zweck der größeren Sicherung und Erleichterung der Beförderung und Zustellung der Korrespondenzen zwischen den Telegraphenverwaltungen der vertragschließenden Staaten übereinstimmend verabredet worden sind, zu benutzen.

Auch verpflichten sie sich, ihn in den Stand zu setzen, von den Vorkehrungen Gebrauch zu machen, welche durch irgend einen anderen Staat hinsichtlich der Benutzung von besonderen Einrichtungen für die Beförderung und Zustellung getroffen und kundgemacht sind.

Art. 10. Die Hohen vertragschließenden Theile erklären, für die Aufstellung der internationalen Tarife nachstehende Grundlagen anzunehmen:

Die Gebühr soll für alle Telegramme, welche zwischen den Telegraphen-Anstalten von je zwei der vertragschließenden Staaten auf dem nämlichen Wege gewechselt werden, eine einheitliche sein. In Europa kann jedoch ein und derselbe Staat, hinsichtlich der Anwendung der einheitlichen Gebühr, in höchstens zwei große Gebiete eingetheilt werden.

Der Gebührensatz wird von Staat zu Staat im Einvernehmen zwischen den Regierungen der äußersten und der dazwischen gelegenen Staaten festgestellt.

Die auf den telegraphischen Verkehr zwischen den vertragschließenden Staaten anwendbaren Tarifsätze können zu jeder Zeit im gemeinsamen Einverständniß abgeändert werden.

Der Frank bildet die Münzeinheit für die Aufstellung der internationalen Tarife.

Art. 11. Die auf den internationalen Telegraphendienst der vertragschließenden Staaten bezüglichen Telegramme werden auf dem ganzen Netze der genannten Staaten gebührenfrei befördert.

Art. 12. Die Hohen vertragschließenden Theile sind sich gegenseitig über die von jedem derselben erhobenen Gebühren Rechnung schuldig.

Art. 13. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages werden durch eine Ausführungs-Uebereinkunft ergänzt, deren Vorschriften von den Verwaltungen der vertragschließenden Staaten im gemeinsamen Einverständniß jederzeit abgeändert werden können.

Art. 14. Ein Central-Organ, welches unter die Ober-Aufsicht der obersten Verwaltung einer der vertragschließenden Regierungen, und zwar der durch die Ausführungs-Uebereinkunft hierzu bestimmten Regierung, gestellt ist, hat die auf die internationale Telegraphie bezüglichen Nachrichten jeder Art zu sammeln, zusammenzustellen und zu veröffentlichen, die Anträge, betreffend Abänderung der Tarife oder der Ausführungs-Uebereinkunft, in die Wege zu leiten, die angenommenen Aenderungen bekannt zu geben und im Allgemeinen alle Fragen zu studiren und alle Arbeiten auszuführen, mit welchen es im Interesse der internationalen Telegraphie betraut werden sollte.

Die Kosten, welche aus dieser Einrichtung entstehen, werden von sämmtlichen Verwaltungen der vertragschließenden Staaten getragen.

Art. 15. Der Tarif und die Ausführungs-Uebereinkunft, welche in Artikel 10 und 13 vorgesehen worden, sind dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen. Dieselben haben die gleiche Gültigkeit und treten zu gleicher Zeit in Kraft wie dieser letztere.

Sie werden Revisionen unterworfen, wobei alle Staaten, welche daran Theil genommen haben, sich vertreten lassen können.

Zu diesem Behufe werden von Zeit zu Zeit Verwaltungs-Konferenzen stattfinden; jede Konferenz wird den Ort und die Zeit der nächstfolgenden Zusammenkunft selbst festsetzen.

Art. 16. Diese Konferenzen werden aus Abgesandten gebildet, welche die Verwaltungen der vertragschließenden Staaten vertreten.

Bei den Berathungen hat jede Verwaltung Anrecht auf eine Stimme, unter dem Vorbehalte jedoch, daß, sofern es sich um verschiedene Verwaltungen einer und derselben Regierung handelt, der bezügliche Antrag auf diplomatischem Wege bei der Regierung desjenigen Landes, wo die Konferenz sich versammeln soll, vor deren Eröffnungstermin eingebracht wird, und daß jede dieser Verwaltungen eine besondere und für sich bestehende Vertretung hat.

Die aus den Berathungen der Konferenzen sich ergebenden Abänderungen sind erst dann ausführbar, wenn sie die Bestätigung aller Regierungen der vertragschließenden Staaten erlangt haben.

Art. 17. Die Hohen vertragschließenden Theile behalten sich gegenseitig das Recht vor, abgesondert unter sich besondere Uebereinkünfte jeder Art über solche Theile des Dienstes abzuschließen, an welchen nicht die Gesammtheit der Staaten betheiligt ist.

Art. 18. Den Staaten, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht Theil genommen haben, wird auf ihr Verlangen der Beitritt zu demselben gestattet.

Von diesem Beitritt wird demjenigen der vertragschließenden Staaten, in dessen Bereich die letzte Konferenz stattge-

funden hat, und durch diesen Staat allen übrigen Staaten auf diplomatischem Wege Kenntniß gegeben.

Der Beitritt schließt von Rechtswegen die Zustimmung zu allen Klauseln und die Theilnahme an allen Vortheilen in sich, welche im gegenwärtigen Vertrage festgesetzt worden sind.

Art. 19. Die telegraphischen Beziehungen zu denjenigen Staaten, welche dem gegenwärtigen Vertrage nicht beigetreten sind, oder zu den Privatgesellschaften werden im allgemeinen Interesse der fortschreitenden Verkehrsentwickelung durch die im Art. 13 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehene Ausführungs-Uebereinkunft geregelt.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1876 neuen Styls in Kraft und bleibt auf unbestimmte Zeit und bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem er gekündigt worden ist, in Gültigkeit.

Die Kündigung kommt nur für den Staat zur Geltung, welcher sie ausgesprochen hat. Für die übrigen vertragschließenden Theile bleibt der Vertrag in Kraft.

21. und letzter Artikel. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden, und sollen die Ratifikationen in möglichst kurzer Frist zu St. Petersburg ausgewechselt werden.

Urkundlich dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit beigedrucktem Insiegel versehen.

So geschehen zu St. Petersburg, den 10./22. Juli Achtzehnhundert fünf und siebenzig.

(Folgen die Unterschriften.)

Pariser Revision.

Die im Art. 13 erwähnte Ausführungs-Uebereinkunft ist die gegenwärtig in Kraft stehende „Pariser Revision“ vom 21. 6. 1890.

IV. Postwesen.

Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs[1] vom 28. Oktober 1871. (RGBl. S. 347–358.)

[1] Zum Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches ist ein Kommentar von Wirkl. Geh.-Ober-Postrath Dr. Dembach (Berlin, bei Enslin) erschienen.
cfr. ferner: „Die Deutsche Post- und Telegraphen-Gesetzgebung“ von Unterstaatssekretär Dr. Fischer (Berlin, bei Guttentag).

I. Abschnitt.

Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post.

§ 1. Die Beförderung

1. aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2. aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskurante, Rechnungen oder ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§ 2. Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§ 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

§ 3. Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§ 50) beobachtet werden. Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben.

§ 4. Aufgehoben und durch die Bestimmungen des Eisenbahn-Postgesetzes vom 20. 12. 1875 (vgl. weiter unten) ersetzt.

§ 5. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und civilprozessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz[1]) festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

[1]) Die Angelegenheit ist durch Reichsgesetze, nämlich die Civilprozeßordnung v. 30. 1. 1877, die Strafprozeßordnung v. 1. 2. 1877 und die Konkursordnung v. 10. 2. 1877, geregelt.

II. Abschnitt.

Garantie.

§ 6. Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz:

I. für den Verlust und die Beschädigung
   1. der Briefe mit Werthangabe,
   2. der Packete mit oder ohne Werthangabe;

II. für den Verlust der rekommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt

werden, welche zur Beförderung durch Estafette[1]) eingeliefert sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter I. bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder
c) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer Deutschen Postanstalt erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie.

Für andere, als die vorstehend bezeichneten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

[1]) Eine Beförderung von Sendungen mittels Estafette findet innerhalb des Reichs-Postgebiets nicht mehr statt.

§ 7. Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist.

§ 8. Wenn eine Werthangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.

Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

§ 9. Wenn bei Packeten die Angabe des Werthes unterblieben ist, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr als Einen Thaler für jedes Pfund (= 500 Gramm) der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Packeten zum Gewicht von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet.

§ 10. Für eine rekommandirte Sendung, sowie für eine zur Beförderung durch Estafette[1]) eingelieferte Sendung (§ 6 II) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt.

[1]) Vgl. Anmerk. 1) zu § 6 auf Seite 381.

§ 11. Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz:

1. für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts nach Maßgabe der §§ 8 und 9, und
2. für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist.

Bei der Extrapostbeförderung wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Postverwaltung geleistet.

§ 12. Eine weitere, als die in den §§ 8, 9, 10 und 11 nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

§ 13. Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Postdirektion, bezw. gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§ 14.[1]) Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Postbehörde (§ 13) unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

[1]) Der § 13 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung, v. 30. 1. 1877 bestimmt: „Aufgehoben werden: ꝛc. 4) § 14 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, insoweit diese Vorschrift die Unterbrechung der Verjährung an die Anmeldung der Klage knüpft."

Die klein gedruckte Stelle ist demnach aufgehoben.

§ 15. In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des § 1 jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen.

III. Abschnitt.

Besondere Vorrechte der Posten.

§ 16. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Esta-

setten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten sind von Entrichtung der Chausseegelder und anderer Kommunikations-Abgaben befreit. Dasselbe gilt von Personenfuhrwerken, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet wohlerworbener Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt.

§ 17. In besonderen Fällen, in denen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, die Extraposten, Kuriere und Estafetten sich der Neben- und Feldwege, sowie der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§ 18. Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kuriere und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt; auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

§ 19. Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§ 20.[1]) Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden.

[1]) Der § 1 der Konkursordnung v. 10. 2. 1877 bestimmt im Absatz 3: daß die im § 20 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 vorgesehene Beschränkung im Konkursverfahren nicht zur Anwendung kommt.

§ 21. Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§ 22. Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

§ 23. Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§ 24. Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Post-Uebertretungen mitzuwirken.

§ 25. Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen.

Die mit Beitreibung exekutionsreifer Forderungen im Allgemeinen betrauten Organe sind verpflichtet, die von den Postanstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hülfsvollstreckung einzuheben.

Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen.

§ 26. Die Beiträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten zur Postarmen- oder Unterstützungskasse.[1]) Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Unterstützungskasse[1]) die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundsätzen ist mit Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind, und mit zurückgelassenen Passagier-Effekten zu verfahren.

[1]) Die Kasse führt jetzt die Bezeichnung „Post-Unterstützungskasse“.

IV. Abschnitt.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen.

§ 27. Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, wird bestraft:

1. wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte;
2. wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird;
3. wer Postwerthzeichen nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt;[1])
4. wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

In den unter Nr. 2 und 3 bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

[1]) Vgl. § 276 des Strafgesetzbuches, oben Seite 342.

§ 28. Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§ 27) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der im § 27 bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege (§§ 34, 35) bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

§ 29. Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, bestraft.

§ 30. Außer der Strafe muß in den Fällen des § 27 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, und in dem Falle des § 29 das defraudirte Personengeld gezahlt werden. In dem Falle des § 27 unter Nr. 1 haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§ 31. Die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen.

§ 32. Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sichergestellt sind.

§ 33. Die in den §§ 27 bis 29 bestimmten Geldstrafen fließen zur Postarmen- oder Unterstützungskasse.[1])

[1]) Vgl. Anmerk. [1]) zu § 26 auf Seite 384.

V. Abschnitt.

Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen.

§ 34. Wenn eine Post- oder Porto-Defraudation entdeckt wird, so eröffnet die Ober-Postdirektion oder die mit den Funktionen der Ober-Postdirektion beauftragte Postbehörde mittels besonderer Verfügung vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Angeschuldigten, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei, und stellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid; entgegengesetzten Falls erfolgt die Untersuchung und Entscheidung nach Maßgabe der §§ 35 bis 46.

§ 35. Die Untersuchung wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirks-Aufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirektionen 2c. entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzerer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

§ 36. Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§ 37. Die Zustellungen und die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§ 38. Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

§ 39. In Sachen, wo die zu verhängende Geldstrafe den Betrag von 50 Thalern übersteigt, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§ 40. Findet die Ober-Postdirektion 2c. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten und benachrichtigt hiervon den Angeschuldigten.

§ 41. Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit den ihm dagegen zustehenden Rechtsmitteln (§ 42), als auch mit der Straferhöhung, welche er beim Rückfalle (§ 28) zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publiciren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

§ 42. Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die der Ober-Postdirektion 2c. vorgesetzte Behörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§ 43. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§ 44. Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§ 45. Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbescheid oder Rekursresolut, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen, außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren ꝛc., keine Kosten zum Ansatz.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Porto-Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

§ 46. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Strafbescheide oder der Resolute aber von der Postbehörde; letztere hat dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche für die Exekution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

VI. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 47. Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

§ 48. Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

§ 49. Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsscheine dem Adressaten reglementsmäßig hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen und beziehungsweise untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen. Ebensowenig braucht sie die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines, oder bei Packeten ohne Werthangabe unter Vorlegung des reglementsmäßig ausgelieferten Begleitbriefes,[1]) die Aushändigung der Sendung verlangt.

[1]) An Stelle des Begleitbriefes ist jetzt die Post-Packetadresse (Begleitadresse) getreten.

§ 50. Durch ein von dem Reichskanzler zu erlassendes Reglement,[1]) welches mittels der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen.

Diese Vorschriften gelten als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender beziehungsweise Reisenden.

Das Reglement[1]) hat zu enthalten:

1. die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände;
2. das Maximalgewicht der Briefe und Packete;
3. die Bedingungen der Rückforderung von Seite des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen;
4. die Bestimmungen wegen schließlicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen;
5. die Bezeichnung der für Beförderung durch die Post unzulässigen Gegenstände;
6. die Gebühren für Postanweisungen, Vorschußsendungen und sonstige Geldübermittelungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern, Korrespondenzkarten, rekommandirte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Laufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen;
7. Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hierfür zu erhebenden Gebühren, insbesondere die Gebühren für Bestellung der Expreßsendungen, der Stadtbriefe und Packete, der Werthsendungen, ferner die Vorschriften über Estafettebeförderung;[2])
8. die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost, die Bestimmung des Personengeldes und der Gebühr für Beförderung von Passagiergut;
9. die näheren Anordnungen über Kontirung und Kreditirung von Porto, sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren;
10. Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlokalen und Passagierstuben.

Die unter 2, 4 und 6 bezeichneten Anordnungen unterliegen der Beschlußfassung des Bundesrathes.

Für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg werden die reglementairen Anordnungen von den zuständigen Behörden dieser Staaten erlassen.

[1]) Dieses Reglement ist die vom Reichskanzler erlassene „Post-Ordnung“ v. 11. 6. 1892.

[2]) Vgl. Anmerk. [1]) zu § 6 auf Seite 381.

§ 51. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

§ 52. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Post-Ordnung für das Deutsche Reich.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 ist unterm 11. Juni 1892 vom Reichskanzler eine „Post-Ordnung" erlassen worden, welche als Vertrag zwischen der Post-Verwaltung und dem Publikum gilt, und den folgenden Inhalt hat:

I. Abschnitt.

Postsendungen.

§ 1. Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.
§ 2. Meistgewicht.
§ 3. Außenseite.
§ 4. Begleitadresse zu Packeten.
§ 5. Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.
§ 6. Aufschrift.
§ 7. Werthangabe.
§ 8. Verpackung.
§ 9. Verschluß.
§ 10. Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.
§ 11. Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.
§ 12. Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.
§ 13. Dringende Packetsendungen.
§ 14. Postkarten.
§ 15. Drucksachen.
§ 16. Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke.
§ 17. Waarenproben.
§ 18. Einschreibsendungen.
§ 19. Postanweisungen.
§ 20. Telegraphische Postanweisungen.
§ 21. Postnachnahmesendungen.
§ 22. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten.
§ 23. Postaufträge zu Bücherpostsendungen.
§ 24. Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.
§ 25. Bahnhofsbriefe.
§ 26. Briefe mit Postzustellungsurkunde.
§ 27. Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.
§ 28. Zeitungsvertrieb.
§ 29. Ort der Einlieferung.
§ 30. Zeit der Einlieferung.
§ 31. Frankirungsvermerk.
§ 32. Einlieferungsschein.
§ 33. Rückschein.
§ 34. Leitung der Postsendungen.
§ 35. Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender.
§ 36. Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten.
§ 37. Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.
§ 38. Bestellung.
§ 39. Zeit der Bestellung.
§ 40. An wen die Bestellung geschehen muß.
§ 41. Bestellung der Schreiben mit Zustellungs-Urkunde.
§ 42. Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe ꝛc.
§ 43. Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.
§ 44. Nachsendung der Postsendungen.
§ 45. Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort.
§ 46. Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort.
§ 47. Laufschreiben wegen Postsendungen.
§ 48. Nachlieferung von Zeitungen.
§ 49. Verkauf von Postwerthzeichen.
§ 50. Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

II. Abschnitt.

Personenbeförderung mittels der Posten.

§ 51. Meldung zur Reise.
§ 52. Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.
§ 53. Fahrschein.
§ 54. Grundsätze der Personengeld-Erhebung.
§ 55. Erstattung von Personengeld.
§ 56. Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.
§ 57. Plätze der Reisenden.
§ 58. Reisegepäck.
§ 59. Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.
§ 60. Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.
§ 61. Wartezimmer der Postanstalten.
§ 62. Verhalten der Reisenden auf den Posten.

III. Abschnitt.

Extrapost-Beförderung.

§ 63. Allgemeine Bestimmungen.
§ 64. Zahlungssätze.
§ 65. Zahlung und Quittung.
§ 66. Bespannung.
§ 67. Abfertigung.
§ 68. Beförderungszeit.
§ 69. Postillone.
§ 70. Beschwerden.
§ 71. Inkrafttreten.

Es ist hier nur der Inhalt der Post-Ordnung abgedruckt. Die „Post-Ordnung nebst Ausführungs-Bestimmungen" bildet Abschnitt V Abth. 1 der „Allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie."

Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiet des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (RGBl. Seite 358).

Porto für Briefe.

§ 1. Das Porto beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen

bis zum Gewicht von 15 g einschließlich . 1 Sgr.
bei größerem Gewicht . . . . 2 „

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu. Dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten Briefen neben dem Ergänzungsporto in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagporto nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

Packetporto.

§ 2. Das Packetporto wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht der Sendung erhoben. Die Entfernungen werden nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Aequatorgrad bestimmt. Das Postgebiet wird in quadratische Taxfelder von höchstens 2 Meilen Seitenlängen eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonalkreuzpunktes des einen Quadrats von dem des anderen Quadrats bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des anderen Quadrats maßgebend ist. Die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt. . . . . . .[1])

Für die etwaige Begleitadresse kommt besonderes Porto nicht in Ansatz.

Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.

§ 3. . . . . . .[1])

Wenn mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse gehören, wird für jedes Packet die Versicherungsgebühr selbständig berechnet.

[1]) Die ursprünglich hier stehenden Absätze 3 bis 5 des § 2 und Absätze 1 bis 3 des § 3 sind durch das Gesetz vom 7. 5. 1873 (siehe Seite 393) aufgehoben, und deshalb hier fortgelassen.

Abrundung und Umrechnung.

§ 4. Die bei der Berechnung des Portos sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet.[1])

[1]) Der ursprünglich hier folgende Schlußsatz des § 4 ist abgeändert durch das Gesetz v. 3. 11. 1874 (Seite 393).

Couvertiren an die Postanstalten.

§ 5. Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen couvertirt, so kommt für jede im Couvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

Termin der Zahlung.

§ 6. Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine, Sachen ꝛc. an die Adressaten erst dann aushändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist; es sei denn, daß eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre.

Nachforderung von Porto.

§ 7. Nachforderung an zu wenig bezahltem Porto ist der Korrespondent nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet wird.

Abschaffung von Nebengebühren.

§ 8. Für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen Briefe ohne Werthangabe, Korrespondenzkarten, gegen ermäßigtes Porto beförderten Drucksachen, Waarenproben oder Waarenmuster, rekommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Packeten, Postanweisungen und Formulare zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.

Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Gefachgebühren für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände, desgleichen Packkammergeld, kommen nicht zur Erhebung.

Verkauf von Postwerthzeichen durch die Postanstalten.

§ 9. Die Postanstalten haben nach näherer Anordnung der Reichs-Postverwaltung Freimarken zur Frankirung der Postsendungen bereitzuhalten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist. Die Postanstalten sollen ermächtigt sein, auch mit dem Absatz von Franko-Couverts[1]) und von gestempelten Streifbändern,[1]) Postanweisungen und Korrespondenzkarten sich zu befassen, für welche, außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten entsprechende Entschädigung eingehoben werden kann.

[1]) Gestempelte Briefumschläge und Streifbänder werden von den Postanstalten zur Zeit nicht vertrieben.

Provision für Zeitungen.

§ 10. Die Provision für Zeitungen beträgt 25 pCt. des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf $12^1/_2$ pCt. bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen.

Mindestens ist jedoch für jede abonnirte Zeitung jährlich der Betrag von 4 Sgr. zu entrichten.

Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten.

§ 11. Die Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten richten sich nach den betreffenden Postverträgen.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

§ 12. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, werden hierdurch aufgehoben.

Innerer Postverkehr in Bayern und Württemberg.

§ 13. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht Anwendung auf den inneren Postverkehr in Bayern und Württemberg.

Anfangstermin.

§ 14. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Gesetz vom 17. Mai 1873, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches v. 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 107).

Packetporto.

§ 1. Das Porto für Packete beträgt:

1. bis zum Gewicht von 5 kg
   a) auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich . . . . $2\frac{1}{2}$ Sgr.
   b) auf alle weiteren Entfernungen . . 5 „
   Für unfrankirte Packete wird ein Portozuschlag von 1 Sgr. erhoben;
2. beim Gewicht über 5 kg
   a) für die ersten 5 kg die Sätze wie vorstehend unter 1.,
   b) für jedes weitere kg oder den überschießenden Theil eines kg

	bis 10 Meilen	$\frac{1}{2}$ Sgr.
über 10 „	20 „	1 „
„ 20 „	50 „	2 „
„ 50 „	100 „	3 „
„ 100 „	150 „	4 „
„ 150 Meilen	. . . .	5 „

Der Postverwaltung bleibt überlassen, für sperriges Gut einen Zuschlag zu nehmen; derselbe darf jedoch 50 pCt. der obigen Taxe nicht übersteigen.

Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.

§ 2. Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben:

a) Porto, und zwar
   1. für Briefe ohne Unterschied des Gewichts, auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich . . . . 2 Sgr.
   auf alle weiteren Entfernungen . . 4 „
   Für unfrankirte Sendungen wird ein Portozuschlag von 1 Sgr. erhoben;
   2. für Packete und die dazu gehörige Begleitadresse, der nach § 1 sich ergebende Betrag, und
b) Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe gleichmäßig $\frac{1}{2}$ Sgr. für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Sgr.

§ 3. Das in den §§ 1 und 2 vorgesehene Zuschlagporto wird bei portopflichtigen Dienstsendungen (§ 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen vom 28. Oktober 1871) nicht erhoben.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1874 in Kraft.

Gesetz vom 3. November 1874, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S.127).

Einziger Artikel.

Der im § 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 358 ff.) festgesetzte Portosatz von 1 Sgr., gleich 10 Pfennig Reichsmünze, für den frankirten gewöhnlichen Brief bis zum Gewicht von 15 g einschließlich, tritt in den Gebieten der Süddeutschen Währung an dem Tage in Wirksamkeit, an welchem in diesen Gebieten in Gemäßheit des § 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (RGBl. S. 233) die Reichsmarkrechnung eingeführt wird.

V. Porto-Vergünstigungen, Portofreiheiten, Aversionirung von Porto.

Porto-Vergünstigungen für Angehörige des Heeres und der Marine.

(§ 41 und 42 des Gebührentarifs für den Postverkehr.)

Postsendungen von oder an Militärpersonen.

§ 41. Die in Reih und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts,[1]) die Invaliden in Invalidenhäusern mit eingerechnet, ferner die in denselben Rang- und Besoldungs-Verhältnissen stehenden nicht streitenden Glieder,[2]) sowie auch diejenigen Sekonde-Lieutenants, welche zwar mit dem Lieutenants-Charakter beliehen worden sind, aber nicht in den mit dieser Stellung verbundenen Militärbezügen stehen, und die Gendarmen in denjenigen Staaten, in welchen sie zu den Militärpersonen gerechnet werden, ferner die bei der Kaiserlichen Marine im Dienst stehenden Obersteuerleute und Steuerleute, Oberfeuerwerker und Feuerwerker, Oberbootsleute und Bootsleute, Obermaschinisten und Maschinisten, Obermeister und Meister, Feldwebel, Seekadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermannsmaaten, Feuerwerksmaaten, Bootsmannsmaaten, Maschinistenmaaten, Meistersmaaten, Ober-Lazarethgehülfen und Lazarethgehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applikanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazarethgehülfen, sowie die beim See-Bataillon und bei der See-Artillerie im Dienst stehenden Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, genießen für ihre Person innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebietes, sowie im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete einerseits und Bayern und Württemberg andererseits folgende Porto-Vergünstigungen:

1. Für gewöhnliche[3]) Briefe an die Soldaten ꝛc. kommt, insofern diese Briefe als „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers“ bezeichnet sind und das Gewicht von 60 g nicht übersteigen, Porto nicht in Ansatz.
2. Für die an Soldaten ꝛc. gerichteten Postanweisungen auf Beträge bis 15 Mark einschließlich beträgt das Porto 10 Pf., ohne Unterschied der Entfernung. Dieses Porto muß in allen Fällen vorausbezahlt werden.
3. Für die an Soldaten ꝛc. gerichteten Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 kg einschließlich kommt ein ermäßigtes Porto von 20 Pf. ohne Unterschied der Entfernung zur Anwendung. Das für unfrankirte Packete bis zum Gewicht von 5 kg festgesetzte Zuschlagporto von 10 Pf. kommt für unfrankirte Soldatenpackete ohne Werthangabe ꝛc. bis zum Gewicht von 3 kg nicht zur Erhebung.

Die unter 2 bezeichneten Postanweisungen, sowie die Begleitadressen zu den unter 3 erwähnten Packeten müssen ebenfalls mit dem Vermerk: „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers“ versehen sein, und zwar muß dieser Vermerk in den für die Aufschrift bestimmten Raum geschrieben werden.

Alle Postsendungen von Soldaten ꝛc., sowie die unter 1, 2 und 3 nicht bezeichneten Postsendungen an Soldaten, unterliegen der vollen Portozahlung; für Postnachnahmesendungen sind das Porto und die Vorzeigegebühr in Ansatz zu bringen. Auch kommen die Porto-Vergünstigungen zu 1, 2 und 3 weder auf beurlaubte Militärs ꝛc., noch auf einjährig Freiwillige zur Anwendung.

Sendungen, welche

a) rein gewerbliche Angelegenheiten des Empfängers betreffen, z. B. den Vertrieb eines von einer Militärperson herausgegebenen Werkes,
b) in ausschließlichen gewerblichen Angelegenheiten des Absenders an eine Militärperson gerichtet sind, z. B. die Zusendung buchhändlerischer oder kaufmännischer Anzeigen an einen Soldaten,

haben auf Porto-Vergünstigung keinen Anspruch.

Für Nach- und Rücksendung der unter 3 bezeichneten Packete kommt Porto nicht in Ansatz.

[1]) Den zur Dienstleistung bei einer Civilbehörde abkommandirten Soldaten steht ein Anspruch auf Portovergünstigungen nur dann zu, wenn sie während dieser Dienstleistung ihre Löhnungsbezüge aus Militärfonds fortempfangen, oder wenn wenigstens ein Zuschuß zu dem von der Civilbehörde gewährten Einkommen aus dem Etat des Truppentheils geleistet wird.

Die in einer militärischen Strafanstalt (Festungs- oder Garnisongefängniß) eine Freiheitsstrafe verbüßenden Soldaten verbleiben im Genuß der Portovergünstigungen.

[2]) Die den Militärpersonen bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts gewährten Portovergünstigungen stehen auch den Eleven der Militär-Roßarztschule in Berlin, sowie den Militär-Büchsenmachern zu.

[3]) Die für gewöhnliche Briefe an Soldaten gewährte Portofreiheit erstreckt sich auch auf Postkarten, sofern letztere in der Aufschrift mit dem Vermerk: „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers“ versehen sind. Auf die in Briefen oder unter Kreuzband an die Soldaten gerichteten Drucksachen (Zeitungen ꝛc.) erstreckt sich die Befreiung von Porto nicht.

Privat-Briefsendungen und Postanweisungen an Personen der Kaiserlichen Marine außerhalb des Deutschen Reiches.

§ 42. Für die durch Vermittelung des Marine-Postbureaus in Berlin zu befördernden Briefe, Postanweisungen und Zeitungen unter Kreuzband an Personen der Schiffsbesatzungen solcher Deutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Deutschen Reiches befinden, ist vom Absender bei der Einlieferung zu entrichten:

1. bei Sendungen an Offiziere und die im Offizierrang stehenden Marinebeamten:
   a) für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewicht von 60 g einschließlich: ein Porto von 20 Pf.,
   b) für Postanweisungen: die für inländische Postanweisungen festgesetzte Gebühr (§ 6),
   c) für Zeitungen unter Kreuzband: ein Porto von 5 Pf. für je 50 g oder einen Theil von 50 g;

2. bei Sendungen an Obersteuerleute und Steuerleute, Oberfeuerwerker und Feuerwerker, Oberbootsleute und Bootsleute, Obermaschinisten und Maschinisten, Obermeister und Meister, Feldwebel, Seekadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermannsmaaten, Feuerwerksmaaten, Bootsmannsmaaten, Maschinistenmaaten, Meistersmaaten, Ober-Lazarethgehülfen und Lazarethgehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applikanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazarethgehülfen sowie an die bei der Marine im Dienst stehenden Militärpersonen vom Feldwebel abwärts:
   a) für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewicht von 60 g einschließlich: ein Porto von 10 Pf.,
   b) für Postanweisungen bis zur Höhe von 15 Mk. einschließlich: eine Gebühr von 10 Pf.,
   c) für Postanweisungen auf Beträge von mehr als 15 Mark: die gewöhnliche Gebühr, wie für inländische Postanweisungen (§ 6),
   d) für Zeitungen unter Kreuzband: das unter 1 c festgesetzte Porto.

Die Aufschrift der Sendungen muß enthalten:

a) den Grad und die dienstliche Eigenschaft des Empfängers oder das Amt, welches derselbe in der Marineverwaltung bekleidet;

b) den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Empfänger sich befindet;

c) die Angabe: „durch Vermittelung des Hof-Postamts in Berlin".

Einschreibsendungen, Nachnahmebriefsendungen, Drucksachen anderer Art als Zeitungen unter Kreuzband, Waarenproben, ferner Werth- und Packetsendungen, sind von der Beförderung durch das Marine-Postbureau in Berlin ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen, mithin auch gewöhnliche Briefe im Gewicht von mehr als 60 g.

Postanweisungen dürfen außer der Aufschrift und der Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders anderweite Mittheilungen nicht enthalten.

Diejenigen Sendungen an Personen der Schiffsbesatzungen auf welchen die Angabe: „durch Vermittelung des Hof-Postamts in Berlin" fehlt, oder welche statt jener Angabe mit dem Orte, wo sich das Kriegsschiff befindet, bezeichnet sind, unterliegen dem vollen tarifmäßigen Porto und sind unmittelbar nach dem in der Aufschrift angegebenen Bestimmungsorte zu leiten.

Bekanntmachung vom 28. November 1871, betreffend die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto.

Nach § 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (RGBl., Jahrgang 1871 Nr. 42) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem für unfrankirte Briefe festgesetzten Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Convert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1872 ab diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche im internen Verkehr Deutschlands, mit Ausschluß des inneren Verkehrs Bayerns und des inneren Verkehrs Württembergs,

von öffentlichen Behörden,[1]) von Beamten,[2]) sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen abgesandt und vor der Postaufgabe

a) auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" versehen,

b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel[3]) verschlossen werden.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittels eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu b) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Vermerk zu a „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" nicht berechtigt.

Bei Briefen nach und aus fremden Ländern findet ein Erlaß des Zuschlagportos nicht statt.

Kaiserliches General-Postamt.

[1]) Die Vorstände der auf Grund der Rechtsanwaltsordnung vom 1. 7. 1878 (RGBl. S. 185 ff.) eingesetzten Anwaltskammern, sowie die Vorstände der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sind im Sinne dieser Bekanntmachung als öffentliche Behörden anzusehen. Dagegen sind die auf Grund des Reichsgesetzes v. 15. 6. 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, errichteten Ortskrankenkassen bezw. die Vorstände derselben, ferner die auf Grund der Gesetzgebung über die Unfallversicherung gebildeten Berufsgenossenschaften und die Vertrauensmänner derselben, die Preußischen Handelskammern und Lotterieeinnehmer nicht für berechtigt zu erachten, die von ihnen ausgehenden portopflichtigen unfrankirten Briefe unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" abzusenden.

[2]) Zu den Beamten gehören in Preußen auch die öffentlichen Lehrer. Der Schriftwechsel in städtischen Sparkassen-Angelegenheiten darf seitens der Vorsteher dieser Sparkassen unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" abgesandt werden, insofern die Verwaltungen der städtischen Sparkassen im Gebiet des Allerhöchsten Reglements v. 12. 12. 1838 (Preuß. GS. f. 1839 S. 5 ff.) als städtische Deputationen oder Kommissionen gemäß § 59 der Städte-Ordnung v. 30. 5. 1853 und den gleichartigen Vorschriften der Westfälischen und Rheinischen Städte-Ordnung bestellt worden sind. Ebenso ist den Kreis-Sparkassen, bezüglich deren nach Punkt 21 des obengedachten Reglements v. 12. 12. 1838 die für die städtischen Sparkassen angegebenen Grundsätze beobachtet werden sollen, die Berechtigung: den Schriftwechsel in Sparkassen-Angelegenheiten unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" abzusenden, zuzugestehen, wenn die Satzungen der Kreis-Sparkassen, der Bestimmung a. a. O. gemäß, die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben. Die Gerichtsvollzieher sind befugt, die Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" auch für diejenigen Briefe anzuwenden, welche die Vornahme freiwilliger Versteigerungen betreffen.

[3]) Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden.

Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiet des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869.[1] (BGBl. S. 141.)

[1] Dieses Gesetz gilt innerhalb des ganzen Deutschen Reichs-Postgebiets, auch ist die Wirksamkeit des Gesetzes v. 5. 6. 1869 auf den Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete einerseits und Bayern und Württemberg andererseits, sowie auf den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Württemberg andererseits ausgedehnt worden.

§ 1. Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.

§ 2. In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebietes portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind und die äußere Beschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den von der Bundes-Postverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Bestimmungen entspricht.

Alle in Bundesrathssachen, sowie in Militär- und Marine-Angelegenheiten, als reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, im Norddeutschen Postgebiete bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten.

§ 3. Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die vorstehenden Bestimmungen (§ 2) keine Anwendung; die Portofreiheit dieser Sendungen richtet sich nach den betreffenden Postverträgen.[1]

Auf Stadtpostsendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht.

[1] Die Bestimmung dieses Absatzes ist seit dem 1. 1. 1872 nicht mehr gültig.

§ 4. Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden den Sendungen von und an Bundesbehörden gleichbehandelt.

§ 5. Die Porto-Vergünstigungen, welche den Personen des Militärstandes und denen der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, werden einstweilen aufrecht erhalten. Dem Bundes-Präsidium bleibt es vorbehalten, diese Porto-Vergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken.

§ 6. Alle übrigen bisher bestandenen Portofreiheiten und Portoermäßigungen werden aufgehoben.

Für die Aufhebung bezw. Einschränkung der Portofreiheiten wird aus der Bundes-Postkasse insoweit Entschädigung geleistet, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden lästigen Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen nothwendig ist.

§ 7. Der Antrag auf Entschädigung ist von dem Berechtigten bei Vermeidung der Präklusion bis zum 30. Juni 1870 an die Postbehörde zu richten. Ueber den erhobenen Anspruch wird vom General-Postamt entschieden. Wenn das General-Postamt den Anspruch ganz oder theilweise zurückweist, so steht dem Reklamanten das Recht zu, binnen einer präklusivischen Frist von 3 Monaten, vom Tage des Empfanges der Bescheidung ab gerechnet, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Klage ist gegen die Ober-Postdirektion bezw. gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu richten, in deren Bezirk der Reklamant sein Domizil hat.

§ 8. Die Art und die Höhe der Entschädigung richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

Der Berechtigte hat am Schlusse eines jeden Jahres die im Laufe des Jahres von ihm frankirt abgeschickten oder an ihn unfrankirt eingegangenen Sendungen nachzuweisen, welche nach den bisherigen Bestimmungen portofrei befördert sein würden. Der auf diese Sendungen entfallende Porto- und Gebührenbetrag wird dem Berechtigen aus der Bundes-Postkasse jährlich erstattet.

Im Falle des Einverständnisses zwischen der Bundes-Postverwaltung und dem Berechtigten kann der für 1 Jahr festgestellte Betrag ohne neue Ermittelung auch für mehrere hinter einander folgende Jahre als Entschädigung zu Grunde gelegt werden.

§ 9. Der Postverwaltung bleibt die Befugniß vorbehalten, anstatt die in § 8 festgesetzte Zahlung fortdauernd zu leisten, den Berechtigten durch Zahlung einer festen Summe ein- für allemal zu entschädigen.

Wenn die Postverwaltung von der Befugniß der einmaligen Entschädigung Gebrauch machen will, so wird der Betrag, welcher dem Berechtigen in den zuletzt vorhergegangenen 3 Kalenderjahren in Gemäßheit des § 8 gezahlt worden ist, zusammengerechnet, der danach sich ergebende durchschnittliche Jahresbetrag achtzehnmal genommen und diese Summe dem Berechtigten baar gezahlt.

§ 10. Neue Portofreiheiten oder Porto-Ermäßigungen können nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

§ 11. Der Bundes-Postverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und bezw. Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Aversionalsummen an die Bundes-Postverwaltung gezahlt werden.

§ 12. Portofreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den §§ 2, 4 und 5 erwähnten Sendungen von und nach dem Auslande nicht statt.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Bundes-Postkasse getragen.

§ 13. Die Vorschriften des Artikels 52 der Bundesverfassung sind nicht auszudehnen auf denjenigen Theil der Postüberschüsse, welcher durch die in gegenwärtigem Gesetze angeordnete Aufhebung von Portofreiheiten gewonnen wird.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses bis Ende Dezember 1875 auszunehmenden Theils bleiben der Verständigung im Bundesrathe unter Zustimmung des Reichstages vorbehalten.

§ 14. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

Regulativ über die Portofreiheiten.

A. Portofreiheiten für Sendungen innerhalb des Deutschen Reiches, jedoch mit Ausschluß des inneren Postverkehrs von Bayern und Württemberg.

Art. 1. Die regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reiches, sowie die Gemahlinnen und Wittwen dieser Fürsten genießen in persönlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten Allerhöchstihrer Vermögensverwaltung innerhalb des Deutschen Reiches unbeschränkte Porto- und Gebührenfreiheit für abgehende und ankommende Postsendungen.

Diese Portofreiheit bezieht sich nicht allein auf diejenigen Sendungen, welche von den Allerhöchsten Herrschaften persönlich abgesandt werden oder unter Allerhöchstderen persönlichen Adresse eingehen, sondern auch auf solche Sendungen, welche die Hausministerien (bezw. die mit den betreffenden Geschäften beauftragten obersten Stellen), die denselben nachgeordneten Verwaltungen, ferner die Hofstaaten, die Adjutantur, das Civil- und das Militärkabinet, sowie die sonstigen mit diesen Sendungen betrauten Dienststellen in Angelegenheiten der Allerhöchsten Herrschaften ablassen oder empfangen.

Die desfallsigen Sendungen, soweit sie von den Hausministerien, den gedachten Verwaltungen, den Hofstaaten 2c. abgelassen werden, müssen, um von den Postanstalten als portofrei erkannt werden zu können, mit dem Dienstsiegel und mit der Bezeichnung: „Königliche Angelegenheit“, „Großherzogliche Angelegenheit“ 2c. oder „Militaria“ versehen sein.

Art. 2. In reinen Reichsdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Deutschen Reiches portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Reichsbehörde abgeschickt oder an eine Reichsbehörde gerichtet sind.[1] Den Reichsbehörden werden diejenigen einzelnen Beamten, welche eine solche Behörde vertreten, gleich geachtet.

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel[2] und
b) in der Aufschrift mit dem Portofreiheitsvermerk „Militaria“, „Marinesache“, „Postsache“, „Telegraphensache“, „Zollvereinssache“ und in allen übrigen Fällen mit dem Portofreiheitsvermerk „Reichsdienstsache“

versehen sind.

Von dem Erforderniß eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu a) ist nur dann abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Reichs- oder Staatsbeamter oder eine aktive Militärperson ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und unter dem Portofreiheitsvermerke „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft bescheinigt.[3]

Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief- oder ähnlicher Form soll in der Regel über 250 g nicht hinausgehen.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen portofreien Packetsendungen das Gewicht von 10 kg nicht übersteigen.

Bei Packeten, deren Inhalt nicht aus baarem Gelde, ungemünztem Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, oder aus Schriften, Akten, Listen, Tabellen und Rechnungen, sondern aus anderen Gegenständen besteht, darf das Gewicht von 10 kg nicht überstiegen werden, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.[4]

[1]) Den von der Reichs-Hauptkasse, dem Reichs-Bankdirektorium und den Reichs-Bankanstalten ausgehenden oder an diese Behörden gerichteten Sendungen in reinen Reichsdienst-Angelegenheiten steht die Portofreiheit zu. Dagegen unterliegen diejenigen Sendungen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Reichsbank beziehen, der Portozahlung.

In Strafregistersachen haben Mittheilungen über rechtskräftige Verurtheilungen, welche seitens der Strafvollstreckungsbehörden oder der Beamten der Staatsanwaltschaft und der Landespolizeibehörden an das Reichs-Justizamt ergehen, und ebenso vom Reichs-Justizamt an öffentliche Behörden gerichtete Auskunftsschreiben über den Inhalt des beim Reichs-Justizamt geführten Registers als reine Reichsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit. Dagegen sind bezügliche Mittheilungen der Strafvollstreckungsbehörden oder der Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie der Landespolizeibehörden an die zu Registerbehörden bestimmten Behörden der Bundesstaaten, ferner Mittheilungen 2c. der Registerbehörden der Bundesstaaten an andere Landesbehörden, und ebenso Anfragen der Landesbehörden an das Reichs-Justizamt über den Inhalt des dort geführten Registers portopflichtig.

[2]) Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden. Die Siegel oder Stempel der Privat-Eisenbahngesellschaften sind als „amtliche“ im Sinne der obigen Vorschrift anzusehen.

[3]) Offizieren des Beurlaubtenstandes steht als nicht aktiven Militärpersonen nicht die Berechtigung zu, unter dem Portofreiheitsvermerke zu bescheinigen, daß sie kein Dienstsiegel besitzen. Bezüglich der von Offizieren des Beurlaubtenstandes ausgehenden Dienstsendungen ist daher das Verfahren zu beobachten, daß dieselben, falls sie nicht mit dem amtlichen Siegel oder Stempel einer Militärbehörde versehen sind, zunächst als portopflichtige Sendungen behandelt werden, und daß sodann, nach Maßgabe der Vorschrift im Art. 17 dieses Regulativs, das vom Empfänger erhobene Porto demselben erstattet wird. Siehe im Uebrigen auch die Anm. [1]) zu Art. 7 Seite 403.

[4]) Militär-Dienstpackete, deren Inhalt aus Karten besteht, unterliegen hinsichtlich des 10 kg übersteigenden Mehrgewichts nicht der Portozahlung. Einschreib- und Versicherungsgebühr ist für portofreie Packete in keinem Falle, auch nicht bei Ueberschreitung der Gewichtsgrenzen von 10 kg zu erheben.

Art. 3. Als reine Reichsdienstsachen im Sinne des Artikels 2 sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Art. 4. Diejenigen von Reichsbehörden oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche Privat-Angelegenheiten ganz oder theilweise betreffen, werden nur dann als reine Reichs-Dienstsachen angesehen, wenn sie lediglich durch den Instanzenzug zwischen Reichs-Verwaltungsbehörden veranlaßt sind.[1]

[1]) In Militär- und Marinesachen haben diejenigen Sendungen, welche Privat-Angelegenheiten ganz oder theilweise betreffen, auch dann Anspruch auf portofreie Beförderung, wenn sie durch den Instanzenzug zwischen Staats- und Gemeindebehörden veranlaßt sind.

Art. 5. In Bundesrathssachen werden diejenigen Briefe portofrei befördert, welche die Bevollmächtigten in Berlin zur Post liefern, als „Bundesrathssache" bezeichnen und zur Beglaubigung dieses Vermerks entweder mit ihrer Namensunterschrift versehen oder mit ihrem Dienstsiegel verschließen.

Ebenso sind diejenigen Briefe, welche an die Bevollmächtigten zum Bundesrathe aus anderen Orten des Deutschen Reiches unter der Bezeichnung „Bundesrathssache" nach Berlin abgesandt werden, portofrei zu befördern.

Art. 6. Sendungen, welche von dem Reichstage ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden in Betreff der portofreien Beförderung den Sendungen von und an Reichsbehörden (Art. 2) gleich behandelt.

Die von dem Reichstage abgehenden Sendungen müssen als „Reichstags-Angelegenheit" bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags versehen sein.

Art. 7. In Militär- und Marinesachen genießen alle diejenigen Sendungen Portofreiheit, welche reine Reichsdienst-Angelegenheiten betreffen und von unmittelbaren Reichs- oder Staatsbehörden, mit Einschluß der, solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, abgesandt werden oder an dieselben eingehen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Portofreiheit der Sendungen in Militär- und Marine-Angelegenheiten nicht davon abhängig ist, daß die Sendungen von Reichsbehörden abgesandt oder an Reichsbehörden gerichtet sind; vielmehr genießen in dergleichen Angelegenheiten auch die Sendungen von und an Staatsbehörden die Portofreiheit.[1])

[1]) In Militär- und Marinesachen genießen im Weiteren auch Sendungen von und an Gemeindebehörden, sowie Sendungen von und an Gendarmen, ferner Sendungen, welche an magistratualische Garnison-Verwaltungen gerichtet oder von solchen aufgeliefert werden, falls sie im Uebrigen den Vorschriften dieses Regulativs 2c. entsprechen, Portofreiheit.

Ebenso sind die Geistlichen berechtigt, sich im Verkehr unter einander und mit Behörden bei ihrem Schriftwechsel in solchen Militär-Angelegenheiten, welche sich als reine Reichsdienst-Angelegenheiten darstellen, der portofreien Bezeichnung „Militaria" zu bedienen.

Den von Offizieren des Beurlaubtenstandes ausgehenden dienstlichen Sendungen in Militär- und Marine-Angelegenheiten steht die Portofreiheit in demselben materiellen Umfange zu, wie den bezüglichen Dienstsendungen der aktiven Offiziere.

Die von den Gemeindebehörden auf Grund des Gesetzes vom 10. 5. 1892 an Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften zu zahlenden Unterstützungsgelder sind bei ihrer Beförderung mittels der Post ebenfalls als portofreie Sendungen in Militär- und Marine-Angelegenheiten anzusehen.

Art. 8. Als Sendungen in Militär- und Marine-Angelegenheiten, welche auf Portofreiheit Anspruch haben, sind auch folgende anzusehen:

1. der Schriftwechsel und die Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militärpersonen oder Militärbeamte von ihren Truppen- oder Marinetheilen abkommandirt oder Truppentheile nach anderen Orten verlegt sind;
2. Geldsendungen der Militär- und Marinebehörden:
   a) für Militärtransporte an Eisenbahn-Verwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
   b) für Futterlieferungen an Ortsbehörden,
   c) für die von Invaliden-Kompagnien beurlaubten Soldaten,
   d) für Ruhegehälter der Militärs bis zum Major und Korvetten-Kapitain ausschließlich auswärts,[1])
   e) für beurlaubte Offiziere und Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden;[2])
3. Sendungen mit Militär- und Marine-Bekleidungsgegenständen:
   a) seitens früherer Kadetten an das Kadettenhaus durch Vermittelung des Militär-Kommandos,
   b) seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile, durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels oder einer Gemeindebehörde;
4. in Invaliden-Angelegenheiten:
   a) die an unmittelbare Staats- oder Reichsbehörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
   b) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Reichsbehörde oder Kasse;
5. in Landwehr- oder Seewehr-Angelegenheiten:
   a) Umlaufsbefehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- und Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die Letzteren.[3]) Die Einlieferung muß entweder unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder es muß ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name der betreffenden Offiziere zu ersehen ist,
   b) Meldungen der Reservisten, der Landwehr- und Seewehrmänner, sowie der sonstigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei ihrer vorgesetzten Kompagnie bezw. bei den Bezirksfeldwebeln, wenn die Meldungen offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden,
   c) Landwehr- und Seewehrpässe bei Rücksendung durch die Bezirksfeldwebel an die Landwehr- und Seewehrmänner;
6. in Angelegenheiten der Militär-Ehrengerichte die dienstlichen Brief- und Aktensendungen, auch bei der Versendung zwischen Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren. Die Versendung hat in der unter 5a angegebenen Weise zu erfolgen;
7. die Empfangsbescheinigungen über die an Offiziere gezahlten Ruhegehälter, sowie die Quittungen der Invaliden über Unterstützungen (4b), bei der Einsendung an unmittelbare Staats- oder Reichsbehörden;
8. Meß-Instrumente zwischen dem topographischen Bureau in Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen postttäglich bis zum Gewicht von 50 kg portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der in den Art. 7 und 8 bezeichneten portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten die im Art. 2 gegebenen Vorschriften. Für die portofreie Beförderung der unter Nr. 4a bezeichneten

Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirksfeldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen und der Name und die Eigenschaft des Invaliden in der Aufschrift bezeichnet ist.

[1]) Die portofreie Beförderung findet auch dann statt, wenn die Absendung der Ruhegehälter von Staatsbehörden oder von Staatskassen geschieht; ebenso erfolgt die Einsendung der Empfangsbescheinigungen, sowie die Einsendung und die Rücksendung der Pensions-Quittungsbücher portofrei.

[2]) Auf Portofreiheit haben auch Anspruch Brief- und Geldsendungen der Militärbehörden, welche dadurch erforderlich werden, daß Militär-Anwärter von ihrem Truppentheile beurlaubt worden sind, um sich eine Stelle zu suchen.

[3]) Auch Umlaufsbefehle an die im Offiziersrang stehenden Militärbeamten der Landwehr (Ober-Apotheker ꝛc.) sind portofrei zu befördern.

Art. 9. In Betreff der Porto-Vergünstigungen, welche den Personen des Militärstandes und der Kriegsmarine bewilligt sind, tritt eine Aenderung nicht ein.

Art. 10. In Angelegenheiten des Zollvereins kommt die Bestimmung im § 2 der „Bestimmungen über Portofreiheiten, welche auf besonderen Verträgen beruhen“ (Seite 407) auch bei Sendungen innerhalb des Deutschen Reiches zur Anwendung. Diese Portofreiheit erstreckt sich indeß innerhalb des Deutschen Reiches nur auf den amtlichen Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten verschiedener Bundesstaaten, wogegen der zwischen Behörden und Beamten eines und desselben Bundesstaates in gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten vorkommende Schriftwechsel der Portozahlung unterliegt.[1])

[1]) Sendungen in Angelegenheiten der Uebergangsabgaben gehören nicht zu den Sendungen in Zollvereinssachen und unterliegen daher allgemein der Portozahlung.

B. Portofreiheiten für Sendungen nach und von Orten außerhalb des Deutschen Reiches.

Art. 11. Sendungen nach oder von Orten außerhalb des Deutschen Reiches werden nur insoweit portofrei befördert, als sie nach den betreffenden Staatsverträgen oder Konventionen vollständig portofrei von dem Aufgabeorte bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind. Die Bestimmungen über die hiernach portofreien Sendungen sind in den „Bestimmungen über Portofreiheiten welche auf besonderen Verträgen beruhen“ (Seiten 407/408) zusammengestellt.

Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den Art. 2 und 4 bis 10 erwähnten Sendungen nach und von Orten außerhalb des Deutschen Reiches nicht statt; dagegen sind die nach Art. 1 portofrei zu befördernden Postanweisungen und Fahrpostsendungen in Angelegenheiten der regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reiches, sowie der Gemahlinnen und Wittwen dieser Fürsten von Entrichtung des auf die Beförderungsstrecken innerhalb des Deutschen Reiches entfallenden Portos freizulassen. In den letztgedachten Fällen ist das auf die fremden Beförderungsstrecken entfallende Porto für frankirte Sendungen bei der Einlieferung zu erheben und für unfrankirte Sendungen bei der Aushändigung einzuziehen.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Reichs-Postkasse getragen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 12. Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Art. 13. Auch für die nach den Art. 2 und 4 bis 11 portofreien Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden:

1. die Zustellungsgebühr;
2. die Gebühr für die Bestellung der von weiterher eingehenden, an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk gerichteten Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpackete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen;
3. die Porto- und Gebührenbeträge für Besorgungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts;
4. das Eilbestellgeld;
5. die Verzollungsgebühr für Packete vom Zoll-Auslande;
6. die für dringende Packetsendungen bei der Einlieferung zu erhebende besondere Gebühr;
7. die für Einschreibsendungen, sowie für gewöhnliche Packetsendungen, welche außerhalb der Dienststunden angenommen werden, im Voraus zu entrichtende besondere Gebühr.

Art. 14. Unter Geldsendungen im Sinne dieses Regulativs sind zugleich die im Wege der Postanweisung stattfindenden Ueberweisungen von Geldern zu verstehen.

Bei Postanweisungen und bei Begleitadressen zu Packetsendungen ist der Portofreiheitsvermerk in den für die Aufschrift bestimmten Raum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels.[1]) In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender unter dem Portofreiheitsvermerk die „Ermangelung eines Dienststempels“ mit Unterschrift des Namens und Beifügung der Amtseigenschaft zu bescheinigen. Bei dem durch Postanweisungen erfolgenden Zahlungsverkehr der Postanstalten unter einander kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

[1]) Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden.

Art. 15. Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

a) ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache ꝛc. beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzusenden, jedoch als portopflichtig zu behandeln, und der Grund hiervon auf der Vorderseite der Sendung zu bezeichnen, z. B. „Oeffentliches Siegel fehlt“. In solchen Fällen ist außer dem Porto das etwaige Zuschlagporto wie bei unfrankirten Sendungen anzusetzen.

Es ist ferner zu prüfen:

b) ob dem Absender oder Empfänger Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach

ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geldsendung 2c.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Aufschrift überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde 2c. ihren Sitz hat; bei Sendungen, deren Absender zur Portofreiheit berechtigt ist, hat stets die Postanstalt am Aufgabeort, bei Sendungen, deren Empfänger lediglich zur Portofreiheit berechtigt ist, die Postanstalt des Bestimmungsorts diese Prüfung (zu b) zu üben.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung mit dem Vermerk „Bis zur näheren Begründung der Portofreiheit" zu versehen und, wie zu a angegeben, als portopflichtig zu behandeln. Damit die Behörden und andere Betheiligte nicht unnöthig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß jener Vermerk möglichst nur von solchen Beamten angewendet wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst besitzen und mit den örtlichen und Personalverhältnissen ausreichend bekannt sind.

Art 16. Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangenden Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund des § 27 Nr. 2 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 und vorkommendenfalls die disziplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Art. 17. Wird die Portofreiheit einer austaxirten Sendung

a) durch Vorzeigen des Inhalts, oder

b) durch Bezeichnung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Briefumschlage, oder

c) in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das von dem Empfänger erhobene Porto demselben erstattet. Bei Briefsendungen erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Briefumschlages oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Der Briefumschlag oder die beglaubigte Abschrift desselben ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen.

Bestimmungen über Portofreiheiten, welche auf besonderen, mit einzelnen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossenen Verträgen oder Uebereinkommen beruhen.

Portofreithum in Postdienst-Angelegenheiten.

§ 1. Der auf den Postdienst bezügliche, zwischen den Postverwaltungen vorkommende amtliche Schriftwechsel ist im Verkehr mit allen fremden Ländern portofrei.

Außerdem werden portofrei befördert:

a) im Verkehr zwischen denjenigen Ländern des Weltpostvereins, welche dem Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe, beigetreten sind: die auf den Postdienst bezüglichen Briefe 2c. mit Werthangabe, welche die Postverwaltungen unter sich austauschen;

b) im Verkehr zwischen denjenigen Ländern des Weltpostvereins, welche dem Uebereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst, beigetreten sind: die auf den Postdienst bezüglichen, zwischen den Postverwaltungen vorkommenden Postanweisungen;

c) im Verkehr zwischen denjenigen Ländern des Weltpostvereins, welche dem Uebereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften, beigetreten sind: die Postanweisungen, mittels welcher die Abrechnungen über Zeitungsgelder berichtigt werden.

Portofreithum in Zollvereinssachen.

§ 2. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten wird im ganzen Umfange des Zollvereins (mit Einschluß des Großherzogthums Luxemburg) im Brief-, sowie im Packetverkehr portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit müssen die Sendungen mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden.

Portofreithum im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.

§ 3. Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und Oesterreich-Ungarn werden portofrei befördert:

1. der Schriftwechsel zwischen den Mitgliedern der beiderseitigen Regentenfamilien,[1]) und zwar ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht. Den Mitgliedern der Regentenfamilien werden in Bezug auf die Portofreiheit für Briefsendungen die Mitglieder des Fürstlich Thurn- und Taxisschen Hauses gleichgestellt.
   Bezüglich der Portofreiheit für Postanweisungen, Postnachnahmebriefe, Werthbriefe und Packete der Mitglieder der Regentenfamilien verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen. Dasselbe gilt bezüglich der Portofreiheit für derartige Sendungen der Mitglieder des Fürstlich Thurn- und Taxisschen Hauses;
2. der Schriftwechsel in Postdienst- und in Telegraphendienst-Angelegenheiten;
3. alle dienstlichen Sendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten unter einander vorkommen.

[1]) Unter dem Ausdrucke „Beiderseitige Regentenfamilien" sind zu verstehen: die Regentenfamilien in den Staaten des Deutschen Reichs-Postgebiets einerseits und die Regentenfamilie der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie andererseits.

Portofreithum im Verkehr mit der Schweiz.

§ 4. Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und der Schweiz werden portofrei befördert:

1. die Schriften- und Aktenpackete in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden;

2. alle Sendungen, welche zwischen den beiderseitigen Postbehörden und Postanstalten im dienstlichen Verkehr vorkommen.

Portofreithum im Verkehr mit Luxemburg.

§ 5. Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und Luxemburg werden portofrei befördert:
1. die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Sendungen;
2. Packete mit und ohne Werthangabe in Postdienst-Angelegenheiten.

§ 6. Soweit nicht vorstehend bezüglich der äußeren Beschaffenheit der Sendungen besondere Bestimmungen getroffen sind, kommen für diejenigen Sendungen, welche aus dem Deutschen Reichs-Postgebiete abgehen und nach den in der gegenwärtigen Anlage A bezeichneten Staaten gerichtet sind, die Vorschriften in Art. 1 und 2 zur Anwendung; jedoch können diese Sendungen auch mit dem Portofreiheitsvermerke „Staatsdienstsache", „Königliche Dienstsache" oder mit einer entsprechenden anderen Bezeichnung versehen sein.

Vereinbarung mit der Königl. Preuß. Staatsregierung wegen Aversionirung von Porto und Gebührenbeträgen.

a) Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

(Amtsbl. d. Reichs-Postamts Nr. 15 v. 17. 3. 1894.)

Nr. 18 Aversionirung von Porto- und Gebührenbeträgen.

Berlin, 15. März 1894.

Die Reichs-Postverwaltung hat mit der Kgl. Preuß. Staatsregierung eine Vereinbarung wegen Aversionirung der Porto ꝛc. Beträge für diejenigen Sendungen getroffen, welche von den Königl. Preuß. Staatsbehörden und von den einzelnen, solche Behörden vertretenden Beamten frankirt abgesandt werden. Diese Vereinbarung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft. Bei der äußeren Bezeichnung der Sendungen werden die Königl. Preuß. Behörden und Beamten von dem erwähnten Zeitpunkte ab die Aversionirungsnummer **21** anwenden. Welche Behörden ꝛc. in das Aversionirungsabkommen eingeschlossen sind, wird den Postanstalten von den vorgesetzten Ober-Postdirektionen mitgetheilt werden.

Die Preuß. Gerichtsvollzieher haben Sendungen in Parteisachen auch in Zukunft mit Postwerthzeichen zu frankiren. Von dem Vermerke „Frei laut Aversum Nr. 21", dürfen die Gerichtsvollzieher nur dann Gebrauch machen, wenn es sich um Sendungen zur Erledigung amtlicher Aufträge handelt. Die Gerichtsvollzieher sind angewiesen worden, die Sendungen ersterer Art und die etwa zugehörigen Formulare zu Zustellungsurkunden auf der Vorderseite mit der Angabe „Dienst-Register A" oder abgekürzt „D.-R. A" und die Sendungen der letzteren Art, sowie u. U. auch die Formulare zu Zustellungsurkunden mit dem Vermerk „Dienst-Register B" oder abgekürzt „D.-R. B" zu versehen. Die Postanstalten haben darauf zu achten, daß die Sendungen dementsprechend bezeichnet werden, und daß eine Anwendung des Vermerks „Frei laut. Aversum Nr. 21" bei den Sendungen in Parteisachen nicht stattfindet.

Die Postsendungen der Preußischen Gerichtskassen werden mit dem Vermerk „Frei lt. Avers. Nr. 21, Kgl. Pr. Amtsgericht. Gerichtskostenerhebung" versehen. Bei derartig bezeichneten Nachnahmesendungen ist die Geld-Uebermittelungsgebühr von dem eingezogenen Nachnahmebetrage seitens der Postanstalten einzubehalten und in Freimarken auf der Nachnahme-Postanweisung zu verrechnen.

Auf solche Nachnahme-Postanweisungen ist daher der Vermerk „Frei laut Aversum 21" nicht zu setzen. Sollten den Gerichtskassen gleichwohl irrthümlich die eingezogenen Nachnahmen zum vollen Betrage zugehen, so werden die nicht berechneten Geld-Uebermittelungsgebühren der Postanstalt am Sitz der Gerichtskasse von der letzteren wieder zugeführt werden. In derartigen Fällen ist die Geld-Uebermittelungsgebühr auf der Nachnahme-Postanweisung nachträglich in Freimarken zu verrechnen.

Die Kontrolle darüber, daß die Nachnahme-Postanweisungen an Preußische Gerichtskassen richtig mit Marken frankirt sind, ist von den Postanstalten am Sitz von Gerichtskassen und von den Bezirksrechnungsstellen für Postanweisungen auszuüben.

Wenn Preußische Behörden nach dem 1. April bei den Postanstalten den Umtausch der erübrigten Postwerthzeichen gegen baares Geld beantragen, so ist diesem Verlangen zu entsprechen. Die Postanstalten haben die umgetauschten Werthzeichen so lange, als sie nicht anderweit verkauft oder zur Frankirung von Postsendungen verwendet sind, als baares Geld zu führen.

b) Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Beschluß des Königl. Preuß. Staatsministeriums vom 7. Februar 1894. StM. 358.

Mit der Reichs-Postverwaltung ist auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869 (BGBl. 141) ein Abkommen dahin geschlossen, daß vom 1. April d. J. ab an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen frankirt abzuschickenden portopflichtigen Sendungen der Königlichen Behörden und der einzeln stehenden Königlichen Beamten eine Aversionalsumme an die Reichs-Postverwaltung gezahlt wird.

Von der Aversionirung sind jedoch ausgeschlossen[1]) und daher auch ferner an die Postverwaltung im Einzelnen durch Verwendung von Postwerthzeichen beziehungsweise baar zu entrichten:

a) das Porto für Sendungen nach dem Auslande,
b) das Porto für Sendungen, welche bei den Behörden unfrankirt eingehen,
c) die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpackete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen,
d) das Eilbestellgeld,
e) die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgesandt werden soll,

f) die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung der auf Postauftragssendungen eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge.

An Stelle des Regulativs des Königlichen Staatsministeriums vom 28. November 1869 treten nun für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. April d. J. ab nachstehende Bestimmungen in Kraft.

[1]) In die Aversionirung sind einbezogen:

a) die Porto- und Gebührenbeträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellungsbezirk der Aufgabe-Postanstalt;
b) die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegengenommenen, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit die betreffenden Sendungen überhaupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsort frankirt werden sollen;
c) die Gebühr (das Franko) für Postauftragssendungen;
d) die Gebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Nachnahmebetrages;
e) bei frankirt abzusendenden Briefen mit Zustellungsurkunde neben dem Porto für den Hinweg des Briefes die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde;
f) bei frankirten Nachnahmesendungen neben dem Porto und der Vorzeigegebühr die Gebühr für die Uebermittelung der eingezogenen Nachnahmebeträge.

§ 1. Frankirt abzuschicken sind alle Postsendungen[1]) zwischen Königlichen Behörden einschließlich der einzeln stehenden Königlichen Beamten,[2]) ferner die Postsendungen an andere Empfänger, wenn dieselben entweder:

a) nicht im Interesse der Empfänger sondern ausschließlich im Staatsinteresse[3]) erfolgen, oder
b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisherigen Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch[4]) hat, oder
c) in einer Prozeß- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen von Königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzulassen; bei Postanweisungen ist jedoch, da diese dem Frankirungszwange unterliegen, der entfallende Frankobetrag durch den Absender erforderlichen Falles von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen.

[1]) dazu gehören auch Bescheide auf begründet befundene Beschwerden und Reklamationen einschl. der von Amtswegen zu ertheilenden „Vorbescheide“; ferner Benachrichtigungsschreiben, die gemäß der Kassenordnungen den Empfangsberechtigten über erfolgte Zahlungen im Postanweisungsverkehr zugefertigt werden.

[2]) auch wenn sie sich auf Dienstreisen oder auf Urlaub befinden. Die betreffenden Beamten haben unter dem handschriftlich herzustellenden Aversionirungsvermerk ihren Amtscharakter derart zu bezeichnen, daß kein Zweifel entstehen kann, welcher Behörde sie angehören. Auch Personen, welche, ohne Beamten-Eigenschaft zu besitzen, als Organe der Staatsverwaltung fungieren oder von den Behörden mit Ausführung bestimmter im Staatsinteresse liegender Geschäfte beauftragt werden (Pegelbeobachter der Strombauverwaltungen, Beobachter für das meteorologische Institut) können von dem Aversionirungsvermerk Gebrauch machen. (E. M. d. J. u. F. v. 22. 6. 1895.)

[3]) Wenn bei Postsendungen an Privatpersonen neben dem Staatsinteresse gleichzeitig das Interesse der Privatpersonen vorliegt, so findet eine Frankirung nicht statt.

[4]) d. i. wenn in Verträgen gegenseitige Frankirung des Schriftwechsels vereinbart worden ist.

§ 2. (1) Die frankirt abzuschickenden Sendungen, soweit sie der Aversionirung unterliegen, sind

1. mit dem Vermerk „frei laut Aversum Nr. 21“, abgekürzt „frei lt. Avers. Nr. 21“ und
2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde zu versehen.

(2) Der unter 1 bezeichnete Vermerk ist auf die Vorderseite der Sendung beziehungsweise bei Packeten auf die Vorderseite der Packetadresse in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

(3) Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Verschluß mittels des Dienstsiegels oder Dienststempels oder mittels Siegelmarken der absendenden Behörde im Einzelnen als zur unentgeltlichen Beförderung geeignet erweisen. Sendungen, welche offen zur Einlieferung gelangen, z. B. Postkarten und Postanweisungen, müssen außer mit dem Vermerke: „frei lt. Avers. Nr. 21“ und der Bezeichnung der Behörde ebenfalls mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde bedruckt werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat dieser Abdruck auf der Adreßseite zu erfolgen[1]).

(4) Bei Briefen mit Zustellungsurkunde ist der Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21“ auch auf die Außenseite der Zustellungsurkunde zu setzen.

(5) Nachnahme-Postanweisungen werden von dem Postbeamten, welcher dieselben ausfertigt, in der linken unteren Ecke mit dem Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21“ versehen.

(6) Von dem vorstehend bezeichneten Erforderniß eines Dienstsiegels oder Dienststempels oder von Siegelmarken wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Verschlußmittel befindet und dies auf der Adresse unterhalb des in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Vermerks durch die Worte „In Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens unter Beisetzung der Amtseigenschaft bescheinigt.

[1]) und zwar an der sonst zum Aufkleben der Postwerthzeichen bestimmten Stelle (die rechte obere Ecke).

§ 3. Die Behörden einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten haben sich zur Herstellung der im § 2 Abs. 1 unter 1 und 2 bezeichneten Vermerke eines Stempels zu bedienen, welcher der nachstehenden Form entspricht:

Frei lt. Avers. Nr. 21. Kgl. Pr. Amtsgericht.

Die Angabe des Orts, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel nicht erforderlich.

Der Stempel ist in einer gegen unbefugten Gebrauch sichernden Weise aufzubewahren.

Einzeln stehende nicht im Besitze eines Stempels befindliche Beamte haben den Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21“ unter Beisetzung ihrer Namensunterschrift und ihrer Amtseigenschaft handschriftlich herzustellen. Führen dieselben keinen Dienststempel, so ist nach der Vorschrift im § 2 Abs. 6 zu verfahren.

§ 4. Die Frankirung der nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs bestimmten Sendungen erfolgt in der bisherigen Weise durch Kontirung des Portos und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Kontobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch, als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung Seitens der Postanstalten in den bezeichneten Büchern kontirt.

Allmonatlich werden die kontirten Gesammtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Kontobuch gezahlt.

§ 5. In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde veranslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Auch fernerhin sind überall die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge in Ansatz zu bringen.

§ 6. Die nach § 1 unfrankirt abzulassenden portopflichtigen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen.[1])

Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

[1]) Durch den in der oberen linken Ecke der Adreßseite anzubringenden Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" wird die Befreiung der portopflichtigen Briefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto begründet; eine gleiche Befreiung von dem Portozuschlag wird den Packetsendungen bis zum Gewicht von 5 kg und den Sendungen mit Werthangabe zu Theil, wenn die Portopflichtigkeit solcher Dienstsendungen in ähnlicher Weise durch den vorbezeichneten Vermerk erkennbar gemacht ist. Der Vermerk darf deshalb auf den unfrankirt abzulassenden Postsendungen nicht weggelassen werden.

Sendungen an Privatpersonen, die das Porto zur Frankirung etwa vorher eingesandt haben, sind unter Verwendung des eingeschickten Portobetrages mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache, frei" zu versehen.

§ 7. Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

1. Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschließen.
2. Packete ohne Werthdeklaration, deren Gewicht mehr als 10 Kilogramm beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben.
3. Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Converts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

1. Die Aversionirung der Postgebühren stellt nur eine vereinfachte Form der Entrichtung dieser Gebühren dar, und die Höhe der von der Staatskasse an die Reichs-Postverwaltung zu entrichtenden Summe wird auf Grund anderweiter Zählungen bemessen. Es ist daher nach wie vor auf thunlichste Vermeidung von frankirt abzuschickenden Sendungen und auf Absendung in einer mit thunlichst geringen Gebühren belasteten Form Bedacht zu nehmen.

Die Briefform ist bei Sendungen bis zu 250 g der Packetform vorzuziehen.

§ 8. Die Verrechnung der nicht aversirten Porto- und Gebührenverträge erfolgt nach Anleitung des Etats im Ressort der Justizverwaltung bei dem dazu bestimmten Ausgabe-Kapitel, in allen übrigen Ressorts dagegen bei den betreffenden Büreaubedürfnißfonds.

Behörden und einzeln stehende Beamte, welche nicht mit einem eigenen, auch zur Bestreitung der nicht aversionirten Porto- und Gebührenbeträge bestimmten Büreaubedürfnißfonds versehen sind, haben diese Ausgaben zusammen mit den etwaigen sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und den Telegrammgebühren bei der vorgesetzten Behörde zur Erstattung aus deren Büreaubedürfnißfonds zu liquidiren. Ausgenommen sind die Spezialkommissare und Vermessungsbeamten der landwirthschaftlichen Verwaltung, welche die ihnen nach der Aversionirung noch erwachsenden Porto-Ausgaben, sowie die Telegrammgebühren aus den Büreau- beziehungsweise Amtskosten-Entschädigungen zu bestreiten haben.

§ 9. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Vorschriften über die Ausführung dieser Bestimmungen zu erlassen.

Durch die Aversionirung der Porto- und Gebührenbeträge wird die portofreie Beförderung von Postsendungen unter der Bezeichnung „Militaria", „Marinesache", „Postsache", „Telegraphensache", „Zollvereinssache", „Reichsdienstsache" nicht berührt.

Für die **portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten** (Bek. d. RK. v 29. 8. 1870, 17. 4. 1872, 8. 7. 1873 (RGBl. 1870 514, 1872. 108, 1873. 232) — desgl. zwischen diesen und den Behörden in Oesterreich-Ungarn (Bek. d. RK. v. 31. 10. 1873 (RGBl. 366) kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren.
2. Bei Korrespondenzen zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.
3. Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

VI. Telegraphenwesen.

Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches. Vom 6. April 1892. (RGBl. S. 467.)

§ 1. Das Recht, Telegraphen-Anlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich zu.[1]) Unter Telegraphen-Anlagen sind die Fernsprech-Anlagen mit begriffen.

[1]) Vgl. Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 10 und Art. 48 bis 51.

In Bezug auf die für Bayern und Württemberg festgesetzten Ausnahme vgl. RV. Art. 4 Ziff. 10 und Art. 52, sowie § 15 dieses Gesetzes.

§ 2. Die Ausübung des im § 1 bezeichneten Rechts kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privat-Unternehmer und muß an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt.

Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden.

Die Bedingungen der Verleihung sind in der Verleihungsurkunde festzustellen.

§ 3. Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphen-Anlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- und Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;
2. Telegraphen-Anlagen, welche von Transport-Anstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;[1])
3. Telegraphen-Anlagen
   a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
   b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 km in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

[1]) Eisenbahn-Telegraphen.

§ 4. Durch die Landes-Centralbehörde wird, vorbehaltlich der Reichsaufsicht (Art. 4 Ziff. 10 der Reichsverfassung), die Kontrole darüber geführt, daß die Errichtung und der Betrieb der im § 3 bezeichneten Telegraphen-Anlagen sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.

§ 5. Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einer ordnungsmäßigen telephonischen Unterhaltung durch die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen.

Vorrechte bei der Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Ausschließungen von der Benutzung sind nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig.[1])

[1]) Staats- und Telegraphen-Diensttelegramme haben bestimmungsmäßig im inländischen und ausländischen Verkehr den Vorrang.

Der Vorrang welchen dringende Privattelegramme (und dringende Gespräche im Fernsprechverkehr) genießen, bleibt aber ebenfalls bestehen, weil diese Telegramme (bezw. Gespräche) eine besondere, höhere bezahlte, Klasse für sich bilden.

§ 6. Sind an einem Orte Telegraphenlinien für den Ortsverkehr, sei es von der Reichs-Telegraphenverwaltung, sei es von der Gemeindeverwaltung oder von einem anderen Unternehmer, zur Benutzung gegen Entgelt errichtet, so kann jeder Eigenthümer eines Grundstücks gegen Erfüllung der von jenen zu erlassenden und öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen den Anschluß an das Lokalnetz verlangen.

Die Benutzung solcher Privatstellen durch Unbefugte gegen Entgelt ist unzulässig.

§ 7. Die für die Benutzung von Reichs-Telegraphen- und Fernsprech-Anlagen bestehenden Gebühren können nur auf Grund eines Gesetzes erhöht werden. Ebenso ist eine Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Befreiungen von solchen Gebühren nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.[1])

[1]) Bis zum Erlasse dieses Gesetzes erfolgte die Festsetzung und die Aenderung von Telegraphen- und Fernsprech-Gebühren lediglich im Wege der administrativen Anordnung. Eine *Herabsetzung* der Gebühren kann auch ferner auf demselben Wege bewerkstelligt werden, aber *nicht* eine Erhöhung.

§ 8. Das Telegraphengeheimniß ist unverletzlich, vorbehaltlich der gesetzlich für strafgerichtliche Untersuchungen, im Konkurse und in civilprozessualischen Fällen oder sonst durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen. Dasselbe erstreckt sich auch darauf, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mittheilungen stattgefunden haben.[1])

[1]) Die Unverletzlichkeit des Telegraphengeheimnisses war auch schon vor Erlaß dieses Gesetzes auf administrativem Wege für den inländischen Verkehr durch § 2 der Telegraphen-Ordnung und für den ausländischen Verkehr durch Art. 2 des Internationalen Telegraphen-Vertrages, ferner auf gesetzlichem Wege durch § 355 des Strafgesetzbuches gewährleistet.

§§ 99 und 100 der Strafprozeßordnung setzen die Fälle der zulässigen *gerichtlichen* Beschlagnahme von Telegrammen fest.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphen-Anlage errichtet oder betreibt.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark wird bestraft, wer den in Gemäßheit des § 4 erlassenen Kontrolvorschriften zuwiderhandelt.

§ 11. Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu nach Maßgabe der Landesgesetzgebung erforderlichen Zwangsverfahrens stellt der

Reichskanzler oder die vom Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden.

Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.[1])

[1]) Das Zwangsverfahren wird aber dadurch nicht aufgehalten.

§ 12. Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Theiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Aenderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen.

§ 13. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung entstehenden Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Das gerichtliche Verfahren ist zu beschleunigen (§§ 198, 202 bis 204 der Reichs-Civilprozeßordnung). Der Rechtsstreit gilt als Feriensache (§ 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 201 der Reichs-Civilprozeßordnung).

§ 14. Das Reich erlangt durch dieses Gesetz keine weitergehenden als die bisher bestehenden Ansprüche auf die Verfügung über fremden Grund und Boden, insbesondere über öffentliche Wege und Straßen.[1])

[1]) Vgl. Beschlüsse des Bundesrathes vom 21. 12. 1868 und vom 25. 6. 1869 über die Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen bezw. Straßenbauverwaltungen im Interesse der Reichstelegraphie.

§ 15. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Bayern und Württemberg mit der Maßgabe, daß für ihre Gebiete die für das Reich festgestellten Rechte diesen Bundesstaaten zustehen und daß die Bestimmungen des § 7 auf den inneren Verkehr dieser Bundesstaaten keine Anwendung finden.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 6. April 1892.

Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich.

Unterm 15. Juni 1891 ist vom Reichskanzler eine „Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich“ erlassen worden, welche, ebenso wie die Post-Ordnung, als Vertrag zwischen der Post- und Telegraphen-Verwaltung und dem Publikum gilt, und die folgenden Inhalt hat:

Wie die Post-Ordnung ist auch die Telegraphen-Ordnung nur inhaltlich angeführt.

Die Telegraphen-Ordnung nebst Ausführungsbestimmungen bildet Abschn. V Abth. 4 der Allgemeinen Dienstanweisung.

Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen.

Die Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen enthält die Allerhöchste Verordnung vom 2. Juni 1877, welche nachstehend abgedruckt ist. Diese Bestimmungen finden auch auf diejenigen Telegramme gleichmäßig Anwendung, welche streckenweise oder ausschließlich durch den Bahntelegraphen befördert werden.

Verordnung
betreffend
die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen.

§ 1. Auf sämmtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reiches genießen die Gebührenfreiheit:

1. Telegramme, welche von den regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reiches, sowie von den Gemahlinnen und Wittwen dieser Fürsten aufgegeben werden.[1]) Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf diejenigen Telegramme, welche im Auftrag der genannten Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften von den Beamten, der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten zur Auflieferung gelangen;
2. Telegramme, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrath während ihrer Anwesenheit in Berlin in Bundesraths-Angelegenheiten aufgegeben werden, oder welche an diese Bevollmächtigten aus anderen Orten des Deutschen Reiches in Bundesraths-Angelegenheiten eingehen;
3. Telegramme von dem Reichstage und an denselben in reinen Reichsdienst-Angelegenheiten;
4. Telegramme von oder an Reichsbehörden in reinen Reichsdienst-Angelegenheiten;[2])
5. Telegramme von oder an Militär- und Marinebehörden[3]) des Deutschen Reiches, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten, in reinen Militär- und Marine-Dienst-

Angelegenheiten; im Fall einer Mobilmachung auch diejenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienstlichen Aufträgen kommandirten Militärpersonen oder Beamten der Militär- und Marineverwaltung des Deutschen Reiches in reinen Militär- und Marine-Dienst-Angelegenheiten ausgehen oder an solche Militärpersonen oder Beamte gerichtet sind;

6. Telegramme der Eisenbahnverwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamte an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Telegramme der Eisenbahnverwaltungen 2c. außerdem gebührenfrei zu befördern sind, ist durch besondere Vereinbarungen festgesetzt.

[1] Die von Se. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reiches ausgehenden Telegramme genießen auf sämmtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reiches — mit Ausnahme des inneren Verkehrs von Bayern und Württemberg — ebenfalls die Gebührenfreiheit. Auf diese Telegramme finden daher die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung v. 2. 6. 1877, insbesondere § 1 Nr. 1 und § 4, entsprechende Anwendung.

[2] Die aus Anlaß des baaren Geldverkehrs (Giroverkehrs) zwischen den Post- und den Reichsbankanstalten vorkommenden Telegramme sind gebührenfrei.

Telegramme, welche die Wahlkommissarien über den Ausfall der Wahlen zum Deutschen Reichstage an das Reichsamt des Innern richten, genießen die Gebührenfreiheit. Dagegen sind die von den Wahlkommissarien an Behörden der einzelnen Bundesstaaten (z. B. an den Königlich Preußischen Herrn Minister des Innern, an die Königlich Preußischen Herren Ober-Präsidenten 2c.) gerichteten Telegramme über den Ausfall der Reichstagswahlen gebührenpflichtig. Ebenso unterliegen diejenigen Telegramme, mittels deren von den Wahlkommissarien 2c. der Ausfall der Wahlen zum Landtage 2c. eines Bundesstaates gemeldet wird, allgemein der Gebührenzahlung.

[3] Zu diesen Behörden gehören auch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen.

§ 2. Die Gebührenfreiheit der Telegramme erstreckt sich nur auf die Telegraphirungsgebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus.

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden verordnungsmäßigen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden oder von den Empfängern zu entrichten.

Stadttelegramme genießen die Gebührenfreiheit nicht.

Gebührenfreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, bleiben aufrecht erhalten. Im Uebrigen findet bei den nach dem Auslande gerichteten Telegrammen eine Gebührenfreiheit für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reiches bezw. des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets nicht statt.

§ 3. Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Telegramme befugten Behörden und Beamten haben sich zu ihrer amtlichen Korrespondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Telegramme in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen 2c. abzufassen.

§ 4. Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphenanstalten ist erforderlich, daß die Telegramme

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel,[1]

b) mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Königliche Angelegenheit“, „Großherzogliche Angelegenheit“, „Reichsdienstsache“, „Militaria“ 2c.

versehen sind.

Die von den Allerhöchsten oder Höchsten Herrschaften herrührenden Telegramme sind, auch wenn sie von Personen aufgegeben werden, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Echtheit seiner Namensunterschrift bei den Telegraphenanstalten kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung anzunehmen.

Die gebührenfrei zu befördernden Telegramme von Civilbehörden sind in der Regel mit dem Namen des Vorstehers oder eines der leitenden Beamten der Behörde zu unterzeichnen, können aber eintretendenfalls von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß sie von dem Vorsteher der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.[2]

Bei den von den Militär- und Marinebehörden ausgehenden, gebührenfrei zu befördernden Telegrammen genügt, neben der Bezeichnung „Militaria“ und der Beidrückung des amtlichen Siegels oder Stempels, als Unterschrift die Firma der absendenden Behörde, z. B. Garde-Füsilier-Regiment. Wenn der Aufgeber sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet, so hat derselbe in „Ermangelung eines Dienststempels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

[1] Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden.

[2] Die amtlichen Aussertigungen der Reichshauptkasse können sowohl von dieser selbst, als von dem Reichs-Bankdirektorium vollzogen werden. Im ersteren Fall müssen sie als Telegramme neben der Unterschrift des Vorstehers dieser Geschäftsabtheilung oder seines geordneten Vertreters und der Unterschrift eines derselben angehörigen Buchhalters, im anderen Fall neben der Unterschrift des Reichs-Bankdirektoriums mit dem Stempel der Reichshauptkasse versehen werden.

§ 5. In allen Fällen, in denen aus dem Telegramm hervorgeht, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Telegramme von den Telegraphenanstalten an die vorgesetzte Ober-Postdirektion abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleitberichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

§ 6. Auf die unter eigener militärischer Verwaltung stehenden Telegraphenlinien finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 7. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft. Mit diesem Tage verliert die Verordnung des Reichskanzlers vom 8. November 1872 über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen ihre Gültigkeit. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf den inneren Verkehr in Bayern und Württemberg keine Anwendung.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 2. Juni 1877.

Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Beschluß des Königl. Preuß. Staatsministeriums vom 30. Juni 1877. (MBl. 185).

Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 2. Juni d. J. (RGBl. 524) die bisher bestandene Gebührenfreiheit für Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten (§ 2 Nr. 3 und 4 der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 8. November 1872 über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen) — mit den im § 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Ausnahmen — vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben worden ist, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Telegramme in Kraft.

§ 1. Den Telegrammen in Staatsdienst-Angelegenheiten verbleibt, in der Beförderung, der bisherige Vorrang vor Privattelegrammen. Sie sind daher von der absendenden Behörde wie bisher (§ 8 der Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 — RGBl. 213[1]) als Staatstelegramme zu bezeichnen, und als solche durch Siegel oder Stempel zu beglaubigen.

[1]) jetzt Telegraphenordnung v. 15. 6. 1891, § 5 I.

§ 2. Die Königlichen Behörden, mit Einschluß der einzeln stehenden eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, haben die Telegraphirungsgebühren für die von ihnen in Staatsdienst-Angelegenheiten abzusendenden Telegramme:

a) wenn die Aufgabe bei einem Reichstelegraphen-Amte erfolgt, entweder im Wege der Contirung oder in jedem einzelnen Falle baar und zwar durch Verwendung von Post- oder Telegraphenfreimarken oder durch Einzahlung beim Telegraphenamte, dagegen

b) wenn die Aufgabe bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation erfolgt, in allen Fällen durch baare Einzahlung bei der betreffenden Station zu entrichten.

§ 3. Die unentgeltliche Contirung wird jeder Königlichen Behörde, mit Einschluß der einzeln stehenden eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, auf diesfälligen Antrag von demjenigen Kaiserlichen Telegraphen-Amte zugestanden werden, bei welchem, nach der örtlichen Lage, die Telegramme der betreffenden Behörde regelmäßig zur Aufgabe gelangen. Ein solcher Antrag ist nur in dem Falle zu stellen, daß von dem Contirungsverfahren eine Erleichterung des Geschäftsverkehrs zu erwarten ist.

Die absendende Behörde hat den Bestimmungsort und den Empfänger des Telegramms in dem Contobuche zu verzeichnen und sodann das Telegramm mit diesem Buche dem Telegraphen-Amte zu übergeben, welches darin die Telegraphirungsgebühr und die etwaigen baaren Auslagen vermerkt. Ebenso werden Auslagen, welche auf einem an die Behörde ꝛc. eingehenden Telegramme haften, seitens des Telegraphen-Amtes in dem bezeichneten Buche kontirt. Nach Ablauf eines Monats werden die kontirten Gesammtbeträge von der Behörde an das Telegraphen-Amt, gegen Quittung in einer von dem letzteren aufzustellenden Rechnung, bezahlt.

§ 4. Die Verrechnung der von Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten für Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten zu entrichtenden Geldbeträge bei den Staatskassen und die Erstattung der von den bezeichneten Behörden und Beamten verauslagten Geldbeträge für Telegramme der gedachten Art erfolgt in derselben Weise, wie es hinsichtlich der Portobeträge für Postsendungen in Staatsdienstsachen nach den bestehenden Vorschriften zu geschehen hat.

§ 5. Die Wiedereinziehung derjenigen für Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten verauslagten Beträge, zu deren Erstattung ein Betheiligter verpflichtet ist, hat nach den, hinsichtlich der Wiedereinziehung von Post-Portobeträgen für Postsendungen in Staatsdienstsachen maßgebenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 6. Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten sind nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen, oder wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist, abzusenden und in gedrängtester Kürze, mit Weglassung aller Kurialien und mit Vermeidung aller für das Verständniß nicht unbedingt nothwendigen Titulaturen ꝛc. abzufassen.

Der Wortlaut eines Diensttelegramms besteht aus Adresse, Inhalt und Unterschrift. Der Wortlaut ist möglichst kurz, aber deutlich und verständlich abzufassen. Alle überflüssigen Worte und Höflichkeitsformen einschließlich der Bezeichnung „Herr" sind im allgemeinen zu vermeiden. Die Amtseigenschaft ist den Personennamen hinzuzufügen, wenn durch deren Weglassen Mißverständnisse herbeigeführt werden können. Die Adresse an den Ressortminister hat zu lauten:

Herrn Arbeitsminister
Berlin.

§ 7. Den einzelnen Ministerien bleibt überlassen, die für ihren Ressort erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulativs zu treffen.

Königliches Staats-Ministerium.

VII. Verhältniß der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung zu den Eisenbahn-Verwaltungen.

Gesetz betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871.

Vom 20. Dezember 1875. (RGBl. S. 318.)

(Eisenbahn-Postgesetz.)

Einziger Paragraph.

An die Stelle des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Art. 1. Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen.

Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes kann jedoch von der Postverwaltung nicht beansprucht werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahnverwaltungen über die Bedürfnisse des Postdienstes, die Natur und die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes entscheidet, soweit die Postverwaltung sich bei dem Ausspruche der Landes-Aufsichtsbehörde nicht beruhigt, der Bundesrath, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahnamts.

Art. 2. Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung Ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern.

Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt:

a) die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts; ferner Poststücke bis zum Einzelgewicht von 10 kg einschließlich;
b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben vom Dienste zurückkehren;
c) die Geräthschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen.

Für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, hat die Postverwaltung eine Frachtvergütung zu zahlen, welche nach der Gesammtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden zahlungspflichtigen Poststücke für das Achskilometer berechnet wird.

Die Mitbeförderung solcher Päckereien, welche nicht zu den Brief- und Zeitungspacketen gehören, soll bei Zügen, deren Fahrzeit besonders kurz bemessen ist, beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zur Wahrung der pünktlichen und sicheren Beförderung der betreffenden Züge für nothwendig erachtet wird, und andere zur Mitnahme der Päckereien geeignete Züge auf der betreffenden Bahn eingerichtet sind.

Art. 3. Auf Grund vorangegangener Verständigung kann an Stelle eines besonderen Postwagens eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens gegen Erstattung der für Herstellung und Wiederbeseitigung der für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Einrichtungen von der Eisenbahnverwaltung aufgewendeten Selbstkosten, sowie gegen Zahlung einer Miethe für Hergabe und Unterhaltung benutzt werden, welche nach Art. 6 Abs. 5 zu berechnen ist.

Art. 4. Bei solchen für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zügen, welche nicht in der in den Art. 2 und 3 bezeichneten Weise zur Postbeförderung benutzt werden, kann die Postverwaltung entweder, insoweit dies nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zuläßig ist, der letzteren Briefbeutel, sowie Brief- und Zeitungspackete zur unentgeltlichen Beförderung durch das Zugpersonal überweisen, oder die Beförderung von Briefbeuteln, sowie Brief- und Zeitungspacketen durch einen Postbeamten besorgen lassen, welchem der erforderliche Platz in einem Eisenbahnwagen unentgeltlich einzuräumen ist.

Art. 5. Reicht der eine Postwagen (Art. 2) oder die an dessen Stelle für Postzwecke bestimmte Wagenabtheilung (Art. 3) für die Bedürfnisse des Postdienstes nicht aus, so sind die Eisenbahnverwaltungen auf rechtzeitige Anmeldung oder Bestellung gehalten, nach Wahl der Postverwaltung

mehrere Postwagen zur Beförderung zuzulassen,

oder der Postverwaltung zur Befriedigung des Mehrbedürfnisses geeignete Güterwagen oder einzelne geeignete Abtheilungen solcher Personenwagen, deren übrige Abtheilungen in dem betreffenden Zuge für Eisenbahnzwecke verwendbar sind, zu gestellen,

oder endlich die ihnen von der Postverwaltung überwiesenen Postsendungen zur eigenen Beförderung zu übernehmen.

Bei Zügen, auf denen die Beförderung von Postpäckereien ausgeschlossen oder beschränkt ist (Art. 2 Abs. 3), darf die Gestellung außerordentlicher Transportmittel seitens der Postverwaltung nicht beansprucht werden. Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahnverwaltung ist nur insoweit zuläßig, als letztere sich bei dem betreffendem Zuge mit der Beförderung von Gütern (Eil- oder Frachtgütern), befaßt und die zu überweisenden Poststücke nicht in Geld- oder Werthsendungen bestehen.

Für die Beförderung eines zweiten oder mehrerer Postwagen, sowie für die Gestellung und Beförderung der erforderlichen Eisenbahn-Transportmittel ist von der Postverwaltung eine für das Achskilometer zu berechnende

Vergütung, für die Beförderung der überwiesenen Poststücke aber die tarifmäßige Eisenbahn-Eilfrachtgebühr zu zahlen. Für die Mitbeförderung des etwa erforderlichen Postbegleitungspersonals und der Geräthschaften für den Dienst wird eine Vergütung nicht gezahlt.

Art. 6. Die für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Eisenbahn-Postwagen werden für Rechnung der Postverwaltung beschafft.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verbunden, die Unterhaltung, äußere Reinigung, das Schmieren und das Ein- und Ausrangiren dieser Wagen gegen eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu bewirken.

Wenn die im regelmäßigen Dienst befindlichen Eisenbahn-Postwagen während des Stillagers auf den Bahnhöfen der Endstationen im Freien stehen bleiben, so ist dafür eine Vergütung nicht zu zahlen. Letzteres gilt auch für die Plätze auf den Bahnhöfen, welche der Postverwaltung zur Aufbewahrung der Perronwagen und sonstigen Geräthschaften für das Verladungsgeschäft angewiesen werden.

Unbeladene Postwagen sind gegen Erstattung der für Eisenbahn-Güterwagen tarifmäßig zu entrichtenden Frachtgebühr zu befördern. Für die Beförderung zur Eisenbahn-Reparaturwerkstatt und zurück findet eine Vergütung nicht statt.

Wenn Eisenbahn-Postwagen beschädigt oder laufunfähig werden, so sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, der Postverwaltung geeignete Güterwagen zur Aushülfe zu überlassen. Für diese Güterwagen hat die Postverwaltung die nämliche Miethe zu bezahlen, welche die betreffende Eisenbahnverwaltung im Verkehr mit benachbarten Bahnen für Benutzung fremder Wagen von gleicher Beschaffenheit entrichtet.

Desgleichen sind die theilweise von der Post benutzten Eisenbahnwagen (Art. 3), wenn sie laufunfähig werden, von den Eisenbahnverwaltungen auf ihre Kosten durch andere zu ersetzen.

Art. 7. Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Stationsgebäude sind auf Verlangen der Postverwaltung die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten, für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Diensträume mit den für den Postdienst etwa erforderlichen besonderen baulichen Anlagen von der Eisenbahnverwaltung gegen Miethsentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten.

Dasselbe gilt bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude, insofern durch die den Bau veranlassenden Verhältnisse eine Erweiterung oder Veränderung der Postdiensträume bedingt wird.

Bei dem Mangel geeigneter Privatwohnungen in der Nähe der Bahnhöfe sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, bei Aufstellung von Bauplänen zu Bahnhofsanlagen und bei dem Um- oder Erweiterungsbau von Stationsgebäuden auf die Beschaffung von Dienstwohnungsräumen für die Postbeamten, welche zur Verrichtung des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienstes erforderlich sind, Rücksicht zu nehmen. Ueber den Umfang dieser Dienstwohnungsräume wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung und erforderlichenfalls mit der Landes-Aufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle verständigen. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstwohnungsräume hat die Postverwaltung eine Miethsentschädigung nach gleichen Grundsätzen wie für die Diensträume auf den Bahnhöfen zu entrichten.

Das Miethsverhältniß bezüglich der der Postverwaltung überwiesenen Dienst- und Dienstwohnungsräume auf den Bahnhöfen kann nur durch das Einverständniß beider Verwaltungen aufgelöst werden.

Werden bei Errichtung neuer Bahnhofsanlagen, sowie bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude zur Unterbringung von Dienst- oder Dienstwohnungsräumen auf Verlangen der Postbehörde besondere Gebäude auf den Bahnhöfen hergestellt, so ist der erforderliche Bauplatz von den Eisenbahnverwaltungen gegen Erstattung der Selbstkosten zu beschaffen, der Bau und die Unterhaltung derartiger Gebäude aber aus der Postkasse zu bestreiten.

Art. 8. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadenersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebs-Unternehmers oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist.[1]

[1] Vgl. § 10 des Unfall-Fürsorgegesetzes v. 15. 3. 1886 (RGBl. S. 53 und § 1 des Haftpflichtgesetzes v. 7. 6. 1871 (RGBl. S. 207).

Art. 9. Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Eisenbahnen mit schmalerer als der Normalspur, und für Eisenbahnen, bei welchen wegen ihrer untergeordneten Bedeutung das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands nicht für anwendbar erachtet ist, die vorstehenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.[1]

[1] Auf Grund des Artikels 9 sind vom Reichskanzler am 28. Mai 1879 die Bestimmungen, betreffend die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes (siehe Seite 437), erlassen worden.

Art. 10. Durch die von dem Reichskanzler, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahnamts, unter Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Vollzugsbestimmungen werden die näheren Anordnungen über die Ausführung der vorstehenden Leistungen, sowie über die Festsetzung und die Berechnung der Vergügung für die gegen Entgelt zu gewährenden Leistungen getroffen.

Art. 11. Auf die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften und deren zukünftig konzessionirte Erweiterungen durch Neubauten finden die vorstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als dies nach den Konzessionsurkunden zulässig ist. Im Uebrigen bewendet es für die Verbindlichkeiten der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bis dahin zur Anwendung gekommenen Vorschriften über den Umfang dem Postzwanges und über die Verbindlichkeiten der Eisenbahnverwaltungen zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes maßgebend.

Die bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften sind jedoch berechtigt, an Stelle der ihnen konzessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes die durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Leistungen zu übernehmen.

Art. 12. Die vertragsmäßige Vergütung, welche an das Großherzogthum Baden für Leistungen seiner Staatsbahnen

zu den Zwecken des Postdienstes zu entrichten ist, wird, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung erfolgt, bis zum Ablauf des Jahres 1879 weiter gezahlt. Bis dahin bleiben für die Leistungen der badischen Staatsbahnen zu Zwecken des Postdienstes die Bestimmungen des Reglements über die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen vom 1. Januar 1868 maßgebend.[1])

Im Uebrigen kommen die Vorschriften dieses Gesetzes auf die im Eigenthum des Reiches oder eines Bundesstaates befindlichen, sowie auf die in das Eigenthum des Reiches oder eines Bundesstaates übergehenden Eisenbahnen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anwendung.

[1]) Seit dem 1. 1. 1880 findet das Eisenbahn-Postgesetz nebst den zugehörigen Vollzugsbestimmungen auch auf die Eisenbahnen im Großherzogthum Baden Anwendung.

Art. 13. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Dasselbe findet auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1875.

Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetz vom 20. Dezember 1875.

Auf Grund der Vorschrift im Art. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871, werden, nach erfolgter Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amts, unter Zustimmung des Bundesraths, nachstehende Vollzugsbestimmungen erlassen.

I.

Zu Art. 1 des Gesetzes. Die Entwürfe zu den Eisenbahnfahrplänen für die Personenbeförderung, sowie für diejenigen Güterzüge, welche nach Verständigung zwischen der Postverwaltung und der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung von Postpäckereien benutzt werden sollen, sind der ersteren zur Wahrung ihrer Interessen rechtzeitig mitzutheilen. Die Feststellung der Fahrpläne geschieht unter Mitwirkung der Postverwaltung.

Die festgestellten Fahrpläne sind von den Eisenbahnverwaltungen ohne Verzug der Postverwaltung mitzutheilen, welche diejenigen einzelnen Züge bezeichnet, die sie zur Postbeförderung benutzen wird.

II.

Zu Art. 2. (1) Die Bezeichnung eines Zuges als Eil-, Schnell- oder Kurierzug reicht an sich nicht aus, um die Postpäckereien von der Beförderung mit demselben völlig auszuschließen.

(2) Die Zahl der Postbeamten, welche zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs bei jedem Zuge regelmäßig mitgehen sollen, wird von der Postverwaltung bestimmt und der Eisenbahnverwaltung mitgetheilt. Muß diese Zahl in einzelnen Fällen überschritten werden, so sind die außergewöhnlich mitreisenden Postbeamten seitens der Postverwaltung mit besonderen, auf die einzelnen Fahrten lautenden Legitimationskarten zu versehen.[1])

(3) Außer dem unter Nr. 2 gedachten Postbegleitungspersonal dürfen nur der jedesmalige Vorsteher desjenigen Postamts, welchem der Betrieb auf der Route zugewiesen ist, ferner die Post-Aufsichtsbeamten und solche Personen zur Mitbeförderung in den Postwagen oder Wagen-Abtheilungen zugelassen werden, welche aus postdienstlichen Gründen vom Postamts-Vorsteher des Kurses oder von dessen vorgesetzter Behörde hierzu mit Erlaubnißscheinen versehen sind. Personen, welche außer dem Postbegleitungspersonal (Nr. 2) in den Postwagen oder Postwagen-Abtheilungen mitreisen, müssen das Personengeld für die zweite Wagenklasse des betreffenden Zuges, und sofern dieser nur Wagen erster Klasse führt, das Fahrgeld erster Klasse entrichten. Die Eisenbahnverwaltung ist befugt, darüber zu wachen, daß eine mißbräuchliche Personenbeförderung in den Postwagen und Wagen-Abtheilungen nicht stattfinde.

(4)[2]) Die Fracht für Beförderung zahlungspflichtiger Postsendungen wird, wie folgt, berechnet:

Für einen Zeitraum von 14 Tagen wird ermittelt, wie viele Poststücke (mit Ausnahme der Briefpostsendungen, Zeitungen und Gelder) im Einzelgewicht von mehr als 10 kg mit jedem Zuge von jeder Station bis zur nächstfolgenden befördert worden sind, und wieviel das Gewicht dieser zahlungspflichtigen Poststücke von Station zu Station betragen hat. Diese Ermittelung wird durch die Postverwaltung bewirkt, und zwar abwechselnd für die ersten und für die letzten 14 Tage des Monats Mai jedes Jahres. Die Eisenbahnverwaltung steht die Mitwirkung bei der Ermittelung frei.

Die ermittelte Gesammt-Gewichtssumme der zahlungspflichtigen Postsendungen, welche zwischen je 2 Stationen befördert worden sind, wird mit der Kilometerzahl der Stationsentfernung vervielfältigt, und die gefundenen Summen werden zur Gewinnung einer Gewichtszahl in Kilogrammen für das Kilometer der Bahnlänge zusammengerechnet.

Die so gewonnene Gewichtssumme wird auf Achskilometer zurückgeführt, indem je 1000 Kilogrammkilometer auf das Achskilometer gerechnet, überschießende Gewichtsbeträge bis zu 500 Kilogrammkilometern außer Ansatz gelassen, größere Beträge aber als je eine volle Achse angesetzt werden.

Die Frachtvergütung wird nach dem Satze von 0,20 Mk. für das Achskilometer berechnet. Durch Vervielfältigung der hiernach gefundenen Vergütungssumme mit der Zahl 26 ergiebt sich die von der Post- an die Eisenbahnverwaltung in monatlichen Theilbeträgen zu zahlende Frachtvergütung für das laufende Rechnungsjahr.

Für die Stationslänge kommt die wirklich ausgemessene Entfernung (nicht die zu Tarifzwecken abgerundete Kilometerzahl) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß Entfernungen unter 0,50 Kilometer nicht in Rechnung gesetzt, Entfernungen von 0,50 bis 0,99 Kilometer dagegen für ein volles Kilometer gerechnet werden.

Anderweite Festsetzungen der Frachtvergütungen können im Laufe eines Rechnungsjahres nur dann verlangt werden, wenn in der Benutzung der Bahn zu Zwecken des Postdienstes erhebliche Veränderungen eingetreten sind.

Bei Eröffnung neuer Strecken schon bestehender Bahnen kann die Ermittelung im beiderseitigen Einverständnisse in der Art bewirkt werden, daß nur für die neu eröffnete Strecke die Zahl der Kilogrammkilometer berechnet, diese Zahl der Zahl der Kilogrammkilometer für die übrigen Bahnstrecken hinzugerechnet und solchergestalt die Zahl der zu vergütenden Achskilometer neu berechnet wird.

Bei neu angelegten Bahnen wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung über den Zeitpunkt der Ermittelung für das Rechnungsjahr, in welchem die Betriebseröffnung erfolgt, in jedem einzelnen Falle verständigen.

[1]) Zu den außergewöhnlich mitreisenden Postbeamten sind auch solche Postbeamte zu zählen, welche behufs Erlernung des Bahnpostdienstes als Begleiter mitzufahren haben.

[2]) Die Bestimmungen unter II Ziff. 4 und unter III Ziff. 2 haben durch die Verordnung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1881 die obige Fassung erhalten, und zwar mit der Wirksamkeit vom 1. April 1881 ab. Die Bestimmungen unter III Ziff. 3 sind bei der Revision unverändert beibehalten worden (vgl. Anm. zu VIII Ziff. 8).

III.

Zu Art. 3.) (1) Der Einstellung vereinigter Post- und Eisenbahnwagen muß eine Verständigung zwischen der Post- und Eisenbahnverwaltung über die Größe und die Einrichtung der für die Post zu bestimmenden Räume, sowie über die Zahl und Gattung von Eisenbahnwagen, in welchen diese Räume herzustellen sind, vorhergehen.

(2)[1]) Sofern die innere Ausstattung der für Postzwecke bestimmten Abtheilung und deren demnächstige Wiederentfernung in einer Werkstatt der betreffenden Eisenbahnverwaltung erfolgt, können

a) die verwendeten Materialien mit dem Selbstkostenpreise und
b) die Arbeitslöhne mit dem wirklich aufgewendeten Betrage

in Rechnung gestellt werden. Außer Ansatz bleiben Brennmaterialien, Nägel, kleine Schrauben und sonstige geringfügige Artikel, sowie Ausgaben für die in den Werkstätten zu allgemeinen Verrichtungen verwendeten Bediensteten und Arbeiter. Für die hiernach nicht liquidirten Leistungen soll

c) ein Aufschlag von 100 pCt. der berechneten Arbeitslöhne (unter b)

zum Ansatz kommen.

(3)[2]) Für die Benutzung der fraglichen Räume zahlt die Postverwaltung eine Miethe, welche, so lange das seit dem 1. Mai 1875 gültige Regulativ für die gegenseitige Wagenbenutzung im Bereiche der Deutschen Eisenbahnen Anwendung behält, bei Verwendung von Güter- oder Gepäckwagen an Laufmiethe 0,01 Mark für das Kilometer und an Zeitmiethe 1 Mark für den Tag, bei Verwendung von Personenwagen aber an Laufmiethe 0,02 Mark für das Kilometer[3]) und an Zeitmiethe 2 Mark für den Tag mit der Maßgabe beträgt, daß die hiernach für den ganzen Wagen zu berechnende Vergütung auf die Postabtheilung nach dem Verhältniß der Länge derselben zur Wagenlänge berechnet wird. Die Zeitmiethe wird für so viele Wagen, einschließlich der erforderlichen Reservewagen, entrichtet, als nach der zwischen der Post- und Eisenbahnverwaltung gemäß Nr. 1 getroffenen Verabredung für den regelmäßigen Postverkehr auf den Strecken der Eisenbahnverwaltung wirklich eingerichtet sind.[4])

In dieser Miethe sind die Kosten für die Unterhaltung, für das jedesmalige Ein- und Ausrangiren der betreffenden Wagen in die Züge und aus den Zügen, für die äußere Reinigung und für das Schmieren mitbegriffen. Für die innere Reinigung, sowie für die etwaige Heizung und innere Erleuchtung hat die Postverwaltung für eigene Rechnung zu sorgen.

Soweit die Wagen auf den Bahnen verschiedener Eisenbahnverwaltungen durchbenutzt werden, tritt die Postverwaltung über die zu zahlende Miethe nur mit Einer Eisenbahnverwaltung in Abrechnung.

[1]) und [2]): Vgl. Anm. [2]) zu II Ziff. (1).

[3]) Die Entfernungen werden bei Berechnung der Vergütungen für die im Interesse des Postbeförderungsdienstes von der Eisenbahn ausgeführten Leistungen auf volle Kilometer, unter Weglassung von Entfernungen unter 0,5 km, und zwar für jede Fahrtleistung besonders, abgerundet.

[4]) Die nämlichen Sätze an Wagenmiethe werden für Eisenbahnwagen-Abtheilungen (Personencoupees 3. Klasse 2c.) gewährt, welche, ohne für den Postdienst besonders eingerichtet zu sein, auf bestimmten Strecken und in bestimmten Zügen regelmäßig zur Beförderung von Postsendungen benutzt werden; in solchen Fällen sind außerdem die für Heizung, Erleuchtung und innere Reinigung der von der Post benutzten Wagenabtheilungen etwa entstehenden Kosten an die Bahnverwaltung zu erstatten. Zeitmiethe für neu eingerichtete Postabtheilungen in Eisenbahnwagen wird von dem Tage an berechnet, an welchem der eingerichtete Wagen auf der Bahnstrecke, für die er bestimmt ist, in Betrieb gestellt wird; dies gilt auch dann, wenn der in Betrieb gestellte Wagen nicht sofort von der Post in Benutzung genommen wird.

Im Fall der Hergabe von Ersatzwagen an Stelle laufunfähig gewordener vereinigter Post- und Eisenbahnwagen ist es zulässig, daß die Laufmiethe nicht mit dem Betrage, welcher für letzteren zur Erhebung gelangt sein würde, sondern mit dem Betrage, welcher auf die wirklich hergegebenen Ersatzwagen oder für den zu Postzwecken überwiesenen Theil derselben entfällt, gezahlt wird, sofern die Eisenbahnverwaltung dies verlangt. Bezüglich der Zeitmiethe hingegen ist daran festzuhalten, daß dieselbe nur für die laufunfähig gewordene Wagenabtheilung, ohne Rücksicht auf die Größe des aushülfsweise für Postzwecke hergegebenen Wagenraums gezahlt werde.

Die Kosten, welche durch die Unterhaltung der zur inneren Ausstattung der Postabtheilungen in Eisenbahnwagen erforderlichen Gegenstände, wie insbesondere der Heiz- und Beleuchtungsanlagen, Spinde, Tische, Gardinen und sonstigen Dienstgeräthschaften erwachsen, werden auf die Postkasse übernommen. Dagegen sind die Kosten für die Unterhaltung der den Raum der Postabtheilungen begrenzenden Wand- 2c. Flächen in der an die Eisenbahnverwaltung zu zahlenden Miethe für Hergabe und Unterhaltung der Postabtheilungen mit inbegriffen. Hierbei kommen namentlich in Betracht: die Kosten für Unterhaltung der Fenster, Thüren, Thürschlösser, Thürgriffe, für den inneren und äußeren Anstrich der Wände 2c., überhaupt für Unterhaltung derjenigen Gegenstände, welche einen Bestandtheil des Wagens bilden und in das Eigenthum der Postverwaltung nicht übergegangen sind.

IV.

Zu Art. 5.[1]) (1) Die außergewöhnlichen Transportmittel sind bei der Eisenbahnverwaltung schriftlich zu bestellen. Die Bestellung muß möglichst zeitig vor der bestimmten Abfahrtszeit der Züge geschehen.

(2)[2]) Die für die Hergabe und Beförderung außerordentlicher Transportmittel von der Postverwaltung zu zahlenden Vergütungen betragen für das Achskilometer:

a) für Postwagen . . . . 0,08 Mark,
b) für Güterwagen oder Abtheilungen von Personenwagen . . . . 0,10 „

In den vorstehenden Sätzen sind die Vergütungen für das Ein- und Ausrangiren der betreffenden Wagen in die Züge und aus denselben, ferner die Vergütungen für Reinigung und Schmieren der Wagen, sowie für die Zurück-

schaffung der der Eisenbahnverwaltung gehörigen außerordentlichen Transportmittel mitbegriffen.

Für die etwaige Heizung und innere Erleuchtung der gestellten Wagenräume sorgt die Postverwaltung für eigene Rechnung.

(3) Die Postverwaltung darf verlangen, daß ihr die Benutzung der für sie auf einer Eisenbahn gestellten außerordentlichen Transportmittel, namentlich der Eisenbahn-Güter- und der Postwagen, auch über den Bereich dieser Bahn hinaus, und zwar insoweit gestattet werde, als im Eisenbahndienste selbst eine Durchbenutzung der Wagen auf anschließenden Bahnen stattfinden kann, und als außerdem eine Umladung der Postgüter an den Uebergangspunkten nicht ohne Beeinträchtigung des regelmäßigen Ganges der Postgüter zu bewirken sein würde.

Die Zahlung der Hergabe- und Beförderungsvergütungen findet der Regel nach an jede Eisenbahnverwaltung, auf deren Bahn außerordentliche Transportmittel benutzt worden sind, zum vollen Betrage und ohne Rücksicht darauf statt, ob die benutzten Wagen erst auf der betreffenden Bahn eingestellt, oder schon von weiterher durchgenommen worden sind. Jede Eisenbahnverwaltung, deren Wagen über den Bereich ihrer Bahn hinaus benutzt werden, hat sich daher wegen der ihr für die Weiterbeförderung zustehenden Miethe mit denjenigen Verwaltungen unmittelbar zu berechnen, auf deren Bahnen die Wagen weitergegangen sind.

(4) Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahnverwaltung soll sich vorzugsweise auf Poststücke von größerem Umfange und Gewicht beschränken. Die Ueberweisung geschieht mittels doppelt ausgefertigter Versendungsscheine, von denen die Eisenbahnverwaltung ein Exemplar mit der Quittung über den Empfang der einzeln verzeichneten Stücke zurückgiebt, während sie das andere Exemplar zurückbehält.

Für jede Ablieferungsstation müssen besondere Versendungsscheine vorhanden sein. Die Ueberweisung muß so frühzeitig erfolgen, daß die Verladung in die Eisenbahnwagen vor Abgang des Zuges mit Ordnung bewirkt werden kann. Ist zur Verladung genügende Zeit vorhanden, worüber der Eisenbahn-Stationsvorsteher in Differenzfällen entscheidet, so darf seitens der Eisenbahn die Mitbeförderung mit dem betreffenden Zuge nicht versagt werden. Bei der Ablieferungsstation ist es Sache der Post, die Gegenstände von der Eisenbahnverwaltung wieder abzufordern. Dabei wird von der Post in dem, in den Händen der Eisenbahnbeamten befindlichen Exemplare des Versendungsscheines Gegenquittung geleistet. Auf Grund des Versendungsscheines zahlt die Postverwaltung die tarifmäßige Eilfrachtgebühr nach dem von der Eisenbahnverwaltung ermittelten Gesammtgewichte, wobei die Sendungen nach jeder Ablieferungsstation besonders tarifirt werden.

[1]) Siehe die Anm. [3]) zu Art. 3.

[2]) Die Festsetzungen unter IV Ziff. (2) sind bei der Revision unverändert beibehalten worden (vgl. Anm. zu VIII Ziff. (8)).

V.

Zu Art. 6. (1) Den Bau der Postwagen vermittelt bei den Staatsbahnen die betreffende Eisenbahndirektion, bei Privatbahnen die zunächst die Aufsicht führende Behörde.

(2) Die zum Gebrauche auf einer Eisenbahn bestimmten Postwagen werden der Eisenbahnverwaltung überwiesen. Letztere hat die Verpflichtung, für den fortgesetzt betriebsfähigen Zustand der überwiesenen Postwagen und überhaupt dafür, daß dieselben in guter Beschaffenheit bleiben, in gleichem Maße und in gleicher Weise zu sorgen, wie ihr diese Sorge hinsichtlich der eigenen Wagen obliegt. Auch die Beschaffung der erforderlichen Reservestücke zu den Eisenbahn-Postwagen wird von der betreffenden Eisenbahnverwaltung für Rechnung der Postverwaltung besorgt. Uebersteigt jedoch der Kostenaufwand für neue Reservestücke im Einzelfalle den Betrag von 1 500 Mark, so ist zuvor eine Verständigung mit der Postverwaltung erforderlich. Die Eisenbahnverwaltung sorgt ferner für das Einrangiren der Postwagen in die einzelnen Züge, sowie dafür, daß die Postverwaltung in jedem Zuge, bei welchem ein Postwagen mitgehen muß, solchen rechtzeitig vorfinde. Dagegen kann sie verlangen, daß ihr eine so große Anzahl von Postwagen überwiesen werde, als nach den für den Eisenbahnbetrieb bestehenden Grundsätzen zur Deckung des Bedarfs erforderlich ist.

(3) Sind Postwagen zum durchlaufenden Gebrauch auf mehreren, unmittelbar aneinander schließenden Eisenbahnen zugleich bestimmt, so werden dieselben der Verwaltung einer dieser Bahnen überwiesen. Letztere übernimmt alsdann, was die Unterhaltung der Postwagen in Reparatur betrifft, die vorstehende Verpflichtung für die Ausdehnung des Kurses, und hat sich über die Art und Weise, in der die Verwaltungen der übrigen Bahnen hierbei mitzuwirken haben, mit diesen zu verständigen. Für das Einrangiren der Postwagen in die Züge, sowie für die Unterstellung der Reservewagen, und für die Auf- und Unterstellung der im regelmäßigen Gebrauch befindlichen Wagen an den Endstationen hat jede Verwaltung an ihrem Theile zu sorgen.

(4) Die Eisenbahnverwaltung läßt die nothwendig werdenden Revisionen der ihr überwiesenen Eisenbahn-Postwagen und die an den Eisenbahn-Postwagen auszuführenden Reparaturen in ihren eigenen oder sonst dazu geeigneten Werkstätten besorgen und empfängt dafür von der Postverwaltung die Selbstkosten zurück, welche nach den Grundsätzen der Vollzugsbestimmungen zu Art. 3 berechnet werden können.

Die betreffenden Liquidationen müssen mit Attesten über die Nothwendigkeit und zweckmäßige Ausführung der Revisionen und Reparaturen und über die Angemessenheit der Preise versehen sein. Das bei Reparatur der Eisenbahn-Postwagen etwa entbehrlich gewordene alte Material wird von der Eisenbahnverwaltung entweder nach dem Gebrauchswerthe vergütet, oder in der Weise in Rechnung gestellt, daß der Erlös aus dem Verkaufe von dem Betrage der Liquidation abgezogen wird. In beiden Fällen genügt zur Begründung des Betrages die einfache Bescheinigung der Eisenbahnverwaltung.

(5)[1]) Die für die äußere Reinigung und das Schmieren der Postwagen nach Maßgabe der Selbstkosten zu bemessende Entschädigung wird in einer Gesammtvergütung entrichtet, welche für das laufende Achskilometer $0{,}_{20}$ Pfennig beträgt.

Für die Reinigung im Innern der Wagen, sowie für deren innere Erleuchtung und Heizung sorgt die Postverwaltung auf ihre eigene Rechnung.

Für die Aufstellung der nicht im regelmäßigen Dienst befindlichen Postwagen auf den Bahnhöfen im Freien hat die Postverwaltung eine Vergütung von $0{,}_{11}$ Mark für den Tag und den Wagen, für die etwaige Unterstellung von Postwagen in gedeckten Räumen eine Vergütung von $0{,}_{55}$ Mark für den Tag und den Wagen zu entrichten.

Für jedes durch den Betrieb bedingte Ein- und Ausrangiren von Postwagen oder Umstellen von im Zuge verbleibenden Postwagen hat die Postverwaltung als den Selbst-

kosten entsprechend den Betrag von 1 Mark zu entrichten. Verschiebungen der Postwagen mit dem Zuge, sowie das Umsetzen von Postwagen, welche sich in auf der Fahrt begriffenen Zügen befinden, werden als zu vergütende Rangirbewegungen nicht betrachtet.

(6) Die im regelmäßigen Gebrauch befindlichen Postwagen können während des Stillagers an den Endstationen im Freien stehen bleiben, sofern nicht Gelegenheit zur Unterstellung vorhanden ist, oder die vorhandene Gelegenheit für Eisenbahnwagen nicht benutzt wird. Reserve-Postwagen müssen für die Zeit des Nichtgebrauchs, soweit thunlich, in Remisen trocken untergestellt werden.

(7) Für die Beförderung von, zu Postdienstzwecken nicht benutzten, zurückgehenden Postwagen wird eine Frachtgebühr nicht gezahlt, wenn die Eisenbahnverwaltung dieselben, was ihr freisteht, für ihre Zwecke benutzt.

(8) Die im Gesetz Art. 6 Abs. (5) bestimmte Vergütung tritt auch in allen denjenigen Fällen ein, wo ausnahmsweise an Stelle der regelmäßig mitgehenden Postwagen Eisenbahnwagen hergegeben werden.

1) Die Bestimmungen unter V Ziff. 5 sind bei der Revision unverändert beibehalten worden (vgl. Anm. zu VIII Ziff. 8). Wegen der Abrundung der Entfernungen siehe die Anm 3) zu Art. 3.

Wird ein am Schluß eines angekommenen Eisenbahnzuges stehender Bahnpostwagen auf dem Bahnhofe durch Heranschieben eines nach einer anderen Richtung bestimmten Zuges in letzteren als Schlußwagen aufgenommen, so ist dies als *eine*, der Gebühr (von 1 Mark) unterliegende Rangirbewegung zu betrachten, vorausgesetzt, daß der Bahnpostwagen *allein* auf diese Weise aus dem stehenden in den herangeschobenen Zug aufgenommen wird. Werden dagegen noch zugleich Eisenbahnwagen aus dem angekommenen stehenden Zuge dem nach der anderen Richtung fahrenden Zuge angehängt, so liegt eine zahlungspflichtige Rangirbewegung überhaupt nicht vor.

VI.

Zu Art. 7. (1) Bei Aufstellung der Bauprojekte zu den im Art. 7 bezeichneten Neu-Anlagen oder Veränderungen ist der Postverwaltung rechtzeitig Gelegenheit zu geben, ihr Bedürfniß an Dienst- und Dienstwohnungsräumen anzumelden.

Die Genehmigung des Bauplanes steht der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zu. In Ermangelung einer Verständigung zwischen Post- und Eisenbahnverwaltung darüber, ob die von der Post verlangten Diensträume oder besonderen baulichen Anlagen durch den Eisenbahnbetrieb bedingt sind, und ob die Eisenbahnverwaltung zur miethsweisen Beschaffung von Dienstwohnungsräumen anzuhalten ist, sowie endlich über die Lage und Einrichtung der Postdiensträume entscheidet der Bundesrath nach Maßgabe der Bestimmungen im Art. 1 des Gesetzes.

(2) Die von der Eisenbahnverwaltung beschafften Postdienst- bezw. Dienstwohnungsräume sind der Postverwaltung in einem zur beabsichtigten Verwendung geeigneten, gebrauchsfähigen Zustande zu übergeben.

(3) Die bauliche Unterhaltung der der Post überwiesenen Räumlichkeiten geschieht von Seiten und für Rechnung der Eisenbahnverwaltung. Zur baulichen Unterhaltung ist hierbei jedoch die Ausführung solcher Reparaturen 2c. nicht zu rechnen, welche nach den in dem betreffenden Staate geltenden Bestimmungen über die Unterhaltung von Dienstwohnungen der Staatsbeamten für Rechnung der Inhaber auszuführen sind. Zwar hat die Eisenbahnverwaltung auch bei Reparaturen dieser Art auf Verlangen der Postverwaltung die Vermittelung zu übernehmen; die Kosten sind aber der Postverwaltung in Rechnung zu stellen.

(4) Für die Beschaffung und Unterhaltung der Postdienst- bezw. Dienstwohnungsräume zahlt die Postverwaltung an die Eisenbahnverwaltung eine jährliche Miethsvergütung von sieben Prozent des Baukapitals.

Als Baukapital gilt der Betrag der Herstellungskosten einschließlich des Preises für den Grund und Boden.

Bei Gebäuden, welche ausschließlich von der Postverwaltung benutzt werden, wird das Baukapital ungetheilt zur Berechnung gezogen.

Bei solchen Gebäuden dagegen, in denen die Postverwaltung nur einen Theil der vorhandenen Räumlichkeiten benutzt, wird derjenige Theil des Baukapitals des ganzen Gebäudes in Ansatz gebracht, welcher auf die von der Postverwaltung benutzten Räumlichkeiten nach dem Verhältniß des Raumes derselben zu dem Raume des ganzen Gebäudes entfällt, und ist dabei der Bauwerth der gemeinschaftlich benutzten Flure, Treppen und Bodenräume auf die Eisenbahn- und auf die Postverwaltung nach dem Verhältniß des von jeder Verwaltung benutzten Raumes zu vertheilen.

Unter dem Ausdrucke „Raum des ganzen Gebäudes“ ist die Summe des quadratischen Inhalts der lichten Räume sämmtlicher Etagen, unter Hinzurechnung des Bodenraumes zu verstehen. Von dieser Gesammtsumme ist vorweg die Summe der auf die gemeinschaftlich benutzten Flur-, Treppen- und Bodenräume fallenden Quadratmeter in Abzug zu bringen, so daß es also in Bezug auf jene gemeinschaftlich benutzten Räume einer besonderen Repartition nicht bedarf.

(5) Die Reinigung, Erleuchtung und Heizung der zu dienstlichen Zwecken benutzten Räume liegt derjenigen Verwaltung ob, welche die Räume benutzt. Die Reinigung, Erleuchtung und Heizung der gemeinschaftlich zu dienstlichen Zwecken benutzten Räume besorgt die Eisenbahnverwaltung gegen Erstattung der Hälfte eines zu berechnenden Kosten-Pauschquantums.

Für die Reinigung und Erleuchtung der für Dienstzwecke gemeinschaftlich benutzten Flure und Treppen werden nur die im Interesse des Postdienstes etwa entstehenden besonderen Aufwendungen von der Postverwaltung erstattet.

Die Reinigung und Erleuchtung der Flure und Treppen der Dienstwohnungsräume der Postbeamten liegt der Eisenbahnverwaltung nicht ob.

(6) Die für die Eisenbahnreisenden bestimmten Wartesäle können auch von den Postreisenden benutzt werden, und zwar unter denjenigen Bedingungen bezüglich des Aufenthalts in denselben, welche für die Benutzung der Wartesäle durch die Eisenbahnreisenden allgemein vorgeschrieben sind. Soweit den Eisenbahnen durch die Aufnahme der Postreisenden in den Wartesälen der Eisenbahn nachweisliche Mehrkosten entstehen, sind dieselben von der Postverwaltung zu erstatten.

(7) Die Stellen, wo Postschilder und Briefkasten anzubringen sind, werden von der Postverwaltung nach vorheriger Verständigung mit der Eisenbahnverwaltung bestimmt.

(8) Ueber die Baupläne für die besonderen Postgebäude auf den Bahnhöfen, sowie darüber, ob die Ausführung des Baues für Rechnung der Postkasse von der Eisenbahnverwaltung zu übernehmen ist, werden sich die Postverwaltung und die Eisenbahnverwaltung in jedem Einzelfall verständigen.

(9) Wenn die Eisenbahnverwaltung Veränderungen der Bahnhofsanlage vornehmen will, durch welche die zweckentsprechende Benutzung der Postlokalitäten unthunlich gemacht wird, so ist die Postverwaltung berechtigt, die letzteren zurück-

zugeben und nach Maßgabe der Festsetzungen im Art. 7 die Zuweisung anderer zweckentsprechender Räumlichkeiten in Anspruch zu nehmen. Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein solcher Fall vorliegt, werden auf dem im Art. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Wege erledigt.

VII.

Zu Art. 8. Ersatzansprüche, welche wegen einer bei dem Betriebe einer Eisenbahn erfolgten Tödtung oder Verletzung eines im Dienst befindlichen Postbeamten erhoben werden, wird die betreffende Eisenbahnverwaltung alsbald zur Kenntniß der Postverwaltung bringen.

Werden solche Ersatzansprüche im Wege des Prozesses verfolgt, so wird die Eisenbahnverwaltung nach Zustellung der Klage eine Abschrift derselben der Postverwaltung mittheilen.

Die Mittheilung erfolgt in beiden Fällen an diejenige Kaiserliche Ober-Postdirektion, in deren Bezirk der Unfall sich ereignet hat.

VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu Art. 10. (1) Die Beamten der beiderseitigen Verwaltungen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung ihres Dienstes dergestalt Hand in Hand zu gehen, daß das Interesse beider Verwaltungen nach Möglichkeit gefördert, Nachtheil für die eine oder die andere Verwaltung aber vermieden wird. Soweit solches mit den Interessen der eigenen Verwaltung verträglich erscheint, müssen die Beamten in allen Vorkommnissen des Dienstes den Wünschen der Beamten der anderen Verwaltung sich willfährig beweisen.

(2) Den Anordnungen, welche zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Bahnhöfen, der Regelmäßigkeit und Sicherheit im Gange der Eisenbahnzüge, sowie auf Grund bahnpolizeilicher Vorschriften von der Eisenbahnverwaltung oder von den mit der Ausübung der Bahnpolizei betrauten Eisenbahnbeamten getroffen werden, sind auch die Postbeamten nachzukommen verbunden.

Bei Erlaß der bezüglichen Anordnungen ist eine Beschränkung und Erschwerung des Postverkehrs thunlichst zu vermeiden. Insbesondere ist zu jeder Zeit, wo solches im Postinteresse nothwendig erscheint, der Zugang zu den auf den Bahnhöfen befindlichen Postbureaus offen zu erhalten; auch muß zur Zeit der Ankunft, der Abfahrt und des Durchganges der Züge den dienstthuenden Postbeamten der Zutritt zu den Perrons gestattet werden, imgleichen auch dem die Briefkasten an den Postwagen benutzenden Publikum, insofern nicht die Eisenbahnverwaltung aus besonderen Gründen das Betreten des Perrons zu beschränken genöthigt ist und diese Gründe von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde gebilligt werden. Den anschließenden Posten ist das Aufstellen auf den Bahnhöfen an geeigneten Stellen, soweit solche vorhanden sind, zu gestatten.

Die Plätze, wo das Ein- und Ausladen der Postgüter in die und aus den Eisenbahn-Postwagen zu geschehen hat, sind mit Rücksicht auf die Stelle, die der Postwagen im Zuge einnimmt, möglichst ein- für allemal zu bestimmen. Die Plätze sind, wo dies thunlich erscheint, so zu wählen, daß sie dem Andrange des Publikums nicht ausgesetzt sind. Müssen dieselben im ausschließlichen Interesse des Postdienstes Nachts erleuchtet werden, so trägt die Postverwaltung die Kosten.

(3) Die Postbeamten sind verbunden, alle Vorsicht anzuwenden, um Unglücksfälle unterwegs zu vermeiden. Es bezieht sich dies nicht allein auf das Umgehen mit Feuer und Licht, auf das Schließen und Oeffnen der Wagenthüren ꝛc., sondern auch ganz besonders auf die Art des Verladens der Postgüter. Die einzelnen Achsen der Postwagen müssen möglichst gleichmäßig belastet, jede Ueberlastung aber muß sorgfältig vermieden werden. Nimmt der Eisenbahn-Stationsvorsteher eine Ueberlastung des ganzen Wagens oder eines Theiles desselben wahr, so ist er berechtigt und verpflichtet, sofortige Beseitigung dieses Uebelstandes zu verlangen.

Sobald die Postbeamten, von welchen Eisenbahn-Posttransporte begleitet werden, unterwegs eine Schadhaftigkeit an den Postwagen wahrnehmen, haben sie davon in geeigneter Art den Eisenbahnbeamten Nachricht zu geben.

(4) Werden an Eisenbahnhaltestellen, wo besondere Postanstalten sich nicht befinden, von der Postverwaltung Briefkasten aufgestellt, so wird die Eisenbahnverwaltung, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Sicherheit des Betriebes zulässig ist, nach Verständigung mit der Postverwaltung den Eisenbahnbeamten, welchem die Wahrnehmung des Dienstes an der Haltestelle obliegt, verpflichten, sich der Beaufsichtigung des Briefkastens zu unterziehen, denselben kurz vor Durchgang jedes Zuges zu eröffnen und die darin befindlichen Briefe den Postbeamten, welche die Züge begleiten, während des Anhaltens derselben zu übergeben.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Eisenbahnverwaltung den Eisenbahnbeamten einer solchen Haltestelle auch beauftragen, die Auswechselung verschlossener Brieftaschen oder Briefpackete zwischen Postanstalten und solchen Personen, welche in der Nähe der Haltestellen wohnen, zu vermitteln.

(5) Die Eisenbahn-Stationsvorsteher sind verpflichtet, den Vorstehern der Orts-Postanstalten von allen Störungen im Eisenbahnbetriebe, welche auf den Postdienst von Einfluß sein können, sowie von der erfolgten Beseitigung solcher Störungen unverzüglich Mittheilung zu machen.

(6) Bei Betriebsstörungen, welche die Weiterbeförderung des Postwagens nicht gestatten, sind die Briefpost und die Zeitungen, soweit die Fortschaffung derselben nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, mit dem nächsten abgehenden Zuge weiterzubefördern. Bei gänzlicher Hemmung der Passage auf der Eisenbahn ist es Sache der Postverwaltung, für die Beförderung der Postsendungen durch Postbetriebsmittel zu sorgen.

(7) Jede Eisenbahnverwaltung tritt in Bezug auf ihre gesammten Forderungen an die Postverwaltung in der Regel nur mit einer Ober-Postdirektion, und zwar mit derjenigen in Abrechnung, in deren Bezirk der Ort gelegen ist, an welcher die Eisenbahnverwaltung ihren Sitz hat. Die Abrechnungen sind vierteljährlich von der Eisenbahnverwaltung aufzustellen. Die Zahlung der Beträge erfolgt, sobald die Abrechnung von der Ober-Postdirektion geprüft und festgestellt worden ist, kostenfrei aus der Ober-Postkasse.

(8) Die Bestimmungen unter II Ziff. 4 sind nach Ablauf von 2 Jahren und demnächst mit den Bestimmungen unter III Ziff. 2 und 3, unter IV Ziff. 2 und unter V Ziff. 5 nach Ablauf von 5 Jahren nach Maßgabe der inzwischen gemachten Erfahrungen einer Revision zu unterziehen.[1])

[1]) Die Revision hat stattgefunden und ist erledigt. Die Bestimmungen unter II Ziff 4 und III Ziff. 2 sind durch Verordnung des Reichskanzlers vom 24. 12. 1881 abgeändert worden, und in dieser abgeänderten Fassung hier abgedruckt. Die Bestimmungen unter III Ziff. 3, IV Ziff. 2 und V Ziff. 5 sind unverändert beibehalten worden.

Berlin, den 9. Februar 1876.

Der Reichskanzler
Fürst von Bismarck.

Bestimmungen, betreffend die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes.

Auf Grund der mir durch den Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (RGBl. S. 318) — betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 — ertheilten Ermächtigung bestimme ich hierdurch, was folgt:

I. Die Verpflichtungen der fortan auf Kosten des Reichs oder eines Bundesstaates oder im Wege der Privatunternehmung zur Anlage kommenden Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem vorbezogenen Gesetze vom 20. Dezember 1875 und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablauf von 8 Jahren, vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres, an Stelle der Artikel 2, 3 und 4 des vorbezogenen Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen treten:

Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, in jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Zuge auf Verlangen und nach freier Wahl der Reichs-Postverwaltung:

1. die Beförderung der Postsendungen durch die Vermittelung des Zugpersonals bewirken zu lassen, wofür die Postverwaltung eine Vergütung von 1 Pfennig für den Zentner und das Kilometer der Beförderungsstrecke nach dem monatlichen Gesammtgewichte der von Station zu Station beförderten Poststücke, jedoch mit Ausschluß der unentgeltlich zu befördernden Briefbeutel, Brief- und Zeitungspackete, entrichtet. Die Postverwaltung wird dafür sorgen, daß die Poststücke thunlichst in Säcken oder Körben zusammengepackt zur Bahnbeförderung übergeben werden;
2. Briefbeutel, sowie Brief- und Zeitungspackete mit Ausschluß anderer Postsendungen zur Beförderung durch das Zugpersonal gegen eine Entschädigung von 25 Pf. für jeden in dieser Weise benutzten Zug zu übernehmen;
3. die Beförderung von Briefbeuteln, sowie Brief- und Zeitungspacketen, durch einen Postbeamten zu gestatten, welchem der erforderliche Platz in einem Personenwagen dritter Klasse gegen Entrichtung eines Fahrgeldes von 2 Pf. für das Kilometer einzuräumen ist;
4. eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens zur Beförderung der Postsendungen, des Postbegleitpersonals und der erforderlichen Postdienstgeräthe gegen die in Art. 3 bezw. 6 des Eisenbahn-Postgesetzes und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzte Entschädigung und gegen Entrichtung einer Frachtvergütung von einem halben Pfennig für den Zentner und das Kilometer nach dem gemäß der Bestimmung zu 1 zu ermittelnden Gesammtgewichte der Poststücke einzuräumen. Die Entscheidung darüber, ob die Wagenabtheilung in einem Personen- oder in einem Güterwagen einzurichten ist, steht der Postverwaltung zu;
5. einen von der Postverwaltung gestellten Eisenbahn-Postwagen mit den darin befindlichen Postsendungen, dem Postbegleitpersonal und den erforderlichen Postdienstgeräthen gegen Entrichtung einer Frachtvergütung von einem halben Pfennig für den Zentner und das Kilometer nach dem gemäß der Bestimmung zu 1 zu ermittelnden Gesammtgewichte der Poststücke zu befördern.

Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraumes in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung verliert, tritt das Eisenbahn-Postgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

II. Unter den Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind diejenigen verstanden, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, auf welche vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875[1]) von der zuständigen Landesbehörde im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amte für nicht anwendbar erklärt sind.

Auf die zur Zeit bereits im Betriebe oder Bau befindlichen Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung wie auf bestehende Eisenbahnen, denen künftig der Charakter einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung beigelegt werden möchte, finden die Bestimmungen unter I — vorbehaltlich meiner besonderen Bewilligung im Einzelfall — keine Anwendung.

Berlin, den 28. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

[1]) Unterm 30. 11. 1885 ist ein neues Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands erlassen worden.

Bestimmungen über die Benutzung der innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahn-Dienst betreffen.

(Reglement vom 7. März 1876.)

§ 1. Sämmtliche Stationen der innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen sind zur Annahme und Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglements ermächtigt.

§ 2. Die Eisenbahn-Telegraphenstationen dürfen Telegramme annehmen:

a) wenn keine Reichs-Telegraphen-Anstalt an demselben Orte ist: von Jedermann;
b) wenn eine Reichs-Telegraphen-Anstalt an demselben Orte ist: nur von solchen Personen, die mit den Zügen ankommen, abreisen oder durchreisen.

§ 3. Die telegraphische Korrespondenz ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie ausschließlich oder nur streckenweise auf Bahn

telegraphen ihre Beförderung erhält, den Bestimmungen der jedesmaligen Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich unterworfen.

§ 4. Die auf den Eisenbahn-Betriebsdienst bezüglichen Telegramme haben in der Beförderung allen anderen Telegrammen vorzugehen.

§ 5. Die Eisenbahn-Telegraphenstationen gehören der Regel nach zu den Stationen mit vollem Tagesdienste. Abweichungen hiervon durch Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 6. Die bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen angenommenen Telegramme, welche nach Orten des Deutschen Reichs-Telegraphengebietes gerichtet sind, werden in folgenden Fällen ausschließlich mit dem Bahntelegraphen befördert:

a) wenn sie von der Aufgabe- an die Adreßstation direkt, d. h. ohne jede Umtelegraphirung gegeben werden können, wobei es keinen Unterschied macht, ob am Orte der Adreßstation eine Reichs-Telegraphen-Anstalt besteht oder nicht;

b) wenn sie auf dem Wege von der Aufgabe- bis zur Adreßstation nicht mehr als eine Umtelegraphirung zu erleiden haben, und am Orte der Adreßstation eine Reichs-Telegraphen-Anstalt nicht besteht. In allen anderen Fällen sind die Telegramme an die nächste zur Vermittelung geeignete Reichs-Telegraphen-Anstalt behufs der Weiterbeförderung zu überweisen.

Eine direkte Beförderung von Telegrammen über die Grenzen des Deutschen-Telegraphengebietes mit dem Bahntelegraphen darf nicht geschehen. Es bleibt jedoch vorbehalten, für diejenigen Bahnen, welche zum Theil in anderen Staatsgebieten liegen, Abweichungen eintreten zu lassen.

§ 7. Die Reichstelegraphen sind zum Zwecke und zur Beschleunigung der Telegramm-Auswechselung mit den Bahn-Telegraphen desselben Ortes, soweit es thunlich ist, durch Leitungen zu verbinden.

Wenn jedoch die Zahl der durchschnittlich auszuwechselnden Telegramme oder die Entfernung zwischen den beiderseitigen Stationen eine sehr geringe ist, so kann von der Herstellung einer solchen Verbindung abgesehen werden.

In geeigneten Fällen sollen auch solche Orte, an welchen einerseits nur eine Reichs-Telegraphenanstalt, andererseits nur eine Bahntelegraphenstation vorhanden ist, telegraphisch verbunden und die Verbindungsleitungen in gewöhnlicher Weise zur Auswechselung bezw. Zuführung von Telegrammen benutzt werden.

Die Verbindungsleitungen, welche mehrere Eisenbahn-Telegraphenstationen mit einer Reichs-Telegraphenanstalt verbunden, und eine Korrespondenz zwischen den Eisenbahnstationen unter sich ermöglichen, dürfen unter Kontrolle der Reichs-Telegraphenanstalt zu bahndienstlichen Mittheilungen benutzt werden. Dagegen dürfen Privat-Telegramme zwischen den Eisenbahn-Telegraphenstationen auf solchen Leitungen nicht gewechselt werden.

Die Verbindungsleitungen, mit Ausschluß der auf den Bahn-Telegraphenstationen erforderlichen Stationseinrichtungen (Apparate, Batterien 2c.) werden für Rechnung der Reichs-Telegraphie hergestellt und unterhalten, soweit ein Anderes nicht ausdrücklich vereinbart wird, bezüglich des Betriebes aber als Bahn-Telegraphen-Leitungen betrachtet und nach den bei den Eisenbahnverwaltungen bestehenden Anweisungen von den beiderseitigen Beamten bedient.

Die Eisenbahnverwaltungen machen demgemäß den Bezirks-Ober-Postdirektionen von den für diese Bahnlinien bestehenden dienstlichen Anweisungen behufs der Beachtung seitens der Reichs-Telegraphenanstalten Mittheilung.

§ 8. Die Auswechselungen von Telegrammen zwischen den Anstalten des Reichs und denen des Eisenbahn-Telegraphen geschieht mittels der vorhandenen Verbindungsleitung und, falls eine solche nicht vorhanden oder nicht betriebsfähig ist, durch Boten. Es bleibt jedoch den beiderseitigen Anstalten überlassen, die Auswechselung durch Boten zu bewirken, wenn sie dieselbe für zweckmäßiger halten, als die telegraphische Mittheilung. In solchen Fällen werden die angekommenen bezw. angenommenen Telegramme schriftlich ausgefertigt und in einer das Telegraphengeheimniß sichernden Weise (sei es in einem Umschlag, auf welchem die Zahl der darin enthaltenen Telegramme angegeben ist, sei es in verschließbaren Mappen) gegen Empfangsbescheinigung mit Zeitangabe, auch unter Benutzung eines Quittungsbuches, übergeben.

§ 9. a) Für diejenigen Telegramme, deren Beförderung ausschließlich mit dem Bahntelegraphen erfolgt ist (§ 6), fällt diesem auch die für die Beförderung erhobene Gebühr[1]) ungetheilt zu.

b) Werden Telegramme streckenweise mit dem Reichstelegraphen und streckenweise mit dem Bahntelegraphen befördert, so findet die Theilung der Gebühren in der Art statt, daß

1. für die innerhalb des Deutschen Reichs und Luxemburgs beförderten Telegramme die Reichs-Telegraphenverwaltung $^3/_5$, die Eisenbahn-Telegraphenverwaltungen $^2/_5$ der erhobenen Gebühr erhalten, und daß

2. die Eisenbahnverwaltungen für das mit dem Auslande gewechselte Telegramm 50 Pfennig für je 50 Worte oder den überschießenden Bruchtheil, jedoch nicht mehr als den eigenen Gebührenantheil der Reichs-Telegraphenverwaltung erhalten.

c) Ist der Telegraph von mehr als Einem Bahngebiet zur Benutzung gekommen, so wird der nach Obigem auf den Bahntelegraphen entfallende Gebührenantheil zwischen den betheiligten Bahnen ohne Rücksicht auf die Länge der Beförderungsstrecken gleichmäßig vertheilt.

d) Für ein Telegramm, welches bei einer Bahn-Telegraphenstation aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Reichs-Telegraphenanstalt mittels der Verbindungsleitung oder durch Boten zugeführt worden ist, erhält der Bahntelegraph 25 Pfennig für je 50 Worte oder den überschießenden Bruchtheil. Diese Zuführungsgebühr wird bei Telegrammen, welche nachher wieder vom Reichstelegraphen auf den Bahntelegraphen desselben oder eines anderen Bahngebiets übergehen, nach der Bestimmung unter c dieses Paragraphen in Rechnung gebracht.

Eine gleiche Zuführungsgebühr fällt dem Reichstelegraphen zu, wenn umgekehrt Telegramme bei einer Reichs-Telegraphenanstalt aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Bahn-Telegraphenstation mittels der Verbindungsleitung oder durch Boten zugeführt worden sind.

Liegen die Reichs-Telegraphenanstalt und die nächste Bahn-Telegraphenstation an verschiedenen Orten und sind beide durch eine Leitung telegraphisch verbunden, so kann diese Verbindungsleitung benutzt werden zur Beförderung auch solcher Telegramme, welche bei der Reichs-Telegraphenanstalt aufgegeben und an die Bahn-Telegraphenstation gerichtet sind und umgekehrt.

Von der nach dem gewöhnlichen Tarif zu erhebenden Gebühr erhält die zuführende Anstalt die unter d dieses Paragraphen erwähnte Zuführungsgebühr, den Rest die übernehmende Anstalt.

e) Bezahlte Rückantworten und Empfangsanzeigen sind in jeder Beziehung als neue Telegramme anzusehen. Ebenso sind nachzusendende Telegramme als neu aufgegebene Telegramme zu behandeln.

f) Die Gebühren für Vervielfältigung, Zurückziehung und Abschriften von Telegrammen behält diejenige Verwaltung zum ganzen Betrage, bei deren Anstalten die Erhebung stattgefunden hat.

g) Für die Zustellung der Telegramme kann die Adreßanstalt, wenn dieselbe eine Eisenbahn-Telegraphenstation ist, und der Ort, zu welchem dieselbe gehört und wohin das Telegramm gerichtet ist, weiter als 2 km von der Bahnstation entfernt ist, eine Austragegebühr bis zu 50 Pfennig erheben. Befindet sich jedoch an demselben Orte zugleich eine Reichs-Telegraphenanstalt, so erfolgt die Zustellung entweder durch die letztere, welcher die Telegramme in der im § 8 vorgeschriebenen Weise zugeführt werden können, oder gebührenfrei bezw. gegen Erhebung des nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1876,[2]) betreffend Abänderung und Ergänzung der Telegraphen-Ordnung, zulässigen Bestellgeldes durch die Bahn-Telegraphenstation.

Sind die Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme mittels Eilbestellung vom Aufgeber hinterlegt, so werden sie derjenigen Verwaltung überwiesen, deren Anstalt die Weiterbeförderung der Telegramme auszuführen hat.

[1]) Die Höhe dieser Gebühr regelt sich nach den Bestimmungen der jedesmaligen Telegraphenordnung für das Deutsche Reich.

[2]) Bezw. nach den Bestimmungen der geltenden Telegraphen-Ordnung.

§ 10. Die Bestimmungen, welche über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen vom Reichskanzler ergehen, finden gleichmäßig Anwendung auch auf diejenigen Telegramme, welche streckenweise oder ausschließlich durch den Bahntelegraph befördert werden.

§ 11. Die Abrechnung bezüglich der beiderseitigen Gebührenantheile findet bei den Auswechselungs-Anstalten selbst statt.[1]) Jede Anstalt führt ein Zahlungskonto, in welches alle an die andere Anstalt abgegebenen, und ein Forderungskonto, in welches alle von der anderen Anstalt übernommenen Telegramme nach der Zeitfolge einzutragen sind. Am Schluß des Monats sind die beiden Konti beiderseits abzuschließen.

Das sich ergebende Saldo wird sofort ausgezahlt. Die auf den Zahlungskonti auszustellenden Quittungen müssen über den vollen Betrag dieser Konti lauten.

Sollten den Eisenbahn-Telegraphenstationen von den Bahnpostanstalten Telegramme überwiesen werden, für welche die Gebühr mit Telegraphen- oder Postwerthzeichen entrichtet worden ist, so sind derartige Telegramme für jedes Bahngebiet zu sammeln und mit einem Forderungsnachweise der von der Eisenbahnverwaltung beanspruchten Gebührenantheile an diejenige Ober-Postdirektion einzureichen, in deren Bezirk sich der Sitz der Eisenbahnverwaltung befindet.

[1]) Im Jahre 1893 ist über die beiderseitige Abrechnung Folgendes bestimmt worden:

Zur Zeit findet fortlaufende Abrechnung nur noch mit den Stationen weniger Eisenbahnen statt. An Stelle derselben ist folgendes Verfahren getreten:

1. Der Ausgleich der Gebührenabrechnungen zwischen den beiderseitigen Kassen erfolgt für jedes Etatsjahr in einer Zahlung am 1. April.
2. Die Jahresforderung oder Zahlung wird dadurch ermittelt, daß für die ersten 15 Tage des Februar und die ersten 15 Tage des August die Rechnungen, wie oben im § 11 bestimmt ist, geführt werden, und daß das Ergebniß mit 12 vervielfältigt wird.
3. Von der Bauschvergütung ausgeschlossen bleiben die Gebühren für die nach dem Gebiete des außereuropäischen Vorschriftenbereichs gerichteten Telegramme. Ueber derartige Telegramme stellen die Reichs-Telegraphenanstalten den zuführenden Eisenbahn-Telegraphenstationen monatliche Rechnungen zum Anerkenntniß zu, die sodann gesammelt und bei Gelegenheit der Zahlung der Bauschvergütungen am 1. April ausgeglichen werden.
4. Die näheren Vereinbarungen über die Ausführung der vorstehenden, zunächst auf 3 Jahre gültigen Bestimmungen, namentlich die Wahl der Kassenstellen, wo die Zahlung zu erfolgen hat, bleiben den betheiligten Kaiserlichen Ober-Postdirektionen und der Kaiserlichen Generaldirektion der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, sowie den Königlichen Eisenbahndirektionen überlassen.
5. Sollte die Erfahrung ergeben, daß ein wesentlicher Unterschied in den Zahlungen für die einzelnen Jahre nicht hervortritt, so bleibt den betheiligten Eisenbahndirektionen und Ober-Postdirektionen überlassen, von den 30-tägigen Ermittelungen nach Einvernehmen so lange abzusehen und die jährliche Zahlung nach dem Durchschnitt der Vorjahre festzusetzen, bis besondere Gründe wieder eine Ermittelung erforderlich erscheinen lassen. Ebenso kann von der Einzelverrechnung der außereuropäischen Telegramme abgesehen werden, wenn sich für einzelne Bezirke oder im Ganzen herausstellt, daß ihre Gebührenbeträge unerheblich für die Rechnungsergebnisse sind.

§ 12. Die für verlangte Rückantwort und Empfangsanzeige eingezahlten Gebühren sind der übernehmenden Anstalt voll zu überweisen. Dasselbe gilt von den von dem Aufgeber erhobenen Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme mit der Post oder mittels des See-Telegraphen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung mit Eilboten oder Estafette[1]) werden verrechnet, sobald der Betrag dieser Kosten gemeldet worden ist.

Die bezügliche Mittheilung, wieviel Boten- bezw. Estafettenkosten verauslagt sind, hat entweder in der Empfangsanzeige, oder, wenn es sich um gewöhnliche Telegramme innerhalb des Deutschen Reiches handelt, durch die Post mittels portofreien Dienstbriefes zu erfolgen. In jedem Falle ist dieselbe an die Reichs-Telegraphenanstalt zu richten, welche die Ursprungsdepesche vermittelt hat.

[1]) Eine Weiterbeförderung der Telegramme mittels Estafette innerhalb des Reichs-Telegraphengebiets findet nicht mehr statt.

§ 13. Für Gebührendefekte haftet diejenige Reichs- bezw. Bahn-Telegraphenanstalt, von welcher das Telegramm auf den Bahn- bezw. Reichs-Telegraphen übergegangen ist.

§ 14. Das gegenwärtige Reglement tritt am 15. März 1876 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1876.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Bestimmungen über die den Eisenbahn-Verwaltungen im Interesse der Reichs-Telegraphen-Verwaltung obliegenden Verpflichtungen.

(Beschluß des Bundesraths vom 21. Dezember 1868.)

(1) Die Eisenbahnverwaltung hat die Benutzung des Eisenbahnterrains, welches außerhalb des vorschriftsmäßigen freien Profils liegt, und soweit es nicht zu Seitengräben, Einfriedigungen ꝛc. benutzt wird, zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Bundes-Telegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten. Für die oberirdischen Telegraphenlinien soll thunlichst entfernt von den Bahngeleisen nach Bedürfniß eine einfache oder doppelte Stangenreihe auf der einen Seite des Bahnplanums aufgestellt werden, welche von der Eisenbahnverwaltung zur Befestigung ihre Telegraphenleitungen unentgeltlich mitbenutzt werden darf. Zur Anlage der unterirdischen Telegraphenlinien soll in der Regel diejenige Seite des Bahnterrains benutzt werden, welche von den oberirdischen Linien im Allgemeinen nicht verfolgt wird.

Der erste Trakt der Bundes-Telegraphenlinien wird von der Bundes-Telegraphen- und der Eisenbahnverwaltung gemeinschaftlich festgesetzt. Aenderungen, welche durch den Betrieb der Bahnen nachweislich geboten sind, erfolgen auf Kosten der Bundes-Telegraphenverwaltung, bezw. der Eisenbahn; die Kosten werden nach Verhältniß der beiderseitigen Anzahl Drähte reparirt. Ueber anderweite Veränderungen ist beiderseitiges Einverständniß erforderlich und werden dieselben für Rechnung desjenigen Theiles ausgeführt, von welchem dieselben ausgegangen sind.

(2) Die Eisenbahnverwaltung gestattet den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu legitimirten Telegraphenbeamten und deren Hülfsarbeitern behufs Ausführung ihrer Geschäfte das Betreten der Bahn unter Beachtung der bahnpolizeilichen Bestimmungen, auch zu gleichem Zwecke diesen Beamten die Benutzung eines Schaffnersitzes oder Dienstkoupees auf allen Zügen, einschließlich der Güterzüge, gegen Lösung von Fahrbillets der III. Wagenklasse.

(3) Die Eisenbahnverwaltung hat den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und legitimirten Telegraphenbeamten auf deren Requisition zum Transport von Leitungsmaterialien, die Benutzung von Bahnmeisterwagen unter bahnpolizeilicher Aufsicht gegen eine Vergütung von 5 Sgr. pro Wagen und Tag und von 20 Sgr. pro Tag der Aufsicht zu gestatten.

(4) Die Eisenbahnverwaltung hat die Bundes-Telepraphenanlagen an der Bahn gegen eine Entschädigung bis zur Höhe von 10 Thlrn. pro Jahr und Meile durch ihr Personal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Bundes-Telegraphenverwaltung erlassenen Instruktion provisorisch wieder herstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien der nächsten Bundes-Telegraphenstation Anzeige machen zu lassen.

(5) Die Eisenbahnverwaltung hat die Lagerung die zur Unterhaltung der Linien erforderlichen Vorräthe von Stangen auf den dazu geeigneten Bahnhöfen unentgeltlich zu gestatten und diese Vorräthe ebenmäßig von ihrem Personal bewachen zu lassen.

(6) Die Eisenbahnverwaltung hat bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen des Bundes-Telegraphen alle Depeschen der Bundes-Telegraphenverwaltung mittels ihres Telegraphen, soweit derselbe nicht für den Eisenbahnbetriebsdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern, wofür die Bundes-Telegraphenverwaltung in der Beförderung von Eisenbahn-Dienstdepeschen Gegenseitigkeit ausüben wird.

(7) Die Eisenbahnverwaltung hat ihren Betriebs-Telegraphen auf Erfordern des Bundeskanzler-Amts dem Privat-Depeschenverkehr nach Maßgabe der Bestimmungen der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes zu eröffnen.

(8) Ueber die Ausführung der Bestimmungen unter 1 bis einschließlich 6 wird das Nähere zwischen der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung schriftlich vereinbart.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1892 betreffend die Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands[1] (RGBl. S. 733).

[1]) Wichtig für die an der Bahnstrecke arbeitenden Telegraphenbauführer und Leitungsrevisoren.

Inhaltsübersicht.

I. Signale mit elektrischen Läutewerken und Hornsignale.

Die Signale mit elektrischen Läutewerken sind zu geben wie folgt:

1. **Der Zug geht in der Richtung von A nach B (Abmeldesignal):**
   Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen.

2. **Der Zug geht in der Richtung von B nach A (Abmeldesignal):**
   Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.

3. **Die Bahn wird bis zum nächsten fahrplanmäßigen Zuge nicht mehr befahren (Ruhesignal):**

Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.

Dieses Signal kann auch angewandt werden, um anzuzeigen, daß ein signalisirter Zug nicht kommt.

4. **Es ist etwas Außergewöhnliches zu erwarten (Gefahrsignal):**

Sechsmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.

Diese Signale können außerdem auch mit dem Horn gegeben werden wie folgt:

1a. Einmal die Tonfolge lang, kurz, kurz, lang.
2a. Zweimal die Tonfolge lang, kurz, kurz, lang.
3a. Einmal vier lange Töne.
4a. Zweimal vier kurze Töne.

II. Handsignale der Wärter und Scheibensignale.

Die Handsignale der Wärter sind zu geben wie folgt:

5. **Der Zug soll langsam fahren:**

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Der Wärter hält irgend einen Gegenstand in der Richtung gegen das Gleis.	Der Wärter hält die Handlaterne mit **grünem** Licht dem Zuge entgegen.

6. **Der Zug soll halten (Haltsignal):**

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Der Wärter schwingt einen Gegenstand im Kreise herum.	Der Wärter schwingt seine Handlaterne im Kreise herum, welche, sofern es die Zeit erlaubt, **roth** zu blenden ist.

An Stelle dieser Signale können auch Scheibensignale gegeben werden wie folgt:

5a. **Der Zug soll langsam fahren:**

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind **runde** Stockscheiben aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Scheibe **grün** mit **weißem Rande** gestrichen und mit A bezeichnet, die letzte **weiß** gestrichen und mit E bezeichnet sein.	Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Stocklaternen aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Laterne **grünes**, die letzte **weißes** Licht zeigen.

6a. **Der Zug soll halten (Haltsignal):**

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Vor einer unfahrbaren Gleisstrecke sind **rechteckige** Stockscheiben aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die Scheibe **roth** mit **weißem Rande** gestrichen sein.	Vor einer unfahrbaren Gleisstrecke sind Stocklaternen aufgestellt. Dem kommenden Zuge muß **rothes** Licht zugekehrt sein.

Sollte die Erkennbarkeit dieses Signals durch Nebel oder sonstige ungünstige Umstände in Frage gestellt sein, so hat der Wärter nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften das Knallsignal (ein hörbares Haltsignal) zur Anwendung zu bringen.

III. Signale am Signalmaste.

Die Signale am Signalmaste sind zu geben wie folgt:

7. **Halt:**

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Signalarm nach rechts wagerecht gestellt.	**Rothes** Licht der Signallaterne.

8. **Freie Fahrt:**

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Signalarm schräg rechts nach oben gestellt (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).	**Grünes** Licht der Signallaterne.

Erscheint es erforderlich, die Stellung des Signals bei Dunkelheit auch nach rückwärts erkennbar zu machen, so zeigt die Laterne dorthin bei Haltstellung volles weißes Licht, bei Fahrtstellung theilweise geblendetes weißes Licht (Sternlicht oder mattweißes Licht).

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Gleise durch Signale an einem und demselben Signalmaste kenntlich zu machen, erhält der letztere 2 oder 3 Arme und die gleiche Zahl Laternen über einander. Die unteren Arme und Laternen werden zur Signalgebung nur verwendet, wenn eine Ablenkung vom durchgehenden Gleise stattfinden soll; beim Haltsignal und beim Fahrsignal für das durchgehende Gleis sind die unteren Arme senkrecht gestellt und zeigen die unteren Laternen kein Licht.

Die dem Zuge entgegen rothes oder kein Licht zeigenden Laternen müssen nach rückwärts volles weißes Licht und die dem Zuge entgegen grün leuchtenden Laternen müssen nach rückwärts theilweise geblendetes weißes Licht (Sternlicht oder mattweißes Licht) zeigen.

Die Signale am Signalmaste mit mehreren Armen sind zu geben wie folgt:

9. **Halt für das durchgehende und abzweigende Gleis:**

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Oberster Signalarm nach rechts wagerecht gestellt.	**Rothes** Licht der obersten Signallaterne.

10. **Fahrt frei für das durchgehende Gleis:**

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Oberster Signalarm schräg rechts nach oben gestellt (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).	**Grünes** Licht der obersten Signallaterne.

11. **Fahrt frei für ein abzweigendes Gleis:**

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Zwei (beziehungsweise die beiden oberen) Signalarme schräg rechts nach oben gestellt (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).	**Grünes** Licht der beiden (beziehungsweise der beiden oberen) Signallaternen.

12. **Fahrt frei für ein anderes abzweigendes Gleis:**

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Alle drei Signalarme schräg rechts nach oben gestellt (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).	Grünes Licht der drei Signallaternen.

Die Signale 7 bis 12 dienen als Einfahrtssignale, Ausfahrtssignale, Blocksignale, sowie innerhalb der Stationen zur Deckung einzelner Gleise oder Gleisbezirke und auf freier Bahn zur Deckung von Abzweigungen, Drehbrücken und sonstigen Gefahrpunkten.

Die Anbringung von Signalen für entgegengesetzte Fahrtrichtungen an ein und demselben Signalmaste ist gestattet.

IV. Vorsignale.

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Stellung des Signals an einem Signalmaste schon in einer gewissen Entfernung vor dessen Standort kenntlich zu machen, ist ein mit jenem Signal in Abhängigkeit stehendes Vorsignal aufzustellen. Dasselbe soll aus einer um eine Achse drehbaren, runden Scheibe, mit welcher eine Laterne verbunden ist, bestehen. Die Signale sind damit zu geben wie folgt:

13. Das Signal am Signalmaste zeigt **Halt:**

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Die volle runde Scheibe dem Zuge zugekehrt.	**Grünes** Licht dem Zuge entgegen. Nach rückwärts zeigt die Laterne **volles weißes** Licht.

Vgl. Vorschriften über die Anwendung von Knallsignalen. Letztere kommen in Frage, wenn vorhandene Gefahrpunkte durch anderweite Signale nicht ausreichend gedeckt werden können. Vgl. auch Anm. zu Sig. 6a.

14. Das Signal am Signalmaste zeigt **freie Fahrt:**

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Die Scheibe parallel zur Bahn oder wagerecht gestellt.	**Weißes** Licht der Laterne dem Zuge entgegen. Nach rückwärts zeigt die Laterne **theilweise geblendetes weißes** Licht (Sternlicht oder mattweißes Licht).

V. Signale an Wasserkrahnen.

Der Ausleger des Wasserkrahnes ist am Ausgusse desselben bei Dunkelheit mit einer Laterne zu versehen.

15. **Der Ausleger des Wasserkrahnes läßt die Durchfahrt frei:**

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Der Ausleger steht parallel zur Richtung des Gleises.	**Weißes** Licht der an dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Laterne.

16. **Der Ausleger des Wasserkrahnes sperrt die Durchfahrt:**

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Der Ausleger steht quer zur Richtung des Gleises.	**Rothes** Licht der an dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Laterne.

VI. Weichensignale.

Die Signale an den Weichen müssen sowohl bei Tage als bei Dunkelheit durch ihre Form erkennen lassen, ob die Weiche auf das gerade Gleis gestellt ist, oder nach welcher Seite die Ablenkung erfolgt. Das rothe und das grüne Signallicht sind für die Weichensignale nicht zu verwenden, sofern dieselben nicht im einzelnen Falle zugleich als Haltsignal oder Langsamfahrsignal dienen sollen.

Die Weichensignale der Preuß. Staatsbahnen sind:

A) **Die Weiche ist auf das gerade Gleis gestellt.**
Rechteckige weiße Scheibe.

B) **Die Weiche ist auf das gekrümmte Gleis gestellt.**
1. Bei Einfahrt in die Weiche erscheint ein weißer Pfeil mit der oberen Spitze nach der Seite der Ablenkung gerichtet.
2. Bei Ausfahrt aus der Weiche erscheint eine kreisrunde weiße Scheibe.

C) **Die Ausfahrt ist geöffnet.**
1. Aus dem linksseitigen Gleise einer symmetrischen Weiche. (Halbmond links offen.)
2. Aus dem rechtsseitigen Gleise einer symmetrischen Weiche. (Halbmond rechts offen.)

D) **Die Einfahrt in die beiden gekrümmten Gleise einer doppelten Kreuzungsweiche ist geöffnet.**
(Es erscheinen 2 Pfeile, von denen der eine nach links, der andere nach rechts weist.)

VII. Signale am Zuge.

Die Signale am Zuge sind zu geben wie folgt:

17. **Kennzeichnung der Spitze des Zuges:**

a) wenn der Zug auf eingleisiger Bahn oder auf dem für die Fahrtrichtung bestimmten Gleise einer zweigleisigen Bahnstrecke fährt:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Kein besonderes Signal.	Zwei **weiß** leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

b) wenn der Zug ausnahmsweise auf dem nicht für die Fahrtrichtung bestimmten Gleise einer zweigleisigen Bahnstrecke fährt:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Eine **roth** und **weiße** runde Scheibe vorn an der Lokomotive.	Zwei **roth** leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

Befindet sich in Ausnahmefällen die Lokomotive nicht an der Spitze des Zuges oder fährt dieselbe mit dem Tender voran, so sind die Signale am Vordertheil des vordersten Fahrzeuges anzubringen.

18. Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlußsignal):

bei Tage:	bei Dunkelheit:
An der Hinterwand des letzten Wagens eine **roth** und **weiße** runde Scheibe.	An der Hinterwand des letzten Wagens in ungefährer Höhe der Buffer eine **roth** leuchtende Laterne (Schlußlaterne) und außerdem am letzten Wagen zwei nach vorn **grün** und nach hinten **roth** leuchtende Laternen (Ober-Wagenlaternen). Für einzeln fahrende Lokomotiven auf freier Bahn genügt eine **roth** leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Stationen die Anbringung je einer Laterne mit **weißem** Licht vorn an der Lokomotive und hinten am Tender, bei Tenderlokomotiven vorn und hinten.

19. Es folgt ein Sonderzug nach:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Außer dem Schlußsignal eine **grüne** Scheibe oben auf dem letzten Wagen oder zu jeder Seite desselben.	Signal 18 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen auch nach hinten **grünes** Licht zeigt. Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer **grün** leuchtenden Laterne hinten außer der rothen Schlußlaterne.

20. Es kommt ein Sonderzug in entgegengesetzter Richtung:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Eine **grüne** runde Scheibe vorn an der Lokomotive.	Eine **grün** leuchtende Laterne über den **weiß** leuchtenden Laternen vorn an der Lokomotive.

21. Die Telegraphenleitung ist zu untersuchen:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Eine **weiße** runde Scheibe vorn an der Lokomotive oder an jeder Seite des Zuges.	Kein besonderes Signal.

22. Der Bahnwärter soll sofort seine Strecke untersuchen:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Ein Zugbediensteter schwingt seine Mütze oder einen anderen Gegenstand dem Wärter zugewendet.	Ein Zugbediensteter schwingt seine Laterne dem Wärter zugewendet.

VIII. Signale des Zugpersonals.

Die Signale des Zugpersonals sind zu geben wie folgt:

mit der Dampfpfeife:

23. Achtung:

Ein mäßig langer Ton.

24. Bremsen anziehen:

a) mäßig: Ein kurzer Ton.
b) stark: Drei kurze Töne schnell hintereinander.

25. Bremsen loslassen:

Zwei mäßig lange Töne schnell hintereinander.

Die Signale 23, 24 und 25 können auf einzelnen Strecken und Stationen mit Genehmigung der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts — abgesehen von Gefahrfällen, in denen die Dampfpfeife anzuwenden ist — auch mit Signalhörnern gegeben werden.

mit der Mundpfeife:

26. Das Zugpersonal soll seine Plätze einnehmen:

Ein mäßig langer Ton.

27. Abfahrt:

Zwei mäßig lange Töne.

IX. Rangirsignale.

Die Rangirsignale mit der Mundpfeife oder dem Horn sind zu geben wie folgt:

28. Vorziehen:

Ein langer Ton.

29. Zurückdrücken:

Zwei mäßig lange Töne.

30. Halt:

Drei kurze Töne schnell hintereinander.

Die Rangirsignale mit dem Arme sind zu geben wie folgt:

28a. Vorziehen:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten.	Senkrechte Bewegung der Handlaterne von oben nach unten.

29a. Zurückdrücken:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Wagerechte Bewegung des Armes hin und her.	Wagerechte Bewegung der Handlaterne hin und her.

30a. Halt:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Kreisförmige Bewegung des Armes.	Kreisförmige Bewegung der Handlaterne.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehend für einen Zug gegebenen Bestimmungen finden auch auf einzeln fahrende Lokomotiven Anwendung, soweit für letztere nicht Ausnahmen zugelassen sind.

2. Eine Abweichung in der Darstellung der Signale von den [beigegebenen] Abbildungen[1]) ist zulässig, soweit der Wortlaut der einzelnen Signalbestimmungen nicht entgegensteht.

[1]) Sind hier nicht abgedruckt.

3. Diese Signalordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft; sie findet Anwendung auf allen Haupteisenbahnen Deutschlands und auf den Nebeneisenbahnen, soweit bei den letzteren Signale zur Anwendung kommen. Ausnahmen können unter besonderen Verhältnissen von der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts zugelassen werden.

Diese Signalordnung wird durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

4. Sofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der Signaleinrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum 1. Januar 1893 nicht zu bewirken ist, können ei für den Ausführung von der betreffenden Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden. Bereits bewilligte Befristungen werden hiervon nicht berührt.

5. Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Bahnstrecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Abweichungen von dieser Signalordnung von der betreffenden Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

Vertrag vom 28. August / 8. September 1888 über die Verpflichtungen der Königl. Staatseisenbahnen gegenüber der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Zwischen der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung, vertreten durch den Staatssekretär des Reichspostamts, einerseits, und der Königlich Preußischen Staats-Eisenbahnverwaltung, vertreten durch den Minister der öffentlichen Arbeiten, andererseits, ist in Gemäßheit der Ziffer 8 der vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1868 festgestellten Verpflichtungen der Eisenbahnen im Interesse der Bundes-Telegraphen-Verwaltung[1]) folgender Vertrag abgeschlossen worden:

[1]) Vorstehend Seite 443 abgedruckt.

§ 1. Die Königlich Preußischen Staatsbahnen gestatten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung die unentgeltliche Benutzung des Bahngeländes der jeweilig von ihnen für eigene Rechnung verwalteten Eisenbahnen zur Anlage von Reichs-Telegraphenlinien, sowohl ober- als unterirdischer, soweit das Bahngelände außerhalb des Normalprofils des lichten Raumes liegt und nicht zu Seitengräben, Einfriedigungen und sonstigen für die Bahn nothwendigen Anstalten benutzt wird.

Für die oberirdischen Telegraphenlinien soll thunlichst entfernt von den Bahngleisen nach Bedürfniß eine einfache oder doppelte Stangenreihe auf der einen Seite des Bahnplanums aufgestellt werden, welche von der Eisenbahnverwaltung zur Befestigung ihrer Telegraphenleitungen unentgeltlich mitbenutzt werden darf. Zur Anlage der unterirdischen Telegraphenlinien soll in der Regel diejenige Seite der Bahn benutzt werden, welche von den oberirdischen Linien im Allgemeinen nicht verfolgt wird.

Bezüglich der Lagestelle der Kabel findet gegenseitige Vereinbarung statt.

Die Führung der Reichs-Telegraphenlinien wird von der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung und der Staats-Eisenbahnverwaltung gemeinschaftlich festgesetzt. Aenderungen, welche durch den Betrieb der Bahnen nachweislich geboten sind, erfolgen auf Kosten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung und der Staats-Eisenbahnverwaltung nach Verhältniß der hierbei in Frage stehenden beiderseitigen Anzahl Drähte. Ueber anderweite Veränderungen ist beiderseitiges Einverständniß erforderlich. Dieselben werden von der Reichs-Telegraphen-Verwaltung für Rechnung desjenigen Theiles ausgeführt, von welchem sie ausgegangen sind.

§ 2. Die Staats-Eisenbahnverwaltung überläßt das Eigenthumsrecht an den vorhandenen Gestängen der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung, sobald die letztere an diesen Gestängen Reichs-Telegraphenleitungen anlegen will, gegen Erstattung des von beiderseitigen Bevollmächtigen gemeinschaftlich zu ermittelnden Zeitwerthes und unter der Bedingung, daß die Gestänge von der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung auf deren alleinige Kosten unterhalten, von der Eisenbahnverwaltung aber mit der für sie nothwendigen Anzahl Leitungen unentgeltlich mitbenutzt werden.

Bei Herstellung neuer Bahnlinien wird die Staats-Eisenbahnverwaltung der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung den Beginn des Baues der einzelnen Strecken und den Zeitpunkt, bis zu welchem die Fertigstellung in Aussicht genommen ist, rechtzeitig mittheilen.

Die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung hat sich darauf zu erklären, ob sie die neuen Bahnstrecken zur Anlage von Reichs-Telegraphenlinien benutzen will und sichert für diesen Fall die rechtzeitige Aufstellung des Gestänges zu, sodaß mit der Eröffnung des Betriebes der Eisenbahn auch der Bahntelegraph benutzt werden kann.

Falls die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung die Benutzung eines in ihrem Eigenthum befindlichen, von beiden Verwaltungen gemeinschaftlich benutzten Gestänges aufgeben sollte, dadaß das Gestänge nur den Zwecken der Staats-Eisenbahn-Verwaltung zu dienen haben würde, wird letztere denjenigen Theil des Gestänges, dessen sie für ihre Zwecke bedarf, gegen Erstattung des von beiderseitigen Bevollmächtigten gemeinschaftlich zu ermittelnden Zeitwerthes als Eigenthum erwerben, oder bis zu einem zwischen beiden vertragschließenden Verwaltungen zu vereinbarenden Zeitpunkte für ihre Leitungen ein eigenes Gestänge für ihre alleinige Rechnung herstellen und unterhalten. Soweit die Staats-Eisenbahnverwaltung das Gestänge nicht ganz oder theilweise übernimmt, wird es auf Kosten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung von dieser beseitigt.

§ 3. Die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung ist berechtigt, auf ein und derselben Seite der Bahn nach Bedürfniß zwei parallele Stangenreihen aufzustellen, welche durch Verkuppelung thunlichst fest zu verbinden sind. Sollten die örtlichen Verhältnisse an einzelnen Stellen die

Anlage einer doppelten Stangenreihe nicht gestatten, so bleibt den beiderseitigen technischen Bevollmächtigen die Vereinbarung über eine anderweite Führung der Leitungen an diesen Stellen überlassen.

§ 4. Die Stangen werden nach den von der obersten Telegraphenbehörde vorgeschriebenen Grundsätzen auf alleinige Kosten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung beschafft, aufgestellt und unterhalten. Sie dienen beiden Verwaltungen gemeinschaftlich zur Anbringung ihrer Drahtleitungen.

Die Plätze zur Anbringung der Bahnleitungen werden von der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung nach Anhörung und unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Staats-Eisenbahnverwaltung bestimmt. Dieselben sollen, soweit thunlich, auf der den Bahngleisen zugekehrten Seite der Stangen und nicht niedriger als 2 Meter über der Erde angelegt werden.

§ 5. Jeder Verwaltung bleibt die Wahl, Beschaffung und Anbringung ihrer Isolirvorrichtungen und Drahtleitungen überlassen.

§ 6. Die zur Führung der Leitungen durch Tunnel erforderlichen Telegraphenkabel werden von jeder Verwaltung auf ihre eigenen Kosten beschafft, eingelegt und unterhalten.

Werden für die Führung der Telegraphenkabel durch Tunnel gemeinschaftliche Schutzhüllen benutzt, so vertheilen sich die Kosten der Neubeschaffung und Unterhaltung dieser Umhüllungen auf die beiden Verwaltungen nach dem Verhältniß der Anzahl der beiderseitigen Kabel.

§ 7. Die Staats-Eisenbahnverwaltung gestattet der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung die unentgeltliche Lagerung der zur Unterhaltung gemeinschaftlich benutzter Gestänge erforderlichen Stangenvorräthe auf näher anzuweisenden Plätzen der dazu geeigneten Bahnhöfe.

Diese Stangenvorräthe werden, gleich wie die Eisenbahn-Baumaterialien, durch die Bahnbeamten mit beaufsichtigt und bewacht, ohne daß die Eisenbahnverwaltung in dieser Beziehung eine Gewähr übernimmt.

§ 8. Zur Ermittelung derjenigen Stangen, welche im Laufe der Zeit schadhaft werden, und behufs Sicherung sowohl des Bahn- als des beiderseitigen Telegraphenbetriebes wird die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung jährlich mindestens einmal eine besondere Prüfung jeder einzelnen Stange durch ihre technischen Beamten vornehmen und die hierbei sich als nothwendig ergebenden Ausbesserungen an der Stangenreihe auf ihre alleinige Kosten ausführen lassen.

§ 9. Die Staats-Eisenbahnverwaltung hat die Befugniß, in Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, Erneuerungen oder Versetzungen von Stangen oder sonstige Ausbesserungen an der Stangenreihe selbstständig vorzunehmen und die zu diesem Zwecke erforderlichen Stangen aus den auf den Bahnhöfen gelagerten, der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gehörenden Stangenbeständen zu entnehmen. Dieselbe verpflichtet sich jedoch, die Eisenbahn-Telegraphenmeister anzuweisen, von allen selbstständig bewirkten Erneuerungen, Versetzungen oder sonstigen Ausbesserungen der Reichs-Telegraphengestänge der nächsten Reichs-Telegraphenanstalt unter gleichzeitiger Uebersendung einer Quittung über die aus den Beständen entnommenen Stangen Mittheilung zu machen. Die der Staats-Eisenbahnverwaltung erwachsenden Kosten für Ausbesserungen an der Stangenreihe werden von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Grund der von der Eisenbahnverwaltung vierteljährlich aufzustellenden Kostenrechnung baar erstattet.

§ 10. Auf Verlangen der Staats-Eisenbahnverwaltung wird die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung das Ab- und Wiederanschrauben der Bahntelegraphen-Isolatoren an die zur Auswechselung gelangenden Stangen mit den übrigen Arbeiten gleichzeitig ausführen lassen und der Eisenbahnverwaltung dafür den Betrag von 10 Pf. für den Isolator in Rechnung stellen. Die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung behält sich jedoch vor, höhere Kosten in Forderung nachzuweisen, falls sich bei Anwendung schwierigerer Isolir-Vorrichtungen herausstellen sollte, daß der vorgenannte Betrag die Selbstkosten nicht deckt.

§ 11. Die Staats-Eisenbahnverwaltung gestattet den mit der Anlage und Unterhaltung der Reichs-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu berechtigten Beamten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung, den Leitungsaufsehern und Hülfsarbeitern behufs Ausführung ihrer Geschäfte das Betreten der Bahn, unter Beachtung der bahnpolizeilichen Bestimmungen, auch zu gleichem Zwecke diesen Beamten und den Leitungsaufsehern die Benutzung eines Schaffnersitzes oder eines Dienstkupees auf allen Zügen ohne Ausnahme, einschließlich der Güterzüge, gegen Lösung einer Fahrkarte der III. Wagenklasse. Die Staats-Eisenbahnverwaltung fertigt den von der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung namhaft zu machenden Beamten die erforderlichen Berechtigungskarten aus.

Die unentgeltliche Mitführung von Werkzeugen und Materialien in den Kupees ist insoweit gestattet, als die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden.

§ 12. Die Staats-Eisenbahnverwaltung verpflichtet sich, den mit der Anlage und Unterhaltung der Reichs-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu berechtigten Beamten behufs Beförderung von Linienmaterialien auf Ersuchen die nöthigen Streckenwagen unter bahnpolizeilicher Beaufsichtigung eines Bahnbeamten zur Verfügung zu stellen. Die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung vergütet der Eisenbahn-Verwaltung für jeden solchen Wagen 50 Pf. für jeden auch nur angefangenen Tag der Benutzung und für den beaufsichtigenden Bahnbeamten Tagegelder von 2 Mark für jeden auch nur angefangenen Tag der Beaufsichtigung. Diese Vergütung weist die Staats-Eisenbahnverwaltung auf Grund der von den technischen Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ausgestellten Bescheinigungen vierteljährlich in Forderung nach.

§ 13. Die Staats-Eisenbahnverwaltung läßt die Reichs-Telegraphenanlagen an der Bahn gegen eine Entschädigung bis zur Höhe von 4 Mark für das Jahr und das Kilometer durch ihr Personal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung erlassenen Anweisung vorläufig wiederherstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien dem nächsten Reichs-Post- oder Telegraphenamt Anzeige machen. Die zur Ausrüstung des Bahnpersonals nöthigen Geräthe zur vorläufigen Wiederherstellung der beschädigten Anlagen werden von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, die Telegraphenleitern von der Eisenbahnverwaltung beschafft und unterhalten und bleiben Eigenthum der Unterhaltungspflichtigen. Die Benutzung dieser Gegenstände steht beiden Verwaltungen zu.

§ 14. Die Baarauslagen für Tagelöhne und Materialien, welche bei vorläufiger Wiederherstellung der Reichs-Telegraphenlinien erwachsen sind, werden auf Grund der von der Staats-Eisenbahnverwaltung aufzustellenden, gehörig bescheinigten Rechnungen seitens der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung vierteljährlich baar erstattet.

Den mit der endgültigen Wiederherstellung beauftragten Beamten, Leitungsaufsehern und Telegraphenarbeitern wird seitens der Bahnbeamten auf Erfordern bei diesem Geschäfte unentgeltliche Unterstützung geleistet, soweit Beamten dazu ohne Behinderung ihrer sonstigen amtlichen Obliegenheiten im Stande sind.

§ 15. Behufs schnellerer Ermittelung und Beseitigung von Störungsursachen sollen die beiden Eisenbahnstationen, zwischen welchen ein Fehler in den Reichs-Telegraphenlinien eingegrenzt ist, mittels Telegramms durch das Kaiserliche Telegraphen- oder Postamt von dem Bestehen dieses Fehlers auf der zwischen ihnen liegenden Strecke in Kenntniß gesetzt und gleichzeitig um Ablassung des für dergleichen Störungen vorgeschriebenen Zugsignals[1]) ersucht werden. Dieses Signal wird von jeder der beiden Eisenbahnstationen den nächsten beiden, die Fehlerstrecke am Tage durchfahrenden Bahnzügen oder Maschinen mitgegeben, wenn inzwischen nicht bereits die ebenfalls mittels Diensttelegramms zu bewirkende Mittheilung von der Beseitigung des Fehlers eingegangen sein sollte.

Nach jedem Durchgange des Störungssignals haben die Bahnaufsichtsbeamten die Telegraphenanlagen auf ihrer Aufsichtsstrecke einer genauen Besichtigung zu unterwerfen und etwa vorgefundene Fehler nach der im § 13 gedachten Anweisung zu beseitigen.

Damit aber das Aufsichtspersonal der fehlerfreien Strecken nicht unnöthig benachrichtigt wird, soll diejenige der vorgedachten beiden Eisenbahnstationen, welche in Bezug auf die Fahrtrichtung des das Signal führenden Zuges am Endpunkte der Fehlerstrecke liegt, die Abnahme des Signals bewirken.

[1]) Vgl. Signalordnung, Seite 449.

§ 16. Die Staats-Eisenbahnverwaltung wird bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen der Reichstelegraphen alle Telegramme der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung mittels ihres Telegraphen, soweit dieser nicht für den Eisenbahn-Betriebsdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich befördern, wofür die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung in der Beförderung von Eisenbahn-Diensttelegrammen Gegenseitigkeit ausüben wird.

§ 17. Die Entschädigungen und Ersatzleistungen, welche auf Grund der Haftpflicht Unfallversicherungs- und Unfallfürsorgegesetze an die bei der Einrichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung der Reichs-Telegraphenanlagen beschäftigten Beamten und Arbeiter und deren Hinterbliebene zu gewähren sind, trägt die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung, sofern sie nicht nachweist, daß der Unfall durch ein Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt ist.

§ 18. Ueber etwaige im Laufe der Zeit erforderliche Aenderungen der Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages wird eine besondere Vereinbarung vorbehalten.

§ 19. Der vorstehende, von beiden Theilen genehmigte und unterschriebene und doppelt ausgefertigte Vertrag tritt am 1. Oktober 1888 in Geltung.

Sämmtliche zur Zeit noch bestehende, den gleichen Gegenstand betreffende Verträge zwischen den Reichs-Post- und Telegraphenbehörden einerseits und den Königlich Preußischen Staats-Eisenbahnbehörden andererseits treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 28. August / 8. September 1888.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage:
Brefeld.

VIII. Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.

Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. Vom 27. Juni 1873. (RGBl. S. 164.)

Vgl. RV. Art. 18, Anm. unter VI (oben S. 8).

§ 1. Unter dem Namen „Reichs-Eisenbahn-Amt“[1]) wird eine ständige Centralbehörde eingerichtet, welche aus 1 Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Räthen besteht und ihren Sitz in Berlin hat.

Auch können nach Maßgabe des Bedürfnisses Reichs-Eisenbahn-Kommissare bestellt werden, welche vom Reichs-Eisenbahn-Amt ihre Instruktionen empfangen.

[1]) Bezüglich des „Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen“ vgl. Anm. VII zu Art. 18 RV., oben S. 9.

§ 2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Reichs-Eisenbahn-Amtes, sowie die Reichs-Eisenbahn-Kommissare werden vom Kaiser, die Subaltern- und Unterbeamten werden vom Reichskanzler ernannt.

Auf den Vorsitzenden finden die Vorschriften des § 25[1]) des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, Anwendung.

Personen, welche bei der Verwaltung einer deutschen Eisenbahn betheiligt sind, können keinerlei Thätigkeit bei dem Reichs-Eisenbahn-Amt oder als Reichs-Eisenbahn-Kommissare ausüben.

[1]) Derselbe handelt von der jederzeitigen Versetzung von Reichsbeamten in den Ruhestand durch Kaiserliche Verfügung.

§ 3. Vorbehaltlich der Bestimmung im § 5 Nr. 4 führt das Reichs-Eisenbahn-Amt seine Geschäfte unter Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichskanzlers.

§ 4. Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reichs:

1. das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen;
2. für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen; sowie der sonstigen auf

das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen;
3. auf Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken.

Dasselbe ist berechtigt, innerhalb seiner Zuständigkeit über alle Einrichtungen und Maßregeln von den Eisenbahnverwaltungen Auskunft zu erfordern oder nach Befinden durch persönliche Kenntnißnahme sich zu unterrichten und hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

§ 5. Bis zum Erlaß eines Reichs-Eisenbahngesetzes gelten folgende Vorschriften:

1. In Bezug auf die Privateisenbahnen stehen dem Reichs-Eisenbahn-Amte zur Durchführung seiner Verfügungen dieselben Befugnisse zu, welche den Aufsichtsbehörden der betreffenden Bundesstaaten beigelegt sind. Werden zu diesem Zwecke Zwangsmaßregeln erforderlich, so sind die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden der einzelnen Bundesstaaten gehalten, den deshalb an sie ergehenden Requisitionen zu entsprechen.
2. Staats-Eisenbahnverwaltungen sind nöthigenfalls zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen im verfassungsmäßigen Wege (Art. 7 Nr. 3, Art. 17 und Art. 19 der Reichsverfassung) anzuhalten.
3. Den Reichseisenbahnen gegenüber wird der Reichskanzler die Verfügungen des Reichs-Eisenbahn-Amtes zum Vollzuge bringen.
4. Wird gegen eine von dem Reichs-Eisenbahn-Amte verfügte Maßregel Gegenvorstellung erhoben auf Grund der Behauptung, daß jene Maßregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so hat das durch Zuziehung von richterlichen Beamten zu verstärkende Reichs-Eisenbahn-Amt über die Gegenvorstellung immer selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit in kollegialer Berathung und Beschlußfassung zu befinden. Zu diesem Zwecke wird der Bundesrath ein Regulativ erlassen, welches den kollegialen Geschäftsgang ordnet und die hierbei dem Präsidenten zustehenden Befugnisse regelt.

Urkundlich 2c.

Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt.

Bekanntmachung des Bundesraths v. 13. März 1876. (RGBl. S. 197.)

In Ausführung des § 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1873 (RGBl. S. 164) hat der Bundesrath an Stelle des Regulativs vom 5. Januar 1874 (RGBl. S. 27) nachstehendes Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch richterliche Beamte verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt erlassen:

§ 1. Wird gegen eine vom Reichs-Eisenbahn-Amt verfügte Maßregel Gegenvorstellung auf Grund der Behauptung erhoben, daß die Maßregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so überweist der Reichskanzler die an ihn zu richtende Gegenvorstellung dem verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt.

§ 2. Das verstärkte Reichs-Eisenbahn-Amt besteht aus dem Präsidenten des Reichs-Eisenbahn-Amts oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, 2 Räthen des Reichs-Eisenbahn-Amts und 3 richterlichen Beamten. Für letztere werden für den Fall der Behinderung 3 Stellvertreter ernannt.

Das bei der früheren Bearbeitung der Sache als Referent thätig gewesene Mitglied des Reichs-Eisenbahn-Amts darf an der Berathung und Beschlußfassung des verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amts nicht theilnehmen.

§ 3. Ergiebt sich bei der Prüfung der angebrachten Gegenvorstellung, daß zur Klarstellung des Sachverhältnisses zuvörderst thatsächliche Erhebungen erforderlich sind, so werden diese vom Präsidenten angeordnet.

§ 4. Sind die nach § 3 angeordneten Erhebungen erfolgt, oder hat der Präsident weitere Erhebungen nicht für nöthig erachtet, so wird die Sache zur kollegialen Berathung und Beschlußfassung gebracht.

Zu diesem Ende ernennt der Präsident einen 1. und einen 2. Berichterstatter.

Einer dieser Berichterstatter muß aus den richterlichen Beamten gewählt werden.

§ 5. Zur Beschlußfähigkeit des verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amts bedarf es der Anwesenheit sämmtlicher in § 2 aufgeführter Mitglieder oder deren Stellvertreter.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und die Berathung in den Sitzungen. Er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Das Kollegium entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6. Beschließt das Kollegium eine weitere Ermittelung oder Verhandlung, so werden die erforderlichen Anordnungen vom Präsidenten getroffen.

§ 7. Im Eingange des unter dem Siegel des Reichs-Eisenbahn-Amts mit Gründen auszufertigenden Beschlusses sind die Mitglieder des Kollegiums, welche an der Beschlußfassung theilgenommen haben, aufzuführen. Die Ausfertigung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1894, betr. Umgestaltung der Preußischen Eisenbahnbehörden. (GS. 1895. S. 11.)

Auf Ihren Bericht vom 7. Dezember d. J. bestimme Ich, daß am 1. April 1895:

I. die als Anlage a wieder beifolgende „Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen“[1]) an Stelle der durch landesherrlichen Erlaß vom 24. November 1879 genehmigten „Organisation der Verwaltung der Staatseisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen“ eingeführt wird,

II. die zur Ausführung der bisherigen Organisation eingesetzten Eisenbahndirektionen und Eisenbahnbetriebsämter aufgelöst werden,

III. zur Ausführung der neuen Verwaltungsordnung (Nr. I) Eisenbahndirektionen in Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Cassel, Cöln, Danzig, Elberfeld, Erfurt, Essen a. Ruhr, Frankfurt a. Main, Halle a. Saale, Hannover, Kattowitz, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster i. Westfalen, Posen, St. Johann-Saarbrücken und Stettin mit den sich aus der Anlage b [2]) ergebenden Bezirken errichtet werden,

IV. das Eisenbahnkommissariat zu Berlin aufgelöst wird.

Zugleich will Ich Sie ermächtigen, etwa künftig erforderlich werdende Aenderungen der Verwaltungsordnung zu I, insoweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, zu veranlassen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 15. Dezember 1894.

Wilhelm.
Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

[1]) Nachstehend S. 459 abgedruckt.
[2]) Nicht aufgenommen.

Anlage a.

Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen.

I. Allgemeine Verwaltung.

Eisenbahnverwaltungsbehörden.

§ 1. (1) Die Verwaltung der im Betriebe sowie der im Baue befindlichen Staatseisenbahnen und vom Staate verwalteten Privateisenbahnen erfolgt unter der oberen Leitung des Ressortministers durch die Königlichen Eisenbahndirektionen.

(2) Werden für besonders umfangreiche Bauausführungen durch landesherrlichen Erlaß Königliche Eisenbahn-Baukommissionen eingesetzt, so trifft der Minister über deren Geschäftsordnung und Besetzung nähere Bestimmung.

(3) Die Königlichen Eisenbahndirektionen sind dem Minister unmittelbar unterstellt. Sitz und Bezirk werden durch landesherrlichen Erlaß festgestellt. Die Feststellung der Grenzpunkte zwischen den Eisenbahndirektionsbezirken im Einzelnen ist dem Minister überlassen.

Bezüglich der Organisation des Ministeriums vgl. Anm. IX zu Art. 61 VU. (oben S. 30).

Vorbehalte des Ministers.

1. Im Allgemeinen.

§ 2. (1) Dem Minister bleibt die einheitliche Regelung des Dienstes innerhalb des gesammten Bereiches der Staatseisenbahnen vorbehalten, insbesondere der Erlaß einheitlicher Geschäfts- und Dienstanweisungen, — die Festsetzung von Grundzügen für Dienstanweisungen, deren Feststellung im Einzelnen den Königlichen Eisenbahndirektionen für ihren Bezirk überlassen ist, — sowie der Erlaß einheitlicher Vorschriften für die Ordnung der Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamten und Arbeiter, für das Kassen- und Rechnungswesen und die einzelnen Dienstzweige im Betriebe und im Baue der Staatseisenbahnen.

(2) Der Minister entscheidet über die gegen die Verfügungen und Beschlüsse (§ 7) der Königlichen Eisenbahndirektionen erhobenen Beschwerden. Gegen die auf Beschwerde ergangenen Verfügungen der Königlichen Eisenbahndirektionen steht den Beamten eine Berufung nicht zu.

2. Bezüglich der Betriebsverwaltung.

§ 3. Abgesehen von der für besondere Fälle vorgeschriebenen höheren Genehmigung bleibt dem Minister bezüglich der Betriebsverwaltung vorbehalten:

a) die Genehmigung zur Einstellung des Betriebes auf Bahnstrecken, welche zur Beförderung von Personen oder Gütern im öffentlichen Verkehre dienen und zur Aenderung des Betriebes durch Einführung oder Aufhebung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands;

b) die Feststellung und Abänderung des Fahrplans der zur Personen- und Postbeförderung bestimmten Züge bei Beginn der Winter- und Sommerperiode, sowie die Genehmigung der in der Zwischenzeit beabsichtigten Aenderungen, wenn dadurch die Zahl und Gattung der Züge berührt wird, oder wenn eine Einigung der betheiligten Eisenbahnverwaltungen und Postbehörden nicht erzielt worden ist;

c) die Feststellung und Aenderung der Tarife für Personen, Güter, lebende Thiere und Leichen, soweit die Bestimmung darüber nicht den Königlichen Eisenbahndirektionen überlassen wird;

d) die Genehmigung von Bauausführungen, für welche den Königlichen Eisenbahndirektionen Geldmittel nicht zur Verfügung gestellt sind;

e) die Feststellung derjenigen Entwürfe und Kostenanschläge, deren Kosten den Betrag von 50000 Mark im Einzelnen übersteigen, soweit nicht die Feststellung für Bauten von höherem Werthe den Königlichen Eisenbahndirektionen besonders übertragen wird, sowie die Feststellung der Entwürfe und Kostenanschläge für Bauten von geringerem Werthe, für welche die höhere Prüfung und endgültige Feststellung bei Ueberweisung der Geldmittel vorbehalten ist;

f) die Feststellung und Aenderung der Normalentwürfe und Normalanordnungen für bauliche und maschinelle Anlagen, sowie für Betriebsmittel und mechanische Betriebseinrichtungen;

g) die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Werth von 50000 Mark übersteigt, sowie zur Zuschlagsertheilung in öffentlichen und engeren Verdingungen bei Gegenständen — jedes Loos für sich gerechnet — von mehr als 150000 Mark.

3. Bezüglich der Neubauverwaltung.

§ 4. In gleicher Weise bleibt dem Minister bezüglich der Neubauverwaltung vorbehalten:

a) die Anordnung der allgemeinen und ausführlichen Vorarbeiten, die Feststellung des zur Ausführung bestimmten Entwurfs und des zugehörigen Hauptkostenanschlages sowie die Genehmigung des Bauausführungsplanes für neue Bahnlinien;
b) die Feststellung derjenigen Entwürfe und Kostenanschläge, deren Kosten den Betrag von 50000 Mark im Einzelnen übersteigen, soweit nicht die Feststellung für Bauten von höherem Werthe den Königlichen Eisenbahndirektionen besonders übertragen wird, sowie die Feststellung der Entwürfe und Kostenanschläge für Bauten von geringerem Werthe, für welche die höhere Prüfung und endgültige Feststellung bei Ueberweisung der Geldmittel vorbehalten ist;
c) die Feststellung und Aenderung der Normalentwürfe und Normalanordnungen für bauliche und maschinelle Anlagen sowie für Betriebsmittel und mechanische Betriebseinrichtungen;
d) die Eröffnung des Betriebes auf fertiggestellten Bahnstrecken, welche zur Beförderung von Personen oder Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmt sind;
e) die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Werth von 100 000 Mark übersteigt, sowie zur Zuschlagsertheilung in öffentlichen und engeren Verdingungen bei Gegenständen — jedes Loos für sich gerechnet — von mehr als 300 000 Mark.

4. Bezüglich der Personalien.

§ 5. Bezüglich der Personalien der Staatseisenbahnverwaltung bleibt dem Minister vorbehalten:
a) die Anstellung, Versetzung, Entlassung sowie die Regelung der Besoldungsverhältnisse der etatsmäßigen höheren Beamten einschließlich der Rechnungsdirektoren und Eisenbahn-Hauptkassenrendanten, sowie die Ueberweisung der diätarischen höheren Beamten an die Königlichen Eisenbahndirektionen;
b) die Versetzung von Beamten aus dem Bezirke einer Königlichen Eisenbahndirektion in den Bezirk einer anderen, soweit die betheiligten Behörden verschiedener Meinung sind;
c) die Gewährung von Remunerationen und Unterstützungen, soweit sie im Laufe eines Rechnungsjahres den Betrag von 300 Mark übersteigen;
d) die Gewährung von Urlaub über 4 Wochen an die unter a bezeichneten, über 6 Wochen an die übrigen Beamten.

Die Königlichen Eisenbahndirektionen.

Geschäftsbereich der Königlichen Eisenbahndirektionen im Allgemeinen.

§ 6. (1) Den Königlichen Eisenbahndirektionen obliegt mit den den Provinzialbehörden zugewiesenen Rechten und Pflichten die Verwaltung aller zu ihrem Bezirke gehörigen, im Betriebe oder im Baue befindlichen Eisenbahnstrecken.

(2) Die Königlichen Eisenbahndirektionen bestehen aus einem Präsidenten, den mit der ständigen Vertretung des Präsidenten beauftragten beiden Mitgliedern (Ober-Regierungsrath, Ober-Baurath) und der erforderlichen Anzahl weiterer Mitglieder. Der Präsident wird vom Könige ernannt.

(3) Die Stellvertretung des Präsidenten durch die damit beauftragten Mitglieder der Königlichen Eisenbahndirektion regelt der Minister.

(4) Die Königlichen Eisenbahndirektionen entscheiden über die gegen die Verfügungen und Anordnungen der Vorstände der Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs-, Werkstätten- und Telegrapheninspektionen sowie der Bauabtheilungen (§ 9) erhobenen Beschwerden. Sie vertreten in allen Angelegenheiten innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Verwaltung, so daß sie durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse, Vergleiche 2c. für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen.

(5) Dem Minister bleibt vorbehalten, die Erledigung bestimmter hierzu geeigneter Geschäfte für mehrere Eisenbahndirektionsbezirke oder den gesammten Staatseisenbahnbereich Einer Königlichen Eisenbahndirektion zu übertragen.

(6) Die Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektionen, welche als ständige Kommissare für die Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über Privateisenbahnen in dem ihnen vom Minister zugewiesenen Aufsichtsbezirke bestellt sind, haben in Gemeinschaft mit den als ihre ständigen Vertreter bestimmten beiden Mitgliedern der Königlichen Eisenbahndirektion (Ober-Regierungsrath, Ober-Baurath) die Rechte und Pflichten auszuüben, welche zur Zeit den gemäß § 46 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (GS. 505) eingesetzten Aufsichtsorganen übertragen sind.

II. Besondere Verwaltungszweige.

1. Im Allgemeinen.

§ 9. Für die Ausführung und Ueberwachung des örtlichen Dienstes nach den Anordnungen der Königlichen Eisenbahndirektionen sind Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs-, Werkstätten- und Telegrapheninspektionen, sowie für die Leitung der Neubauausführungen nach den Anordnungen der Königlichen Eisenbahndirektionen, insoweit nicht hiermit Beamte der Betriebsverwaltung betraut werden können, Bauabtheilungen einzurichten. Den Vorständen der Inspektionen und der Bauabtheilungen kann von dem Minister die Befugniß zu vorläufigen Kassenanweisungen, zur Beurlaubung der unterstellten Beamten mit verwaltungsseitiger Uebernahme der Stellvertretungskosten sowie zur selbständigen Vergebung von Arbeiten und Lieferungen ertheilt werden.

2. Im Besonderen.

a) Betriebsinspektionen.

§ 10. (1) Den Betriebsinspektionen obliegt:
a) die Ausführung und Ueberwachung des Betriebsdienstes, insoweit nicht einzelne Zweige den Maschineninspektionen (§ 11), Verkehrsinspektionen (§ 12), Werkstätteninspektionen (§ 13) oder Telegrapheninspektionen (§ 14) zugewiesen sind;
b) die Unterhaltung und Beaufsichtigung der im Betriebe befindlichen Strecken sowie die Verwaltung der Bahnpolizei[1]) innerhalb ihres Geschäftsbereichs.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Eisenbahn-Betriebsinspektionen bestimmt der Minister.

(3) Dem Vorstande der Eisenbahn-Betriebsinspektionen kann von dem Minister die Befugniß zur selbständigen Verpachtung der Dispositionsländereien, Lagerplätze, Grasnutzungen, Pflanzungen 2c. beigelegt werden.

[1]) Mit der Verwaltung der Bahnpolizei ist die Befugniß verbunden zur Verfolgung und Bestrafung von Bahnpolizei-Uebertretungen im Sinne des Gesetzes vom 23. 4 1883 (S. 289) in Verbindung mit den §§ 453 bis 455 StPO. (S. 282) und § 6 des EinfG. z StPO. (S 287).

b) Maschineninspektionen.

§ 11. (1) Den Maschineninspektionen obliegt: die Ausführung und Ueberwachung des Maschinen- und Betriebswerkstättendienstes.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Maschineninspektionen bestimmt der Minister.

c) Verkehrsinspektionen.

§ 12. (1) Den Verkehrsinspektionen obliegt: die Ausführung und Ueberwachung des Verkehrs-, Abfertigungs- und Kassendienstes.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Verkehrsinspektionen bestimmt der Minister.

(3) Die Vorstände der Verkehrsinspektionen sind befugt, nach näherer Bestimmung des Ministers bis zu einer von ihm festzusetzenden Höhe innerhalb ihres Geschäftsbereichs Anträge auf Rückerstattung von Fahrgeld und Gepäckfracht, sowie auf Ersatz- oder Entschädigungsleistung aus dem Frachtvertrage selbständig zu entscheiden, auch die auf Grund der Bestimmungen der Verkehrsordnung oder der Frachttarife zu berechnenden Nebengebühren und Konventionalstrafen ganz oder zum Theil zu erlassen.

d) Werkstätteninspektionen.

§ 13. (1) Den Werkstätteninspektionen obliegt: die Ausführung und Ueberwachung des Werkstätten- und Werkstättenmaterialiendienstes.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Werkstätteninspektionen bestimmt der Minister.

e) Telegrapheninspektionen.

§ 14. (1) Den Telegrapheninspektionen obliegt: die Unterhaltung, Ueberwachung und Ausgestaltung der elektrischen Telegraphen-, Signal- und sonstigen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes dienenden elektrischen Anlagen.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Telegrapheninspektionen bestimmt der Minister.

f) Bauabtheilungen.

§ 15. (1) Den Bauabtheilungen obliegt: die Leitung der Neubauausführungen.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Bauabtheilungen bestimmt der Minister.

Gesetz, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnrathes für die Staatseisenbahnverwaltung. Vom 1. Juni 1882. (GS. S. 313.)

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Zu beiräthlicher Mitwirkung in Eisenbahnverkehrsfragen (§§ 6, 14) werden bei den für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen errichtet:

a) Bezirkseisenbahnräthe als Beiräthe der Staatseisenbahndirektionen;

b) ein Landeseisenbahnrath als Beirath der Centralverwaltung der Staatseisenbahnen.

A. Bezirkseisenbahnräthe.

Zahl.

§ 2. Für den Bezirk einer jeden Staatseisenbahndirektion wird ein Bezirkseisenbahnrath errichtet. Auf Anordnung der Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten kann jedoch ausnahmsweise statt dessen der Bezirkseisenbahnrath für mehrere Staatseisenbahndirektions-Bezirke errichtet werden.

Bezirkseisenbahnräthe sind errichtet:

1. in Bromberg	für die Direktionsbezirke	Bromberg, Danzig, Königsberg i. Pr.;
2. „ Berlin	„ „ „	Berlin und Stettin;
3. „ Magdeburg	„ den Direktionsbezirk	Magdeburg;
4. „ Hannover	„ die Direktionsbezirke	Hannover und Münster i. W.;
5. „ Frankfurt a. M.	„ „ „	Frankfurt a. M. und Cassel;
6. „ Cöln	für die Direktionsbezirke	Cöln, Elberfeld, Essen a. d. Ruhr, St. Johann-Saarbrücken;
7. „ Erfurt	„ „ „	Erfurt u. Halle a. S.
8. „ Breslau	„ „ „	Breslau, Kattowitz, Posen
9. „ Altona	„ den Direktionsbezirk	Altona.

Zusammensetzung und Wahl.

§ 3. Die Bezirkseisenbahnräthe werden aus Vertretern des Handelsstandes, der Industrie, der Land- und Forstwirthschaft zusammengesetzt.

Die Mitglieder, sowie die im Falle der Behinderung von Mitgliedern eintretenden Stellvertreter werden von den Handelskammern, kaufmännischen Korporationen und den landwirthschaftlichen Provinzialvereinen (Centralbezirksvereinen), sowie von anderen, durch die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu bestimmenden Korporationen und Vereinen auf 3 Jahre gewählt.

Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter, sowie deren Vertheilung auf die verschiedenen Interessentenkreise bestimmen die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Zulassung außerpreußischer Theilnehmer.

§ 4. Wo der Bezirk einer Staatseisenbahndirektion außerpreußisches Gebiet — innerhalb des Deutschen Reiches — umfaßt, können auf den Wunsch der betheiligten wirth-

schaftlichen Kreise unter Zustimmung der betreffenden Regierung auch aus diesem Gebiet Vertreter des Handelsstandes, der Industrie oder der Land- und Forstwirthschaft zur Theilnahme an den Verhandlungen des Bezirkseisenbahnrathes zugelassen werden. Die Anzahl derselben und die Art ihrer Einladung bestimmt der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Ausschüsse.

§ 5. Jeder Bezirkseisenbahnrath kann zur Vorbereitung seiner Berathungen einen ständigen Ausschuß aus seiner Mitte bestellen.

Zuständigkeit.

§ 6. Der Bezirkseisenbahnrath ist von der betreffenden Staatseisenbahndirektion in allen die Verkehrsinteressen des Bezirks oder einzelner Distrikte desselben berührenden wichtigen Fragen zu hören. Namentlich gilt dies von wichtigeren Maßregeln bei der Feststellung oder Abänderung der Fahrpläne und der Tarife.

Der Bezirkseisenbahnrath kann in Angelegenheiten der vorbezeichneten Art auch selbstständig Anträge an die Staatseisenbahndirektion richten und von dieser Auskunft verlangen.

Wenn die Eisenbahndirektion wegen Gefahr im Verzuge ohne vorherige Anhörung des Bezirkseisenbahnrathes wichtigere zur Beirathszuständigkeit des letzteren gehörige Maßregeln getroffen hat, so muß sie hiervon dem ständigen Ausschusse (§ 5) und dem Bezirkseisenbahnrathe bei deren nächstem Zusammentritt Mittheilung machen.

Geschäftsordnung.

§ 7. Der Geschäftsgang des Bezirkseisenbahnrathes und des Ausschusses, sowie die Organisation des letzteren wird durch ein von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu genehmigendes Regulativ, welches der Bezirkseisenbahnrath entwirft, geordnet.

Das Regulativ hat auch die erforderlichen Bestimmungen über den Vorsitz im Bezirkseisenbahnrath und Ausschuß, sowie über die periodischen Sitzungen des ersteren zu treffen. Es muß eine wenigstens 2-mal im Jahre stattfindende Zusammenberufung des Bezirkseisenbahnrathes anordnen.

Zuziehung anderer Eisenbahnverwaltungen und Staatsbehörden.

§ 8. Den Sitzungen des Bezirkseisenbahnrathes können auf Einladung des Präsidenten der Staatseisenbahndirektion auch Vertreter anderer Eisenbahnverwaltungen oder Staatsbehörden beiwohnen.

Vorerhebungen.

§ 9. Erachtet der Bezirkseisenbahnrath bei seiner Beschlußfassung Vorerhebungen für erforderlich, so erfolgen dieselben durch die betreffende Staatseisenbahndirektion.

B. Landeseisenbahnrath.

Zusammensetzung.

§ 10. Der Landeseisenbahnrath besteht:

a) aus 1 Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; dieselben werden vom Könige und zwar auf die Dauer von 3 Jahren ernannt;

b) aus 3 von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, 3 von dem Minister für Handel und Gewerbe, 2 von dem Minister der Finanzen, sowie 2 von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für die Dauer von 3 Jahren berufenen Mitgliedern, nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern; ausgeschlossen sind unmittelbare Staatsbeamte;

c) aus je 1 Mitgliede für den Regierungsbezirk Cassel, den Regierungsbezirk Wiesbaden, die Stadt Berlin und die Stadt Frankfurt a. M.; aus je 2 Mitgliedern für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schleswig-Holstein, Hannover; aus je 3 Mitgliedern für die Provinzen Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz, nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Dieselben werden durch die Bezirkseisenbahnräthe aus den Kreisen der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie oder des Handelsstandes innerhalb der Provinz, beziehungsweise des Regierungsbezirks oder der Stadt auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, nach Maßgabe eines durch Königliche Verordnung[1]) festgestellten Vertheilungsplanes.

[1]) v. 31. 12. 1894 (GS. 1895. S. 1).

Zuziehung von Sachverständigen.

§ 11. Dem Minister der öffentlichen Arbeiten bleibt es vorbehalten, in geeigneten Fällen Spezialsachverständige bei den Berathungen behufs Auskunftertheilung zuzuziehen.

Ausschuß.

§ 12. Aus seiner Mitte bestellt der Landeseisenbahnrath einen ständigen Ausschuß zur Vorbereitung seiner Berathungen.

Zusammensetzung des Ausschusses.

§ 13. Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Landeseisenbahnrathes oder dessen Stellvertreter (§ 10 Litt. a), und 4 von dem Landeseisenbahnrathe aus seiner Mitte erwählten Mitgliedern und 4 Stellvertretern.

Zuständigkeit des Landeseisenbahnrathes.

§ 14. Dem Landeseisenbahnrathe sind zur Aeußerung vorzulegen:

1. die dem Entwurf des Staatshaushalts-Etats beizufügende Uebersicht der Normaltransportgebühren für Personen und Güter;
2. die Allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung der Tarife (Allgemeine Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation);
3. die Anordnungen wegen Zulassung oder Versagung von Ausnahme- und Differenzialtarifen (unregelmäßig gebildeten Tarifen);
4. Anträge auf allgemeine Aenderungen der Betriebs- und Bahnpolizei[1])-Reglements, soweit sie nicht technische Bestimmungen betreffen.

Auch hat der Landeseisenbahnrath in allen wichtigeren, das öffentliche Verkehrswesen der Eisenbahnen berührenden Fragen auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten sein Gutachten zu erstatten.

Der Landeseisenbahnrath kann in Angelegenheiten der vorbezeichneten Art auch selbstständige Anträge an den Minister der öffentlichen Arbeiten richten und von diesem Auskunft verlangen.

[1]) jetzt „Verkehrs"- bezw. „Betriebsordnung".

Berufung des Landeseisenbahnrathes.

§ 15. Der Landeseisenbahnrath wird von dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach Bedürfniß, mindestens aber 2-mal im Jahre, nach Berlin berufen.

Die Tagesordnung für die Sitzungen, insoweit dieselbe Gegenstände der im § 14 bezeichneten Art umfaßt, ist mindestens 8 Tage vorher von dem Vorsitzenden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Nachträgliche Mittheilung vorläufiger Anordnungen der Staatsregierung an den Landeseisenbahnrath und Ausschuß.

§ 16. Die von der Staatsregierung bei Gefahr im Verzuge ohne vorherige Anhörung des Landeseisenbahnrathes in Angelegenheiten der im § 14 bezeichneten Art getroffenen Anordnungen sind dem Ausschusse und dem Landeseisenbahnrathe bei dem nächsten Zusammentritt mitzutheilen.

Geschäftsordnung.

§ 17. Der Geschäftsgang in den Sitzungen des Landeseisenbahnrathes wird durch ein von diesem zu entwerfendes und von dem Staatsministerium zu genehmigendes Regulativ geordnet.

Der Ausschuß regelt seine Geschäftsordnung selbstständig.

Vorerhebungen.

§ 18. Erachtet der Landeseisenbahnrath oder der Ausschuß Vorerhebungen für erforderlich, so erfolgen dieselben durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Mittheilung der Verhandlungen des Landeseisenbahnrathes an den Landtag.

§ 19. Die Verhandlungen des Landeseisenbahnrathes werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten unter Beifügung einer übersichtlichen Darstellung des Ergebnisses und der darauf getroffenen Entscheidungen ebenso wie die Normaltransportgebühren für Personen und Güter dem Landtage regelmäßig mitgetheilt.

Festsetzung der Normaltransportgebühren.

§ 20. Unbeschadet der dem Reiche verfassungsmäßig zustehenden Einwirkung auf das Eisenbahntarifwesen können Erhöhungen der für die einzelnen Klassen des Gütertarifschemas zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Normal- (Maximal-) Transportgebühren, soweit sie nicht zum Zwecke der Herstellung der Gleichmäßigkeit der Tarife oder in Folge von Aenderungen des Tarifschemas vorgenommen werden, nur durch Gesetz erfolgen.

Freie Fahrt und Diäten.

§ 21. Die Mitglieder des Landeseisenbahnrathes und die seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten zugezogenen Sachverständigen (§ 11) erhalten für die Reise nach und von dem Orte der Sitzung, sowie für die Dauer der Sitzung täglich je 15 Mark, soweit dieselben nicht schon anderweit Diäten aus der Staatskasse beziehen.

Auch erhalten dieselben sowie auch die Mitglieder der Bezirkseisenbahnräthe behufs Theilnahme an der Sitzung freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse für die Reisen nach und von dem Orte der Sitzung.

Erlöschen der Mitgliedschaft im Bezirkseisenbahnrathe und Landeseisenbahnrathe.

§ 22. Jeder in der Person eines Mitgliedes des Bezirkseisenbahnrathes, oder des Landeseisenbahnrathes (§ 10 Litt. b und c) eintretende Umstand, durch welchen dasselbe zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit unfähig wird, ebenso wie die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen solcher Mitglieder, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Scheidet aus dieser Veranlassung oder durch Tod oder Verzicht ein Mitglied vor Ablauf der Periode, für welche dasselbe gewählt oder berufen ist, aus, so ist für den Rest der Periode ein neues Mitglied zu wählen bezw. zu berufen.

§ 23. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich rc.

IX. Verhältniß der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung zu anderen Verwaltungen.

Post-Zollregulativ.

(Centralblatt für das Deutsche Reich von 1888. S. 605 u. f.)

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollgebiet eingehenden Gegenstände.

§ 1. Die mittels der Posten in das Zollgebiet eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von mehr als 250 g müssen mit einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Deklaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a) der Name des Adressaten;
b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
e) der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung und
f) der Name des Versenders.

§ 2. Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich:

1. bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
2. bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3. bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4. bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde bezw. einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5. bei Waarenproben und Mustern zum Bruttogewicht von 250 g oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

Liegt Grund zu der Vermuthung vor, daß mit den Briefposten zollpflichtige Gegenstände in zollpflichtiger Menge eingeführt werden, so sind die Zoll- und Steuerbeamten befugt, in den Dienstlokalen der betreffenden Postanstalten der Eröffnung der Brief- und Fahrpostbeutel oder -Packete beizuwohnen, um von dem Inhalte Ueberzeugung zu nehmen; die etwa vorgefundenen Briefe oder Packete, bei welchen sich die Vermuthung zollpflichtigen Inhalts rechtfertigt, sowie zollpflichtige Waarenproben von mehr als 250 g sind der zollamtlichen Vorabfertigung (§§ 4 ff.) zu unterwerfen.

§ 3. Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§ 4), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speziell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststück oder auf dem Begleitbrief ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl seitens der Postbehörde, als seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§ 1) ersetzt werden.

Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, insolange eine spezielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§ 4. Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

Die in dem § 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Akten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem § 2 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den im § 2 unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§§ 6 ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen, soweit dieselben das Bruttogewicht von 250 g übersteigen, bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§ 5). Die schließliche Abfertigung (§§ 6 ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

Mit den Posten aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen im Bruttogewicht von 250 g und weniger sind als zollfrei auch von jeder zollamtlichen Behandlung befreit.

Von der Zollbefreiung des § 4 lit. a des Zolltarifgesetzes werden ausgeschlossen:

a) diejenigen Waarensendungen im Einzelgewichte von brutto 50 g und darüber, deren Einfuhr mit der Post über die Grenzen gegen Oesterreich-Ungarn oder die Zollausschlüsse erfolgt, soweit diese Sendungen einem Zollsatz von 100 Mark oder mehr für 100 kg unterliegen;
b) die über die Grenzen gegen Oesterreich-Ungarn und die Zollausschlüsse, sowie gegen die Schweiz, Frankreich, Belgien und die Niederlande mit der Post eingehenden Waarensendungen, soweit dieselben Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen enthalten. Die zu a und b bezeichneten Sendungen unterliegen der Inhaltserklärung und der zollamtlichen Behandlung nach den Bestimmungen des vorliegenden Regulativs.

§ 5. Die zollamtliche Vorabfertigung (§ 4) besteht in Folgendem:

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§ 3) zu ersetzen;
   sodann
b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§§ 6 ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück“ trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im § 2 unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 nicht zutreffen und

dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b) nicht.

Desgleichen ist von dem unter lit. b vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen ꝛc. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, bezw. nach der Bestimmung lit. b zu ergänzen.

§ 6. Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§ 4) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zweck der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§ 7. Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefes (Begleitadresse), bezw. der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- oder Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§ 2 Ziff. 5) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§ 8. Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnort des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zweck der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse), oder in Ermangelung eines solchen durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen, und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststückes hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, bezw. die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststücks etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§ 9. Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dies Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1. wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußeren Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2. wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

Soweit bezüglich der im § 2 unter Nr. 4 bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§ 5), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zoll-

freie Ablassung oder, falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolles.

§ 10. Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§ 11. Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, bezw. die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

Ist der neue Bestimmungsort im Zollgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Orts durch die Post zugeführt.

Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§ 12).

§ 12. So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a) noch nicht stattgefunden, oder
b) bereits stattgefunden hat.

Im Falle zu a ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, bezw. der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung bezw. Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

Im Falle zu b hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, bezw. der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Attest über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

Im Falle sie innerhalb des Zollgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollgebiet mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§ 13. Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollgebiet mittelst der Posten nach dem Zollauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§ 14. Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, bezw. der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein: „nebst Begleitschein."

Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollgebiet durchgeführt werden.

§ 15. Den zur Durchführung durch das Zollgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im § 1 beizufügen.

Die Poststücke werden beim Eingang in das Zollgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im § 5 rücksichtlich der im Zollgebiet verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgang werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen bezw. Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt.

Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Kursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Zollgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des § 5 in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollgebiets durch das Zollausland nach einem anderen Orte des Zollgebiets gehen.

§ 16. Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von zollinländischen Postanstalten aus Orten des Zollgebiets durch das Zollausland nach Orten des Zollgebiets befördert

werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgang durch das Zollausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unten zollamtlichen Gesammtverschluß oder, soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingang prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollgebiets Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§ 17. Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§ 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Deklaration im Vereinszollgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Bestimmungen über die den Straßen-Bauverwaltungen im Interesse der Reichs-Telegraphenverwaltung obliegenden Verpflichtungen.

Beschluß des Bundesrathes vom 25. Juni 1869.[1])

(1) Die Straßen-Bauverwaltung hat die Benutzung des Straßenterrains, soweit dies ohne Behinderung des Straßenverkehrs thunlich ist, zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Bundes-Telegraphenlinien unentgeldlich zu gestatten.

Die Stangen für die oberirdischen Telegraphenlinien werden thunlichst entfernt von den Baumanpflanzungen aufgestellt.

Der erste Trakt der Bundes-Telegraphenlinien wird von der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Straßen-Bauverwaltung gemeinschaftlich festgesetzt.

Aenderungen des ursprünglichen, gemeinschaftlich festgesetzten Traktes, welche durch irgend welche Veranlassung nothwendig werden, sind von der Bundes-Telegraphenverwaltung nach Vereinbarung mit der Straßen-Bauverwaltung für Rechnung desjenigen Theiles auszuführen, von welchem dieselben beantragt sind.

(2) Die Straßen-Bauverwaltung hat die Bundes-Telegraphenanlagen durch ihr Straßen-Aufsichtspersonal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Bundes-Telegraphenverwaltung erlassenen Instruktion provisorisch wieder herstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien der nächsten Bundes-Telegraphenstation Anzeige machen zu lassen. Die Bundes-Telegraphenverwaltung zahlt den mit der Beaufsichtigung und provisorischen Wiederherstellung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten Straßen-Aufsichtsbeamten Remunerationen bis zur Höhe von 10 Thlrn. pro Jahr und Meile durch die Straßen-Bauverwaltung. Die Remunerationen werden von der Bundes-Telegraphenverwaltung innerhalb der vorbezeichneten Grenze für die einzelnen Aufsichtsbeamten nach Maßgabe der von denselben im Interesse des Bundes-Telegraphen geleisteten Dienste festgesetzt.

(3) Die Straßen-Bauverwaltung hat den mit der Beseitigung von Beschädigungen des Bundes-Telegraphen beauftragten und als solche legitimirten Telegraphenbeamten auf Erfordern und soweit dies thunlich ist, die bei der Unterhaltung der Kunststraße beschäftigten Arbeiter gegen Zahlung des ortsüblichen Tagelohns zur Disposition zu stellen.

(4) Um Störungen der Bundes-Telegraphenlinien durch Berührungen der Leitungsdrähte mit den Straßen-Anpflanzungen zu vermeiden, hat die Straßen-Bauverwaltung den Wuchs der Anpflanzungen so reguliren zu lassen, daß dieselben nach allen Richtungen hin mindestens 2 Fuß von den Leitungsdrähten des Bundes-Telegraphen entfernt sind.

Die erforderlichen Regulirungen sind in der Regel gleichzeitig mit den im Interesse der Straßen-Bauverwaltung und in den dazu passenden Jahreszeiten stattfindenden Ausästungen für Rechnung der Straßen-Bauverwaltung zu besorgen. Falls aber auf Antrag der Bundes-Telegraphenverwaltung im Interesse derselben besondere Ausästungen vorgenommen werden müssen, so sind die Kosten von der Bundes-Telegraphenverwaltung zu tragen.

(5) Falls bei der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien der Straßenkörper in seinem Planum, seinen Böschungen oder zugehörigen Gräben beschädigt wird, erfolgt die Wiederherstellung nach Anweisung der Straßen-Bauverwaltung für Rechnung der Bundes-Telegraphenverwaltung.

Für den bei den gedachten Herstellungs- bezw. Unterhaltungsarbeiten der Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben zugefügten Schaden hat die Straßen-Bauverwaltung Anspruch auf Entschädigung nicht zu erheben.

(6) Die Straßen-Bauverwaltung verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß bei Verpachtung der Nutzung von Baum-Anpflanzungen oder bei käuflicher Ueberlassung derselben die betheiligten Personen vor Beschädigungen der Bundes-Telegraphenanlagen mit dem Bemerken gewarnt werden, daß sie event. zum Schadenersatz würden herangezogen werden.

Desgleichen verpflichtet sich die Straßen-Bauverwaltung, ihre Aufsichtsbeamten anzuweisen, bei Ausübung ihres Dienstes darüber zu wachen, daß die Nutzung oder das Fällen von Bäumen seitens der Berechtigten mit Vorsicht bewirkt werde, in allen Fällen aber, wo bei solcher Gelegenheit Bundes-Telegraphenanlagen beschädigt werden und das Nähere hierüber zu ihrer Kenntniß gelangt, der nächsten Bundes-Telegraphenstation Anzeige zu machen.

[1]) Die unter 1 bis 6 enthaltenen Verpflichtungen sind nach dem Beschlusse des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1869 — § 302 der Protokolle —

a) von den Verwaltungen der bereits bestehenden und der neu anzulegenden Staats-Kunststraßen zu übernehmen,
b) bei Konzessionsertheilung für den Bau neuer Kunststraßen den Unternehmern im Interesse der Bundes-Telegraphenverwaltung aufzuerlegen, und
c) für die bereits konzessionirten Kunststraßen insofern einzuführen, als die Bundes-Telegraphenverwaltung es verlangt und die Konzessions-Urkunden es gestatten.

Der Beschluß ist mit der Maßgabe gefaßt worden,
1. daß die fraglichen Vorschriften auf Straßen innerhalb der Städte sich nicht beziehen sollen,
2. daß die Verpflichtung der Straßenbau-Verwaltungen, zum Zweck der Wiederherstellung beschädigter Telegraphenleitungen die bei den Kunststraßen beschäftigten Arbeiter zur Verfügung zu stellen (siehe oben unter 3), auf wirkliche Nothfälle beschränkt bleibt, und
3. daß die Bestimmungen unter 1 bis 6 insofern eine nur subsidiarische Geltung haben sollen, als dieselben den zwischen der Bundes-Telegraphenverwaltung und einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verträgen über den Gegenstand dieser Bestimmungen nicht entgegenstehen.

X. Arbeiter-Wohlfahrtsgesetze.

Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 (RGBl. S. 73) in Fassung der Novelle vom 10. April 1892 (RGBl. S. 417).

Ueber das Verhältniß der Krankenversicherung zur Unfallversicherung vgl. § 5 Abs. 8—11 UVG.; zur Unfallfürsorge: § 4 UFG.; zur Invaliditäts- und Altersversicherung: § 12 J&AG. Vgl. auch die §§ 76a—76d des gegenwärtigen Gesetzes.

Die nachfolgenden Arbeiterversicherungsgesetze pflegt man unter dem Namen „sozialpolitische Gesetze" zusammenzufassen. Für das Verständniß derselben und für den Sinn, in welchem sie erlassen sind, ist die denkwürdige Allerhöchste Botschaft von Bedeutung, welche Seine Majestät Kaiser Wilhelm I. am 17. November 1881 durch den Reichskanzler Fürsten Bismarck dem Reichstage zugehen ließ. Es heißt darin:

Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage . . . . . die Förderung des Wohles der Arbeiter von Neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hülfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstags ohne Unterschied der Parteistellungen. In diesem Sinne wird zunächst der . . . . . Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle . . . . . vorbereitet. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesammtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Theil werden können. Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. . . . . .

A. Versicherungszwang.

§ 1. (1) Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:
1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe,[1]) auf Werften und bei Bauten,[2])
2. im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben;
2a. in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,
3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft 2c.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, sowie der im § 2 unter Ziffer 2—6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als 1 Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

(2) Dasselbe gilt von Personen, welche in dem gesammten Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltungen,[3]) sowie in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und nicht bereits auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

(3) Die Besatzung von Seeschiffen, auf welche die Vorschriften der §§ 48 und 49 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (RGBl. 409) Anwendung finden, unterliegt der Versicherungspflicht nicht.

(4) Handlungsgehülfen und -Lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht nur, sofern durch Vertrag die ihnen nach Art. 60 des deutschen Handelsgesetzbuchs zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind.

(5) Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

[1]) Der Begriff des Betriebes ist hier der allgemeine des UVG. und nicht der engere Begriff des HaftpflichtG.

[2]) Vgl. § 69 nebst Anm.

[3]) In der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind nach § 2 der Satzungen für die Postkrankenkassen (s. Anm. zu E) zum Beitritt verpflichtet alle in der Verwaltung gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Beamten, Unterbeamten und Arbeiter, sofern sie nicht zum Eintritt nur berechtigt, oder von der Versicherung ganz ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen sind alle Personen, deren jährliches Einkommen 2000 Mk. übersteigt.

Zum Eintritt berechtigt, aber nicht verpflichtet sind (vorausgesetzt, daß ihr jährliches Einkommen 2000 Mk. nicht übersteigt):

a) diejenigen Personen, deren Beschäftigung auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;
b) alle Personen, denen in Krankheitsfällen die Dienstbezüge mindestens für 13 Wochen fortgewährt werden;
c) die Postillone der reichseigenen Posthaltereien.

Es sind sonach zum Beitritt verpflichtet:

a) Von im Beamtenverhältniß stehenden Personen diejenigen, denen bei Erkrankungsfällen Bezüge nicht gewährt werden, und zwar:
Fernsprechgehülfen, Fernsprechgehülfinnen, Posthülfsbeamte, Postgehülfen auf Vergütung, Telegraphen-Vorarbeiter, nicht ständige Posthülfsboten auf Tagegeld, Posthülfsboten auf Vergütung, Posthülfsboten auf Tagegeld und Vergütung, bei welchen der Umfang der Beschäftigung auf Tagegeld das Mindestmaß für die Einstellung ständiger Posthülfsboten nicht erreicht, sowie nicht besoldete Beamte (A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 147 e);
b) von nicht im Beamtenverhältniß stehenden Personen:
Lohnschreiber, Wagenwascher, Hoffeger, Ofenheizer, Lampenreiniger, unmittelbar aus der Postkasse bezahlte außergewöhnliche Begleiter von Posten oder Landpostfahrten und Beiboten, zur Aushülfe herangezogene jugendliche Personen (Schreibhülfen und Beklebejungen). Telegraphenarbeiter, sowie Bauarbeiter, welchen der Lohn unmittelbar aus der Postkasse gezahlt wird, unmittelbar aus der Postkasse bezahlte Scheuerfrauen, Handwerker der reichseigenen Posthaltereien.

§ 2. (1) Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen im § 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als 1 Woche beschränkt ist,

2—6 betreffen Kommunalbetriebe, Familienangehörige von Betriebsunternehmern, selbstständige Gewerbetreibende, Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, Land- und Forstwirthschaft.

(2) Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden soll, und in den Fällen der Ziffern 1 und 4 Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

(3) Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

§ 2a. Die Anwendung der Vorschriften des § 1 kann auch auf solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs oder eines Staates beschäftigte Personen erstreckt werden, welche der Krankenversicherungspflicht nicht bereits nach gesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Die Erstreckung erfolgt durch Verfügung des Reichskanzlers bezw. der Zentralbehörde.

§ 2b. (1) Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, sowie die unter § 1 Abs. 1 Ziff. 2a fallenden Personen unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 Mark für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt.

(2) Dasselbe gilt von anderen unter § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und § 2a fallenden Personen, soweit sie Beamte sind.[1])

[1]) Auch in der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung sind diejenigen Personen, deren Einkommen 2000 Mk. übersteigt, von der Krankenversicherung ausgeschlossen (vgl. Anm. 3 zu § 1).

§ 3. Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reich, Staat oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende Unterstützung haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.

In der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung wird in Krankheitsfällen etatsmäßig angestellten Beamten und Unterbeamten, auch Postagenten, Telegraphenverwaltern im Nebenamt und Umspannaufsehern unter Uebernahme der Vertretungskosten auf die Postkasse, das Diensteinkommen unverkürzt belassen. (A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 147 a).

Bis zu 13 Wochen bleiben im unverkürzten Genusse des Diensteinkommens:

1. die unmittelbar aus der Postkasse besoldeten nicht etatsmäßig angestellten Beamten und Unterbeamten mit Ausnahme der Fernsprechgehülfen, Fernsprechgehülfinnen, Posthülfsbeamten, nicht ständigen Posthülfsboten, Telegraphenvorarbeiter und Postillone reichseigener Posthaltereien;
2. diejenigen nicht ständigen Posthülfsboten auf Tagegeld, welche außerdem in einer unmittelbar aus der Postkasse besoldeten Stelle (z. B. als Postagent) Verwendung finden, sofern sie durch ihre postdienstlichen Obliegenheiten im Ganzen voll in Anspruch genommen werden;
3. die nicht im Beamtenverhältniß stehenden, aushülfsweise und auf beschränkte oder unbestimmte Zeit bei den Postbauten oder in den Bureaus der Ober-Postdirektion beschäftigten Baumeister, Bauführer, sonstigen Architekten, Bauaufseher und Bauzeichner, sofern sie unmittelbar aus der Postkasse bezahlt sind.
(A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 147 b).

§ 3a. (1) Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,
2. Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

(2) Wird der Antrag auf Befreiung von der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Antragsteller angehören würde, abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

(3) (4) . . . . . .

B. Gemeinde-Krankenversicherung.[1])

[1]) Obgleich die nur aushülfsweise eintretende Gemeinde-Krankenversicherung im Gesetz zuerst behandelt wird, liegt doch der Schwerpunkt desselben in der Organisation der Orts- und der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (vgl. §§ 20 ff. und §§ 59 ff.).

§ 4. (1) Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer Ortskrankenkasse (§ 16),
einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§ 59),
einer Bau-Krankenkasse (§ 69),
einer Innungs-Krankenkasse (§ 73),
einer Knappschaftskasse (§ 74)
angehören, tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 75, die Gemeinde-Krankenversicheruug ein.

(2) Personen der in §§ 1—3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und deren jährliches Gesammteinkommen 2000 Mark nicht übersteigt, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. . . . . .

(3) (4) . . . . .

§ 5. Denjenigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

Von denselben hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge (§ 9) zu erheben.

§ 6. (1) Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:
1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.[1])

(2) Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der 13. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 13. Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Abs. 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

(3) Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

Vgl. §§ 20, 64, 72, 75.

[1]) Vgl. Anm. 1 zu § 21.

§ 6a. (1) Die Gemeinden sind ermächtigt zu beschließen:
1. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
2. daß Versicherten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Strafthat, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das Krankengeld garnicht oder nur theilweise zu gewähren ist;
3. daß Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche, nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesammtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;
4. daß Krankengeld allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage zu zahlen ist;
5) daß Versicherten auf ihren Antrag die im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Leistungen auch für ihre dem Krankenversicherungszwange nicht unterliegenden Familienangehörigen zu gewähren sind;
6. daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann.

(2) Die Gemeinden sind ferner ermächtigt, Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht zu erlassen und zu bestimmen, daß Versicherte, welche diesen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben.

Vorschriften dieser Art bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7. (1) An Stelle der im § 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:
1. für diejenigen, welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den auf Grund des § 6a Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

(2) Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im § 6 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

Vgl. §§ 20, 64, 72, 75.

§ 8. (1) Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde[1]) nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt und durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht. Aenderungen der Festsetzung treten erst 6 Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) . . . . . .

[1]) d. i. Regierungspräsident.

§ 9. (1) Die von den Gemeinden zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen, solange nicht nach Maßgabe des § 10 etwas anderes festgesetzt ist, einundeinhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) nicht übersteigen und sind mangels besonderer Beschlußnahme in dieser Höhe zu erheben. In Fällen der Gewährung des im § 6a Abs. 1 Ziff. 5 bezeichneten besonderen Leistungen sind besondere von der Gemeinde-Krankenversicherung allgemein festzusetzende Zusatzbeiträge zu erheben.

(2) Die Beiträge fließen in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind.

(3) (4) . . . . . .

C. Orts-Krankenkassen.

§ 16. (1) Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirk beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Orts-Krankenkassen zu errichten, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens 100 beträgt.

(2) . . . . . .

(3) Die Orts-Krankenkassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden.

(4) (5) . . . . . .

§ 20.*) (1) Die Orts-Krankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit eine Krankenunterstützung, welche nach §§ 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er 3 Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;
2. eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes an Wöchnerinnen, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens 6 Monate hindurch einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, auf die Dauer von mindestens 4 Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit;
3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (Ziffer 1).

(2) Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von 4 Mark festgestellt werden.

(3) Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat, und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

(4) Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt und in dem aufgewendeten Betrage demjenigen auszuzahlen, welcher das Begräbniß besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

§ 21.*) (1) Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Orts-Krankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als 13 Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.[1])

1a. Das Krankengeld kann allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage gewährt werden, sofern dieses sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (§ 38) als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen wird, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist.[1])

2. Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag, und zwar bis zu $^3/_4$ des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im § 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden.[1])

3. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu $^1/_8$ des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben.

3a. Für die Dauer eines Jahres von Beendigung der Krankenunterstützung ab, kann Fürsorge für Rekonvalescenten, namentlich auch Unterbringung in eine Rekonvalescentenanstalt gewährt werden.

4. Die Wöchnerinnen-Unterstützung kann allgemein bis zur Dauer von 6 Wochen nach der Niederkunft erstreckt werden.

5. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, auf besonderen Antrag oder allgemein gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder im Falle der Entbindung die nach Ziff. 4 zulässige Unterstützung gewährt werden.

6. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag, und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) erhöht werden.[2])

7. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältniß stehen, auf Grund dessen ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht, ein Sterbegeld, und zwar für erstere im Betrage bis zu $^2/_3$, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

(2) Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen, dürfen die Leistungen der Orts-Krankenkassen nicht ausgedehnt werden.

[1]) Die Post-Krankenkassen gewähren vom 3. Tage der Erkrankung ab, falls die Erwerbsunfähigkeit aber später eintritt, vom Tage des

*) Die §§ 20—42 gelten auch für Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen (§§ 64, 72).

Eintritts derselben ab, auf die Dauer von 26 Wochen für jeden Tag — bei den nur an Wochentagen beschäftigten Personen unter Ausschluß der Sonn- und Feiertage — $^2/_3$ des der Berechnung zu Grunde gelegten Tagesverdienstes. Freiwillige Mitglieder erhalten von Ablauf der 6. Woche bis zum Ablauf des ersten Halbjahres ihrer Mitgliedschaft als Krankengeld nur die Hälfte des Tagesverdienstes.

Das Krankengeld wird nachträglich auch für den Tag der Erkrankung und die beiden folgenden Tage nachgezahlt, wenn die Erwerbsunfähigkeit länger als 1 Monat gedauert hat. (Satzungen § 10, I. u. II.)

[2]) Die Post-Krankenkassen gewähren ein Sterbegeld in Höhe des vierzigfachen Betrages des der Beitragsberechnung zu Grunde gelegten Tagesarbeitsverdienstes, wenn aber das Zwanzigfache des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter mehr beträgt, in Höhe dieses Betrages. (Satzungen § 13, I.)

§ 22.*) (1) Die Beiträge zu den Orts-Krankenkassen sind in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) so zu bemessen, daß sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die statutenmäßigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds (§ 32) erforderlichen Rücklagen zu decken.

(2) Krankenkassen, welche die im § 21 Abs. 1 Ziff. 5 bezeichneten besonderen Leistungen auf Antrag gewähren, sind nach Bestimmung des Status befugt, für diese Leistungen von Kassenmitgliedern mit Familienangehörigen einen besonderen, allgemein festzusetzenden Zusatzbeitrag zu erheben.[1])

[1]) Die Mitglieder der Post-Krankenkasse sind nach § 14 der Satzungen befugt, ihre Ehefrauen und Kinder unter 15 Jahren gegen Entrichtung eines Zusatzbeitrages zu versichern.

§ 23.*) (1) Für jede Orts-Krankenkasse ist von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten oder von Vertretern derselben ein Kassenstatut zu errichten.

(2) Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Klassen der dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen, welche der Kasse als Mitglieder angehören sollen;
2. über Art und Umfang der Unterstützungen;
3. über die Höhe der Beiträge;
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;
5. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung;
6. über die Abänderung des Statuts;
7. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

(3) Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§ 24.*) (1) Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.[1]) Bescheid ist innerhalb 6 Wochen zu ertheilen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt oder wenn die Bestimmung über die Klassen von Personen, welche der Kasse angehören sollen (§ 23 Abs. 2 Ziff. 1), mit den Bestimmungen des Statuts einer anderen Kasse im Widerspruch steht. . . . . . .

(2) Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

(3) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar des Kassenstatuts und etwaiger Abänderungen.

(4) Den Zeitpunkt, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

[1]) Die Satzungen der Post-Krankenkassen sind vom Staatssekretär des Reichs-Postamts bestätigt.

§ 25.*) (1) Die Orts-Krankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(2) Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

§ 26.*) (1) Für sämmtliche versicherungspflichtige Kassenmitglieder beginnt der Anspruch auf die gesetzlichen Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§ 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§ 19). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als 13 Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

(2) Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung, vermöge welcher sie der Kasse angehörten, behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht in eine Beschäftigung zurückkehren, vermöge welcher sie der Kasse wieder angehören, erwerben mit dem Zeitpunkte des Wiedereintritts in die Kasse das Recht auf die vollen statutenmäßigen Unterstützungen derselben und können zur Zahlung eines neuen Eintrittsgeldes nicht verpflichtet werden. Dasselbe gilt von denjenigen, welche einer Kasse vermöge der Beschäftigung in einem Gewerbszweige angehört haben, dessen Natur eine periodisch wiederkehrende zeitweilige Einstellung des Betriebes mit sich bringt, wenn sie in Folge der letzteren ausgeschieden, aber nach Wiederbeginn der Betriebsperiode in eine Beschäftigung zurückgekehrt sind, vermöge welcher sie wieder Mitglieder derselben Kasse werden.

(3) Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Kassenstatut bestimmt werden, daß das Recht auf die Unterstützungen der Kasse erst nach Ablauf einer Karenzzeit beginnt, und daß neueintretende Kassenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Karenzzeit darf den Zeitraum von 6 Monaten, das Eintrittsgeld darf den Betrag des für 6 Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht übersteigen.

§ 26a.*) (1) Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist das Krankengeld soweit zu kürzen, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

(2) Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

1. daß die Mitglieder verpflichtet sind, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem

*) Die §§ 20—42 gelten auch für Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen (§§ 64, 72).

Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse, dem Kassenvorstande anzuzeigen;

2. daß Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von 12 Monaten, seit Begehung der Strafthat, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;[1])

2a. daß Mitglieder, welche der gemäß Ziff. 1 getroffenen Bestimmung oder den durch Beschluß der Generalversammlung über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht erlassenen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu 20 Mark zu erlegen haben;

2b. daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann;[2])

3. daß Mitgliedern, welche von dieser Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 13 Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§ 20) und nur für die Gesammtdauer von 13 Wochen zu gewähren ist;[3])

4. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens 6 Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;[4])

5. daß auch andere als die in den §§ 1 bis 3 genannten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen 2000 Mark nicht übersteigt;[5])

6. daß die Unterstützungen und Beiträge statt nach den durchschnittlichen Tagelöhnen (§ 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

(3) Die unter 2a bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ueber Beschwerden gegen die Versagung der Genehmigung entscheidet die nächst vorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

(4) Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

[1]) Satzungen der PKK. § 10 (6).
[2]) ebendas. § 9 (2) bis (7).
[3]) ebendas. § 10 (7).
[4]) Vgl. Anm. 1 zu § 21.
[5]) Vgl. Anm. 3 zu § 1.

§ 27.*) (1) Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§ 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, sofern sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche em Kassenvorstand e anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

(3) Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß für nicht im Bezirk der Krankenkasse oder eines für die Zwecke des § 46 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 errichteten Kassenverbandes sich aufhaltende Mitglieder der im ersten Absatz bezeichneten Art an die Stelle der im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Leistungen eine Vergütung in Höhe von mindestens der Hälfte des Krankengeldes tritt.

(4) Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankenkontrole für die nicht im Bezirk der Gemeinde sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut Bestimmung zu treffen.

§ 28.*) (1) Personen, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, verbleibt der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse in Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn der Ausscheidende vor seinem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehört hat.

(2) Dieser Anspruch fällt fort, wenn der Betheiligte sich nicht im Gebiete des Deutschen Reichs aufhält, soweit nicht durch Kassenstatut Ausnahmen vorgesehen werden.

§ 29.*) (1) Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Kassenstatuts festgestellten Beiträge verpflichtet.

(2) Zu anderen Zwecken als den statutenmäßigen Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§ 30.*) Entstehen Zweifel darüber, ob die im Kassenstatut vorgenommene Bemessung der Beiträge der Anforderung des § 22 entspricht, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Ertheilung der Genehmigung eine sachverständige Prüfung herbeizuführen und, falls diese die Unzulänglichkeit der Beiträge ergiebt, die Ertheilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge oder einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§ 20) abhängig zu machen.

§ 31.*) (1) Bei der Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge, soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen (§ 51), nicht über 2% desjenigen Betrages, nach

*) Die §§ 20—42 gelten auch für Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen (§§ 64, 72).

welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§ 20, 26a Ziff. 6), festgesetzt werden, sofern solches nicht zur Deckung der Mindestleistungen der Kasse (§ 20) erforderlich ist.

(2) Eine spätere Erhöhung der Beiträge über diesen Betrag, welche nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich wird, ist nur bis zur Höhe von 3% desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§ 20, 26a Ziff. 6), und nur dann zulässig, wenn dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (§ 38) als von derjenigen der Kassenmitglieder beschlossen wird.

§ 32.*) (1) Die Orts-Krankenkasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten 3 Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

(2) Solange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens $^{1}/_{10}$ des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§ 33.*) (1) Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 31 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

(2) Ergiebt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrages erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 21 u. 31 eine Erhöhung oder Erweiterung der Kassenleistungen herbeizuführen.

(3) Unterläßt die Vertretung der Kasse, diese Abänderungen zu beschließen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen, und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

(4) Wird zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit einer Kasse eine schleunige Vermehrung ihrer Einnahmen oder Verminderung ihrer Ausgaben erforderlich, so kann die höhere Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens, eine sofortige vorläufige Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzung der Leistungen, letztere bis zur gesetzlichen Mindestleistung und unbeschadet der Vorschrift des § 26a Abs. 3, verfügen. Gegen diese Verfügung ist die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 34.*) (1) Die Kasse muß einen von der Generalversammlung (§ 37) gewählten Vorstand haben.[1]) Die Wahl, welche, abgesehen von der den Arbeitgebern nach § 38 zustehenden Vertretung, aus der Mitte der Kassenmitglieder erfolgt, findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(2) Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

[1]) Nach § 21 der Satzungen besteht der Vorstand der Post-Krankenkassen aus:
 a) einem von der Ober-Postdirektion zu ernennenden Vorsitzenden;
 b) drei Beisitzern, welche in der ordentlichen Generalversammlung von den Kassenmitgliedern aus der Zahl derselben auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

§ 34a.*) (1) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust und entgehenden Arbeitsverdienst bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Kasse ersetzt.

(2) Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitglied ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann.[1]) Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung und der Invaliditätsversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

[1]) VormundschO. v. 5. 7. 1875, § 23 (S. 318).

§ 35.*) (1) Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe des Kassenstatuts die laufende Verwaltung derselben. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.

(2) Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 36.*) Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu. Derselben muß vorbehalten bleiben:
1. Die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugniß, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuß prüfen zu lassen;
2. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
3. die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten.

§ 37.*) (1) Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.[1])

(2) Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse 500 oder mehr Mitglieder zählt.

*) Die §§ 20—42 gelten auch für Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen (§§ 64, 72).

(3) Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so sind diese in geheimer Wahl unter Leitung des Vorstandes zu wählen. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

[1]) Frauen haben, soweit sie Mitglieder der Kasse sind, gleiches Stimmrecht wie die Männer.

§ 38.*) (1) Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Orts-Krankenkasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (§ 51), haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung der Kasse.

(2) Die Vertretung ist nach dem Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als $^{1}/_{3}$ der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung noch im Vorstande eingeräumt werden.

(3) Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande sind geheim und werden getrennt von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorgenommen.

(4) Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschließen sind.

§ 38a.*) (1) Die Arbeitgeber sind berechtigt, sich in der Generalversammlung durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamten vertreten zu lassen. Von der Vertretung ist dem Kassenvorstande vor Beginn der Generalversammlung Anzeige zu machen.

(2) Die Arbeitgeber sind ferner berechtigt, zu Mitgliedern der aus Vertretern bestehenden Generalversammlung und des Vorstandes Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber zu wählen. Eine Vertretung der gewählten Mitglieder der Generalversammlung oder des Vorstandes findet nicht statt.

§ 39.*) (1) Wird die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert, so tritt an ihre Stelle Ernennung der Mitglieder des Vorstandes oder der Generalversammlung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Haben die Arbeitgeber auf die ihnen zustehende Vertretung in der Generalversammlung oder im Vorstande verzichtet, so können sie diese Vertretung nur mit Ablauf einer Wahlperiode wieder in Anspruch nehmen.

§ 40.*) (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

(2) Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.

(3) Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter[1]) angelegt werden.

(4) Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

(5) Die Zentralbehörde kann die Anlegung verfügbarer Gelder in anderen als den vorstehend bezeichneten zinstragenden Papieren, sowie die vorübergehende Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder bei anderen als den vorbezeichneten Kreditanstalten widerruflich gestatten.

[1]) VormundschO. v. 5. 7. 1875. § 39. (S. 321).

§ 41.*) (1) Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzureichen.[1])

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

[1]) Vgl. § 79.

§ 42.*) (1) Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.[1])

(2) Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld von Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf 8—20 vom Hundert.

(3) Handeln sie absichtlich zum Nachtheile der Kasse, so unterliegen sie der Bestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.[2])

[1]) VormundschO. v. 5. 7. 1875. §§ 32, 49 u. a.

[2]) „Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:
1. Vormünder . . . . ., wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln; . . . . .
Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 ℳ erkannt werden."

§ 44.*) Unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde wird die Aufsicht über Orts-Krankenkassen, welche für den Bezirk einer Gemeinde von mehr als 10 000 Einwohnern errichtet sind, durch die Gemeindebehörden, bei allen übrigen Orts-Krankenkassen durch die seitens der Landesregierungen zu bestimmenden Behörden wahrgenommen.

Vgl. § 84 Abs. 3.

§ 45.*) (1) Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen.

(2) Sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidiren.

*) §§ 44—58 gelten auch für Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen (§§ 64, 65, 66, 72).

(3) Sie kann die Berufung der Kassenorgane zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen.

(4) In den auf ihren Anlaß anberaumten Sitzungen kann sie die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

(5) Solange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande kommt oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen.

§§ **46, 46a, 46b** handeln von Krankenkassen-Verbänden, §§ 47 und 48 von Schließung und Auflösung der Orts-Krankenkassen.

§ 48 a.*) (1) Ergiebt sich, daß einem Kassenstatut nach § 24 Abs. 1 die Genehmigung hätte versagt werden müssen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen. Der die Abänderung anordnende Bescheid kann auf dem im § 24 Abs. 1 bezeichneten Wege angefochten werden.

(2) Unterläßt die Vertretung der Kasse, die endgültig angeordnete Abänderung zu beschließen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

§ 49.*) (1) Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche weder einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse) (§ 59) Baukrankenkasse (§ 69) Innungs-Krankenkasse (§ 73) Knappschaftskasse (§ 74) angehört, noch gemäß § 75 von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit ist, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden. Veränderungen, durch welche während der Dauer der Beschäftigung die Versicherungspflicht für solche Personen begründet wird, die der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung bisher nicht unterlagen, sind spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritt ebenfalls anzumelden. Das Gleiche gilt bei Aenderungen des Arbeitsvertrages, welche die Versicherungspflicht der im § 1 Abs. 4 bezeichneten Personen zur Folge haben.

(2) (3) (4) (5) . . . . . .

§ 49 a.*) (1) Hülfskassen der im § 75 bezeichneten Art haben jedes Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse und jedes Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse innerhalb Monatsfrist bei der gemeinsamen Meldestelle oder bei der Aufsichtsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem das Mitglied zur Zeit der letzten Beitragszahlung beschäftigt war, unter Angabe seines Aufenthaltsortes und seiner Beschäftigung zu dieser Zeit schriftlich anzuzeigen.

(2) Für Hülfskassen, welche örtliche Verwaltungsstellen errichtet haben, ist die Anzeige von der örtlichen Verwaltungsstelle zu erstatten.

(3) Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Hülfskasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person damit beauftragt, der Rechnungsführer derselben, für die örtliche Verwaltungsstelle dasjenige Mitglied, welches die Rechnungsgeschäfte derselben führt, verpflichtet.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat die an sie gelangenden Anzeigen der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder dem Vorstande der Orts-Krankenkasse, welcher die in der Anzeige bezeichnete Person nach der in derselben angegebenen Beschäftigung anzugehören verpflichtet ist, zu überweisen.

§ 50.*) (1) Arbeitgeber, welche der ihnen nach § 49 obliegenden Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrläßigerweise nicht genügen, haben alle Aufwendungen, welche eine Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statuarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstüungsfalle gemacht hat, zu erstatten.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen für die Zeit, während welcher die nicht angemeldete oder nicht angezeigte Person der Gemeinde-Krankenkassenversicherung oder der Orts-Krankenkasse anzugehören verpflichtet war, wird hierdurch nicht berührt.

§ 51.*) (1) Die Beiträge zur Krankenversicherung entfallen bei versicherungspflichtigen Personen zu $^2/_3$ auf diese, zu $^1/_3$ auf ihre Arbeitgeber. Eintrittsgelder belasten nur die Versicherten.

(2) Durch statutarische Regelung (§ 2) kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

§ 52.*) (1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge und Eintrittsgelder, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen. Die Beiträge sind an die Gemeinde-Krankenversicherung, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wöchentlich im Voraus, an die Orts-Krankenkasse zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrage einzuzahlen. Die Beiträge sind solange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die rechtzeitig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Beschäftigung ausscheidet.

(2) Wenn der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnissen steht, so haften die sämmtlichen Arbeitgeber als Gesammtschuldner für die vollen Beiträge und Eintrittsgelder.

(3) Durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß die Beiträge stets für volle Wochen erhoben und zurückgezahlt werden.

§ 52 a.*) (1) Auf Antrag der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse kann die Aufsichtsbehörde widerruflich anordnen, daß solche Arbeitgeber, die mit Abführung der Beiträge im Rückstande geblieben sind und deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungs-

*) §§ 44—58 gelten auch für Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen (§§ 64, 65, 66, 72).

verfahren festgestellt worden ist, nur den auf sie selbst als Arbeitgeber entfallenden Theil der Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen haben.

(2) Wird dies angeordnet, so sind die von solchen Arbeitgebern beschäftigten versicherungspflichtigen Personen verpflichtet, die Eintrittsgelder sowie den auf sie selbst entfallenden Theil der Beiträge zu den festgestellten Zahlungsterminen selbst an die Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse einzuzahlen.

(3) Die Anordnungen (Abs. 1) müssen diejenigen Arbeitgeber, für welche sie gelten sollen, nach Namen, Wohnort und Geschäftsbetrieb deutlich bezeichnen und sind diesen Arbeitgebern schriftlich mitzutheilen.

(4) Die von solchen Anordnungen betroffenen Arbeitgeber sind verpflichtet, dieselben den von ihnen beschäftigten, in der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse versicherten versicherungspflichtigen Personen durch dauernden Aushang in den Betriebsstätten bekannt zu machen und bei jeder Lohnzahlung die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen darauf hinzuweisen, daß diese die im Absatz 2 bezeichneten Beiträge selbst einzuzahlen haben.

(5) Gegen die im Abs. 1 bezeichneten Anordnungen findet binnen 2 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

§ 52b.*) Auf Zusatzbeiträge der Versicherten für besondere auf Antrag zu gewährende Kassenleistungen an Familienangehörige (§ 6a Abs. 1 Ziff. 5, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 1 Ziff. 5, § 22 Abs. 2) finden die Vorschriften der §§ 51 und 52 keine Anwendung.

§ 53.*) (1) Die Versicherten sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels (§ 51), bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu vertheilen. Diese Theilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle 10 Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

(2) (3) . . . . . .

§ 53a.*) (1) Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (RGBl. S. 141) entschieden.

(2) Die Vorschriften des letzteren Gesetzes finden auch auf Streitigkeiten zwischen den bezeichneten Personen über die Berechnung und Anrechnung des Eintrittsgeldes Anwendung. Zur Entscheidung dieser Streitigkeit sind auch die auf Grund des § 80 jenes Gesetzes fortbestehenden Gewerbegerichte zuständig.[1])

[1]) Nach § 26 VI der Satzungen der Post-Krankenkasse werden Streitigkeiten zwischen der Postverwaltung und den von ihr beschäftigten Personen über Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge und Eintrittsgelder entweder auf Anrufen einer Partei durch den Gemeindevorsteher unter Vorbehalt der Berufung auf den Rechtsweg nach Maßgabe der §§ 71 bis 75 des (oben erwähnten) Gesetzes über Gewerbegerichte vom 29. 7. 1890 oder sofort im ordentlichen Rechtswege entschieden.

Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und dem Kassenvorstande über das Versicherungsverhältniß oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen und über Ansprüche auf die Kassenleistungen entscheidet nach Abs. VII desselben § die Ober-Postdirektion, deren Entscheidung 4 Wochen nach deren Zustellung im ordentlichen Rechtswege (soweit aber landesgesetzlich solche Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen worden sind, im Wege des letzteren) angefochten werden kann.

§ 54a.*) Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

§ 55.*) (1) Der Anspruch auf Eintrittsgelder und Beiträge verjährt in 1 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er entstanden ist. Rückständige Eintrittsgelder und Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Die dafür bestehenden landesrechtlichen Vorschriften finden auch insofern Anwendung, als sie über die aufschiebende Wirkung etwaiger gegen die Zahlungspflicht erhobener Einwendungen Bestimmung treffen. Die rückständigen Eintrittsgelder und Beiträge haben das Vorzugsrecht des § 54 Ziff. 1 der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (RGBl. S. 351).

(2) Sofern nach Gemeindebeschluß oder Kassenstatut der Einleitung des Beitreibungsverfahrens ein Mahnverfahren vorangeht, kann von Arbeitgebern, welche die Eintrittsgelder und Beiträge nicht zum Fälligkeitstermine eingezahlt haben, eine Mahngebühr erhoben und wie die Rückstände beigetrieben werden. Die Festsetzung des Betrages der Mahngebühr unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 56.*) (1) Die Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes verjähren in 2 Jahren vom Tage ihrer Entstehung an.

(2) Die dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Abs. 4 der Civilprozeßordnung[1]) bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Unterstützungsberechtigten selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche er durch Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 6a Abs. 2 oder § 26a Abs. 2 Ziff. 2a erlassenen Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden.

[1]) oben S. 200.

§ 56a.*) (1) Auf Antrag von mindestens 30 betheiligten Versicherten kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Kasse und der Aufsichtsbehörde die Gewährung der im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 und § 7 Abs. 1 bezeichneten Leistungen durch weitere als die von der Kasse bestimmten Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser verfügen, wenn durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende Gewährung jener Leistungen nicht gesichert ist.

(2) Wird einer solchen Verfügung nicht binnen der gesetzten Frist Folge geleistet, so kann die höhere Verwaltungs-

*) §§ 44—58 gelten auch für Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen (§§ 64, 65, 66, 72).

behörde die erforderlichen Anordnungen statt der zuständigen Kassenorgane mit verbindlicher Wirkung für die Kasse treffen.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 zulässigen Verfügungen sind der Kasse zu eröffnen und zur Kenntniß der betheiligten Versicherten zu bringen. Die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

§ 57.*) (1) Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz,[1]) Vertrag oder letztwilliger Anordnung beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchen die Unterstützung geleistet ist.

(3) Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

(4) Ist von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Orts-Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse über.

(5) In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

[1]) z. B. des Haftpflichtgesetzes vom 7. 6. 1871 oder allgemeiner zivilrechtlicher Vorschriften des Preuß. Allgem. Landrechts 2c.

§ 57a.*) (1) Auf Erfordern einer Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse ist den bei ihr versicherten Personen, welche außerhalb des Bezirks derselben wohnen, im Falle der Erkrankung von der für Versicherungspflichtige desselben Gewerbszweiges oder derselben Betriebsart bestehenden Orts-Krankenkasse oder in Ermangelung einer solchen von der Gemeinde-Krankenversicherung des Wohnortes dieselbe Unterstützung zu gewähren, welche der Erkrankte von der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese haben der unterstützenden Orts-Krankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung die hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten.

(2) Dasselbe gilt für Versicherte, welche während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Bezirks der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse, der sie angehören, erkranken, sofern oder solange ihre Ueberführung nach ihrem Wohnorte nicht erfolgen kann. Eines besonderen Antrages der Gemeinde-Krankenversicherung bedarf es in diesen Fällen nicht.

(3) Erfolgt die Erkrankung im Auslande, so hat der Betriebsunternehmer dem Erkrankten, sofern oder solange eine Ueberführung in das Inland nicht erfolgen kann, diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche der letztere von der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat dem Betriebsunternehmer die ihm hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten.

(4) Für die Erstattung der Kosten gilt in diesen Fällen als Ersatz der im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes.

§ 57b.*) (1) Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen oder zwischen Orts-Krankenkassen über die Frage, welcher von ihnen die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart oder in einem einzelnen Betriebe beschäftigten Personen angehören, werden von der höheren Verwaltungsbehörde entschieden.

(2) Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten nur die Beschwerde an die Centralbehörde zu. Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen nach der Eröffnung der Entscheidung einzulegen.

(3) Ergeht die Entscheidung dahin, daß versicherungspflichtige Personen einer anderen Kasse, als derjenigen, bei welcher sie bisher thatsächlich versichert waren, anzugehören haben, so ist in derselben der Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem das neue Versicherungsverhältniß in Kraft tritt.

§ 58.*) (1) Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse andererseits über das Versicherungsverhältniß oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, sowie Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche aus § 57a Abs. 3 und über Erstattungsansprüche aus § 50 werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Erstreckt sich der Bezirk der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse über mehrere Gemeindebezirke, so kann durch die Zentralbehörde die Entscheidung anderen Behörden übertragen werden. Die Entscheidung kann binnen 4 Wochen nach der Zustellung derselben mittelst Klage im ordentlichen Rechtswege, soweit aber landesgesetzlich solche Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen sind, im Wege des letzteren angefochten werden.

(2) Streitigkeiten über die im § 57 Abs. 2 u. 3 bezeichneten Ansprüche, Streitigkeiten über Erstattungsansprüche aus § 3a Abs. 4, §§ 3b und 57a, ferner Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen über den Ersatz irrthümlich geleisteter Unterstützungen werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde[1]) kann binnen 4 Wochen nach Zustellung derselben im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.[2])

(3) (4) . . . . . .

[1]) welche „vorläufig vollstreckbar" ist (§ 58 Abs. 4).

[2]) Es werden entschieden (jedoch mit einigen Ausnahmen) Streitigkeiten zwischen:

a) Krankenkassen und Versicherten,
„ „ Arbeitgebern (Unternehmern)
durch Aufsichtsbehörden, eventl. Rechtsweg oder Verwaltungsstreitverfahren (§ 58 Abs. 1).
b) Krankenkassen und Krankenkassen oder Armenverbänden, Berufsgenossenschaften 2c.,
im Verwaltungsstreitverfahren (d. i. Bezirksausschuß, Oberverwaltungsgericht) § 58 Abs. 2;
c) Krankenkassen und entschädigungspflichtigen Dritten,
ord. Rechtsweg (§ 57 Abs. 4);
d) Arbeitgebern (Unternehmern), und Versicherten,
Gewerbegerichte (§ 53a). — Vgl. auch Anm. 1 zu § 23 GVG. (oben S. 122).

In Bezug auf Post-Krankenkassen vgl. Anm. 1 zu § 53a.

*) §§ 44—58 gelten auch für Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen (§§ 64, 65, 66, 72).

E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

Unter diese Kategorie fallen die bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung eingerichteten Postkrankenkassen. Für jeden OPDBezirk ist eine Kasse unter der Bezeichnung:

„Post-Krankenkasse für den Bezirk der Kaiserl. Ober-Postdirektion in NN"

errichtet. Diese Kassen sind dazu bestimmt, den Kassenmitgliedern und deren Familienangehörigen in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe, Arznei und Heilmittel, Krankengelder und bei Todesfällen ein Sterbegeld nach Maßgabe der (S. 507 ff. abgedruckten) Satzungen zu gewähren.

§ 59. Krankenkassen, welche für einen der im § 1 bezeichneten Betriebe oder für mehrere dieser Betriebe gemeinsam in der Weise errichtet werden, daß auf dem Wege des Arbeitsvertrages (durch Fabrikordnung, Reglement 2c.) die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritt verpflichtet werden, unterliegen den nachfolgenden Vorschriften.

§ 60. (1) Ein Unternehmer, welcher in einem Betriebe oder in mehreren Betrieben 50 oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten.

(2) Er kann dazu durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet werden, wenn dies von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird. Vor der Anordnung ist dem Unternehmer, sowie den von ihm beschäftigten Personen oder von diesen gewählten Vertretern und, falls der Antrag von einer Orts-Krankenkasse ausgegangen ist, auch der Gemeinde zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit zu geben.

§ 61. (1) Unternehmer eines Betriebes, welcher für die darin beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist, können auch dann, wenn sie weniger als 50 Personen beschäftigen, zur Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse angehalten werden.

(2) Unternehmern eines Betriebes, in welchem weniger als 50 Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse gestattet werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§ 62. (1) Unternehmer, welche der Verpflichtung, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten, innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Betriebe beschäftigte, dem Versicherungszwange unterliegende Person Beiträge bis zu 5% des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Orts-Krankenkasse zu leisten.

(2) Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird nach Anhörung der Gemeindebehörde von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 63. (1) Versicherungspflichtige Personen, welche in dem Betriebe, für welchen eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, beschäftigt werden, gehören vorbehaltlich der Bestimmungen des § 75 mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglieder an.

(2) Nichtversicherungspflichtige in dem Betriebe beschäftigte Personen haben das Recht, der Kasse beizutreten, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen 2000 Mark nicht übersteigt. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

(3) Die Kasse ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.

(4) Versicherungspflichtigen Personen ist der Austritt mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben mindestens 3 Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritt nachweisen, daß sie einer der im § 75 bezeichneten Kassen angehören.

(5) Nichtversicherungspflichtige Personen, welche die Beiträge an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

§ 64. Die für Orts-Krankenkassen geltenden Bestimmungen der §§ 20 bis 42, 46 bis 46b, 48a und 49a Abs. 4 finden auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Das Kassenstatut (§ 23) ist durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten.
2. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.[1])
3. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in den Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des § 42 Abs. 2.[2])
4. Reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift des § 61 errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.
5. Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche auf Grund der Vorschrift des § 27 Mitglieder der Kasse bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden.

[1]) Nach § 21 (1)a der Satzungen der Post-Krankenkassen wird hiernach der Vorsitzende des Kassenvorstandes von der Ober-Postdirektion ernannt.

[2]) Die Geschäfte der Rechnungs- und Kassenführung der Post-Krankenkassen besorgen die Ober-Postkassen. (A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 102 und § 23 (1) der Satzungen.)

§ 65. (1) Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmäßigen Eintrittsgelder und Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kassenmitglieder zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen in die Kasse einzuzahlen und die Beiträge zu 1/3 aus eigenen Mitteln zu leisten.

(2) Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§ 20) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten 3% der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsver-

dienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.[1])

(3) Die Bestimmungen des § 52 Abs. 3 und der §§ 52a bis 53a, 54a bis 58 finden auch auf Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen entsprechende Anwendung.

[1]) Nach § 19(5) der Satzungen der Post-Krankenkassen werden, wenn die Beiträge der Mitglieder und der Hülfskasse den Höchstbetrag erreicht haben und die Kassenleistungen auf das Mindestmaß festgestellt sind, die dann etwa noch fehlenden Beträge der Kasse als außerordentliche Zuschüsse der Postkasse zugeführt.

§ 66. (1) Auf die Beaufsichtigung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen finden die §§ 44, 45 Anwendung.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen (§ 64 Ziff. 3), in Vertretung der Kasse entweder selbst oder durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter geltend zu machen.

§ 67. (1) Wird der Betrieb oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder so weit eingeschränkt, daß die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter die doppelte Zahl der statutenmäßigen Vorstandsmitglieder sinkt, so kann die Verwaltung von der Aufsichtsbehörde übernommen werden, welche dieselbe durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter wahrzunehmen hat.

(2) Das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungem Bücher und sonstigen Aktenstücke der Kasse sind in diesen, Falle der Aufsichtsbehörde auszuliefern.

(3) Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung eine durch die Art des Betriebes bedingte periodisch wiederkehrende ist.

§ 67a. (1) Geht von mehreren Betrieben eines Unternehmers, für welche eine gemeinsame Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse besteht, einer in den Besitz eines anderen Unternehmers über, so scheiden die in diesem Betriebe beschäftigten Personen auf den Antrag eines der betheiligten Unternehmer aus der Kasse aus.

(2) In diesem Falle erfolgt die Theilung des Vermögens der bisher gemeinsamen Kasse nach folgenden Bestimmungen:

1. Ergiebt sich nach Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und Deckung der vor dem Zeitpunkte des Ausscheidens bereits entstandenen Unterstützungsansprüche ein überschießendes Vermögen, so ist der Theil desselben, welcher dem Verhältniß der Zahl der Ausscheidenden zur Gesammtzahl der bisherigen Kassenmitglieder entspricht, derjenigen Krankenkasse zu überweisen, welcher die in dem ausscheidenden Betriebe beschäftigten Personen fortan anzugehören haben.
2. Ergiebt sich ein Fehlbetrag, so ist derselbe, falls der Antrag von dem Unternehmer des ausscheidenden Betriebes gestellt worden ist, von diesem in dem unter Ziffer 1 festgesetzten Verhältniß zu decken.

(3) Der Antrag auf Ausscheidung ist an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten. Diese bestimmt den Zeitpunkt, mit welchem die Ausscheidung stattzufinden hat, und entscheidet über die Vertheilung des Vermögens. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten binnen 2 Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§ 67b. Bei Veränderungen in der Organisation einer öffentlichen Betriebsverwaltung kann auf deren Antrag die höhere Verwaltungsbehörde die Bezirke der für diese Verwaltung bestehenden Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen nach Anhörung der Kassenorgane anderweit festsetzen. Dabei finden die Vorschriften des § 67a Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 67c. (1) Mehrere Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen für Betriebe desselben Unternehmers können mit Zustimmung ihrer Generalversammlungen zu einer Kasse vereinigt werden.

(2) Die Vereinigung erfolgt durch Errichtung eines Kassenstatuts für die vereinigte Kasse nach Vorschrift des § 64 Ziff. 1 mit der Maßgabe, daß als Vertreter der beschäftigten Personen die Generalversammlungen der bestehenden Kassen gelten.

(3) Mit dem Zeitpunkte, zu welchem die vereinigte Kasse ins Leben tritt, gehen auf dieselbe alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Kassen über.

§ 68. (1) Die Kasse ist zu schließen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;
2. soweit nicht auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet ist, die Vorschrift des § 61 Abs. 1 Anwendung findet, wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Mindestzahl (§ 60) sinkt und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nicht genügend sichergestellt wird (§ 61 Abs. 2);
3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

(2) In dem Falle zu 3 kann gleichzeitig mit der Schließung der Kasse dem Betriebsunternehmer die im § 62 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse versagt werden.

(3) Die Kasse kann nach Anhörung der betheiligten Gemeinden aufgelöst werden, wenn der Betriebsunternehmer unter Zustimmung der Generalversammlung die Auflösung beantragt.

(4) Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen den dieselbe aussprechenden oder ablehnenden Bescheid, in welchem die Gründe anzugeben sind, kann binnen 2 Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die vorgesetzte Behörde erhoben werden.

(5) Auf das Vermögen der geschlossenen oder aufgelösten Kasse finden die Vorschriften des § 47 Abs. 5[1]) entsprechende Anwendung. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so sind die letzteren vor Schließung oder Auflösung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt dem Betriebsunternehmer ob.

[1]) Derselbe lautet:

„Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schließung oder Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt denjenigen Orts-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden. Findet eine solche Ueberweisung nicht statt, so ist der Rest des Vermögens in der dem bisherigen Zweck am meisten entsprechenden Weise zu verwenden."

F. Bau-Krankenkassen.

Personen, die bei Bauten der Reichs-Postverwaltung beschäftigt werden, welche von der Verwaltung selbst für eigene Rechnung ausgeführt werden, werden bei den Post-Krankenkassen versichert. (§ 2 Abs. IV der Satzungen).

§ 69. Für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen haben die Bauherren auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde Bau-Krankenkassen zu errichten, wenn sie zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen.

§ 70. Die den Bauherren obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Theiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung der Verpflichtung eine nach dem Urtheil der höheren Verwaltungsbehörde ausreichende Sicherheit bestellen.

§ 71. Bauherren, welche der ihnen nach § 69 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die im § 20 vorgeschriebenen Unterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten.

§ 72. (1) Die in Gemäßheit des § 69 errichteten Krankenkassen sind zu schließen:

1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird;
2. wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

(2) In dem Falle zu 2 trifft den Bauherrn oder Unternehmer die im § 71 ausgesprochene Verpflichtung.

(3) Im Uebrigen finden auf die in Gemäßheit des § 69 errichteten Krankenkassen die Vorschriften der §§ 63 bis 68 mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 32 die höhere Verwaltungsbehörde bei Genehmigung des Kassenstatuts, über die Verwendung des bei Schließung oder Auflösung einer Kasse verbleibenden Restes des Kassenvermögens das Kassenstatut Bestimmung treffen muß.

(4) Eine Verwendung zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

Auf Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des § 71 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des § 58 Abs. 1 Anwendung; auf Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche auf Grund des § 71 und des § 57 Abs. 2 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des § 58 Abs. 2 Anwendung.

H. Verhältniß (der Knappschaftskassen und) der eingeschriebenen und anderen Hülfskassen zur Krankenversicherung.

§ 75. (1) Mitglieder der auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom $\frac{\text{7. April 1876 (RGBl. S. 125),}^{1)}}{\text{1. Juni 1884 (RGBl. S. 54)}}$ errichteten Kassen sind von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, befreit, wenn die Hülfskasse, welcher sie angehören, allen ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern oder doch derjenigen Mitgliederklasse, zu welcher der Versicherungspflichtige gehört, im Krankheitsfalle mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche nach Maßgabe der §§ 6 und 7 von der Gemeinde, in deren Bezirk der Versicherungspflichtige beschäftigt ist, zu gewähren sind. Die durch Kassenstatut begründeten Beschränkungen der Unterstützungsansprüche schließen die Befreiung nicht aus, wenn sie sich innerhalb der Grenzen der den Gemeinden nach § 6a gestatteten Beschränkungen halten.

(2) Tritt ein Mitglied einer eingeschriebenen Hülfskasse an einem Orte in Beschäftigung, an welchem das Krankengeld der Mitgliederklasse, der es bisher angehörte, hinter dem von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Krankengelde zurückbleibt, so gilt die Befreiung noch für die Dauer von 2 Wochen. Die Meldepflicht des Arbeitgebers (§ 49 Abs. 1) beginnt in diesen Fällen erst mit dem Ablauf dieser 2 Wochen.

(3) Mitgliedern einer eingeschriebenen Hülfskasse, welche zugleich der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehören, kann an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und Arznei eine Erhöhung des Krankengeldes um $\frac{1}{4}$ des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) ihres Beschäftigungsortes gewährt werden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Mitglieder solcher auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen Anwendung, deren Statut von einer Staatsbehörde genehmigt ist und über die Bildung eines Reservefonds den §§ 32, 33 entsprechende Bestimmungen enthält.

[1]) Dieses Gesetz ist mit Rücksicht auf seine geringere Bedeutung, die es nach Einführung des Krankenversicherungs**zwanges** hat, nicht aufgenommen. Aus demselben sei nachrichtlich bemerkt:

Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken **und auf freier Uebereinkunft beruhen**, erhalten die Rechte einer eingeschriebenen Hülfskasse. Die Kasse hat einen bestimmten Namen anzunehmen mit der zusätzlichen Bezeichnung „eingeschriebene Hülfskasse“ (§§ 1, 2 des G. v. $\frac{7.\ 4.\ 1876}{1.\ 6.\ 1884}$). Ihre innere Einrichtung wird durch ein Statut geregelt, welches der Bestätigung durch die höhere Verwaltungsbehörde unterliegt. Die Kasse wird mit Korporationsrechten ausgestattet. Vgl. die folgenden §§ 75a u. 75b.

§ 75a. (1) Den eingeschriebenen Hülfskassen, sowie den im § 75 Abs. 4 bezeichneten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen ist auf ihren Antrag eine amtliche Bescheinigung darüber auszustellen, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 genügen.

(2) Die Bescheinigung wird ausgestellt:

1. für Kassen, deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates nicht hinausreicht, von der Zentralbehörde,
2. für Kassen, deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausreicht, von dem Reichskanzler.

(3) Wird die Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen.

(4) Tritt in dem Statut der Kasse eine Aenderung ein, so ist von Amtswegen zu prüfen, ob die Kasse den Anforderungen des § 75 auch ferner entspricht. Nach dem Ausfall dieser Prüfung ist die Bescheinigung von Neuem zu ertheilen oder zu widerrufen.

(5) Die Bescheinigung und deren Widerruf sind in dem Falle zu 1 durch das für die amtlichen Bekanntmachungen der Zentralbehörde bestimmte Blatt, in dem Falle zu 2 durch den Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

§ 75b. (1) Bei Streitigkeiten über die Befreiung eines Mitgliedes einer Hülfskasse von der Verpflichtung, einer Gemeinde-Krankenversicherung oder einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ist für die Entscheidung der Frage, ob die Kasse den Anforderungen des § 75 genügt, vorbehaltlich der Frage, ob das Krankengeld die Hälfte des ortsüblichen Lohnes gewöhnlicher Tagearbeiter am Beschäftigungsorte des Mitgliedes erreicht, die auf Grund des § 75a ausgestellte Bescheinigung maßgebend.

(2) Der Nachweis der Bescheinigung wird durch Vorlegung eines Exemplars des Kassenstatuts geführt, in welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt nach Jahrgang, Nummer und Seitenzahl angegeben ist.

§ 76. Die Bestimmungen der §§ 57 und 58 Abs. 2 finden auf die im § 75 bezeichneten Hülfskassen Anwendung.

J. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§ 76a. (1) Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im § 75 bezeichneten Hülfskassen sind verpflichtet, den Behörden von Gemeinden und Armenverbänden, welche auf Grund der ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen Versicherte unterstützt haben, auf Erfordern Auskunft darüber zu ertheilen, ob und in welchem Umfange diesen Personen gegen sie Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes zustehen.

(2) Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im § 75 bezeichneten Hülfskassen sind ferner verpflichtet, den auf Grund der Unfallversicherungsgesetze bestehenden Berufsgenossenschaften, sowie den auf Grund des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (RGBl. S. 97) bestehenden Versicherungsanstalten zu gestatten, zum Zweck der Ermittelung der von ihren Mitgliedern bezw. den Arbeitgebern ihres Bezirks beschäftigten Versicherten und deren Beschäftigungszeit und Lohnhöhe durch Beauftragte von den Büchern und Listen der Kasse in deren Geschäftsräumen während der Geschäftsstunden Einsicht zu nehmen.

(3) Die Mitglieder der Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung und der Kassenvorstände können zur Erfüllung der ihnen durch vorstehende Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafen bis zu 20 Mark angehalten werden.

§ 76b. (1) Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im § 75 bezeichneten Hülfskassen sind verpflichtet, jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, sofern mit dem Ablauf der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wiederhergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen. Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt, so ist die Anzeige an den Sektionsvorstand zu richten. Zur Erstattung der Anzeige ist, sofern der Vorstand der Gemeinde oder der Krankenkasse nicht eine andere Person damit beauftragt, der Rechnungsführer, für örtliche Verwaltungsstellen der eingeschriebenen Hülfskassen dasjenige Mitglied, welches die Rechnungsgeschäfte derselben führt, verpflichtet.

(2) Die Unterlassung der Anzeige kann von der Aufsichtsbehörde mit Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark geahndet werden.

§ 76c. (1) In Erkrankungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt werden, ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, das Heilverfahren auf ihre Kosten zu übernehmen. Vom Tage der Uebernahme an bis zur Beendigung des Heilverfahrens oder bis zum Ablauf der 13. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges geht der Anspruch des Erkrankten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft über. Auf diese gehen dagegen für denselben Zeitraum alle Verpflichtungen über, welche der Krankenkasse dem Erkrankten gegenüber obliegen.

(2) Streitigkeiten aus diesem Verhältniß werden, soweit sie zwischen dem Erkrankten und der Berufsgenossenschaft entstehen, nach Vorschrift des § 58 Abs. 1, soweit sie zwischen der Berufsgenossenschaft und der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entstehen, nach Vorschrift des § 58 Abs. 2 entschieden.

§ 76d. Den Berufsgenossenschaften stehen in Beziehung auf die Anwendung der §§ 76a, 76b, 76c das Reich, die Staaten und diejenigen Verbände gleich, welche nach den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle der Berufsgenossenschaften treten.

§ 76e. (1) Gegen die Strafverfügungen, welche auf Grund der im § 6a Abs. 2 und § 26a Abs. 2 Ziff. 2a zugelassenen Bestimmungen getroffen worden sind, ist binnen 2 Wochen nach deren Eröffnung Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

(2) Gegen die auf Grund der §§ 76a und 76b getroffenen Strafverfügungen ist binnen 2 Wochen nach deren Eröffnung Beschwerde an die nächst vorgesetzte Behörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

§ 77. Die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Leistungen, sowie die Unterstützungen, welche nach Maßgabe des § 57 Abs. 2 und 3 ersetzt sind, gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.

§ 78. (1) Die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen sind in Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche vom Kostenvorschuß befreit.

(2) Amtliche Bescheinigungen, welche zur Legitimation von Kassen- und Verbandsvorständen oder zur Führung der den Versicherten nach Vorschriften dieses Gesetzes obliegenden Nachweise erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.[1])

[1]) Soweit zu den bezeichneten Zwecken Auszüge aus den Standesamtsregistern erforderlich sind, werden solche zur Verminderung des Schreibwerks in abgekürzter Form nach gegebenen Mustern ertheilt. Gemeinsch. Cirk. der Min. d. J., d. Justiz u. f. Handel u. Gew. v. 18. 8. 1893.

§ 78a enthält Vorschriften über die Berechnung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen entsprechend den §§ 199, 200 CPO. oben S. 171. Auf die Berechnung der Dauer der Krankenunterstützung finden diese Vorschriften jedoch keine Anwendung.

§ 79. Die Fristen und Formulare für die in den §§ 9, 41 vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungs-

abschlüsse werden vom Bundesrath festgestellt. Mindestens von 5 zu 5 Jahren findet eine einheitliche Zusammenstellung und Verarbeitung für das Reich statt.

§ 80. Den Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 81. Wer der ihm nach § 49 oder nach den auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach § 49a obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

§ 82. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach §§ 53, 65 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder der Bestimmung des § 53 Abs. 3, oder dem Verbote des § 80 entgegenhandeln, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 82a. (1) Die Arbeitgeber sind befugt, die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen solchen Personen zu übertragen, welche sie zur Leitung ihres Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt haben.

(2) Sind die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, so trifft die Strafe die letzteren. Der Arbeitgeber ist neben denselben strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(3) Für den Erstattungsanspruch aus § 50 haftet neben dem zur Anmeldung etwa verpflichteten Betriebsleiter oder Aufseher in allen Fällen auch der Arbeitgeber. Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesammtschuldner.

§ 82b. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten Personen auf Grund des § 53 Lohnbeträge in Abzug bringen, diese Beträge aber in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, oder die berechtigte Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse zu schädigen, den letzteren vorenthalten, werden mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 82c. Die auf Grund der §§ 81, 82, 82a verhängten Geldstrafen fließen derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse zu, welcher die betheiligte versicherungspflichtige Person angehört, in Ermangelung einer solchen Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung.

§ 84. (1) Die Bestimmung darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaate unter Gemeindebehörde, höhere Verwaltungsbehörde, und welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, bleibt den Landesregierungen mit der Maßgabe überlassen, daß mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

(2) Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind bekannt zu machen.

(3) Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, können die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde den den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

Satzungen der Post-Krankenkassen.

Anm.: Auf einzelne Bestimmungen dieser Satzungen ist an den bezüglichen Stellen des vorgedruckten Krankenversicherungs-Gesetzes hingewiesen worden. Die Satzungen folgen hier noch im Zusammenhange.

Inhalts-Uebersicht.

Name, Sitz und Zweck der Kasse.

§ 1. (1) Auf Grund des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 und des Ausdehnungs-Gesetzes vom 28. Mai 1885 besteht für den Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in . . . . .[1]) eine Krankenkasse, welche den Namen

„Post-Krankenkasse für den Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in . . . . .“[1])

führt. Bisher nach Maßgabe des Statuts vom 28. August 1885 verwaltet, nimmt dieselbe auf Grund der §§ 23, 36, 64 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (RGBl. S. 379) auf Beschluß der Generalversammlung die nachstehenden veränderten Satzungen an. Dieselben treten vom 1. Januar 1893 ab in Kraft.

(2) Die Kasse hat ihren Sitz in . . . . . .[1])

(3) Dieselbe kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(4) Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

(5) Die Kasse ist bestimmt, den Kassenmitgliedern in Krankheitsfällen ärztliche Hülfe, Arznei und Heilmittel, Krankengeld und bei Todesfällen ein Sterbegeld nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzungen zu gewähren.

(6) Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den durch diese Satzungen festgesetzten Beiträgen verpflichtet.

(7) Zu anderen Zwecken als den satzungsmäßig festgestellten Kassenleistungen und sonstigen satzungsmäßigen Verpflichtungen dürfen weder Beiträge erhoben werden noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

[1]) Sitz der betreffenden Ober-Postdirektion.

Verpflichtung und Berechtigung zum Beitritt.

§ 2. (1) Zum Beitritt verpflichtet[1]) sind alle im Dienste der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in . . . . . .[2]) oder einer derselben nachgeordneten Dienststelle gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Beamten, Unterbeamten und Arbeiter, sofern sie nicht nach den folgenden Bestimmungen zum Beitritt nur berechtigt oder von der Versicherung ausgeschlossen sind.

(2) Zum Beitritt berechtigt[1]) sind, vorausgesetzt, daß ihr jährliches Einkommen 2000 Mark nicht übersteigt,

a) diejenigen Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,

b) alle Personen, denen in Krankheitsfällen die Dienstbezüge bestimmungsmäßig mindestens für 13 Wochen fortgewährt werden,

c) die Postillone der reichseigenen Posthaltereien.

(3) Die im Abs. 2 bezeichneten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen,[1]) sofern ihr jährliches Einkommen 2000 Mark übersteigt.

(4) Auf Personen, welche bei Bauten der Reichs-Postverwaltung beschäftigt werden, finden die Bestimmungen dieser Satzungen nur soweit Anwendung, als diese Bauten von der Verwaltung selbst für eigene Rechnung ausgeführt werden.

(5) Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung krankenversicherungspflichtig sind, bleiben von der Verpflichtung zum Beitritt bei der Post-Krankenkasse befreit, wenn sie nachweislich Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hülfskasse sind. Hat ein solches Mitglied in seiner bisherigen Mitgliederklasse weniger als die Hälfte des für den jetzigen Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) als Krankengeld zu beanspruchen, so dauert diese Befreiung nur 2 Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung. Die hiernach vom Beitrittszwange befreiten Personen können freiwillige Mitglieder der Post-Krankenkasse werden.

(4) Die Kasse ist berechtigt, nicht versicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.

[1]) Vgl. Anm. 3 zu § 1 des KVG., S. 479.

[2]) Sitz der betreffenden Ober-Postdirektion.

Beginn und Dauer der Mitgliedschaft.

§ 3. (1) Die Mitgliedschaft bei der Kasse beginnt für die zur Theilnahme verpflichteten Personen mit dem Tage des Eintritts in die die Mitgliedschaft begründende Beschäftigung,[1]) für die zur Theilnahme nicht verpflichteten, jedoch berechtigten Personen mit dem Tage der mündlichen oder schriftlichen Anmeldung bei dem Kassenvorstande.

(2) Sofern der Kassenvorstand binnen 3 Tagen nach dem Eingange der Anmeldung einer nicht versicherungspflichtigen Person erklärt, daß er die Entscheidung über die Aufnahme von dem Ergebniß einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen will, beginnt die Mitgliedschaft erst an dem Tage, an welchem der angemeldeten Person die endgültige Entscheidung des Kassenvorstandes über ihre Annahme bekannt gemacht wird.

(3) Jedem neu eintretenden Mitgliede wird ein Exemplar der Satzungen nebst dem vom Kassenvorstand ausgestellten Aufnahmeschein gegen Empfangsbescheinigung unentgeltlich behändigt.

(4) Jedes Mitglied hat binnen einer Woche nach Beginn der Mitgliedschaft oder der später bewirkten anderweiten Krankenversicherung dem Kassenvorstande Anzeige von seiner anderweiten Versicherung gegen Krankheit zu machen und alle Fragen des Vorstandes über diese anderweite Versicherung gewissenhaft zu beantworten. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann in eine Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark genommen werden.

(5) Die Mitgliedschaft einer versicherungspflichtigen Person bei der Kasse erlischt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 15 Abs. 1, mit dem Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft bei dieser Kasse begründenden Beschäftigung.

(6) Versicherungspflichtigen Mitgliedern ist der freiwillige Austritt aus der Kasse während der Dauer der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung nur mit dem Schluß des Rechnungsjahres gestattet, wenn sie den Austritt mindestens 3 Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritte nachweisen, daß sie einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hülfskasse angehören.

(7) Nicht zum Beitritt verpflichtete Mitglieder können auf vorherige Abmeldung bei dem Kassenvorstande mit dem Beginne des auf die Abmeldung folgenden Monats, und wenn die Zahlung des Lohnes wöchentlich oder noch öfter stattfindet, mit dem Beginne der auf die Abmeldung folgenden Woche ausscheiden.

(8) Nicht zum Beitritt verpflichtete Mitglieder, welche die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

(9) Geleistete Beiträge werden im Falle des Austritts nicht zurückgewährt.

[1]) Vgl. KVG. § 26.

Einnahmen der Kasse.

§ 4. (1) Die Einnahmen der Kasse bestehen in den Eintrittsgeldern, den laufenden Beiträgen der Mitglieder und der Postkasse (§ 6 der Satzungen), den Zinsen vorhandener Kassenbestände, sowie des sonstigen Kassenvermögens, den Geldstrafen, welche gegen die Kassenmitglieder vom Kassenvorstande (§§ 3 Abs. 4, 8 Abs. 3, 22 Abs. 1) verhängt werden, etwaigen Geschenken und sonstigen Zuwendungen, sowie in etwa erforderlichen außerordentlichen Zuschüssen der Postkasse (§ 19 letzter Absatz).

(2) Nicht abgehobene Krankengelder, Sterbegelder und sonstige zur Zahlung angewiesene Beträge verfallen, vorbehaltlich der Vorschriften im § 17 der Satzungen, zum Vortheile der Kasse.

Eintrittsgeld.

§ 5. (1) Von den freiwillig beitretenden Mitgliedern wird ein Eintrittsgeld im Betrage des für 6 Wochen zu leistenden vollen Kassenbeitrages erhoben.[1]) Versicherungspflichtige Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld nicht.

(2) Befreit von der Zahlung des Eintrittsgeldes sind diejenigen Mitglieder, welche nachweisen, daß sie innerhalb der ihrer Anmeldung vorhergehenden 13 Wochen einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben.

(3) Das Eintrittsgeld ist gleichzeitig mit dem ersten ordentlichen Kassenbeitrage zu entrichten.

[1]) Vgl. § 26, 3 KVG.

Laufende Beiträge der Mitglieder und der Postkasse.

§ 6. (1) Für jedes Kassenmitglied ist ein laufender Beitrag von einem Prozent des wirklichen Diensteinkommens oder Arbeitsverdienstes, soweit diese 4 Mark für den Tag nicht übersteigen, zur Kasse zu entrichten.

(2) Zum Diensteinkommen oder Arbeitsverdienst sind alle Bezüge zu rechnen, welche nicht lediglich als Ersatz baarer Auslagen anzusehen sind. Von den Fahrt- und Ueberlagergebühren der im Bahnpostdienste beschäftigten Personen wird die Hälfte als zur Deckung baarer Auslagen erforderlich angesehen. Im Uebrigen bestimmt die Ober-Postdirektion, wie weit die Nebenbezüge als zur Deckung baarer Auslagen erforderlich anzusehen sind. Etwaige Naturalbezüge werden bei der Berechnung des Einkommens mit dem Durchschnittswerth in Ansatz gebracht.

(3) Der laufende Beitrag wird für jeden Tag der Erhebungsperiode (Abs. 7), bei den nur an Werktagen beschäftigten Personen unter Ausschluß der Sonn- und Feiertage, berechnet. Der Tagesverdienst wird in der Weise gefunden, daß der Gesammtbetrag des in der Erhebungsperiode zu zahlenden Diensteinkommens oder Arbeitsverdienstes durch die Zahl der in die Erhebungsperiode fallenden Tage (u. U. unter Ausschluß der Sonn- und Feiertage) getheilt wird.

(4) Der Beitrag wird für jedes Mitglied und jeden Erhebungstermin soweit auf volle Pfennig aufwärts abgerundet, bis er durch die Zahl 2 theilbar ist.

(5) Für die Zeit der durch Krankheit oder Verletzung herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit eines Mitgliedes wird der Beitrag nicht berechnet.

(6) Die zur Theilnahme an der Kasse verpflichteten Mitglieder haben die Hälfte des nach vorstehenden Bestimmungen berechneten Beitrags oder 1/2 Prozent des Diensteinkommens oder des Arbeitsverdienstes zur Kasse zu entrichten, während aus der Postkasse ein Zuschuß in Höhe der anderen Hälfte oder von 1/2 Prozent des Diensteinkommens gewährt wird. Die zur Theilnahme nicht verpflichteten Mitglieder haben den vollen Beitrag oder 1 Prozent des Diensteinkommens oder Arbeitsverdienstes zur Kasse zu entrichten.

(7) Die den Mitgliedern zur Last fallenden Beiträge werden an den für die Zahlung des Gehalts oder des Lohnes bestimmten Terminen und zwar, soweit die Mitglieder ihr Einkommen im Voraus erhalten, für die Zahlungsperiode im Voraus, in allen übrigen Fällen für die abgelaufene Zahlungsperiode von der zahlenden Stelle einbehalten. Soweit denselben die Löhnung öfter als wöchentlich einmal gezahlt wird, findet die Einbehaltung der Beiträge für die abgelaufene Woche am letzten wöchentlichen Zahlungstage statt.

(8) Soweit die Einziehung rückständiger Beiträge nicht durch Einbehaltung des Diensteinkommens, des Lohns oder von Bezügen aus der Krankenkasse erfolgen kann, geschieht sie auf demselben Wege, auf welchem rückständige Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

Reservefonds.

§ 7. (1) Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten 3 Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

(2) Dem Reservefonds ist der alljährliche Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben der Kasse, mindestens jedoch, so lange dieser Fonds den Mindestbetrag (Abs. 1) nicht erreicht hat, ein Zehntel des Jahresbetrages der laufenden Beiträge der Mitglieder und der Postkasse (§ 6) zuzuführen.

(3) Der Reservefonds darf das Doppelte des Mindestbetrages nicht übersteigen. Hat derselbe die Höhe erreicht, so sind demselben Ueberschüsse nicht mehr zuzuführen.

(4) Der Reservefonds dient vorzugsweise als Hülfsquelle in solchen Zeiten, in welchen der Kasse durch besondere Krankheitsgefahr (in Folge von Seuchen und dergleichen) außergewöhnliche Ausgaben erwachsen.

Anspruch auf die satzungsmäßigen Kassenleistungen.

§ 8. (1) Der Anspruch auf die satzungsmäßigen Kassenleistungen beginnt für versicherungspflichtige Mitglieder mit dem Tage des Beginnes der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 1), für nicht versicherungspflichtige Mitglieder nach Ablauf von 6 Wochen vom Beitritt zur Kasse ab.

(2) Unter Erkrankungen sind auch Verletzungen einbegriffen.

(3) Erkrankte Personen müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen; sie dürfen weder Arbeiten, welche nach dem Urtheil des Arztes mit ihrem Zustande unverträglich sind, noch sonstige ihrer Genesung hinderliche Handlungen vornehmen. Ohne Erlaubniß des Kassenvorstandes dürfen Erkrankte weder öffentliche Lokale noch Schankstätten besuchen, noch Erwerbsarbeiten vornehmen. Sobald eine Person, welche Krankengeld bezieht, wieder erwerbsfähig wird, oder sobald der Arzt eine erkrankte Person für genesen erklärt, hat dieselbe eine Anzeige hiervon — vorbehaltlich der Bestimmung im letzten Absatz des § 15 — dem nächsten Dienstvorgesetzten zur Vermittelung an den Kassenvorstand einzureichen. Der Kassenvorstand kann Unterstützungsberechtigte, welche diesen oder den durch Beschluß der Generalversammlung erlassenen sonstigen Vorschriften über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht zuwiderhandeln, in eine Strafe bis 20 Mark nehmen.

(4) Alle aus der Kasse zu Unrecht erhobenen Beträge sind derselben zu erstatten und werden, falls das Mitglied in der Beschäftigung verbleibt, von dem Verdienste gekürzt.

(5) Mit dem Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung oder mit dem Austritt aus der Kasse (§ 3) erlöschen — vorbehaltlich der Bestimmung des § 15 Abs. 5 — alle Ansprüche an die Kasse.

Aerztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel.[1])

§ 9. (1) Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern vom Beginn der Krankheit ab auf die Dauer von 26 Wochen — oder wenn der Bezug des Krankengeldes später endet, bis zum Aufhören des Krankengeldbezuges — freie ärztliche und wundärztliche Behandlung, freie Arznei, Verbandstücke, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Vorrichtungen oder Heilmittel, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind.

(2) Der Kassenvorstand kann für bestimmte Bezirke mit Genehmigung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Kassenärzte bestellen, an welche sich die Erkrankten behufs ihrer Behandlung und behufs Ausstellung der vorgeschriebenen Krankheitszeugnisse zu wenden haben. Die Kassenärzte werden aus der Kasse besoldet. Name, Wohnort und Bezirke der Kassenärzte werden vom Kassenvorstand bekannt gemacht.

(3) Mitgliedern, welche sich im Bezirk eines von einer anderen Post-Krankenkasse bestellten Arztes aufhalten, wird die freie ärztliche Behandlung durch den für diesen Bezirk bestellten Arzt zu Theil.

(4) Auch soweit Kassenärzte nicht bestellt sind, kann der Kassenvorstand für einzelne Krankheitsfälle anordnen, daß die Behandlung einem von ihm bezeichneten Arzt übertragen werde und die Ausstellung der vorgeschriebenen Zeugnisse durch diesen erfolge.

(5) In Fällen dringender Gefahr, insbesondere bei Abwesenheit des Kassenarztes oder des vom Kassenvorstand für den einzelnen Fall bestimmten Arztes, erstattet die Kasse die nothwendigen Kosten des ersten Besuchs und erforderlichenfalls auch der ferneren Besuche eines anderen Arztes.

(6) Soweit vom Vorstande weder Kassenärzte bestellt sind, noch die Zuziehung eines bestimmten anderen Arztes vorgeschrieben ist, steht den Erkrankten die Wahl unter den nächsten geeigneten Aerzten frei.

(7) Die Mitglieder haben die Hülfe der Aerzte in deren Wohnung zu den von denselben festgesetzten Stunden nachzusuchen. Nur wo dies ohne Gefährdung der Gesundheit nicht möglich ist, kann der Besuch des Arztes in der Wohnung des Erkrankten beansprucht werden.

(8) Arzneien, Verbandstücke, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel, insbesondere Mineralwasser, Leberthran, Bäder, sowie mechanische Vorrichtungen, welche zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind, werden nur dann von der Kasse be-

stritten, wenn dieselben vom Arzte verordnet werden. Der Kassenvorstand kann für gewisse Bezirke die Apotheken und die Lieferer, bei denen dieselben zu entnehmen sind, bestimmen. Name, Wohnort und Bezirke dieser Personen sind vom Kassenvorstand bekannt zu machen. Die Kosten der bezeichneten Heilmittel werden alsdann, von dringenden Fällen abgesehen, nur insoweit erstattet, als sie aus den benannten Geschäften entnommen sind.

(9) Soweit die Behandlung nicht durch einen Kassenarzt erfolgt und die Lieferung der Arzneimittel 2c. nicht durch einen vom Kassenvorstand allgemein bezeichneten Lieferer geschehen ist, sind die Forderungsnachweise der Aerzte, in denen die Krankheitsursache angegeben sein muß, und die Rechnungen der Lieferer, denen die ärztliche Verordnung beizufügen ist, vorbehaltlich der Bestimmung im letzten Abs. des § 15, bei dem nächsten Dienstvorgesetzten des Erkrankten zur Uebermittelung an den Kassenvorstand einzureichen.

(10) Die Kosten für die nicht vom Arzte verordneten Arzneien und Heilmittel, sowie für Trauben, Weine und dergleichen zur Stärkung dienende Mittel, für Badereisen und sonstige größere Kuren fallen der Kasse nicht zur Last.

[1]) KVG. §§ 20 und 21, sowie Anm. 1 zu § 21.

Krankengeld.[1])

§ 10. (1) Den durch Krankheit oder Verletzung erwerbsunfähig gewordenen Kassenmitgliedern gewährt die Kasse vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab, falls die Erwerbsunfähigkeit aber später eintritt, vom Tage des Eintritts derselben ab, auf die Dauer von 26 Wochen für jeden Tag — bei den nur an Werktagen beschäftigten Personen unter Ausschluß der Sonn- und Feiertage — zwei Drittel des der Beitragsberechnung zuletzt zu Grunde gelegten Tagesverdienstes (§ 6 Abs. 1 bis 3). Freiwillige Mitglieder erhalten für die Zeit vom Ablauf der sechsten Woche bis zum Ablauf des ersten Halbjahrs nach Beginn ihrer Mitgliedschaft als Krankengeld nur die Hälfte dieses Tagesverdienstes.

(2) Das Krankengeld wird nachträglich auch für den Tag der Erkrankung und die beiden folgenden Tage gewährt, wenn die Erwerbsunfähigkeit länger als einen Monat gedauert hat.

(3) Wird einem erkrankten Mitgliede freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause zu Theil (§ 11), und hat dasselbe Familienangehörige, deren Unterhalt es nachweislich ganz oder größtentheils aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung ein Krankengeld von der Hälfte des dem Mitgliede sonst zustehenden Betrages zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen. Hat das Mitglied solche Familienangehörige nicht, so erhält es neben der freien Kur und Verpflegung ein Krankengeld von einem Achtel des der Beitragsberechnung zuletzt zu Grunde gelegten Tagesverdienstes.

(4) Als Familienangehörige eines Kassenmitgliedes sind hierbei die Ehefrau, die Kinder, die Eltern, die Geschwister und die Schwiegereltern desselben anzusehen.

(5) Solchen Unterstützungsberechtigten, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind (§ 3 Abs. 4), wird das nach Maßgabe dieser Satzungen zu zahlende Krankengeld soweit gekürzt, als es zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres der Beitragsberechnung zuletzt zu Grunde gelegten Tagesverdienstes übersteigen würde. Bei Personen, welche bei der Reichs-Postverwaltung nicht voll beschäftigt sind, findet eine Kürzung nur insoweit statt, als sonst der volle Betrag des der Beitragsleistung zu Grunde gelegten Tagesverdienstes zuzüglich des aus anderweiter Beschäftigung ihnen zugeflossenen täglichen Verdienstes überschritten werden würde.

(6) Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Strafthat, Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich, oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das Krankengeld nicht gewährt.

(7) Mitgliedern, welche von der Kasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 26 Wochen bezogen haben, wird bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate neben den im § 9 bezeichneten Leistungen nur ein Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Beitragsberechnung zu Grunde gelegten Diensteinkommens oder Arbeitsverdienstes und nur für die Gesammtdauer von 13 Wochen gewährt.

(8) Das Krankengeld wird durch den Kassenvorstand angewiesen. Die Zahlung an die Empfangsberechtigten erfolgt wöchentlich am Ende der Woche an den für die Zahlung des Diensteinkommens oder Arbeitsverdienstes bestimmten Zahlstellen, sofern rechtzeitig vor jedem Termine dem nächsten Dienstvorgesetzten zur Vermittelung an den Kassenvorstand das von dem behandelnden Arzte (§ 9) ausgestellte Zeugniß eingereicht wird, in welchem Beginn, Ursache und Dauer der Erwerbsunfähigkeit bescheinigt sind. Ist das Zeugniß nicht von einem Kassenarzte oder einem durch den Kassenvorstand bezeichneten Arzte (§ 9 Abs. 4) ausgestellt, so kann der Kassenvorstand verlangen, daß die Unterschrift von einer Gemeinde- oder Polizeibehörde beglaubigt werde. Der Vorstand kann bestimmen, daß zur Bescheinigung der Fortdauer der Erwerbsunfähigkeit das Zeugniß des nächsten Dienstvorgesetzten des Erkrankten ausreicht.

(9) Für Erkrankungen von Kassenmitgliedern an Orten, in denen Aerzte nicht vorhanden sind, kann der Vorstand bestimmen, daß auch zur Bescheinigung des Beginns, der Ursache und der Dauer der Erwerbsunfähigkeit ein Zeugniß des nächsten Dienstvorgesetzten des Erkrankten genügt, so lange die Erwerbsunfähigkeit nicht die Dauer von 14 Tagen übersteigt und nicht nach der Natur der Krankheit die Herbeirufung eines Arztes nothwendig wird.

[1]) Vgl. Anm. 1 zu § 9.

Krankenhauspflege.

§ 11. (1) An Stelle der in § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 vorgesehenen Leistungen gewährt die Kasse bis zur Dauer von 26 Wochen, vom Tage nach Beginn der Erkrankung oder vom Tage des Beginns der Erwerbsunfähigkeit, falls diese erst später eintritt, ab gerechnet, freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause, wenn ein erkranktes Mitglied auf Anordnung des Kassenvorstandes in einem Krankenhause untergebracht wird. Die Kosten der Beförderung eines solchen Mitgliedes zu dem Krankenhause werden von der Kasse getragen.

(2) Bei Erkrankungen solcher Personen, welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, ist der Kassenvorstand nur dann berechtigt, die Unterbringung in einem Krankenhause zu verlangen, wenn von dem erkrankten Mitgliede zugestimmt wird, oder unabhängig hiervon, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder die Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht erlassenen Vorschriften zuwidergehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

(3) Lehnt ein Erkrankter, dessen Unterbringung in einem Krankenhause verlangt wird, die Behandlung in einem Krankenhause ab, oder nimmt er ein anderes als das vom Kassenvorstande bezeichnete Krankenhaus in Anspruch, so verliert der Erkrankte für die Dauer der Krankheit den Anspruch auf freie ärztliche und wundärztliche Behandlung, freie Arznei und Heilmittel und auf das Krankengeld, sofern und soweit dasselbe nicht nach § 10 Abs. 3 der Satzungen auch neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause zu gewähren ist.

Unterstützung der Wöchnerinnen.

§ 12. (1) Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres vor der Entbindung mindestens 6 Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, wird im Falle der Entbindung auf die Dauer von 4 Wochen eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes gewährt. Erkrankungen, welche bei der Entbindung oder während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Krankenunterstützung wie andere Erkrankungen.

(2) Die Anweisung der Wöchnerinnen-Unterstützung erfolgt, sobald eine Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalls dem nächsten Dienstvorgesetzten eingereicht worden ist. Bezüglich des Zeitpunkts der Zahlung finden die Bestimmungen im § 10 Abs. 8 Anwendung.

Sterbegeld.[1])

§ 13. (1) Beim Tode eines Mitgliedes gewährt die Kasse ein Sterbegeld in Höhe des vierzigfachen Betrages des der Beitragsberechnung zuletzt zu Grunde gelegten Tagesarbeitsverdienstes, wenn aber das Zwanzigfache des ortsüblichen Tagelohnsatzes gewöhnlicher Tagearbeiter mehr beträgt, in Höhe dieses Betrages.

(2) Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat, und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

(3) Vom Sterbegelde wird gegen Einlieferung der standesamtlichen Sterbeurkunde der zur Deckung der Begräbnißkosten aufgewendete Betrag demjenigen ausgezahlt, welcher das Begräbniß besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, die Beerdigung des Verstorbenen für Rechnung der Kasse besorgen zu lassen, wenn Angehörige, welche die Beerdigung besorgen, nicht vorhanden sind. In diesem Falle dürfen die Beerdigunskosten den Betrag des satzungsmäßigen Sterbegeldes nicht übersteigen.

[1]) Vgl. KVG. § 21, 6 und Anm. 2 dazu.

Krankenversicherung für Ehefrauen und Kinder.

§ 14 (1) Die im Post- und Telegraphendienste beschäftigten Kassenmitglieder können gegen Entrichtung eines Zusatzbeitrages den Anspruch auf eine Krankenunterstützung für den Fall der Erkrankung ihrer Ehefrau oder ihrer ehelichen Kinder, soweit sie das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerben. Auf Personen, welche nicht im Hausstande des Kassenmitgliedes leben, oder selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, erstreckt sich diese Berechtigung nicht.

(2) Die Kassenmitglieder haben eine hierauf gerichtete mündliche oder schriftliche Anmeldung beim Vorstand anzubringen, in welcher die zu versichernden Personen einzeln aufgeführt sind.

(3) Binnen 3 Tagen nach Eingang der Anmeldung kann der Vorstand erklären, daß er die Entscheidung über die Anmeldung von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand der in der Anmeldung bezeichneten Personen abhängig mache. Wird ein solches Zeugniß nicht verlangt, so kann der Vorstand Personen, bezüglich deren sich nachträglich herausstellt, daß sie schon bei der Aufnahme in die Versicherung an einer chronischen Krankheit gelitten haben, nachträglich von der Versicherung ausschließen.

(4) Für die versicherten Personen werden im Erkrankungsfalle auf die Dauer der Krankheit, höchstens auf 13 Wochen, vom Beginn der Krankheit ab, freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel in demselben Maße, wie für erkrankte Kassenmitglieder gewährt. Jedoch wird ärztliche Behandlung ꝛc. wegen angeborener Bildungsfehler, wie Hasenscharten, Klumpfüße, Muttermale, Schielen und dergl., für die Ehefrau und die Kinder nicht gewährt. Sind die Ehefrau oder die Kinder auf Anordnung des Arztes in einem Krankenhause untergebracht, so wird an Stelle der andernfalls zu gewährenden freien ärztlichen Behandlung ꝛc. gegen Vorlegung der Krankenhausrechnung für jeden Tag der Krankenhauspflege eine Baarunterstützung in Höhe der durchschnittlichen Kosten, welche der Kasse durch Gewährung freier ärztlicher Behandlung ꝛc. erwachsen, gezahlt. Dieser Unterstützungssatz wird alljährlich vor Beginn des Geschäftsjahres vom Kassenvorstand festgesetzt und bekannt gemacht.

(5) Das Recht auf die Gewährung der Unterstützung für die Ehefrau und die Kinder beginnt nach Ablauf von 6 Wochen vom Eingang der im Abs. 2 bezeichneten Anmeldung und, falls der Vorstand die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses angeordnet hat, von der Entscheidung des Vorstandes auf dies Zeugniß. Es endet ohne Weiteres mit dem Tode der Ehefrau oder des Kindes, mit dem Ablauf der Mitgliedschaft oder dem Aufhören der Beschäftigung im Post- und Telegraphendienst, ferner auf Antrag des Kassenmitgliedes mit dem auf den Eingang des Antrags beim Kassenvorstande folgenden ersten Fälligkeitstag der Besoldung oder des Lohns. Dieser Antrag darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach Beginn der Versicherung der Ehefrau oder des Kindes gestellt werden.

(6) Mitglieder, deren Ehefrau oder Kinder den Anordnungen des Arztes oder des Kassenvorstandes über das Verhalten während der Krankheit nicht Folge leisten oder den Arzt trotz erfolgter Warnung wiederholt ohne genügende Veranlassung belästigen, können vom Vorstande des Unterstützungsanspruchs für verlustig erklärt werden.

(7) Zur Empfangnahme der Unterstützungen für die Ehefrau und die Kinder ist das Kassenmitglied berechtigt.

(8) Der vom Kassenmitglied zu zahlende Zusatzbeitrag wird alljährlich vor Beginn des Geschäftsjahres vom Kassenvorstand festgesetzt und bekannt gemacht. Er besteht in einer festen Summe, welche für jede versicherte Person zu zahlen ist; er muß für alle versicherten Personen gleich hoch sein und derartig bemessen werden, daß für jedes Rechnungsjahr aus der Gesammteinnahme an Zusatzbeiträgen die voraussichtlichen Gesammtausgaben für die Krankenversicherung der Ehefrauen und Kinder Deckung finden, und ein Betrag in Höhe von 10 Prozent dieser Ausgaben dem Reservefonds zugeführt werden kann. Von einer Zuführung zum Reservefonds ist abzusehen, sobald dieser den gesetzlichen Höchstbetrag erreicht hat (§ 7).

(9) Der Zusatzbeitrag ist sowohl während der Dauer der Erkrankung der versicherten Ehefrau oder der Kinder als auch während einer Krankheit des Kassenmitgliedes fortzuzahlen. Ein Zuschuß aus der Postkasse wird zu demselben nicht gewährt. Im Uebrigen gelten die für die Zahlung der Beiträge getroffenen Bestimmungen auch für den Zusatzbeitrag.

Mitgliedschaft und Ansprüche von aus der Beschäftigung ausgeschiedenen Personen.

§ 15. (1) Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer Ortskrankenkasse, einer anderen Betriebs- oder einer Fabrik-, Bau-, Innungskrankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, bleiben so lange, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, Mitglieder der Kasse, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstand anzeigen. Die Zahlung der vollen satzungsmäßigen Kassenbeiträge (1 Prozent des Tagesverdienstes) zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu achten, sofern der erste Fälligkeitstermin in den Zeitraum einer Woche nach dem Ausscheiden fällt.[1])

(2) Für die Beitragsberechnung ist derjenige Tagesverdienst maßgebend, welcher für die letzte Erhebungsperiode vor dem Ausscheiden aus der Beschäftigung der Beitragsbemessung zu Grunde gelegt ist.

(3) Die Beiträge müssen kostenfrei an demjenigen Tage an die Kasse eingesandt werden, an welchem die Einbehaltung derselben stattgefunden hätte, wenn das Mitglied in der Beschäftigung verblieben wäre.

(4) Die Mitgliedschaft solcher Personen erlischt, wenn die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.[2])

(5) Mitgliedern, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden und sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, verbleibt für ihre Person der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§ 19 Abs. 5) in solchen Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn diese Personen vor ihrem Ausscheiden mindestens 3 Wochen ununterbrochen einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse angehört haben. Das Krankengeld wird in diesem Falle nach dem zuletzt zur Beitragsleistung veranlagt gewesenen Tagesverdienst berechnet.

(6) Statt freier ärztlicher Behandlung, freier Arznei und Heilmittel kann den aus der Beschäftigung ausgeschiedenen Unterstützungsberechtigten der im Abs. 1 bezeichneten Art, welche sich nicht im Bezirk der Kasse aufhalten, ein um die Hälfte des ihnen ohnehin zustehenden Betrages erhöhtes Krankengeld vom Vorstand gewährt werden.

(7) Die Zahlung des Krankengeldes an die aus der Beschäftigung ausgeschiedenen Personen geschieht durch eine vom Vorstand zu bezeichnende Kasse an den Unterstützungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten. Das von dem behandelnden Arzte (§ 9) ausgestellte Krankheitszeugniß ist rechtzeitig bei der mit der Zahlung beauftragten Stelle einzureichen. Außerdem muß zugleich eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes beigebracht werden, durch welche dargethan wird, im Falle des Abs. 1, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist, im Falle des Abs. 5, daß der Erkrankte zur Zeit der Erkrankung erwerbslos war oder fortdauernd erwerbslos ist.

(8) Die im § 8 Abs. 3 vorgeschriebene Anzeige und die im § 9 Abs. 9 erwähnten Forderungsnachweise sind entweder bei der mit der Zahlung des Krankengeldes beauftragten Stelle oder unmittelbar bei dem Kassenvorstand einzureichen.

[1]) KVG. § 27, 1.

[2]) ebendas. § 27, 2.

Verhältniß der zum Militärdienst einberufenen Mitglieder.

§ 16. (1) Werden Kassenmitglieder zur Ableistung ihrer Militärpflicht einberufen, so scheiden sie aus der Kasse aus.

(2) Kassenmitglieder, welche nach abgeleisteter Militärpflicht zeitweilig zu militärischen Dienstleistungen einberufen werden, verbleiben Mitglieder der Kasse, mit der Maßgabe jedoch, daß während der Dauer dieser Dienstleistungen Beiträge nicht erhoben werden und alle Ansprüche auf die Kassenleistungen ruhen.

Verhältniß zur Armenpflege und zu Ersatzansprüchen gegen Dritte.

§ 17. (1) Soweit von Gemeinden und Armenverbänden in Folge einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Verpflichtung Unterstützungen an eine Person für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen derselben auf Grund der §§ 8 bis 15 dieser Satzungen ein Anspruch an die Kasse zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützungen auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchen die Unterstützungen geleistet sind. Die Unterstützten sind verpflichtet, hiervon binnen einer Woche dem nächsten Dienstvorgesetzten zur Mittheilung an den Kassenvorstand, oder falls sie bereits aus der Beschäftigung ausgeschieden sind, unmittelbar an den Kassenvorstand mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

(2) Sind die satzungsmäßigen Kassenleistungen einem Unterstützungsberechtigten in einem Krankheitsfalle gewährt, für welchen dem Erkrankten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der gewährten Kassenleistungen auf die Kasse über.

(3) In Fällen der vorbezeichneten Art gilt als Ersatz der gewährten freien ärztlichen Behandlung, Arznei und Heilmittel ein Viertel des der Beitragsberechnung zu Grunde gelegten Tagesverdienstes (§ 6).

Vorrechte der Forderungen auf die Kassenleistungen.

§ 18. (1) Die den Unterstützungsberechtigten gegen die Kasse zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Abs. 4 der Civilprozeßordnung[1]) bezeichneten Forderungen der Ehefrau und der ehelichen Kinder und für die Forderungen des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Mitgliede selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche dasselbe durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 Abs. 4 und § 8 Abs. 3 verwirkt hat, aufgerechnet werden.

[1]) Oben S. 200.

Prüfung und Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Kasse.

§ 19. (1) Alljährlich ist nach den Jahresabschlüssen (§ 23 Abs. 6) zu prüfen, ob zwischen den Kassenbeiträgen und den Kassenleistungen ein dem Zwecke der Kasse entsprechendes Verhältniß besteht.

(2) Ergiebt sich bei der Prüfung, daß die Einnahmen der Kasse ausschließlich etwaiger außerordentlicher Zuschüsse (Abs. 5) zur Deckung der Ausgaben einschließlich der nach § 7 zu leistenden Rücklagen zum Reservefonds nicht ausreichen, so hat eine Erhöhung der Beiträge bis auf den gesetzlichen Höchstbetrag oder eine Minderung der Kassenleistungen bis auf den vorgeschriebenen Mindestbetrag (Abs. 5) stattzufinden.[1]) Ergiebt sich dagegen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds den satzungsmäßigen Höchstbetrag (§ 7) erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung oder Erweiterung der Kassenleistungen bis auf den gesetzlichen Höchstbetrag herbeizuführen. Die Beschlußfassung über die Einführung der geeigneten Maßnahmen erfolgt in der im § 27 vorgeschriebenen Weise in der Generalversammlung.[2])

(3) Unterläßt die Generalversammlung, diese Maßnahmen zu beschließen, so ordnet das Reichs-Postamt die Beschlußfassung an, und vollzieht, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, selbst die erforderliche Abänderung der Satzungen mit rechtsverbindlicher Wirkung.

(4) Wird zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Kasse eine schleunige Vermehrung ihrer Einnahmen oder Verminderung ihrer Ausgaben erforderlich, so kann das Reichs-Postamt eine sofortige vorläufige Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzungen der Leistungen, letztere bis zum vorgeschriebenen Mindestbetrage (Abs. 5) verfügen.

(5) Sind im Wege der Satzungsänderung die laufenden Beiträge der Mitglieder und der Postkasse (§ 6) auf den Höchstbetrag von zusammen 4½ Prozent des 4 Mark nicht übersteigenden Tagesverdienstes der Mitglieder und die Kassenleistungen auf die Mindestleistungen, nämlich:

a) freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel (§ 9) für die Mitglieder auf die Dauer von 13 Wochen,
b) ein Krankengeld (§ 10) für die Mitglieder im Betrage der Hälfte des zur Beitragsleistung veranlagten Tagesverdienstes, oder Krankenhauspflege (§ 11) auf gleiche Dauer,
c) eine Unterstützung an Wöchnerinnen im Betrage der Hälfte des erwähnten Tagesverdienstes auf die Dauer von 4 Wochen,
d) ein Sterbegeld für den Todesfall eines Mitgliedes im 20fachen Betrage des der Beitragsberechnung zu Grunde liegenden Tagesverdienstes

festgestellt, und reichen auch alsdann die Jahreseinnahmen der Kasse zur Deckung der Jahresausgaben nicht aus, so werden der Kasse die fehlenden Beträge als außerordentliche Zuschüsse aus der Postkasse zugeführt.

[1]) KVG. § 33, 1.
[2]) ebendas. § 33, 2.

Verwaltung der Kassenangelegenheiten.

§ 20. (1) Die Angelegenheiten der Kasse werden von einem aus 4 Mitgliedern bestehenden Vorstande nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzungen verwaltet.

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes.[1])

§ 21. (1) Der Kassenvorstand besteht aus:

a) einem von der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu ernennenden Vorsitzenden,

b) 3 Beisitzern, welche in der ordentlichen Generalversammlung (§ 25 Abs. 1) von den Kassenmitgliedern aus der Zahl der letzteren auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

(2) Die Wahl der Beisitzer ist eine geheime. Sie erfolgt durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, als Beisitzer zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. In einem besonderen Wahlgange werden in derselben Weise in jeder ordentlichen Generalversammlung 3 Ersatzmänner auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wählbar sind nur Kassenmitglieder, welche großjährig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung bereits ausgeschieden sind (§ 15). Von den Beisitzern müssen mindestens 2, die Ersatzmänner aber sämmtlich ihren Wohnort am Sitze der Kaiserlichen Ober-Postdirektion oder an einem in der Nähe desselben belegenen Ort haben. Welche Orte in diesem Sinne als in der Nähe des Sitzes der Kaiserlichen Ober-Postdirektion gelegen anzusehen sind, wird von der letzteren vorher bestimmt. Stimmen, welche auf nicht wählbare Personen fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden der Generalversammlung zu ziehende Loos. Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitglied ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung oder der Invaliditätsversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

(3) Alljährlich — mit dem Tage des Zusammentritts der ordentlichen Generalversammlung (§ 25 Abs. 1) — scheidet einer der Beisitzer aus. Um die Reihenfolge des Ausscheidens herzustellen, entscheidet unter den nach Errichtung der Kasse zuerst gewählten Mitgliedern über die Dauer der Mitgliedschaft eines jeden derselben das vom Vorsitzenden der Generalversammlung zu ziehende Loos. Die Wiederwahl ausscheidender Mitglieder ist statthaft.

(4) Scheidet während der Wahlperiode einer der Beisitzer aus, so tritt für die Dauer der Wahlperiode desselben einer der Ersatzmänner an seiner Stelle in den Vorstand ein. In welcher Reihenfolge die Ersatzmänner in den Vorstand einzutreten haben, wird alljährlich durch das bei der Wahl der Ersatzmänner vom Vorsitzenden der Generalversammlung zu ziehende Loos bestimmt. Ist die Zahl der Ersatzmänner durch Eintritt in den Vorstand oder aus anderen Gründen erschöpft, so wird für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung die erforderliche Zahl von Ersatzmännern vom Vorstand ernannt. Von jeder Aenderung in der Zusammensetzung des Kassenvorstandes ist der Kaiserlichen Ober-Postdirektion binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

(5) Wird die Wahl der Vorstandsmitglieder oder der Ersatzmänner verweigert, so tritt an ihre Stelle Ernennung durch die Kaiserliche Ober-Postdirektion.

(6) Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Baare Auslagen, welche denselben in Angelegenheiten der Kasse erwachsen, werden ihnen vergütet. Die nicht am Sitze der Kaiserlichen Ober-Postdirektion wohnhaften Beisitzer erhalten bei Reisen zu den Vorstandssitzungen außer dem Ersatz der nothwendigen Reisekosten 3 Mark Tagegelder.

(7) Die Kaiserliche Ober-Postdirektion kann dem Vorsitzenden des Vorstandes in Behinderungsfällen einen Vertreter bestellen.

[1]) KVG. §§ 34 und 64, 2 sowie Anm. 1 zu letzterem §.

Versammlungen und Befugnisse des Vorstandes.

§ 22. (1) Die Versammlungen des Kassenvorstandes finden auf Berufung des Vorsitzenden am Sitze der Kaiserlichen Ober-Postdirektion statt. Zu den Versammlungen sind alle Beisitzer einzuladen. Der Vorsitzende kann einen Beisitzer, welcher ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegbleibt oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark nehmen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer erforderlich. Die Abstimmung über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung kann auf schriftlichem Wege erfolgen: in diesem Falle genügt die Zuziehung des Vorsitzenden und zweier Beisitzer.

(2) Die Beschlüsse des Kassenvorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind in ein besonderes Buch einzutragen. Dasselbe ist vierteljährlich einmal, außerdem nach jeder Vorstandssitzung, der Kaiserlichen Ober-Postdirektion vorzulegen.

(3) Die Versammlungen des Kassenvorstandes werden jährlich einmal und außerdem berufen, so oft solches von der Kaiserlichen Ober-Postdirektion verlangt, oder vom Vorstandsvorsitzenden für erforderlich erachtet, oder seitens zweier Beisitzer beantragt wird.

(4) Der Kassenvorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe der Satzungen die Verwaltung der Kasse (§ 20). Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Verträge werden Namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern vollzogen. Im Uebrigen steht die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und die Vertretung der Kasse nach außen dem Vorsitzenden des Vorstandes zu.

(5) Zur Legitimation des Kassenvorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand der Kasse bilden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

(7) Der Vorstand ist befugt, sich auf dienstlichem Wege die Ueberzeugung von dem Gesundheitszustand der als krank gemeldeten Mitglieder zu verschaffen. Auch kann er, wenn ein Bedürfniß hierzu vorliegt, geeignete Kassenmitglieder mit der Kontrole erkrankter Personen beauftragen.

(8) Der Kassenvorstand ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die gewährten Kassenleistungen, sowie einen jährlichen Rechnungsabschluß der Kaiserlichen Ober-Postdirektion einzureichen.

Rechnungs- und Kassenführung.

§ 23. (1) Die Geschäfte der Rechnungs- und Kassenführung werden von der Kaiserlichen Ober-Postkasse in . . . . . .[1]) auf Kosten der Reichs-Postverwaltung wahrgenommen.[2])

(2) Die Vereinnahmung und Verausgabung von Kassengeldern erfolgt auf die vom Vorstandsvorsitzenden vollzogenen Anweisungen.

(3) Die Verfügungen bezüglich der aus der Postkasse zu leistenden Beitragssummen (§ 6) und außerordentlichen Zuschüsse (§ 19) erläßt die Kaiserliche Ober-Postdirektion.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben der Krankenkasse sind getrennt von allen übrigen Einnahmen und Ausgaben der Ober-Postkasse zu buchen und die Bestände der Krankenkasse gesondert nachzuweisen. Im Uebrigen wird über die Art und Form der Rechnungsführung und Rechnungslegung vom Reichs-Postamt Bestimmung getroffen.

(5) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(6) Alljährlich innerhalb der ersten beiden Monate des neuen Rechnungsjahres hat die Ober-Postkasse über die Einnahmen, Ausgaben und Bestände der Krankenkasse Rechnung zu legen. Die Rechnung wird vom Kassenvorstande geprüft und nach Erledigung etwaiger Erinnerungen der alljährlich stattfindenden ordentlichen Generalversammlung (§ 25) zur Abnahme vorgelegt.

(7) Die zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen verfügbaren Gelder der Krankenkasse sind auf den Namen der letzteren nach Vorschrift des § 40 Abs. 3 bis 5 des Krankenversicherungsgesetzes anzulegen.

(8) Alle der Kasse gehörigen Werthpapiere ung sonstige geldwerthen Urkunden werden von der Ober-Postkasse aufbewahrt.

[1]) Sitz der betreffenden OPD.
[2]) KVG. § 64, 2 und Anm. 2 dazu.

Zusammensetzung der Generalversammlung.

§ 24. (1) Die Generalversammlung besteht aus dem Vertreter der Reichs-Postverwaltung und sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht aus der Beschäftigung bei der Reichs-Postverwaltung bereits ausgeschieden sind (§ 15).

(2) Gehören der Postkrankenkasse mehr als 500 Mitglieder an, so besteht die Generalversammlung aus dem Vertreter der Reichs-Postverwaltung und gewählten Vertretern der Kassenmitglieder.

(3) Die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder erfolgt für die Dauer dreier Rechnungsjahre durch Wahlverbände, welche vom Vorstande mit Zustimmung der Kaiserlichen Ober-Postdirekton für räumlich begrenzte Bezirke unter Bezeichnung eines Vororts gebildet werden. Jedem Wahlverband müssen mindestens 50 wahlberechtigte Kassenmitglieder angehören. Jeder Wahlverband wählt für je 50 wahlberechtigte Kassenmitglieder einen Vertreter und 2 Ersatzvertreter. Ist die Zahl solcher Kassenmitglieder nicht durch die Zahl 50 theilbar, so sind für die überschießende Zahl, falls dieselbe mehr als 25 beträgt, noch ein Vertreter und 2 Ersatzvertreter zu wählen.

(4) Die Wahl erfolgt für jeden Wahlverband besonders an dessen Vorort zu dem vom Vorstand bestimmten Zeitpunkt unter Leitung eines daselbst wohnhaften, vom Vorstand zu bestimmenden Wahlvorstehers. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Kassenmitglieder, welche großjährig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht aus der Beschäftigung bei der Postverwaltung ausgeschieden sind (§ 15). Die wahlberechtigten Kassenmitglieder erhalten auf ihren Namen lautende Eintrittskarten zur Wahlversammlung.

(5) Die Wahl ist eine geheime. Sie erfolgt in der Weise, daß jeder Wählende auf den Stimmzettel so viele Namen schreibt, als Vertreter zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Stimmen, welche auf nicht wählbare Personen fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos. In derselben Weise und für dieselbe Zeit wird in einem besonderen Wahlgange die erforderliche Zahl von Ersatzvertretern gewählt.

(6) Scheidet während der Wahlperiode einer der Vertreter aus, so tritt für die Dauer der Wahlperiode einer der Ersatzvertreter an seiner Stelle ein. In welcher Reihenfolge die Ersatzvertreter einzutreten haben, wird durch das bei ihrer Wahl vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos bestimmt.

(7) Kassenmitglieder, welche nicht erscheinen, können ihre Stimme durch Ueberweisung ihrer Eintrittskarte auf andere Mitglieder übertragen. Der Besitzer der Eintrittskarte gilt als berechtigt zur Vertretung des nicht erschienenen Mitgliedes.

(8) Jedem anwesenden wahlberechtigten Kassenmitgliede stehen in der Wahlversammlung außer der Stimme für die eigene Person noch so viele Stimmen zu, als es Stimmberechtigte vertritt.

(9) Die über die Verhandlung der Wahlverbände aufzunehmende Verhandlungsschrift ist von dem Wahlvorsteher zu unterschreiben und dem Kassenvorstande zu übersenden; der Kassenvorstand hat hiervon, sowie von jeder Aenderung der gewählten Vertreter der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Anzeige zu machen.

(10) An Kassenmitglieder, welche an der Wahlversammlung in Person theilnehmen, wird eine Entschädigung für den ihnen etwa erwachsenden Einkommensausfall oder für aufgewendete Reisekosten nicht gewährt.

(11) Wird die Wahl der Vertreter oder der Ersatzvertreter verweigert, so tritt an ihre Stelle Ernennung durch die Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Verhandlungen und Befugnisse der Generalversammlung.

§ 25. (1) Eine ordentliche Generalversammlung hat alljährlich, in der Regel im ersten Vierteljahr, spätestens in der ersten Hälfte des zweiten Vierteljahrs des Rechnungsjahrs (§ 23) stattzufinden. Außerdem sind Generalversammlungen zu berufen, wenn solches von der Kaiserlichen Ober-Postdirektion verlangt, in einer Versammlung des Kassenvorstandes einstimmig beschlossen oder mindestens von dem vierten Theile der zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigten Kassenmitglieder (§ 24) beantragt wird. Die Generalversammlungen finden am Sitze der Kaiserlichen Ober-Postdirektion statt.

(2) Der für die Generalversammlung bestimmte Tag und Ort ist vom Kassenvorstande mindestens eine Woche vorher unter Mittheilung der Tagesordnung den zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten Kassenmitgliedern bekannt zu machen. Letztere erhalten auf ihren Namen lautende Eintrittskarten zur Generalversammlung.

(3) Jede vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

(4) Die Anträge für die Generalversammlung gehen aus: von der Kaiserlichen Ober-Postdirektion, von dem Kassenvorstande oder von den zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten Kassenmitgliedern. Anträge von einem Kassenmitglied müssen von 10 anderen Mitgliedern, Anträge von einem gewählten Vertreter von 2 anderen gewählten Vertretern unterstützt und 2 Wochen vor der Generalversammlung dem Kassenvorstande eingereicht sein. Anträge, welche die Angelegenheiten der Kasse nicht betreffen, sind von der Tagesordnung auszuschließen.

(5) Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen steht der Generalversammlung zu:

a) die Abnahme der Jahresrechnung (§ 23) und die Befugniß, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuß prüfen zu lassen;
b) die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
c) die Beschlußnahme über Abänderung der Satzungen.

(6) Die Generalversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden als dem Vertreter der Reichs-Postverwaltung eröffnet und geleitet. In der Generalversammlung dürfen nur solche Angelegenheiten zur Verhandlung und Beschlußfassung zugelassen werden, welche auf der Tagesordnung stehen.

(7) Mitglieder, welche in der Generalversammlung nicht erscheinen, können ihre Stimme durch Ueberweisung ihrer Eintrittskarte auf andere Mitglieder übertragen. Der Besitzer der Eintrittskarte gilt als berechtigt zur Vertretung des nicht erschienenen Mitgliedes. Besteht jedoch die Generalversammlung aus Vertretern der Kassenmitglieder, so findet eine Vertretung der gewählten Mitglieder der Generalversammlung nicht statt.

(8) Jedem anwesenden Mitgliede der Generalversammlung stehen in derselben außer der Stimme für die eigene Person noch so viele Stimmen zu, als er Stimmberechtigte vertritt.

(9) Der Vorsitzende führt in der Generalversammlung halb so viele Stimmen, als in derselben versicherungspflichtige Kassenmitglieder vertreten sind. Besteht die Generalversammlung aus gewählten Vertretern, so steht ihm ein Drittel der Stimmenzahl zu, welche den erschienenen gewählten Vertretern zukommt.

(10) Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse — soweit es sich nicht um die Wahl des Vorstandes (§ 21) oder um Abänderungen der Satzungen (§ 27) handelt — nach absoluter

Mehrheit sämmtlicher in der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(11) Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, welche von dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern der Versammlung zu vollziehen ist. Abschrift derselben ist vom Vorsitzenden an die Kaiserliche Ober-Postdirektion einzureichen.

(12) An Kassenmitglieder, welche an der Generalversammlung theilnehmen, wird eine Entschädigung für den ihnen etwa dadurch verursachten Einkommensausfall oder für aufgewendete Reisekosten nicht gewährt. Die gewählten Vertreter der Kassenmitglieder, welche nicht am Sitz der Kaiserl. Ober-Postdirektion wohnhaft sind, erhalten außer dem Ersatz der nothwendigen Reisekosten 3 Mark Tagegelder.

Beaufsichtigung der Kassenverwaltung. Beschwerde über Strafverfügungen. Streitigkeiten

§ 26. (1) Die Aufsicht über die gesammte Kassenverwaltung wird, unter Oberaufsicht des Reichs-Postamts, von der Kaiserlichen Ober-Postdirektion wahrgenommen.

(2) Die Kaiserliche Ober-Postdirektion überwacht die Befolgung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften, rügt etwaige Mängel in der Kassenverwaltung und veranlaßt das Geeignete zu deren Beseitigung. Sie ist insbesondere auch befugt; von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidiren.

(3) Sie kann die Berufung des Kassenvorstandes und der Generalversammlung verlangen und in den auf ihr Verlangen anberaumten Sitzungen die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

(4) So lange der Kassenvorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande kommt oder diese Organe die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verweigern, hat die Kaiserliche Ober-Postdirektion die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst wahrzunehmen. Insbesondere wird auch eine Wahl, bei welcher ein Kassenvorstand nicht vorhanden ist, von der Kaiserlichen Ober-Postdirektion angeordnet und durch Beauftragte derselben geleitet.

(5) Gegen Strafverfügungen des Kassenvorstandes ist binnen 2 Wochen nach deren Eröffnung Beschwerde an die Ober-Postdirektion zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

(6) Streitigkeiten zwischen der Postverwaltung und den von ihr beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge und des Eintrittsgeldes werden entweder auf Anrufen einer Partei durch den Gemeindevorsteher unter Vorbehalt der Berufung auf den Rechtsweg nach Maßgabe der §§ 71 bis 75 des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (RGBl. S. 141) oder sofort im ordentlichen Rechtswege entschieden [1])

(7) Streitigkeiten, welche zwischen den Kassenmitgliedern und dem Kassenvorstande über das Versicherungsverhältniß oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen und über Ansprüche auf die Kassenleistungen entstehen, werden von der Kaiserlichen Ober-Postdirektion entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Ansprüche auf die Kassenleistungen betreffen. Die Entscheidung kann binnen 4 Wochen nach deren Zustellung mittelst Klage im ordentlichen Rechtswege, soweit aber landesgesetzlich solche Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen sind, im Wege des letzteren angefochten werden.

[1]) KVG. § 53a und Anm. 1 dazu.

Abänderung der Satzungen.

§ 27. (1) Abänderungen der Satzungen können nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Beschlüsse über Abänderungen sind dem Reichs-Postamt zur Genehmigung einzureichen.

(3) Jedes Kassenmitglied erhält ein Exemplar der Abänderungen.

Schließung und Auflösung der Kasse.

§ 28. (1) Sollte in Folge anderweiter Abgrenzung der Verwaltungsbezirke ein größerer Theil der Mitglieder ausscheiden, so wird das Reichs-Postamt nach Anhörung des Kassenvorstandes darüber Bestimmung treffen, ob und zu welchem Zeitpunkte die Kasse zu schließen oder aufzulösen ist.

(2) Gegen die die Schließung oder Auflösung aussprechende Verfügung, in welcher die Gründe anzugeben sind, kann binnen 2 Wochen nach der Zustellung Beschwerde an den Reichskanzler erhoben werden.

(3) Das vorhandene Vermögen der Kasse ist im Falle der Schließung oder Auflösung zunächst zur Berichtigung rückständiger Zahlungen und zur Deckung bereits entstandener Ansprüche auf die Kassenleistungen zu verwenden. Der Rest fällt denjenigen Post-Krankenkassen zu, welchen die Mitglieder nach der Schließung oder Auflösung beizutreten haben. Die Vertheilung erfolgt nach der Kopfzahl der Mitglieder.

(Bestätigt vom Staatssekretär des Reichs-Postamts).

Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (RGBl. S. 69).

Vgl. die Vorbemerkung zum KVG. auf S. 477 und das unten S. 543 folgende „Ausdehnungsgesetz" v. 28. 5. 1885.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1. (1) Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter[1]) und Betriebsbeamten[2]), letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

(2) Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.[3])

(3) Den im Abs. 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft 2c.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirthschaftlichen nicht unter den Abs. 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

(4) Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zweck mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

(5) Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne

dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§§ 87 ff.).

(6) Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind,[4] finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

(7) Für solche unter die Vorschrift des § 1 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

(8) Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen, nicht unter Abs. 2 fallenden, auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Betrieben können durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärt werden.[5]

[1]) auch Arbeiterinnen, jugendliche Personen 2c. ohne Rücksicht darauf, ob und wie hohen Lohn sie beziehen. (Vgl. auch § 3 Abs. 3.)

[2]) In Bezug auf Reichs-, Staats- und Communalbeamte vgl. § 4 und Anm. 1 dazu.

[3]) Der Abs. 2 betrifft hauptsächlich Bauarbeiter, und zwar solche Bauarbeiter, welche im gewerblichen Hochbaubetriebe beschäftigt sind. Arbeiter 2c. bei Regiebauten, d. h. Bauten, welche ohne Vermittelung eines Baugewerbetreibenden direkt für Rechnung des Bauherrn ausgeführt werden, sind erst durch das „Bauunfallgesetz" v. 11. 7. 1887 (RGBl. S. 287) der Unfallversicherung unterworfen worden.

[4]) Auf den Eisenbahnbetrieb als solchen (soweit er also nicht Bestandtheil eines anderen Betriebes ist) ist das UVG. erst durch das „Ausdehnungsgesetz" vom 28. 5. 1885 ausgedehnt worden.

[5]) Geschehen durch Bek. des RK. v. 22. 1. 1885, 27. 5. 1886 u. 14. 1. 1888 (betr. Tüncher, Verputzer, Bautischler, Bauschlosser 2c.)

§ 2. (1) Durch statutarische Bestimmung (§§ 16 ff.) kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem 2000 Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. In diesem Falle ist bei der Feststellung der Entschädigung der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

(2) Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen Unternehmer der nach § 1 versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst oder andere nach § 1 nicht versicherungspflichtige Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.

§ 3. (1) Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

(2) Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das 300-fache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt, wird diese Zahl statt der Zahl 300 der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

(3) Bei jugendlichen Arbeitern und solchen Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringen Lohn beziehen, gilt als Jahresarbeitsverdienst das 300-fache des von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{15.\ 6.\ 1883}{10.\ 4.\ 1892}$).

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§ 4. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.[1])

[1]) Für Reichsbeamte ist das (im III. Theil folgende) Gesetz vom 15. 3. 1886, für Preuß. Staatsbeamte das Gesetz v. 18. 6. 1887 erlassen. Soweit für Beamte weder ein Unfallfürsorgegesetz in Betracht kommt noch das UVG. auf sie anzuwenden ist, bleiben die Bestimmungen des HaftpflichtG. v. 7. 6. 1871 und die Entschädigungsbestimmungen des ALR., des code civil 2c. in Kraft.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§ 5. (1) Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

(2) Der Schadensersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der 14. Woche[1]) nach Eintritt des Unfalls an entstehen;
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der 14. Woche[1]) nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

(3) Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (§ 3), wobei der 4 Mark übersteigende Betrag nur mit $\frac{1}{3}$ zur Anrechnung kommt.

(4) War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art, in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

(5) Erreicht dieser Arbeitsverdienst (Abs. 3 und 4) den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) nicht, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

(6) Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben $66\frac{2}{3}$ Prozent des Arbeitsverdienstes;
b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.[2])

(7) Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich[3]) herbeigeführt hat.

(8) Die Berufsgenossenschaften (§ 9) sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle gilt als Ersatz der im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen[4]) die Hälfte des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmung

zwischen den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen entstehen, werden nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.

(9) Von Beginn der 5. Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der 13. Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens $^2/_3$ des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt.[5])

(10) Den nach § 1 versicherten Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterstützung einschl. des aus dem vorhergehenden Absatze sich ergebenden Mehrbetrages für die ersten 13 Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten.

(11) Streitigkeiten, welche aus Anlaß der in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen unter den Betheiligten entstehen, werden nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden, und zwar in den Fällen des letztvorhergehenden Absatzes von der für Ortskrankenkassen des Beschäftigungsortes zuständigen Aufsichtsbehörde.

[1]) Bis zum Ablauf der 13. Woche haben die Krankenkassen einzutreten.

[2]) Wer also noch $^1/_2$ seines bisherigen Verdienstes erwerben kann, hat $^1/_2$ desselben verloren und erhält infolgedessen $^1/_2$ der vollen Rente oder $^1/_3$ des für ihn berechneten bisherigen Jahresarbeitsverdienstes. Wegen Berechnung der Rente vgl. auch § 66 Abs. 2.

[3]) Eigenes Verschulden schließt den Anspruch jedoch nicht aus.

[4]) d. s. freie ärztliche Behandlung, Arznei 2c.

[5]) Bek. d. RVA. v. 30. 9. 1885, betr. den von der Krankenkasse in der Zeit von der 5. bis zur 13. Woche nach dem Unfall zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§ 5 Abs. 9 des UVG.)

§ 6. Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten das zwanzigfache des nach § 5 Abs. 3—5 für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, jedoch mindestens 30 Mark;
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des § 5 Abs. 3—5 zu berechnen ist.

   Dieselbe beträgt:

   a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung 20 Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind[1]) bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 15 Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, 20 Prozent des Arbeitsverdienstes.

   Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen 60 Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

   Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den 3-fachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

   Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

   b) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 Prozent des Arbeitsverdienstes.

   Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

   Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

   Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.[2])

[1]) Uneheliche Kinder eines verunglückten Arbeiters sind nicht renteberechtigt; uneheliche Kinder einer verunglückten Arbeiterin dagegen sind renteberechtigt.

[2]) Vgl. § 67.

§ 7. (1) An Stelle der im § 5 vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

(2) Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den in § 6 Ziff. 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.[1])

[1]) „Familienrente“, welche sich als eine Zuschußentschädigung für den Verletzten selbst darstellt.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden 2c.

§ 8. (1) Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

(2) Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armen-

verbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§ 9. (1) Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für bestimmte Bezirke zu bilden und umfassen innerhalb derselben alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet sind.

(2) Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

(3) Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

(4) Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(5) Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Die §§ 11—33 handeln von den „Berufsgenossenschaften", d. h. den zum Zwecke der Unfallversicherung auf der Grundlage gemeinsamer Interessen errichteten Verbänden der Betriebsunternehmer, mit Selbstverwaltung und auf Gegenseitigkeit. Die Bildung erfolgt auf dem Wege der Vereinbarung unter Zustimmung des Bundesraths. Die innere Verwaltung wird durch Statut geregelt.

IV. Vertretung der Arbeiter.

§ 41. (1) Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§ 46), der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§ 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§ 87) werden für jede Genossenschaftssektion und, sofern die Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, für die Genossenschaft Vertreter der Arbeiter gewählt.

(2) Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion bezw. der Genossenschaft gewählten Mitglieder gleich sein.[1])

[1]) In fiskalischen Betrieben werden die Vertreter der Arbeiter für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde gewählt § 5 UAG.

§ 42. Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs-Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke der Sektion bezw. der Genossenschaft ihren Sitz haben und welchen mindestens 10 in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion bezw. der Genossenschaft beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 43. Die Vertheilung der Vertreter der Arbeiter auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft wird mittelst eines Regulativs[1]) bestimmt, welches durch das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern es sich um eine Genossenschaft oder Sektion handelt, welche über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landes-Zentralbehörde oder die von derselben zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde zu erlassen ist.

[1]) Vgl. § 5 Abs. 2 UAG.

§ 44. (1) Die Wahl der Vertreter der Arbeiter erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs unter der Leitung eines Beauftragten derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist.

(2) Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter und Ersatzmänner aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

(3) Die Vertreter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen[1]) Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an diejenige Behörde, welche das Regulativ erlassen hat (§ 43), zulässig. Dieselbe entscheidet endgültig.

[1]) Vgl. § 5 Abs. 2 UAG.

§ 45. (1) Die Vorstände der Krankenkassen und der Knappschaftskassen, welchen mindestens 10 in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle 2 Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§ 54) für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und 2 Ersatzmänner, deren Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden[1]) mitzutheilen ist.

(2) Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht Theil.

V. Schiedsgerichte.

§ 46. (1) Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion, wird ein Schiedsgericht errichtet.

(2) Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

(3) Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

Vgl. § 6 UAG. nebst Anm.

§ 47. (1) Jedes Schiedsgericht besteht aus 1 ständigen Vorsitzenden und aus 4 Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

(3) Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft, oder sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder sowie die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(4) Die beiden anderen Beisitzer werden nach näherer Bestimmung des Regulativs (§ 43) von den im § 41 bezeichneten Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der in den Betrieben der Genossenschaft beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche den im § 42 genannten Kassen angehören, gewählt.

(5) Für jeden Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

(6) Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein.[1]) Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

[1]) also für den ausscheidenden Beisitzer dessen 1. Stellvertreter, für den letzteren der 2. Stellvertreter. Das Aufrücken der Stellvertreter darf nicht dadurch verhindert werden, daß die vor ihnen entstehende Lücke durch eine Neuwahl ausgefüllt wird. Sie haben das Recht und die Pflicht, hinaufzurücken. Auch bei den Ernennungen der Beisitzer (§ 6 UAG.) ist nach diesem Grundsatz zu verfahren.

§ 48. Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Zentralbehörde (§ 47 Abs. 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

§ 49. (1) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

(2) Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§ 24 Abs. 2[1]) und 25[2]) Anwendung. Die von den Versicherten gewählten Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen[3]) Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

(3) Die Behörde, welche das im § 43 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu 500 Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

(4) Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, so lange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

[1]) Derselbe lautet: „Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden." Vgl. § 23 der VormundschO. oben S. 318.

[2]) Derselbe lautet: „Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen."

[3]) Vgl. § 5 Abs. 2 UAG.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§ 50. (1) Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

(2) Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

(3) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

(4) Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.[1])

(5) Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

(6) Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

[1]) A. V. über das Verfahren vor den auf Grund des UVG. errichteten Schiedsgerichten v. 2. 11. 1885. (RGBl. S. 279.) — Vgl. Anm. 2 zu § 62.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§ 51. (1) Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten.

(2) Dieselbe muß binnen 2 Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

(3) Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

(4) Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

(5) Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.[1])

[1]) Die Verkehrsanstalten (bezw. die Telegraphen-Bauführer und Leitungsrevisoren) haben von jedem Unfall, bei welchem eine ihnen nachgeordnete Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, binnen zwei Tagen an diejenige Ober-Postdirektion, in deren Bezirk sich der Unfall ereignet hat, Anzeige zu erstatten.
Ereignet sich ein Unfall auf einer Fahrt außerhalb des Reichs-Postgebiets, so geschieht die Anzeige an diejenige Ober-Postdirektion, in deren Bezirk der erste Aufenthalt nach dem Unfall genommen wird. (A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 166.

§ 52. Die Ortspolizeibehörden, im Falle des § 51 Abs. 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß zu führen.[1])

[1]) A. D. A. Abschn X Abth. 2 § 168.

§ 53. Jeder zur Anzeige gelangende Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde[1]) sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:
1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 6 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

[1]) Bezw. von der betheiligten Ober-Postdirektion (A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 167).

§ 54. (1) An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, gewählte Bevollmächtigte (§ 45), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zweck ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand bezw. an den Vertrauensmann zu richten.

(2) Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.[1])

[1]) Für Transportbetriebe vgl. § 13 UAG.

§ 55. (1) Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen[1]) für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

(2) Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

[1]) Vgl. § 5 Abs. 2 UAG.

§ 56. Bei den im § 51 Abs. 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§ 53 bis 55 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse (§ 45) festzusetzen hat.

Vgl. Anm. zu § 2 UAG.

Entscheidung der Vorstände.

§ 57. (1) Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt
1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
   a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um den Ersatz der Beerdigungskosten;
2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.[1])

(2) Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziff. 1 und 2 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziff. 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.[1])

(3) Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von 1 Woche zu äußern.

[1]) Für fiskalische Betriebe sind Abs. 1 u. 2 durch § 7 UAG. ersetzt.

§ 58. (1) Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im § 57 bezeichneten Genossenschaftsorgane[1]) sofort nach Abschluß der Untersuchung (§§ 53 bis 56), oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

(2) Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

(3) Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von 13 Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

(4) In den Fällen des Abs. 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.

[1]) Vgl. § 7 UAG. unten S. 657.

§ 59. (1) Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

(2) Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

(3) Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; andernfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

(4) . . . . . .

§ 61. Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuß, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

§ 62. (1) Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den § 1 fallend erachtet wird (§ 59 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen 4 Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.[1])

(2) Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§ 59 Abs. 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§ 61), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

(3) Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§ 47) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.[2])

(4) Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle bezw. des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

(5) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

[1]) Absatz 1 ist für fiskalische Betriebe durch § 8 UAG. ersetzt.

[2]) Die Berufung an das Schiedsgericht ist schriftlich unter Beifügung einer Abschrift für den Gegner bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu erheben. In dem Schriftsatze ist der Gegenstand des Anspruchs zu bezeichnen; desgl. sind die für die Entscheidung maßgebenden Thatsachen unter Angabe der Beweismittel für dieselben anzuführen. Berufung und Gegenschrift müssen entweder von den Betheiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich ertheilt werden. Das Schiedsgericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger bei ergehender Ladung des Schiedsgerichts vernehmen zu lassen, finden die Vorschriften der CPO. (§§ 338—379, 447 oben S. 167 ff.) entsprechende Anwendung.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§ 63. (1) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des § 57 Ziff. 2[1]) dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von 4 Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Bildet in dem Falle des § 6 Ziff. 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf 4 Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.

(3) Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

[1]) In den Fällen des § 57 Ziff. 1 (also wenn es sich um die Kosten des Heilverfahrens — nach Ablauf der ersten 13 Wochen —, um Beerdigungskosten und um vorübergehende Erwerbsunfähigkeit handelt), entscheidet das Schiedsgericht endgültig. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt ist nur zulässig, wenn es sich um dauernde Erwerbsunfähigkeit des Verletzten oder um Renten Hinterbliebener handelt.

Berechtigungsausweis.

§ 64. (1) Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§ 57) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 69) und der Zahlungstermine auszufertigen.[1])

(2) Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

[1]) Vgl. die in Anm. 1 zu § 69 cit. „Geschäftsanweisung".

Veränderung der Verhältnisse.

§ 65. (1) Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

(2) Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des § 5 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 57 bis 64 entsprechende Anwendung.

(3) Eine Erhöhung der im § 5 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

(4) Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§ 61) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

Fälligkeitstermine.

§ 66. (1) Die Kosten des Heilverfahrens (§ 5 Ziff. 1) und die Kosten der Beerdigung (§ 6 Ziff. 1) sind binnen 8 Tagen nach ihrer Feststellung (§ 57) zu zahlen.

(2) Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle 5 Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§ 67. Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§ 68. Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im § 749 Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.[1])

[1]) Vgl. § 8. — Bei etwaigen Ueberzahlungen von Renten ist eine Kürzung fernerer Rentenzahlungen in mäßigen Beträgen, also eine Aufrechnung, zugelassen. — Von der Wiedereinziehung des über den Todestag des Empfängers einer Unfallrente hinaus gezahlten Theiles der fälligen Monatsrente ist Abstand zu nehmen: — Vgl. ferner Rundschreiben des RVA. vom 8. 6. 1889, betreffend die wechselseitige Aufrechnung von Renten des Verletzten mit Familienrenten (§ 7 Abs. 2).

Auszahlungen durch die Post.

§ 69. (1) Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.[1]) [2])

(2) Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an das Postamt seines neuen Wohnortes bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

[1]) Auch im Bereich der fiskalischen Verwaltungen erfolgt die Auszahlung durch die Post und nicht etwa durch die Spezialkassen jener Verwaltungen. Vgl. die vom RVA. im Einvernehmen mit den Zentral-Postbehörden festgestellte „Geschäftsanweisung für die Vorstände der Berufsgenossenschaften, betr. die Auszahlungen durch die Post" vom 7. 12. 1889. — Rundschreiben d. RVA. v. 7. 12. 1889, betr. die Auszahlungen durch die Post. Zu §§ 5 und 8 der Geschäftsanweisung vom 7. 12. 1889 sind Erläuterungen gegeben durch Rundschreiben des RVA. v. 27. 4. 1892.

[2]) Ueber die rechnerische Behandlung der Zahlungen Seitens der Verkehrsanstalten vgl. A. D. A. Abschn. VIII § 53.

Liquidationen der Post.

§ 70. Binnen 8 Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

§ 75. (1) Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb 3 Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

(2) Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Central-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 33 das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

(3) Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

Rechnungsführung.

§ 77. (1) Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

(2) Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluß des Bundesraths festgestellt.[1])

[1]) Nach Beschluß des Bundesrathes v. 22. 1. 1885 (Central-Bl. S. 51) ist das Rechnungsjahr das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

VIII. Das Reichs-Versicherungsamt.

Organisation.

§ 87. (1) Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts.[1])

(2) Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens 3 ständigen Mitgliedern, einschl. des Vorsitzenden, und aus 8 nichtständigen Mitgliedern.[2])

(3) Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden 4 vom Bundesrath aus seiner Mitte, und je 2 mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§ 41) aus ihrer Mitte in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts gewählt. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt 4 Jahre. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

(4) Für die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts sind in der gleichen Weise nach Bedürfniß Stellvertreter zu bestellen, welche die Mitglieder in Behinderungsfällen zu vertreten haben.[3]) Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten.

(5) Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt.

[1]) Abs. 1 gilt nicht für fiskalische Betriebe (§ 3 UAG.) — Das RVA. ist eine mit selbständigen Entscheidungs- und Zwangsbefugnissen ausgerüstete Reichsbehörde. Dasselbe gehört zum Ressort des Reichsamts des Innern. In die Instanzentscheidungen des RVA. ist niemand, auch keine Aufsichtsbehörde, einzugreifen befugt.

[2]) Die Zahl der ständigen Mitglieder (Beamten) ist inzwischen auf 36 erhöht worden. Ebenso ist die Zahl der nichtständigen Mitglieder durch weiteres Hinzutreten von Arbeitgebern und Vertretern der Versicherten auf 16 vermehrt. Vgl. auch § 90 Abs. 3.

[3]) Abs. 4 hat die durch das Gesetz v. 16. 5. 1892 (RGBl. S. 665) vorgeschriebene Fassung.

Zuständigkeit.

§ 88. Die Aufsicht[1]) des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig,[2]) soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

[1]) Die Aufsichtsfunktion erstreckt sich nicht auf fiskalische Betriebe. Diese unterstehen vielmehr der Aufsicht der vorgesetzten Dienstbehörden. Spruchbehörde aber bleibt das Reichs-Versicherungs-Amt auch für diese Behörde Vgl. auch §§ 3, 5, 8 UAG.

[2]) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen (eine Ausnahme im § 63 Abs. 2).

Geschäftsgang.

§ 90. (1) Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern (einschl. des Vorsitzenden), unter denen sich je 1 Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt

a) . . . . . .

b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§ 32);

c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§ 63);

d), e) . . . . . .

(2) Solange die Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande gekommen ist, genügt die Anwesenheit von 5 anderen Mitgliedern (einschl. des Vorsitzenden).

(3) In den Fällen zu b und c erfolgt die Beschlußfassung unter Zuziehung von 2 richterlichen Beamten.

(4) Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.[1])

[1]) K. V., betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des RVA. v. 5. 8. 1885 (RGBl. S. 255) und Novelle zu derselben v. 13. 11. 1887 (RGBl. S. 523).

Kosten.

§ 91. (1) Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

(2) Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichsversicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlin wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, RGBl. S. 249). Die Bestimmungen im § 16 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

Landes-Versicherungsämter.

§ 92. (1) In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landes-Versicherungsämter von den Landesregierungen errichtet werden.[1])

(2) Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§ 16, 18, 20, 27, 28, 30, 32, 33, 37, 38, 39, 40, 62, 63, 73, 75, 78, 80, 83, 85, 86, 88, 89, 106 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

(3) Soweit jedoch in den Fällen der §§ 30, 32, 37 und 38, 62, 63 eine der Aufsicht eines anderen Landes-Versicherungsamts oder des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Landes-Versicherungsamt hat in derartigen Fällen die Akten an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.[2])

(4) . . . . . .

[1]) Landes-Versicherungsämter sind u. a. errichtet in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen.

[2]) Die Fassung des Abs. 3 beruht auf dem G. v. 5. 5. 1886 (RGBl. S. 132).

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§ 95. (1) Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

(2) In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

Alle Entschädigungsansprüche, welche in Veranlassung eines Unfalles gegen den Arbeitgeber nach dem bisherigen Rechte (ALR., HaftpflichtG. vom 7. 6. 1871, code civil u. s. w.) geltend zu machen waren, sind hiernach aufgehoben. Nur für eigenen Vorsatz bleiben die Unternehmer sowie die Betriebsbeamten auch ferner verhaftet. Der Unfall muß sich aber stets „bei dem Betriebe" (§ 1 Abs. 1) ereignet haben. Auf Unfälle, welche sich nicht „bei dem Betriebe" ereignet haben, bezieht sich das UVG. überhaupt nicht; rücksichtlich etwaiger Ansprüche aus solchen Unfällen verbleibt es bei dem bisherigen Rechte. Wenngleich derartige Unfälle unter das I&AG. v. 22. 6. 1889 fallen, so läßt dieses die aus bisherigen Rechten sich ergebenden Entschädigungsansprüche des Verunglückten doch unverändert (§§ 35, 39 a. a. O.)

Ebenso hat das UVG. in Bezug auf die Haftung dritter Personen, welche, ohne zu dem Beschädigten in dem Verhältnisse eines Betriebsunternehmers zu stehen, einen Unfall vorsätzlich oder durch Verschulden herbeigeführt haben, nichts an dem geltenden allgemeinen Rechte geändert. Vgl. auch Anm. 5 zu § 3 HaftpflichtG.

§ 96. (1) Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind.

(2) In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

(3) Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

(4) Der Anspruch verjährt in 18 Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§ 97. Die in den §§ 95, 96 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Haftung Dritter.

§ 98. Die Haftung dritter, in den §§ 95 und 96 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

Vgl. Anm. zu § 95. Die vorstehenden Bestimmungen werden auf alle Fälle anzuwenden sein, in welchen den Entschädigungsberechtigten nach gesetzlichen Vorschriften (namentlich HaftpflichtG. v. 7. 6. 1871) ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zusteht. Wenn die Eisenbahnverwaltung zu dem (gegen Unfall versicherten) Verletzten im Verhältniß eines „Dritten" steht, d. h. wenn der beim Betriebe der Eisenbahn Verletzte (als Passagier, auf dem Bahnhof beschäftigter Arbeiter irgend eines Privatmannes) nicht im Dienste der Eisenbahnverwaltung beschäftigt war, ist er nicht auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes, sondern nach dem HaftpflichtG. zu entschädigen. — Wegen „Beamten" vgl. Anm. 2 zu § 1 und Anm. 1 zu § 4.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

§ 99. Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Rechtshülfe.

§ 101. (1) Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften untereinander ob.

(2) Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§ 10) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 102. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten.

Zuständige Landesbehörden.
Verwaltungsexekution.

§ 109. (1) Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind und zu welchen Kassen die in §§ 11 Abs. 3, 35 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 85 Abs. 2 bezeichneten Strafen fließen. Diese, sowie die auf Grund der §§ 49 Abs. 3, 103—105 erkannten Strafen, desgleichen die von den Vorständen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen verhängten Strafen (§ 80 Abs. 1) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

(2) Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Zustellungen.

§ 110. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsschein.

Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- (und Kranken-) versicherung. Vom 28. Mai 1885. (RGBl. S. 159.)

§ 1. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (RGBl. S. 69) findet mit den aus nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Abänderungen Anwendung auf

1. den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen-[1]) und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschl. der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;
2. den Baggereibetrieb;
3. den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei);

4. den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;
5. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer.

[1]) Im Bereiche der Postverwaltung unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur solche Personen, welche ohne Beamte zu sein, als Arbeiter im Betriebe der Verwaltung (einschließlich der für eigene Rechnung derselben, nicht für Rechnung eines Unternehmers ausgeführten Bauten) beschäftigt sind.

Es gehören dazu insbesondere:
1. die Telegraphenarbeiter;
2. die Arbeiter in den für Rechnung der Telegraphenverwaltung betriebenen Stangenzubereitungsanstalten;
3. die im Betriebe verwendeten Aushelfer;
4. die Schreibhülfen;

Personen, welche lediglich zur Verrichtung häuslicher Dienste verwendet werden, unterliegen der Unfallversicherung nicht. (A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 358.)

Reichs- und Staatsbetriebe.

§ 2. (1) Für die Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen, sowie für die vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnbetriebe, sämmtlich einschl. der Bauten, welche von denselben für eigene Rechnung ausgeführt werden, tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich bezw. der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird.

(2) Dasselbe gilt hinsichtlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe, sofern nicht die Reichs- bezw. Landesregierung vor der Beschlußfassung des Bundesraths über die Bildung der Berufsgenossenschaften (§§ 12 ff. des Unfallversicherungsgesetzes) erklärt, daß diese Betriebe denselben angehören sollen.

(3) Soweit hiernach das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft durch Ausführungsbehörden[1]) wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

[1]) Ausführungsbehörden sind theils die Ober-Postdirektionen, theils die in Anm. 2 S. 353 erwähnte, dem Reichs-Postamt unmittelbar Post-Versicherungskommission. Die Führung der Unfallverzeichnisse (§ 52 UVG.), Untersuchung der Unfälle (§ 53 UVG.), sowie die Festsetzung der Entschädigungen, soweit es sich um die nach § 5 Abs. 9 u. 10 des UVG. festgestellten Leistungen handelt, geschieht durch die Ober-Postdirektion, sonst durch die Post-Versicherungskommission, an welche in jedem Entschädigungsfalle zu berichten ist.

§ 3. Soweit das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§ 10 bis 31, 33 bis 40, 59 Abs. 4, 60, 62 Abs. 1, 71 bis 74, 75 Abs. 2 und 3, 76, 78 bis 86, 87 Abs. 1, 88, 89, 90 Abs. 1 lit. a, d, e, 94, 103 bis 108 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.[1])

[1]) Im übrigen lehnt sich die Unfallversicherung durchweg an die grundlegenden Bestimmungen des UVG. an. Nicht anwendbar sind die Bestimmungen über die Bildung von Berufsgenossenschaften, das Statut, die Aufsichtsführung; ferner nicht die Strafbestimmungen im IX. Abschnitt. An die Stelle des Statuts treten die Ausführungsvorschriften (§ 10), an die Stelle der Beaufsichtigung durch das RVA. die Beaufsichtigung durch die dienstlichen Vorgesetzten. Vgl. Anm. 1 zu § 88 UVG.

§ 4. (1) Personen des Soldatenstandes sind von der Versicherung ausgeschlossen.[1])

(2) Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem 2000 Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst (§ 2 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach § 4 a. a. O. von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sind.

[1]) Für Personen des Soldatenstandes gilt das (im III. Theil abgedruckte) Gesetz vom 15. 3. 1886 (RGBl. S. 53).

§ 5. (1) Die Wahl der Vertreter der Arbeiter (§ 41 a. a. O.) erfolgt für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde.

(2) Das Regulativ (§ 43 a. a. O.) wird durch die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In demselben sind die Zahl der Vertreter und die denselben zu gewährenden Vergütungssätze (§§ 44 Abs. 4, 49 Abs. 2, 55 Abs. 1 a. a. O.) festzustellen.

(3) Ueber Streitigkeiten, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt bezw. das Landes-Versicherungsamt.

Vgl. Anm. zu § 6.

§ 6. Für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde ist mindestens ein Schiedsgericht (§ 46 a. a. O.) zu errichten. Die im § 47 Abs. 3 a. a. O. bezeichneten Beisitzer werden von der Ausführungsbehörde ernannt.[1])

[1]) A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 362 schreibt vor:

Gegen die Entscheidung der Post-Versicherungskommission findet binnen vier Wochen nach der Zustellung die Berufung an das Schiedsgericht für den Betrieb der Reichs-Postverwaltung statt, welches seinen Sitz in Berlin hat. Dasselbe besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe ernannt.

Zwei Beisitzer und für jeden Beisitzer ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden von der Post-Versicherungskommission aus der Zahl der in Berlin angestellten Postbeamten vom Obersekretär aufwärts ernannt. Die Ernennung erlischt, wenn der Beisitzer aus dem Postdienste ausscheidet. Außerdem scheiden alle zwei Jahre einer dieser Beisitzer und seine Stellvertreter aus.

Die beiden anderen Beisitzer und deren Stellvertreter sind unter Leitung der Post-Versicherungskommission durch die Vertreter der Arbeiter nach Maßgabe des Regulativs vom 31. März 1886*) zu wählen.

Die Vergütungen, welche den von den Vertretern der Arbeiter gewählten Beisitzern für den entgangenen Arbeitsverdienst und für nothwendige baare Auslagen (Fuhrkosten ꝛc.) zu zahlen sind, und die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens werden durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts festgesetzt. Auf Grund dieser Festsetzung wird die zuständige Ober-Postdirektion von der Post-Versicherungskommission zur Anweisung der Zahlung veranlaßt.

§ 7. Die Feststellung der Entschädigungen (§ 57 a. a. O.) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.[1])

[1]) Vgl. Anm. zu § 2.

§ 8. Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, durch welchen ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den § 1 fallend erachtet wird, steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die

*) Hinter dem UVGesetz Seite 545 abgedruckt.

Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt bezw. Landes-Versicherungsamt zu, welche bei demselben binnen 4 Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen ist.[1])

[1]) Entspricht dem § 62 Abs. 1 des UVG.

§ 9. (1) Vorschriften der Ausführungsbehörden über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen[1]) zu beobachtende Verhalten sind, sofern sie Strafbestimmungen enthalten sollen, vor dem Erlaß mindestens 3 Vertretern der Arbeiter zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Die Berathung findet unter Leitung eines Beauftragten der Ausführungsbehörde statt. Der Beauftragte darf kein unmittelbarer Vorgesetzter der Vertreter der Arbeiter sein.

(2) Die auf Grund solcher Vorschriften verhängten Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.

[1]) Vgl. die für alle Eisenbahnbetriebe (Privat- und Reichs- bezw. Staats-) geltende Bestimmung des § 14. Für Telegraphenarbeiter sind in der „Ordnung" vom 13. 7. 1894 besondere Unfallverſicherungsvorschriften enthalten.

§ 10. Die zur Durchführung der Bestimmungen in §§ 2 bis 9 erforderlichen Ausführungsvorschriften sind für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu erlassen.

Privatbetriebe.

§ 11. Soweit nicht die §§ 2 bis 10 Anwendung finden, erfolgt die Versicherung durch Berufsgenossenschaften nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes. Bei der Errichtung von Berufsgenossenschaften für Eisenbahnen[1]) oder die im § 1 Ziff. 3 bezeichneten Betriebe kann von der Bestimmung des § 9 des Unfallversicherungsgesetzes abgesehen werden, wonach die für einen bestimmten Bezirk gebildeten Berufsgenossenschaften innerhalb desselben alle Betriebe desjenigen Industriezweiges umfassen müssen, für welchen sie errichtet sind.

[1]) d. h. für Privateisenbahnen. Vgl. Anm. 1 zu § 1 UAG. Für Privateisenbahnen sind 2 Berufsgenossenschaften gebildet, die „Privatbahn-Berufsgenossenschaft" in Lübeck und die „Straßenbahn-Berufsgenossenschaft" in Berlin. Zur ersteren gehören diejenigen Eisenbahnen, welche der „Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands" oder der „Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands" unterliegen, soweit sie nicht Reichs- oder Staatsbahnen oder wesentliche Bestandtheile eines anderen unfallversicherungspflichtigen Betriebes sind. Zur Straßenbahn-Berufsgenossenschaft gehören mit der gleichen Beschränkung alle anderen Privateisenbahnen (Kleinbahnen rc.).

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 13. (1) Ereignet sich ein Unfall auf der Fahrt, so ist die nach § 51 Abs. 1 a. a. O. zu erstattende Anzeige an diejenige Ortspolizeibehörde im Inlande zu richten, in deren Bezirk sich der Unfall ereignet hat oder der erste Aufenthalt nach demselben genommen wird.[1]) Die Untersuchung des Unfalls (§ 53 a. a. O.) erfolgt durch diejenige Ortspolizeibehörde, an welche die Anzeige erstattet ist. Auf Antrag Betheiligter (§ 54 a. a. O.) kann jedoch die der Ortspolizeibehörde vorgesetzte Behörde die Untersuchung durch eine andere Ortspolizeibehörde herbeiführen.[2]) Die zur Führung der Untersuchung berufene Ortspolizeibehörde hat der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, rechtzeitig von dem Zeitpunkte, in welchem die Untersuchung vorgenommen werden wird, Kenntniß zu geben. Der Vorstand hat das Recht, zum Zweck der Theilnahme an den Untersuchungsverhandlungen einen Vertreter für die im § 54 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Bevollmächtigten zu bestellen und ist hierbei nicht auf den Kreis der Kassenmitglieder beschränkt.

(2) Hinsichtlich der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe bewendet es bei den Vorschriften in §§ 51 Abs. 5, 52, 56 a. a. O.

[1]) Vgl. Anm. 1 zu § 51 UVG.
[2]) Vgl. Anm. 1 zu § 53 UVG.

§ 14. Auf Unfallverhütungsvorschriften, welche sich auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beziehen, finden die Bestimmungen des § 9 dieses Gesetzes, sowie der §§ 79, 81 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.

Regulativ, betreffend die Unfallversicherung für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

An Stelle des Regulativs vom 30. September 1885 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 484) wird auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nachstehendes Regulativ erlassen.

§ 1. Für das gesammte Reichs-Postgebiet werden Vertreter der im Reichs-Post- und Telegraphenbetriebe beschäftigten Arbeiter gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Vorstände der Post-Krankenkassen, Orts-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen und Knappschaftskassen, welche im Reichs-Postgebiet ihren Sitz haben, und welchen mindestens zehn im Betriebe der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigte gegen Unfall versicherte Personen angehören. Die Vorsitzenden der Post-Krankenkassen und die dem Vorstande einer anderen wahlberechtigten Krankenkasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht Theil.

Für jede wahlberechtigte Krankenkasse werden ein Vertreter und zwei Ersatzmänner gewählt. Dieselben müssen ihren Wohnsitz in demjenigen Ober-Postdirections-Bezirk haben, in welchem sich der Sitz der Krankenkasse befindet.

Als gegen Unfall versichert im Sinne dieses Regulativs sind alle im Betriebsdienste der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, einschließlich der von ihr für eigene Rechnung, nicht für Rechnung eines Unternehmers, unternommenen Bauausführungen, beschäftigten Personen anzusehen, welche, ohne Beamte zu sein, zur Verwaltung lediglich im Arbeitsverhältniß stehen.

§ 2. Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und der Ersatzmänner hat zum ersten Mal in der ersten Hälfte des Monats April, künftig in der zweiten Hälfte des Monats März, zu erfolgen. Sie geschieht bei der Post-Krankenkasse unter Leitung des Vorsitzenden, bei den Orts- und Innungs-Krankenkassen, sowie den Knappschaftskassen unter Leitung eines Wahlvorstehers, welcher von derjenigen Ober-Postdirektion, in deren Bezirk sich der Sitz der Kasse befindet, bestimmt wird. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von je 4 Jahren, vom 1. April 1886 an gerechnet.

Wählbar sind nur männliche, großjährige, gegen Unfall versicherte Kassenmitglieder, welche im Betriebe der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche

Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die Wahl erfolgt für jeden Vertreter und für jeden der Ersatzmänner besonders. Falls die Wahl nicht ohne Widerspruch mündlich erfolgt, geschieht sie durch Stimmzettel. Gewählt ist derjenige, welcher die meisten Stimmen erhält. Stimmen, welche auf nicht wählbare bz. auf im fraglichen Ober-Postdirections-Bezirk nicht wohnhafte Personen fallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos.

Die Ersatzmänner haben den Vertreter in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens des Letzteren für denselben während des Restes der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten.

Ueber jede Wahl von Vertretern der Arbeiter und von Ersatzmännern ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, welche von dem Wahlvorsteher zu unterschreiben und durch Vermittelung der Ober-Postdirektion, in deren Bezirk die Krankenkasse ihren Sitz hat, an die Post-Versicherungskommission einzureichen ist. Letztere benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl; auf Grund der ihr zugegangenen Verhandlungsschriften führt sie eine Liste der gewählten Vertreter und Ersatzmänner und veranlaßt in den festgesetzten Fristen die erforderlichen Neuwahlen.

Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte sämmtlicher Vertreter und Ersatzmänner aus. Ist die Zahl der Vertreter eine ungerade, so scheidet das erste Mal die Hälfte der nächst kleineren geraden Zahl aus. Die erstmalig ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Dasselbe wird, sobald die Mittheilungen von den erfolgten Wahlen eingegangen sind, durch einen Beamten der Post-Versicherungskommission aus der Zahl sämmtlicher Vertreter gezogen. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Kommt bei einer wahlberechtigten Kasse eine Neuwahl nicht in der zweiten Hälfte des März zu Stande, so bleiben die ausgeloosten und später die im regelmäßigen Wechsel ausscheidenden Mitglieder bis zur vollzogenen Neuwahl in Thätigkeit.

§ 3. Zu dem für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zu bildenden Schiedsgericht werden von der Post-Versicherungskommission zwei Beisitzer, sowie für jeden Beisitzer ein erster und zweiter Stellvertreter aus der Zahl der nicht zur Post-Versicherungskommission gehörenden angestellten Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, welche großjährig und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, auf die Dauer von vier Jahren, vom 1. April 1896 an gerechnet, ernannt.

Zwei weitere Beisitzer zum Schiedsgericht, sowie für jeden Beisitzer ein erster und zweiter Stellvertreter werden von den Vertretern der Arbeiter unter Leitung der Post-Versicherungskommission nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Jeder Arbeitervertreter erhält von der Post-Versicherungskommission durch Vermittelung der Ober-Postdirection einen Stimmzettel und hat auf demselben so viele Namen aufzuschreiben, als Beisitzer und Stellvertreter zu wählen sind. Jeder Vertreter führt eine Stimme. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Stimmen, welche auf nicht wählbare Personen fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Beamten der Post-Versicherungskommission zu ziehende Loos. In derselben Weise und für dieselbe Zeit werden für jeden Beisitzer zwei Stellvertreter gewählt. Aus dem Stimmzettel muß sich deutlich ergeben, welche Person erster und welche Person zweiter Beisitzer und bz. Stellvertreter ist.

Als Beisitzer und Stellvertreter wählbar sind nur solche großjährige, der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung angehörende, gegen Unfall versicherte Arbeiter, welche Mitglieder einer der Kassen sind, deren Vorstände die Vertreter der Arbeiter gewählt haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Alle zwei Jahre scheiden ein Beisitzer und dessen Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das nach dem Stattfinden der ersten Wahl von einem Beamten der Post-Versicherungskommission zu ziehende Loos bestimmt. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

Die Post-Versicherungskommission hat die gewählten Beisitzer und Stellvertreter von ihrer Wahl zu benachrichtigen und ihren Namen und Wohnort der Landes-Centralbehörde zum Zwecke der Veröffentlichung anzuzeigen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl zum Beisitzer oder Stellvertreter ab, so hat die Post-Versicherungskommission die Berechtigung der Ablehnung zu prüfen. Erachtet sie die Ablehnung für begründet, so hat sie alsbald die Wahl einer anderen Person zu veranlassen. Andernfalls hat sie das Ablehnungsgesuch zurückzuweisen und, wenn der Gewählte trotzdem die Obliegenheiten des Amts wahrzunehmen sich weigert, beim Reichs-Postamt die Verhängung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln zu beantragen.

§ 4. Die Vertreter und Ersatzvertreter der Arbeiter, sowie die von diesen gewählten Beisitzer und Stellvertreter zum Schiedsgericht erhalten im Falle einer Einberufung Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst und für nothwendige baare Auslagen (Fuhrkosten ꝛc.).

Sofern die Vertreter in Folge ihrer Einberufung einen Verlust an Arbeitslohn erleiden, wird denselben derjenige Betrag gewährt, welchen sie bei ununterbrochener Fortdauer ihrer Beschäftigung für die Dauer der Einberufung erhalten hätten.

Für Fuhrkosten werden diejenigen Sätze gewährt, welche bei Ausführung von Dienstreisen der Unterbeamten zu zahlen sind.

Die zu erstattenden Beträge sind, soweit sie sich auf Vertreter und Ersatzvertreter der Arbeiter beziehen, durch die unmittelbar vorgesetzte Dienststelle in Forderung nachzuweisen, die Forderungsnachweise sind durch Vermittelung der Ober-Postdirection der Post-Versicherungskommission vorzulegen. Kommen neben den Fuhrkosten noch andere baare Auslagen zum Ansatz, so sind die entsprechenden Beläge beizubringen. Die Forderungsnachweise werden von der Post-Versicherungskommission festgestellt und die zu erstattenden Beträge alsdann von der Ober-Postdirection auf die Postkasse angewiesen.

Für die von den Vertretern der Arbeiter gewählten Beisitzer zum Schiedsgericht sind die nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu gewährenden Beträge durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts festzusetzen und die solchergestalt festgesetzten Beträge alsdann von der dem Beisitzer vorgesetzten Ober-Postdirection auf die Postkasse anzuweisen.

§ 5. Die Vorstände der Post-Krankenkassen, Orts-Krankenkassen, Bau-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen und den Vorschriften des § 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 entsprechenden Hülfskassen ohne Beitrittszwang, welche im Reichs-Postgebiet ihren Sitz haben und denen mindestens zehn im Betriebe der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigte, gegen Unfall versicherte Mitglieder angehören, wählen alle zwei Jahre zum Zwecke der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen für den Bezirk einer oder mehrerer Postanstalten je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner. Die Vorsitzenden der Post-Krankenkassen und die dem Vorstande einer anderen wahlberechtigten Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht Theil. Wählbar sind nur großjährige, der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung angehörige und gegen Unfall versicherte Kassenmitglieder, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Ueber die Wahl ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen und an die Ober-Postdirection, in deren Bezirk die Krankenkasse ihren Sitz hat, einzureichen.

§ 6. Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nur für den entgangenen Arbeitsverdienst, nicht auch für baare Auslagen (Fuhrkosten ꝛc.) Ersatz geleistet.

Für die Berechnung desselben sind die Vorschriften des § 4 maßgebend. Die Festsetzung und Anweisung des Betrages erfolgt durch diejenige Ober-Postdirektion welche die Untersuchung des Unfalls veranlaßt hat.

§ 7. Dies Regulativ tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Stephan.

Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889 (RGBl. S. 97).

In Kraft getreten am 1. Januar 1891. — Vgl. die Einleitung zum KVG. oben S. 606.

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

Versicherungspflicht.

§ 1. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten 16. Lebensjahre ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2. Betriebsbeamte sowie Handlungsgehülfen und -Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt, sowie
3. . . . . . .

Von den nicht im Beamtenverhältniß stehenden Angehörigen der Postverwaltung sind zu versichern:

1. die Schreibhülfen,
2. die Lohnschreiber,
3. die Aushelfer,
4. die Telegraphenarbeiter einschl. der Arbeiter an Stangenzubereitungsanstalten,
5. die im Baubetriebe (nicht ausschließlich in den Bureaus) beschäftigten Bautechniker, Zeichner und Bauschreiber, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt,
6. die unmittelbar aus der Postkasse bezahlten Bauaufseher, Bauwächter und Bauarbeiter,
7. die Handwerker der reichseigenen Posthaltereien und
8. die unmittelbar aus der Postkasse bezahlten Scheuerfrauen.

Voraussetzung des Eintritts der Versicherungspflicht ist, daß der Beschäftigte das 16. Lebensjahr vollendet hat und daß er seine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt. (A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 363.)

§ 2. (1) Durch Beschluß des Bundesraths kann die Vorschrift des § 1 für bestimmte Berufszweige auch

1. auf Betriebsunternehmer,[1]) welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
2. . . . . . .

erstreckt werden, und zwar ꝛc.

(2) . . . . . .

[1]) Zu den Betriebsunternehmern in diesem Sinne gehören auch die selbstständigen Gepäckträger, Dienstmänner ꝛc. Eine Erstreckung der Versicherungspflicht auf diese Leute ist bisher nicht erfolgt. Sie können sich aber, sofern sie noch nicht über 40 Jahre alt sind, in der Lohnklasse II selbst versichern (§§ 8, 120).

§ 3. (1) Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

(2) Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

(3) Durch Beschluß des Bundesraths wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.[1])

[1]) Im Bereiche der Postverwaltung sind von der Versicherungspflicht befreit:

1. Solche nicht zu den berufsmäßigen Lohnarbeitern gehörigen Personen, welche im Postdienst nur gelegentlich zur Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses (z. B. zur Weihnachts- oder Neujahrszeit, zu einer vereinzelten Stellvertretung ꝛc.) oder zwar wiederkehrend, aber nur nebenbei und gegen ein geringfügiges Entgelt beschäftigt werden;
2. berufsmäßige Lohnarbeiter, die im Postdienst nur nebenbei beschäftigt werden, sofern sie auf Grund ihrer Hauptbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber versicherungspflichtig sind;
3. solche bei der Post beschäftigte Ruhegehaltsempfänger und Empfänger von Unfallrenten, welche durch eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde ihre Befreiung nachweisen (§ 4, 3);
4. Scheuerfrauen und sonstige Personen, welche niedere häusliche Verrichtungen an wechselnden Arbeitsstellen verrichten, d. h. welche nur an einzelnen Stunden des Tages bei der Post, sonst an anderen Arbeitsstellen beschäftigt sind;
5. Personen, welche bei Unfällen der Posten zur Hülfeleistung herangezogen werden;
6. Postgehülfen, welche vorübergehend in den Stellen als Schreibhülfen Verwendung finden.

Dagegen sind Sonntagsaushelfer, welche in regelmäßiger Wiederkehr den ganzen Sonntag beschäftigt sind, und Scheuerfrauen, welche für die Dauer eines vollen Tages von der Postverwaltung angenommen sind, versicherungspflichtig. (A. D. A. Abschn X Abth. 2 § 363.)

§ 4. (1) Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, unterliegen der Versicherungspflicht nicht.

(2) Die Versicherungspflicht tritt für diejenigen Personen nicht ein, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens $1/3$ des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (RGBl. S. 73) festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes eine Invalidenrente beziehen.

(3) Solche Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen

Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht, sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien. Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

Besondere Kasseneinrichtungen.

§ 5. (1) Andere als die unter § 4 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach § 20 zu erhebenden Beitrags nicht übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise des § 20 abweichenden Verfahren aufgebracht und in Folge dessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Invaliden- und Altersrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hiernach höhere Beiträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.
2. Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen betheiligten Personen, soweit es sich um das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des § 32 die bei Versicherungsanstalten (§ 41) zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.
3. Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

(2) Der Bundesrath bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschuß (§ 26 Abs. 3) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde.

§ 6. (1) Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab wird die Betheiligung bei solchen vom Bundesrath zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Renten werden auf die dabei in Betracht kommenden Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen nach näherer Bestimmung der §§ 27, 89, 94 vertheilt.

(2) Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach §§ 99 ff. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Betheiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§ 17) zu bescheinigen. Der Bundesrath ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.

Gegenstand der Versicherung.

§ 9. (1) Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- beziehungsweise Altersrente.

(2) Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des § 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist.

(3) Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze (§ 23), nach welchen für ihn während der letzten 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (RGBl. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.

(4) Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10. Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während 1 Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

§ 11. Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens zugezogen haben.

§ 12. (1) Die Versicherungsanstalt ist befugt, für einen erkrankten, der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten das Heilverfahren in dem im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet.

(2) Die Versicherungsanstalt ist ferner befugt, zu verlangen, daß die Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, die Fürsorge für denselben in demjenigen Umfange übernimmt, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Die Kosten dieser von ihr beanspruchten Fürsorge hat die Versicherungsanstalt zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten ist die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes zu leisten, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

(3) . . . . . .

(4) Wird in Folge der Krankheit der Versicherte erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den im Abs. 1 und 2

bezeichneten Maßnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlaßt ist.

§ 13. (1) . . . . . .

(2) Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1[1]) vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

(3) Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.

(4) Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzutheilen.

(5) Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen 2 Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

(6) Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

[1]) Abs. 1 gestattet unter Umständen den Erlaß statutarischer Bestimmungen, nach welchen allen in dem betr. Bezirke wohnenden Rentenempfängern, die daselbst als landwirthschaftliche Arbeiter mit Naturalien gelohnt worden sind, ein Theil der Rente in Naturalien zu gewähren ist.

§ 14. Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reich aufgiebt, mit dem 3-fachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

Voraussetzungen des Anspruchs.

§ 15. Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit bezw. des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich:

1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;
2. die Leistung von Beiträgen.

Wartezeit.

§ 16. Die Wartezeit (§ 15) beträgt:

1. bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre;
2. bei der Altersrente 30 Beitragsjahre.

Vgl. auch §§ 156 bis 161.

Beitragsjahr.

§ 17. (1) Als Beitragsjahr gelten 47 Beitragswochen (§ 19). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, unbeschadet der Vorschriften des § 32, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet.

(2) Solchen Personen, welche, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend in ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältniß eingetreten waren, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von 7 oder mehr aufeinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, dieses Verhältniß fortzusetzen, oder behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.

(3) Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

(4) Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als 1 Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

§ 18. (1) Zum Nachweise einer Krankheit (§ 17) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§ 135), bezw. derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu 100 Mark angehalten werden.

(2) Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.

(3) Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

Aufbringung der Mittel.

§ 19. (1) Die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

(2) Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Theilen (§ 116) und sind für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat (Beitragswoche).

§ 20. (1) Die Festsetzung der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge erfolgt für die einzelnen Versicherungsanstalten (§ 41) im Voraus auf bestimmte Zeiträume, und zwar erstmalig für die Zeit bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 162 Abs. 2), demnächst für je 5 weitere Jahre.

(2) Die Höhe der Beiträge ist unter Berücksichtigung der in Folge von Krankheiten (§ 17 Abs. 2) entstehenden Ausfälle so zu bemessen, daß durch dieselben gedeckt werden die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds (§ 21), die durch Erstattung von Beiträgen (§§ 30

und 31) voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwerth der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Antheile an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraum voraussichtlich zu bewilligen sein werden.

§ 21. (1) Die Rücklagen zum Reservefonds sind für die erste Beitragsperiode so zu bemessen, daß am Schlusse derselben der Reservefonds $^1/_5$ des Kapitalwerths der in dieser Periode der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten beträgt. Sofern der Reservefonds am Schlusse der ersten Beitragsperiode diesen Betrag nicht erreicht hat, ist das Fehlende in den nächsten Beitragsperioden aufzubringen. Die Vertheilung auf diese Perioden unterliegt der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

(2) . . . . . .

(3) Der Reservefonds sowie dessen Zinsen dürfen, solange der erstere die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts angegriffen werden.

Lohnklassen.

§ 22. (1) Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

Klasse I bis zu 350 Mark einschließlich,
„ II von mehr als 350 bis 550 Mark,
„ III von mehr als 550 bis 850 Mark,
„ IV von mehr als 850 Mark.

(2) Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird:

. . . . . .

4. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse der 300-fache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20 des Krankenversicherungsgesetzes) bezw. wirklichen Arbeitsverdienstes (§ 64 Ziff. 1 a. a. O.);
5. im Uebrigen der 300-fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes).

Auf tägliche Lohnsätze berechnet, umfaßt

Lohnklasse I einen Tagelohn bis zu 1,16 ℳ,
„ II „ „ von mehr als 1,16 „ bis 1,83 ℳ
„ III „ „ „ „ „ 1,83 „ „ 2,83 „
„ IV „ „ „ „ „ 2,83 „.

§ 23. Als Lohnsatz (§ 9 Abs. 3) gilt:

für die Lohnklasse I der Satz von 300 Mark,
„ „ „ II „ „ „ 500 „
„ „ „ III „ „ „ 720 „
„ „ „ IV „ „ „ 960 „ .

§ 24. (1) Die Beiträge müssen nach den Lohnklassen in der Weise bemessen werden, daß durch die in jeder Lohnklasse aufkommenden Beiträge die Belastung gedeckt wird, welche der Versicherungsanstalt durch die auf Grund dieser Beiträge entstehenden Ansprüche voraussichtlich erwächst. Dabei ist jedoch eine aus der Selbstversicherung und der freiwilligen Versicherung voraussichtlich entstehende Mehrbelastung auf alle Lohnklassen zu vertheilen.[1])

(2) . . . . . .

[1]) Der Beitrag für die Kalenderwoche beläuft sich:
für die Lohnklasse I auf 14 Pf.
„ „ „ II „ 20 „
„ „ „ III „ 24 „
„ „ „ IV „ 30 „
(A. D. A. Abschn. X Abth 2 § 364).

Berechnung der Renten.

§ 25. Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Sie bestehen aus einem, vorbehaltlich der Vorschrift des § 28 Abs. 2, von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage und aus einem festen Zuschusse des Reichs.

§ 26. (1) Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Theiles der **Invalidenrente** wird ein Betrag von 60 Mark zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche

in der Lohnklasse I um 2 Pf.,
„ „ „ II „ 6 „
„ „ „ III „ 9 „
„ „ „ IV „ 13 „ .

(2) Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Theil der **Altersrente** beträgt für jede Beitragswoche

in Lohnklasse I 4 Pf.,
„ „ II 6 „
„ „ III 8 „
„ „ IV 10 „ .

Dabei werden 1 410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Sind für einen Versicherten Beiträge für mehr als 1 410 Beitragswochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden für die Berechnung diejenigen 1 410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind.

(3) Der Zuschuß des Reichs beträgt für jede Rente jährlich 50 Mark.

(4) Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle 5 Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.*)

Die Renten berechnen sich hiernach wie folgt:

A. Invalidenrente:

z. B. 60 Beitragswochen i. d. Lohnklasse I:	60 · 2 =	1,20 ℳ
120 „ „ II:	120 · 6 =	7,20 „
100 „ „ III:	100 · 9 =	9,00 „
200 „ „ IV:	200 · 13 =	26,00 „
10 Wochen bescheinigter Krankheit, 8 „ militärischer Dienstleistung, beide nach der Lohnklasse II zu berechnen (§§ 17, 28) .	10 · 6 =	0,60 „
	8 · 6 =	0,48 „
Zuschuß des Reichs		50,00 „
Grundbetrag der Versicherungsanstalt (Pensionskassen-Abtheilung A)		60,00 „
zusammen jährlich . . .		154,48 ℳ
oder monatlich 12,90 ℳ.		

*) Vgl. Tafeln zur Ermittelung der Invaliden- und Altersrenten von Beckmann und Dr. Niebour, Mathematiker des Reichs-Versicherungsamts. Berlin (Siemenroth & Worms).

Die niedrigste Invalidenrente beträgt nach Ablauf der Wartezeit von 5 Beitragsjahren (§ 16 Ziff. 1), sofern Beiträge nur aus einer Lohnklasse in Betracht kommen, jährlich:

in Lohnklasse	I	114,70 M
„ „	II	124,10 „
„ „	III	131,15 „
„ „	IV	140,55 „ .

Einen eigentlichen Höchstbetrag giebt es bei der Invalidenrente nicht. Dieselbe beträgt z. B. nach Ablauf von 50 Beitragsjahren in der Lohnklasse IV 415,50 M. Vgl. jedoch § 34, Ziff. 1.

B. Altersrente:

Der niedrigste Betrag ist (1410 Beitragswochen in der Lohnklasse I) 1410 · 4 = 56,40 M + 50 M Reichszuschuß = 106,40 M jährlich.
Der Höchstbetrag ist (1410 Beitragswochen in der Lohnklasse IV) 1410 · 10 = 141,00 M + 50 M Reichszuschuß . . . . . = 191,00 M jährlich.

Hierzu treten überall die Abrundungen der monatlichen Theilbeträge auf volle 5 Pfennig.
Zwischen diesen Beträgen werden die Einzelrenten überaus verschieden sein, da die Höhe der Altersrente davon abhängig ist, in welchen Lohnklassen die meisten Beiträge geleistet sind. (Vgl. Abs. 2.)

§ 27. Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen betheiligt gewesen ist, wird bei der Steigerung der Invalidenrente sowie bei Berechnung der Altersrente für jede Woche der Betheiligung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes diejenige Lohnklasse in Rechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen der Ziff. 3 bezw. 4 des § 22 Abs. 2.

§ 28. (1) Für die nach § 17 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt.

(2) Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil der Rente übernimmt das Reich (§ 89).

§ 29. (1) Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§ 75).

(2) Die Altersrente beginnt frühestens mit dem 1. Tage des 71. Lebensjahres. Dieselbe kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Erstattung von Beiträgen.

§ 30. Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren für mindestens 5 Beitragsjahre entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß binnen 3 Monaten nach der Verheirathung geltend gemacht werden. Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältniß begründete Anwartschaft.

§ 31. (1) Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Wittwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

(2) Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu.

(3) Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente gewährt wird.

Erlöschen der Anwartschaft.

§ 32. (1) Die aus einem Versicherungsverhältniß sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während 4 aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesammt 47 Beitragswochen Beiträge auf Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig (§ 117) entrichtet worden sind.[1]

(2) Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältniß begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältniß erneuert und danach eine Wartezeit von 5 Beitragsjahren zurückgelegt ist.

[1] Kontrole darüber wird durch die Quittungskarte (§ 101) bezw. durch die sie ersetzende Bescheinigung (§ 6, 2) ausgeübt.

Veränderung der Verhältnisse.

§ 33. (1) Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig (§ 9) erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden.[1]

(2) Die Entziehung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

(3) Wird die Rente von Neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 17 Abs. 2) anzurechnen.

[1] Ueber die Entziehung der Invalidenrente entscheidet der Bezirksausschuß, welcher die Rente festgesetzt hat.

§ 34. Der nach Maßgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigt;
2. für die in den §§ 4 und 7 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigen;
3. solange der Berechtigte eine die Dauer von 1 Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;

4. solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete außer Kraft gesetzt werden.

Verhältniß zu anderen Ansprüchen.

§ 35. (1) Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hülfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Soweit von einer Gemeinde oder einem Armenverbande an hülfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, geht der Anspruch auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Die Vorschrift des § 35 lehnt sich an diejenige des § 57 des KVG. und § 8 des UVG. an.

§ 39. Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.

Vorrechte der Renten.

§ 40. Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Abs. 4 der Civilprozeßordnung[1]) bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die der ersatzberechtigten Gemeinden oder Armenverbände gepfändet werden.

[1]) oben S. 200.

II. Organisation.

Versicherungsanstalten.

§ 41. Die Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmungen der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebietes oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet werden.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben, sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.[1])

In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirk der Versicherungsanstalt liegt. Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes.[2])

[1]) Ganz Deutschland ist in 31 Versicherungsanstalten eingetheilt. Auf das Königreich Preußen entfallen davon 13, und zwar bilden je eine die Pravinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pammern, Pasen, Schlesien und Westfalen, sowie Berlin. Van den anderen Provinzen sind zu einer Versicherungsanstalt verbunden: Schleswig-Holstein mit dem oldenburgischen Fürstenthum Lübeck, die Rheinprovinz mit den Hollenzollernschen Landen und dem oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, Sachsen mit dem Herzogthum Anhalt, Hannover mit Pyrmont, Schaumburg-Lippe, sowie Lippe und Hessen-Nassau mit Waldeck Das Königreich Bayern umfaßt Versicherungsanstalten: Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg sowie Schwaben und Neuburg. Je eine Versicherungsanstalt bilden falgende Staaten: Königreiche Sachsen, Württemberg, Graßherzogthümer Baden, Hessen, Herzogthümer Braunschweig und Oldenburg (ohne Lübeck und Birkenfeld) sowie Elsaß-Lothringen.

Zu je einer Versicherungsanstalt haben sich zusammengethan: die beiden Mecklenburg, die drei Hansestädte und die thüringischen Staaten.

[2]) In ber Postverwaltung gilt als Sitz des Betriebes der Amtssitz der den Versicherungspflichtigen beschäftigenden Dienststelle, für die bei einer Verkehrsanstalt Beschäftigten alsa der Sitz der Verkehrsanstalt.

Für die bei Herstellung und Unterhaltung der Telegraphenanlagen den Telegraphen-Bauführern, Leitungsrevisoren und Leitungsaufsehern unterstellten Personen gilt als Sitz des Betriebes der Sitz der Ober-Pastdirektian. Soweit jedoch die Ausführung von Unterhaltungsarbeiten an den Stadt-Telegraphen- oder Stadt-Fernsprechanlagen unter Leitung eines Beamten der örtlichen Telegraphenanstalt geschieht, ist der Sitz der Telegraphenanstalt als Sitz des Betriebes anzusehen.

Für Arbeiter der Stangenzubereitungsanstalten ist der Sitz der Zubereitungsanstalt maßgebend. (A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 366.)

§ 43. (1) Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt.[1])

(2) Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der betheiligten Landesregierungen nicht zu Stande kommt, der Bundesrath.[2])

[1]) Der Sitz der Versicherungsanstalten für die preußischen und bayerischen Bezirke ist fast durchweg die Provinzial- bezw. Bezirkshauptstadt, für diejenigen Staaten, welche eine Versicherungsanstalt für sich bilden, die Landeshauptstadt.

[2]) Für die gemeinsame Versicherungsanstalt der beiden Mecklenburg ist Schwerin, für die der Hansestädte Lübeck, und für die der thüringischen Staaten Weimar bestimmt.

§ 44. (1) Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Unvermögensfalle desselben oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat.

(2) (3) (4) . . . . . .

Vorstand.

§ 46. (1) Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschusse oder anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande wird durch das Statut geregelt.

§ 47. (1) Der Vorstand der Versicherungsgesellschaft hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren

Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen . . . . . .

(2) Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten Beamten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet sein . . . .

(3) . . . . . .

Ausschuß.

§ 48. (1) Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts durch die Landeszentralbehörde, später durch das Statut bestimmt. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein.

(2) Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirk der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen . . . . . . gewählt . . . . . .

§ 49. (1) . . . . . .

(2) Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Fall des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

(3) Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

(4) . . . . . .

Weitere Organe.

§ 51. (1) Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsrathes angeordnet werden. Ein Aufsichtsrath muß gebildet werden, wenn nach dem Statut dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören. Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen.

(2) . . . . . .

(3) Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrathes und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Statut.

§ 54. (1) Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. . . . .

§ 56. (1) Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes . . . . . .

(2) Gegen die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

(3) (4) (5) . . . . . .

Staatskommissar.

§ 63. (1) Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt mit berathender Stimme und den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§ 75 und 77), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Zu diesem Zweck ist ihm von den Verhandlungsgegenständen rechtzeitig Kenntniß zu geben.

(2) Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen, welche im Bezirke des Kommissars ihren Sitz haben.

(3) Der Bundesrath ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.

III. **Schiedsgerichte.**

§ 70. (1) Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

(2) . . . . . .

§ 71. (1) Jedes Schiedsgericht besteht aus 1 ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer muß aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je 2 betragen.

(2) Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

(3) (4) . . . . . .

§ 72. Name und Wohnort des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie der Beisitzer sind von der Landes-Zentralbehörde in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 73. (1) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts eidlich zu verpflichten.

(2) . . . . . .

(3) Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amts ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden vom Vorsitzenden mit Geldstrafe bis zu 500 Mark belegt.

(4) Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber bezw. Versicherten zu ernennen.

§ 74. (1) Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. . . . . .

(2) Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern, unter denen sich 1 Arbeitgeber und 1 Versicherter befinden muß.

(4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

(5) Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgerichte durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

(6) Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweisanträge derselben veranlaßt worden sind.

(7) Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

IV. Verfahren.

Feststellung der Rente.

§ 75. (1) Personen, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Der Anmeldung sind die Quittungskarte sowie die sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen. . . . . .

(2) . . . . . .

(3) Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatskommissar (§ 63) zuzustellen.

(4) Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

§ 76. (1) Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im Uebrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen.

(2) . . . . . .

(3) Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist darüber in dem durch §§ 62 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884[1]) vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden. Im Uebrigen werden Streitigkeiten über den Ersatzanspruch von dem ordentlichen Richter entschieden.

[1]) Vgl. auch §§ 3 und 6 des UAG. v. 28. 5. 1885.

§ 77. (1) Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt.

(2) Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie Namen und Wohnort des Vorsitzenden des letzteren enthalten. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen.[1])

(3) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.[2])

[1]) Das Verfahren bei der Rentenfestsetzung ist also ähnlich wie bei der Unfallversicherung. Bescheid des Bezirksausschusses (§ 75), Berufung an das Schiedsgericht (§ 77), Revision bei dem Reichs-Versicherungsamt (§ 79). Die Revision ist jedoch im Allgemeinen nur bei „Rechtsverletzung" statthaft (§ 80).

[2]) Handelt es sich um Erstattung von Beiträgen gemäß §§ 30 und 31, so haben die Rechtsmittel (Berufung und Revision) aufschiebende Wirkung (§ 95).

§ 78. Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstande der Versicherungsanstalt,[1]) eine Abschrift dem Staatskommissar (§ 63) zuzustellen.

[1]) dem Bezirksausschusse der Pensionskasse.

§ 79. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente im Widerspruch mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt[1]) anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt[1]) unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die vorläufige Zubilligung einer Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt.

[1]) Bezirksausschuß der Pensionskasse. Der Vorstand der Pensionskasse ist befugt, die Bezirksausschüsse zur Einlegung der Revision anzuweisen.

§ 80. (1) Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen 4 Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen.

(2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Die Bestimmungen über die Revisionsgründe decken sich übrigens mit denjenigen über das Verwaltungsstreitverfahren (Revision bei dem Oberverwaltungsgericht), §§ 94 ff. d. LVG. v. 30. 7. 1883, oben S. 61. Von den entsprechenden Vorschriften der CPO. (§§ 511, 513, oben S. 179) weichen sie dagegen ab.

§ 81. (1) Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder der Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichs-Versicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

(2) Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergiebt sich aus der Prüfung der Anträge, daß die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht, sowie daß das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln leidet, und daß ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt[1]) zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, der Entscheidung zu Grunde zu legen.

[1]) der Pensionskasse.

§ 82. Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths ein Anderes bestimmt wird.

Die Kaiserliche Verordnung ist noch nicht ergangen. Es gelten daher die §§ 541 ff. der CPO.; s. d. oben S. 182. (Nichtigkeitsklage, Restitutionsklage.) Zuständig ist allgemein diejenige Stelle, deren Entscheidung angefochten wird.

§ 85. Auf die Entziehung der Rente finden die Vorschriften der §§ 75 bis 84 entsprechende Anwendung.

Vgl. § 33. — Der Vorstand der Pensionskasse ist befugt, die Bezirksausschüsse zur Entziehung der Rente anzuweisen.

Berechtigungsausweis.

§ 86. (1) Nach erfolgter Feststellung der Rente hat der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Berechtigten eine Bescheinigung (Berechtigungsausweis) über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 91) sowie der Zahlungstermine auszufertigen und der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Berechtigte wohnt, über die dem letzteren zustehenden Bezüge Mittheilung zu machen.

(2) Wird in Folge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu ertheilen und der unteren Verwaltungsbehörde seines Wohnortes von der Aenderung Kenntniß zu geben.

Der Berechtigungsausweis wird von dem Bezirksausschusse entworfen und dem Vorstande der Pensionskasse zur Vollziehung eingesandt. Der Kassenvorstand läßt den Berechtigungsausweis und den Feststellungsbescheid an den Rentenempfänger zustellen.

Rechnungsbüreau.

§ 87. Sobald die Höhe der Rente endgültig feststeht, ist von dem Vorstande[1]) der Versicherungsanstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehende Ausfertigung des Bescheides unter Anschluß der Quittungskarten dem Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts einzusenden.

[1]) der Pensionskasse, welchem die Bezirksausschüsse die Ausfertigung nebst Anlagen einzureichen haben.

§ 88. Das Rechnungsbüreau hat alle bei dem Reichs-Versicherungsamt nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Vertheilung der Renten;
2. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten.

§ 89. Das Rechnungsbüreau vertheilt die Renten auf das Reich und die betheiligten Versicherungsanstalten.[1]) Die Vertheilung erfolgt, nachdem zunächst der gemäß § 26 dem Reich in Rechnung zu stellende Zuschuß ausgeschieden worden ist, in dem Verhältniß der Beiträge, welche den einzelnen Versicherungsanstalten für den Versicherten zugeflossen, bezw. gemäß § 28 zu Lasten des Reichs in Anrechnung zu bringen sind.

[1]) sowie auf die nach § 5 zugelassenen „besonderen Kasseneinrichtungen".

§ 90. (1) Die Vertheilung ist den Vorständen der betheiligten Versicherungsanstalten unter Angabe der der Vertheilung zu Grunde gelegten Zahlen mitzutheilen. Jeder betheiligte Vorstand ist befugt, binnen 14 Tagen nach der Zustellung gegen die Vertheilung Einspruch zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Vertheilung als endgültig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen betheiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntniß gesetzt.

(2) Sobald die auf die betheiligten Versicherungsanstalten entfallenden Antheile an der Rente endgültig feststehen, hat das Rechnungsbüreau eine Ausfertigung der Vertheilung dem Vorstande der für die Festsetzung der Rente zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden.

Was hier von den Vorständen der Versicherungsanstalten gesagt ist, bezieht sich auch auf den Vorstand der Pensionskasse.

Auszahlung durch die Post.

§ 91. (1) Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der im § 90 Abs. 2 bezeichneten Versicherungsanstalt vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Die Postanstalt ist berechtigt, an den Inhaber des Berechtigungsausweises Zahlung zu leisten.[1])

(2) Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnortes zur Auszahlung zu überweisen.

[1]) Ueber das kassen- und rechnungsmäßige Verfahren der Postanstalten in Bezug auf Zahlungen der Renten und Verrechnung der Zahlungen vgl. A. D. A. Abschn. VIII § 53.

Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.

§ 92. (1) Die Zentral-Postbehörden haben dem Rechnungsbüreau Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbüreau hat die vorgeschossenen Beträge nach dem gemäß § 89 festgestellten Maßstabe auf die betheiligten Versicherungsanstalten zu vertheilen und den letzteren Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden. Eine Nachweisung über die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen.

(2) Den Zentral-Postbehörden hat das Rechnungsbüreau nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres mitzutheilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

(3) Nach Ablauf 1 Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die Zentral-Postbehörden berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in $^1/_4$-jährlichen Theilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Beträge nicht übersteigen.

Während bei der Unfallversicherung die Zentral-Postbehörden direkt mit den Ausführungsbehörden (§§ 70, 75 Abs. 1 des UVG. u. § 2 Abs. 3 des UAG.) abzurechnen haben, wird bei der Invaliditäts- und Altersversicherung das Abrechnungswesen durch das Rechnungsbüreau

des Reichs-Versicherungsamts erledigt. Hier darf die Post sich einen Betriebsfonds (Abs. 3) einziehen, dort muß sie die erforderlichen Gelder für eigene Rechnung beschaffen. In beiden Fällen darf die Post Zinsen rc. nicht berechnen.

§ 93. (1) Die Versicherungsanstalten haben die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge binnen 2 Wochen nach Empfang der Schlußnachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden und bietet auch der Reservefonds solche nicht dar, so hat der weitere Kommunalverband bezw. der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen. . . . . .

(2) Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

§ 94. (1) Die Bestimmungen der §§ 79 bis 82, 86 bis 93 finden auf die nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung. Den letzteren ist bei der Vertheilung der Renten, welche von Versicherungsanstalten festgestellt sind, die gleiche Summe von Beiträgen in Anrechnung zu bringen, welche bei Bemessung der Rente für die Dauer der Versicherung des Rentenempfängers bei einer Kasseneinrichtung nach § 27 in Anrechnung gebracht ist. Die Vertheilung von Renten, welche von einer Kasseneinrichtung festgestellt sind, erfolgt, soweit ein Anspruch auf dieselben auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde und soweit dieselben das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen, nach dem Verhältniß der den Versicherungsanstalten und der den Kasseneinrichtungen zugeflossenen Beiträge, letzterer, soweit sie für die Gewährung von Renten in der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten sind.

(2) Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen. Die Versicherungsanstalten, auf welche Theile der von solchen Kasseneinrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Antheile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbüreau den Vorständen der betheiligten Kasseneinrichtungen jährlich zu erstatten.

Erstattung von Beiträgen.

§ 95. (1) Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31) ist unter Beibringung der zur Begründung desselben dienenden Beweisstücke bei[1]) dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, geltend zu machen.

(2) Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 75 Abs. 2 bis 4, 77 bis 82, 87, 89 bis 93 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Mitwirkung des Staatskommissars nicht stattfindet und daß die Berufung sowie die Revision aufschiebende Wirkung haben.

[1]) dem Bezirksausschusse der Pensionskasse, zu dessen Bezirk das Mitglied zuletzt gehört hat oder gehört.

Höhe der Beiträge.

§ 96. Für die erste Beitragsperiode (§ 20) sind in jeder Versicherungsanstalt, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung gemäß § 98, an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in Lohnklasse I 14 Pfennig,
„ „ II 20 „
„ „ III 24 „
„ „ IV 30 „ .

§ 97. (1) Für die ferneren Beitragsperioden hat der Ausschuß einer jeden Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorstandes über die Höhe der Beiträge nach Maßgabe der §§ 20, 21, 24 zu beschließen. Dabei sind Ausfälle oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnungsmäßig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung eintritt.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Ist die Beitragsperiode bis auf einen Monat abgelaufen, ohne daß ein von dem Reichs-Versicherungsamt genehmigter Beschluß vorliegt, so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der für die nächste Beitragsperiode zu erhebenden Beiträge für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen nach Maßgabe des § 24 selbst festzusetzen.

(3) Die Höhe der Beiträge, sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt zu erfolgen haben, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß mindestens 2 Wochen vor demjenigen Zeitpunkte erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

Die dem Ausschuß der Versicherungsanstalt zugewiesenen Obliegenheiten werden von der Generalversammlung der Pensionskasse wahrgenommen. Die Genehmigung wird durch den Minister der öffentlichen Arbeiten ertheilt. Veröffentlichungen erfolgen im Eisenbahnverordnungsblatt und in den Direktions-Amtsblättern.

§ 98. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, schon für die erste Beitragsperiode oder innerhalb derselben an Stelle der im § 96 festgesetzten Beträge für ihren Bezirk andere Beitragssätze unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 20, 21, 24 zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Im Uebrigen finden auf derartige Beschlüsse die Vorschriften des § 97 Abs. 1 und 3 entsprechende Anwendung.

Vgl. Anm. zu § 97.

Marken.

§ 99. (1) Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerths ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.

(2) Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwerths käuflich erworben werden.

Entrichtung der Beiträge.

§ 100. (1) Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat.[1])

(2) Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von

demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

(3) . . . . . .

[1]) Vgl. A. D. A. Abschn. X, Abth. 2 § 366.

Quittungskarte.

§ 101. (1) Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte des Versicherten. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

(2) Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag ihrer Ausgabe, die über den Gebrauch der Quittungskarte erlassenen Bestimmungen (§ 108) und die Strafvorschrift des § 151. Im Uebrigen bestimmt der Bundesrath ihre Einrichtung.

(3) Die Kosten der Quittungskarte trägt, soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (Abs. 1), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks.

A. D. A. Absch. X Abth. 2 § 365.

§ 102. (1) Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für 47 Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen; stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltene Name maßgebend.

(2) Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte zu beanspruchen.

§ 103. (1) Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stelle.

(2) Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Quittungskarte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten sowie der militärischen Dienstleistungen anzugeben. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 104. Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des 3. Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre (§ 101 Abs. 2) folgt, zum Umtausche eingereicht worden ist. Ist die Annahme begründet, daß der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat, so kann der Vorstand der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsortes auf den Antrag des Versicherten die fortdauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen.

§ 105. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Quittungskarte sind die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge, soweit dieselben nachweisbar geleistet worden sind, in beglaubigter Form zu übertragen.

§ 106. Der Versicherte ist befugt, binnen 2 Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung (§ 103) oder der neuen Quittungskarte (§ 105) gegen den Inhalt der Bescheinigung beziehungsweise der Uebertragung Einspruch zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Rekurs an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber, sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgültig.

§ 107. (1) Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirks zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.

(2) Der Bundesrath hat die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten zu erfolgen hat.

§ 108. (1) Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.[1])

(2) Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten.[2]) Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrole, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(3) Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

[1]) A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 367 Abs. 1:

„Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig."

Vgl. auch § 151 dieses Gesetzes.

[2]) Abs. 2 des in Anm. 1 angezogenen § der A. D. A:

„Die Quittungskarten sind bei der lohnzahlenden Stelle sorgfältig aufzubewahren. Dem Wunsche des Versicherten, die hinterlegte Karte einzusehen oder zurückzuerhalten, ist jederzeit zu entsprechen."

Vgl. auch § 148 dieses Gesetzes.

§ 109. (1) In die Quittungskarte hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu dem nach § 100 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§ 22) und, falls die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 24) für den betreffenden Berufszweig, von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben.[1])

(2) Die Marken müssen auf die Quittungskarte in fortlaufender Reihe eingeklebt werden. Der Bundesrath ist befugt, die Entwerthung von Marken Vorschriften zu erlassen, und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.[2])

(3) Die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen.[3]) Die Abzüge dürfen sich höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken.

[1]) Vgl. Abs. 3 dieses §.

[2]) Auf Grund dieser Bestimmung hat der Bundesrath in der Sitzung v. 27. 11. 1890 folgende Vorschriften erlassen:

1. Sofern auf Grund der §§ 112 oder 114 die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Hebestellen) erfolgt, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechen-

den Marken alsbald nach deren Einklebung zu entwerthen sind (§ 109). Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes=Centralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerthetages vorgeschrieben werden.

(A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 366 Abs. 1:

„Die Beiträge sind durch diejenigen Stellen, welche den Lohn zahlen, zu entrichten Dieselben handeln hierbei in Ansehung der Mitglieder der Postkrankenkassen als Organ der letzteren.")

2. Arbeitgeber, welche die Marken einkleben, sowie Versicherte sind befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken in der Weise zu entwerthen, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem die Marke in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden schwarzen wagerechten schmalen Strich durchstrichen werden. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen gelten, solange die die Marken enthaltende Quittungskarte noch nicht zum Umtausch eingereicht ist, nicht als Entwerthungszeichen.

(A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 366 Abs. 8, Berichtigung 52.)

3. . . . . . .

4. Ueber die Form der Entwerthung der Marken in den Fällen des § 117 Abs 4 und des § 120 kann die Landes=Centralbehörde besondere Anordnung treffen.

5. Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht worden ist.

. . . . . .

6. Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke erkennbar bleiben.

(A. D. A. Abschn. X Abs. 2 § 366, Schlußsatz der Berichtigung 52.)

7. . . . . . .

[3]) A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 364, letzter Absatz:

„Die Beiträge sind von der Postverwaltung und den Versicherungspflichtigen zu gleichen Theilen zu tragen."

Ebendas. § 366, zweiter Satz des Abs. 8:

„Zugleich mit der Einklebung der Marken ist die Hälfte des Nennwerthes derselben vom Versicherungspflichtigen vom Lohne einzubehalten.

Abrundung.

§ 116. Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte nach oben, die auf den Versicherten entfallende Hälfte nach unten auf volle Pfennige abzurunden.

Freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses.

117. (1) Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnisse ausscheiden, sind berechtigt, dasselbe freiwillig dadurch fortzusetzen bezw. zu erneuern (§ 32 Abs. 2), daß sie die für die Lohnklasse II festgesetzten Beiträge in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirke sie sich aufhalten, zu entrichten und gleichzeitig für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung eine Zusatzmarke beibringen (§ 121).

(2) Während eines Kalenderjahres können jedoch insgesammt mehr als 52 Beitragswochen niemals in Anrechnung gebracht werden.

(3) Auf die Wartezeit für die Invalidenrente kommen die zum Zwecke der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses freiwillig geleisteten Beiträge nur dann zur Anrechnung, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder der Bestimmung des § 8[1]) für mindestens 117 Beitragswochen Beiträge geleistet worden sind.

(4) Die gemäß Abs. 1 verwendeten Marken sind zu entwerthen. Die Entwerthung erfolgt durch die von der Landes=Centralbehörde zu bestimmenden Stellen und darf nur dann vorgenommen werden, wenn der entsprechende Betrag an Zusatzmarken beigebracht worden ist.

[1]) § 8 bestimmt, daß auch selbständige Gewerbtreibende, welche noch nicht 40 Jahre alt und nicht dauernd erwerbsunfähig sind, sich in Lohnklasse II selbst versichern dürfen.

§ 119. Wird ein zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits= oder Dienstverhältniß (§ 1) derart unterbrochen, daß ersterer aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausscheidet, so kann für einen 4 Monate nicht übersteigenden Zeitraum das Versicherungsverhältniß auch ohne Beibringung von Zusatzmarken dadurch freiwillig aufrecht erhalten werden, daß der Arbeitgeber oder der Versicherte die bisherigen Beiträge fortentrichtet.

Zusatzmarken.

§ 121. (1) Die Zusatzmarken § 117 werden für Rechnung des Reichs hergestellt. Sie müssen die Bezeichnung ihres Geldwerths enthalten und in Farbe und Bezeichnung von den Marken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Die Unterscheidungsmerkmale derselben werden vom Reichs=Versicherungsamt festgesetzt.[1])

(2) Die Zusatzmarken können bei allen Postanstalten, sowie bei denjenigen Stellen, welche von den Versicherungsanstalten zum Vertriebe ihrer Marken errichtet worden sind, gegen Erlegung des Nennwerths käuflich erworben werden.

(3) Bis zur anderweiten Festsetzung durch den Bundesrath beträgt der Nennwerth der Zusatzmarken 8 Pfennig für die Beitragswoche.

[1]) Nach einer Bekanntmachung des Reichs=Versicherungsamts vom 9. 9. 1890 wird von Herstellung besonderer Zusatzmarken abgesehen, und werden statt dessen für jede Versicherungsanstalt Doppelmarken hergestellt, welche eine Beitragsmarke der Lohnklasse II mit einer Zusatzmarke verbinden.

Streitigkeiten.

§ 122. Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder den im § 8 bezeichneten Personen andererseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher Lohnklasse, oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 24), für welchen Berufszweig Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsart (§ 41) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung steht den Betheiligten binnen 4 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgiltig entscheidet.

§ 123. Die Vorschriften des § 122 finden auch auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, Anwendung.

§ 124. Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden oder im Falle des § 111 denselben zu erstattenden Beiträge

von der unteren Verwaltungsbehörde (§ 122) endgültig entschieden.

§ 125. (1) Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingeklebten betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die betheiligten Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen.

(2) Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrthümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen den betheiligten Arbeitgebern und Versicherten entsprechend zu theilen.

(3) An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung der Quittungskarten und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen derselben die Ausstellung neuer Quittungskarten treten.

§ 130. (1) Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

(2) Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Aufsicht.

Reichs-Versicherungsamt.

§ 131. (1) Die Versicherungsanstalten unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

(2) Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

(3) Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge, Werthpapiere und Geldbestände, sowie ihrer auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten ꝛc. bezüglichen Schriftstücke verpflichtet. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu 1000 Mark anhalten.

§ 132. (1) Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach § 49 Abs. 4 zu befinden ist, beziehen.

(2) Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des § 47 Abs. 1 bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 133. (1) Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens 2 ständigen und 2 nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je 1 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von mindestens 1 richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

1. um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte,
2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten.

(2) Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges.

(3) Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

VI. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Krankenkassen.

§ 135. Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeindekrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.[1]

[1] Eingeschriebene Hülfskassen (KVG. § 75 bis 76) nicht.

§ 136 enthält besondere Bestimmungen für Seeleute.

Beitreibung.

§ 137. (1) Rückstände, sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 54 Nr. 1 der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (RGBl. S. 351) und verjähren binnen 4 Jahren nach der Fälligkeit.

Zuständige Landesbehörden.

§ 138. (1) Die Centralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen, und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden bezw. Vertretungen, die in diesem Gesetze den Staats- und Gemeindeorganen, sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

(2) Die von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Zustellungen.

§ 139. (1) Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen.

(2) Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von der zustellenden Behörde aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher innerhalb der gesetzten Frist nicht bestellt oder ist der Aufenthalt jener Personen unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 140. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

Rechtshülfe.

§ 141. (1) Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, anderer öffentlicher Behörden, der Schiedsgerichte sowie der Vorstände und Organe der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

(2) Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

(3) Auf die nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden diese Bestimmungen, soweit es sich um die auf Grund ihrer Zulassung ihnen obliegenden Aufgaben handelt, entsprechende Anwendung.

Strafbestimmungen.

§ 142. (1) Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisung oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war, oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark belegt werden.

§ 143. (1) Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig (§ 109) zu verwenden, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden. Eine Bestrafung findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber oder Betriebsleiter (§ 144) oder im Falle des § 111 von dem Versicherten bewirkt worden ist.

§ 144. (1) Der Arbeitgeber ist befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statuarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen, sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes zu übertragen.[1])

(2) Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem Vorstande der Versicherungsanstalt mitzutheilen. Begeht ein derartiger Bevollmächtigter eine in den §§ 142 bezw. 143 mit Strafe bedrohte Handlung, so finden auf ihn die in diesem Paragraphen vorgesehenen Strafen Anwendung.

[1]) Die Verkehrsanstalten, Leitungsrevisoren 2c. sind nach der A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 366 Bevollmächtigte der Postverwaltung.

§ 145. (1) Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden erlassenen Strafverfügungen findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt statt.

(2) Die von den vorbezeichneten Organen, sowie von den Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§ 146. (1) Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§ 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes mit Ordnungsstrafe bis zu 150 Mk. bestraft werden.

§ 147. (1) Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Uebereinkunft oder mittels Arbeitsordnung die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten ganz oder theilweise auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausführung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamtes zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

(2) Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche derartige Verträge abgeschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 148. (1) Die gleiche Strafe (§ 147) trifft:

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden verwendeten bezw. in denselben fällig gewordenen Betrags an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen (§§ 109 Abs. 3, 112 Abs. 2);
2. Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug wissenlich bewirken;
3. diejenigen Personen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten.[1])

(2) Die unter Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Strafbestimmungen finden auf den Fall des § 119 keine Anwendung.

[1]) Vgl. § 108 Abs. 2 und Anm. 2 dazu.

§ 149. (1) Arbeitgeber, welche wissentlich andere als die vorgeschriebenen Marken verwenden, sowie Angestellte und Versicherte, welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe von 20 bis 1000 Mark oder mit Gefängniß bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf 3 Mark oder einen Tag Haft ermäßigt werden.

§ 152. (1) Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind,[1]) wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

[1]) Vgl. § 108 Abs. 1 und Anm. 1 dazu.

Uebergangsbestimmungen.

§ 156. (1) Für Versicherte, welche während der ersten 5 Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunfähig werden und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente (§ 16 Ziff. 1) um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, welches nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde.

(2) Diese Bestimmung findet auf die im § 8 bezeichneten Personen keine Anwendung.

(3) Bei Ermittelung des durchschnittlichen Lohnsatzes (§ 9 Abs. 3) wird für diejenige Zeit, um welche sich die Wartezeit vermindert, die erste Lohnklasse zu Grunde gelegt.

(4) . . . . . .

§ 157.[1]) Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahre insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch thatsächlich in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente (§ 16 Ziff. 2), unbeschadet der Vorschriften des § 32, um so viele Beitragsjahre und überschießende Beitragswochen, als ihr Lebensalter am 1. Januar 1891 an Jahren und vollen Wochen das vollendete 40. Lebensjahr überstiegen hat. Dabei werden für jedes vollendete Lebensjahr 47 Beitragswochen in Ansatz gebracht. Ist die Zahl der überschießenden Wochen höher als 47, so sind neben der Vollzahl der Jahre nur 47 Wochen in Anrechnung zu bringen.

[1]) Fassung nach dem G. v. 8. 6. 1891 (RGBl. S. 337).

§ 158. Eine unter § 17 Abs. 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung wird auch in den Fällen der §§ 156 und 157 einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gleich geachtet. Dasselbe gilt von der Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses in dem Falle des § 119, insoweit diese Unterbrechung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von 4 Monaten nicht übersteigt.

§ 159. Bei Bemessung der auf Grund des § 157 zu gewährenden Altersrenten kommen, soweit es sich um Renten handelt, welche innerhalb der ersten 10 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entstehung gelangen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze derjenigen Lohnklasse in Anrechnung, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste des Versicherten während der im § 157 bezeichneten 141 Wochen entsprechen, mindestens aber die der ersten Lohnklasse, für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit dagegen die den wirklich entrichteten Beiträgen entsprechenden Steigerungssätze (§ 26 Abs. 2). Bei den nach Ablauf jener 10 Jahre zur Entstehung gelangenden Renten werden sowohl für die vor, als auch für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze zu Grunde gelegt, welche den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entrichteten Beiträgen entsprechen, und zwar, wenn die Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet sind, nach dem Verhältniß der Zahl der in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge.

§ 161. Die in §§ 157 und 160 bezeichneten Nachweise sind durch Bescheinigung der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen.

XI. Postordnung und Telegraphenordnung.*)

Postordnung für das Deutsche Reich vom 19. Juni 1892 (Central-Bl. S. 428).

Das Deutsche Reichs-Post- und Telegraphengebiet umfaßt die Staaten des Deutschen Reiches mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, welche eine eigene Post- und Telegraphen-Verwaltung haben Nach § 52 der Reichsverfassung (I. Theil S. 16) gilt die Postordnung (ebenso die Telegraphenordnung) im Wechselverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet einerseits, Bayern und Württemberg andererseits, aber nicht für den internen Verkehr dieser beiden Staaten.

Inhalts-Uebersicht.

I. Abschn.: Postsendungen.

*) Seite 389/390 ist die Inhaltsangabe der Postordnung, S. 417/418 die Inhaltsangabe der Telegraphenordnung bereits gebracht, mehrfachen Wünschen entsprechend folgt hier noch der Vollständigkeit wegen der ganze Text der Postordnung und der Telegraphenordnung.

II. Abschn.: Personenbeförderung mittels der Posten.

III. Abschn.: Extrapost-Beförderung.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 [1]) wird nachstehende Postordnung erlassen. [2])

[1]) Durch Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts vom 30. Januar 1895 (Verf. Nr. 9 des Amtsbl. Nr. 9 v. 9. Febr. 1895) hat die Postordnung einige Abänderungen erfahren, welche in den Text hier mit aufgenommen sind.

[2]) Vgl. Anm. zum Eingang der Telegraphen-Ordnung.

I. Abschnitt.

Postsendungen.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§ 1. (1) Die Postsendungen müssen den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sein.

Meistgewicht.

§ 2. (1) Es beträgt das Meistgewicht:
eines Briefes 250 Gramm,
einer Drucksache 1 Kilogramm,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Packets 50 Kilogramm.

Außenseite.

§ 3. (1) Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand, seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Bei Briefen können weitere Angaben und Abbildungen, welche sich auf den Stand, die Firma oder das Geschäft des Absenders beziehen, unter der Bedingung hinzugefügt werden, daß die sämmtlichen, nicht die Beförderung betreffenden Vermerke ꝛc. in ihrer Ausdehnung etwa den sechsten Theil des Briefumschlags nicht überschreiten und am oberen Rande des Briefumschlags auf der Vorderseite oder Rückseite sich hinziehen. Auf der Rückseite der Briefumschläge, und zwar auf der Verschlußklappe, können außerdem solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, welche im Allgemeinen als Ersatz für einen Siegel- oder Stempelabdruck anzusehen sind. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§ 4, 14, 15, 17 und 19.

(2) Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packetsendungen an gleicher Stelle auf die Post-Packetadresse zu kleben.

Begleitadresse zu Packeten.

§ 4. (1) Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

(2) Formulare zu Post-Packetadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

(3) Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

(4) Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen.

(5) Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen oder gedruckten Mittheilungen benutzt werden.[1])

(6) Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt oder an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch abgetrennt und vom Empfänger zurückbehalten werden.

[1]) „kann" benutzt werden, die Benutzung, ebenso die Ausfüllung des Vordruckes „Name, Wohnort ꝛc. des Absenders" ist ganz in dem Belieben des Absenders anheimgestellt. Der Frankirungsvermerk ist bei portopflichtigen (Privat-) Packeten auf den Abschnitt der Packetadresse niederzuschreiben (auf der Packetadresse selbst zeigen die verwendeten Marken die Frankirung an), die Portofreiheit ꝛc. begründenden Vermerke „Reichs-Dienstsache", „Militaria", „Postsache", „frei laut Aversum Nr." sind dagegen auf die Packetadresse selbst (vor dem Vordruck „Bestimmungsort"), die zur Beglaubigung dienenden Stempelabdrücke ꝛc. in den zum Aufkleben der Freimarken dienenden Raum zu setzen.

Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.

§ 5. (1) Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden.

(2) Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

(3) Jedes Nachnahmepacket muß von einer besonderen Post-Packetadresse begleitet sein.

Aufschrift.

§ 6. (1) In der Aufschrift müssen der Bestimmungsort und der Empfänger so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.[1])

(2) Dies gilt auch bei solchen mit „postlagernd" bezeichneten Sendungen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

(3) Bei Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist in der Aufschrift außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden, oder die Abholung erfolgen soll. Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist seine Lage in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

(4) Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Zur Aufschrift gehört auch, daß im Fall der Frankirung der Vermerk „frei" ꝛc. und im Fall des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. angegeben wird. Nachnahmepackete müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke der Nachnahme (§ 21) versehen sein.

(5) Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papiere ꝛc. angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoff zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts mit unverlöschlichem Stoff geschrieben oder gedruckt sein.

[1]) Die Folgen ungenauer oder unrichtiger Adressirung hat der Absender zu tragen. Vgl. Postges. § 6a und PO. § 27 (3)

Werthangabe.

§ 7. (1) Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen in der Aufschrift, bei anderen Sendungen in der Aufschrift der Begleitadresse und des zugehörigen Packets ersichtlich gemacht werden.

(2) Die Angabe des Werths hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.[1])

(3) Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Entspricht die Werthangabe den vorstehenden Regeln nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe darf ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

(4) Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn auf der Sendung außer dem Nachnahmebetrage ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

(5) Ueber Sendungen mit Werthangabe wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

[1]) Vgl. PostG. § 8.

Verpackung.

§ 8. (1) Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.[1])

(2) Bei Gegenständen von geringerem Werth, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 Kilogramm eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

(3) Schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

(4) Sendungen von bedeutenderem Werth, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

(5) Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

(6) Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Empfänger eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

[1]) Ebenso wie die Folgen ungenauer Adressirung (§ 6 (1)) hat der Absender auch die Folgen nicht haltbarer Verpackung zu tragen, die Postverwaltung haftet nicht für Beschädigungen der Packete, Verluste aus denselben ꝛc., die durch nicht haltbare Verpackung entstanden sind (vgl. PostG. § 6 (2) a und PO. § 27 (3)).

Verschluß.

§ 9. (1) Der Verschluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.[1])

(2) Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

(3) Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittels Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittels eines guten Klebstoffes oder mittels Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern damit ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

(4) Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

(5) Desgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

[1]) Vgl. Anm. 1 zu § 8 (1).

Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.

§ 10. (1) Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere ꝛc.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

(2) Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

(3) Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

(4) Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10 000 Mark und bei baarem Geld nicht 1 000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

(5) Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

(6) Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern ꝛc. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

(7) Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

(8) Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

(9) Bei Packeten mit baarem Geld in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, welche in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§ 11. (1) Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

(2) Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

(3) Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.[1])

(4) Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

[1]) Strafgesetzbuch § 367:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

. . . . . .

5a. Wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ätzenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt."

Die hier angedrohte Strafe ist schon verwirkt, wenn ein Packet mit derartigem Inhalt nur unter unrichtiger Angabe oder Verschweigung des Inhalts der Post zur Beförderung übergeben wird. Explodirt aber ein solches Packet und werden Menschen dabei verletzt oder getödtet, so treten die §§ 230 (fahrlässige Körperverletzung) bezw. 222 (fahrlässige Tödtung) in Kraft. Außerdem ist der Absender für den gesammten durch die Explosion ꝛc. entstandenen Schaden haftbar.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§ 12. (1) Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), zurück!
2. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsort ist die getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, im Fall der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweiten Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderben ausgesetzt ist, die Bestimmungen des § 45 (5) in Anwendung zu kommen haben.

(2) Für dergleichen Gegenstände ꝛc., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

(3) Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen, sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutz der Pulverladung dienenden Blechmantel müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

(4) Die im § 11 (2) ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen, Zündspiegel oder Patronen enthalten.

Dringende Packetsendungen.

§ 13. (1) Die Postverwaltung übernimmt es, dringende, zur Beförderung mit der Post geeignete Packetsendungen, deren beschleunigte Uebermittelung besonders erwünscht ist, auf Verlangen der Absender mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten nach dem Bestimmungsorte zu befördern. Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packetsendungen nicht zulässig.

(2) Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung

„dringend"

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Begleitadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

(3) Dringende Packetsendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Als Entschädigung für die aus der bevorzugten Beförderung und der abweichenden Behandlung der Sendungen sich ergebenden besonderen Aufwendungen ꝛc. ist außer dem tarifmäßigen Porto und außer dem etwaigen Eilbestellgelde (§ 24) eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten.

Postkarten.

§ 14. (1) Auf der Vorderseite der Postkarte darf der Absender außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand oder seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Die Rückseite kann zu Mittheilungen benutzt werden. Die Aufschrift und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stift geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

(2) Postkarten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergiebt, ferner Postkarten, welche nach Beseitigung der ursprünglichen Aufschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten Mittheilungen mit anderweiter Aufschrift oder mit neuen Mittheilungen versehen zur Post geliefert werden, ebenso Postkarten mit Beklebung, z. B. mit aufgeklebten Photographien und Postkarten mit angefügten Waarenproben sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

(3) Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

(4) Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen.

(5) Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben.

(6) Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden.

(7) Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

(8) Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte" versehen sein.

(9) Unfrankirte Postkarten und solche Postkarten, welche den äußeren Anforderungen nicht entsprechen, unterliegen dem Porto für unfrankirte Briefe. Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.[1]) Wegen der Bestell-

karten für die Abholung von Packeten durch die Packetbesteller siehe § 29 (3).

[1]) Im Reichspostgebiet aufgelieferte Postkarten mit bayrischem oder württembergischen Werthzeichen, die nicht nach demjenigen Gebiete adressirt sind, welchem das Werthzeichen angehört (also eine bayerische Postkarte nach Württemberg, eine württembergische nach Bayern, jede derselben nach dem Reichspostgebiet) werden gegen Erhebung von 5 Pf. Porto und 5 Pfg. Zuschlaggebühr — zusammen 10 Pf. — befördert. Ist die Postkarte aber nach demjenigen Gebiet adressirt, welchem das Werthzeichen angehört (also eine bayerische Karte nach Bayern, eine württembergische nach Württemberg), so sind nur 5 Pf. einzuziehen.

Antwortkarten aus Bayern und Württemberg sind nach dem Ursprungsgebiet gebührenfrei zu befördern.

Drucksachen.

§ 15. (1) Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

(2) Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

a) Bei der Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

(3) Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

(4) Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; jedoch dürfen solche Karten die Bezeichnung „Postkarte" nicht tragen. Sind mit den offenen Karten Formulare zu Antwortskarten verbunden, so dürfen diese Doppelkarten gegen das Drucksachenporto nur dann versandt werden, wenn auf den Antwortskarten sich Postwerthzeichen nicht befinden.

(5) Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

(6) Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden, die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Aufschrift versehen sein.

(7) Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck 2c., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Wörtern, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Wörter, Ziffern oder Zeichen 2c. Es soll jedoch gestattet sein:

1. auf der Außenseite der Drucksachensendungen die nach § 3 (1) bei Briefen zulässigen Vermerke 2c. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen anzubringen;
2. auf gedruckten Visitenkarten die Anfangsbuchstaben üblicher Formeln zur Erläuterung des Zwecks der Uebersendung der Karte handschriftlich anzugeben;
3. auf der Drucksache selbst den Ort, den Tag der Absendung, die Namensunterschrift oder Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
4. den Korrekturbogen das Manukript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
5. Druckfehler zu berichtigen;
6. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um dieselben unleserlich zu machen;
7. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
8. bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelscircularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden und den Tag seiner Durchreise handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
9. in den Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
10. bei Quittungskarten die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitrags- und die Doppelmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;
11. in die Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen, auch diesen Sendungen eine auf den Preis der übersandten Gegenstände bezügliche Rechnung beizufügen und letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;
12. bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die bestellten oder angebotenen Werke auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
13. Modebilder, Landkarten 2c. auszumalen;
14. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder von deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

(8) Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

bis 50 Gramm einschließlich	. .	3 Pf.
über 50 „ 100 „ „	. .	5 „
„ 100 „ 250 „ „	. .	10 „
„ 250 „ 500 „ „	. .	20 „
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschl.		30 „

(9) Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Drucksachen, welche den sonstigen vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

b) Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

(10) Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche den Bestimmungen unter (1) entsprechende Drucksachen anzusehen:

1. welche nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der die Versendung erfolgen soll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

(11) Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der Zeitung 2c. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- 2c. Exemplare ist Sache des Verlegers.

(12) Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

(13) Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar ¼ Pfennig. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke.

§ 16. (1) Gegen die für Drucksachen im § 15 (8) festgesetzte ermäßigt Taxe können ferner befördert werden: die mittels des Hektographs, Papyrographs, Chromographs oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens, nicht aber mittels der Kopirpresse, auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

(2) Die Einlieferung der vorbezeichneten Gegenstände, auf welche im Uebrigen die Bestimmungen des § 15 (3), (4), (5) und (6) Anwendung finden, muß unter der Aufschrift bestimmter Empfänger in einer Anzahl von mindestens 20 vollkommen gleichlautenden Exemplaren am Postschalter erfolgen.

(3) Die Gegenstände dürfen nach ihrer Fertigstellung mittels Hektographs 2c. keinerlei Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, sei es, daß diese Zusätze handschriftlich nachgetragen, oder in Gestalt von gedruckten 2c. Zetteln beigefügt oder eingeklebt sind.

(4) Hektographien 2c., welche vorschriftswidrig durch die Briefkasten oder in nicht genügender Zahl zur Einlieferung gelangen, sind von der Vergünstigung der Portoermäßigung ausgeschlossen.

Waarenproben.

§ 17. (1) Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen Handelswerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Waarenproben dürfen in ihrer Ausdehnung 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe nicht überschreiten. Erfolgt die Einlieferung in Rollenform, so dürfen sie keine größere Ausdehnung haben, als 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser.

(2) Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band in offenen Briefumschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen. Wenn Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Oele, fette Stoffe, trockene, abfärbende oder nicht abfärbende Pulver, sowie lebende Bienen als Waarenproben versandt werden sollen, so muß ihre Verpackung den von der Postverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

(3) Die Aufschrift muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. In der Aufschrift dürfen außerdem nur noch vermerkt sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen,
die Nummern,
die Preise und
Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung, sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waaren.

Diese Angaben dürfen statt in der Aufschrift bei oder an jeder Probe für sich enthalten sein.

(4) Die Aufschrift darf nicht auf einer sogenannten Fahne der Sendung angehängt, sondern muß auf dieser selbst angebracht sein.

(5) Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter derselben Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder Umschlägen mit Aufschrift versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewicht von 250 Gramm ist gestattet; die bezüglich der Ausdehnung gezogenen Grenzen finden dabei nur so weit Anwendung, als es sich um die Waarenproben selbst handelt; die Drucksachen müssen den Bestimmungen des § 15 entsprechen.

(6) Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

(7) Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

(8) Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, sowie diejenigen Waarenproben, welche einen Handelswerth haben, oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. scharfe Instrumente u. dergl., gelangen nicht zur Absendung.

Einschreibsendungen.[1])

§ 18. (1) Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Zustellungsurkunde, Postnachnahmesendungen, sowie Packete ohne Werthangabe — ausschließlich jedoch der dringenden Packete (§ 13) —, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

(2) Ueber eine eingeschriebene Sendung wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

(3) Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

(4) Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

1) In Bezug auf Garantie der Postverwaltung für Einschreibsendungen vgl. Post-Gesetz §§ 6 (2) und 10.
Die dort festgesetzte Entschädigung von 42 Mark wird aber nur bei vollständigem Verlust der ganzen Sendung bezahlt, nicht bei theilweisem Verlust, oder bei Beschädigung 2c.

Postanweisungen.[1])

§ 19. (1) Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu 400 Mark einschließlich.

(2) Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark	20 Pf.
über 100 bis 200 Mark	30 „
„ 200 „ 400 „	40 „

(3) Zu Postanweisungen dürfen nur Formulare benutzt werden, welche von den Postanstalten bezogen sind. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postanweisungen postmäßig zu verwenden. Ungestempelte Formulare zu Postanweisungen werden von den Postanstalten in Mengen von mindestens 20 Stück zum Preise von 10 Pf. für je 20 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

(4) Die Ausfüllung der Postanweisungen ist handschriftlich mit Tinte zu bewirken, kann aber auch durch Druck geschehen. Die Angabe des Geldbetrages hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

(5) Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu Mittheilungen benutzt werden.

(6) Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

(7) Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der quittirten Postanweisung. Der Abschnitt der Postanweisung kann vom Empfänger zurückbehalten werden.

(8) Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsort muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung gerechnet, erfolgen. Anderenfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

(9) Stehen der Postanstalt am Bestimmungsort die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

(10) Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsort von dem Verluste Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der Postanweisung zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß die bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsbescheinigung von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Versendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

1) In Bezug auf Garantie der Postverwaltung vgl. Post-G. § 6.

Telegraphische Postanweisungen.[1])

§ 20. (1) Die Ueberweisung auf Postanweisungen eingezahlter Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen, wenn zwischen der Postanstalt am Aufgabeort und der Postanstalt am Bestimmungsort oder auf einem Theile des Weges telegraphische Verbindung besteht.

(2) Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm mit aufnimmt.

(3) Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Telegramm von der Annahme-Postanstalt mit der nächsten Postgelegenheit der am schnellsten zu erreichenden, dem allgemeinen Verkehre dienenden Telegraphenanstalt als Einschreibsendung zugeführt.[2])

(4) Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Postgelegenheit als Einschreibsendung.

(5) Der Aufgeber hat zu entrichten:

1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kommt zutreffendenfalls zur Erhebung:

a) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgabeort eine dem allgemeinen Verkehre dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist;
b) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist;
c) insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerke postlagernd versehen ist, das Eilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger am Bestimmungsort oder für die Bestellung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers (§ 24).

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender vorauszubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

(6) Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat das Telegramm gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des Empfängers versehenen Telegramms.

(7) Die Telegraphenanstalten sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder am Bestimmungsort auszuzahlen.

[1]) Vgl. Telegraphen-Ordnung § 14.
[2]) Vgl. A. D. A. Abschn. V Abth. 4 AusfB. zu § 14 II der TO.

Postnachnahmesendungen.

§ 21. (1) Postnachnahmen sind bis zu 400 Mark einschließlich bei Briefen, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, sowie bei Postkarten und Packeten zulässig.

(2) Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Nachnahme von . . . . . . Mark . . . Pf.“ (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Nachnahmepacketen müssen vorstehende Vermerke sowohl auf dem Packete als auch auf der Begleitadresse angebracht sein.

(3) Dem Auflieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung ertheilt. Ist über die Sendung ohnehin eine Einlieferungsbescheinigung zu verabfolgen (bei Einschreib- und Werthsendungen), so wird der Nachnahmebetrag in diese Bescheinigung mit vermerkt.

(4) Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tagen nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt. Dieses gilt auch von den Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „postlagernd“. Im Fall der Nachsendung (§ 44) einer Nachnahmesendung wird für jeden neuen Bestimmungsort eine besondere Einlösungsfrist von 7 Tagen berechnet.

(5) Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung nach Abzug der Geldübermittelungsgebühr zugesandt. Auf dem Abschnitte, welchen der Empfänger lostrennen und zurückbehalten kann, wird postseitig vermerkt, auf welche Nachnahmesendung sich die Postanweisung bezieht.

(6) Nicht eingelöste Nachnahmesendungen werden dem Absender gegen Rückgabe der unter (3) erwähnten Bescheinigung wieder ausgehändigt.

(7) Für Nachnahmesendungen kommen zur Erhebung:

1. Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme.
   Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu.
2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.
3. Die Gebühren für Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:

	bis 5 Mark	10 Pf.
über 5	„ 100 „	20 „
„ 100	„ 200 „	30 „
„ 200	„ 400 „	40 „

(8) Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen zur Einholung von Wechselaccepten.

§ 22. (1) Im Wege des Postauftrags können

a) Gelder bis zum Betrage von 800 Mark einschließlich eingezogen, oder
b) Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahme-Erklärung versendet werden.

(2) Dem Postauftrage sind die einzulösenden Papiere (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein rc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, oder die zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft. Einem Postauftrage zur Geldeinziehung können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine rc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch 800 Mark nicht übersteigen. Ebenso können einem Postauftrage zur Acceptseinholung mehrere Wechsel beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahme-Erklärung vorzuzeigen sind.

(3) Zu den Postaufträgen für Geldeinziehung und für Accepteinholung kommen verschiedene Formulare zur Anwendung. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

(4) Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Zahlungspflichtigen oder des Bezogenen,
den einzuziehenden Betrag oder den Betrag des zur Annahme vorzuzeigenden Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,
den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Bei den Postaufträgen zur Geldeinziehung ist außerdem die Zahl der beigefügten Anlagen einzurücken. Ferner ist bei diesen Aufträgen gestattet, im Auftragsformular das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Dieser Zeitpunkt ist dann für die Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

Bei den Postaufträgen zur Accepteinholung bleibt die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der Wechselnummer dem Auftraggeber anheimgestellt.

Der unbedruckte Theil der Rückseite der Auftragsformulare dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, was mit dem Postauftrage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung geschehen soll (6).

(5) Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen oder an den Wechselbezogenen darf das Postauftrags-Formular, welches im Fall der Einziehung des Betrages oder im Fall der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden. Briefe dem Postauftrage als Anlagen beizufügen, ist nicht statthaft.

(6) Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder nach einem innerhalb des Deutschen Reiches belegenen Orte, nicht aber nach dem Aufgabeorte des Postauftrags, weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Sofort zurück" oder — unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers — durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest" auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

(7) Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung oder Accepteinholung bewirken soll, abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . (Name der Postanstalt)" zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als 7 Tage vorher erfolgen.

(8) Ueber den Postauftragsbrief wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

(9) Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung erfolgt die Einziehung des Betrages gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (18) getroffen hat, binnen 7 Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Die 7 tägige Lagerfrist ist von demjenigen Tage ab zu rechnen, welcher auf den Tag des ersten stattgehabten Versuchs der Vorzeigung folgt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt; hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtiger bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der 7 tägigen Frist. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

(10) Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber mittels Postanweisung übermittelt.

(11) Dem Belieben des Auftraggebers ist es überlassen, dem Postauftrage das ausgefüllte Formular der Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zum Meistbetrage von 800 Mark zulässig. Die Gebühr für eine Postauftrags-Postanweisung im Betrage von mehr als 400 Mark ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis 400 Mark. In dem beizufügenden Postanweisungs-Formulare darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

(12) Bei Postaufträgen zur Accepteinholung erfolgt die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Ablieferungsscheinen über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 400 Mark für den Bezogenen berechtigt ist.

(13) Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahme-Erklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

(14) Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ohne Verzug an den Auftraggeber unter Einschreibung zurückgesandt.

(15) Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Auftragsformulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat. Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist gelten die Bestimmungen unter (9).

(16) An Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

(17) Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftragsformulars nicht andere Bestimmung getroffen (18), so ist der Postauftrag nebst Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Zahlungspflichtige oder der Wechselbezogene nicht zu ermitteln ist, oder daß die Zahlung und bei Postaufträgen zur Accepteinholung die Annahme-Erklärung verweigert, oder von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf dem Wechsel niedergeschrieben wird.

(18) Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung oder der verweigerten Annahme die sofortige Rücksendung, die Weitersendung an eine andere Person oder die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung bezw. nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung, mittels Einschreibbriefs zurück- oder weitergesandt. Bei Postaufträgen mit dem Vermerk „Sofort zum Protest" ist mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar ꝛc. die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

(19) Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange, wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- und Weitersendung des Postauftrags wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

(20) Für einen Postauftrag kommen folgende Gebühren in Ansatz:

1. Porto für den Postauftragsbrief mit 30 Pf.
2. a) bei Postaufträgen zur Geldeinziehung die tarifmäßige Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Geldbetrages;
   b) bei Postaufträgen zur Accepteinholung Porto für die Rücksendung des angenommenen Wechsels mit 30 Pf.

Das Porto unter 1 ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2a) wird von dem eingezogenen Geldbetrage in Abzug gebracht. Der Portobetrag unter 2b wird dem Auftraggeber bei Uebersendung des angenommenen Wechsels angerechnet.

Ist die Zahlung des Geldbetrages oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird die Rücksendung des Auftrags und die Weitersendung desselben an einen anderen Empfänger oder an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person ohne neuen Gebührenansatz bewirkt.

Postaufträge zu Bücherpostsendungen.

§ 23. (1) Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den Bestimmungen für Drucksachen (§ 15) entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung der für Drucksachen festgesetzten ermäßigten Taxe und einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf. ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden.

(2) Die Aufschrift der Sendungen hat zu lauten: „Postauftrag zur Bücherpostsendung Nr. . . . (Geschäftsnummer) nach . . . . (Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt)".

In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage ist der Sendung ein ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, sowie ein ausgefülltes Postanweisungs-Formular so fest beizufügen, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung trennen kann. Auf dem Auftragsformular muß der Ueberschrift „Postauftrag" der Vermerk „zur Bücherpostsendung" zugesetzt und dahinter die Geschäftsnummer wiederholt sein. Das Verlangen der Weitergabe oder Weitersendung ist bei diesen Postaufträgen nicht zulässig.

Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags zu einer Bücherpostsendung muß entweder der Vermerk: „Ohne Frist" oder folgende Quittungsformel niedergeschrieben sein: „Die Anlagen dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Geldbetrages empfangen . . . "

(3) Ueber Bücherpostsendungen mit Postauftrag wird eine Einlieferungsbescheinigung nicht ertheilt, sofern der Absender nicht die Einschreibung unter Zahlung der Einschreibgebühr (§ 18) ausdrücklich verlangt hat.

(4) Die Vorzeigung und Aushändigung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen und ihrer Anlagen erfolgt nach den Grundsätzen für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§ 22).

Wird die Annahme sofort verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgesandt, und zwar unter Einschreibung, wenn sie bei der Einlieferung eingeschrieben worden war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk: „Ohne Frist" trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. In den übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter Zahlung des vollen Geldbetrages, welcher auf letzterem angegeben ist, oder unter dem Verlangen der späteren Berichtigung dieses Betrages anzunehmen.

Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Drucksachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags ausgehändigt. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von 7 Tagen nochmals behufs Berichtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Die siebentägige Lagerfrist ist von demjenigen Tage ab zu rechnen, welcher auf den Tag des ersten stattgehabten Versuchs der Vorzeigung folgt. Ist auch bei dieser zweiten Vorzeigung die Zahlung nicht zu erlangen, so wird der mit entsprechender Bescheinigung des bestellenden Boten zu versehende Postauftrag sammt beigefügtem Postanweisungs-Formular ohne Anschreiben als Postsache an den Absender zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Drucksachen seitens der Post ist in diesem Falle unstatthaft. Die weitere Abwickelung der Angelegenheit bleibt vielmehr dem Absender nnd Empfänger überlassen.

(5) Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittels der beigefügten Postanweisung übermittelt, und zwar unter Berechnung des tarifmäßigen Frankos für letztere.

(6) Für die auf Bücherpostsendungen eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere gegen Verlust und Beschädigung der Bücherpostsendungen, sowie für rechtzeitige Vorzeigung, Bestellung, Rücksendung ꝛc. wird nicht geleistet. Ist eine derartige Sendung unter Einschreibung eingeliefert worden, so findet Gewährleistung in gleichem Umfange wie für Einschreibsendungen statt.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

§ 24. (1) Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). Diesem Zweck entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebende Vermerke: „durch Eilboten", „durch besonderen Boten", „besonders zu bestellen", „sofort zu bestellen". Bezeichnungen, wie „cito, citissime, dringend, eilig" ꝛc. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

(2) Im Falle der Vorausbezahlung des Botenlohns hat der Absender dem Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. hinzuzufügen „Bote bezahlt".

(3) Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, sowie bei Sendungen mit Zustellungsurkunde ist die Eilbestellung ausgeschlossen.

(4) Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrag von 400 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm werden den Eilboten mitgegeben. Bei schwereren Packeten, sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung zur Bestellung auf die Begleitadresse oder den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indeß berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen allgemein oder für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter (5) festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Werthsendungen, Postanweisungen oder Packete handelt, die Eilbestellung für die Nachtstunden beschränken. Wünscht der Absender der Eilsendung, daß dieselbe nicht während der Nachtstunden bestellt werde, so kann er solches durch einen entsprechenden Vermerk in der Aufschrift bestimmen.

(5) Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

A. **Im Fall der Vorausbezahlung durch den Absender:**

a) bei Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirk der Postanstalten, und zwar:

1. bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, sowie bei Briefsendungen mit Nachnahme, Postanweisungen nebst den Beträgen, Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Begleitadressen ohne die zugehörigen Packete: für jede Sendung 25 Pf.;
2. bei Packeten ohne Werthangabe und mit Werthangabe bis zum Betrag von 400 Mark, wenn die Sendungen selbst bestellt werden: für jedes Packet 40 Pf.;

b) bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk der Postanstalten, und zwar:
bei den unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf., bei den unter a 2 bezeichneten Gegenständen für jedes Packet 90 Pf.

B. **Im Fall der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:**

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten mit der Maßgabe, daß bei Bestellungen im Ortsbestellbezirk für jeden Bestellgang mindestens 25 Pf. und, wenn Packete abzutragen sind, mindestens 40 Pf. in Ansatz kommen.

(6) In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird das Botenlohn nur zum einfachen Betrage erhoben. Sind mit Eilbriefen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete in Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilpostsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger das wirkliche Botenlohn abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

(7) Reichen bei Briefsendungen, welche im Briefkasten vorgefunden werden, die verwendeten Freimarken zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr nicht aus, so kommen für die Sendungen die Sätze unter (5) B zur Erhebung nach Abzug des durch Freimarken vorausbezahlten Theiles der Gebühr.

(8) Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

(9) Eine Beförderung von Sendungen mittels Eilboten vom Einlieferungsort nach einem anderen Postorte findet nicht statt. Dagegen kann auf Verlangen der Absender die besondere Beförderung von Sendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten". Für derartige Eilsendungen sind durchweg, also auch im Fall der Vorausbezahlung durch den Absender, die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter (5) A b bezeichneten Sätze, zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen der Aufgabe-Postanstalt einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen. Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags 2c. und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

Bahnhofsbriefe.

§ 25. (1) Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen. Die Postanstalt stellt dem Empfänger gegen Entrichtung der im Absatz (4) festgesetzten Gebühr ein durch Beidrücken des Amtssiegels zu beglaubigendes Ausweisschreiben aus, in welchem der Name des Absenders und des Empfängers, der Eisenbahnzug, mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die Zeitdauer, für welche das Ausweisschreiben gelöst wird, anzugeben sind.

(2) Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

(3) Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden, noch das Gewicht von 250 Gramm überschreiten. Zum Verschluß sind Briefumschläge zu verwenden, welche mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopf in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief" tragen; auf der Rückseite des Briefumschlages ist der Name des Absenders anzugeben.

(4) Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post gegeben werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im Voraus zu zahlen.

(5) Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im § 24 (5) unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

Briefe mit Postzustellungsurkunde.

§ 26. (1) Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigefügt werden; zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift". Auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe § 41.

(2) Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.[1])

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

(3) Formulare, welche sowohl zu Urschriften als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

[1]) Bei Briefen mit Zustellungsurkunde an Einwohner des Orts- und Landbestellbezirks der Aufgabe-Postanstalt wird das unter (3) aufgeführte Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde nicht erhoben (vgl. Gebührentarif für den Postverkehr, § 10).

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.[1])

§ 27. (1) Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt und verschlossen ꝛc. sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

(2) Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetrieb nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift durch die Worte „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers in der Bescheinigung einen Vermerk niederzuschreiben.

(3) Auch wenn die Annahme der Sendung nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden ist, hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§ 11 und 12).

[1]) Vgl. Anmerkungen zu §§ 6 und 8.

Zeitungsvertrieb.

§ 28. (1) Soll eine Zeitung der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine entsprechende schriftliche Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

Ort der Einlieferung.

§ 29. (1) Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendung muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (2), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen. Die als Ergänzungsanlagen in Landorten errichteten Posthülfstellen besitzen nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (7).

(2) Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben mittels der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen.[1]) Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Beförderern von Botenposten, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke, zu übergeben.

(3) In Städten, in welchen mit Pferden auszuführende Packetbestellfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern gewöhnliche Packete zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende Briefe, Postkarten, Briefe mit Zustellungsurkunde, Drucksachen und Waarenproben,
Postanweisungen,
gewöhnliche Packete,
Nachnahmesendungen und
Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrag von 400 Mark.

Zur Mitnahme von Packeten sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Packete geschützt untergebracht werden können, und Unzuträglichkeiten — sei es in Betreff der Beförderung oder Bestellung der sonstigen Sendungen — nicht zu besorgen sind.

(4) Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Ein gleiches Annahmebuch zum Eintragen der gewöhnlichen Packete führt auch jeder nach den Bestimmungen unter (3) zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller auf seiner Bestellfahrt mit sich. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen und Nachnahmesendungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auflieferer, wenn möglich beim nächsten Bestellgang, zu überbringen.

(5) Für die von Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Packete bis $2^1/_2$ Kilogramm einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (3) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf, welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung. Gelangen Packete von höherem Gewicht als $2^1/_2$ Kilogramm zur Einsammlung, so ist unter denselben Voraussetzungen eine Nebengebühr im Betrage der für gleich schwere Packete festgesetzten Landbestellgebühr (§ 38 (7)) zu entrichten.

(6) Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (3) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.

(7) Bei den Posthülfsstellen dürfen gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Posthülfsstellen, welche von der vorgesetzten Ober-Postdirektion zur Annahme von Packeten ermächtigt sind, auch Packete ohne Werthangabe eingeliefert werden. Die Annahme von Einschreib- und Werthsendungen, sowie von Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen des Inhabers der Posthülfsstelle. Für die Einlieferung von Sendungen bei einer Posthülfsstelle wird keine Nebengebühr erhoben.

[1]) Zur Frankirung der vorstehend aufgeführten, durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände sind Briefmarken zu benutzen, sofern nicht dem Gegenstande selbst das Frankirungszeichen eingedruckt ist (Postkarten).

Zeit der Einlieferung.

§ 30. (1) Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

(2) Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirektionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

(3) An Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. Zwischen 5 und 8 Uhr Nachmittags findet mindestens während einer Stunde und längstens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen statt. Auf welchen Zeitraum innerhalb vorstehender Grenzen der Schalterdienst sich zu erstrecken hat, wird für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion nach dem örtlichen Bedürfnisse bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

(4) Die von den Ober-Postdirektionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

(5) Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein:

1. Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender eine Einlieferungsbescheinigung nicht zu ertheilen ist:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.
   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges, soweit der Bahnsteig zugänglich ist, in die Briefkasten der Bahnpostwagen gelegt werden.
2. Für einzuschreibende Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post; jedoch sind sämmtliche Postanstalten berechtigt, im Fall durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe zugleich eingeliefert werden, eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch zu nehmen.
3. Für alle anderen Gegenstände:
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

(6) Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirektionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

(7) In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

(8) Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht nach Maßgabe des Abgangs der Post die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

(9) Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthaus gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der in Betracht kommenden Posten zum Posthause gelangen.

(10) Bei denjenigen Postanstalten und selbstständigen Telegraphenanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, dürfen Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbeförderungsgelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten, auf Verlangen auch außerhalb der Dienststunden angenommen werden. Voraussetzung für die zu ertheilende Ermächtigung ist, daß zur

Zeit der Einlieferung auch ohnehin ein Beamter oder mehrere Beamte bei der Verkehrsanstalt dienstlich anwesend sind. Für jeden Brief ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten. Bei Postanstalten muß die Einlieferung bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Post, bei Telegraphenanstalten so zeitig erfolgen, daß die Briefe eine halbe Stunde vor dem Abgange der Post der Ortspostanstalt überliefert werden können. Werden durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe eingeliefert, so kann eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch genommen werden.

(11) Unter den nämlichen Voraussetzungen und bis zu denselben Schlußzeiten (10) dürfen bei denjenigen Postanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, auch gewöhnliche Packetsendungen auf Verlangen außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden. Die Packete müssen als „dringende" bezeichnet sein. Für jedes Packet ist, neben den im § 13 für dringende Packetsendungen festgesetzten Gebühren, eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten.

Frankirungsvermerk.

§ 31. (1) Briefe u. s. w., in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe oder Briefe mit Frankirungsvermerk, für welche das Porto nicht durch Postwerthzeichen entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, die Briefe aber werden als unfrankirt behandelt.

(2) Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender zur Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§ 32. (1) Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist oder nicht in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird.

Rückschein.

§ 33. (1) Wünscht der Absender einer Packetsendung ohne Werthangabe, einer Einschreibsendung oder einer Sendung mit Werthangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein" in der Aufschrift ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist.

(2) Sendungen gegen Rückschein müssen vom Absender frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins ist außer dem Porto ꝛc. eine Gebühr von 20 Pf. vom Absender ebenfalls im Voraus zu entrichten.

(3) Die Weigerung des Empfängers, den Rückschein zu vollziehen, gilt als eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

Leitung der Postsendungen.

§ 34. (1) Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender.

§ 35. (1) Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder deren Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

(2) Die Zurücknahme kann erfolgen am Ort der Aufgabe oder am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

(3) Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlages oder der Begleitadresse ꝛc. und den Einlieferungsschein, sofern ein solcher über die Sendung ertheilt ist, abgiebt.

(4) Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher sie zurückfordert oder eine Abänderung ihrer Aufschrift wünscht, sich als Absender auszuweisen (3) und den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist.

(5) Die hierauf bezüglichen Verlangen werden entweder brieflich oder telegraphisch von der Postanstalt auf Kosten des Absenders ausgefertigt und abgesandt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

(6) Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlages oder der Begleitadresse erstattet.

(7) Ist die Sendung bereits abgesandt, so finden hinsichtlich der Portoerhebung für die Rückbeförderung dieselben Bestimmungen wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§ 45 8) mit der Maßgabe Anwendung, daß das Rückporto eintretendenfalls nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke berechnet wird.

Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten.

§ 36. (1) Auch an einem Unterwegsorte kann die Aushändigung einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger stattfinden, sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

(2) Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§ 37. (1) Hat der Siegel- oder sonstige Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten

unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des Postbeamten wieder hergestellt.

(2) Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Geld oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

(3) Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienst anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienst, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

(4) Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsort der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird. Leistet der Empfänger dem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren.

(5) Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und das Ergebniß niederzuschreiben sind.

(6) Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben zum Zweck der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Bestellung.

§ 38. (1) Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Empfängern ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1. auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
2. auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
3. auf Postanweisungen,
4. auf Postaufträge,
5. auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
6. auf Ablieferungsscheine (Begleitadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreibpackete.

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfsstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und, soweit thunlich, auch die Packete ohne Werthangabe werden der Posthülfsstelle zugeführt, und hier entweder durch den Inhaber der Posthülfsstelle abgetragen, oder zur Abholung bereit gehalten (§ 42). Wenn im letzteren Fall die Sendungen bis zur nächsten Ankunft des Landbriefträgers bei der Posthülfsstelle nicht von dem Empfänger abgeholt sind, so erfolgt die Bestellung durch den Landbriefträger.

(2) Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit und ohne Werthangabe, sowie Einschreibpackete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Begleitadresse, der Postanweisung) von der Post abgeholt werden.

(3) Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete und der Einschreibpackete im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1. bei dem Postämtern I. Klasse:
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschl. . . 10 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . 15 „

Für einzelne große Orte kann durch Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden.[1])

2. bei den übrigen Postanstalten:
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschl. . . 5 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . 10 „

Gehört mehr als ein Packet zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

(4) Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1. für Briefe mit Werthangabe:
   a) bis zum Betrage von 1 500 Mark . . 5 Pf.,
   b) im Betrage von mehr als 1 500 und bis 3 000 Mark . . . . 10 „
2. für Packete mit Werthangabe:
   die Sätze für Bestellung gewöhnlicher Packete, mindestens aber die Sätze unter 1.

(5) An Orten, wo Sendungen mit höherer Werthangabe als 3 000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für große Orte kann die oberste Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3 000 Mark und weniger auf 20 Pf. festsetzen.

(6) Für die Bestellung von Postanweisungen nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirk werden für jede Postanweisung 5 Pf. erhoben.

(7) Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis $2\frac{1}{2}$ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis $2\frac{1}{2}$ Kilogramm und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke werden durchweg 10 Pf. für das Stück erhoben. Gelangen Packete von höherem Gewicht als $2\frac{1}{2}$ Kilogramm zur Bestellung, so beträgt das Bestellgeld 20 Pf. für das Stück.

In Orten mit Posthülfsstelle wird bei Bestellung der Packete durch den Inhaber der Hülfsstelle durchweg ein Bestellgeld von 10 Pf. für das Stück erhoben.

(8) Die Bestellgebühren können vom Absender im Voraus entrichtet werden. In solchem Fall ist in der Aufschrift der Sendung von dem Absender der Vermerk „frei einschließlich Bestellgeld" niederzuschreiben.

(9) Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

(10) An Einwohner im Orts- und Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Empfänger im Bereich anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe § 24 (3).

(11) Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts kommt im Frankirungsfall, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfall eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch die oberste Postbehörde angeordnet sind. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde wird für die Rücksendung der Zustellungsurkunde eine weitere Gebühr nicht erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr und bei Briefen mit Postnachnahme die Vorzeigegebühr hinzu.

(12) Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

(13) Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts nicht statt.[2])

(14) Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden . . . . Mk. 0,60,
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden . . . „ 1,—,
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . „ 1,60,
d) bei Zeitungen, welche täglich mehrmals erscheinen, für jede tägliche Bestellung . „ 1,—,
e) für die amtlichen Verordnungsblätter . „ 0,60.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung des Bezugspreises für die Zeitung erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

[1]) Diese höhere Bestellgebühr ist für folgende Orte angeordnet: Altona (Elbe), Berlin, Bremen, Breslau, Charlottenburg, Cöln (Rhein), Danzig, Dresden, Frankfurt (Main), Hamburg, Hannover, Königsberg (Preußen), Leipzig, Straßburg (Elsaß).

[2]) Vgl. Gesetz über Portofreiheiten v. 5. 6 1869 § 3 (Seite 390).

Zeit der Bestellung.

§ 39. (1) Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen sind. Wegen der Eilsendungen siehe § 24.

(2) Sendungen mit dem Vermerke in der Aufschrift: „postlagernd" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts aufbewahrt (§ 45 (1) Punkt 3 und 4) und dem Empfänger behändigt, wenn sich derselbe meldet und auf Erfordern ausweist.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§ 40. (1) Die Bestellung erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten.[1]) Postsendungen, welche an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn dieselben sich als solche durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung 2c. ausgewiesen haben; so lange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kommen für die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen die Vorschriften im Absatz (3) in Anwendung.[2]) Postsendungen an Gesellschaften oder Vereine, oder an Direktionen, Ausschüsse, Büreaus, Expeditionen oder ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhändigen, welche der Postanstalt als Direktor (Vorsteher, Inhaber) des Vereins, des Ausschusses, des Büreaus 2c. bekannt ist.

Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Sendungen bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gattungen der Sendungen genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Gesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

(2) Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch dann erfolgen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

(3) Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger 2c. der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung und Aushändigung der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten und der Packete selbst, ferner der Anlagen der Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, sofern der dafür einzuziehende Betrag sogleich berichtigt wird, an einen Haus(Geschäfts)beamten, ein erwachsenes Familienglied, einen sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung und Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth, an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

(4) Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (1) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet und andere Verabredungen nicht bestehen.

(5) 1. Einschreibsendungen,
2. Postanweisungen,
3. Telegraphische Postanweisungen,
4. Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe von je 400 Mark,

5. Begleitadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe von je 400 Mark sind an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet: so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienmitglied des Empfängers oder des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Postanweisungen und telegraphische Postanweisungen von mehr als 400 Mark, Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark, sowie Begleitadressen zu Packeten mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark müssen an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Begleitadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die Sendungen vom Absender mit dem Vermerke „Eigenhändig" versehen sind.

(6) Lautet bei gewöhnlichen Packetsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."

so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter (3) und (5) Empfangsberechtigten erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. für B."
„An A. per Adresse des B."

so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter (3 und (5) Empfangsberechtigten erfolgen.

(7) Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder dessen Bevollmächtigten bestellt werden.

(8) Die Bestellung von Einschreibsendungen, von Postanweisungsbeträgen und von Sendungen mit Werthangabe, sowie von Packeten ohne Werthangabe gegen Rückschein, darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen; der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Begleitadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

(9) Die Bestellung der Postsendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militärpersonen, sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den zuständigen Behörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Behörden ꝛc. beauftragten Personen.

(10) Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

(11) In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

(12) Zollpflichtige Postsendungen werden zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- und Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

[1]) Ist der Adressat im Konkurse, so werden alle an denselben eingehenden Sendungen dem Konkursverwalter ausgehändigt (Konkursordnung vom 10. Februar 1877, § 111). Nur Briefe mit Zustellungsurkunde werden nicht bestellt, sondern mit einem entsprechenden Vermerk zurückgesandt.

[2]) Briefe mit Zustellungsurkunde an Verstorbene werden nicht an die Erben bestellt, sondern mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt.

Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde.[1])

§ 41. (1) Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§ 165 bis 174 und 178 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877[2]) mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

(2) In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

(3) Die Porto- und sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

[1]) Wegen Behandlung von Schreiben mit Zustellungsurkunde wenn der Adressat im Concurse oder verstorben ist, vgl. Anm. 1 u. 2 zu § 40.

[2]) Oben S. 157.

Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe ꝛc.[1])

§ 42. (1) Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Falle des § 40 (1). Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden. Die Postverwaltung ist berechtigt, anzuordnen, daß eine und dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.

Die Abholung von Postsendungen bei Posthülfsstellen ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet.

(2) Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, von eingeschriebenen Packeten, von Sendungen mit Werthangabe oder von Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
b) die Briefe mit Werthangabe nebst den Ablieferungsscheinen,
c) die Postanweisungen nebst den Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

(3) Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die gewöhnlichen Dienststunden fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

(4) Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse oder der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

(5) Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1. wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
2. wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunden oder auf die Vorzeigung von Postaufträgen ankommt;
3. wenn der Empfänger den zu bestellenden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§ 12) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

[1]) Vgl. Post-Gesetz § 48.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

§ 43. (1) Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Empfänger nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgiebt.

(2) Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die Geldbeträge, werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Begleitadresse oder die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

(3) Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein ꝛc. überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

Nachsendung der Postsendungen.

§ 44. (1) Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.[1])

(2) Bei Packeten und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

(3) Für Packete und für Briefe mit Werthangabe wird im Fall der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der Portozuschlag von 10 Pfg. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz von Porto nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Gebühr von 1 Mark für dringende Packetsendungen und die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt. Diese Vorschriften kommen auch bei Nachsendung derjenigen Gegenstände, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postortes gerichtet waren, mit der Maßgabe in Anwendung, daß

a) bei unfrankirten Briefen die für die versuchte Bestellung an die Empfänger im Bestellbezirk des Aufgabe-Postortes in Ansatz gekommenen Gebühren gestrichen, und diese Gegenstände mit der Taxe für unfrankirte Sendungen nach der neuen Bestimmungs-Postanstalt belegt werden; ferner, daß
b) bei frankirten Briefen das von dem Absender entrichtete Franko auf denjenigen Betrag in Anrechnung gebracht wird, welcher für den Gegenstand zu entrichten sein würde, falls derselbe bei der nachsendenden Postanstalt als frankirter neu zur Aufgabe käme; die Anwendung von Zuschlagporto oder die Behandlung als unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendung findet daher nicht statt; der fehlende Frankobetrag wird dem Empfänger als Porto angesetzt.

(4) Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Lauf der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, wie der Bezieher im Lauf der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, an welchem der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

[1]) Briefe mit Zustellungsurkunden, welche von Gerichtsbehörden oder Gerichtspersonen abgesandt sind, dürfen nur dann nachgesandt werden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers im selben Amtsgerichtsbezirk liegt, sofern nicht durch einen Vermerk „Nachzusenden innerhalb des Landgerichtsbezirks" oder „Nachzusenden innerhalb des Deutschen Reiches" eine weitere Nachsendung verlangt ist. Briefe mit Zustellungsurkunde, die von nicht richterlichen Behörden oder von Privatpersonen abgesandt sind, werden innerhalb des Deutschen Reiches nachgesandt.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort.

§ 45. (1) Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsort nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 44 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist und nicht innerhalb eines Monats vom Tag des Eintreffens an gerechnet, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§ 12) nicht spätestens zwei Tage (d. i. 2 mal 24 Stunden) nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;[1])
4. wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort eingelöst wird;
5. wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Aushändigung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6. wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den Gesetzen sich nicht betheiligen darf,[2]) und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

(2) Bevor in den Fällen zu Abs. (1) Punkt 1 bis 4 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt abzusenden, um die Bestimmung des Absenders, wenn derselbe ermittelt werden kann, über die weitere Behandlung des Packets einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeits-Meldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungs-Postanstalt verständlichen Vermerk auf der Vorderseite der Begleitadresse und in der Aufschrift des Packets die sofortige Rücksendung desselben nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder zum Voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger, sei es an demselben oder an einem anderen Orte des Deutschen Reiches, vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender 20 Pf. Porto an die Aufgabe-Postanstalt baar zu entrichten.

(3) Ueber ein unbestellbar gemeldetes Packet kann der Absender dahin verfügen, daß

entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei, oder an eine andere Person und, vergeblichenfalls, an eine dritte Person erfolgen solle, oder daß das Packet an ihn selbst zurückgesandt werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen oder Bestimmungsorte oder an einem anderen Orte des Deutschen Reiches, wohin eintretendenfalls die Weitersendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeits-Meldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Packetes nach dem Aufgabeorte ohne Weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeits-Meldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt derselbe in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeits-Meldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsenen Kosten bis zur Höhe des Betrages zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Packets nicht gedeckt wird.

(4) Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pf. für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung nebst Antwort (2), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt.

(5) Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

(6) In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe oder auf der Begleitadresse zu vermerken.

(7) Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der unter (1) 6 bezeichneten Briefe, sowie bezüglich derjenigen Briefe, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden. Bei Briefen der letzteren Art ist thunlichst dahin zu wirken, daß die Personen, welche die Eröffnung irrthümlich bewirkt haben, eine bezügliche Bemerkung unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederschreiben.

(8) Für zurückzusendende Packete und für Briefe mit Werthangabe ist das Porto und die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Packetsendungen die Gebühr von 1 Mark in dem Falle noch einmal angesetzt, wenn der Absender auch bei der Rücksendung die Behandlung nach Vorschrift des § 13 (1) ausdrücklich verlangt hat.

[1]) Abweichend hiervon sind die Lagerzeiten festgesetzt:
a) für postlagernde Telegramme 6 Wochen (TO. § 22 (2));
b) für aus dem Auslande eingehende Packete und Werthbriefe 2 Monate.

[2]) Nach dem noch in Kraft gebliebenen Preuß. Gesetz v. 5. 7. 1847 (GS. S. 261) ist in Preußen das Spielen in auswärtigen (d. h. außerpreußischen) Lotterien verboten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort.

§ 46. (1) Die nach Maßgabe des § 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

(2) Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren. Ist über eine Sendung dem Absender ein besonderer Einlieferungsschein ertheilt worden, so muß derselbe bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

(3) Kann die Postanstalt am Abgangsort den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesandt, welche dieselbe mittels Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittels Siegelmarke oder Dienstsiegels, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

(4) Wenn der Absender ermittelt wird, derselbe aber die Annahme verweigert, oder innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden. Wohnt der Absender in dem Bestellbezirke einer anderen Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der anderen Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Versendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare gewöhnliche Briefe, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postortes gerichtet waren, so wird bei Ueberweisung der Briefe an die andere Postanstalt das Porto nach Vorschrift im § 44 (3) berechnet und erhoben.

(5) Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tag des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1. bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
2. bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

(6) Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

(7) Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

§ 47. (1) Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

(2) Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

(3) Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr vor dem Erlasse des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

(4) Für Laufschreiben, welche portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Nachlieferung von Zeitungen.

§ 48. (1) Wenn bei verspätet erfolgender Bestellung einer Zeitung der Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern wünscht, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen.

Verkauf von Postwerthzeichen.[1]

§ 49. (1) Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

(2) Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

(3) Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

(4) Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungs-Formularen und Postkarten ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungs-Formulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

[1]) Vgl. Posttax-Gesetz § 9.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§ 50. (1) Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist,[1]) nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

(2) Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschußporto vom Empfänger erhoben.[2]) Bei gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei allen Sendungen vom Ausland gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc. Bei anderen Sendungen kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

(3) Wird die Annahme einer Sendung vom Empfänger verweigert, oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

(4) Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

(5) Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Reichs- und Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen zum Zweck der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben oder, falls es sich um Packete handelt, sich schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

(6) In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

(7) In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden oder der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

[1]) Im inländischen Verkehr besteht Frankirungszwang für:

Dringende Packete	PO.	§ 13 (3)
Postkarten	„	§ 14 (4)
Drucksachen	„	§ 15 (8)
Waarenproben	„	§ 17 (6)
Postanweisungen	„	§§ 19 (2) u. 20 (5)
Postaufträge	„	§§ 22 (20) u. 23 (1)

[2]) Vgl. in Bezug auf:

Postkarten	PO.	§ 14 (9)
Drucksachen	„	§ 15 (9)
unzureichend frankirte Waarenproben	„	§ 17 (7)
unfrankirte „	„	§ 17 (8)

II. Abschnitt.

Personenbeförderung mittels der Posten.[1])

[1]) In Bezug auf Garantie vgl. PostG. § 11.

Meldung zur Reise.

§ 51. (1) Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten, oder
b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

(2) Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens am Wochentage vor der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

(3) Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind:
5 Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird:
15 Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der Post.

(4) Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, insofern dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

(5) Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der Station nur eine beschränkte Gestellung von Beiwagen stattfindet.

(6) Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

(7) Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgang der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich da-

durch sichern, daß er bei seiner Meldung das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

(8) Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

(9) Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das entsprechende Personengeld erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§ 52. (1) Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3. Gefangene und
4. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

Fahrschein.

§ 53. (1) Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

(2) Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

(3) Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

(4) Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§ 54. (1) Das Personengeld wird erhoben,[1]) entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder

b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

(2) Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsort zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

(3) Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

(4) Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

(5) Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

(6) Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

(7) Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu vier Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

(8) Für ein Kind in dem Alter von mehr als vier Jahren ist das volle Personengeld zu erheben und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei Kinder bis zu diesem Alter aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die Familie mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränkt. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

[1]) Vgl. PostG. § 50, 8.

Erstattung von Personengeld.

§ 55. (1) Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

(2) Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§ 56. 1) Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrschein bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt, und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben solche Personen Reisegepäck auf der Post, so wird dasselbe bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingang der weiteren Bestimmung seitens der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§ 57. (1) Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

(2) Bezüglich der Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

(3) Gehen unterwegs Reisende ab, so rücken die nach ihnen folgenden Personen im Hauptwagen und in den Beiwagen um soviel Nummern vor, als Plätze frei werden.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

(4) Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs.

(5) Reisende, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

(6) Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

(7) Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

(8) Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze entscheidet der abfertigende Beamte, und, wenn die Reisenden sich nicht bei dessen Entscheidung beruhigen, der Vorsteher der Postanstalt. Der getroffenen Entscheidung haben sich die Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§ 58. (1) Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vgl. §§ 1, 2, 11 und 12).

(2) Kleine Gegenstände, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

(3) Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.[1])

(4) Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

(5) Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

[1]) In Bezug auf Verpackung des Reisegepäcks kommen die Bestimmungen der PO. §§ 8 und 9, sofern es sich um Werthstücke handelt besonders § 9 (2), (4) in Betracht.

In Bezug auf Garantie für Reisegepäck vgl. PostG. § 11, 1.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

§ 59. (1) Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

(2) Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zu Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1. bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.
2. bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

(2) Ist der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

(4) Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

(5) Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§ 60. (1) Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an welchen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

(2) Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

Wartezimmer der Postanstalten.

§ 61. (1) Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsort: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3. am Endpunkt der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4. bei Uebergang von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

(2) Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§ 62. (1) Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

(2) Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

(3) Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

(4) Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

III. Abschnitt.

Extrapostbeförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 63. (1) Die Gestellung von Extrapostpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapostpferden zu befördern.

(2) Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapostpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

(3) Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapostpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

(4) Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze.

a) Für die Pferde.

§ 64. (1) An Pferdegeld sind für jedes Extrapostpferd und für jedes Kilometer 20 Pf. zu zahlen.

b) Wagengeld.

(2) Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer 10 Pf.

(3) Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

(4) Die Befugniß, Posthaltereiwagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Bestellgebühr.

(5) Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapostwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

(6) Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

e) Beleuchtungskosten.

(7) Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) Wegegeld und sonstige Wege- 2c. Abgaben.

(8) Das etwaige Wegegeld, sowie die sonstigen Wege- 2c. Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehr-

bespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

g) Postillonstrinkgeld.

(9) Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

(10) Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsort ihrer Reise nicht über 6 Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden und Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

i) Vorausbestellung von Extrapostpferden.

(11) Reisende können durch Laufzettel Extrapostpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Ort ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten zur Vorausbestellung von Extrapostpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld.

(12) Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

(13) Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens,

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Ort befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbestellung von Extraposten.

(14) Benutzt ein im Ort befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

(15) Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

(16) Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:

1. das bestimmungsmäßige Extrapost-, Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
2. die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsort der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

1. Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Ort der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
2. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
3. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapostbeförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometern.

(17) Für Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o) Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

(18) Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsort gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

(19) Geht die Fahrt von einer Station oder von einem Eisenbahn-Haltepunkt ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsort entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p) Extraposttarif.

(20) In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapostpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§ 65. (1) Die Gebühren für die Extrapostreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

(2) Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

(3) Die Entrichtung der Extrapostgelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsort ist nur auf solchen Kursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

(4) Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt 1 Mark.

(5) Im Falle der Vorausbezahlung werden das Extrapostgeld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Wege-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsort für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, oder wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

(6) Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsort fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den Betrag, erstattet.

Bespannung.

§ 66. (1) Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

(2) Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirektion, sein Bewenden.

(3) Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

Abfertigung.

a) Bei vorausbestellten Extraposten.

§ 67. (1) Sind die Pferde und Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

(2) Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft angeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthaus entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

(3) Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten.

(4) Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde weiterbefördert werden.

(5) Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

Beförderungszeit.

§ 68. (1) Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfrist enthaltene Uebersicht muß sich

in dem Dienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapostpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

(2) Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

(3) Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone.

a) Dienstkleidung.

§ 69. (1) Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

(2) Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bock verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden.

(3) Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

(4) Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthaus oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthaus vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

(5) Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen.[1]) Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

[1]) Für Beleidigung (Schimpfworte ꝛc.) und etwaige Mißhandlung des Postillons ist der Reisende auch noch strafrechtlich verantwortlich. Es kommen folgende §§ des StGB. dabei in Betracht:
§ 185 (Beleidigung),
§ 196 (Beleidigung eines Beamten in Ausübung seines Berufes),
§ 223 (gewöhnliche),
§ 223a (gefährliche) und
§ 224 (schwere Körperverletzung).

Beschwerden.

§ 70. (1) Sofern der Extrapostreisende Anlaß zur Beschwerde hat, ist er berechtigt, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen.

Inkrafttreten.

§ 71. (1) Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1892.

Der Reichskanzler.
J. V.:
v. Stephan.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich[1]) vom 15. Juni 1891. (Central-Bl. S. 162.)

[1]) Vgl. Anm. zur Ueberschrift der PO. Wie die PO., gilt auch die TelegraphenO. im Wechselverkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Telegraphengebiete einerseits, Bayern und Württemberg andererseits, aber nicht für den internen Verkehr dieser beiden Staaten.

Inhaltsübersicht.

Aus Anlaß der von der internationalen Telegraphen-Konferenz zu Paris im Jahre 1890 gefaßten Beschlüsse hat die Telegraphenordnung, welche auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassen worden ist,[1]) Aenderungen erfahren. Es tritt daher, unter Aufhebung der Telegraphenordnung vom 13. August 1880, vom 1. Juli 1891 ab die nachstehende

Telegraphenordnung

in Kraft.

[1]) Vgl. den abweichenden Eingang zur Postordnung.

Während die PO. als das im § 50 des PostG. (Abs. 1 Seite 387) angekündigte „Reglement" bezeichnet wird, ist hier angegeben, daß die TO. auf Grund des Artikels 48 der RV. erlassen ist. Der Unterschied ist darin begründet, daß lange vor Erlaß des TelegrGesetzes TelegrOrdnungen (wenn auch in anderen Fassungen als in der z. Z. gültigen) bestanden, und sind mehrere Bestimmungen, die durch die TO. auf administrativem Wege erlassen waren, erst später durch das TelegrGes. vom 6. April 1892 (S. 415) auch noch gesetzlich festgelegt worden.

Benutzung des Telegraphen.

§ 1. (1) Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.[1]) Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.[2])

(2) Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.[3])

(3) Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzuläßig erachtet wird, werden zurückgewiesen.[4]) Die Entscheidung über die Zuläßigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bezw. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichs-Postamt zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zuläßigkeit des Inhalts nicht zu.

[1]) Vgl. Anm. zum Eingang. Ferner TelegrG. § 5 und Intern. TelegrVertr. Art. 1.

[2]) z. B. in Kriegszeiten.

[3]) Was in das Telegramm aufgenommen wird, ist taxpflichtig, also auch eine vom Aufgeber auf sein Verlangen in das Telegramm aufgenommene Beglaubigung der Unterschrift. Eine von der Telegr.-Anstalt aus dienstlichen Gründen etwa verlangte Beglaubigung der Unterschrift ist jedoch gebührenfrei.

[4]) Vgl. IntTV. Art. 7.

Wahrung des Telegraphengeheimnisses.

§ 2. Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde.[1])

[1]) Vgl. Anm. 1 zu § 8 des TelegrGes. (S. 416) und Anm. 1 zum Eingange.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

§ 3. Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

§ 4. (1) Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsort eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bezw. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette.[1]) Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsort durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

(2) Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd", „postlagernd" oder „bahnhoflagernd" ist zuläßig.

[1]) Eine Weiterbeförderung der Telegramme mittels Estafette findet innerhalb des Reichs-Telegraphengebiets nicht mehr statt.

Eintheilung der Telegramme.

§ 5. (1)[1]) Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,

2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende } Privattelegramme.
   b) gewöhnliche }

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen[2]) und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

(2)[1]) In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache,[3])

Die geheime Sprache scheidet sich in

a) verabredete Sprache,
b) chiffrirte Sprache,
c) eine Sprache, welche aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

(3) Privattelegramme, deren Text entweder ganz oder theilweise aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht, werden zum telegraphischen Verkehr nicht zugelassen. Auf Staats- und Diensttelegramme findet diese Bestimmung dagegen keine Anwendung,[4]) ebensowenig auf die in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßten Seetelegramme (vgl. § 17).

(4) Unter „Telegrammen in offener Sprache“ werden solche Telegramme verstanden, welche in einer der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches belegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

(5) Als „Telegramme in verabredeter Sprache“ werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betheiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, oder aus dem vom Internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuch entnommen. Der Gebrauch dieses amtlichen Wörterbuches ist nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren, welche auf den Tag der Veröffentlichung desselben folgt, verbindlich. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englichen, spanifchen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache entnommen sein. Eigennamen dürfen bei der Zusammenstellung der Wörterbücher, mit Ausnahme des vom Internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuches, nicht verwendet werden. Sie werden in den in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen, in welchen Wörter aus anderen Wörterbüchern gebraucht sind, nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen.

Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen und die Rechtmäßigkeit der benutzten Wörter zu prüfen.

(6) Unter „Telegrammen in chiffrirter Sprache“ versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern mit geheimer Bedeutung besteht. Der chiffrirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

In Staatstelegrammen kann der Text durch Ziffern oder durch Buchstaben mit geheimer Bedeutung gebildet werden (vgl. (3)); dagegen ist eine Mischung von Ziffern und Buchstaben nicht zuläſſig.

[1]) Man unterscheidet ferner

A. In Bezug auf die Behandlung:
1. gewöhnliche Telegramme,
2. besondere Telegramme.

Zu den letzteren gehören:
a) dringende Telegramme,
b) Telegramme mit bezahlter Antwort,
c) Telegramme mit bezahlter dringender Antwort.
d) verglichene Telegramme,
e) Telegramme mit Empfangsanzeige,
f) nachzusendende Telegramme,
g) offen zu bestellende Telegramme,
h) eigenhändig zu bestellende Telegramme,
i) telegraphische Postanweisungen,
k) zu vervielfältigende Telegramme,
l) Seetelegramme,
m) über die Telegraphenlinien hinauszubefördernde Telegramme.

B. In Bezug auf das Bewegungsgebiet:
1. inländische Telegramme, welche nur die Linien des Reichs-Telegraphen-Gebietes berühren, und
2. ausländische Telegramme, welche über das Reichs-Telegraphen-Gebiet hinaus nach dem Auslande gehen. (Auch die nach Bayern und Württemberg gehenden Telegramme gehören hierher.)

Letztere werden wieder unterschieden in:
a) europäische Telegramme,
b) außereurapäische Telegramme.

[2]) Unter Umständen haben Telegr. Diensttelegramme auch vor Staatstelegrammen den Vorrang. Ein Telegraphen-Diensttelegramm z. B. in welchem eine in 5 Minuten stattfindende Isolirung einer gestörten Leitung angekündigt wird, wird jedem Staatstelegramm vorgezogen.

[3]) Telegramme in geheimer Sprache sind unzuläſſig nach: Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Mantenegro, Rußland, Türkei.

[4]) Vgl. IntTV. Art. 6, erster Absatz.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

§ 6. (1) Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bezw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein.[1]) Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

(2) Die einzelnen Theile, aus welchen ein Telegramm besteht, müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

(3) Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsort, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms rc. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Klammern zu setzende[2]) Abkürzungen zugelassen:

(D) für „dringendes Telegramm“,[3])
(ST) für „gebührenpflichtige Dienstnotiz“,
(RP) für „Telegramm mit bezahlter Antwort“,
(RPD) für „Telegramm mit dringender bezahlter Antwort“,
(TC) für „Telegramm mit Vergleichung“,
(CR) für „Telegramm mit Empfangsanzeige“ und für „Empfangsanzeige“,
(FS) für „nachzusendendes Telegramm“,
(PP) für „Post bezahlt“,
(PR) für „Post eingeschrieben“,
(XP) für „Eilbote bezahlt“,
(RXP) für „Antwort und Bote bezahlt“,[4])
(EP) für „Estafette bezahlt“,[5])
(RO) für „offen zu bestellendes Telegramm“,[6])
(MP) für „eigenhändig zu bestellendes Telegramm“.[7])

(4) Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, um im Fall einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

(5) Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

(6) Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

(7) Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

(8) Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

(9) Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift ist hinter dieselbe zu setzen.[8])

[1]) Entstellungen der Telegramme die durch unleserliche Handschrift Seitens des Aufgebers entstanden sind, fallen dem Aufgeber auch zur Last.

[2]) Die Klammern, in welchen die vereinbarten Abkürzungen zu setzen sind, werden weder mitgezählt noch mittelegraphirt. Die vereinbarten Abkürzungen selbst zählen als je ein Wort (vgl. § 8e Nr. 6).

[3]) Vgl. Anm. 1 zu § 10.

[4]) Diese Bezeichnung wird angewendet, wenn der Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort im Landbestellbezirk der Aufgabeanstalt wohnt, und er will das Botenlohn für die vorausbezahlte, nach seinem Wohnort durch besondere Boten zu bestellende Antwort ebenfalls vorausbezahlen (A. D. A. Abschn V Abth. 4 AusfB. zu § 6 (3) der TO.)

[5]) Vgl. Anm 1 zu § 4.

[6]) Offen zu bestellende Telegramme sind unzulässig nach: Großbritannien, Luxemburg, Montenegro, Rußland, Serbien.

[7]) Eigenhändig zu bestellende Telegramme sind unzulässig nach: Großbritannien, Montenegro, Serbien, Spanien.

[8]) Vgl. Anm. 3 zu § 1.

Aufgabe von Telegrammen.

§ 7. (1) Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

(2) Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

(3) An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auslieferung von Telegrammen gestattet werden.

(4) Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pf. für jedes Telegramm zur Erhebung.

Wortzählung.

§ 8. Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zweck der Beförderung niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren

mitgezählt, mit Ausnahme der Angabe des Beförderungsweges, der Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und Absatzzeichen.

b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) Die größte Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt.[1] Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

d) Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffrirten Text enthält, so werden die chiffrirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffrirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

e) Als je ein Wort werden gezählt:
   1. der Name der Bestimmungsanstalt, des Bestimmungslandes und der Unterabtheilung des Gebiets, aber nur in der Telegrammaufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdrucke gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,
   2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
   3. das Unterstreichungszeichen,
   4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),[2]
   5. die Anführungszeichen (die besonderen Zeichen am Anfang und Ende einer einzelnen Stelle),
   6. die nach § 6 (3) zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift.

f) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke werden für so viele Wörter gezählt, als zu ihrer Bildung dienen. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für ebenso viele einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigenfalls durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxirt werden.

g) Dem Sprachgebrauche zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen[3] 2c., die Namen von Schiffen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.

h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten,[4] nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vgl. §§ 5 (3) und 17 (1)).

i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche, ferner die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.[5]

k) Sofern ein Privattelegramm, den Bestimmungen im § 5 (6) entgegen, zufällig eine Gruppe von nicht anwendbaren Buchstaben oder ein Wort enthält, welches keiner der für den internationalen Verkehr zulässigen Sprachen angehört, so wird diese Buchstabengruppe oder dieses Wort gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen gezählt.

l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

[1] Im außereuropäischen Verkehr 10 Buchstaben.
[2] Vgl. Anm. 2 zu § 6.
[3] In englischer und französischer Sprache zählen jedoch die Namen der Straßen, Plätze 2c. als je zwei Worte. (Die einzige Ausnahme ist „broadway", welches als ein Wort zählt).
[4] Im außereuropäischen Verkehr 3 Ziffern.
[5] 13,7 — 12.15 — 7ter — $4^1/_2$ zählen jedes für ein Wort, Zifferngruppen wie: „$^1/_2 5$" dagegen als zwei Worte.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

§ 9. (1) Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pf. für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pf. erhoben.

(2) Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pf. für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. erhoben.

(3) Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pf. vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pf. zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen

beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pf. gestattet.

(4) Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

(5) Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

Dringende Telegramme.

§ 10. Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)" vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt.[1]) Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pf., bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pf. für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 Mark 50 Pf. bezw. von 90 Pf. erhoben (vgl. § 9). Der im § 9 unter (3) angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

[1]) Dringende Telegramme sind unzulässig nach: Großbritannien, Montenegro, Schweiz.

Bezahlte Antwort.

§ 11. (1) Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.[1])

(2) Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in die Urschrift, und zwar vor der Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt" oder „(RP)", eintretendenfalls unter Beifügung einer Angabe über die vorausbezahlte Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu (1) gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt" oder „(RPD)" vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

(3) Am Bestimmungsort übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.[2])

(4) Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den Werth des für dasselbe vorausbezahlten Betrages übersteigt, so ist das Mehr der Gebühr baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Fall verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

(5) Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im § 20 (1) erwähnten Falle, nicht statt.

(6) Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 22 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Auskunftsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

[1]) Ausgenommen, wenn es sich um die Wiederholung eines früher beförderten Telegramms durch bezahltes Diensttelegramm (§ 24) handelt.

[2]) Im Inlandverkehr kann die Aufgabe eines auf Antwortformular geschriebenen bezahlten Antworttelegramms bei jeder Telegraphenanstalt stattfinden, im Auslandverkehr in der Regel nur bei derjenigen Anstalt, welche das Antwortformular ausgefertigt hat. Nur an solchen Orten, in welchen sich mehrere Reichs-Telegraphen-Anstalten (Stadt-Postanstalten mit Telegraphen-Betrieb) befinden, ist die Aufgabe nicht nur bei derjenigen Anstalt, welche das Aufgabeformular ausgefertigt hat, sondern auch bei jeder anderen Reichs-Telegraphenanstalt desselben Stadtbezirks zulässig. (A. D. A. Abschn. V Abth. 4 AusfB. zu § 11 der TO.)

Verglichene Telegramme.

§ 12. (1) Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung" oder „(TC)" niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

(2) Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

Empfangsanzeigen.

§ 13. (1) Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm der Tag und die Stunde, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde. Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige" oder „(CR)" zu schreiben.

(2) Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern zu entrichten.

(3) Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 22 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

(4) Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

Telegraphische Postanweisungen.

§ 14.[1]) (1) Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Ortspostanstalt Beträge auf Postanweisungen welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-

Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.[2])

(2) Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen[2]) ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Ortspostanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Ortspostanstalt zu bewirken:

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd" auszudrücken ist;
b) im Fall der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen.[3]) Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerke zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

[1]) Vgl. PO. § 20.

[2]) Die Eisenbahn-Telegraphenstationen, welche anderen Verwaltungen angehören, können für die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung weder Gelder erheben noch welche auszahlen.

Dagegen ist zulässig, daß die Eisenbahn-Telegraphenstationen das Ueberweisungstelegramm befördern, welches ihnen übergeben werden kann, wenn mit der Annahmepostanstalt eine Telegraphen-Betriebsstelle nicht vereinigt ist, aber am selben Orte sich eine Eisenbahn-Telegraphenstation befindet (A. D. A. Abschn. V Abth. 4 AusfB. zu § 14 der TO.)

[3]) Es ist deshalb der Geldempfänger so genau als möglich zu bezeichnen, und muß die Unterschrift desselben in der Quittung mit dem im Ueberweisungstelegramm angegebenen Namen genau übereinstimmen. Die Anwendung abgekürzter, vereinbarter Adressen (TO. § 6 (5)) ist deshalb zur Bezeichnung des Geldempfängers einer telegraphischen Postanweisung unzulässig (A. D. A. Abschn. V Abth. 4 AusfB. zu diesem § und § 14 (1) der TO.)

Nachsendung von Telegrammen.

§ 15. (1) Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers bekannt gegebenen Bestimmungsort weiterbefördert werde.[1])

(2) Der Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

(3) Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

(4) Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich zu stellen.

(5) Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsort Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bezw. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.[2]) [3])

[1]) Nachsendung von Telegrammen findet nur im europäischen Verkehr statt.

[2]) Wie jedes andere Telegramm können auch telegraphische Postanweisungen nachtelegraphirt werden.

[3]) Wegen Haftung für die Nachtelegr.-Gebühren vgl. Anm. 1 zu § 25.

Vervielfältigung von Telegrammen.

§ 16. (1) Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Oertlichkeiten oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft[1]) mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post, Eilboten oder Estafette.[2])

(2) Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vgl. § 6 (3)) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

(3) Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, das der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmtliche Aufschriften mitzutheilen" ausgedrückt werden.

(4) Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pf. erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pf.[3]) In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesammtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

[1]) Das zu vervielfältigende Telegramm darf nur nach einer Telegraphenanstalt gerichtet sein, also nur einmal telegraphisch befördert werden, und wird dann vervielfältigt. Die Vervielfältigungen können dann per Post oder Eilbote weiterbefördert werden.

[2]) Vgl. Anm. 1 zu § 4.

[3]) Auch für die Vervielfältigung dringender Telegramme werden nur 40 Pf. erhoben. (A. D. A. Abschn. V Abth. 4 AusfB. zu § 16 (4) der TO.)

Seetelegramme.

§ 17. (1) Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

(2) Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

(3) Diejenigen Telegramme, welche durch die See-Telegraphenanstalten innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe (den Tag der Aufgabe nicht einbegriffen) den Bestimmungsschiffen nicht haben übermittelt werden können, werden als unbestellbar zurückgelegt.

Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

(4) Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pf. für das Telegramm.[1]) Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

[1]) Im Auslandverkehr 1 Mark 60 Pf.

Weiterbeförderung.

§ 18. (1) Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten,[1]) oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette.[2])

(2) Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem taxpflichtigen Zusatze vor der Aufschrift anzugeben (vgl. § 6 (3)).

(3) Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,
b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung handelt, und dieser sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

(4) Die Auskunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vgl. (1)) oder vom Empfänger (vgl. § 15 (4)) verlangt worden ist,
b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

(5) Telegramme jeder Art, welche durch Vermittelung der Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder „(PR)" zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pf. Diese Einschreibgebühr von 20 Pf. kommt auch bei der Auflieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.
2. Für Telegramme, welche von der deutschen Bestimmungsanstalt über das Meer weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt:
   a) nach dem europäischen Auslande und nach denjenigen überseeischen Ländern, welche dem Weltpostvereine angehören, 40 Pf.;
   b) nach den dem Weltpostvereine nicht angehörigen überseeischen Ländern 60 Pf.
3. Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, sind als unfrankirte Briefe zu behandeln; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

(6) Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pf. für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt" oder „(XP)" vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 Pf. im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem taxpflichtigen Vermerke „Antwort und Bote bezahlt" oder „(RXP)" zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder vom Aufgeber eingezogen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.[2])

(7) In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter (6) gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

(8) In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen

mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

[1]) Die Weiterbeförderung durch Eilboten über die Grenzen des Deutschen Reiches hinaus ist nicht statthaft. Nur im Verkehr mit den Niederlanden dürfen beiderseits Telegramme über die Grenze des eigenen Staates hinaus durch Boten bestellt werden, aber auch nur dann, wenn an dem Adreßorte keine Telegraphen-Anstalt des Nachbarstaates besteht.
(A. D. A. Abschn. V Abth. 4 AusfB. zu diesem §).

[2]) Vgl. Anm. 1 zu § 4.

Entrichtung der Gebühren.

§ 19. (1) Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

(2) Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsort erhoben:

a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vgl. § 15),
b) eintretendenfalls die Weiterbeförderungsgebühren (vgl. § 18),
c) die Gebühren für die durch die Seetelegraphenanstalten vom Meer her beförderten Telegramme (vgl. § 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

(3) Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Werthzeichen[1]) oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar[2]) — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pf. ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auslieferung unentgeltlich zu ertheilen.

(4) Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pf. für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pf. zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

[1]) Die Entwerthung der etwa verwendeten Postwerthzeichen (Freimarken) erfolgt bei denjenigen Verkehrsanstalten, welche einen Aufgabestempel führen, durch Aufdruck desselben, andernfalls durch einen Strich mit schwarzer Tinte, welcher möglichst die Mitte der Marke durchschneiden und über die beiden Seiten hervorstehen muß.

[2]) Weil dieselben anderen Verwaltungen angehören, die Werthzeichen der Post- und Telegraphenverwaltung für sie daher keine Gültigkeit haben.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

§ 20. (1) Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen[1]) oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pf.[2]) erstattet.[3]) Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen rc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

(2) Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 24 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen.[4]) Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

[1]) Der Aufgeber kann auch die Urschrift des Telegramms selbst zurückerhalten, wenn dasselbe noch nicht befördert ist.

[2]) Im ausländischen Verkehr 40 Pf.

[3]) Der Aufgeber quittirt über den zurückerhaltenen Betrag entweder auf dem Aufgabetelegramm oder auf einem besonderen Blatte. Die Verrechnung erfolgt durch die Entlastungskarte.

Zu Anm. 1, 2 und 3: A. D. A. Abschn. V Abth. 4 AusfB. zu § 20 der TO.

[4]) Diese Telegramme gehören zu den „gebührenpflichtigen Dienstnotizen (St)“ und sind stets von der Aufgabe-Telegraphenanstalt abzufassen. Die etwaige (briefliche oder telegraphische) Antwort ist deshalb auch an die Aufgabeanstalt, nicht an den Aufgeber selbst zu richten.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort.

§ 21. (1) Die Telegramme werden bei der Aufnahme bezw. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen.

(2) Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokale rc. des Empfängers bestellt bezw. auf sonstige Weise weiterbefördert oder postlagernd oder telegraphenlagernd niedergelegt. Im Weiteren können die angekommenen Telegramme den Empfängern mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

(3) Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vgl. § 18 (8)).

(4) Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines denselben beizugebenden Empfangsscheines.

(5) Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

(6) Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind

dagegen im Fall der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, an die Dienerschaft, Haus- oder Wirthsleute oder an den Thürhüter des Gasthofes bezw. des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“[1]) verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

(7) Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür ꝛc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten ꝛc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“[1]) tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden postlagernde oder telegraphenlagernde Telegramme nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

(8) Die an Reisende nach einem Gasthofe gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth ꝛc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

(9) Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegrammes oder Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerke „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

(10) Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsscheine seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

(11) Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.[2])

[1]) Auf die Vermerke „MP“, ebenso auf etwaige Vermerke „RO“ ist der bestellende Bote besonders aufmerksam zu machen.

[2]) Von dem Boten etwa einzuziehende Gebühren (Botenlohn, Nachtelegraphirungsgebühr, Ergänzungsgebühr für im Briefkasten vorgefundene unzureichend frankirte Telegramme ꝛc.), werden auf der Aufschriftseite des Telegramms vermerkt.

Unbestellbare Telegramme.

§ 22. (1) Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht.[1]) Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß,[2]) und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.[3])

(2) Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb 6 Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-“, „post-“[4]) oder „bahnhoflagernd“ tragen.

[1]) Die Unbestellbarkeitsmeldung muß enthalten:
1. Datum des unbestellbaren Telegr. Im deutschen Verkehr bei Meldungen an größere Telegraphenanstalten noch die Aufgabezeit.
2. Die volle Aufschrift in wörtlicher Uebereinstimmung mit den empfangenen Angaben, einschl. Wohnungsangabe.
3. Den Grund der Unbestellbarkeit.
Dazu noch im ausländischen Verkehr:
4. Die Nr des unbestellbaren Telegramms.
(Bericht 18 zu den AusfB. zu diesem §.)

[2]) z. B. falsche Aufnahme der Adresse.

Ehe das Bestimmungsamt die Unbestellbarkeitsmeldung abläßt, ist bei am Morseapparat aufgenommenen Telegrammen der Aufnahmestreifen nachzusehen. Ferner ist die Unbestellbarkeitsmeldung über denselben Weg zu leiten, den das Ursprungstelegramm genommen hat, und hat jedes Aufnahmeamt die Richtigkeit der Aufnahme zu prüfen, und wenn ein Fehler vorgekommen ist, denselben zu berichtigen.
(A. D. A. Abschn. V Abth. 5 § 12.)

[3]) d. h wenn kein Telegraphirenfehler vorliegt, der von Amtswegen zu berichtigen ist.

[4]) Vgl. Anm zu § 45 der PO.

Gewährleistung.

§ 23. (1) Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

(2) Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:
a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist,
b) für ein verglichenes Telegramm, welches in Folge Entstellung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:
eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,
die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung oder Verzögerung handelt.

(3) Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.[2])

(4) Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

(5) Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im § 24 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

[1]) Als erheblich verzögert ist ein Telegramm anzusehen, wenn dasselbe:
a) im inländischen Verkehr dem Adressaten später zugestellt wird, als es bei Postbeförderung geschehen wäre,
b) im ausländischen Verkehr wenn entweder diese Voraussetzung auch zutrifft oder wenn die Verzögerung im europäischen Verkehr zweimal, und im außereuropäischen Verkehr, sechsmal 24 Stunden beträgt.

[2]) Nur bei verglichenen Telegrammen. Vgl. (2) b im selben §

Berichtigungstelegramme.

§ 24. (1) Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden, welche je nach dem Falle der Auflieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft verlangen oder Erläuterungen geben, welche sich auf das in der Uebermittelung befindliche oder bereits beförderte Telegramm beziehen. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungs-Anstalt oder durch eine Durchgangs-Anstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

(2) Jedes berichtigende, ergänzende oder die Beförderung aufhebende Telegramm (vgl. § 20) und jede aus Anlaß eines bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms auf Antrag des Aufgebers oder des Empfängers von Anstalt zu Anstalt ausgetauschte Mittheilung ist ein Diensttelegramm, welches nach dem gewöhnlichen Tarife taxirt wird.[1])

(3) Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Auskunft verlangenden wie in dem Antworts-Diensttelegramm die im Ursprungstelegramm richtig wiedergegebenen Wörter bezeichnen.

(4) Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

(5) Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

[1]) Ein bezahltes Diensttelegramm, St.

Nachzahlung und Erstattung von Gebühren.

§ 25. (1) Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.[1]) Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

(2) Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

[1]) Für Nachtelegraphirungsgebühren (§ 15) ist der Aufgeber nur dann haftbar, wenn er bei der Aufgabe des Telegramms die Nachtelegraphirung verlangt hat. Hat der Empfänger die Nachtelegraphirung verlangt, so ist nur dieser für die Gebühren haftbar, und ist die Nachtelegraphirung ohne Verlangen des Aufgebers oder des Empfängers erfolgt, so werden die uneinziehbaren Gebühren auf die Reichskasse übernommen. (A. D. A. Abschn. V Abth. 4, AusfB. zu diesem §.)

Telegrammabschriften.

§ 26. (1) Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

(2) Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pf., bei längeren Telegrammen 40 Pf. mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen.

§ 27. Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamt festgesetzt.

Geltungsbereich.

§ 28. (1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

(2) In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

Berlin, den 15. Juni 1891.

Der Reichskanzler.
J. V.:
v. Stephan.

III. Theil.

Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Beamtenverhältnisse beziehen.

I. Allgemeine Dienst-Verhältnisse der Reichsbeamten.

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873. (RGBl. Seite 61.)

Abgeändert durch { Gesetz vom 21. April 1886 (RGBl. S. 80). Gesetz vom 25. Mai 1887 (RGBl. S. 194).

In der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind „höhere Reichsbehörden" die Ober-Postdirektionen, und die „oberste Reichsbehörde" das Reichs-Postamt. (Siehe Anm. zum Schlußparagraphen 159.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.[1])

[1]) Welche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung durch den Kaiser, welche durch die Bundesregierungen anzustellen sind, bestimmt Art. 50 der Reichsverfassung (oben S. 15).

Auf Grund dieser Bestimmung sowie auf Grund besonderer Verträge werden ernannt:

1. Die Ober-Postdirektoren, Ober-Postträthe, Posträthe und Postbauräthe vom Kaiser,
2. die Postinspektoren, Postbauinspektoren und Ober-Postkassenrendanten im Namen des Kaisers vom Staatssecretair des Reichspostamtes,
3. die Post- und Telegraphendirektoren, Post- und Telegraphenamtskassirer, Ober-Postdirektionssecretaire, Kassirer und Buchhalter der Ober-Postkassen, Ober-Postsecretaire, Ober-Telegraphensecretaire, Postmeister und Postbausecretaire
   a) innerhalb des Großherzogthums Oldenburg (mit Ausschluß des Fürstenthums Birkenfeld), des Herzogthums Anhalt, des Herzogthums Sachsen-Altenburg, der Staatsgebiete der freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck sowie in Elsaß-Lothringen im Namen des Kaisers vom Staatssecretair des Reichs-Postamts,
   b) in den übrigen Staatsgebieten von den Landesregierungen. (A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 16.)

Die unmittelbar vom Kaiser und die in dessen Namen vom Staatssecretair des Reichspostamts ernannten, also die unter 1, 2 und 3a aufgeführten Beamten sind unmittelbare, die von den Bundesregierungen ernannten, also die unter 3b aufgeführten Beamten, sind mittelbare Reichsbeamte.

§ 2. Soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.

§ 3. Vor dem Dienstantritte[1]) ist jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.[2])

[1]) Auf Grund dieses § schreibt A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 7 vor:

„Die Beamten und Unterbeamten müssen, bevor die Zulassung zu postdienstlichen Beschäftigungen stattfinden darf, vereidigt werden, gleichviel, ob sie dauernd oder nur stellvertretungsweise oder aushülfsweise im Postdienste verwendet werden sollen."

[2]) Die Fassung des Diensteides der unmittelbaren Reichsbeamten ist durch Allerhöchste Verordnung vom 29. 6. 1871 (RGBl. Nr. 32) festgestellt worden, und lautet:

„Ich N. N. schwöre rc. daß, nachdem ich zum Beamten des Deutschen Reichs bestellt worden bin, ich in dieser meiner Eigenschaft Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reichs beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr rc."

Diese Eidesformel kommt zur Anwendung:

1. bei den in Anm. 1 zu § 1 unter 1 und 2 aufgeführten Beamten, wenn dieselben in den ihnen übertragenen Stellen endgültig bestätigt werden, und wenn dieselben nicht schon früher für S. M. den Kaiser (oder für das Präsidium des Norddeutschen Bundes) vereidigt worden sind,
2. bei den, in den unter 2a aufgeführten Staatsgebieten neu eintretenden Beamten, und wenn Beamte aus anderen Gebieten des Deutschen Reiches in diese Staatsgebiete versetzt werden, wenn dieselben diesen Eid nicht schon früher abgeleistet haben.

(A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 8, Fassung des Diensteides Anl. 2.)

Bei den in anderen Staatsgebieten neu eintretenden Beamten erfolgt die Vereidigung nach Maßgabe der Landesgesetzgebung. In den Diensteid ist an geeigneter Stelle der Zusatz aufzunehmen:

„Daß der Beamte sich verpflichte, den Anordnungen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers Folge zu leisten."
(ebendas. § 9.)

Ueber die Formalitäten bei der eidlichen Verpflichtung vgl. ebendas. § 10 bis 14.

§ 4. Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungs-Urkunde.

Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts, in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung.

§ 5. Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im Voraus. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.[1])

Beamte, welche bis zum Erlasse dieses Gesetzes ihr Gehalt vierteljährlich bezogen haben, sollen dasselbe jedenfalls bis zu ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weise fortbeziehen.

[1]) An die Ober-Postdirektoren, Ober-Posträthe, Posträthe und Postbauräthe wird das Gehalt vierteljährlich, an alle anderen Beamten monatlich gezahlt. (A. D. A. Abschn. X. Abth. 2 § 16 vorletzter Absatz.)

§ 6. Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur insoweit cediren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen (§ 19)[1]).

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

[1]) Vgl. § 749 CPO. (oben S. 200).

§ 7. Hinterläßt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut ist, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal), unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlaß dieses Gesetzes und vor Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind. Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen, dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Dienstemolumente, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde.[1]) Das Gnadenquartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

[1]) Für Beamte der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung bestimmt dieses, sofern es sich um Zahlung an die Wittwe oder ehelichen Nachkommen handelt, die Ober-Postdirektion, sonst das Reichs-Postamt. (A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 285.)

§ 8. Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der im § 7 bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 281.

§ 9. In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch 3 fernere Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende 30 tägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sessionszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten sofort geräumt werden.

§ 10. Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

§ 11. Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.[1])

[1]) Vgl. a) in Bezug auf das Briefgeheimniß: Postgesetz vom 28. 10. 1871 § 5, Post-Ordnung vom 11. 6. 1892 §§ 37 V und 46 III, Strafgesetzbuch §§ 354 und 358.

b) in Bezug auf das Telegraphengeheimniß: Gesetz über das Telegraphenwesen v. 6. 4. 1892 § 8, Telegraphenordnung v. 15. 6. 1892 § 2, Strafgesetzbuch §§ 355, 358.

Vgl. ferner A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 15 Abs. 4 bis 7.

§ 12. Bevor ein Reichsbeamter als Sachverständiger ein außergerichtliches[1]) Gutachten abgiebt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen.

Ebenso haben Reichsbeamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugniß in Betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind.

[1]) In Bezug auf gerichtliche Gutachten vgl. CPO. §§ 341 (S. 167) und 373 (S. 173) sowie die mit diesen gleichlautenden §§ der StPO 53 (S. 228) und 76 (S. 231).

§ 13. Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.[1])

[1]) Der Beamte trägt für seine Amtshandlungen nicht nur die dienstliche, sondern auch die volle strafrechtliche und civilrechtliche Verantwortung.

§ 14. Die Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen.[1])

In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichsverfassung Art. 21), findet ein Abzug vom Gehalte nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

[1]) Vgl. Allerhöchste Verordung v. 2. 11. 1874, nachstehend S. 703.

§ 15. Die vom Kaiser angestellten Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen.[1])

Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf jeder Reichsbeamte der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

[1]) Auch nicht vom eigenen Landesherrn.

§ 16. Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 17. Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 18. Die Höhe der den Reichsbeamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, ingleichen der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugskosten, wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt.[1])

[1]) Die einschlägigen Verordnungen sind nachstehend, unter III „Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten" abgedruckt.

§ 19. Auf die Rechtsverhältnisse der aktiven und der aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten, über welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die aktiven, bezw. für die aus dem Dienste geschiedenen Staatsbeamten gelten.[1]) Für diejenigen Reichsbeamten, deren Wohnort außerhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich dieser Rechtsverhältnisse vor Deutschen Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaates (§ 21) und, in Ermangelung eines solchen, die Vorschriften des Preußischen Rechts zur Anwendung.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen der Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Reichsbeamten hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

[1]) Hiernach genießen die im Preußischen Staate beschäftigten unmittelbaren und mittelbaren, aktiven und nicht aktiven Reichsbeamten die in der Verordnung v. 23. 9. 1867 festgesetzte Vergünstigung, zur Kommunalbesteuerung nur mit dem halben Diensteinkommen herangezogen zu werden.

§ 20. Ingleichen stehen bezüglich:

1. der Mitwirkung bei der Siegelung des Nachlasses eines Reichsbeamten,
2. des Vorzugsrechts im Konkurse oder außerhalb desselben wegen der einem Reichsbeamten zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kassen- oder sonstigen Vermögensverwaltung

dem Reiche, bezw. dessen Behörden, im Verhältniß zu den Reichsbeamten dieselben Rechte zu, welche die am dienstlichen Wohnsitze des Reichsbeamten geltende Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaates dem Staate, bezw. dessen Behörden den Staatsbeamten gegenüber gewährt.

§ 21. Reichsbeamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimathsstaates, und in Ermangelung eines Heimathsstaates vor dem Stadtgericht zu Berlin[1]) begründet. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmung keine Anwendung.

[1]) Jetzt Landgericht I in Berlin (§ 16 CPO).

§ 22. Befindet sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten (§ 21) in einem Lande, in welchem Reichs-Konsulargerichtsbarkeit besteht, so wird durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß der Beamte zugleich der Reichs-Konsulargerichtsbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. November 1867 (BGBl. S. 137)[1]) unterliegt.

[1]) An Stelle dieses Gesetzes ist seit dem 1. Oktober 1879 das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. 7. 1879 (RGBl. S. 197) getreten.

Versetzung in ein anderes Amt.

§ 23. Jeder Reichsbeamte muß die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Ortszulage oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.[1])

[1]) Ebensowenig ist es als eine Verkürzung des Diensteinkommens anzusehen, wenn der neue dienstliche Wohnort zu einer niedrigeren Servisklasse gehört, dem versetzten Beamten demnach ein geringerer Wohnungsgeldzuschuß zusteht. (Vgl. § 4 des Gesetzes betr. die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen v. 30. 6. 1873).

Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

§ 24. Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört.

Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten (Wartegeldempfänger) werden als noch im Dienste befindliche Beamte angesehen, die nur zeitweise dienstlich nicht beschäftigt sind. Folgende für aktive Beamte geltende Bestimmungen sind auch für Wartegeldempfänger gültig:

1. Unter denselben Voraussetzungen, unter denen aktive Beamte die Versetzung in ein anderes Amt sich müssen gefallen lassen, müssen Wartegeldempfänger ein ihnen übertragenes Reichsamt annehmen (§ 23);
2. die Wittwe eines Wartegeldempfängers bezieht Gnadenquartal (§ 23);
3. bei Uebertritt in den dauernden Ruhestand (Pensionirung) wird die Wartezeit als Dienstzeit mitgerechnet (§ 46);

4. die Vorschriften über förmliches Disziplinarverfahren (§ 84 bis 119), sowie
5. die über zwangsweise Pensionirung (§ 60a u. f.) gelten auch für Wartegeldempfänger.

Dagegen ist der Wartegeldempfänger, da derselbe ein geringeres Einkommen bezieht als der aktive Beamte, eine anderweite Beschäftigung auch durch amtliche Rücksichten nicht gehemmt, bezw. amtliche Thätigkeit durch außeramtliche nicht beeinträchtigt wird, in einer anderweiten gewinnbringenden Beschäftigung, die der aktive Beamte nach § 16 Abs. 1 nur mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde ausüben darf, nach Abs. 3 desselben § nicht beschränkt.

(Vgl. auch für diesen sowie für die folgende §§ bis einschl. 31 A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 332—338).

§ 25. Außer dem im § 24 bezeichneten Falle können durch kaiserliche Verfügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

der Reichskanzler,
der Präsident des Reichskanzler-Amts,[1])
der Chef der Kaiserlichen Admiralität,
der Staatssecretair im Auswärtigen Amte,
die Direktoren und Abtheilungs-Chefs im Reichskanzler-Amte[2]) und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien,
die vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter im Auswärtigen Amte,
die Militär- und die Marine-Intendanten,
die diplomatischen Agenten einschließlich der Konsuln.

[1]) Jetzt: „Staatssecretair des Innern."
[2]) Jetzt: „Reichsamt des Innern."

§ 26. Das Wartegeld beträgt bei Gehältern bis zu 150 Thlr. ebensoviel als das Gehalt, bei höheren Gehältern drei Viertheile des Gehalts, jedoch nicht weniger als 150 Thlr.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Wartegelder werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

Der Jahresbetrag des Wartegeldes kann 3000 Thlr. nicht übersteigen.

§ 27. Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im Voraus in derselben Weise, in welcher bis dahin die Zahlung des Gehalts stattgefunden hat. Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, der Zeitpunkt derselben und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist.

§ 28. Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Reichsamtes, welches ihrer Berufsbildung entspricht, unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen nach § 23 ein Reichsbeamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muß.

§ 29. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. wenn der Beamte im Reichsdienste mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen wieder angestellt wird,
2. wenn der Beamte das Deutsche Indigenat verliert,
3. wenn der Beamte ohne Genehmigung des Reichskanzlers seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesstaaten nimmt,
4. wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird.

§ 30. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte in Folge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben das Wartegeld für die ersten 6 Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom 7. Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

§ 31. Nach dem Tode eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten erfolgt die Gewährung des Gnadenquartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen nach den in den §§ 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen.

Entlassung der auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten.

§ 32. Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten erfolgt durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat.[1])

[1]) Für die bei den Ober-Postdirektionen und den Verkehrsanstalten beschäftigten Beamten ist dieses die Bezirks-Ober-Postdirektion.
(A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 180)

Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten.

§ 33. Zur Wiederanstellung von Beamten, welche aus dem Reichsdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden bedarf es der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.[1])

[1]) Für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung das Reichs-Postamt.

Die Genehmigung des RPA. ist nicht erforderlich:

1. Wenn etatsmäßig angestellte Beamte und Unterbeamte, die freiwillig ausgeschieden waren, im Bezirk derselben OPD., welche die Genehmigung zu ihrem Ausscheiden ertheilt hat, wieder eintreten wollen;
2. wenn pensionirte Beamte und Unterbeamte als Postagenten angenommen werden;
3. wenn Telegraphen-Vorarbeiter, welche nach Ablauf der Bauperiode wegen Mangel an Beschäftigung entlassen waren, beim Wiederbeginn der Bauperiode wieder eingestellt werden.

(A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 6).

Pensionirung der Beamten. Anspruch auf Pension.

§ 34. Jeder Beamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, erhält aus der letzteren eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

In Bezug auf die §§ 34—39 vgl. A. D. A. Abschn. X Abth 2 § 307.

§ 34a.[1]) Bei denjenigen, aus dem Dienste scheidenden Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

[1]) § 34a ist durch das Gesetz v. 21. 4. 1886 hinter § 34 eingefügt worden.

§ 35. Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität[1]) und der Staatssecretair im Auswärtigen Amte können jederzeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Der Anspruch auf Pension beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens 2 Jahre das betreffende Amt bekleidet hat. Der Mindestbetrag der Pension ist ein Viertel des etatsmäßigen Gehalts. Im Uebrigen gelten für die Höhe und den Bezug der Pension die Vorschriften dieses Gesetzes.

[1]) Jetzt Staatssecretair des Reichs-Marineamts.

§ 36. Ist die Dienstunfähigkeit (§ 34) die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit ein.

Vgl. auch § 39.

§ 37. Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§ 38. Reichsbeamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf eine Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und die Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet bei der Dienstübertragung die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 39. Wird außer dem im § 36 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Bundesrathes eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Anspruch auf Umzugskosten.

§ 40. Hat der in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren.

Betrag der Pension.

§ 41.[1]) Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den §§ 42 bis 44 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommrns hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 36 erwähnten Falle beträgt die Pension stets $^{15}/_{60}$, im Falle des § 39 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

[1]) Durch das Gesetz vom 21. 4. 1886 abgeänderte Fassung.

§ 42.[1])[2]) Der Berechnung der Pension wird das von den Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter ꝛc., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
3. Blos zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantième, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4. Bei den servisberechtigten Militairbeamten wird der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis als Theil des Gehalts betrachtet.
5. Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

   Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.
6. Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4 000 Thaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Die Pension für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogenen gesammten Diensteinkommen berechnet.

[1]) § 42, 2 in der durch das Gesetz v. 25. 5. 1887 abgeänderten Fassung.

[2]) Vgl. A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 309.

§ 43. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens 1 Jahr bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt, oder aber als Strafe auf Grund des § 75 gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension. Jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 310.

§ 44. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 45. Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst an gerechnet.[1])

Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den Reichsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von dem letzteren Zeitpunkte an gerechnet.[2])

[1]) Einschränkung vgl. § 48.
[2]) A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 311. erster Absatz.

§ 46. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter

1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande, oder
2. im Dienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets sich befunden hat, oder
3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militairperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Reichs, eines Bundesstaats, oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets beschäftigt worden ist, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaates ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist.[1])

Im Falle der Nr. 2 wird die Dienstzeit nach den für die Berechnung der Dienstzeit im Reichsdienste gegebenen Bestimmungen berechnet.

[1]) Es werden ferner angerechnet:
1. Die Postillonsdienstzeit,
2. die Zeit, in welcher Postgehülfen oder Posthülfsboten nicht unmittelbar aus der Postkasse sondern aus einer dem Postamtsvorsteher gewährten Bauschvergütung besoldet worden sind;
3. die vor dem 1. April 1894 fallende Zeit, in welcher Posthülfsboten in privatrechtlichem Verhältniß zu einem Postagenten vollbeschäftigt gewesen sind.
(A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 311 Abs. 3 u. Ber. 227.)

Die in den Deutschen Schutzgebieten (Togo, Kamerun, Deutsch-Südwestafrika, Ostafrika, Neu-Guinea und Marschall-Inseln) zugebrachte Dienstzeit ist denjenigen Beamten, welche daselbst eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, nach einem auf Grund des § 1 des Gesetzes v. 31 5. 1887 (RGBl. S. 211) betr. „Rechtsverhältnisse der Kaiserl. Beamten in den Schutzgebieten" vom Bundesrathe gefaßten Beschlusses doppelt in Anrechnung zu bringen (ebendas. Ber. 12).

§ 47. Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militairdienstes hinzugerechnet.[1])

[1]) Ueber die Grundsätze, welche bei der Berechnung der Militärdienstzeit in den durch die Gesetze v. 20. 9. und 24. 12. 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen zur Anwendung gekommen sind, s. Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Kgl. Preuß. Staaten für 1878 S. 116 und 117 und über den Anspruch der Beamten ꝛc. dieser Landestheile auf Anrechnung der Feldzüge in den Jahren 1848, 1849 und 1850 als Kriegsjahre s. Allerhöchsten Erlaß v. 7. 2. 1867 (Ministerialblatt für 1867 S. 51 u. 52) und Erlaß des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums v. 22. 3. 1869 (Armee-Verordnungsblatt S. 90).

§ 48.[1]) Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

[1]) Absatz 1 in der durch das Gesetz vom 21. 4. 1886 abgeänderten Fassung.

§ 49. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart theilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.[1])

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollten, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen.[2]) Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen.[3])

[1]) Vgl. auch die erweiterten Bestimmungen des Artikels 17 der Militär-Pensionsgesetznovelle v. 22. 5. 1893 (RGBl. S. 181):

1. Personen des Soldatenstandes und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Befehl einem Feldzuge einer ausländischen Armee oder Marine beiwohnen oder beigewohnt haben, kann nach Bestimmung des Kaisers zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit 1 Jahr und bei dergleichen Kriegen von längerer Dauer ein Zeitraum von 2 oder mehreren Jahren zugerechnet werden (§§ 23 und 60 des Ges. v. 27. 6. 1871 und § 49 des Ges. vom 31. 3. 1873).

Inwiefern auf die vorbezeichneten Personen bezw. deren Hinterbliebene die für die Theilnehmer an einem vaterländischen Feldzuge und deren Hinterbliebene gegebenen Vorschriften in Anwendung zu bringen sind, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen.

Die hierbei in Berücksichtigung zu ziehenden Fristen, welche vom Friedensschlusse ab zu berechnen sind, beginnen mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr vom Kriegsschauplatz erfolgt ist.

2. Personen des Soldatenstandes und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes der Kaiserlichen Marine zu gehören, in den Deutschen Schutzgebieten und deren Hinterländern im Dienst des Reichs Verwendung gefunden

haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee rechnen hierbei der Verwendung in den Schutzgebieten gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatz kommt.

[2]) Es kommen folgende Allerhöchste Erlasse in Betracht:

A. Betreffend die Anrechnung des Feldzuges von 1866 als Kriegsjahr.

1. Ich bestimme mit Bezug auf den § 8 des Militär-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825, daß der diesjährige Feldzug den dabei Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen soll. Für die Betheiligten ist der statutenmäßige Besitz des durch Meine Ordre vom 20. September d. J. gestifteten Erinnerungskreuzes maßgebend. Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. November 1866.

---

2. Auf Grund der Bestimmungen des § 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen rc., vom 27. Juni 1871 genehmige Ich, daß der Feldzug des Jahres 1866 denjenigen in den Civil- oder Militärdienst des Reichs eingetretenen Offizieren, Beamten und Mannschaften, welche bei Truppen der in jenem Jahre im Kriege befindlich gewesenen Deuschen Staaten gestanden haben, als Kriegsjahr anzurechnen ist, sofern dieselben an einem Gefecht Theil genommen oder behufs Ausführung von Operationen zu kriegerischen Zwecken die Grenzen ihrer damaligen Heimathländer verlassen haben. Dieser Mein Erlaß hat rückwirkende Kraft für alle seit dem Jahre 1866 pensionirten Personen der genannten Kategorien.

Berlin, den 11. Februar 1875.

B. Betreffend die Anrechnung des Feldzuges gegen Frankreich von 1870/71 als Kriegsdienstzeit.*)

Ich bestimme mit Bezug auf den § 8 des Militär-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825, daß der Feldzug gegen Frankreich von 1870/71 den an solchen Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit nach folgenden Grundsätzen als Kriegsdienstzeit in Anrechnung zu bringen ist:

1. denjenigen Betheiligten, welche in jedem der beiden vorbezeichneten Jahre an einer Schlacht, einem Gefecht bezw. einer Belagerung Theil genommen, oder welche je zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, kommen zwei Kriegsjahre in Anrechnung;
2. Denjenigen dagegen, welche diese Bedingungen nur in einem der Jahre 1870 oder 1871 erfüllt, sowie Denjenigen, welche ohne an einem Kampfe Theil zu nehmen, nur in beiden Jahren zusammen zwei Monate fortlaufender Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, ist nur ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen.

Die Anrechnung des Jahres 1871 als Kriegsjahr für Diejenigen, welche in diesem Jahre nicht an einem Kampfe betheiligt gewesen, findet jedoch überhaupt nur in dem Falle statt, wenn die Betreffenden bis zum 2. März dieses Jahres mindestens 2 Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich anwesend waren.

Berlin, den 16. Mai 1871.

---

*) Wegen gnadenweiser Bewilligung von Pensionszuschüssen für diejenigen Offiziere, Militärärzte, Beamte und Mannschaften des Deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine, welche in Folge einer im Kriege 1870/71 erlittenen Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädigung verhindert waren, an den weiteren Unternehmungen des Feldzuges theilzunehmen, und dadurch ein zweites, bei der Pensionirung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit zuzurechnendes Dienstjahr zu erdienen, siehe Art. 1 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes v. 23. 5. 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, v. 22 5. 1895 (RGBl. S. 237) und die dazu vom Königl. Preuß Kriegs-Ministerium unterm 22. 6. 1895 erlassenen Ausführungsbestimmungen.

C. Allerhöchste Erlasse betreffend die Anrechnung der militärischen Unternehmungen in Afrika und auf den Samoa-Inseln als Kriegsdienstzeit.

Vom 12. 6. 1885 (MVBl. S. 102):

Militärische Unternehmungen in und bei Kamerun im Jahre 1884.

Vom 19. 11. 1889 (AVBl. S. 83):

a) Militärische Aktion v. 6. 9. 1888 bis 10. 7. 1889 an der Ostküste Afrikas für den Stab des Kreuzergeschwaders und die Besatzungen der Kreuzerfregatte „Leipzig“, der Kreuzerkorvetten „Sophie“ und „Carola“, der Kreuzer „Möve“ und „Schwalbe“ und des Aviso „Pfeil“.

b) Militärische Aktion v. 18. 12 1888 auf den Samoa-Inseln für die Besatzungen der Kreuzerkorvette „Olga“, des Kreuzers „Adler“ und des Kanonenbotes „Eber“.

Vom 24. 2. 1891 (AVBl. Nr. 23):

Militärische Aktion in Ostafrika 1889/90 für die Besatzungen der Kreuzerkorvette „Carola“ und der Kreuzer „Sperber“ und „Schwalbe“.

Vom 24. 10. 1891 (MVBl. S. 265):

Militärische Unternehmungen der Truppe des Reichskommissars für Ostafrika 1889 bis 1891. Für diejenigen aus dem Heere oder der Marine zu dieser Truppe übergetretenen Mannschaften, die in je einem der Jahre 1889, 1890 und 1891 an einem Gefecht theilgenommen haben, oder eine fortlaufende Dienstzeit von zwei Monaten in je einem Jahre durchgemacht haben, kommt je ein Kriegsjahr in Anrechnung.

Vom 5. 9. 1892 (MVBl. S. 195):

Theilnahme am Gefecht bei Miang (Kamerun) am 18. 10. 1891.

Vom 5. 12. 1892 (MVBl. S. 267):

Expedition der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika gegen die Wahehe 22. 6. bis 17. 9. 1891 und gegen die Mafite 16. 8. bis 12. 9. 1891.

Vom 17. 4. 1893 (MVBl. S. 81):

Expedition der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika in das Hinterland von Kamerun im Jahre 1892.

Vom 2. 8. 1894 (MVBl. S. 172):

Verschiedene Gefechte in Deutsch-Ostafrika im Jahre 1893.

Vom 5. 9. 1895 (MVBl. S. 227, R&StA. Nr. 217):

Theilnahme an folgenden Gefechten der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika:

1. Gefecht im Mligosithale bei Kwamkora am 25. 2. 1894.
2. Gefecht bei Qua-Mafunda am 6. 3. 1894.
3. Einnahme der Bona des Häuptlings Kibula von Kitara am 1. 4. 1894.
4. Gefecht bei Mawudje am 11. 6. 1894.
5. Gefecht bei Ujamsi am 13. 6. 1894.
6. Gefecht bei Kundaß am 2. 8. 1894.
7. Strafexpedition gegen das Sultanat Bulima v. 30. 7. bis 6. 8. 1894.
8. Gefecht bei Kilwa-Kiwindje am 7. 9. 1894.
9. Gefecht bei Konko am 13. 10. 1894.
10. Erstürmung der Festung Kuirenga in Uhehe am 30. 10. 1894.
11. Ueberfall durch die Wahehe bei Mege am 6. 11. 1894.

Vom 17. 12. 1895 (MVBl. Nr. 21, RA. Nr. 243):

Für diejenigen Militärpersonen, die in der Schutztruppe der Landeshauptmannschaft von Südwest-Afrika 1893 und 1894 oder in der Schutztruppe des Gouvernements von Kamerun 1891, 1892, 1893 und 1894 in jedem Jahre an einem Gefecht theilgenommen haben oder eine fortlaufende Dienstzeit von zwei Monaten in je einem Jahre durchgemacht haben, kommt je ein Kriegsjahr zur Anrechnung.

[3]) Die für die früheren Preußischen Militärpersonen geltenden Bestimmungen sind:

a) für die Kämpfe in Schleswig-Holstein, der Pfalz, Baden, Sachsen und Posen: Kabinets-Ordres v. 20. November 1848, 13. Februar und 6. Nobember 1849 und 19. Januar 1850, sowie Allerhöchste Ordre vom 6. Mai 1858;
b) für den Krieg gegen Dänemark: Allerhöchste Ordre vom 18. Dezember 1864.

Beamten und Unterbeamten, welche als Soldaten der vormaligen Kgl. Hannoverschen Armee an der Bundes-Execution nach Holstein und Lauenburg 1863/64 theilgenommen haben, ist aus diesem Anlasse ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen, wenn dieselben an einem Gefecht betheiligt gewesen sind.

§ 50. Inwieweit die Zeit eines Festungsarrestes oder einer Kriegsgefangenschaft angerechnet werden könne, ist nach den für die Pensionirung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen.[1])

[1]) Ueber die etwaige Anrechnung einer Kriegsgefangenschaft in dem Feldzuge gegen Frankreich, siehe Allerhöchste Ordres vom 18. 5. 1871 und 17. 5. 1872 (Armee-Verordnungsblatt für 1871 S. 113 und für 1872 S. 183).

§ 51. Den gesandtschaftlichen und den besoldeten Konsulatsbeamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendung in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Bei Verwendung von gesandtschaftlichen oder von besoldeten Konsulatsbeamten in anderen außereuropäischen Ländern als den vorbezeichneten ist es dem Beschlusse des Bundesraths vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen.

§ 52. Mit Genehmigung des Bundesraths[1]) kann nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 45 bis 49 die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter,

1. sei es im In- oder Auslande, als Sachverwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
2. im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat, oder
3. außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaates praktisch beschäftigt gewesen ist, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

[1]) Durch einen Beschluß des Bundesraths ist der Reichskanzler ermächtigt worden, den in den Ruhestand tretenden, aus der Klasse der Militäranwärter hervorgegangenen Reichsbeamten ohne jedesmalige besondere Genehmigung des Bundesraths diejenige Zeit anzurechnen, während welcher sie im Inlande, d. h. in einem der zum Deutschen Reiche gehörenden Staaten, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste sich befunden haben, vorausgesetzt:

a) daß die Dürftigkeit des Beamten bescheinigt ist,
b) daß ihre Stellung in dem bezüglichen Dienste nicht lediglich in einer nebenamtlichen Beschäftigung bestanden hat, und
c) daß ihr gesammtes Verhalten in und außer dem Amte ein pflichttreues gewesen ist.

(A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 312.)

Ferner ist die Anrechnung eines verhältnißmäßigen Theiles der vor dem 1. Januar 1891 zurückgelegten Dienstzeit als Telegraphenvorarbeiter mit Genehmigung des Bundesrathes gleichfalls zulässig. Es ist dieserhalb in jedem einzelnen Falle an das Reichs-Postamt zu berichten. (ebendas., letzter Absatz.)

Nachweis der Dienstunfähigkeit.

§ 53. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Reichsbeamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 317.

§ 54.[1]) Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann.[2]) Bei denjenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

[1]) In der durch das Gesetz v. 25. 5. 1887 abgeänderten Fassung.

[2]) Hiernach erfolgt die Bestimmung:

1. Durch das Reichspostamt: bezüglich der Beamten vom Obersekretär und Postmeister einschließlich aufwärts, bezüglich der übrigen Beamten und der Unterbeamten in den unter 2 bezeichneten besonderen Fällen.
2. Durch die Ober-Postdirektion: bezüglich der etatsmäßig angestellten Beamten vom Sekretär einschließlich abwärts und der etatsmäßig angestellten Unterbeamten, mit Ausschluß jedoch solcher Fälle, in denen es sich um Gewährung von Ruhegehalt auf Grund der § 36 oder 69 des Reichsbeamtengesetzes handelt (A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 317b).

Zahlbarkeit der Pensionen.

§ 55. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichsbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 54) bekannt gemacht worden ist.

§ 56. Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen.

§ 57. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionär das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2. wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

§ 58. Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Reichsdienstes wieder eingetreten ist (§ 57 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens 1 Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension hinweg.

§ 59. Erdient ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Staatsdienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Pension nur in dem durch § 57 Nr. 2 begrenzten Umfange statt.

§ 60. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 57 bis 59 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung findet die im Schlußsatze des § 30 enthaltene Vorschrift Anwendung.

Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand.

(A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 318.)

§ 60a[1]). Sucht ein Beamter, welcher das 65. Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 53 ff. in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte.

[1]) § 60a durch das Gesetz vom 21. 4. 1886 hinter § 60 eingeschaltet

§ 61. Ein Reichsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.[1])

[1]) Vgl. § 34.

§ 62. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe der Pensionirung und des zu gewährenden Pensionsbetrages eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 63. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 62) innerhalb 6 Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt ist.

§ 64. Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt die oberste Reichsbehörde, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

In diesem Falle hat der damit von der obersten Reichsbehörde zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und dem zu pensionirenden Beamten oder dessen Kurator zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen.

Zum Schluß ist der zu pensionirende Beamte oder dessen Kurator über das Ergebniß der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Zu den Verhandlungen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§ 65. Die geschlossenen Akten werden der obersten Reichsbehörde eingereicht, welche geeignetenfalls eine Vervollständigung der Ermittelungen anordnet.

Die baaren Auslagen für die durch die Schuld des zu pensionirenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittelungen fallen demselben zur Last.

§ 66. Hat der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath.

In Betreff der übrigen Beamten steht die Entscheidung der obersten Reichsbehörde zu. Gegen diese Entscheidung hat der Beamte binnen einer Frist von 4 Wochen nach deren Empfang den Rekurs an den Bundesrath. Des Rekursrechts ungeachtet kann der Beamte von der obersten Reichsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

§ 67. Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablauf des Vierteljahres, das auf den Monat folgt, in welchem dem in Ruhestand versetzten Beamten die Entscheidung des Kaisers oder der obersten Reichsbehörde zugestellt worden ist.[1])

[1]) Vgl. § 63 Abs. 2.

§ 68. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch von der obersten Reichsbehörde mit Zustimmung des Bundesraths angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§ 61 bis 67 erfolgen.

Bewilligung für Hinterbliebene.

§ 69.[1]) Hinterläßt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichsbehörde, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann.[2])

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn

der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

[1]) Abs. 1 in der durch das Gesetz v. 25. 5. 1887 abgeänderten Fassung.

[2]) Das ist in der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung geschehen, die „oberste Reichsbehörde", das Reichspostamt, hat diese Befugnisse theilweise auf die nachgeordneten „höheren Reichsbehörden", die Ober-Postdirektionen, übertragen. A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 285 ordnet an, daß die Bestimmung, an wen die Zahlung erfolgen soll, sofern es sich um Zahlungen an die Wittwe oder eheliche Nachkommen handelt, durch die Ober-Postdirektionen selbstständig, sonst durch das Reichspostamt erfolgen soll.

Transitorische Bestimmungen.

§ 70.[1]) Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er vor dem Erlasse dieses Gesetzes nach den damals für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird die letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

[1]) Vgl. Gesetz v. 21. 4. 1886, Art. V (S. 685/86).

§ 71. Insofern vor der Uebernahme eines Beamten in den Reichsdienst hinsichtlich der aus den früheren Dienstverhältnissen demselben erwachsenden Pensionsansprüche mittels eines vor dem Erlasse dieses Gesetzes abgeschlossenen Staatsvertrages besondere Festsetzungen getroffen sind, sollen diese Festsetzungen auch für die Berechnung der jenem Beamten zunächst aus der Reichskasse zu gewährenden Pension maßgebend sein. Indeß sollen statt der gedachten besonderen Bestimmungen die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften insoweit Anwendung finden, als sie für den Beamten günstiger sind.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§ 72. Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§ 10) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§ 73. Die Disziplinarstrafen bestehen in:
1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte.

§ 74. Ordnungsstrafen sind:
1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe,
bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zu dreißig Thalern.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 75. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:
1. In Strafversetzung.

Dieselbe erfolgt durch Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens um höchstens $^1/_5$. Statt der Verminderung des Diensteinkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche $^1/_3$ des Diensteinkommens eines Jahres nicht übersteigt.

Die Strafversetzung wird durch die oberste Reichsbehörde in Ausführung gebracht.

2. In Dienstentlassung.

Dieselbe hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechtswegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disziplinarverfahrens das Amtsverhältniß bereits aufgehört, so wird, falls nicht der Angeschuldigte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Pensionsanspruch verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

§ 76. Welche der in den §§ 73 bis 75 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesammte Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

§ 77. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtlichen Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 78. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat (§ 84 Abs. 1), die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 79. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadensersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht. Die Befugniß der vorgesetzten Behörde, einen Beamten zur Erstattung eines widerrechtlich erhobenen oder vorenthaltenen Werthbetrages anzuhalten, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Von dem Disziplinarverfahren.

§ 80. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergeordneten Reichsbeamten befugt.

§ 81. Geldstrafen können
1. von der obersten Reichsbehörde gegen alle Reichs-

beamte, und zwar bis zum höchsten zulässigen Betrage (§ 74 Nr. 3),
2. von den derselben unmittelbar untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von zehn Thalern,
3. von den den letzteren untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von drei Thalern

verhängt werden.[1])

[1]) Zu 1: Das Reichs-Postamt.
Zu 2: Die Ober-Postdirektionen.
Zu 3: Die Vorsteher der Post- und Telegraphenanstalten.
(A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 179.)

§ 82. Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Ist eine Geldstrafe für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldstrafe ohne Weiteres festgesetzt werden.

§ 83. Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im Instanzenzuge statt.

§ 84. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Die Einleitung desselben wird von der obersten Reichsbehörde verfügt.

Das Disziplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung.

§ 85. Die oberste Reichsbehörde ernennt den untersuchungsführenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Disziplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Verfügung der Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Ernennung des untersuchungsführenden Beamten vorläufig von einer der im § 81 unter Nr. 2 bezeichneten Behörden oder einem der dort bezeichneten Beamten ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung der obersten Reichsbehörde einzuholen und, sofern diese versagt wird, das Verfahren einzustellen.

§ 86. Die entscheidenden Disziplinarbehörden, welche je nach Bedürfniß zusammentreten, sind
1. in erster Instanz die Disziplinarkammern,
2. in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

§ 87. An folgenden Orten:

Potsdam, Frankfurt a. O., Königsberg, Danzig, Stettin, Cöslin, Bromberg, Posen, Magdeburg, Erfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Cöln, Trier, Darmstadt, Frankfurt a. M., Cassel, Hannover, Schleswig, Leipzig, Karlsruhe, Schwerin, Lübeck und Bremen

wird je eine Disziplinarkammer errichtet.[1])

Der Disziplinarhof tritt am Sitze des Reichs-Oberhandelsgerichts[2]) zusammen.

[1]) Es ist noch errichtet eine Disziplinarkammer in Straßburg (Elsaß) (Verordnung v. 7. 1. 1874, RGBl. v. 1874 S. 3).

[2]) An die Stelle des Reichs-Oberhandelsgerichts ist das Reichsgericht getreten (§ 1 des Gesetzes, betreffend den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht, v. 16. 6. 1879, RGBl. von 1879 S. 157).

§ 88. Die Bezirke der Disziplinarkammern werden vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe abgegrenzt.

Zuständig im einzelnen Falle ist die Disziplinarkammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet, die Disziplinarkammer in Potsdam.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Disziplinarkammern werden vom Disziplinarhof entschieden.

§ 89. Jede Disziplinarkammer besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens drei andere Mitglieder müssen in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch fünf Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

§ 90. Wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarkammer zweifelhaft machen, so tritt eine andere durch den Disziplinarhof ernannte Disziplinarkammer an deren Stelle.

§ 91. Der Disziplinarhof besteht aus 11 Mitgliedern, von denen wenigstens 4 zu den Bevollmächtigten zum Bundesrathe, der Präsident und wenigstens 5 zu den Mitgliedern des Reichs-Oberhandelsgerichts[1]) gehören müssen.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch 7 Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens 3 Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

[1]) Vgl. Anm. 2 zu § 87.

§ 92. Die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die richterlichen Mitglieder an den einzelnen Sitzungen theilzunehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Disziplinarhof zu entwerfen und dem Bundesrath zur Bestätigung einzureichen hat.

§ 93. Die Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämtern vom Bundesrath gewählt, vom Kaiser ernannt, und für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

§ 94. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zugezogen. Dieselben werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört. Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen, und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen darf weder der Beamte der Staatsanwaltschaft noch der Angeschuldigte beiwohnen.

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

§ 95. Ueber jede Untersuchungshandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach

der Protokollirung vorzulesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.

§ 96. Wenn der Voruntersuchungsbeamte die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so theilt er die Akten dem Beamten der Staatsanwaltschaft mit. Hält dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er dieselbe bei dem Voruntersuchungsbeamten zu beantragen, welcher, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, die Entscheidung der obersten Reichsbehörde einzuholen hat.

§ 97. Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen. Darauf werden die Akten an die oberste Reichsbehörde eingesendet.

§ 98. Die oberste Reichsbehörde kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 99. Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von 5 Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig.

War eine Ordnungsstrafe verhängt (§ 98), so findet eine Wiederaufnahme des eingestellten Disziplinarverfahrens nicht statt.

§ 100. Die Einstellung des Verfahrens muß erfolgen, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Reichsdienste mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von Reichsvermögen vollständige Rechnung gelegt hat.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig. Die Kosten des eingestellten Verfahrens (§ 124) fallen dem Angeschuldigten zur Last.

§ 101. Beschließt die oberste Reichsbehörde die Verweisung der Sache vor die Disziplinarkammer, so wird der Angeschuldigte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift, unter abschriftlicher Mittheilung der letzteren zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer zu bestimmenden Sitzung, zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeschuldigte kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen. Dem Letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten.

§ 102. Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist. Derselbe kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarkammer steht es jedoch, sofern der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat, jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 103. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf den Antrag des Angeschuldigten, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen durch Beschluß der Disziplinarkammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Gründe der Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen.

§ 104. Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft mündlich vorgetragen. Der Angeschuldigte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand bildenden Thatsachen ein, und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt die Disziplinarkammer, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde.

Anderenfalls giebt ein von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht.

Zum Schluß wird der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 105. Wenn die Disziplinarkammer vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen, sei es vor der Disziplinarkammer oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§ 106. Die Vernehmung der Zeugen muß auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll, und die Disziplinarkammer nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

§ 107. Stehen dem Erscheinen eines Zeugen Krankheit, große Entfernung oder andere unabwendbare Hindernisse entgegen, so ist von der Disziplinarkammer dessen Vernehmung durch einen damit beauftragten Beamten unter Beiladung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten anzuordnen.

Als große Entfernung im Sinne dieses Gesetzes ist es nicht anzusehen, wenn der Zeuge sich im Bezirke der entscheidenden Disziplinarkammer aufhält.

§ 108. Bei der Entscheidung hat die Disziplinarkammer, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so spricht die Disziplinarkammer den Angeschuldigten frei. Vorläufige Freisprechung (Entbindung von der Instanz) ist nicht statthaft. Gegen den freigesprochenen Angeschuldigten darf wegen der nämlichen den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Handlung ein Disziplinarverfahren nicht wieder eingeleitet werden.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Entscheidung auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, und spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeschuldigten ertheilt.

§ 109. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 110. Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer steht die Berufung an den Disziplinarhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§ 111. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Disziplinarkammer, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche. Sie beginnt für den Beamten der Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet, für den Angeschuldigten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 112. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine vierzehntägige Frist, vom Ablaufe der Abmeldungsfrist gerechnet, offen.

§ 113. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Berufungsschrift wird dem Gegner in Abschrift zugestellt, und falls dies der Beamte der Staatsanwaltschaft ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

§ 114. Befindet sich der Angeschuldigte im Auslande, so hat die Disziplinarkammer die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung seiner Berufung und zur Beantwortung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft mit Rücksicht auf die Entfernung des dienstlichen Wohnsitzes des Angeschuldigten von Amtswegen zu erweitern und die betreffende Verfügung gleichzeitig mit dem Urtheil bezw. mit der Anmeldung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft dem Angeschuldigten zuzustellen.

§ 115. Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung (§§ 112 bis 114) können auf Antrag von der Disziplinarkammer verlängert werden.

§ 116. Nach Ablauf der in den §§ 113 bis 115 bestimmten Fristen werden die Akten an den Disziplinarhof eingesandt.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er bestimmt sodann eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist.

In der mündlichen Verhandlung giebt zunächst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Berichterstatter eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen, auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezüglichen Verhandlungen.

Im Uebrigen wird nach Maßgabe der in den § 101 Abs. 2, § 102, § 103, § 104 Abs. 2 und 3, § 105, § 106, § 107 Abs. 1, § 108 und § 109 enthaltenen Bestimmungen verfahren.

§ 117. Ein anderes Rechtsmittel, als die Berufung, insbesondere auch das Rechtsmittel des Einspruchs (Opposition oder Restitution), findet im Disziplinarverfahren nicht statt.

§ 118. Der Kaiser hat das Recht, die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern.[1])

[1]) s. Anmerkung zu § 484 StPO. oben Seite 284.

§ 119. Die Vorschriften der §§ 84 bis 118 gelten auch in Ansehung der einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten.[1])

Der letzte dienstliche Wohnsitz derselben ist für die Zuständigkeit im Disziplinarverfahren entscheidend.

[1]) Die in den „einstweiligen" Ruhestand versetzten Beamten werden im Gegensatz zu den in den „dauernden" Ruhestand versetzten (pensionirten) Beamten immer noch als im Dienste befindlich angesehen. (Vgl. Anm. zu § 24).

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militairverwaltung.

§ 120. Gegen Militairbeamte, welche ausschließlich unter Militairbefehlshabern stehen, verfügt der kommandirende General des Armeekorps, bezw. der Chef der Kaiserlichen Admiralität[1]) die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Voruntersuchungsbeamten.

[1]) Jetzt: Der kommandirende Admiral.

§ 121. Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Militair-Disziplinarkommission.

Für jedes Armeekorps tritt die Militair-Disziplinarkommission am Garnisonorte des Generalkommandos zusammen. Dieselbe wird aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militairverwaltung gehören müssen, gebildet.

Die Militair-Disziplinarkommissionen für die Marine haben ihren Sitz an den betreffenden Marine-Stationsorten und bestehen aus einem Kapitain zur See als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren der Marine oder zu den Kapitän-Lieutenants, die übrigen zu den oberen Beamten der Marineverwaltung gehören müssen.

Die Mitglieder der Kommission werden von der obersten Reichsbehörde ernannt.

§ 122. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militair-Disziplinarkommissionen werden von dem Korps-Auditeur, bezw. dem Marine-Stationsauditeur wahrgenommen. Im Behinderungsfalle wird von der obersten Reichsbehörde ein anderer Auditeur mit der Stellvertretung beauftragt.

§ 123. Gegen Militairbeamte kommen in Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, die auf jene Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung. Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militairverwaltung im Falle des Krieges.

Kosten des Disziplinarverfahrens.

§ 124. Für das Disziplinarverfahren werden weder Gebühren, noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Insoweit im förmlichen Disziplinarverfahren (§ 84) der Angeschuldigte verurtheilt wird, ist er schuldig, die baaren Auslagen des Verfahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Ueber die Erstattungspflicht entscheidet das Disziplinar-Erkenntniß.

Vorläufige Dienstenthebung.

§ 125. Die vorläufige Dienstenthebung eines Reichsbeamten[1]) (Suspension vom Amte) tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht;[2])
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

[1]) Die Suspension vom Amte ist keine Strafe, sondern eine im Interesse des Dienstes getroffene provisorische Maßregel, die entweder mit der Wiedereinsetzung in das Amt oder mit Dienstentlassung endigt. Dieselbe tritt ein, wenn so erhebliche, den beschuldigten Beamten belastende Umstände vorliegen, daß die Dienstentlassung in Aussicht steht, und die Fortführung des Amtes mit der Würde desselben unverträglich ist.

[2]) Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentliche Aemter, haben den Verlust des bisher bekleideten Amtes „kraft des Gesetzes" zur Folge.

§ 126. Im Falle des § 125 Nr. 1 dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.[1])

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§ 128) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

Im Falle des § 125 Nr. 2 dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

[1]) Die zehntägige Frist soll einmal verhindern, daß der Beamte unmittelbar aus der Untersuchungs- oder Strafhaft in das Amt wieder eintritt, und dann auch der Behörde Zeit zur Erwägung geben, ob nicht das Disziplinarverfahren einzuleiten und Amtssuspension aufrecht zu erhalten ist.

§ 127. Die oberste Reichsbehörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens (§ 84) verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 128. Während der Suspension des Beamten wird vom Ablauf des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Diensteinkommens innebehalten.

In Fällen der Noth des Beamten ist die oberste Reichsbehörde ermächtigt, die Innebehaltung des Diensteinkommens auf den vierten Theil desselben zu beschränken.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung des innezubehaltenden Theils vom Diensteinkommen keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten (§ 124) zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten ist der Beamte nicht verpflichtet.[1])

[1]) Wie die Amtssuspension ist auch die Einbehaltung des halben Diensteinkommens während derselben keine Strafe sondern eine Sicherheitsmaßregel, die Hälfte des Gehalts wird für die Kosten in Beschlag genommen. Den zu Vertretungs- und Untersuchungskosten nicht verwendeten Theil der beschlagnahmten Gehältshälfte erhält der Beamte unter allen Umständen zurück, nach dem folgenden § auch im Falle der Dienstentlassung.

§ 129. Der zu den Kosten (§ 128) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten auch in dem Falle nachgezahlt, wo das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Dem Beamten ist auf Verlangen ein Nachweis über die Verwendung zu ertheilen. Erinnerungen gegen die Verwendung können im Rechtswege nicht geltend gemacht werden.

§ 130. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil insoweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht statt.

§ 131. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die keine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Reichsbehörde zu berichten.

Diese Untersagung hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge.

§ 132. Dem unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird ein Viertel des Wartegeldes innebehalten, wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.[1])

Wegen der Nachzahlung des innebehaltenen Theils vom Wartegelde kommen die Grundsätze der §§ 129 und 130 zur Anwendung.

[1]) Stellvertretungskosten können bei Wartegeldempfänger nicht vorkommen, es kommen hier nur die Untersuchungskosten in Betracht, und um diese zu sichern genügt die Beschlagnahme eines geringen Theiles des Wartegeldes.

§ 133. Alle nach den Bestimmungen der §§ 61 bis 132 erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuation in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesetzte Behörde Kenntniß von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Insinuation in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohnort desselben.

Besondere Bestimmungen über die Defekte der Beamten.

§ 134. Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei Reichskassen oder anderen Reichsverwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§ 135. Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, ob ein Reichsbeamter und eintretendenfalls welcher Beamte nach den Vorschriften des § 141 für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§ 136. Ebenso (§§ 134 und 135) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer Reichskasse oder anderen Reichsverwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Reichsbeamten gekommen ist.

§ 137. Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§ 134 und 135 bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

§ 138. Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der anderen noch zweifelhaft ist.

§ 139. Hat die Behörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde, so ist der Beschluß nach Maßgabe der §§ 143 und 144 vollstreckbar.[1])

In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

Von dem Beschlusse ist der obersten Reichsbehörde unverzüglich Kenntniß zu geben.

Der obersten Reichsbehörde bleibt in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

[1]) Zu den „höheren Reichsbehörden" gehören die Ober-Postdirektionen, deren Beschlüsse also sofort vollstreckbar sind (A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 196).

§ 140. In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, welche Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defekts zu ergreifen sind.

Für diese Maßregeln sind die Gesetze des Bundesstaates, in welchem dieselben erfolgen, entscheidend.

§ 141. Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz des Defekts gerichtet werden:

1. gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung als Thäter oder Theilnehmer nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde überführt ist;
2. a) gegen diejenigen Beamten, welchen die Kasse rc. zur Verwaltung übergeben war, und zwar auf Höhe des ganzen Defekts,
   b) gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung theilzunehmen hatte, jedoch nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages,

   sofern der Defekt nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde durch grobes Versehen entstanden ist.

Eben dies gilt gegen die im § 136 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§ 142. Sind Beamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Defekts beschlossen wird, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution gestellt haben, belassen worden, so haben dieselben wegen Ersatzes des Defekts anderweite Sicherheit zu leisten. Erfolgt die Sicherstellung nicht, so findet die Zwangsvollstreckung zunächst nicht in die Kaution, sondern in das übrige Vermögen statt.

§ 143. Die Verwaltungsbehörde ersucht die zuständigen Gerichte, Vollstreckungsbeamten oder Hypothekenbehörden um Vollziehung des Beschlusses.[1])

Diese sind, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses einzugehen, verpflichtet, wenn sonst kein Anstand obwaltet, schleunig, ohne vorgängiges Zahlungsmandat, die Zwangsvollstreckung auszuführen, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen und die in Antrag gebrachten Eintragungen im Hypothekenbuche zu veranlassen.

[1]) A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 196.

§ 144. Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§§ 137 und 140), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit außer der Beschwerde im Instanzenzuge der Rechtsweg zu.

Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt 1 Jahr, ist eine Ausschlußfrist und beginnt mit dem Tage der dem Beamten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Beamte an seinem Wohnort nicht zu treffen ist, mit dem Tage des abgefaßten Beschlusses.

In dem auf die Klage des Beamten entstandenen Rechtsstreit hat das Gericht über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen der Parteien nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.

. . . . . .[1])

Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzuerlegen, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

In der wegen des Defekts etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Beamten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

[1]) Der § 13 des Gesetzes, betreffend die Einführung der CPO. v. 30. 1 1877 bestimmt:

Aufgehoben werden: rc.

„5) § 144 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. 3. 1873.

§ 145. Das Gericht hat auf Antrag des Beamten darüber Beschluß zu fassen, ob die Zwangsvollstreckung fortzusetzen oder einstweilen einzustellen sei. Die einstweilige Einstellung erfolgt, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung für ihn einen schwer ersetzlichen Nachtheil zur Folge haben würde. Das Gericht ist jedoch verpflichtet, falls es die Einstellung der Zwangsvollstreckung verordnet, an Stelle derselben auf Antrag der verklagten Reichsbehörde die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defekts herbeizuführen.

§ 146. Wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden ist, daß ein Beamter, gegen welchen die Zwangsvollstreckung zulässig ist (§ 141), sich auf flüchtigen Fuß setzen oder sein Vermögen der Verwendung zum Ersatz des Defekts entziehen werde, so kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte das abzugsfähige Gehalt (§ 19 Nr. 1) und nöthigenfalls das übrige bewegliche Vermögen des im Eingange bezeichneten Beamten vorläufig in Beschlag nehmen.

Der vorgesetzten höheren Reichsbehörde ist ungesäumt Anzeige davon zu machen und deren Genehmigung einzuholen.

§ 147. Ist von den vorgesetzten Behörden oder Beamten gemäß § 146 eine Beschlagnahme erfolgt, so hat das Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, auf Antrag des von derselben betroffenen Beamten anzuordnen, daß binnen einer zu bestimmenden Frist der in den §§ 137 und 140 vorgesehene Beschluß beizubringen sei.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf weiteren Antrag des Beamten die Beschlagnahme sofort aufzuheben, anderenfalls kommen die Bestimmungen des § 144 zur Anwendung.

§ 148. Für das Defektenverfahren im Verwaltungswege werden Gebühren und Stempel nicht berechnet.

Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche.

§ 149. Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§ 150.[1]) Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde muß der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

In den Fällen, in welchen gemäß § 54 die höhere Reichsbehörde Entscheidung getroffen hat, tritt der Verlust des Klagerechtes auch dann ein, wenn nicht von dem Betheiligten gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an die oberste Reichsbehörde erhoben ist.

[1]) Abs. 2 zugefügt durch das Gesetz v. 25. 5. 1887.

§ 151. Der Reichsfiskus wird durch die höhere Reichsbehörde, unter welcher der Reichsbeamte steht oder gestanden hat, oder falls er direkt unter der obersten Reichsbehörde steht oder gestanden hat, durch die oberste Reichsbehörde vertreten.

Die Klage ist bei demjenigen Gerichte[1]) anzubringen, in dessen Bezirke die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

[1]) Landgericht (§ 70[1] GVG.).

§ 152. Gegen das Urtheil erster Instanz steht den Parteien dasjenige Rechtsmittel zu, welches bei Beschwerdegegenständen vom höchsten Werth stattfindet. Auch die Anfechtung der Urtheile zweiter Instanz ist ohne Rücksicht auf die Beschwerdesumme statthaft. Die Beschwerdesumme, ingleichen die Uebereinstimmung der Urtheile erster und zweiter Instanz kommt nur insoweit in Betracht, als davon die Entscheidung der Frage abhängt, welches von mehreren nach den Landesgesetzen etwa zulässigen Rechtsmitteln stattfindet.

Das Reichs-Oberhandelsgericht[1]) entscheidet an Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes, und zwar in letzter Instanz. Soweit nicht Abs. 1 des gegenwärtigen Paragraphen abweichende Vorschriften enthält, werden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. 6. 1869, sowie die Ergänzungen desselben auf die im § 149 bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt.

[1]) Das Reichsgericht (§ 135 GVG., § 8 Abs. 2 Einf. Ges. zum GVG., § 509[2] CPO.)

§ 153. Auf die im § 144 erwähnten Rechtsstreitigkeiten finden die Bestimmungen der §§ 151 und 152 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Reichsfiskus durch die höhere Reichsbehörde vertreten wird, welche den Defektbeschluß abgefaßt oder für vollstreckbar erklärt hat (§ 139 Abs. 2). Ist die Abfassung durch die oberste Reichsbehörde geschehen, so übernimmt diese die Vertretung des Reichsfiskus.

§ 154. In Rechtsstreitigkeiten über Vermögensansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen ist sowohl dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beamte zur Zeit der Verletzung seiner Amtspflicht seinen Wohnsitz hatte, als dasjenige, in dessen Bezirk derselbe zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Die Zulässigkeit der Rechtsmittel, die Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts und das Verfahren vor demselben richten sich nach den im § 152 gegebenen Vorschriften.

§ 155. Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Reichsbeamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen, oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

Schlußbestimmungen.

§ 156. Die Reichstagsbeamten haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Die Anstellung der Reichstagsbeamten erfolgt durch den Reichstags-Präsidenten, welcher die vorgesetzte Behörde derselben bildet.

§ 157. Auf Personen des Soldatenstandes findet dieses Gesetz nur in den §§ 134 bis 148 Anwendung.

§ 158. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts,[1] auf die Mitglieder des Bundesamts für das Heimathwesen, auf die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reichs und auf richterliche Militär-Justizbeamte keine Anwendung.

Außerdem haben für die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts[1]) die Vorschriften des Gesetzes über die Pensionirung und über den Verlust der Pension keine Geltung.

[1]) Vgl. Anm. 1 zu § 152.

§ 159. Die Ausführung dieses Gesetzes regelt eine vom Kaiser zu erlassende Verordnung, durch welche namentlich diejenigen Behörden näher zu bezeichnen sind, welche unter den in diesem Gesetze erwähnten Reichsbehörden verstanden sein sollen.[1])

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 31. März 1873.[2])

[1]) Es gehören:

a) zu den obersten Reichsbehörden:

Das Reichspostamt. (Verordnung v. 22. 12. 1875, RGBl. S. 379).

b) zu den höheren Reichsbehörden:

Die Ober-Postdirektionen (Verordnung vom 23. 11. 1874, RGBl. S. 135).

[2]) Das Gesetz ist am 11. 4. 1873 verkündet worden und am 18. 4. 1873 in Kraft getreten.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881.

Vom 21. April 1886.[1]) (RGBl. S. 80).

[1]) Die Bestimmungen dieses und des folgenden Gesetzes vom 25. Mai 1887 sind in den Text des Reichsbeamten-Gesetzes aufgenommen.

Art. I. Hinter § 34 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) wird folgender neue § 34a eingestellt:

Bei denjenigen aus dem Dienste scheidenden Beamten, welche das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Art. II. An die Stelle des § 41 Abs. 1 bis 3 und des § 48 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes treten folgende Vorschriften:

§ 41.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den §§ 42 bis 44 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 36 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, im Falle des § 39 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§ 48.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Art. III. Hinter § 60 des Reichsbeamtengesetzes wird folgender neue § 60a eingestellt:

Sucht ein Beamter, welcher das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 53 ff. in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte.

Art. IV. Den Beamten, welche in der Zeit vom 1. April 1882 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand eingetreten sind, wird die Pension, den Wittwen und Waisen, welche innerhalb dieses Zeitraums den Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld erlangt haben, das Wittwen- und Waisengeld vom 1. April 1886 nach Maßgabe des Artikels II dieses Gesetzes erhöht.

Art. V. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Art. VI. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.[1])

[1]) Das Gesetz ist am 28. April 1886 verkündet worden.

Art. VII. Dieses Gesetz findet auf die Mitglieder des Reichsgerichts keine Anwendung.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 21. April 1886.

Gesetz, betreffend Abänderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873.

Vom 25. Mai 1887.[1]) (RGBl. S. 194).

[1]) Vgl. Anmerkung zum vorstehenden Gesetz.

An die Stelle der §§ 42 Nr. 2, 54, 69 Abs. 1 und 150 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) treten folgende Vorschriften:

§ 42 Nr. 2.

Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungs-etats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf die Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

§ 54.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann. Bei denjenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

§ 69 Absatz 1.

Hinterläßt ein Pensionair eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichsbehörde, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann.

§ 150.

Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde muß der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

In den Fällen, in welchen gemäß § 54 die höhere Reichsbehörde Entscheidung getroffen hat, tritt der Verlust des Klagerechts auch dann ein, wenn nicht von dem Betheiligten gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an die oberste Reichsbehörde erhoben ist.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1887.[1])

[1]) Das Gesetz ist am 2. Juni verkündet worden, am 16. Juni 1887 in Kraft getreten.

Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten. Vom 30. Juni 1873 (RGBl. S. 166.)

§ 1. Die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine, sowie die Civil- und Militärbeamten des Reiches erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Deutschland haben, eine etatsmäßige Stelle bekleiden und eine Besoldung aus der Reichskasse beziehen, vom 1. Januar 1873 ab einen Wohnungsgeld-Zuschuß nach Maßgabe des in diesem Gesetze beigefügten Tarifs.

§ 2. Welche Reichs-Beamten den im Tarif unter I. 2, II. 2, III. 2, V. und VI. bezeichneten Kategorien beizuzählen sind, wird in den Jahren 1873 und 1874 durch Kaiserl. Verordnung,[1]) von da ab durch den Reichshaushalts-Etat bestimmt. Für den zu gewährenden Wohnungsgeld-Zuschuß ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang maßgebend.

[1]) folgt unten S. 690.

§ 3. Für die Eintheilung der Orte in Servisklassen, auf welche der Tarif Bezug nimmt, ist bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung die am 1. Juli d. J. bestehende Eintheilung der Orte, nach welcher die Servis-Kompetenzen der Militär-Personen bemessen werden, maßgebend. Bei Veränderungen in der Klasseneintheilung kommt von dem auf die Publikation derselben folgenden Kalender-Quartale ab der danach sich ergebende anderweite Tarifsatz des Wohnungsgeld-Zuschusses in Anwendung.

§ 4. Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den, dem bisherigen dienstlichen Wohnort entsprechenden Satz des Wohnungsgeld-Zuschusses mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts der bisherigen Dienststelle aufhört.

Hat die Versetzung an einen Ort, welcher zu einer niedrigeren Servisklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeld-Zuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungs-Anspruch nicht begründet.[1])

[1]) Siehe auch § 23 des Reichs-Beamten-Gesetzes v. 31. 3. 1873, oben S. 658. Als eine Strafversetzung im Sinne des § 75[1] dieses Gesetzes ist eine Versetzung an einen Ort mit geringerem Wohnungsgeld-Zuschuß nicht anzusehen.

§ 5. Offiziere, Aerzte oder Beamte, welche mehr als eine Stelle bekleiden, erhalten den Wohnungsgeld-Zuschuß nur ein Mal, und zwar für diejenige Stelle, welche auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

§ 6. Wird eine Besoldung theils aus Reichsmitteln, theils aus Staatsmitteln bestritten, so erhält der Empfänger von dem tarifmäßigen Wohnungsgeld-Zuschusse seiner Stelle

(§ 1) nur eine dem auf die Reichskasse übernommenen Besoldungstheile entsprechende Quote.

§ 7. Offizieren, Aerzten und Beamten, welche eine Dienstwohnung inne haben oder anstatt derselben eine ihnen besonders bewilligte Miethsentschädigung beziehen, wird der Wohnungsgeld-Zuschuß nicht gewährt. Hat der Inhaber einer Dienstwohnung eine Miethsvergütung zu entrichten, so wird die letztere vom 1. Januar 1873 ab soweit erlassen, als sie den Betrag des Wohnungsgeld-Zuschusses nicht übersteigt.

§ 8. Bei Feststellung der Umzugskosten-Vergütungen bleibt der Wohnungsgeld-Zuschuß außer Ansatz.[1]) Bei Bemessung der Pension wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeld-Zuschusses für die Servisklassen I bis V in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Offiziere, Aerzte und Beamten, welche eine Dienstwohnung inne haben, oder eine Miethsentschädigung (§ 7) beziehen. In allen anderen Beziehungen gilt der Wohnungsgeld-Zuschuß mit der im § 4 bestimmten Maßgabe als Bestandtheil der Besoldung.

[1]) Nach den damals geltenden Bestimmungen wurde bei Versetzung in ein Amt mit größerem Einkommen die Hälfte der jährlichen Einkommens Verbesserung von den Umzugskosten abgezogen. Die jetzt geltenden Bestimmungen (für Post- und Telegraphenbeamte: ADA. Abschn. X Abth. 2 § 136) enthalten diese Anordnung nicht mehr, der erste Passus des § 8 ist also hinfällig geworden.

§ 9. Auf die Beamten der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 30. Juni 1873.

Tarif.

Bezeichnung der Chargen der Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie der Kategorien der Reichsbeamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse:					
	Berlin. Thlr.	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.	V. Thlr.
I. 1. Divisions-Kommandeure, Brigade-Kommandeure und Offiziere in Dienststellungen dieses Ranges, Marine Stations-Chefs und Admirale sowie der General-Stabsarzt der Armee; 2. Direktoren der obersten Reichsbehörden	500	400	300	240	200	200
II. 1. Stabsoffiziere mit Regiments-Kommandeur-Rang, Kapitäne zur See, General-Aerzte; 2. Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörden	400	300	240	200	180	180
III. 1. Stabsoffiziere, Korvetten-Kapitäne, Hauptleute (Rittmeister), Kapitän-Lieutenants, Ober-Stabsärzte, Stabsärzte; 2. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden	300	220	180	160	140	120
IV. Lieutenants und Assistenz-Aerzte	140	90	80	75	72	72
V. Subaltern-Beamte	180	144	120	100	72	60
VI. Unterbeamte	80	60	48	36	24	20

Allerhöchste Verordnung, betreffend die Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen. Vom 30. Juni 1873 (RGBl. S. 196.)

Einziger Artikel.

Die Einreihung der Reichsbeamten in die im Tarif zu dem vorgenannten Gesetze unter I. 2, II. 2, III. 2, V. u. VI. bezeichneten Kategorien wird nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 30. Juni 1873.

I. Direktoren der obersten Reichsbehörden.

6. General-Postdirektor.[1])
7. General-Telegraphen-Direktor.[1])

[1]) Jetzt: Abtheilungs-Direktoren im Reichs-Postamt.

II. Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörden.

G) Postverwaltung:

1. Vortragende Räthe beim General-Postamt.[1])
2. Ober-Postdirektoren.

[1]) Jetzt: beim Reichs-Postamt.

III. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.

H) Postverwaltung:

1. Ober-Posträthe und Posträthe.
2. Baurath beim General-Postamt.[1])
3. Geheime expedirende Sekretäre und Kalkulatoren, Geheime Registratoren und Kanzleidirektor beim General-Postamt.[2])
4. Rendant und Vorstehrr des Post-Zeitungsamts.
5. Inspektor des Post-Zeitungsamtes.
6. Direktor des Postzeugamtes.
7. Vorsteher des Kontroll-Bureaus der Postanweisungen ꝛc.
8. Postdirektoren.[3])
9. Postinspektoren.
10. Rendanten bei den Ober-Postkassen.

[1]) Dafür jetzt: Die Postbauräthe bei den Ober-Postdirektionen.
[2]) Jetzt: Beim Reichs-Postamt.
Dazu gekommen:
Telegraphen-Ingenieure beim Reichs-Postamt.
[3]) Dazu gekommen: Telegraphendirektoren.

IV. **Subalternen.**

H) Postverwaltung:

1. Geheime Kanzleisecretaire beim General-Postamte.[1])
2. Registratur u. Kanzlei-Assistenten beim General-Postamte.[1])
3. Bureau- und Rechnungsbeamte I. Klasse und
4. Bureau- und Rechnungsbeamte II. Klasse bei dem Post-Abrechnungsbureau mit dem Auslande.
5. Kontrolleur,
6. Kassirer,
7. Secretaire,
8. Assistenten, } bei dem Post-Zeitungsamte.
9. Bureau- und Rechnungsbeamte I. Klasse
10. desgl. II. Klasse
11. Kanzlisten . . . . } bei den Ober-Post-direktionen.[2])
12. Buchhalter,
13. Kassirer, } bei den Ober-Postkassen.
14. Kassirer bei den Ober-Postanstalten.[3])
15. Expeditions-Vorsteher bei größeren Postämtern (Ober-Postsecretaire).[4])
16. Vorsteher der Postverwaltungen (Postmeister).[5])
17. Postsecretaire.
18. Secretariats-Assistenten.[6])
19. Vorsteher von Post-Expeditionen (Post-Expediteure.[7])
20. Postamts-Assistenten.[8])

[1]) Jetzt: Beim Reichs-Postamte.
[2]) Dazu gekommen: Postbausecretaire.
[3]) Ober-Postanstalten giebt es nicht mehr.
Dafür jetzt: Kassirer bei den Postämtern und Telegraphenämtern I.
[4]) Die Bezeichnung „Expeditions-Vorsteher" für die Ober-Postsecretaire ist in Wegfall gekommen.
[5]) Jetzt: Vorsteher der Postämter II (Postmeister).
[6]) Die Charge „Sekretariats-Assistent" ist in Wegfall gekommen.
[7]) Jetzt: Vorsteher der Postämter III (Postverwalter).
[8]) Jetzt: Ober-Postassistenten und angestellte Postassistenten.

I) Telegraphenverwaltung:[1])

7. Telegraphensecretaire.[2])
8. Ober-Telegraphisten und Telegraphisten.[3])
9. Telegraphen-Gehülfinnen (im Großherzogthum Baden).[4])

[1]) Selbstverständlich jetzt zur Postverwaltung gehörig.
[2]) Dazu: Ober-Telegraphensecretaire.
[3]) Jetzt: Ober-Telegraphenassistenten und Telegraphenassistenten.
[4]) Auch den Telegraphen-Gehülfinnen im übrigen Reichs-Postgebiet sowie den Fernsprech-Gehülfinnen ist die Aussicht auf etatsmäßige Anstellung und Bezug eines Gehaltes (von 1100 bis 1500 Mark) sowie von Wohnungsgeld-Zuschuß eröffnet.

V. **Unterbeamte.**

H) Postverwaltung:

1. Die Kastellane, Botenmeister, Kanzleidiener, Portiers, Hausdiener ꝛc. beim Reichspostamt.
2. Die Unterbeamten bei den Ober-Postdirektionen.
3. Briefträger im Orts-Brief- und Telegramm-Bestellungsdienst.
4. Postschaffner im Packetbestellungsdienst, im inneren Dienst und im Begleitungsdienst.
5. Landbriefträger.
6. Angestellte Leitungsaufseher.[1])

[1]) zu 3 bis 6: ADA. Abschn. X Abth. 2 § 34.

Tafel über die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses für Beamte

der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt jährlich:	für die Servisklasse: A.	I.	II.	III.	IV.	V.	Durchschnitt der Klassen I bis V[1])
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1. für Abtheilungs-Direktoren im Reichs-Postamte (I. Kategorie) .	1500	—	—	—	—	—	1500
2. für die vortragenden Räthe im Reichs-Postamt sowie für Ober-Postdirektoren (II. Kategorie)	1200	900	720	600	540	540	660
3. für Ober-Posträthe, Posträthe, Postbauräthe, Postdirektoren, Telegraphendirektoren, Postinspektoren, Telegrapheninspektoren, Postbauinspektoren, und Rendanten der Ober-Postkassen (III. Kategorie)	900	660	540	480	420	360	492
4. für Postkassirer, Telegraphenamtskassirer, Ober-Postdirektions-secretaire, Kassirer und Buchhalter der Ober-Postkassen, Ober-Postsecretaire, Ober-Telegraphensecretaire, Postmeister, Postbausecretaire, Postsecretaire, Telegraphensecretaire, Maschinenmeister für die Rohrpost, Büreauassistenten, Kanzlisten, Postbauschreiber, Postbauzeichner, Ober-Postassistenten, Ober-Telegraphenassistenten, Postverwalter, angestellte Post- und Telegraphenassistenten, Maschinisten für die Rohrpost, Telegraphen-Mechaniker, sowie die Telegraphengehülfinnen im Großherzogthum Baden[2]) (V. Kategorie) . . .	540	432	360	300	216	180	297,60
5. für die Unterbeamten (VI. Kategorie) . .	240	180	144	108	72	60	112,80

[1]) Der in der Spalte: „Durchschnitt der Klassen I bis V" angegebene Betrag wird bei Feststellung des Ruhegehalts zur Berechnung gezogen (s. § 8 des Gesetzes vom 30. 6. 1873).

[2]) Auch für die übrigen angestellten Telegraphengehülfinnen.

Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 13 vom 31. März 1882 S. 123.)

§ 1. Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (RGBl. S. 75) und der Novelle vom 4. April 1874 (RGBl. S. 25) zusteht, ertheilt.[1])

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren ertheilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, aktivem Dienst im Heere oder in der Marine in militairisch organisirte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

Sind in eine militairisch organisirte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft, in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militairdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militairdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von 8 Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militairbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ertheilten Civilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Gültigkeitsbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

Zu § 1. Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

[1]) **Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871.**

§ 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben 18 Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§ 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens 12 Jahre gedient haben.

Novelle vom 4. April 1874.

§ 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch 12-jährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§ 58 und 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militairdienste erlittene Dienstbeschädigung.

§ 2. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militairanwärtern zu besetzen.

Zu § 2. Gemeindedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs.

§ 3. Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrir-Büreaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:
   die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren rc.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:
   sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

Zu § 3. 1. Stellen oder Verrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs; dieselben sind daher den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.

2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

§ 4. Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Centralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:
die Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienst (Journal, Registratur, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dergl.) mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

Bei Annahme von Büreaudiätarien ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§ 5. In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militairanwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

§ 6. Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militairanwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und Dotirung vorbehalten werden.

§ 7. Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§ 3 bis 6 für die Militairanwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

Zu § 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehülfen), brauchen in die nach § 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

§ 8. Die Anlage D[1]) enthält das Verzeichniß der den Militairanwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgetheilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den betheiligten Bundesregierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

Zu § 8. Das dem § 8 als Anlage D[1]) angehängte Verzeichniß der Stellen im Reichsdienst präjudizirt den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

[1]) Seite 703 abgedruckt.

§ 9. Die den Militairanwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militairanwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizirte Militairanwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

§ 10. Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militairpersonen im Offizierrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,[1])

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militairanwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militairanwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militairanwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben;
4. den Besitzern des Forstversorgungsscheines[2]) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;
5. solchen ehemaligen Militairanwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§ 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militairpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militairbehörde (§ 1) eine Bescheinigung nach Anlage E[3]) erhalten haben;
7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaates mit eigener Militairverwaltung oder in der Militairverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militairbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militairbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

Zu §§ 9 und 10. Die im § 9 Absatz 1 enthaltene Regel, daß die den Militairanwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militairanwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des § 10 — der Anwendung der Bestimmungen im § 22 Absatz 3 und im § 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugniß, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militairanwärtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militairanwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zu-

gängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

[1] Es erhalten:
1. mit lebenslänglichem Ruhegehaltsanspruch ausgeschiedene Offiziere „die Aussicht auf Anstellung im Civildienst“, und
2. mit dem gesetzlichen Ruhegehalt vorläufig auf Zeit ausgeschiedene Offiziere, ferner ohne gesetzliche Ruhegehaltsansprüche ausgeschiedene Offiziere, denen auf Grund des § 5 des Militairpensionsgesetzes ein Ruhegehalt auf Zeit oder lebenslänglich zugebilligt wird, sowie endlich ganz ohne Ruhegehalt ausgeschiedene Offiziere des Friedens- wie des Beurlaubtenstandes, wenn ihnen Seine Majestät der Kaiser und König ausnahmsweise die Anstellungsberechtigung zu bewilligen geruhen, „die Aussicht auf Anstellung im Civildienst für eine bestimmte von ihnen zu ermittelnde Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig“.

[2] Der Forstversorgungsschein kann an gelernte Jäger bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:
1. nach Ablauf der zwölfjährigen Militairdienstzeit, wenn dieselbe mit 4 (bei Einjährig-Freiwilligen 2) Jahren im aktiven Dienst, im Uebrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach neunjähriger aktiver Militairdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unteroffiziercharge abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der zwölf- bezw. neunjährigen Militairdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Betreffenden entweder im aktiven Dienst oder im Reserveverhältniß durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern ganzinvalide geworden sind;
4. nach Ablauf einer zwölfjährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvalide anerkannt oder bei Ausübung des Forstschutzdienstes, durch die eigene Waffe, Sturz oder sonstige Beschädigungen invalide geworden sind.

[3] Nicht mit abgedruckt.

§ 11. Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil 2c.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des § 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militairanwärter in Anrechnung zu bringen.

§ 12. Die Militairanwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden[1]) — zu richten, und zwar:

a) seitens der noch im aktiven Militairdienst befindlichen Militairanwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militairbehörde;
b) seitens der Angehörigen einer militairisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
c) seitens der übrigen Militairanwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.[2])

Zu § 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Centralstellen einzurichten, an welche sämmtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

[1]) Militäranwärter, die in den Postdienst eintreten wollen, richten ihre Anmeldung an diejenige Ober-Postdirektion, in deren Bezirk sie in Beschäftigung zu treten wünschen.

[2]) Verabschiedete Offiziere richten ihre Anmeldung unmittelbar an die in Anm. 1 bezeichneten OPD.
(Zu Anm. 1 u. 2: A. D. A. Abschn. X Abth. 1 § 30.)

§ 13. Die Militairanwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.[1])

[1]) Die Streichung eines Militairanwärters in der Anwärterliste ist, die Erfüllung der Vorschrift im § 15 Abs. 2 vorausgesetzt, nicht bereits dann, wenn der Anwärter durch Uebernahme einer nicht etatsmäßigen Stelle, z. B. als Büreaudiätar, die Aussicht auf Ruhegehalt erreicht hat, sondern erst dann zu bewirken, wenn der Anwärter eine etatsmäßige Stelle erlangt hat, mit welcher Anspruch auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung uneingeschränkt verbunden ist.

§ 14. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militairbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civilversorgungsscheins wegen Invalidität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht 3 Jahre verflossen sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militairanwärter auch diese Prüfungen abzulegen.[1]) Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über 3 Monate auszudehnen ist.

Bei allen von Militairanwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualifizirt“ befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

[1]) A. D. A. Abschn. X Abth. 1 § 29c nebst AusfB.

§ 15. Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F[1]) an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher

eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.[2])

[1]) Nicht mit abgedruckt.

[2]) Vgl. Anm. zu § 13.

§ 16. Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzliste") bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militairbehörde — Vermittelungsbehörde —, welcher zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G zuzusenden sind.

Zu § 16. Die Vermittelungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

§ 17. Ist innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 18. Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Kontingente desselben hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. Insoweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in 1. Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens 8 Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
4. Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (§ 15) in Betracht zu ziehen.
5. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Vakanz entstanden ist.

Zu § 18. Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringens hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheil angehört haben.

§ 19. Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

a) für den Dienst als Post- oder Telegraphenassistent 1 Jahr,[1])
b) für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen 1 Jahr,
c) für den Dienst bei der Reichsbank 1 Jahr,
d) für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
e) für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in § 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
f) für den nicht unter a bis e fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen, bezw. in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

[1]) A. D. A. Abschn. X Abth. 1 § 33 Abs. 1.

§ 20. Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militairdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militairbehörde für die Dauer der Probezeit abkommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im § 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.[1])

[1]) Personen des aktiven Militairstandes können im Civildienst probeweise angestellt werden, wenn einerseits die anstellende Civilbehörde es dem Interesse des Dienstes für entsprechend hält bezw. eine solche Anstellung vor Ableistung des Probedienstes nach sonstigen Vorschriften überhaupt erfolgen darf, und wenn andererseits die betheiligte militairische Instanz einer solchen Anstellung, unter entsprechender Regelung des Disziplinarverhältnisses, zustimmt.

§ 21. Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.[1])

[1]) A. D. A. Abschn. X Abth. 1 § 33 Abs. 2 (bezw. Ber. 205).

§ 22. Konkurriren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militairanwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§ 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im § 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesammtdienstzeit (aktive Militairdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungsberechtigte, welche für eine den Militairanwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizirten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die im § 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern

ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu Ungunsten der Militairanwärter enthalten, vielmehr ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesammtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militairanwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

§ 23. Von der Besetzung der den Militairanwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage H[1]) Mittheilung zu machen.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

[1]) Nicht mit abgedruckt.

§ 24. Zur Kontrole darüber, daß bei der Besetzung der den Militairanwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Civilversorgungsscheins beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§ 13) wird der Civilversorgungsschein selbst zu den Akten genommen.[1])

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Ressortchefs und dem Rechnungshofe, ist bezüglich der Stellen im Staatsdienst den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

[1]) Auf Ersuchen des Bezirks-Kommandos haben die Ober-Postdirektionen Veränderungen bezüglich der Höhe der Militair-Invalidenpension in den Civilversorgungsschein einzutragen und, daß dies geschehen, dem Bezirks-Kommando mitzutheilen.

§ 25. Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militairanwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militairbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat (§ 1). Anderenfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militairanwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militairanwärtern aber, welche im Civildienst noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§ 26. Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militairbehörde (§ 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militairanwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der betheiligten Behörden überlassen.

§ 27. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig, aus anderen, als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.[1])

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militairanwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.[2])

[1]) Der Grund der stattgehabten unfreiwilligen Dienstentlassung muß kurz und bestimmt angegeben werden.

In Fällen, in welchen aus dem Postdienste unfreiwillig ausgeschiedene versorgungsberechtigte Personen grober Pflichtverletzungen überführt worden sind, oder wo sogar der Thatbestand einer Unterschlagung, oder eines ähnlichen, dem Militairanwärter zur Last fallenden Vergehens durch gerichtliches Erkenntniß festgestellt worden ist, sind diese Thatsachen auf den Civilversorgungsscheinen zu vermerken, soweit die letzteren überhaupt in den Händen der Anstellungsbehörde sich befinden bezw. an dieselbe zurückgelangen.

Ist die Entlassung lediglich deshalb eingetreten, weil der Militairanwärter sich für die ihm übertragene Stelle ungeeignet erwies, so ist die Angabe des Grundes in dem bezüglichen Vermerke zum Versorgungsscheine im Allgemeinen dahin zu fassen, daß der Inhaber dieses Scheines „den besonderen Anforderungen der Postverwaltung nicht entsprochen habe". Es ist jedoch, damit dem Betreffenden die Aussicht auf ein Unterkommen bei anderen Behörden nicht mehr erschwert wird, als dies den Umständen nach gerechtfertigt erscheint, auch eine nähere Angabe des Grundes der Entlassung nicht ausgeschlossen. Beispielsweise wird, wenn ein Versorgungsberechtigter, welcher sich gut geführt hat, lediglich deshalb entlassen wurde, weil es ihm an der für den Postdienst im besonderen Grade erforderlichen körperlichen Rüstigkeit und Beweglichkeit fehlte, dieses Verhältniß in dem Entlassungsvermerke deutlich auszudrücken sein.

[2]) Für den Umfang der Preußischen Monarchie gelten auch folgende Bestimmungen:

1. Wenn Unteroffiziere nach Erlangung des Civilversorgungsscheines bei weiterem Verbleiben im aktiven Militairdienste sich schlecht führen, so ist dies auf dem Civilversorgungsschein entsprechend zu vermerken.
2. Für Militairanwärter, denen ihr Civilversorgungsschein abhanden gekommen ist, wird ein neuer Schein nicht ausgefertigt; sie erhalten vielmehr von dem betreffenden Generalkommando oder der Admiralität auf Ansuchen nur eine Bescheinigung dahin, daß und wann ihnen der Versorgungsschein ertheilt worden ist.

§ 28. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§ 29. Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheines findet in diesem Falle nicht statt.

§ 30. Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

Zu § 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theil absolvirt ist.

§ 31. Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. Oktober 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1884 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1882.

Der Reichskanzler.
J. V.:
v. Boetticher.

Anlage D.

Verzeichniß der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen[1]) Stellen.
(Auszug.)

[1]) Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militairanwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategarien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretaire, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber ꝛc.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrirbüreau des Auswärtigen Amts, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts,

Botenmeister,
Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),
Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen- und andere Diener und Boten),
Hauswart, Hausmänner und Hausknechte,
Kastellane,
Ofenheizer,
Portiers, Pförtner, Thürsteher,
Wächter und Nachtwächter,
Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Barrieren-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth-, Tunnel- und andere Wärter),
} mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.[1])

Postpackmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen, sowie im Packetbestellungs- und im Postbegleitungsdienste,

Landbriefträger, Postboten,

Postschaffner im innern Dienste bei den Post- bezw. Telegraphenämtern, Briefträger, } mindestens zu 2 Dritteln,

Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse bei den Ober-Postdirektionen (Büreauassistenten), } mindestens zur Hälfte,

Ober-Telegraphenassistenten, Telegraphenassistenten } zu 2 Dritteln,

Ober-Postassistenten, Postassistenten Postverwalter, } zu einem Drittel.

[1]) Die Stellen für Telegraphen-Leitungsaufseher gehören nicht zu den den Militairanwärtern vorbehaltenen Stellen.

Allerhöchste Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung.
Vom 2. November 1874 (RGBl. S. 129.)

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reiches auf Grund des § 14 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 (RGBl. S. 61) was folgt:

§ 1. Anträge der Reichsbeamten auf Bewilligung von Urlaub, sind unter Angabe der Veranlassung und des Zweckes der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem unmittelbar vorgesetzten Beamten einzureichen.

§ 2. Der Reichskanzler bestimmt die Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub berechtigt sind, sowie die Zeiträume, für welche von denselben Urlaub gewährt werden darf.[1])

[1]) Es dürfen in der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung Urlaub bewilligen:

1. Die Ober-Postdirektionen:
   a) Wenn keine Stellvertretungskosten auf die Postkasse zu übernehmen sind oder der zu beurlaubende Beamte für die Dauer des Urlaubs auf sein Diensteinkommen verzichtet: an alle nachgeordneten Beamten und Unterbeamten bis zu 3 Monaten;

b) unter Uebernahme der Stellvertretungskosten:
1. den etatsmäßig angestellten Beamten: bis zu 14 Tagen,
2. den Postpraktikanten und nicht etatsmäßig angestellten Post- und Telegraphenassistenten, den gegen Vergütung beschäftigten, nicht zu den Berufsbeamten gehörenden Vorstehern von Postämtern III, den Fernsprechgehülfinnen und den etatsmäßig angestellten Unterbeamten: bis zu 10 Tagen;
3. in besonders begründeten Fällen den Posteleven, Post- und Telegraphenanwärtern, Telegraphen-Hülfsmechanikern, Rohrpost-Hülfsmaschinisten, Postgehülfen, Fernsprechgehülfen und Posthülfsbeamten, ferner denjenigen Postagenten und Telegraphenverwaltern im Nebenamt, welche nicht in der Lage sind, für ihre Vertretung selbst zu sorgen, sowie den nicht etatsmäßig angestellten Unterbeamten mit Einschluß der Posthülfsboten auf Vergütung: bis zu 7 Tagen.

c) zu Kuren behufs Wiederherstellung der Gesundheit, unter Uebernahme der Stellvertretungskosten: an alle nachgeordneten Beamten und Unterbeamten bis zu 6 Wochen.
(ADA Abschn. X Abth. 2 § 155 bezw. Ver. 193 u. 310.)

II. Die Vorsteher der Verkehrsanstalten:

Nur wenn keine Stellvertretungskosten erwachsen: an sämmtliche nachgeordneten Beamten und Unterbeamten bis zu 3 Tagen.
(A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 156.)

§ 3. Wird ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, so ist dem Antrage eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.[1])

Die Stelle, welcher die Entscheidung über den Antrag zusteht, ist berechtigt, die Beibringung einer solchen Bescheinigung ausnahmsweise zu erlassen.[2])

[1]) A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 157, 2.
[2]) Ebendaselbst, letzter Absatz.

§ 4. Der beurlaubte Beamte hat dafür zu sorgen, daß ihm während der Abwesenheit von seinem Wohnorte Verfügungen der vorgesetzten Behörde zugestellt werden können.[1])

[1]) A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 154, zweiter Absatz.

§ 5. Für die Vertretung eines beurlaubten Beamten ist zunächst von der Stelle Sorge zu tragen, welche den Urlaub ertheilt.

Dieselbe setzt zugleich fest, inwieweit die dem Beurlaubten zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bewilligten Bezüge dem Vertreter zu überweisen sind.

§ 6. Zur Deckung von Stellvertretungskosten findet, sofern diese nicht nach § 14 des Gesetzes vom 31. März 1873 der Reichskasse zur Last fallen, bei einem Urlaub von $1\frac{1}{2}$ bis 6 Monaten, für den anderthalb Monate übersteigenden Zeitraum ein Abzug von dem Diensteinkommen des Beurlaubten im Betrage der Hälfte desselben statt; bei fernerem Urlaub wird das ganze Diensteinkommen einbehalten.[1])

Eine Abweichung hiervon bedarf der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Bei Berechnung der Abzüge für Theile von Monaten werden die letzteren stets zu 30 Tagen angenommen.

[1]) A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 161.

§ 7. Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt.

Für Militär- und Marinebeamte erlischt jede Urlaubsbewilligung, wenn die Kriegsbereitschaft oder die Mobilmachung der bewaffneten Macht oder einer Abtheilung derselben angeordnet ist, mit der Bekanntmachung dieser Anordnung.

§ 8. (Kommt für Post- und Telegraphenbeamte nicht in Betracht).

Urkundlich rc.

Gegeben Berlin, den 2. November 1874.

II. Kautions-Verhältnisse.

Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundes- (Reichs-) Beamten vom 2. Juni 1869 (BGBl. S. 161).[1])

[1]) Nachstehend die ursprüngliche Fassung des Gesetzes. Nach dem Gesetz vom 16. April 1871 (RGBl. S. 63) ist dasselbe zum Reichs-Gesetz erklärt und ist im Texte überall „Reich“ statt „Bund“ und „Kaiser“ statt „Bundespräsidium“ zu setzen (§ 2 des Gesetzes vom 16. 4. 1871).

§ 1. Bundes-Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Bundes-Präsidium angestellt, oder nach Vorschrift der Bundes-Verfassung den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten verpflichtet ist.[1])

Auf Personen des Soldatenstandes findet dies Gesetz keine Anwendung.

[1]) Vgl. § 1 des Reichsbeamten-Gesetzes.

§ 2. Beamten, welchen die Verwaltung einer dem Bunde gehörigen Kasse oder eines dem Bunde gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung, oder der Transport von, dem Bunde gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, haben dem Bunde für ihr Dienstverhältniß Kaution zu leisten.[1])

[1]) Zu §§ 2, 4, 5, 7 und 10: A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 71.

§ 3. Die Klassen der zur Kautionsleistung zu verpflichtenden Beamten und die nach Maßgabe der verschiedenen Dienststellungen zu regelnden Amts-Kautionen werden durch eine vom Bundes-Präsidium im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung bestimmt.[1])

[1]) Auf Grund dieses § sind die ganz oder theilweise aufgehobenen Allerhöchsten Verordnungen v. 29. 6. 1869, 14. 7. 1871, 12. 7. 1873, 3. 4. 1876, 6. 4. 1881, sowie die zur Zeit geltenden, nachstehend abgedruckten Allerhöchsten Verordnungen v. 18. 4. 1883 und 28. 11. 1895 erlassen worden.

§ 4. Die Amts-Kaution ist durch den kautionspflichtigen Beamten zu bestellen.

Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist zulässig, sofern dem Bunde an der Kaution dieselben Rechte gesichert werden, welche ihm an einer durch den Beamten selbst gestellten Kaution zugestanden haben würden.

§ 5. Die Amts-Kautionen sind durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Bundes oder einzelnen Bundes-Staaten nach deren Nennwerthe zu leisten.

Die Verpfändung erfolgt durch Uebergabe zum Faustpfande.[1])

[1]) Ueber eine anderweite Art der Kautionsstellung, durch Bestellung eines Faustpfandrechtes an einer in einem Schuldbuche des Reiches oder eines Bundesstaates eingetragenen Forderung, vgl. das nachfolgend (S. 713/714) abgedruckte Gesetz v. 22. 3. 1893.

§ 6. Die Kautionen sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von der obersten Präsidial-Behörde bestimmt werden, niederzulegen.[1]) Die Niederlegung der Werthpapiere erfolgt einschließlich des dazu gehörigen Talons, bezw. desjenigen Zinsscheines, an dessen Inhaber die neue Zinsschein-Serie ausgereicht wird.

Die faustpfandlichen Rechte an den niedergelegten Werthpapieren sind mit voller rechtlicher Wirkung erworben, sobald der Empfangsschein über die Niederlegung ertheilt ist.

Die Zinsscheine für einen 4 Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden dem Kautions-Besteller belassen, bezw. nach Ablauf dieses Zeitraumes, oder nach Ausreichung neuer Zinsscheine verabfolgt. Die Einziehung der neuen Zinsscheine erfolgt durch die Kasse.

Letztere hat nicht die Verpflichtung, die Auslosung der niedergelegten Werthpapiere zu überwachen.

[1]) Für Post-Telegraphenamte bei der Ober-Postkasse.

§ 7. Die Bestellung der Amts-Kaution ist vor der Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt zu bewirken.

In welchen Fällen die vorgesetzte Dienstbehörde ermächtigt ist, dem Beamten die nachträgliche, durch Ansammlung von Gehalts-Abzügen zu bewirkende Beschaffung der Kaution ausnahmsweise zu gestatten, und in welcher Art dann die Ansammlung zu erfolgen hat, wird durch die im § 3 erwähnte Präsidial-Verordnung bestimmt.

§ 8. Verwaltet ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Bundes-Aemter, so genügt die Bestellung einer Kaution zu dem für eines dieser Aemter vorgeschriebenen Betrage. Sind die für die einzelnen Aemter vorgeschriebenen Kautionssätze verschieden, so ist die Kaution nach dem höchsten Satze zu leisten.[1])

[1]) Zu §§ 8 und 9: A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 75.

§ 9. Verwaltet ein kautionspflichtiger Bundes-Beamter gleichzeitig ein kautionspflichtiges Amt im Dienst eines Bundesstaates, so kann die für letzteres Amt bestellte Kaution, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Bundesstaates und nach vorgängiger Vereinbarung darüber, wieviel von dem Gesammtbetrage der Kaution auf jedes der beiden Aemter zu rechnen ist, zugleich für das kautionspflichtige Bundesamt angenommen werden.

§ 10. Die Amts-Kaution haftet dem Bunde für alle von dem kautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Ermittelung des Schadens.

§ 11. Steht eine der nach § 10 aus der Kaution zu deckenden Forderungen zur Exekution, so ist die dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde ohne Weiteres berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe der Forderung an einer innerhalb des Bundes-Gebiets belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse außergerichtlich verkaufen zu lassen. Der Kautionsbesteller ist in solchem Falle zur Ausantwortung der ihm belassenen, noch nicht fälligen Zinsscheine (§ 6) verpflichtet. Ist diese Ausantwortung von ihm nicht zu erlangen, so kann er zur Erlegung des Geldwerthes der von ihm zurückbehaltenen Zinsscheine in dem für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vorgeschriebenen Verfahren zwangsweise angehalten werden.

Der Bund ist nicht verpflichtet, im Falle des Konkurses die verpfändeten Werthpapiere in die Konkursmasse einzuliefern.

§ 12. Dem Bunde stehen dem kautionspflichtigen Bundes-Beamten gegenüber alle Rechte zu, welche an dem Orte, wo der Beamte innerhalb des Bundesgebietes seinen dienst-Wohnsitz hat, oder zuletzt gehabt hat, kraft der dort geltenden Landes-Gesetzgebung der Landes-Regierung den kautionspflichtigen Beamten gegenüber beigelegt sind.

Liegt der betreffende Ort im Bundes-Auslande, so sind für die vorstehend erwähnten Rechte diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche in Anwendung gekommen wären, wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz in Berlin gehabt hätte.

§ 13. Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienst-Verhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kaution gegen Aushändigung des quittirten Empfangscheines oder im Falle des Verlustes desselben, des gerichtlichen Amortisations-Dokuments zurückgegeben.[1])

Von der Beibringung des gerichtlichen Amortisations-Dokuments kann nach dem Ermessen der dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde abgesehen werden.

[1]) A. D. A. Abschn. X Abth. 2 §§ 92 f, g, h.

§ 14. Diejenigen Kautionen, welche vor dem Erlasse der in § 3 erwähnten Verordnung von den durch letztere für kautionspflichtig erklärten Beamten entweder dem Bunde oder für ein auf den Bund übergegangenes Dienstverhältniß der Regierung eines Bundes-Staates gestellt sind, haften vom Zeitpunkt des Erlasses jener Verordnung ab, dem durch die Bestimmungen dieses Gesetzes bezeichneten Umfange.

§ 15. Die dem Bunde vor dem Erlasse der im § 13 erwähnten Verordnung gestellten Amts-Kautionen solcher Beamten, welche nach Inhalt jener Verordnung zur Kautionsleistung entweder überhaupt nicht oder nur bis zu einer geringeren Höhe verpflichtet sind, werden zurückgegeben, bezw. auf den in der Verordnung bestimmten Betrag ermäßigt.

§ 16. Bundes-Beamte, welche zur Zeit des Erlasses der im § 3 erwähnten Verordnung in einem Dienstverhältnisse stehen, für welches es der Kautionsleistung nach den bis dahin geltenden Vorschriften entweder überhaupt nicht, oder nur in einer geringeren Höhe, oder in einer anderen als der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art bedurfte, können, so lange sie in derselben dienstlichen Stellung ohne Gehalts-Erhöhung verbleiben, wider ihren Willen nicht dazu angehalten werden, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (§ 3) eine Kaution zu stellen, oder die gestellte Kaution zu erhöhen, bezw. durch eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Kaution zu ersetzen. Inwieweit ein solcher Beamter bei eintretender Gehalts-Erhöhung verpflichtet ist, den Mehrbetrag des Gehalts ganz oder zum Theil zur Ansammlung der Kaution zu verwenden, wird durch die im § 3 erwähnte Präsidial-Verordnung bestimmt.

§ 17. Die vor dem Erlasse der im § 3 erwähnten Verordnung gestellten Amts-Kautionen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, werden, sobald sie durch anderweite Kautionen ersetzt sind, zurückgegeben.

Urkundlich &c.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. Juni 1869.

Allerhöchste Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei vom 18. April 1883 (RGBl. S. 35).

Wir Wilhelm, ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der §§ 3, 7 und 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (BGBl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Art. 1. Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen verpflichtet:

I. Im Bereiche der Post- und Telegraphen-Verwaltung:

a) Die bei der General-Postkasse, den Ober-Postkassen und den Postanstalten angestellten oder beschäftigten Beamten und Unterbeamten, einschließlich der im Vertragsverhältniß stehenden Unterbeamten und die Vorsteher der Telegraphenämter;

b) die übrigen im Reichs-Post- und Telegraphendienste angestellten oder beschäftigten Beamten und Unterbeamten, sofern denselben die Annahme, die Aufbewahrung oder die Beförderung von Geld, Materialien oder sonstigen geldwerthen Gegenständen obliegt;

b) die Führer von Postdampfschiffen.

II. Im Bereiche der Verwaltung der Reichsdruckerei:

der Rendant, die Betriebsinspektoren und diejenigen Beamten und Unterbeamten, denen die Verwaltung oder Aufbewahrung von Geld, Materialien oder sonstigen geldwerthen Gegenständen obliegt.

Art. 2. Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Kautionen beträgt:

I. Im Bereiche der Post- und Telegraphen-Verwaltung:

1. für den Direktor des Post-Zeitungsamts und die Rendanten der General-Postkasse und der Ober-Postkassen . . . . . 9000 M.
2. für Kontroleur und Kassirer des Post-Zeitungsamts, für Kassirer der General-Postkasse und der Ober-Postkassen, den Direktor des Post-Zeugamts und Führer von Post-Dampfschiffen . . . . . . 3000 „
3. für den Vorsteher der Telegraphen-Apparatwerkstatt des Reichs-Postamts . 1500 „
4. für Buchhalter der General-Postkasse und der Ober-Postkassen . . . . 2400 „
5. für Vorsteher von Postämtern I. größeren Umfangs oder von Bahn-Postämtern größeren Umfangs . . . . 9000 „ [1]
6. für Vorsteher von Postämtern I. mittleren Umfangs oder von Bahn-Postämtern mittleren Umfangs . . . . 3000 „ [1]
7. für Vorsteher von Postämtern I. geringeren Umfangs . . . . 1800 „
8. für Vorsteher von Telegraphenämtern größeren Umfangs . . . . 3000 „ [1]
9. für Vorsteher von Telegraphenämtern mittleren Umfangs . . . . 2100 „ [1]
10. für Vorsteher von Telegraphenämtern geringeren Umfangs . . . . 1500 M. [1]
11. für Kassirer bei Post- oder Telegraphenämtern . . . . 2400 „ [1]
12. für Bewerber aus der Zahl versorgungsberechtigter Offiziere um Anstellung als Vorsteher eines Postamts I während des Vorbereitungs- und Probedienstes . . 900 „
13. für Vorsteher von Postämtern II . . 1500 „
14. für Vorsteher von Postämtern III . . 900 „ [2]
15. für Ober-Postsekretäre und Postsekretäre 1500 „
16. für Ober-Telegraphensekretäre und Telegraphensekretäre . . . . 900 „
17. für Postpraktikanten und Posteleven . . 900 „
18. für Bureauassistenten, Ober-Postassistenten, Ober-Telegraphenassistenten, Postassistenten, Telegraphenassistenten und Telegraphenmechaniker . . . . . . 600 „
19. für Postanwärter, Telegraphenanwärter und Postgehilfen . . . . 300 „
20. für Postagenten . . . . . . bis 200 „
21. für Unterbeamte (einschließlich der im Vertragsverhältniß stehenden) . . bis 600 „ [3]

II. Im Bereiche der Verwaltung der Reichsdruckerei:

1. für den Rendanten . . . . 9000 Mk.
2. für Betriebsinspektoren . . . . . 6000 „
3. für die übrigen Beamten . . . bis 3000 „
4. für Unterbeamte . . . . bis 600 „

[1]) Abgeändert durch die nachstehend (S. 711/712) abgedruckte Allerh. Verordnung v. 28. 11. 1895.

[2]) Abgeändert durch die nachstehend (S. 711/712) abgedruckte Verfügung des Staatssekretärs des RPA. v. 14. 12. 1895.

[3]) Abgeändert durch die nachstehend (S. 713/714) abgedruckte Verfügung des Staatssekretärs des RPA. v. 3. 7. 1895.

Art. 3. Die Eintheilung der Postämter, Bahn-Postämter und Telegraphenämter (Art. 2 unter I, 5 bis 10) sowie die Bestimmung der Höhe der nach Art. 2 unter I, 14, 20 und 21 und II, 3 und 4 zu bestellenden Kautionen erfolgt durch das Reichs-Postamt.[1])

			jährliche Einnahme:	
[1]) Postämter	I	größeren Umfanges	über 300 000	Mk.
„	I	mittleren „	über 100 000 — 300 000	„
„	I	kleineren „	unter 100 000	„
Bahnpostämter		größeren „	über 300 000	„
„		mittleren „	bis 300 000	„

(ADA. Abschn. X Abth. 2 § 74.)

Art. 4. Beamten und Unterbeamten, welche bei der Aufnahme in den Reichsdienst oder bei dem Einrücken in eine mit Kautionspflicht verbundene Dienststellung die erforderliche Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von dem Reichs-Postamt bezw. der von diesem dazu ermächtigten Dienstbehörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge dürfen bei Beamten nicht weniger als 150 Mk. jährlich, bei Unterbeamten nicht weniger als 3 Mk. monatlich betragen.

Ohne diese Beschränkung kann Telegraphenbeamten, welche in Folge der Vereinigung des Telegraphenwesens mit der Postverwaltung eine mit Kautionspflicht, beziehentlich mit höherer Kautionspflicht verbundene Dienststellung erhalten und die für diese Stellung erforderliche Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, von den Ober-Postdirektionen die nachträgliche Beschaffung der Kaution durch Ansammlung von angemessenen Gehaltsabzügen gestattet werden.

Auf Beamte, welche an der Verwaltung der General-Postkasse oder einer Ober-Postkasse theilnehmen, oder die Vorsteherstelle eines Postamts I, eines Bahn-Postamts oder eines Telegraphenamts bekleiden, sowie auf die Beamten der Reichsdruckerei findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung.[1])

[1]) A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 80.

Art. 5. Beamte, welche in dem in § 16 Satz 2 des erwähnten Gesetzes bezeichnete Dienstverhältnisse sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Das Reichs-Postamt ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu ermäßigen.[1])

[1]) ADA. Abschn. X Abth. 2 § 82 Abs. 4.

Art. 6. Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (Art. 4 und 5) geschieht bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt.[1])

[1]) Bei den Ober-Postkassen.

Art. 7. Diejenigen Telegraphenbeamten, welche vor dem 1. Oktober 1882 angestellt sind, und bei Postanstalten beschäftigt werden, können von der Hinterlegung der Kaution entbunden werden, so lange sie in ihrer Dienststellung mit der Annahme, der Aufbewahrung oder der Beförderung von Geld, Materialien oder sonstigen geldwerthen Gegenständen thatsächlich keine Befassung haben.

Art. 8. Die auf das Kautionswesen der Post- und Telegraphenbeamten bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 29. Juni 1869 (BGBl. S. 285), sowie die Verordnungen vom 14. Juli 1871 (RGBl. S. 316), vom 12. Juli 1873 (RGBl. S. 298), vom 3. April 1876 (RGBl. S. 161) und vom 6. April 1881 (RGBl. S. 91) sind aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Wiesbaden, den 18. April 1883.

Allerhöchste Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei. Vom 28. November 1895 (RGBl. S. 459).

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betr. die Kautionen der Bundesbeamten (BGBl. S. 161) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Im Art. 2 der Verordnung vom 18. April 1883, betr. die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei, treten an die Stelle der Angaben unter 1, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 19 die folgenden Bestimmungen:

5/6	für Vorsteher von Postämtern I größeren und mittleren Umfangs oder von Bahnpostämtern größeren und mittleren Umfangs .	3 000 Mk.
8/10	für Vorsteher von Telegraphenämtern	1 500 „
11	für Kassirer bei Postämtern . . .	2 400 „
11a	für Kassirer bei Telegraphenämtern	1 500 „
19	für Postanwärter, Telegraphenanwärter, Telegraphenhülfsmechaniker und Postgehülfen	300 „

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Neues Palais, den 28. November 1895.

Verfügung des Staatssecretairs des Reichspostamts vom 14. Dezember 1895 betreffend anderweite Festsetzung der Höhe der Kautionen für die Vorsteher von Postämtern III. (Verf. Nr. 86 Amtsbl. Nr. 65 von 1895).

Berlin, 14. Dezember 1895.

Auf Grund des Artikels 2, I Nr. 14 in Verbindung mit Artikel 3 der Allerhöchsten Verordnung, betr. die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei, vom 18. April 1883 (RGBl. S. 35) wird die Kaution der Vorsteher von Postämtern III einheitlich auf 600 Mk. festgesetzt.

Hiernach ergiebt sich für die Vorsteher von Postämtern III größeren Umfanges eine Ermäßigung ihrer bisherigen Kaution um 300 Mk., dagegen für die Vorsteher von Postämtern III geringeren Umfanges eine Erhöhung der Kaution um den gleichen Betrag.[1])

Wegen Ausführung der voranstehenden Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1895 sowie wegen Ermäßigung bezw. Erhöhung der Kautionen der Vorsteher von Postämtern III auf den Betrag von 600 Mk. wird an die Ober-Postdirektionen besondere Verfügung ergehen.

[1]) Die Kautionen betrugen für Vorsteher von Postämtern III

größeren Umfanges	900 Mk.
mittleren „	600 „
geringeren „	300 „

(A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 73 Nr. 13, 14, 15.)

Verfügung des Staatssecretairs des Reichspostamts vom 3. März 1895 betreffend anderweite Festsetzung der Höhe der Kautionen für Unterbeamte.

(Verf. Nr. 52 Amtsblatt Nr. 44 von 1895.

Berlin, 3. Juli 1895.

Auf Grund des Artikels 2, I Nr. 21 in Verbindung mit Artikel 3 der Allerhöchsten Verordnug, betr. die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei, v. 18. April 1883 (RGBl. S. 35 u. f.) wird die Kaution derjenigen Post-Unterbeamten, welche nach den bisherigen Vorschriften eine solche von 400 Mk. zu bestellen hatten, auf 200 Mk. herabgesetzt.

Der Kautionssatz von 200 Mk. gilt demnach künftig für sämmtliche Unterbeamte der Postverwaltung. Soweit Besoldungsabzüge der Unterbeamten behufs Ansammlung der Kaution über den Betrag von 200 Mk. hinaus einbehalten wdrden sind, wird deren Auszahlung von den Ober-Postdirektionen angeordnet werden. Wieweit die Rückgabe der über 200 Mk. hinaus vorhandenen Werthpapiere erfolgen kann, wird durch besondere Verfügung an die Ober-Postdirektionen bestimmt werden.

Tafel

über Höhe der Kautionen nach den jetzt geltenden Bestimmungen.

1. Für den Direktor des Post-Zeitungsamts und die Rendanten der General-Postkasse und der Ober-Postkassen . . . . 9 000 Mk.
2. Für Kontrolleure und Kassirer des Post-Zeitungsamts, für Kassirer der General-Postkasse und der Ober-Postkassen, den Direktor des Postzeugamts und Führer von Postdampfschiffen . . . . 3 000 „
3. Für den Vorsteher der Telegraphen-Apparatwerkstatt des Reichs-Postamts . 1 500 „
4. Für Buchhalter der General-Postkasse und der Ober-Postkassen . . . . 2 400 „
5. Für Vorsteher von Postämtern I größeren und mittleren Umfanges oder von Bahnpostämtern größeren und mittleren Umfanges . . . . 3 000 „
6. Für Vorsteher von Postämtern I geringeren Umfanges . . . . 1 800 „
7. Für Vorsteher von Telegraphenämtern . 1 500 „
8. Für Kassirer bei Postämtern . . . . 2 400 „
9. Für Kassirer bei Telegraphenämtern . 1 500 Mk.
10. Für Vorsteher von Postämtern II . . 1 500 „
11. Für Vorsteher von Postämtern III . . 600 „
12. Für Bewerber aus der Zahl versorgungsberechtigter Offiziere um Anstellung als Vorsteher eines Postamts I währernd des Vorbereitungs- und Probedienstes . . . 900 „
13. Für Ober-Postsekretäre und Postsekretäre 1 500 „
14. Für Ober-Telegraphensekretäre und Telegraphensekretäre . . . . 900 „
15. Für Postpraktikanten und Posteleven . . 900 „
16. Für Bureauassistenten, Ober-Post- und Ober-Telegraphenassistenten, Post- und Telegraphenassistenten und Telegraphenmechaniker . . . . 600 „
17. Für Postanwärter, Telegraphenanwärter, Telegrophenhülfsmechaniker u. Postgehülfen 300 „
18. Für Postagenten. . . . . bis 200 „
19. Für Unterbeamte . . . . 200 „

Gesetz wegen Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 22. März 1893 (RGBl. S. 131).

§ 1. Amtskautionen im Sinne des Gesetzes vom 2. Juni 1869[1]) (BGBl. S. 161) können durch Bestellung eines Faustpfandrechtes an einer in einem Schuldbuche des Reiches oder eines Bundesstaates eingetragenen Forderung geleistet werden.

Die Bestellung erfolgt durch Eintragung eines der Bestimmung im § 10 des bezeichneten Gesetzes entsprechenden Vermerks im Schuldbuche.[2])

Das Recht zum Empfange der Zinsen der eingetragenen Forderung, wird durch die Kautionsbestellung nicht berührt.

[1]) Vgl. das oben S. 705/706 aufgeführte Gesetz, was die Art und Weise der Kautionsstellung anbetrifft §§ 4, 5 und 6 desselben.

[2]) Nach der A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 92i hat der Vermerk zu lauten:

„Die Forderung von . . . . . Mk. ist der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung als Amtskaution verpfändet und haftet für alle von dem Gläubiger (oder von dem mit Namen und Dienststellung zu bezeichnenden Beamten, sofern das Faustpfandrecht an der Forderung eines dritten bestellt ist) aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens."

Bei Verpfändung Elsaß-Lothringischer Schuldbuchforderungen wird dieser Vermerk nicht in das Schuldbuch selbst, sondern in ein besonderes Register der eingetragenen Verpfändungen aufgenommen.

§ 2. Ist das Faustpfandrecht bestellt, so ist die Geltendmachung früher bezüglich der Forderung begründeter, im Schuldbuche nicht vermerkter Rechte, welche der dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde unbekannt waren, ihr gegenüber ausgeschlossen.

§ 3. Sobald für eine aus der Kaution zu deckende Forderung ein vollstreckbarer Titel vorliegt, ist die dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde befugt, auf dessen Kosten die Ausreichung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung oder eines Theiles derselben zu verlangen.

Gegenüber der Schuldenverwaltung bedarf es des Nachweises des vollstreckbaren Titels nicht.

Die ausgereichten Schuldverschreibungen gelten als zum Zweck der Kautionsleistung bestelltes Faustpfand.

§ 4. Sobald amtlich festgestellt ist, daß aus dem kautionspflichtigen Dienstverhältniß Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, hat die vorgesetzte Dienstbehörde die Löschung des Vermerks im Schuldbuche zu genehmigen.[1])

[1]) Nach dem in Anm. 2 zu § 1 angezogenen § 92i der A. D. A. händigt die dem kautionspflichtigen Beamten zuletzt vorgesetzt gewesene OPD. demselben eine mit dem Dienstsiegel zu versehende Bescheinigung ein, worin die Löschung des Verpfändungsvermerks im Schuldbuche genehmigt wird, und ist es Sache des betreffenden Beamten (bezw. des Schuldgläubigers) auf Grund dieser Bescheinigung die Löschung des Vermerks bei der Schuldbuch-Verwaltung zu beantragen.

§ 5. Amtskautionen, welche mit Schuldverschreibungen bestellt sind, deren Umwandlung in Buchschulden statthaft ist, können zu Kautionsmassen vereinigt und auf deren Namen in das Schuldbuch eingetragen werden.[1]) Zu diesem Zweck hat der Kautionsbesteller auf Verlangen sämmtliche noch nicht fälligen Zinsscheine einzureichen.[2])

Mit der Aufnahme in die Kautionsmasse gehen die Schuldverschreibungen in das Eigenthum des Reichs über.

Die Zinsen werden dem Kautionsbesteller beim Eintritt der Fälligkeit durch die Reichskasse gezahlt.

Der Reichskanzler bestimmt, für welche einzelne Dienstzweige Kautionsmassen anzulegen sind und welchen Behörden die Verwaltung der Massen obliegt.[1])

[1]) Vgl. die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. 6 1893 (CentrBl. S. 197). In Bezug auf Verwaltung der Kautionsmassen vgl. A. D. A. Absch. X Abth. 1 §§ 91 bis 92e.

[2]) Vgl. die nachstehend abgedruckte Verfügung d. RPA. v. 3. 11. 1893.

§ 6. Wird eine in die Masse aufgenommene Kaution aus derselben wieder ausgeschieden, so sind dem Kautionsbesteller Schuldverschreibungen gleicher Art und Menge zuzuweisen. Diese Schuldverschreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der verpfändeten Werthpapiere.

§ 7. Von der Aufnahme der Schuldverschreibungen in die Kautionsmasse (§ 5) und von der Zuweisung anderer Schuldverschreibungen (§ 7) ist der Kautionsbesteller zu benachrichtigen.

§ 8. Ist eine in die Masse aufgenommene Kaution zurückzugeben, so erhält der Kautionsbesteller Schuldverschreibungen gleicher Art und Menge.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin Schloß, den 22. März 1893.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. Juni 1893, betreffend Anlegung von Kautionsmassen für den Bereich der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (Central-Bl. S. 197).

Zur Ausführung von § 5 des Reichsgesetzes vom 22. März 1893, wegen Ergänzung des Kautionsgesetzes vom 2. Juni 1869 (RGBl. von 1893 S. 131) wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Für den Bereich der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung sind Kautionsmassen anzulegen:

a) mit den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen,
b) mit den Schuldverschreibungen der Königlich Preuß. konsolidirten Staatsanleihen.

§ 2. Die Verwaltung dieser Kautionsmassen liegt den Ober-Postdirektionen, einer jeden hinsichtlich des in ihrem Besitz befindlichen Theils, ob. Zu Anträgen auf Eintragungen oder Löschungen in den Schuldbüchern, sowie zum Empfang der Zinsen ist ausschließlich die Ober-Postdirektion in Berlin befugt.

Berlin, den 15. Juni 1893.

Der Reichskanzler.
J. V:
v. Stephan.

Verfügung des Reichspostamts vom 3. November 1893, betreffend Bildung von Kautionsmassen und Einziehung von Zinsscheinen.

(Verf. Nr. 85 Amtsblatt Nr. 63 von 1893.)

Berlin, den 3. November 1893.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1893, betr. die Ergänzung des Kautionsgesetzes vom 2. Juni 1869, hat der Herr Reichskanzler durch Erlaß vom 15. Juni 1893 angeordnet, daß für den Bereich der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung mit den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen und der Königlich-Preußischen konsolidirten Staatsanleihen Kautionsmassen angelegt werden. Dies Verfahren tritt mit dem 1. Januar 1894 in Kraft.

Die in 4prozentigen, 3 ½ prozentigen und 3 prozentigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe bestellten Kautionen werden demnach zu Kautionsmassen vereinigt und als Buchschulden unter dem Namen der Kautionsmasse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung in das Reichsschuldbuch bezw. das Preußische Staatsschuldbuch eingetragen werden. Die Zinsen für die zu den Massen gebrachten Kautionen sollen zur Zeit der Fälligkeit — erstmalig am 1. April 1894 — von den Verkehrsanstalten, in deren Bezirk die Kautionsbesteller wohnen, an die Empfangsberechtigten baar ausgezahlt werden.

In die Kautionsmasse können die Papiere nur dann aufgenommen werden, wenn ihnen sämmtliche, noch nicht fälligen Zinsscheine beiliegen. Daher werden künftig die Zinsscheine von Schuldverschreibungen, welche zur Kautionsmasse gebracht sind, nicht mehr ausgereicht werden. Um die Ueberführung der bereits bestellten Kautionen in die Kautionsmassen zu beschleunigen, haben die Verkehrsämter ihre Beamten und Unterbeamten, soweit für sie die Kaution mit 4, 3 ½ und 3 prozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihen oder der Königlich-Preußischen konsolidirten Staatsanleihen bestellt ist, zu befragen, ob sie die Zurücklieferung der bereits zur Ausgabe gelangten, nach dem 2. Januar 1894 fälligen Zinsscheine bewirken und sich bezw. den Kautionsstellern dadurch die Baarzahlung der Kautionszinsen sichern wollen.

u. s. w.

III. Tagegelder, Fuhrkosten, Umzugskosten, Fahrt- und Ueberlager-Gebühren.

Allerhöchste Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 21. Juni 1875 (RGBl. S. 249.)[1]

Abgeändert durch Allerhöchste Verordnung vom 19. November 1879 (RGBl. S. 313).

[1]) Abgedruckt in der durch die angeführte Verordnung vom 19. 11. 1879 abgeänderten Fassung, letztere folgt nachstehend im Zusammenhange

Wir Wilhelm rc. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, auf Grund des § 18 des Gesetzes,[1]) betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

[1]) Vgl. oben Seite 657.

§ 1. Die Reichsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	Die Chefs der obersten Reichsbehörden[1])	30 Mk.
II.	Die Direktoren der obersten Reichsbehörden[2])	24 "
III.	Die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden[3])	18 "
IV.	Die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden[4])	12 "
V.	Die Secretaire der höheren Reichsbehörden[5])	9 "
VI.	Die Subalternen der übrigen Reichsbehörden[6])	6 "
VII.	Die Unterbeamten	3 "

[1]) Der Staatssecretair des Reichspostamts.
[2]) Abtheilungs-Direktoren des RPA.
[3]) Geheime Ober-Posträthe, Geheime Posträthe (als vortragende Räthe im RPA.), Ober-Postdirektoren.
[4]) Ober-Posträthe, Posträthe, Postbauräthe, Post- und Telegraphen-Direktoren, Post- und Telegraphen-Inspektoren, Rendanten der Ober-Postkassen.
[5]) Postkassirer, Telegraphenamtskassirer, Ober-Postdirections-Secretaire, Kassirer und Buchhalter bei den Ober-Postkassen, Ober-Post- und Ober-Telegraphensecretaire, Postmeister, Post- und Telegraphensecretaire.
[6]) Bureauassistenten und Kanzlisten der OPD., Ober-Post- und Ober-Telegraphenassistenten, Post- und Telegraphenassistenten, Postverwalter.

§ 2. Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§ 1) von der obersten Reichsbehörde angemessen erhöht werden.

§ 3.[1]) Etatsmäßig angestellte Reichsbeamte, welche außerhalb ihres Wohnortes länger als einen Monat beschäftigt werden, erhalten neben ihrer Besoldung für den ersten Monat die im § 1 festgesetzten Tagegelder. Für die folgende Zeit einer solchen Beschäftigung etatsmäßig angestellter Beamten, sowie in dem Falle, wenn nicht etatsmäßig angestellte Reichsbeamte außerhalb ihres Wohnortes verwendet werden, bestimmt die vorgesetzte Behörde die zu gewährenden Tagegelder.

Für die Dauer der Hin- und Rückreise haben die Beamten in jedem Falle auf die im § 1 festgesetzten Tagegelder Anspruch.

[1]) Abgeändert durch Verordnung v. 19. 11. 1879.

§ 4. An Fuhrkosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. Die im § 1 unter I bis V bezeichneten und die ihnen nach § 19 gleichgestellten Beamten für das km 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mk.
   Hat einer der im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pf. für das km beanspruchen.
2. Die im § 1 unter VI bezeichneten und die ihnen nach § 19 gleichgestellten Beamten für das km 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mk.
3. Die Unterbeamter für das km 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mk.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können:

1. Die im § 1 unter I bis IV bezeichneten und die ihnen nach § 19 gleichgestellten Beamten 60 Pf.
2. Die im § 1 unter V und VI bezeichneten und die ihnen nach § 19 gleichgestellten Beamten 40 Pf.
3. Die Unterbeamten 30 Pf.

für das km der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Haben erweislich höhere Fuhrkosten als die unter I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 5. Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

§ 5a.[1]) Für Wegestrecken oder Umwege, welche lediglich zum Zwecke der Uebernachtung nach anderen Orten als dem Orte des Dienstgeschäftes gemacht werden müssen, sind an Stelle der vorstehenden Vergütungssätze in den Grenzen derselben die etwa verauslagten Fuhrkosten zu erstatten.

[1]) Zugesetzt durch Verordnung v. 19. 11. 1879.

§ 6. Für Geschäfte am Wohnort des Beamten werden weder Tagegelder noch Fuhrkosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als 2 km von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks

zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Reichskanzler bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§ 7. Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§ 8. Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Tagegelder oder Fuhrkosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Fuhrkosten nach Maßgabe dieser Verordnung nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

§ 9. Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienste befinden,[1]) werden Tagegelder und Fuhrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zweck der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob Letzteres der Fall ist, entscheidet die Behörde, von welcher der Auftrag zur Reise ertheilt wird.[2])

[1]) Posteleven und Postgehülfen.
[2]) Die Ober-Postdirektionen.
Zu Anm. 1 und 2: A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 110 B, Abs. 2.

§ 10.[1]) Die etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

		auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 km
		ℳ	ℳ
I.	Die Direktoren der obersten Reichsbehörden	1800	24
II.	Die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden	1000	20
III.	Die Mitglieder der höheren Reichsbehörden	500	10
IV.	Die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden	300	8
V.	Die Secretaire der höheren Reichsbehörden	240	7
VI.	Die Subalternen der übrigen Reichsbehörden	180	6
VII.	Die Unterbeamten	100	4

Außerdem ist der Miethzins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkt hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich wurde.

Diese Vergütung darf jedoch längstens für einen 9 monatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung höchstens bis zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerthes der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

[1]) Abgeändert durch Verordnung v. 19. 11. 1879.

§ 11.[1]) Eine Vergütung auf Umzugskosten findet nicht statt, wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgte.

[1]) Aufgehoben durch Verordnung v. 19. 11. 1879.

§ 12. Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der nach § 10 I bis VII festzusetzenden Vergütung.

§ 13. Bei Berechnung der Vergütung ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchem und nach welchem die Versetzung stattfindet, nach der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung zum Grunde zu legen und rücksichtlich der Kilometerzahl, wenn solche nicht durch 10 theilbar ist, die überschießende, 10 km nicht erreichende Strecke als eine Entfernung von 10 km zu rechnen.

§ 14. Von den Vergütungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§ 15. Die zum Bezuge einer Vergütung für Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer dieser Vergütung für ihre Person Tagegelder und Fuhrkosten nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung.

§ 16. Die nicht etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen nur persönliche Fuhrkosten und Tagegelder nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 17. Hat ein in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reiches von ihm gewählten Wohnorte nach Maßgabe der §§ 10, 12 bis 15 zu gewähren.[1])

[1]) Gleichlautend mit § 40 des Reichsbeamten-Gesetzes v. 31. 3. 1873.

§ 17a.[1]) Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Reichsbeamten erhalten bei Wiederanstellung im Reichsdienste Vergütung für Umzugskosten nach den Bestimmungen der §§ 10, 12 bis 15. Der Berechnung ist die Entfernung zwischen dem bisherigen Wohnorte und dem neuen Amtssitze zu Grunde zu legen.

[1]) Zugefügt durch Verordnung v. 19. 11. 1879.

§ 18.[1]) Personen, welche, ohne vorher im Reichsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch die oberste Reichsbehörde festzusetzende Vergütung für die Dienstantrittsreise und im Falle der dauernden Uebernahme eine in gleicher Weise festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden. Diese Vergütungen sollen nur ausnahmsweise bewilligt werden und dürfen die Sätze nicht übersteigen, welche die Stellung bedingt, in welche der Beamte berufen wird.

[1]) Abgeändert durch Verordnung v. 19. 11. 1879.

§ 19. Der Reichskanzler bestimmt, welche Beamten im Sinne dieser Verordnung zu den im § 1 unter I bis VII und im § 10 unter I bis VII genannten Beamtenklassen gehören oder denselben gleichzustellen sind.[1])

[1]) Auf Grund dieses § ist die Klassifikation der Reichsbeamten durch Erlasse des Reichskanzlers v. 6. 1. 1876 (Centralbl. S. 7) und v. 13. 2. 1886 (Centralbl. S. 35) erfolgt.

§ 20. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. Juli d. Jahres in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Bad Ems, den 21. Juni 1875.

Allerhöchste Verordnung, betreffend die Abänderung bezw. Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 19. November 1879 (RGBl. S. 313).[1]

[1]) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind in den Text der vorstehend abgedruckten Verordnung vom 21. 6. 1875 aufgenommen, dieselben folgen hier noch im Zusammenhange.

(Eingang wie in vorstehender A. V. v. 21. 6. 1875.)

Art. 1. An der Stelle der §§ 3, 10 und 18 der Verordnung betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875 (RGBl. S. 249) treten die nachfolgenden Vorschriften:

(Hier folgen die in den Text der vorstehenden Verordnung aufgenommenen §§ 3, 10, 18.)

Art. 2. Hinter § 5 und § 17 der Verordnung vom 21. Juni 1875 sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

(Folgt Text der §§ 5a und 17a).

Art. 3. Der § 11 der Verordnung vom 21. Juni 1875 wird aufgehoben.

Art. 4. (Bezieht sich nur auf Reichs-Eisenbahnbeamte).

Art. 5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1879 in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 19. November 1879.

Allerhöchste Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Vom 29. Juni 1877 (RGBl. S. 545).

Abgeändert durch Allerhöchste Verordnung vom 27. Juni 1894 (RGBl. S. 491).[1]

[1]) Nachstehend Seite 723/724 abgedruckt.

(Eingang wie in den vorgedruckten A. V.)

§ 1. Bei Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirks erhalten an Tagegeldern:

1. Ober-Postdirektoren . . . . . . 15 Mk.
2. Post- und Telegrapheninspektoren . 9 „

Werden die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht, so sind für jeden Zu- und Abgang 1 Mk. 50 Pf. zu vergüten.

Postinspektoren und Telegrapheninspektoren erhalten, wenn die Reisen mittelst Personenposten oder regelmäßiger Privat-Personenfuhrwerke oder zu Fuß zurückgelegt werden, 20 Pf. für das Kilometer.

§ 2.[1]) Die im § 1 für Postinspektoren und Telegrapheninspektoren bestimmten Vergütungen erhalten auch Vorsteher von Bahnpostämtern und von Postämtern erster und zweiter Klasse bei Reisen zur Beaufsichtigung des Postdienstes auf denjenigen Eisenbahnstrecken, auf welchen der Postbetrieb ihrer Leitung unterstellt ist.

[1]) Abgeändert durch A. V. v. 27. 6. 1894, dieses die ursprüngliche Fassung.

§ 3.[1]) Die §§ 1 und 2 finden auf Beamte, welche einen der dort bezeichneten Beamten vertreten, ebenfalls Anwendung, sofern der Vertreter für seine Person nach § 1 Unserer Verordnung vom 21. Juni 1875 (RGBl. S. 249)[2]) auf einen Tagegeldsatz von mehr als 6 Mk. Anspruch hat und die Vertretung länger als einen Monat dauert.

[1]) Abgeändert durch A. V. v. 27. 6. 1894, dieses die ursprüngliche Fassung.

[2]) Die S. 717/718 vorgedruckte A. V.

§ 4. Soweit in Vorstehendem nicht anderweite Bestimmungen getroffen sind, finden auf die Tagegelder und Fuhrkosten die oben bezeichneten Beamten auch bei Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirks die Vorschriften Unserer Verordnung vom 21. Juni 1875 Anwendung.

§ 5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. Jahres in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juni 1877.

Verfügung des General-Postmeisters vom 3. Juli 1877 betreffend Ausführung der Verordnung vom 29. Juni 1877. (Amtsblatt von 1877. S. 235).

Berlin, den 3. Juli 1877.

In Ausführung der Verordnung vom 29. Juni 1877 wird noch Folgendes bestimmt:

1. Dienstreisen der Beamten in den der Ober-Postdirektion des eigenen Bezirks unterstellten Bahnposten nach Orten in fremden Bezirken sind zu den Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks zu rechnen.
2. Wird bei Dienstreisen zwischen Orten des eigenen Bezirks ein fremder Bezirk berührt, so sind — gleichviel, ob im fremden Bezirk Dienstgeschäfte ausgeführt werden oder nicht — die Tagegelder nach den Sätzen der Verordnung vom 29. Juni zahlbar. Dasselbe gilt bei Dienstreisen behufs Uebernachtung im fremden Bezirk, sowie bei Dienst-

reisen zur Wahrnehmung einzelner Aufsichtsgeschäfte nach Orten außerhalb des Amtsbezirks, welche in der Nähe der Bezirksgrenze liegen.

3. Soweit bei Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften nach Orten außerhalb des Amtsbezirks Tagegelder und Fuhrkosten nach den Sätzen der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1875 zahlbar sind, kommen die höheren Sätze an Tagegeldern bereits für den Tag, an welchem die Bezirksgrenze überschritten wird, und an Fuhrkosten für die Strecke vom Grenzorte des Amtsbezirks bis zur Rückkehr in den ersten Grenzort des Bezirks zur Anwendung.

4. Dienstreisen, welche von den Inspektoren 2c. auf Pferde-Eisenbahnen ausgeführt werden, sind den Dienstreisen mittels regelmäßiger Privat-Personenfuhrwerke im Sinne des § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 29. Juni gleichzuachten.

5. Die Ober-Postdirektoren und die Postinspektoren, bezw. die wirklichen Vertreter dieser Beamten, erhalten bei Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirks freie Beförderung mittels Extrapostpferde nur auf denjenigen Stationen, bei welchen die Posthalter auf Grund älterer Verträge zur unentgeltlichen Gestellung von Extrapostpferden verpflichtet sind. In solchen Fällen ist den Forderungsnachweisen der tarifmäßige Betrag an Extrapostpferdegeld, welcher auf die mit unentgeltlich gestellten Pferden zurückgelegten Wegestrecken entfällt, von dem Gesammtbetrage der Fuhrkostenvergütungen in Abzug zu bringen. Es macht dabei in Betreff der wirklichen Stellvertreter keinen Unterschied, ob dieselben nur vorübergehend Ober-Postdirektor- bezw. Postinspektor-Geschäfte versehen, oder einstweilige Inhaber der Stellen sind.

Für die Benutzung von Extrapost auf Stationen mit neueren Verträgen ist das tarifmäßige Extrapostgeld baar zu entrichten.

6. Die Postinspektoren und die Telegrapheninspektoren haben bei der Benutzung der Personenposten das Personengeld baar zur Postkasse zu entrichten; die Befugniß der Inspektoren zur unentgeltlichen Benutzung der Personenposten ist erloschen.

7. Die Zahlung der Tagegelder und Fuhrkosten nach den Sätzen der Verordnung vom 29. Juni findet zufolge der Bestimmung im § 3 nicht nur bei Dienstreisen von Beamten statt, welche probeweise oder einstweilig mit der Verwaltung von Dienststellen der in den §§ 1 und 2 der Verordnung bezeichneten Beamten betraut sind, sondern auch bei Dienstreisen, die bei Erkrankungen, Beurlaubungen 2c. solcher Beamten vertretungsweise von anderen Beamten ausgeführt werden, sofern die Vertretung länger als einen Monat dauert und der Vertreter für seine Person auf einen Tagegeldsatz von mehr als 6 Mk. Anspruch hat.

8. Für Dienstreisen in Untersuchungssachen innerhalb des Amtsbezirks werden den betreffenden Beamten Tagegelder und Fuhrkosten nach denselben Grundsätzen gezahlt, wie für andere Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks.

Als Kosten der Untersuchung, gleichviel, ob dieselbe von Inspektoren oder von anderen Beamten geführt wird, sind anzusehen und behufs Einziehung von dem etwaigen Schuldigen vorschußweise zu verrechnen:

a) Tagegelder vom Tage der Abreise vom Wohnorte oder von demjenigen Orte, wo der untersuchungsführende Beamte zur Erledigung anderer dienstlicher Aufträge sich zuletzt befunden hat und während der Tage der Untersuchung mit Einschluß des Tages der Abreise von dem Orte, wo die Untersuchung geführt worden ist,

sowie

b) Fuhrkosten für die Reise nach dem Orte der Untersuchung und, wenn nach Beendigung der Untersuchung nicht etwa in demselben Orte andere Dienstgeschäfte zu erledigen sind, für die Weiterreise bis zu dem Orte, wo die anderweiten Dienstgeschäfte beginnen.

Findet die Untersuchung indeß an einem Orte statt, wo die Gegenwart des untersuchungsführenden Beamten schon anderweiter Dienstgeschäfte wegen nothwendig ist, und wo die Letzteren die Hauptbeschäftigung bilden, so sind als Untersuchungskosten nur die Tagegelder während der Tage der Untersuchung, nicht aber auch Fuhrkosten in Ansatz zu bringen.

9. Die Forderungsnachweise der Inspektoren und ihrer Vertreter über Tagegelder und Fuhrkosten sind monatlich aufzustellen.

Die für Reisen in Untersuchungssachen zahlbaren Tagegelder und Fuhrkosten müssen für jede Untersuchung besonders in Forderung nachgewiesen werden.

10. Die Verordnung vom 29. Juni findet in Betreff der in der Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli ausgeführten Dienstreisen bereits hinsichtlich der Reisestrecken Anwendung, welche nach 12 Uhr Nachts zurückgelegt sind.

Allerhöchste Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vom 27. Juni 1894 (RGBl. S. 491).

(Eingang wie in den vorstehenden A. V.)

Artikel 1.

An die Stelle der §§ 2 und 3 der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vom 29. Juni 1877 (RGBl. S. 545)[1]) treten folgende Bestimmungen:

[1]) Vorstehend S. 721/722 abgedruckt

§ 2. Die im § 1 für Postinspektoren und Telegrapheninspektoren bestimmten Vergütungen erhalten auch Vorsteher von Bahnpostämtern und von Postämtern I und II bei Reisen zur Beaufsichtigung des Postdienstes auf denjenigen Eisenbahnstrecken, auf welchen der Postbetrieb ihrer Leitung unterstellt ist. Dasselbe gilt — ausgenommen den Tagegeldsatz —

für die gleichartigen Reisen der Vorsteher von Postämtern III.

§ 3. Die §§ 1 und 2 finden auf Beamte, welche einen der dort bezeichneten Beamten vertreten, falls die Vertretung länger als einen Monat dauert, vom zweiten Monat ab ebenfalls Anwendung, sofern der Vertreter für seine Person nach § 1 der Verordnung vom 21. Juni 1875 (RGBl. S. 249) auf einen Tagegeldsatz von mehr als 6 Mk. Anspruch hat.

Artikel 2.

Hinter dem § 3 sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

§ 3a. Die bei der Herstellung und Unterhaltung der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen beschäftigten Beamten — Telegraphen-Bauführer bezw. Leitungsrevisoren und deren Vertreter — sowie die angestellten Telegraphen-Leitungsaufseher erhalten bei Dienstreisen innerhalb ihres Amts- (Ober-Postdirektions-) Bezirks folgende ermäßigte Entschädigungen:

1. bei den Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen:
   die Telegraphen-Bauführer und Leitungsrevisoren . . . . Mk. 1,50
   die Leitungsaufseher . . . . . „ 0,50
   für jeden Zu- und Abgang.
2. Bei den mittels Personenposten oder regelmäßiger Privat-Personenfuhrwerke oder zu Fuß ausgeführten Reisen:
   die Telegraphen-Bauführer und Leitungsrevisoren . . . . Mk. 0,20
   die Leitungsaufseher . . . . . „ 0,10
   für das Kilometer.

Für die Dienstgänge auf der Arbeitsstrecke und die zwischen dem Orte des Dienstgeschäfts bezw. Nachtquartier und der Arbeitsstrecke zurückgelegten Wege sind Fuhrkosten nicht zahlbar. An Stelle derselben wird diesen Beamten für die Dauer ihrer Beschäftigung außerhalb des Wohnorts, sofern die Arbeitsstelle mindestens 2 km von der Grenze desselben entfernt ist, eine von der obersten Postbehörde nach Ober-Postdirektions-Bezirken festgesetzte Bauschvergütung gewährt, und zwar:

den Telegraphen-Bauführern und Leitungsrevisoren von 1 bis 2 Mk.
den Leitungsaufsehern von 50 bis 75 Pf.
für jeden Arbeitstag.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen den angestellten Leitungsaufsehern gebührenden Vergütungen sind auch denjenigen angestellten Unterbeamten zu gewähren, welche vertretungs- oder aushülfsweise im Leitungsaufseher-Dienste verwendet werden.

Die nicht angestellten Leitungsaufseher und die Telegraphenvorarbeiter erhalten bei ihrer Beschäftigung außerhalb des Wohnortes neben dem Tagegeld ein von der obersten Postbehörde festzusetzendes Zehrgeld bis zum Höchstbetrage von 3 Mk. für den Tag und außerdem eine Entschädigung für die Auslagen an Fahrgeld in Höhe der wirklich aufgewendeten Beträge bei Reisen auf Eisenbahnen nach den Sätzen für die dritte Wagenklasse.

§ 3b. Den bei der Herstellung und Unterhaltung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen beschäftigten Beamten und Leitungsaufsehern des Ober-Postdirektions-Bezirks Berlin steht für die Beschäftigung innerhalb dieses Bezirks ein Anspruch auf Tagegelder und Fuhrkosten nicht zu. An Stelle dieser Gebühren und zur Bestreitung der Mehrausgaben für Kleidung und für Beköstigung außerhalb der Wohnung, sowie der für Pferdebahn-, Droschken- 2c. Fahrten aufzuwendenden Beträge haben diese Beamten folgende Bauschvergütungen zu erhalten:

Die Obersecretaire und Secretaire Mk. 4,50
Die Oberassistenten und Assistenten „ 3,50
Die Leitungsaufseher . . . . . „ 1,20

für jeden Arbeitstag, jedoch mit der Maßgabe, daß für diejenigen Tage, auf welche nicht mindestens fünf volle Arbeitsstunden entfallen, nur die Hälfte der vorbezeichneten Sätze zahlbar ist.

Artikel 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1894 in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Eckernförde, den 27. Juni 1894.

Verfügung des Staatssecretairs des Reichspostamts vom 3. Juli 1894, betreffend Ausführung der Verordnung vom 27. Juni 1894.

(Verf. Nr. 42 Amtsblatt Nr. 36 von 1894.)

Berlin, den 3. Juli 1894.

Durch die nachstehend abgedruckte, am 1. Juli in Kraft getretene Kaiserliche Verordnung*) vom 27. Juni, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (RGBl. S. 491) sind die Reisekosten-Entschädigungen der mit der Herstellung und Unterhaltung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen beschäftigten Beamten und Unterbeamten anderweit geregelt worden. Außerdem ist durch jene Verordnung die den Vorstehern von Postämtern III bei Reisen zur Beaufsichtigung des Dienstbetriebes in den Bahnposten zustehende Zu- und Abgangsgebühr auf denselben Satz ermäßigt worden, welchen die Vorsteher der übrigen Postämter bei den gleichartigen

*) Die hier vorstehend abgedruckte Kaiserliche Verordnung.
In dem angezogenen Amtsblatt ist die Kaiserliche Verordnung nach der Verfügung des Staatssecretais abgedruckt.

Reisen schon bisher auf Grund des § 2 der Verordnung vom 29. Juni 1877 (Postamtsbl. S. 248/239)*) zu beziehen hatten (vgl. Abschn. X Abth. 2 § 117 der A. D. A.)

In Ausführung der neuen Verordnung wird noch Folgendes bestimmt:

Zu Artikel 1.

§ 3. Für die Anwendung der Vorschrift dieses Paragraphen, durch welchen der Inhalt des früheren § 3 der Verordnung vom 29. Juni 1877 nicht berührt, sondern nur dessen Wortlaut in eine andere, jeden Zweifel über die Auslegung ausschließende Fassung gebracht worden ist, bleiben die seitherigen Bestimmungen im Abschn. X Abth. 2 § 117 S. 81 Absatz 2 und 3 maßgebend.

Zu Artikel 2.

§ 3a. Fuhrkosten-Entschädigung der Telegraphen-Bauführer, Leitungsrevisoren und angestellten Leitungsaufseher.

1. Als Dienstgang auf der Arbeitsstrecke ist das Zurücklegen von Wegstrecken an den für die Führung von Telegraphen- und Fernsprechlinien bestimmten oder bereits benutzten Straßen ꝛc. anzusehen, soweit diese Gänge durch die Ausführung des auf die betreffende Linie sich beziehenden Auftrages (Herstellung oder Unterhaltung) bedingt werden.

Zu den Geschäften aus Anlaß der Herstellung von Neuanlagen rechnen auch die Einführung des Bauführers auf der Baustrecke und die Abnahme der Neuanlagen; zu den Geschäften aus Anlaß der Unterhaltung der Linien und Leitungen auch die Vorrevision sowie die Aufsuchung und Beseitigung von Betriebsstörungen in denselben.

2. Als Ort des Dienstgeschäfts bei den außerhalb eines geschlossenen Orts auszuführenden Arbeiten gilt der dem jedesmaligen täglichen Arbeitsendpunkt zunächst gelegene Ort (Dorf, Flecken, Stadt), ohne Rücksicht darauf, ob der Beamte in diesem oder in einem anderen, entfernter gelegenen Orte Nachtquartier nimmt.

3. Die für die Dienstgänge auf der Arbeitsstrecke sowie für die Wege zwischen dem Ort des Dienstgeschäfts oder dem Nachtquartier und der Arbeitsstrecke zu gewährende Bauschvergütung ist, sobald die Arbeitsstelle mindestens 2 km von der Grenze des Wohnorts (ständigen Amtsorts) des Beamten entfernt liegt, für alle Arbeitstage zahlbar, gleichviel, ob die Arbeitsstelle sich außerhalb eines Orts auf freiem Felde, dem Bahnkörper ꝛc., oder innerhalb eines geschlossenen Ortes befindet. Für diejenigen Tage, an welchen die Bau- und Instandsetzungsarbeiten ruhen (Sonn- und Feiertage, sowie Regentage) und für solche Tage, an welchen ausschließlich Arbeiten innerhalb der Aemter an den technischen Einrichtungen ꝛc. auszuführen sind, kommt die Bauschvergütung dagegen in Wegfall.

Welche Beträge innerhalb der durch die Kaiserliche Verordnung gezogenen Grenzen in den einzelnen Ober-Postdirektions-Bezirken als Bauschvergütung zu bewilligen sind, wird vom Reichs-Postamt bestimmt. Die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen erhalten in Bezug hierauf durch General-Verfügung vom heutigen Tage besondere Anweisung.

4. Die verordnungsmäßigen Fuhrkosten, gegebenenfalls nach den durch die Vorschriften im § 3a ermäßigten Sätzen, werden gewährt, vorausgesetzt, daß die Entfernung bis zum Reiseziel wenigstens 2 km beträgt:

a) für die vor Beginn oder nach Beendigung der Bauarbeiten (Herstellung oder Unterhaltungsarbeiten) auszuführenden Dienstreisen zwischen dem Wohnort des Beamten und dem Anfangs- oder Endpunkt der Arbeitsstrecke, und in denjenigen Fällen, in welchen die eine Arbeit sich unmittelbar an die andere anschließt, ohne daß der Beamte zunächst zur Rückkehr nach seinem Wohnort genöthigt ist, für die Reisen vom Endpunkt der alten Arbeitsstrecke bis zum Abgangspunkt der neuen Strecke;

b) für die nach Einführung des Bauführers auf der Baustrecke auszuführende Rückreise nach dem Anfangspunkt der Baustrecke oder zu dem Aufenthaltsort des Arbeitertrupps;

c) für die ausnahmsweise nach anderen Orten, als dem Ort des Dienstgeschäfts oder Nachtquartier, zurückzulegenden Wege, deren Ausführung nur eine zeitweise Unterbrechung der Dienstthätigkeit des Beamten auf der eigentlichen Baustrecke zur Folge hat.

Die Nothwendigkeit der Reisen zu c ist, sofern zur Ausführung derselben ein Auftrag der Ober-Postdirektion nicht vorliegt, im Forderungsnachweis besonders zu begründen.

Bei derartigen Reisen wird die Bauschvergütung auch für solche Tage, weitergewährt, an denen der Beamte auf seiner eigentlichen Arbeitsstrecke nur während eines Theiles des Tages dienstlich thätig gewesen ist. Eine doppelte Zahlung der Bauschvergütung für einen und denselben Arbeitstag ist indeß unbedingt ausgeschlossen.

5. Nach den Festsetzungen des § 3a für Telegraphen-Bauführer und Leitungsrevisoren regeln sich auch die Fuhrkosten-Entschädigungen derjenigen Beamten, welche vertretungs- oder aushülfsweise oder zu ihrer Ausbildung im Neubau- oder Leitungsrevisions-Dienst beschäftigt werden, nur mit der Abweichung, daß die daselbst lediglich für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks — d. i. der der betreffenden Ober-Postdirektion zugetheilte Linien-Instandhaltungsbezirk — bestimmte Ermäßigung der Vergütungssätze auf die aus anderen Ober-Postdirektions-Bezirken herangezogenen Vertreter, Aushülfsrevisoren ꝛc. keine Anwendung findet.

6. Wenn Beamte mit ihren Arbeitern in der Nähe des Wohnorts beschäftigt sind, so haben dieselben sich Sonnabends und an den Vorabenden von Festtagen nach Schluß der Tagesarbeit behufs Aufenthalts während des Sonntags oder während der folgenden Festtage nach ihrem Wohnort zu begeben, falls die Fuhrkosten für die Reise nach dem Wohnort und von diesem am nächsten Werktage zurück nach der Arbeitsstelle zusammen geringer sind, als die auf den Sonntag oder auf die Festtage entfallenden Tagegelder, und wenn in Rücksicht auf die benutzbaren Beförderungsmittel, worunter auch Privatfuhrwerk zu verstehen ist, die Möglichkeit vorliegt, daß die Beamten sich am nächsten Werktag Morgens zu der je nach der Jahreszeit für den Beginn der Arbeiten festgesetzten Zeit auf der Arbeitsstrecke zur Fortsetzung der Arbeiten wieder einfinden können.

7. Für die Berechnung der Fuhrkosten bei den unter 4 bezeichneten Reisen gilt als Grundsatz, daß als Ausgangs- oder Endpunkt einer Reise diejenige Stelle anzusehen ist,

*) RGBl. S. 545. Hier vorstehend S. 721/722 abgedruckt.

von welcher die Reise angetreten oder wo dieselbe beendet wird, mithin in denjenigen Fällen, in welchen der Antritt oder die Beendigung einer Reise von der Baustrecke aus oder auf derselben erfolgt, die im Freien belegene Arbeitsstelle, in allen übrigen Fällen aber der Ort des Dienstgeschäfts oder u. A. der sonstige dienstliche Beschäftigungsort. Werden die Arbeiten auf der ursprünglichen Baustrecke vor Arbeitsschluß zu Ende geführt und an demselben Tage auf verschiedenen Baustrecken dienstthätig, so gilt als Ort des Dienstgeschäfts lediglich der dem Arbeitsendpunkte auf der letzten Baustrecke zunächst gelegene Ort.

Im Uebrigen wird noch auf die Bestimmung im Abschn. X Abth. 2 § 116 S. 80 Abs. 1 verwiesen, wonach bei Reisen mittels Eisenbahn neben der Zu- und Abgangsgebühr-Fuhrkosten nicht zahlbar sind, wenn die zurückzulegende Entfernung von oder bis zu dem Bahnhof weniger als 2 km beträgt.

Für die Entscheidung der Frage, ob bei einer Dienstreise die zum Ansatz von Fuhrkosten berechtigende Mindestentfernung von 2 km vorhanden ist, ist die Entfernung von der Ortsgrenze des Abgangsorts bis zur Mitte des Bestimmungsorts und, sofern die Reise von einer bestimmten Stelle außerhalb eines Orts angetreten oder an einer solchen beendet wird, die Entfernung von dieser Stelle oder bis zu derselben maßgebend. Wegen des Begriffs „Ortsgrenze" vgl. Absch. X Abth. 2 § 122 S. 86.

8. Die Berechnung der Entfernungen bei Reisen auf Landwegen hat, soweit angänglich, auf Grund der Post- und Eisenbahnkarte, im Uebrigen aber nach den an den Wegen befindlichen Stations- oder Nummersteinen stattzufinden; sind derartige Merksteine an den Wegen nicht vorhanden, so hat der Beamte im Forderungsnachweis an den bezüglichen Stellen zu vermerken: „Weg ohne Nummersteine", und die Richtigkeit der Entfernungen, sofern diese nicht aus sonstigen amtlichen Entfernungsnachweisen (Specialkarten, Bescheinigungen von Wegebaubehörden 2c.) hervorgehen, im Forderungsnachweis besonders zu bescheinigen. In allen Fällen, in welchen bei Reisen auf Landwegen zwischen geschlossenen Orten die Post- und Eisenbahnkarte der Entfernungsberechnung nicht zu Grunde gelegt werden kann (vgl. auch Abschn. X Abth. 2 § 121), werden die Fuhrkosten von Ortsgrenze zu Ortsmitte vergütet

. . . . . .

Entschädigungen der nicht angestellten Leitungsaufseher und der Telegraphenvorarbeiter.

9. Die bisherigen Vorschriften wegen der Höhe der Reise-Tagegelder bleiben unverändert.

Wegen der Reisekosten-Entschädigungen der nicht angestellten Leitungsaufseher (Posthülfsboten im Leitungsaufseherdienst), für welche im Allgemeinen die bisherigen Bestimmungen in Kraft bleiben, und wegen der zufolge der Vorschrift im letzten Absatz des § 3a erforderlich werdenden anderweitigen Regelung der Bezüge der Telegraphenvorarbeiter erhalten die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen durch die zu Punkt 3 vorgesehene General-Verfügung nähere Anweisung.

§ 3b. In Bezug auf die Ausführung der durch den § 3b für die Telegraphen-Baubeamten Berlins getroffenen Ausnahmebestimmungen ergeht an die Kaiserliche Ober-Postdirektion in Berlin besondere Verfügung.

Allerhöchste Verordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten von Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung vom 5. Juli 1875 (RGBl. S. 253).

§ 1. Die Vorschriften Unserer Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 21. Juni d. J. (RGBl. S. 249)[1]) finden auf Beamte der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

[1]) Vorstehend Seite 717/718 abgedruckt.

§§ 2 bis 5. (Beziehen sich nur auf Reichs-Eisenbahnbeamte.)

§ 6. Lokomotiv- und Zugbegleitungsbeamte erhalten für ihre Beschäftigung im Fahrdienste, Bahn-Aufsichtsbeamte für die Begleitung von Material und Arbeitszügen an Stelle der Tagegelder und Fuhrkosten, Nachtgelder und Kilometer- oder Stundengelder, welche die in den §§ 1 und 4 Unserer Verordnung vom 21. Juni d. J. und im § 3 dieser Verordnung bestimmten Sätze nicht übersteigen dürfen, nach Maßgabe eines vom Reichskanzler zu erlassenden Reglements.

In denselben Grenzen und auf demselben Wege werden die Vergütungen festgestellt, welche den Beamten und Unterbeamten der Postverwaltung bei Reisen zum Zweck der Beförderung und Expedition von Postsendungen an Stelle von Tagegeldern und Fuhrkosten zu gewähren sind.

§ 7. (Bezieht sich nur auf Reichs-Eisenbahnbeamte.)

§ 8. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben Coblenz, den 5. Juli 1875.

Erlaß des Reichskanzlers, betreffend die Fahrt- und Ueberlager-Gebühren der im Postbegleitungsdienste beschäftigten Beamten und Unterbeamten vom 20. Oktober 1875.[1])

(Amtsblatt von 1875. S. 393.)

[1]) Enthält die Ausführungsbestimmungen für Postbeamte zu § 6 des vorstehenden Gesetzes.
(Vgl. A. D. A. Abschn. X Abth. 2 §§ 127—132).

In Ausführung des § 6 der Verordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten von Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung vom 5. Juli d. J. (RGBl. S. 253) werden die Vergütungen, welche den Beamten und Unterbeamten der Reichs-Postverwaltung bei Reisen zum Zwecke der Beförderung und Expedition von Postsendungen an Stelle von Tagegeldern und Fuhrkosten zu gewähren sind, vom 1. November 1875 ab, wie folgt, festgesetzt:

§ 1. Für jedes, im regelmäßigen Postbegleitungsdienste auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegte Kilometer erhalten:

die Beamten . . . . . . 0,8 bis 1 Pfennig
die Postschaffner . . . . . 0,6 bis 0,7 „

als Fahrtgebühren.

Die Höhe des zu gewährenden Satzes richtet sich nach der Gesammtlänge der zurückzulegenden Strecke, sowie nach der Beschwerlichkeit des Dienstes, und wird danach für jeden Kurs bezw. jede Fahrt von der betreffenden Ober-Postdirektion festgesetzt und nach Umständen neu geregelt.

Neben diesen Gebühren wird für jedes auswärtige Ueberlager, welches 6 Stunden oder länger dauert, eine feste Vergütung

an die Beamten . . . . . . von Mk. 1,50
an die Postschaffner . . . . . von „ 1,—

gewährt.

§ 2. Bei der regelmäßigen Begleitung von Posten auf gewöhnlichen Landwegen beziehen die Postschaffner eine feste Vergütung von Mk. 0,50 bis Mk. 1,— für jedes auswärtige Ueberlager, welches

1. wenn es in die Nachtzeit fällt, mindestens sechs Stunden;
2. wenn es zum Theil in die Nachtzeit, zum Theil in die Tageszeit fällt, mindestens acht Stunden, und
3. wenn es ganz in die Tageszeit fällt, mindestens zehn Stunden

beträgt. Als Nachtzeit werden hierbei die Stunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens gerechnet.

Die Höhe des zu gewährenden Satzes wird von den Ober-Postdirektionen mit Berücksichtigung der Beschwerlichkeit des Dienstes und der Kostspieligkeit des auswärtigen Aufenthalts festgesetzt und nach Umständen neu geregelt.

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Ueberlagergeld nicht zahlbar ist, wird den Postschaffnern eine Vergütung von 5 Pf. für jedes zurückgelegte Kilometer Wegstrecke gewährt. Hierbei darf jedoch der für die Hin- und Rückfahrt sich ergebende Gesammtbetrag die Vergütung nicht übersteigen, welche für ein einmaliges Ueberlager zu zahlen sein würde.

Bei Begleitung von Bahnhofsfahrten wird diese Vergütung nur dann gewährt, wenn die Entfernung vom Orte der Postanstalt bis zu dem außerhalb desselben belegenen Bahnhofe, von der Ortsgrenze ab gerechnet, mindestens 2 km beträgt; als Ortsgrenze gilt ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen die Außenlinie des hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommenen Theils des betreffenden Ortes.[1])

[1]) In der ursprünglichen Abfassung des Erlasses v. 20. 10. 1875 hatte der Schluß des § 2 anstatt der gesperrt gedruckten Fassung folgenden Wortlaut:

„vom letzten Hause des Ortes ab gerechnet, mindestens 2 km beträgt."

Durch einen späteren Erlaß des Reichskanzlers, veröffentlicht im Amtsblatt der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für 1882 S. 15, ist die jetzige Fassung vorgeschrieben worden.

§ 3. Geht ein Postschaffner in fortgesetzter Fahrt von einem Bahnpost- oder Dampfschiffkurse auf einen gewöhnlichen Postkurs oder umgekehrt über, so ist die Vergütung nach Maßgabe der §§ 1 und 2 für jeden Kurstheil besonders zu berechnen.

§ 4. Werden Beamte oder Unterbeamte, welche nicht regelmäßig im Fahrdienst beschäftigt sind, zur aushülfsweisen Dienstleistung im Postbegleitungsdienste verwendet, so kann denselben bei einmaligen Begleitungen sowie mit Genehmigung des General-Postamts[1]) bei mehrmaligen Begleitungen in zusammenhängender Reihenfolge unter besonders schwierigen Verhältnissen, wie z. B. zur Weihnachtszeit, ein erhöhter Betrag und zwar bis zum doppelten der Fahrtgebühren und der Ueberlagervergütung gewährt werden.

Bei mehrmaligen Begleitungen in zusammenhängender Reihenfolge unter gewöhnlichen Verhältnissen werden die Vergütungen zum einfachen Betrage gezahlt.

[1]) Jetzt: des Reichs-Postamts.

Verfügung des Staatssecretairs des Reichs-Postamts über veränderte Grundsätze für die Ausführung von Dienstreisen vom 7. Januar 1896.

(Verf. Nr. 2 Amtsblatt Nr. 2 von 1896.)

Berlin, den 7. Januar 1896.

Die durch das Postamtsblatt Nr. 21 für 1881 veröffentlichten Grundsätze, betr. die Ausführung von Dienstreisen, sind durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 12. Dezember 1895 aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt worden:

1. Dienstreisen sind, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflußt werden sollte, und wenn

nicht besondere dienstliche — eventl. in der Liquidation kurz zu erläuternde — Umstände oder die fahrplanmäßige Abfahrt der Eisenbahnzüge oder Dampfschiffe ein Anderes bedingen, in den Morgenstunden, d. h. in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr Morgens ab, anzutreten.

Bei Benutzung von Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Postverbindungen ist als Zeitpunkt des Antritts der fahrplanmäßige Abgang der Züge ꝛc. anzusehen.

2. Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, sind Dienstreisen ohne andere, als die zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlichen Unterbrechungen zurückzulegen.

Unterbrechungen behufs Uebernachtens sind bei Reisen, deren Zweck eine außergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, unter der Voraussetzung durchgehender Züge im Allgemeinen erst nach Zurücklegung einer Eisenbahnstrecke von 500 km gestattet. Für Reisen auf Landwegen ermäßigt sich diese Entfernung unter normalen Verhältnissen auf $112\frac{1}{2}$ km und für Reisen auf Dampfschiffen auf 375 km.

Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere besondere Umstände nothwendig werden und auf die Zahl der Reise- und Aufenthaltstage von Einfluß sind, müssen erläutert werden.

3. Beamte, welche für die mittels der Eisenbahn zurückzulegenden Dienstreisen an Fuhrkosten 0,10 ℳ oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen haben, sind zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs- (D) Zügen verpflichtet, wenn dadurch eine Abkürzung der Reisedauer ermöglicht wird oder Unterbrechungen der Reise vermieden werden.

4. Die Weiter- bezw. Rückreise, namentlich bei kürzeren Touren, ist — von denjenigen Beamten, welche für Reisen auf Landwegen 0,60 ℳ für das Kilometer als Fuhrkosten erhalten, unter Umständen selbst mit Benutzung von Extrapost — nach beendetem Dienstgeschäft möglichst noch an demselben Tage anzutreten.

Haben die Dienstgeschäfte bezw. die Hinreise und die Dienstgeschäfte 7 Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Touren solche Entfernungen verstanden, welche mit der Post, der Eisenbahn oder dem Dampfschiff in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

5. Die Berechnung der Reisekosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Reisende thatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat nach demjenigen Wege, welcher sich für die Reichskasse als der mindestkostspielige darstellt und nach dem Zweck der Reise und den Umständen des besonderen Falls von dem Beamten auch wirklich hätte benutzt werden können.

6. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen (1 bis 5) können nach der Entscheidung der die Reisekosten-Liquidationen bescheinigenden Beamten dann zugelassen werden, wenn die Anwendung derselben zu besonderen Härten führen würde.

7. Die Reisekosten-Liquidationen, durch deren Vollziehung der Liquidant die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernimmt, sind von der zuständigen Behörde mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkenntniß der Nothwendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Geschäfte, sowie der Angemessenheit der zu den letzteren verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift.

8. Auf Dienstreisen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung; für die von Beamten des Auswärtigen Amts auszuführenden Dienstreisen sind sie nur dann maßgebend, wenn Anfangs- und Endpunkt der Reise innerhalb des Reichsgebiets liegen.

Verfügung des Staatssecretairs des Reichs-Postamts vom 21. Dezember 1881, betreffend die Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten.

(Amtsblatt von 1881, Seite 390).

Berlin, den 21. Dezember 1881.

Zwischen den obersten Reichsbehörden, denen das Königlich Preußische Kriegsministerium für die Preußische Heeresverwaltung sich angeschlossen hat, und dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches sind Grundsätze vereinbart worden, nach welcher bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten fortan allgemein zu verfahren ist. Die Zusammenstellung dieser Grundsätze wird nachstehend mitgetheilt.

A. Bewegt sich die Dienstreise eines Beamten, welchem für die Zeit seines Aufenthalts im Auslande höhere Tagegelder, als für das Inland bewilligt worden sind, an einem Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so wird für den Tag des Ueberganges in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldersatz gewährt.

A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 113, vorletzter Absatz.

B. 1. Bei Geschäften außerhalb des Wohnorts, der Garnison ꝛc. (§ 6 der Verordn. v. 21. Juni 1875, RGBl. S. 249[1]) — § 7 der Verordn. v. 23. April 1879, RGBl. S. 127,[2]) — §§ 3 bis 5 der Verordn. v. 20. Mai 1880, RGBl. S. 113[3]) —) wird die dienstlich zurückgelegte Wegestrecke von der Ortsgrenze[4]) ab berechnet.

[1]) Vgl. oben S. 718.

[2]) Betr. Tagegelder ꝛc. von gesandschaftlichen und Konsularbeamten.

[3]) Betr. Tagegelder ꝛc. von Beamten der Militär- und Marineverwaltung.

[4]) A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 122.

2. Als Endpunkt der dienstlich zurückgelegten Wegestrecke gilt die Mitte des Bestimmungsortes oder, falls die Dienstreise mittels Eisenbahn oder Dampfschiff gemacht werden kann, der betreffende Bahnhof oder Anlegeplatz, vorbehaltlich der Bestimmung zu D. Handelt es sich um Erledigung eines Dienstgeschäftes an einer bestimmten Stelle außerhalb

eines Ortes, so ist diese Stelle als Endpunkt der Dienstreise anzunehmen.

A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 122 Abs. 4 der S. 86 und Ber. 243.

3. Als Ort gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Theil eines Gemeindebezirks, sodaß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirkstheils gebildet wird.

Besteht ein Gemeindebezirk (Garnisonverband) aus mehreren Ortschaften, so ist als Ort im Sinne dieser Bestimmung nicht die einzelne Ortschaft, sondern der Gemeindebezirk (Garnisonverband) anzusehen.

A. D. A. Abschn X Abth. 2 § 122, Abs. 5 und 6 der S. 86.

4. Für die Feststellung der Entfernungen sind die Angaben des Kursbuches der Reichs-Postverwaltung, eventl. der amtlichen Postkarten maßgebend. Fehlen solche Angaben, oder handelt es sich um die Entscheidung der Frage, ob ein Beamter die für den Anspruch auf Vergütung von Reisekosten maßgebender Entfernung von der Grenze seines Wohnortes 2c. hat zurücklegen müssen, so sind zur Feststellung der Entfernungen Bescheinigungen sachkundiger Behörden und bezüglich der im Auslande gemachten Dienstreisen Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandschaften oder Konsulate beizubringen.

A. D. A. Abschn. X Abth. 2 §§ 121 und 122, letzter Absatz.

C. 1. Bei Dienstreisen, welche mittels Eisenbahn oder Dampfschiffs gemacht werden können, kommt die Gebühr für Zu- und Abgang in der Regel nur einmal zum Ansatz.

2. Ein mehrfacher Ansatz dieser Gebühren findet statt:

a) wenn an Zwischenorten übernachtet werden muß;

b) wenn die Eisenbahn oder das Dampfschiff an Zwischenorten Dienstgeschäfte halber verlassen werden muß;

c) wenn an einem Zwischenorte ein Bahnhof oder Anlegeplatz verlassen und die Reise von einem anderen Bahnhof oder Anlegeplatz aus, welcher mit dem ersteren nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht, fortgesetzt werden muß, sofern der Uebergang von dem einen zum andern Bahnhofe nicht mittels durchgehender oder unmittelbar anschließender Züge über eine Verbindungsbahn erfolgt. Der mehrfache Ansatz der Gebühr ist ausgeschlossen, wenn an einem Zwischenorte ein Uebergang von einer Bahn auf die andere oder von einem Dampfschiff auf das andere stattfindet, ohne daß dazu der Bahnhof oder Anlegeplatz zu verlassen ist. Die mit Uebergängen der letzteren Art etwa verbundenen Kosten werden ausschließlich den mit Freikarten reisenden Beamten der Eisenbahnverwaltungen auf Grund specieller Angaben erstattet, deren Belegung nicht erforderlich ist.

Eine alphabetisch geordnete Nachweisung derjenigen Orte Deutschlands, an welchen mehrere räumlich von einander getrennte Personen-Bahnhöfe oder Anlegeplätze von Dampfschiffen sich befinden, wird unter Angabe der zwischen den einzelnen Bahnhöfen vorhandenen, für den Personenverkehr benutzbaren Verbindungsbahnen durch das Kursbuch der Reichs-Postverwaltung veröffentlicht.

3. Beamte, welche bei Unterbrechung einer zum Zwecke der Bereisung einer Bahnlinie, zur Besichtigung oder Revision von Betriebsanlagen 2c. unternommenen Dienstreise oder am Endpunkt einer solchen den betreffenden Bahnhof oder das Bahngebiet Dienstgeschäfte halber zu verlassen nicht genöthigt sind, haben keinen Anspruch auf die Zu- und Abgangsgebühr. Den mit Eisenbahn-Freikarten reisenden Beamten werden in solchen Fällen die baaren Nebenkosten nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 2c erstattet.

4. Die Gebühr für Zu- und Abgang wird je zur Hälfte nicht gewährt, wenn die Beförderung des Beamten nach oder von dem Bahnhof oder Anlegeplatz seitens einer Reichsverwaltung durch Gestellung eines Fuhrwerks erfolgt.

Zu C 1—4: A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 116, S. 79 Abs. 1—4.

D. 1. Neben der Gebühr für Zu- und Abgang werden die sonstigen verordnungsmäßigen Fuhrkosten gewährt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Anfangs- oder Endpunkts der Reise und dem Bahnhof oder Anlegeplatz 2 km oder mehr beträgt.

Hat während einer Reise ein Wechsel zwischen der Beförderung mittels Eisenbahn oder Dampfschiff und einer anderen Beförderungsart eingetreten, so sind die Fuhrkosten für die Wegestrecke zwischen dem nach bezw. vor Uebergang auf die Eisenbahn oder das Dampfschiff zunächst bezw. zuletzt zu berührenden Orte und dem Bahnhofe oder Anlegeplatze nur dann zu vergüten, wenn die Entfernung 2 km oder mehr beträgt.

2. In den Fällen zu 1 sind für den Begriff des Orts und der Ortsgrenze die Bestimmungen zu B 3, für die Feststellung der Entfernungen die Angaben des Kursbuchs der Reichs-Postverwaltung maßgebend. Fehlen letztere, so sind sie durch Bescheinigungen sachkundiger Behörden und für das Ausland durch Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandschaften oder Konsulate zu ersetzen.

Zu D 1 und 2: A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 116, S. 80 Absatz 1—3.

E. 1. Umzugskosten sind nur dann zu vergüten, wenn der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung stattfindet, zu verschiedenen Gemeindebezirken (Garnisonverbänden) gehören.

A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 133 Abs. 3.

2. Im Sinne des § 13 der Verordnung vom 21. Juni 1875[1]) ist als kürzeste fahrbare Straßenverbindung der kürzeste fahrbare Landweg anzusehen.

Wenn jedoch der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung des Beamten stattfindet, durch ununterbrochenen Schienenweg oder durch eine ununterbrochene, zur Beförderung von Gütern benutzbare Wasserstraße in kürzerer Entfernung, als auf dem Landwege, verbunden sind, so gilt die kürzeste derartige Verbindung als kürzeste fahrbare Straßenverbindung.

Behufs Ermittelung der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung sind die 2 km oder mehr betragenden Entfernungen zwischen dem Anfangs- oder Endort des Umzuges und dem zugehörigen gleichnamigen Bahnhof als Schienenweg, solche Theilstrecken, auf welchen beladene Wagen mittels Schiffs, Trajekts, Fähre 2c. zu Wasser befördert werden, als fahrbarer Landweg in Anrechnung zu bringen.

[1]) Oben S. 720.

Vgl.: A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 136 Abs. 4.

Tafel

über Höhe der Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nach den zur Zeit bestehenden Bestimmungen.

	Beamtenklasse	Tagegeldsätze	Fuhrkosten-Sätze für das Kilometer bei		Nebenkosten für jeden Zu- und Abgang	Höhe der Umzugskosten	
			Eisenbahnen bezw. Dampfschiffen	Landwegen		auf allgemeine Kosten	auf Beförderungskosten für je 10 km
		M	₰	₰	M	M	M
	A. Im Allgemeinen.						
1.	Ober-Postdirektoren	18	13	60	3	1000	20
2.	Ober-Posträthe, Posträthe und Postbauräthe	12	13	60	3	500	10
3	Postdirektoren, Telegraphendirektoren, Postinspektoren, Postbauinspektoren und Rendanten der Ober-Postkassen	12	13	60	3	300	8
4.	Bureau- und Rechnungsbeamte I. Klasse bei den Ober-Postdirektionen, Postbausecretaire, Kassirer und Buchhalter bei den Ober-Postkassen, Kassirer bei den Verkehrsämtern, Ober-Postsecretaire, Ober-Telegraphensecretaire, Postmeister, Postsecretaire, Telegraphensecretaire, Maschinenmeister	9	13	40	3	240	7
5.	Kommissarische Vorsteher von Militär-Postämtern	9	13	40	3	—	—
6.	Bureau- und Rechnungsbeamte II. Klasse und Kanzlisten bei den Ober-Postdirektionen, Ober-Postassistenten, Ober-Telegraphenassistenten, Postverwalter, angestellte Postassistenten, Telegraphenassistenten, Telegraphenmechaniker, etatsmäßig angestellte Postbauschreiber, Postbauzeichner, Maschinisten und Telegraphengehülfinnen	6	10	40	2	180	6
7.	Postpraktikanten, Posteleven, nichtangestellte Postassistenten, Kanzleidiätarien, Postanwärter, Telegraphenanwärter, Postgehülfen, Telegraphen-Hülfsmechaniker, Postagenten, Posthülfsbeamte, Fernsprechgehülfen, Hülfsmaschinisten, nichtangestellte Telegraphengehülfinnen und Fernsprechgehülfinnen	6	10	40	2	—	—
8.	Unterbeamte	3	7	30	1	100	4
	B. Bei Dienstreisen innerhalb des eigenen Amtsbezirks (Ober-Postdirektions-Bezirk.)						
1.	Ober-Postdirektoren	15	13	60	1,50	—	—
2.	Post-Inspektoren	9	13	20	1,50	—	—
3.	Vorsteher von Bahnpostämtern und von Postämtern I und II bei Reisen zur Beaufsichtigung des Bahnpostdienstes	9	13	—	1,50	—	—
4.	Vorsteher von Postämtern III bei Reisen zu gleichem Zweck	6	10	—	1,50	—	—
5.	Telegraphen-Bauführer bezw. Leitungsrevisoren und deren Vertreter	6	10	20	1,50	—	—
	Ferner für Dienstgänge auf der Arbeitsstrecke, Wege zwischen dem Orte des Dienstgeschäfts und des Nachtquartiers zc. eine Bauschvergütung für jeden Arbeitstag von 1 bis 2 Mk.						
6.	Angestellte Leitungsaufseher	3	7	10	0,50	—	—
	Ferner Bauschvergütung wie unter 5: 50 bis 75 Pf.						

IV. Fürsorge für Hinterbliebene.

Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881 (RGBl. S. 85).

Abgeändert durch Gesetz vom 5. März 1888 (RGBl. S. 65).[1]

[1]) Nachstehend (S. 741/42) abgedruckt.

§ 1 bis 6 sind durch das (nachstehend abgedruckte) Gesetz vom 5. März 1888 (RGBl. S. 65) betr. den „Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung zc." gegenstandslos geworden.

§ 1, auf welchen in den §§ 7, 22, 23 und 24 Bezug genommen wird, lautete:

Beamte der Civilverwaltung, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Reichskasse beziehen und welchen beim Ein-

tritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Reichskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte Beamte der Civilverwaltung, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des § 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) lebenslängliche Pension aus der Reichskasse beziehen, sind verpflichtet, Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Reichskasse zu entrichten.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf solche Beamte, welche nur nebenamtlich im Reichsdienst angestellt sind.

§ 2 bis 6 setzten die Höhe der Beiträge (3% des Diensteinkommens), den Zahlungsmodus, das Erlöschen der Verpflichtung zur Zahlung 2c. fest.

§ 7. Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 8. Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist, oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens 160 Mark[1]) betragen und 1 600 Mark nicht übersteigen.

[1]) Siehe Anm. zu § 12.

§ 9. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§ 10. Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§ 11. Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§ 12. War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 8 und 10 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahr um $^1/_{20}$ gekürzt.[1])

Auf den nach § 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

[1]) A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 294, zweiter Absatz:

„Bei Anwendung dieser Bestimmungen ist das Wittwengeld erforderlichenfalls auch unter den Mindestbetrag von jährlich 160 Mark herabzusetzen."

§ 13. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 14. Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 eine Pension hätte bewilligt werden können,[1]) so kann der Wittwe und den Waisen desselben Wittwen- und Waisengeld durch den Reichskanzler bewilligt werden.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach §§ 50 und 52 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können,[2]) so ist der Reichskanzler befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

[1]) Siehe Seite 661.

[2]) Siehe Seite 667.

§ 15. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.

§ 16. Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Reichsbehörde, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann.[1])

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Reichskasse.

[1]) Im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ist dieses geschehen, die „oberste Reichsbehörde", das Reichspostamt, hat diese Befugniß den nachgeordneten „höheren Reichsbehörden", den Ober-Postdirektionen übertragen.

Die A. D. A. ordnet in Abschn. X Abth. 2 § 297 an:

„An wen die Zahlung der Wittwen- und Waisengelder gültig zu leisten ist, bestimmt durchweg die zuständige Ober-Postdirektion."

Siehe auch Absch. I § 7 (Befugnisse der Ober-Postdirektionen), Nr. 117 (Berichtigung 36).

§ 17. Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.[1])

[1]) Siehe auch CPO. § 749, 7 I. Theil Seite 200.

§ 18. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 19. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das Deutsche

Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 20. Mit den aus § 14 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch die oberste Reichsbehörde, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann.[1])

[1]) Auch in diesem Falle (vgl. Anm. 1 zu § 16) hat die „oberste Reichsbehörde", das Reichspostamt die betreffenden Befugnisse theilweise auf die „höheren Reichsbehörden", die Ober-Postdirektionen übertragen.

A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 298, dritter Absatz ordnet an:

„Das Wittwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen solcher Beamten 2c., welche den Ober-Postdirektionen unterstellt sind, wird durch die Ober-Postdirektionen, für die Hinterbliebenen der übrigen Beamten durch das Reichs-Postamt festgesetzt. Vor der Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes für die Hinterbliebenen derjenigen im Amte verstorbenen Beamten 2c., welche die Ruhegehaltsberechtigung auf Grund des § 36 des Reichsbeamtengesetzes (bei einer kürzeren als 10-jährigen Dienstzeit) erlangt haben, ist die Genehmigung des Reichs-Postamts einzuholen.

§ 21. Das den Hinterbliebenen eines Beamten zu bewilligende Wittwen- oder Waisengeld darf nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für sie geltenden Bestimmungen aus der Reichskasse hätte gewährt werden müssen, wenn der Beamte vor diesem Zeitpunkt gestorben wäre.

§ 22. Beamte, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entrichten haben, sind nicht verpflichtet, einer Militär- oder Landes-Beamten-Wittwenkasse oder der sonstigen Veranstaltung eines Bundesstaates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten beizutreten.

§ 23. Diejenigen nach § 1 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche Mitglieder einer der im § 22 bezeichneten Landesanstalten und derselben nicht erst nach der Verkündung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im § 3 bestimmten Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Anderenfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.[1])

[1]) Vgl. Anm. 1 zu § 24.

§ 24. Diejenigen nach § 1 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche vor der Verkündung dieses Gesetzes und während sie im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Reichs befindlich waren, auf ihren Todesfall ihren Ehefrauen oder Kindern eine Leibrente oder ein Kapital oder ihren gesetzlichen Erben ein Kapital bei einer Privat-Versicherungsgesellschaft versichert haben, können, falls diese Versicherung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch besteht, und wenn sie binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkte durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, durch die oberste Reichsbehörde oder die von derselben ermächtigte höhere Reichsbehörde von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit werden.

Die näheren Voraussetzungen, unter denen eine solche Befreiung zulässig, sowie die Bedingungen, von welchen dieselbe abhängig zu machen ist, bestimmt der Reichskanzler.[1])

[1]) Die §§ 23 und 24 sind nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. 3. 1888 auch gegenstandslos geworden (vgl. Art. II § 1 des genannten Gesetzes).

§ 25. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1881 in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 20. April 1881.

Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Vom 5 März 1888 (RGBl. S. 65.)

Artikel I.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (RGBl. S. 85), sowie des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 (RGBl. S. 237) zu entrichten sind, werden, unbeschadet des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruchs auf Wittwen- und Waisengeld, vom 1. April 1888 ab nicht mehr erhoben.

Artikel II.

§ 1. Verzichte auf Wittwen- und Waisengeld, welche auf Grund der §§ 23, 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 oder der §§ 26, 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 erklärt sind, dürfen bis zum 30. Juni 1888 einschließlich widerrufen werden. Auf Rechtsnachfolger geht diese Befugniß nicht über.

Der Reichskanzler kann, soweit die dienstlichen Verhältnisse der Betheiligten es erfordern, die Frist angemessen verlängern.

§ 2. Der Widerrufende hat denjenigen Betrag an Wittwen- und Waisengeldbeiträgen zur Reichskasse nachzuentrichten, welcher ohne Erklärung des Verzichts von ihm hätte entrichtet werden müssen.

Die Tilgung dieser Schuld geschieht in Theilbeträgen von 3 pCt. des Diensteinkommens, des Wartegelds oder der Pension, nach den für die Erhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge bestehenden Vorschriften, mit der Maßgabe, daß es dem Beitragspflichtigen jederzeit freisteht, den Rest seiner Schuld zur Reichskasse zu zahlen.

Der nach dem Tode des Beitragspflichtigen etwa noch ungedeckte Betrag wird von den zunächst fälligen

Raten des Wittwen- und Waisengeldes vorweg in Abzug gebracht.

§ 3. Mitgliedern einer der im § 22 des Gesetzes vom 20. April 1881 und im § 25 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 bezeichneten Landesanstalten, welche gemäß § 1 den Verzicht widerrufen und gleichzeitig aus der Landesanstalt ausscheiden, sind die an die letztere seit der Verzichtleistung entrichteten Beträge auf die nach § 2 zu machenden Nachzahlungen anzurechnen.

§ 4. Gehört der Widerrufende einer Militär-Wittwenkasse als Mitglied an, so ist die Erhöhung der von ihm bei der letzteren versicherten Pension unzulässig und, soweit sie nach dem 30. Juni 1887 erfolgt ist, ohne Wirkung.

Ist nach den für eine Landesanstalt geltenden Normen die Höhe der Beitragspflicht, sowie der Wittwen- und Waisenpensionen von Dienstzeit, Dienstrang oder Diensteinkommen abhängig, so werden für die fernere Beitragspflicht des Widerrufenden zur Landesanstalt und Berechnung der von dieser zu leistenden Wittwen- und Waisenpensionen Dienstzeit, Dienstrang und Diensteinkommen nur insoweit in Ansatz gebracht, als sie am 1. Juli 1887 erreicht waren.

Artikel III.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (BGBl. 1871 S. 9) zur Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 5. März 1888.

V. Fürsorge bei Unfällen.

Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207.)

Das Anwendungsgebiet dieses kurz als „Haftpflichtgesetz" bezeichneten Gesetzes ist durch die Unfallversicherungsgesetze erheblich eingeschränkt worden. Nach den §§ 95 bis 98 des UVG. v. 6. 7. 1884 nebst den Anmerkungen, in Verbindung mit § 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. 5. 1885 findet das Haftpflichtgesetz nur auf die Entschädigungsansprüche dritter Personen, also insbesondere in Ansehung der Reisenden Anwendung, wogegen bezüglich der im Betriebe der Eisenbahnen selbst beschäftigten Personen das Unfallversicherungsgesetz gilt. — Ueber den Schadenersatz an einen bei dem Betriebe der Eisenbahn verunglückten Postbeamten vgl. Art. 8 des Eisenbahn-Postgesetzes vom 20. 12. 1875 (oben S. 426) und § 10 des (nachstehend hier abgedruckten) Unfall-Fürsorge-Gesetzes v. 15. 3. 1886. Ein Eisenbahnunfall, durch welchen ein im Eisenbahn-Postdienst beschäftigter Reichs-Postbeamter beschädigt wird, ist ein „im Dienste erlittener Betriebsunfall", auf welchen das Unfall-Fürsorge-Gesetz v. 15. 3. 1886 Anwendung findet. Auf Grund dieses Gesetzes wird der Postbeamte von der Reichs-Postverwaltung entschädigt, während die dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des „Haftpflichtgesetzes gegen Eisenbahn-Betriebsunternehmer" zustehenden Ansprüche auf die Postverwaltung übergehen.

Nach der A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 170e stehen den Verunglückten oder dessen Hinterbliebene auf Grund des Haftpflichtgesetzes weitere Ansprüche gegen den Eisenbahnbetriebsunternehmer nur dann zu, wenn der Eisenbahnbetrieb, bei welchem sich der Unfall ereignet hat, für Rechnung eines Privatunternehmers geführt wird, dagegen nicht, wenn der Eisenbahnbetrieb für Rechnung des Reiches oder eines Bundesstaates geführt wird.

§ 1. Wenn bei dem Betriebe[1]) einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt[2]) wird, so haftet der Betriebsunternehmer[3]) für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist,[4]) daß der Unfall durch höhere Gewalt[5]) oder durch eigenes Verschulden[6]) des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

[1]) Der Begriff des Eisenbahn-**Betriebes** ist hier ein engerer als im Sinne des Unfallversicherungs-(Ausdehnungs-)Gesetzes. Unfälle, die sich auch bei einer anderen Anlage ereignen können, fallen nicht unter das Haftpflichtgesetz. Andererseits erstreckt sich dasselbe auf alle Gefahren bei Vorbereitung, Durchführung und Abschluß des Betriebes. So sind als zum Betriebe gehörig erachtet worden: das Uebersetzen eines Zuges über einen Fluß mittels eines Trajektes; das Rangiren mittels Dampfkraft zur Zusammenstellung eines Eisenbahnzuges; die Wendung einer Lokomotive auf der Drehscheibe zum Zwecke des Rangirens; Beseitigung eines Betriebshindernisses zum Zwecke der Fortsetzung des Betriebes; Augenverletzung durch den aus der Lokomotive strömenden Kohlenstaub; Unfälle beim Aussteigen aus Eisenbahnwagen.

Die Duldung der Fortbewegung von Eisenbahnwagen auf dem Gleise zum Zweck der Entladung durch andere als Bahnarbeiter begründet ebenfalls die Haftpflicht nach § 1.

In vielen Fällen ist der Zusammenhang des Unfalls mit dem Betriebe mit Rücksicht auf die besondere Eile angenommen worden, welche bei den betreffenden Handlungen wegen des Eisenbahnbetriebes nothwendig war, so bei Arbeiten zur Wiederherstellung einer zerstörten Eisenbahn oder bei Entladen von Schienen mit Rücksicht auf einen herannahenden Eisenbahnzug; bei der Bedienung eines Signalapparats; bei dem Einladen von Gütern in einen nur kurze Zeit auf einer Zwischenstation haltenden Güterzug.

Als nicht zum Betriebe gehörig sind dagegen erachtet worden: bauliche Arbeiten auf dem Terrain der künftigen Bahn, selbst unter Benutzung eines Schienengleises; Reparaturarbeiten in der Werkstatt; Entladen eines stillstehenden Wagens unter gewöhnlichen Umständen; Ausführung von Arbeiten, welche die Betriebsfähigkeit der Bahn herzustellen oder zu erweitern bezwecken; Fall von einem stillstehenden Wagen, Schließen einer Barriere, wenn die Verletzten nicht durch die Vorstellung beherrscht worden sind, daß besondere Eile nöthig war.

[2]) Auch eine Gemüthserschütterung kann als Körperverletzung angesehen werden.

[3]) **Betriebsunternehmer** ist derjenige, auf dessen Rechnung und Gefahr der Betrieb in dem Sinne stattfindet, daß das ökonomische Ergebniß desselben ihm zum Vortheil oder Nachtheil gereicht. Es kommt nicht auf das Eigenthum des Unternehmens an. Bei den unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen ist also der Staat Betriebsunternehmer. — Bei konkurrirendem Betriebe mehrerer Bahnen auf derselben Strecke haftet diejenige Bahn, durch deren Betrieb der Unfall entstanden ist. Wirkte der Betrieb mehrerer Bahnen bei dem Unfall zusammen, so haften sie sämmtlich solidarisch. — Bei durchgehenden Zügen ist, wenn zwischen den betheiligten Bahnen keine andere Vereinbarung getroffen ist, jede Bahn auf ihrer Strecke alleinige Betriebsunternehmerin, selbst wenn die Betriebsmittel und das Zugpersonal einer anderen Bahnverwaltung angehören.

[4]) Das Haftpflichtgesetz macht einen wichtigen Unterschied zwischen den Eisenbahnbetrieben und sonstigen industriellen Unternehmungen (siehe § 2), indem es die Beweislast abweichend von den allgemeinen

Rechtsregeln bestimmt. Nicht der Beschädigte hat seinen Entschädigungsanspruch durch die Behauptung und durch den Nachweis eines Verschuldens auf Seiten der Bahnverwaltung zu begründen, sondern der Betriebsunternehmer haftet schlechthin für jeden Schaden, sofern nicht er den Nachweis erbringt, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Verletzten entstanden ist. Bleibt z. B. unaufgeklärt, wodurch der Schaden (Unfall) entstanden ist, so haftet der Betriebsunternehmer stets. Anders liegt die Sache im Falle des § 2. Der Unternehmer haftet hier auch, aber der Beweis des Verschuldens liegt dem Verunglückten ꝛc. ob.

5) **Höhere Gewalt** (vis major), d. h. Zufälle, welche über das Maß derer, welche im Verlauf des Unternehmens als diesem eigenthümlich mehr oder minder häufig vorzukommen pflegen, hinausgehen, und welche bei den gegebenen Verhältnissen durch die äußerste, diesen Umständen angemessene Sorgfalt und durch Mittel, deren Anwendung dem Haftpflichtigen vernünftigerweise zugemuthet werden durfte, nicht abgewendet werden können (elementare Ereignisse, Krankheit, Irrsinn, Feindesgewalt). Unter diesen Voraussetzungen kann auch ein durch Menschenhand herbeigeführtes Ereigniß höhere Gewalt darstellen (Raub, Brandstiftung ꝛc.), niemals dagegen die Wirkung der gefährdenden Natur des Unternehmens selbst, oder die Handlung eines Eisenbahnbediensteten. Der Begriff der höheren Gewalt ist nicht allgemein zu definiren, es ist vielmehr in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob der eingetretene Zufall durch Vorkehrungen, welche zu dem durch dieselben zu erreichenden Erfolge nach der allgemeinen Verkehrsanschauung in vernünftigem Verhältniß stehen, vermieden werden konnte oder nicht.

6) und zwar jedes, auch ein leichtes **eigenes Verschulden** (auch wenn dadurch der Unfall nur mittelbar verursacht ist), niemals dagegen das Handeln eines noch nicht 7 Jahre alten Kindes. Ursächlicher Zusammenhang zwischen Verschulden und Unfall ist erforderlich; ohne solchen genügt nicht die bloße Uebertretung der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands bezw. der „Bahnordnung". Uebertretung einer Dienstvorschrift ist dann kein eigenes Verschulden, wenn dieselbe regelmäßig oder mit Billigung der Vorgesetzten stattgefunden hat.

§ 2. Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant, oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat,[1] für den dadurch entstandenen Schaden.

1) Ob der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Bevollmächtigten oder Repräsentanten herbeigeführt ist, haben der Verletzte oder dessen Hinterbliebene zu beweisen. Vgl. Anm 4 zu § 1.

§ 3. Der Schadenersatz (§§ 1 und 2) ist zu leisten:

1. im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung[1] und der Beerdigung, sowie des Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getödtete zur Zeit seines Todes[2] vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Andern Unterhalt zu gewähren,[3] so kann dieser insoweit Ersatz[4] fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist;[5]
2. im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils,[6] welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit[7] oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit[8] erleidet.[9]

1) Die geforderten Kosten sind als thatsächlich aufgewendet nachzuweisen. Zu den Heilungskosten gehören auch diejenigen der vermehrten Pflege und diejenigen zur Verhütung einer Verschlimmerung.

2) also nicht zur Zeit des Unfalls.

3) Unterschied zwischen § 6, Ziff. 2, UVG. v. 6. 7. 1884. Dieser billigt nur der Wittwe aus einer vor dem Unfall geschlossenen Ehe, den Kindern des Getödteten und den Ascendenten, falls der Verstorbene ihr einziger Ernährer war, eine Rente zu. Nach vorstehendem Gesetz sind auch „andere" Personen schadensberechtigt. Die Rechte dieser „anderen" Personen läßt § 95 UVG. auch unberührt.

4) Für die **Höhe der Rente** entscheidet zunächst das Bedürfniß des Berechtigten. Es kommt die Höhe des Erwerbes des Getödteten in Betracht und das Maß, nach welchem er hiernach zur Unterhaltsgewährung im Stande war. Dabei darf berücksichtigt werden, wenn sich nach einer schon beim Tode des Ernährers feststehenden oder wenigstens erfahrungsmäßig gehandhabten Norm ohne Veränderung der Arbeitsmodalität im Laufe der Zeit der Verdienst vermehrte; auf bloße Aussichten betreffs Ergreifung eines lohnenden Berufs ist hingegen keine Rücksicht zu nehmen.

Die **Dauer der Rente** bestimmt sich nach der Dauer der Alimentationsberechtigung (§ 7 Abs. 2). Daher wird bei unmündigen Kindern die Rente von vornherein nur bis zur muthmaßlichen Erreichung des Alters eigener Erwerbsfähigkeit zugesprochen. Außerdem richtet sich die Dauer der Hinterbliebenenrente nach der muthmaßlichen Lebensdauer des Getödteten. — Die Rente wird dann nicht lebenslänglich zugesprochen, wenn der Erwerb ohne Eintritt des Unfalls nur bis zu einer gewissen Altersgrenze gemacht worden wäre; wohl aber lebenslänglich, wenn eine solche Grenze nicht besteht.

5) Wittwen- und Waisenpensionen, welche den Hinterbliebenen kraft Gesetzes zustehen, werden von der Rente abgezogen; nicht dagegen Pensionen aus einem von dem Getödteten geschlossenen Versicherungsvertrage.

6) Ein Schmerzensgeld darf niemals gefordert werden.

7) Nicht zu verwechseln mit Arbeitsunfähigkeit. — Ein bei einem Eisenbahnunfall Verletzter kann einen Schadenersatz dann nicht verlangen, wenn er trotz verminderter Arbeitsfähigkeit den gleichen Lohn weiter bezieht. — Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Haftpflichtgesetzes ist gegeben, wenn dem Verletzten die Ausübung der Erwerbsthätigkeit, die ihm zugemuthet werden kann, durch äußere, in Folge des Unfalls eingetretene Verhältnisse unmöglich gemacht ist. Demgemäß wird bei Unfähigkeit zur Fortsetzung des bisherigen Berufs dauernde Erwerbsunfähigkeit angenommen. Vermag der Verletzte aber durch eine andere Thätigkeit noch einen Erwerb, wenn auch einen minder lohnenden sich zu schaffen, so beschränkt sich die Höhe der Rente auf die Differenz zwischen dem bisherigen und dem zukünftigen, dem Verletzten offen stehenden Erwerbe.

8) Die Umstände, durch welche der Umfang einer an sich begründeten Schadensersatzpflicht gemindert wird, also auch das Vorliegen bloß geminderter Erwerbsfähigkeit, sind vom Ersatzpflichtigen darzuthun. Steht fest, daß die Erwerbsfähigkeit nur vermindert ist, so hat der Kläger das Maß der Verminderung zu beweisen. — Auch der künftige Schaden aus der Verminderung der Erwerbsfähigkeit kann, wenn er feststellbar ist, gefordert werden.

9) Bei Bemessung der Entschädigung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Verletzte auch ohne den Unfall den früheren Erwerb nach bestimmter Zeit nicht mehr hätte erzielen können.

§ 4. War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebs-Unternehmer bei einer Versicherungsanstalt,[1] Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse[2] gegen den Unfall versichert,[3] so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebs-Unternehmers nicht unter 1/3 der Gesammtleistung beträgt.

1) Im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes vom 22. Juni 1889.

2) auch auf Pensionskassen anwendbar.

[3]) vorausgesetzt wird eine regelmäßige und dauernde Mitleistung des Unternehmers, aus welcher auf eine bleibende, die Leistungsfähigkeit der Kasse bezweckende Einrichtung sich schließen läßt.

§ 5. (1) Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus[1]) auszuschließen oder zu beschränken.

(2) Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

[1]) Nach dem Unfall, aber noch vor rechtskräftiger Entscheidung, sind Verträge zulässig.

§ 6 ist durch die Civilprozeßordnung (§ 13 Ziff. 3 des EinfG. z. CPO.) aufgehoben. Inhaltlich stimmen die §§ 259, 260, 437 CPO. (oben S. 162 und 175) mit dem aufgehobenen § überein.

§ 7. (1) Das Gericht[1]) hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens, sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Theile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente[2]) zuzubilligen.

(2) Der Verpflichtete kann jederzeit[3]) die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind.[4]) Ebenso kann der Verletzte, dafern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8) geltend gemacht hat, jederzeit[3]) die Erhöhung[5]) oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse,[6]) welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente maßgebend waren, wesentlich verändert sind.[7])

(3) Der Berechtigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben.

[1]) das ordentliche Gericht (§ 12 GVG). Das Haftpflichtgesetz beruht auf dem civilrechtlichen Grundsatz im Gegensatz zu den Unfall- rc. Gesetzen, welche auf dem Boden des öffentlichen Rechts stehen. Gerichtsstand für Haftpflichtsachen aus § 27 CPO. (oben Seite 148).

[2]) Der Ersatz des Schadens in Rentenform bildet die Regel. Wenn also nichts vereinbart ist, wird das Gericht immer eine Rente zubilligen. Die Rente hat nicht die Vorrechte der Alimentenforderungen und genießt nicht die Unpfändbarkeit nach § 749 CPO. Die Entschädigungsrente ist in Vorauszahlungen zu entrichten.

[3]) Maßgebender Zeitpunkt ist nicht schon die Zeit des thatsächlichen Eintritts einer wesentlichen Aenderung der Verhältnisse, sondern erst die Zeit der Klagezustellung.

[4]) Eine solche wesentliche Veränderung der Verhältnisse liegt z. B. vor, wenn der Verletzte die Fähigkeit und Gelegenheit zu einem Erwerbe erlangt hat, welcher bei der Festsetzung der Rente nicht in Aussicht genommen war. In diesem Falle ist also eine Herabsetzung der Rente zulässig. — Die Zuerkennung einer Freiheitsstrafe gegen einen Rentenberechtigten hat die Aufhebung der Rente für die Dauer der Strafhaft zur Folge. — Wiederverheirathung einer Wittwe begründet den Wegfall der Rente nicht unbedingt, sondern nur insoweit, als dadurch thatsächlich das Unterhaltungsbedürfniß sich vermindert oder wegfällt.

[5]) Erhöhungsgrund ist z. B. das sicher zu erwartende Aufrücken in eine höhere Gehalts- oder Lohnklasse, falls die Verletzung die Fortsetzung des Berufes nicht gehindert hätte.

[6]) auch solche Verhältnisse, die nicht in der Person des Verletzten begründet sind, wie allgemeine Gehaltserhöhungen für eine bestimmte Beamtenklasse. (Vgl. auch Anm. 6 zu § 3).

[7]) Absatz 2 gilt nur auf durch gerichtliches Urtheil festgestellte Renten. Ist eine Rente im Wege des gütlichen Vergleichs festgesetzt, so hat weder der Verpflichtete noch der Berechtigte nachträglich etwas anderes zu fordern. In dem Vergleich können aber entsprechende Vorbehalte gemacht werden.

§ 8. Die Forderungen auf Schadenersatz (§§ 1 bis 3) verjähren in 2 Jahren vom Tage des Unfalls an.[1]) Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung.

[1]) Der Tag des Unfalls wird nicht mitgerechnet. — Es verjährt der ganze Anspruch, nicht bloß der auf die Renten aus den außerhalb der Verjährungsfrist liegenden Jahren.

§ 9. (1) Die Bestimmungen der Landesgesetze,[1]) nach welchen außer den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1 und 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

(2) Die Vorschriften der §§ 3, 4, 6 bis 8 finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren.[2])

[1]) code civ. Art. 1382 ff.; EisenbG. v. 3. 11. 1838, § 25.

[2]) Die günstigeren Vorschriften des Landesrechts über den Umfang der Entschädigung kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Entschädigungspflicht nicht nur nach dem Landesrecht, sondern zugleich nach dem Haftpflichtgesetz begründet ist.

Urkundlich rc.

Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886 (RGBl. S. 53).

§ 1. Beamte der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine und Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls[1]) dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.[2])

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.[3])

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind den Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.[4])

[1]) Das Gesetz bezieht sich nur auf Betriebsunfälle, d. h. auf solche Unfälle, welche mit dem eigentlichen Betriebsdienste in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen. Die gewöhnliche Abnutzung der Kräfte durch den Dienst gilt nicht als Unfall. Auf Personen, welche lediglich mit Registratur- oder Bureauarbeiten oder mit der Verrichtung häuslicher Arbeiten beschäftigt werden, findet das Gesetz keine Anwendung. Dagegen begründet es für die Anwendbarkeit des Gesetzes keinen Unterschied, ob die Beamten oder Unterbeamten eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden, oder ob sie gegen feste Vergütung oder gegen Tagegelder beschäftigt werden, ob sie ihr Diensteinkommen unmittelbar aus der Postkasse oder durch einen Postamtsvorsteher (als Postgehülfen auf Vergütung, Posthülfsboten auf Vergütung) erhalten, ob ihre Beschäftigung ihre Kräfte ganz oder nur nebenbei in Anspruch nimmt, ob ihre Beschäftigung regelmäßig oder nur vorübergehend, gegen Entgeld oder ohne Vergütung erfolgt. Auch für die Postillone der reichseigenen Posthaltereien gilt das Gesetz. (A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 170 a.)

[2]) Ebendas. § 170 b und §§ 326 bis 331.

[3]) Ebendas. § 170 b.

[4]) Ebendas. §§ 171 und 172.

§ 2. Die Hinterbliebenen solcher im § 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld,[1]) sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens bezw. der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mk.;
2. eine Rente.[1]) Dieselbe beträgt:
   a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1 600 Mark;
   b) für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, fünfundsiebzig Prozent der Wittwenrente, und sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;
   c) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mk und nicht mehr als 1600 Mk.; sind mehrere derartig Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittwe und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

[1]) A. D. A. Abschn. X Abth. 2 §§ 170 b, 287, 288.

[2]) Ebendas. §§ 170 b, 302 bis 306.

§ 3. Erreicht das Diensteinkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, RGBl. S. 73),[1]) so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§ 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.[2])

[1]) Oben S. 482.

[2]) A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 328.

§ 4. Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1), und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens (§ 1) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes bezw. bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.[1])

[1]) A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 330.

§ 5. Ein Anspruch auf die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§ 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.[1])

[1]) A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 170 c.

§ 6. Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Ver-

meidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.[1])

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

[1]) A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 170 d.

§ 7. Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach § 1, und hinsichtlich der Berechnung des Diensteinkommens auch auf die nach § 2 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über Pension, auf die nach § 2 zu gewährenden Renten im Uebrigen die Vorschriften über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, Anwendung. Jedoch erfolgt die Bestimmung über die Zahlung der Renten an Hinterbliebene einer zum Reichsheere gehörigen Person durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§ 8. Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen können einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall (§ 1) erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, überhaupt nicht, und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der hiernach zulässige Anspruch ermäßigt sich um denjenigen Betrag, welcher den Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetze zusteht.

§ 9. Die in dem § 8 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§ 10. Die dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken 2c. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207) gegen Eisenbahn-Betriebsunternehmer zustehenden Ansprüche gehen auf die Betriebsverwaltung, welche dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift (§§ 1 und 2) Pensionen, Kosten des Heilverfahrens, Renten oder Sterbegelder zu zahlen hat, in Höhe dieser Bezüge und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (RGBl. S. 318) über.

Weitergehende Ansprüche als auf diese Bezüge stehen dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen gegen das Reich und die Bundesstaaten nicht zu.[1])

Die Haftung anderer, in dem § 8 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Betriebsverwaltung insoweit über, als sie zu den im Absatz 1 gedachten Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet ist.

[1]) Vgl. Anm. zum Haftpflichtgesetz (oben S. 743).

§ 11. Auf die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

§ 12. Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebenen, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1 bis 5 des gegenwärtigen Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, steht wegen eines solchen Unfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch denselben erlittenen Schadens nur nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 des gegenwärtigen Gesetzes zu. Auf solche Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebene finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

§ 13. Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.[1]) Dasselbe kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (BGBl. 1871 S. 9) unter III § 5 zur Anwendung.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 15. März 1886.

[1]) Das Gesetz ist am 20. März 1886 verkündet worden.

VI. Strafrechtliche Bestimmungen.

Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1876, welche sich auf Beamte beziehen.

Erster Abschnitt.

Strafen.

Verlust des Amtes.

§ 31. (1) Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

(2) Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

§ 33. (1) Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen

für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§ 34. (1) Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

1. Die Landeskokarde zu tragen;
2. in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;
3. öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden;
5. Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein;
6. Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile.

§ 35. (1) Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

(2) Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Sechster Abschnitt.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Widerstandsleistung.

§ 113. (1) Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein.

(3) Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung der Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

Nöthigung.

§ 114. (1) Wer es unternimmt, durch Gewalt, Nöthigung oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Siebenter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

Hausfriedensbruch.

§ 123. (1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume, oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruches mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(3) Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein.

Vgl. auch § 342.

Unbefugte Ausübung eines Amtes.

§ 132. (1) Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt, oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Beiseiteschaffung von Urkunden rc.

§ 133. (1) Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.

(2) Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Handlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bruch amtlicher Siegelung.

§ 136. (1) Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen, oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst, oder beschädigt, oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß aufhebt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Neunter Abschnitt.

Meineid.

Meineid.

§ 153. (1) Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen, oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Diensteid.

§ 155. (1) Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn

1. . . . . . .

2. . . . . . .
3. Ein Beamter eine amtliche Versicherung auf seinen Diensteid abgiebt.

Zehnter Abschnitt.

Falsche Anschuldigung.

§ 164. (1) Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(2) So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.

Vierzehnter Abschnitt.

Beleidigung.

Beleidigung.

§ 185. (1) Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Rügen von Vorgesetzten rc.

§ 193. (1) Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung, oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Strafantrag.

§ 194. (1) Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme eines Antrages ist zuläßig.

Strafantrag bei Beamtenbeleidigung.

§ 196. (1) Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

Achtundzwanzigster Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

Annahme von Geschenken.

§ 331. (1) Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Bestechung.

§ 332. (1) Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§ 333. (1) Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(1) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

§ 334. (1) Ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vortheile fordert, annimmt, oder sich versprechen läßt, um eine Rechtssache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Derjenige, welcher einem Richter, Schiedsrichter, Geschworenen oder Schöffen zu dem vorbezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§ 335. 1) In den Fällen der §§ 331 bis 334 ist im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für dem Staate verfallen zu erklären.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

§ 339. (1) Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) . . . . . .

§ 340. (1) Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe auf einen Tag Gefängniß ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

(2) Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthausstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 341. (1) Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vor-

nehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des § 239,[1]) jedoch mindestens mit Gefängniß von drei Monaten bestraft.

[1]) Dieser § droht an:

Demjenigen, der vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt: Gefängnißstrafe.

Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat oder eine schwere Körperverletzung des Geschädigten durch die Freiheitsentziehung oder die während derselben ihm widerfahrene Behandlung verursacht worden ist: Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Bei mildernden Umständen: Gefängniß nicht unter einem Monat.

Ist der Tod des Geschädigten verursacht: Zuchthaus nicht unter drei Jahren. Bei mildernden Umständen: Gefängniß nicht unter drei Monaten.

§ 342. (1) Ein Beamter, der in der Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§ 123)[1]) begeht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

[1]) Vgl. § 123, oben S. 754.

§ 343. (1) Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 344. (1) Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheil einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 345. (1) Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf.

(2) Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu neunhundert Mark ein.

§ 346. (1) Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

(1) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat ein.

Unterschlagung im Amte.

§ 350. (1) Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 351. (1) Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 353. (1) Ein Beamter, welcher Steuern, Gefälle oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

Eröffnung und Unterdrückung von Postsendungen.

§ 354. (1) Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Packete in anderen, als an den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Verfälschung, Eröffnung und Unterdrückung von Telegrammen.

§ 355. (1) Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung oder Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissentlich Hülfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Verleitung der Untergebenen.

§ 357. (1) Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

(2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft.

Verlust des Amtes.

§ 358. (1) Neben der nach Vorschrift der §§ 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher

Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Begriff der Beamteneigenschaft.

§ 359. (1) Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwalte.

VII. Militärverhältnisse.

Auszug aus dem Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) und dem Gesetz vom 6. Mai 1880 (RGBl. S. 103), betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874.

V. Abschnitt.

§ 65. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

§ 66. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3 600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gut, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

Schlußbestimmungen.

§ 71. Die Ausführungs-Bestimmungen zu den Abschnitten II, IV und V des Gesetzes erläßt der Kaiser.

Auszug aus dem Gesetz betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888.

Zweiter Abschnitt.

§ 16. Die für die Mannschaften der Reserve und Landwehr gegen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Landwehr getroffenen Bestimmungen finden auf die Ersatzreservisten entsprechende Anwendung. Die Zahl der auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten darf in keinem Aushebungsbezirk fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten übersteigen.

Dritter Abschnitt.

§ 20. Die im ersten und zweiten Abschnitt dieses Gesetzes für die Landwehr und Ersatzreserve getroffenen Bestimmungen finden mit nachstehenden besonderen Festsetzungen auf die Seewehr und Marine-Ersatzreserve sinngemäße Anwendung. (Die besonderen Festsetzungen betreffen nicht die Zurückstellung vom Waffendienst.)

Vierter Abschnitt.

§ 29. Die Bestimmungen der §§ 64, 65 und 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 bezw. des Gesetzes vom 6. Mai 1880 finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Zahl der in Folge häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.

Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 rücksichtlich der Reichsbeamten.

(Genehmigt durch Kaiserl. Verordnung vom 8. Mai 1888.)

I.

Hinsichtlich derjenigen Reichsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedem etatsmäßig angestellten Reichsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Civilstelle gewahrt.

2. Den etatsmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Reichsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Diensteinkommen unverkürzt fortgewährt.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen gehören Gehalt, fixirte diätarische Remuneration, Orts-, Stellen-, Funktions- und andere persönliche Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Miethsentschädigung, sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamte und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatlichen Raten am ersten jedes Monats im Voraus zu gewähren.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen werden Repräsentations- und Dienstaufwandsgelder, sowie die sogenannten Mankogelder der Kassenbeamten nicht gerechnet.

3. Erhält der Beamte die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbesoldung angesehen werden, auf das Civildiensteinkommen angerechnet. Das Diensteinkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Lieutenantsstelle gilt nicht als Offiziersbesoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, oder hat derselbe die Bewirtschaftung eines Dienstlandes fortzuführen, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Civildiensteinkommen und sieben Zehntel der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3 600 Mark jährlich übersteigen. Dienstwohnungen oder Miethsentschädigungen werden hierbei stets zum tarifmäßigen Betrage des Wohnungsgeldzuschusses angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher das Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrauen, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamten, welche als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilen Stellen Verwendung finden, wird die mit drei Zwanzigstel oder drei Zehntel des Friedens-Maximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf pensionirte ode auf Wartegeld stehende Reichsbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder Anwendung.

Die unter Nr. 3 Abs. 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbesoldung und die Pension oder das Wartegeld zusammen das vor der Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld bezogene Civildiensteinkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Civildiensteinkommen 3 600 Mark oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5. Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt, aber nur vorübergehend beschäftigten Reichsbeamten soll bei ihrem Rücktritt in den Civildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.

6. Den Reichsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewahrt.

Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Reichsbeamten soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters zu gute gerechnet werden.

War die Zulassung zur Prüfung bereits verfügt, so soll ihnen die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

7. Hinsichtlich derjenigen Reichsbeamten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, ist der Civilbehörde von Amtswegen mitzutheilen:

a) die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbesoldung eventl. Zulage bezieht;
b) der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Aenderungen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militärfonds aufgehört haben, sind gleichfalls der Civilbehörde mitzutheilen.

Diese Mittheilungen macht derjenige Theil des Heeres, des Landsturms oder der Militärverwaltung, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, andernfalls die mit der Anweisung der Militärgebührnisse befaßte Intendantur.

Die Mittheilung ist zu richten an die vorgesetzte Behörde derjenigen Kasse, welche über das Civildiensteinkommen, die Pension oder das Wartegeld des Beamten Rechnung zu legen hat.

Vorstehende Mittheilungen sind als Beläge zu den das Civildiensteinkommen, die Pension oder das Wartegeld nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Civildiensteinkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbesoldung beläuft.

Die Kasse hat, wenn diese Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mittheilungen der Militärbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgesetzten Behörde hiervon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8. Auf diejenigen Reichsbeamten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6, und zwar nur hinsichtlich der-

jenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militärdienst zurückbehalten worden.

Auf Reichsbeamte, welche als Ersatzreservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

II.

Auf diejenigen Beamten, welchen die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten ausdrücklich beigelegt sind, sind die unter I getroffenen Festsetzungen gleichfalls anzuwenden.

III.

Hinsichtlich derjenigen Reichsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Den sieben Zehnteln der Kriegsbesoldung stehen in der Marine gleich: das Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.

b) Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Civilbesoldung den Betrag der reglementsmäßigen Chargenkriegszulage.

c) Der Civilbehörde ist von Amtswegen mitzutheilen: die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.

d) Die vorstehend unter c beregte Mittheilung ist bei denjenigen Marinetheilen, welche einer Stations- oder Garnisonkasse angeschlossen sind, seitens des Rechnungsamts des betreffenden Marinetheiles zu machen.

VIII. Steuern und Abgaben.

Die Preußischen Steuergesetze in ihrem Zusammenhange und in ihrem Verhältnisse zur Steuerreform.

Die hier abgedruckten vier Gesetze:

Das Einkommensteuergesetz v. 24. 6. 1891
Das Ergänzungssteuergesetz v. 14. 7. 1893
Das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. 7. 1893 (GS. S. 119)
Das Kommunalabgabengesetz v. 14. 7. 1893,

sowie das hier nicht abgedruckte Gesetz:

Das Gewerbesteuergesetz v. 24. 6. 1891 (GS. S. 205)

stehen im Zusammenhange und bilden zusammen die „Steuerreform“, welche schon seit längerer Zeit als nothwendig anerkannt, sowohl eine zweckmäßigere, als auch eine gerechtere Vertheilung sowohl der staatlichen, als auch der kommunalen Abgaben, und namentlich Entlastung der „wirthschaftlich Schwachen“ bezweckte.

Lediglich diesen Zweck verfolgt das **Gewerbesteuergesetz** vom 24. 6. 1891, welches veraltete, mit der neueren wirthschaftlichen Entwickelung nicht mehr im Einklange stehende Bestimmungen, durch neuere, den jetzigen Verhältnissen angepaßte Bestimmungen ersetzte, und die kleineren Betriebe entlastete, in dem die größeren gewerblichen Betriebe schärfer herangezogen wurden, ohne daß jedoch der Gesammtertrag der Gewerbesteuer erhöht wurde. (NB. Die sonstigen Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes liegen außerhalb des Rahmens dieser Sammlung, und ist das Gesetz deshalb nicht mit abgedruckt.)

Das **Einkommensteuergesetz** vom 24. 6. 1891 verfolgte dagegen einen mehrfachen Zweck. Zunächst wurden veraltete Bestimmungen durch sachgemäßere ersetzt, so die schon längst gegenstandslos gewordene Unterscheidung zwischen „Klassensteuer“ (bis 3000 Mk. Einkommen) und „klassificirter Einkommensteuer“ (über 3000 Mk. Einkommen) aufgehoben, und beide Steuern zu einer einzigen, der „Einkommensteuer“ verschmolzen. Dann wurde sowohl die Steuerveranlagung als auch der Einspruch dagegen anderweit geregelt, die Einschätzung besonderen „Voreinschätzungskommissionen“ und „Veranlagungskommissionen“ übertragen, die Prüfung und Erledigung der Einsprüche gegen die Veranlagung, die bisher durch die Einschätzungskommissionen selbst bezw. durch Bezirkskommissionen oder durch die Regierung erfolgte, wurden den Verwaltungsorganen entzogen, und die Entscheidung über Einsprüche in erster Instanz (Berufung, § 40) den Berufungskommissionen, und in zweiter Instanz (Beschwerde, § 44) dem Oberverwaltungsgericht überwiesen.

Sodann ist auch in dem Einkommensteuergesetz das Prinzip, Entlastung der geringeren und schärferen Heranziehung der höheren Einkommen, durchgeführt worden.

Wie der Steuertarif (§ 17) ausweist, werden die Einkommen von 100 000 Mk. und darüber mit 4%, solche von 10 000 Mk. mit 3% besteuert und fällt der Steuersatz von da ab zu einem Einkommen von über 900 Mk. bis auf $^2/_3$% (6 Mk.), während Einkommen unter 900 Mk. ganz steuerfrei sind.

Von dem Einkommen können nun nach § 9 noch dauernde Abgaben und Lasten, Schuldenzinsen, Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliden-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen, Prämien für Lebensversicherungen 2c. in Abzug gebracht werden, nach § 18 kann bei einem Einkommen von unter 3000 Mk. für jedes Familienmitglied unter 14 Jahren von dem steuerpflichtigen Einkommen 50 Mk. in Abzug gebracht worden, und ist es endlich nach § 19 noch gestattet, bei einem Einkommen von unter 9500 Mk. besondere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirthschaftliche Verhältnisse derart zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung bis zu drei Stufen gewährt werden kann.

Die Entlastung der „wirthschaftlich Schwachen“ ist also in sehr weitgehender Weise durchgeführt.

Endlich sollte aber auch die reorganisirte Einkommensteuer höhere Erträge abwerfen, um, wenigstens theilweise, die Mittel zu liefern, andere Staatssteuern (die Grund- und Gebäudesteuer) entbehrlich machen und den kommunalen Verbänden überweisen zu können.

Dieser Zweck wurde dadurch erreicht, daß einmal nicht nur physische, sondern auch juristische Personen (Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften, Konsumvereine 2c.) zur Steuer herangezogen wurden, und dann besonders durch die in § 24 für Einkommen über 3000 Mk. vorgeschriebene obligatorische Selbsteinschätzung. Bei der Einschätzung durch dritte Personen waren naturgemäß dem Einschätzenden viele Einnahmen des Steuerpflichtigen entgangen (wie z. B. Zinsen von Staatspapieren, Aktien 2c.), während nunmehr Jeder, der ein Einkommen von über 3000 Mk. hatte, zur wahrheitsgetreuen Angabe seines Einkommens verpflichtet war, und unrichtige Angaben unter strenge Strafe gestellt wurden (§ 66).

Das Einkommensteuergesetz wurde (ebenso wie das Gewerbesteuergesetz) vom Landtage der Monarchie angenommen, am 24. Juni 1891 (gleichzeitig mit dem Gewerbesteuergesetz) verabschiedet und trat mit

Beginn des Etatsjahres 1893/94 in Kraft. Die zur Erhöhung der Erträgnisse getroffenen Maßregeln hatten Erfolg, es ergab

die erste Einkommensteuerveranlagung für 1892/93 ein gesammtes Veranlagungssoll von	124 842 848 Mk.
das letzte Hebungssoll der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer für 1891/92 hatte betragen	79 558 827 „
sodaß sich ein Mehrbetrag von	45 284 021 Mk.
oder rund von	40 000 000 „

ergab, der zur Reorganisation der Kommunalbesteuerung verwendet werden konnte.

Die **Kommunalbesteuerung** hatte sich schon lange als ganz besonders reformbedürftig erwiesen.

Die Bedürfnisse der Gemeinden wurden bisher, abgesehen von kleineren Einnahmequellen, der Hauptsache nach durch Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer aufgebracht, und wurde dadurch in manchen Städten (z. B. in den rheinisch-westfälischen Industriebezirken) ein kolossales Anwachsen dieser Zuschläge, der sich bis zu 600% steigerte und fast unerträglich wurde, bewirkt. Es wurde deshalb Seitens der Preußischen Regierung der Plan gefaßt, Real- und Ertragssteuern, die sich überhaupt als staatliche Abgaben weniger eignen, als Staatssteuern zu beseitigen, und den Gemeinden als Einnahmequellen zuzuweisen.

Es wurde nun ein

Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern

dem Landtage vorgelegt, wonach als Staatssteuern außer Hebung gesetzt und den Gemeinden überwiesen werden sollten.

Nach § 1: 1. Die nach dem Gesetz v. 21. 5. 1861 (GS. S. 253 und 317) veranlagte Grund- und Gebäudesteuer;
2. die nach dem Gesetze v. 24. 6. 1891 (GS. S. 205) veranlagte Gewerbe- und Betriebssteuer;

ferner nach § 2: Verschiedene Bergwerksabgaben.

Der Staat verzichtete (nach dem Voranschlage für 1892/93) zu Gunsten der Gemeinden auf folgende Steuereinnahmen:

1. an Grundsteuer	39 907 000 Mk.
2. an Gebäudesteuer	35 086 000 „
3. an Gewerbesteuer	19 811 000 „
4. an Bergwerksabgaben	6 926 000 „
Zusammen	101 730 000 Mk.

Diesen Ausfällen standen als Deckung gegenüber:

1. Mehrertrag der Einkommensteuer (rund)	40 000 000 Mk.
2. Ersparniß durch Aufhebung des Gesetzes vom 14. 5. 1885 (der sogenannten lex Huene)	24 000 000 „
3. Ersparniß durch Beseitigung der den Gemeinden für Veranlagung und Erhebung von Staatssteuern bisher Seitens des Staates gezahlten Vergütungen . .	2 940 000 „
Zusammen	66 940 000 Mk.

Es blieb sonach noch ein Fehlbetrag von rund 35 000 000 Mk., auf welchen der Staat nicht verzichten konnte, zu decken, und diesen Betrag zu ergänzen, ist der finanzielle Zweck des **„Ergänzungssteuergesetzes."**

Diese drei Gesetze:

Das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern,
Das Kommunalabgabengesetz, und
Das Ergänzungssteuergesetz,

stehen also in inntgstem Zusammenhange, alle drei sind gleichzeitig dem Landtage vorgelegt, gleichzeitig am 14. Juli 1893 verabschiedet, und auch gleichzeitig mit dem 1. April 1895 in Kraft getreten.

Durch die **Ergänzungssteuer** sollte nun nicht nur der Fehlbetrag in den staatlichen Einnahmen ergänzt werden, sondern es sollte auch eine Ergänzung in der gerechten Steuervertheilung stattfinden, insofern, als das sogenannte „fundirte" Einkommen gegenüber dem „unfundirten", d. h. dem durch Arbeit erworbenen, stärker belastet wurde, was allgemein als gerechtfertigt anerkannt wurde. Aber auch in Bezug auf die Ergänzungssteuer ist der Grundsatz „Schonung der Schwachen" durchgeführt, nach § 17 sind diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Betrag von 6000 Mk. nicht übersteigt, unter allen Umständen steuerfrei, ferner diejenigen Personen, deren Vermögen nicht mehr als 20 000 Mk. beträgt, wenn ihr sonstiges, nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Einkommen den Betrag von 900 Mk. nicht übersteigt, und endlich weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, wenn das Vermögen den Betrag von 20 000 Mk. und das sonstige Einkommen den Betrag von 1 200 Mk. nicht übersteigen.

Wie bereits erwähnt, sollte die Kommunalbesteuerung auf anderen, als dem bisher geltenden Prinzip der Zuschläge zu der Staatseinkommensteuer aufgebaut werden, und geht das **Kommunalabgabengesetz** deshalb, nachdem den Gemeinden bisher staatliche Steuerquellen überwiesen sind, von dem Grundgedanken aus, daß der Bedarf an Gemeindeeinkommen möglichst durch andere Einnahmen (die in §§ 2, 4 bis 11 rc. angeführt sind) gedeckt wird, und daß die Gemeinden von der Befugniß Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen dürfen, als die sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen (§ 2). Der durch Steuern zu deckende Ausgabenbedarf ist zwischen Real- und Einkommensteuern angemessen zu vertheilen, worüber in den §§ 54 bis 58 nähere Bestimmungen getroffen sind, die von dem Grundsatze ausgehen, daß die Realsteuern als kommunale Steuerquellen möglichst auszubilden sind. Um die Durchführung der Steuerreform in der beabsichtigten Weise zu sichern, sind nun den staatlichen Behörden ziemlich weitgehende Aufsichtsrechte in Bezug auf die Kommunalbesteuerung eingeräumt worden, worüber die §§ 77 und 78 sich aussprechen. So bedarf Neueinführung oder Veränderung direkter oder indirekter Gemeindesteuern, Abweichung von den Vertheilungsregeln zwischen Real- und Personalsteuern, sowie Zuschläge über den vollen Satz der Einkommensteuer hinaus der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen. Ferner ist die Aufsichtsbehörde befugt, bestehende Gemeindeordnungen über Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, Steuern rc., welche den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes zuwiderlaufen, abändern und ergänzen zu lassen.

Für Staats- und Reichsbeamte von besonderem Interesse ist der § 41 des Kommunalsteuergesetzes, worin der Erlaß eines besonderen Gesetzes, welches die Heranziehung der Staatsbeamten rc. zu Einkommen- und Aufwandssteuern regeln soll, angekündigt und bestimmt wird, daß bis dahin die bisher geltenden Bestimmungen der (hinter dem Kommunalabgabengesetz abgedruckten) A. V. v. 23. 9. 1867 weiter zur Anwendung kommen sollen, wonach die Staatsbeamten (und nach § 19 des Reichsbeamtengesetzes auch die im Preußischen Staate beschäftigten Reichsbeamten) nur mit dem halben Diensteinkommen zur kommunalen Besteuerung herangezogen werden dürfen.

Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (BGBl. S. 175).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland,[1]) was folgt:

[1]) Denselben Eingang haben die nachfolgend noch abgedruckten Gesetze:

Ergänzungssteuergesetz und
Kommunalabgabengesetz,

welche also, ebenso wie das Einkommensteuergesetz, in dem Hohenzollernschen Landen und in Helgoland keine Geltung haben, was in der Besonderheit der dortigen Steuerverhältnisse seinen Grund hat.

I. Steuerpflicht.

1. Subjektive Steuerpflicht.

§ 1. Einkommensteuerpflichtig sind:

1. die preußischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme derjenigen,
   a) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz (§ 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870, BGBl. S. 119) zu haben, in einem anderen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten;
   b) welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Abs. 3 a. a. O.) haben;
   c) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten.

   Auf Reichs- und Staatsbeamte, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung.
2. Diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten,
   a) welche, ohne in ihrem Heimathsstaate einen Wohnsitz zu haben, in Preußen wohnen oder, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Preußen aufhalten;
   b) welche in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Abs. 3 a. a. O.) haben.
3. Diejenigen Ausländer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten.
4. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften, welche in Preußen einen Sitz haben, sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.
5. Konsumvereine mit offenem Laden, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben.

§ 2. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen

a) aus den von der preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern;
b) aus preußischem Grundbesitz und aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten.

Die Bestimmung zu b findet auch auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und die im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten eingetragenen Genossenschaften Anwendung.

§ 3. Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. die Mitglieder des königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses;
2. die Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen herzoglich nassauischen Fürstenhauses;
3. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind;
4. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt.

Die Befreiungen zu Nr. 3 und 4 erstrecken sich nicht auf das nach § 2 steuerpflichtige Einkommen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

§ 4. Die Häupter und Mitglieder der Familien vormals unmittelbarer deutscher Reichsstände, welchen das Recht der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern zusteht, werden zu der Einkommensteuer von dem Zeitpunkte ab herangezogen, in welchem durch besonderes Gesetz die Entschädigung für die aufzuhebende Befreiung von der Einkommensteuer geregelt sein wird.

2. Objektive Steuerpflicht.

A. Allgemeine Grundsätze.

§ 5. Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk.

§ 6. Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:

1. das Einkommen aus den in anderen deutschen Bundesstaaten oder in einem deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken, den daselbst betriebenen Gewerben, sowie aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen (§ 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1870, BGBl. S. 119);

2. das Einkommen der nach § 1 Nr. 3 steuerpflichtigen Ausländer aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sofern dieselben nicht des Erwerbes wegen in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst aufhalten;
3. das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine;
4. der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Theil des dienstlichen Einkommens derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben. Sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei;
5. die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegsinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen, sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde.

§ 7. Als Einkommen gelten die gesammten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswerth aus:
1. Kapitalvermögen,
2. Grundvermögen, Pachtungen und Miethen, einschließlich des Miethwerthes der Wohnung im eigenen Hause,
3. Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues,
4. Gewinnbringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind.

§ 8. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.

§ 9. I. Von dem Einkommen (§ 7) sind in Abzug zu bringen:
1. die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, einschließlich auch der unter den Kommunalabgaben begriffenen Deichlasten;
2. die von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen und Renten, soweit dieselben nicht auf Einnahmequellen haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (§ 6 Nr. 1 und 2).

   Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf das im § 2 bezeichnete Einkommen, so sind nur die Zinsen solcher Schulden abzugsfähig, welche auf den inländischen Einkommensquellen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind;
3. die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten;
4. die von dem Grundeigenthume, dem Bergbau und dem Gewerbebetriebe zu entrichtenden direkten Staatssteuern, sowie solche indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind;
5. die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften ꝛc., soweit solche nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet sind;
6. die von den Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen;
7. Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen.

II. Nicht abzugsfähig sind dagegen insbesondere:
1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirthschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind;
2. die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben, einschließlich des Geldwerthes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waaren des eigenen landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes.

§ 10. Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen, sowie das steuerpflichtige Einkommen der Aktiengesellschaften ꝛc. (§ 16) nach dem Durchschnitte der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre, jedoch bei der nach diesem Gesetze stattfindenden erstmaligen Veranlagung nach dem Durchschnitte zweier Jahre zu berechnen.

Wenn Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

§ 11. Behufs der Steuerveranlagung ist dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung zuzurechnen.

Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger, Untermiether und Schlafstellenmiether werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.

Selbstständig zu veranlagen sind:
1. Ehefrauen, wenn sie dauernd von dem Ehemanne getrennt leben;
2. Kinder und andere Angehörige der Haushaltung, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen aus eigenem Erwerb — mit Ausschluß der Beihülfe in dem Geschäft des Haushaltungsvorstandes — oder aus anderen Quellen beziehen.

Auf die lediglich nach § 2 dieses Gesetzes zu veranlagenden Steuerpflichtigen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

B. Besondere Bestimmungen.

a) Einkommen aus Kapitalvermögen.

§ 12. Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten: Zinsen, Renten und geldwerthe Vortheile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht bei Landwirthschaften, Handel und Gewerbetreibenden behufs Ausmittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus Grundvermögen, Pachtungen, Handel oder Gewerbe (§§ 13, 14), als Theile des Geschäftsertrages in Rechnung zu bringen sind.

Mit dieser Maßgabe gelten als Einkommen aus Kapitalvermögen insbesondere:

a) Zinsen aus Anleihen und sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen;
b) Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnantheile von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und von einer stillen Gesellschaft (Art. 250 ff. des Handelsgesetzbuchs);
c) Zinsen, welche in verzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, einbegriffen sind;
d) vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Werthpapieren, Forderungen, Renten ꝛc., abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäfen.

b) Einkommen aus Grundvermögen.

§ 13. Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der Pacht- oder Miethszins, einerseits unter Hinzurechnung der dem Pächter bezw. Miether obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen sowie der dem Verpächter bezw. Vermiether vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Letzteren verbliebenen abzugsfähigen Lasten als Einkommen zu berechnen.

Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer bezw. Nutznießer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach dem Miethswerthe zu bemessen; außer Ansatz bleibt der Miethswerth solcher von dem Eigenthümer bezw. Nutznießer zu seinem landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benutzten Gebäude oder Gebäudetheile, deren Nutzungswerth in dem Einkommen aus Landwirthschafts- und Gewerbebetrieb enthalten ist.

Bei Schätzung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zu Grunde zu legen. Die Veranlagung solcher Betriebe, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden, sowie die Veranlagung ländlicher Fabrikationszweige erfolgen nach den Grundsätzen des § 14, soweit diese Betriebe und Fabrikationszweige nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptbetriebes, zu welchem sie gehören, berücksichtigt werden.

Der Gewinn beim pachtweisen Betriebe der Landwirthschaft ist in gleicher Weise zu veranlagen, wie beim Betriebe auf eigenen Grundstücken, unter Hinzurechnung des Miethswerths der mitverpachteten Wohnung.

Der Pachtzins einschließlich des Werths der etwa dem Pächter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen ist davon in Abzug zu bringen.

c) Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues.

§ 14. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues besteht in dem in Gemäßheit der allgemeinen Grundsätze (§§ 6 bis 11) ermittelten Geschäftsgewinne. Mit dieser Maßgabe ist der Reingewinn aus dem Handel und Gewerbebetriebe nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen. Insbesondere gilt dies einerseits von dem Zuwachs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthverminderung entsprechen.

Im Uebrigen gilt für die Berechnung und Schätzung des Einkommmens aus Gewerbe und Handel Folgendes:

1. Die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen sind als Theile des Geschäftsgewinnes zu betrachten.
2. Der von einer nicht nach § 1 Nr. 4 und 5 steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils anzurechnen.
3. Der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften, abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften, und aus der Betheiligung an derartigen Geschäften, ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handel- und Gewerbetreibenden gehören, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

d) Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen ꝛc.

§ 15. Das Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art umfaßt insbesondere den Verdienst der Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehülfen, die Besoldung von Militärpersonen und Beamten jeder Art, ferner den Gewinn aus schriftstellerischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erziehender Thätigkeit, sowie Wartegelder, Pensionen und sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen sind, endlich solche Rentenbezüge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind.

Das Einkommen aus Dienstwohnungen ist nach dem ortsüblichen Miethswerthe, jedoch nicht höher als mit fünfzehn von Hundert des baaren Gehaltes des Berechtigten in Ansatz zu bringen. Soweit Dienstwohnungen vermiethet sind, ist der Miethszins nach Maßgabe der Bestimmung im § 13 Abs. 2 anzurechnen.

Bei Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern an

öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Theil des Diensteinkommens außer Ansatz zu lassen.

e) Einkommen der Aktiengesellschaften ꝛc.

§ 16. Als steuerpflichtiges Einkommen der im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Steuerpflichtigen gelten unbeschadet der Vorschrift im § 6 Nr. 1 die Ueberschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder vertheilt und zwar

unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds — soweit solche nicht bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind — verwendeten Beträge,

jedoch nach Abzug von $3\frac{1}{2}$ Prozent des eingezahlten Aktienkapitals. An Stelle des letzteren tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsantheile der Mitglieder, bei Berggewerkschaften das aus dem Erwerbspreise und den Kosten der Anlage und Einrichtung bezw. Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzende Grundkapital oder, soweit diese Kosten vor dem 1. April 1892 aufgewendet sind, nach Wahl der Pflichtigen der zwanzigfache Betrag der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vertheilten Ausbeute.

Im Falle des § 2b gilt als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Theil der vorbezeichneten Ueberschüsse, welcher auf den Geschäftsbetrieb in Preußen bezw. auf das Einkommen aus preußischem Grundbesitz entfällt.

Der Kommunalbesteuerung ist das ermittelte Einkommen ohne den Abzug von $3\frac{1}{2}$ Prozent zu Grunde zu legen.

II. Steuersätze.

1. Steuertarif.

§ 17. Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen:

von mehr als Mk.	bis einschließlich Mk.	Mk.
900	1 050	6
1 050	1 200	9
1 200	1 350	12
1 350	1 500	16
1 500	1 650	21
1 650	1 800	26
1 800	2 100	31
2 100	2 400	36
2 400	2 700	44
2 700	3 000	52
3 000	3 300	60
3 300	3 600	70
3 600	3 900	80
3 900	4 200	92
4 200	4 500	104
4 500	5 000	118
5 000	5 500	132
5 500	6 000	146
6 000	6 500	160
6 500	7 000	176
7 000	7 500	192
7 500	8 000	212
8 000	8 500	232
8 500	9 000	252
9 000	9 500	276
9 500	10 500	300

Sie steigt bei höherem Einkommen

von mehr als Mk.	bis einschl. Mk.	in Stufen von Mk.	um je Mk.
10 500	30 500	1 000	30
30 500	32 000	1 500	60
32 000	78 000	2 000	80
78 000	100 000	2 000	100

Bei Einkommen von mehr als 100 000 Mark bis einschließlich 105 000 Mark beträgt die Steuer 4000 Mark und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 Mark um je 200 Mark.

2. Ermäßigung der Steuersätze.

§ 18. Für jedes, nicht nach § 11 selbstständig zu veranlagende Familienmitglied unter 14 Jahren wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mark in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familienmitglieder dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet.

§ 19. Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirthschaftliche Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 9500 Mark eine Ermäßigung der im § 17 vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens 3 Stufen gewährt wird.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle in Betracht.

III. Veranlagung.

1. Ort der Veranlagung.

§ 20. Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Aufnahme des Personenstandes (§ 21) seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht, und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat.

Preußische Staatsangehörige, welche im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem letzten Orte ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Preußen zu veranlagen.

Die Veranlagung der im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften erfolgt an dem Orte, wo dieselben in Preußen ihren Sitz haben.

Die Veranlagung der im § 2 bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz bezw. die gewerbliche oder Handelsanlage oder die Betriebsstätte liegt, oder der bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Kasse befindet, von welcher die Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder ausgezahlt werden.

Die bezüglich des Veranlagungsortes weiter erforderlichen Anordnungen erläßt der Finanzminister.

2. Vorbereitung der Veranlagung.

§ 21. Vor Beginn des Veranlagungsgeschäftes hat jeder Gemeinde(Guts-)vorstand eine vollständige Nachweisung aller in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke vorhandenen, in diesem Gesetz als steuerpflichtig bezeichneten Personen, Gesellschaften und Genossenschaften, sowie der nach § 2 die Steuerpflicht bedingenden Grundbesitzungen und gewerblichen Unternehmungen aufzunehmen.

§ 22. Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmiether zu ertheilen.

§ 23. Jeder Gemeinde-(Guts-)vorstand hat über die Besitz-, Vermögens- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen des Gemeinde-(Guts-)bezirkes, sowie über etwaige besondere, die Leistungsfähigkeit derselben bedingende wirthschaftliche Verhältnisse (§§ 18, 19) möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die Besteuerung zu begründen vermögen, zu sammeln.

Auf Grund der von ihm angestellten Ermittelungen hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand das muthmaßliche Einkommen der Steuerpflichtigen, getrennt nach den verschiedenen Einnahmequellen (§ 7), in eine Einkommensnachweisung einzutragen.

Die auf den Gemeinde-(Guts-)vorstand selbst bezüglichen Eintragungen sind von den seitens der Regierungen hierfür bestimmten Personen zu bewirken.

3. Steuererklärungen.

§ 24. Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Letztere ist innerhalb der auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist nach den vom Finanzminister vorgeschriebenen, kostenlos zu verabfolgenden Formularen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission (§ 34) schriftlich oder zu Protokoll, unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragene Genossenschaften sind außerdem verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen.

§ 25. Andere Steuerpflichtige sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission (§§ 34, 35) an sie ergeht. Sie sind, falls Letzteres nicht geschieht, auf ihr Verlangen zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb der im § 24 bestimmten Frist zuzulassen.

§ 26. 1. In der Steuererklärung ist der Gesammtbetrag des Einkommens (§ 10) getrennt nach den im § 7 vorgesehenen Einkommensquellen anzugeben.

2. Das Einkommen von dem außerhalb des Veranlagungsbezirkes belegenen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe ist besonders aufzuführen.

3. Schuldenzinsen, Lasten 2c., deren Abzug beansprucht wird, sind anzugeben.

§ 27. Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung desselben bedarf.

§ 28. Die Aufforderungen zur Abgabe der Steuererklärungen müssen den Hinweis auf die im § 30 angedrohten Rechtsnachtheile, sowie auf die Strafbestimmungen des § 66 enthalten.

§ 29. Die Steuererklärungen sind für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegeschaft oder Vormundschaft stehen, sowie für die im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Steuerpflichtigen von deren Vertretern, für Ehefrauen, sofern sie nicht selbstständig veranlagt sind, von deren Ehemännern abzugeben.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen.

Die Erfüllung der Steuererklärungspflicht seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit.

§ 30. Wer die ihm obliegende Steuererklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgiebt, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr, insofern nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumniß entschuldbar machen.

Wer die Steuererklärung, zu deren Einreichung er gesetzlich verpflichtet ist, nicht längstens innerhalb 4 Wochen nach einer nochmaligen an ihn zu richtenden besonderen Aufforderung, welche auch nach geschehener Veranlagung ergehen kann, abgiebt, hat neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25 Prozent zu derselben zu zahlen und außerdem die durch seine Unterlassung dem Staate entzogene Steuer zu entrichten.

Die Festsetzung des mit der veranlagten Steuer zu entrichtenden Zuschlages von 25 Prozent steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

4. Organe, Bezirke und Verfahren der Veranlagung.

§ 31. Der Veranlagung der Steuerpflichtigen geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus.

Die Voreinschätzungskommissionen bestehen aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und aus einer von der Regierung zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, welche unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens theils von der Regierung ernannt, theils von der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung gewählt werden. Die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden muß hinter der Zahl der ge-

wählten Mitglieder zurückbleiben. Die Regierung kann von der Ernennung von Mitgliedern absehen.

Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke können nach Anhörung der Betheiligten im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse durch die Regierung und, falls ein Einvernehmen beider Behörden nicht erreicht wird, durch den Oberpräsidenten mit benachbarten Gemeinden zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt werden.

Wo Landgemeinden oder Gutsbezirke nach Maßgabe der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen zum Zwecke der gemeinsamen Wahrnehmung einzelner zu ihrem Wirkungskreise gehöriger Kommunalangelegenheiten zu besonderen Verbänden vereinigt sind oder vereinigt werden, können dieselben zu einem Voreinschätzungsbezirke verbunden werden.

Für jeden solchen Bezirk (Abs. 3 und 4) wird nur eine Voreinschätzungskommission gebildet, deren Vorsitz der von der Regierung zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher, Bürgermeister, Amtmann oder Amtsvorsteher zu übernehmen hat.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder einer solchen Voreinschätzungskommission wird auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältniß der Einwohnerzahl mit der Maßgabe vertheilt, daß mindestens ein Mitglied auf jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk entfällt.

Für Gutsbezirke treten die Vorsteher bezw. deren Stellvertreter oder die von ihnen zu ernennenden Einwohner des Voreinschätzungsbezirkes als Mitglieder in die Kommission ein.

§ 32. Die Voreinschätzungskommission unterwirft die gemäß §§ 21, 23 von dem Gemeinde-(Guts-)vorsteher aufgestellten Nachweisungen einer genauen Prüfung und trägt die für die einzelnen Steuerpflichtigen ermittelten Einkommensbeträge bis zu 3000 Mark, sowie die von ihr für diese vorzuschlagenden Steuersätze in die Nachweisungen ein.

§ 33. Behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen bildet jeder Kreis einen Veranlagungsbezirk. Der Regierung steht die Befugniß zu, innerhalb desselben Kreises die Bildung mehrerer Veranlagungsbezirke anzuordnen.

§ 34. Für jeden Veranlagungsbezirk ist unter dem Vorsitze des Landraths oder eines von der Regierung zu ernennenden Kommissars eine Veranlagungskommission zu bilden, deren Mitglieder theils von der Regierung ernannt, theils von der Kreisvertretung und in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung aus den Einwohnern des Veranlagungsbezirks unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Die Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder wird für die einzelnen Veranlagungsbezirke mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommensverhältnisse der Einwohner von der Regierung in der Art bestimmt, daß die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreitet.

Alle drei Jahre scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und zwar bei ungerader Zahl das erste Mal die größere Hälfte aus und wird durch neue Ernennungen bezw. Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt; die Ausscheidenden können wieder ernannt bezw. gewählt werden.

§ 35. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission, welcher zugleich die Interessen des Staates vertritt, hat innerhalb seines Veranlagungsbezirks die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission zu beaufsichtigen und das Veranlagungsgeschäft zu leiten. Er ist dafür verantwortlich, daß die gesammte Veranlagung in seinem Bezirke nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt.

Der Vorsitzende hat insbesondere die Personenstands- und Einkommensnachweisungen (§§ 21, 23) zu prüfen, die öffentlichen Bekanntmachungen wegen Abgabe der Steuererklärungen zu erlassen (§ 24) und diejenigen nicht bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagten Steuerpflichtigen, bei welchen ein diesen Betrag übersteigendes Einkommen anzunehmen ist, zur Abgabe bezw. Erneuerung der Steuererklärung besonders aufzufordern. Die sämmtlichen eingegangenen Steuererklärungen sind von ihm zu prüfen.

Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen, insbesondere behufs Prüfung der Steuererklärungen hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen.

Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde- (Guts-) vorstände und der Verwaltungsbehörden bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Er ist befugt, die Voreinschätzungskommissionen zu einer besonderen Aeußerung über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse einzelner Steuerpflichtiger zu veranlassen.

Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse gewähren.

Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden haben die Einsicht aller die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden 2c. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften aus denselben zu ertheilen, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Einsicht der Bücher, Akten 2c. der Sparkassen ist nicht gestattet.

§ 36. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat die von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagenen Steuersätze (§ 32) zu prüfen und, soweit dieselben nicht von ihm beanstandet werden, festzusetzen.

In Betreff derjenigen Steuerpflichtigen, bezüglich welcher ein Vorschlag der Voreinschätzungskommission nicht vorliegt, oder der Vorschlag von ihm beanstandet wird, hat er die Verhandlungen der Veranlagungskommission zur Beschlußfassung vorzulegen und zu diesem Behufe das nach seinem Ermessen für jeden Steuerpflichtigen zutreffende Einkommen, getrennt nach den verschiedenen Quellen, in die Einkommensnachweisung einzutragen und den nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuersatz vorzuschlagen.

§ 37. Dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission können zur Bearbeitung der Einkommensteuersachen von der Regierung Hülfsbeamte zugeordnet werden. Dieselben können an den Kommissionssitzungen als Stellvertreter des Vorsitzenden oder mit berathender Stimme Theil nehmen; ihre sonstigen Rechte und Pflichten werden nach den hierüber von dem Finanzminister zu erlassenden allgemeinen Anweisungen von der Regierung festgesetzt.

§ 38. Die Veranlagungskommission unterwirft die eingegangenen Steuererklärungen sowie die Personenstands-

und Einkommensnachweisungen einer genauen Prüfung. Hierbei hat sie das Recht, von den nach § 35 Abs. 4, 5 und 6 dem Vorsitzenden zustehenden Hülfsmitteln auch ihrerseits Gebrauch zu machen.

Wird eine Steuererklärung durch die Veranlagungskommission oder den Vorsitzenden beanstandet, so ist dem Steuerpflichtigen hiervon unter Mittheilung der Gründe mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen, welche vom Vorsitzenden im Bedürfnißfalle auf vier Wochen verlängert werden kann, über dieselben oder bestimmte an ihn gestellte Fragen zu erklären. Unterläßt dies der Steuerpflichtige, oder werden die Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung durch die Erläuterung oder Ergänzung seitens desselben nicht behoben, so ist die Veranlagungskommission befugt, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und sonstige, zur Feststellung der Thatsachen erforderliche Erhebungen zu veranlassen. Die zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunftsertheilung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Civilprozeßordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses bezw. Gutachtens berechtigen.

Bleiben trotzdem die Zweifel an der Richtigkeit der Steuererklärung bestehen, so ist die Kommission bei Schätzung des Einkommens an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Die Kommission setzt den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittelungen fest.

§ 39. Das Ergebniß der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission jedem Steuerpflichtigen mittelst einer, zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel der Berufung enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen.

5. Rechtsmittel.

a) Berufung.

§ 40. Gegen das Ergebniß der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zu.

Die Berufung ist seitens des Vorsitzenden der Veranlagungskommission bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission, seitens der Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen einzulegen, welche für den Vorsitzenden der letzteren vom Tage des angefochtenen Beschlusses, für den Steuerpflichtigen von dem auf die Zustellung der Benachrichtigung (§ 39) folgenden Tage abläuft.

§ 41. Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitze eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungskommissars eine Berufungskommission gebildet, deren Mitglieder, theils von der Regierung ernannt, theils von dem Provinzialausschusse aus den Einwohnern des Regierungsbezirks unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Die Mitglieder der für die Haupt- und Residenzstadt Berlin zu bildenden Berufungskommission werden theils von dem Finanzminister ernannt, theils von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gewählt.

Die Zahl der Mitglieder der Berufungskommission wird für jeden Bezirk von dem Finanzminister nach Maßgabe der Vorschrift im § 34 Absatz 2 festgesetzt. Die Bestimmungen im § 34 Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 42. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirk ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen.

§ 43. Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen angebrachten Beschwerden und Berufungen.

Behufs Prüfung der Berufungen können die Berufungskommission und deren Vorsitzender eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen veranlassen. Dabei sind sie befugt, von den zu diesem Zweck den Veranlagungskommissionen und deren Vorsitzenden zustehenden Hülfsmitteln (§ 35 Abs. 4, 5 und 6, § 38) Gebrauch zu machen.

Die Berufungskommission und deren Vorsitzender können ferner die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der vernommenen Zeugen bezw. Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgericht erfordern.

Die Berufungskommission hat die Personenstands- und Einkommensnachweisungen sorgfältig zu prüfen; die von ihr gezogenen Erinnerungen sind bei der Veranlagung für das nächste Steuerjahr zu beachten.

b) Beschwerde.

§ 44. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht sowohl den Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb der im § 40 bestimmten Frist, seitens des Vorsitzenden der Berufungskommission bei dem Oberverwaltungsgericht, seitens der Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission anzubringen und kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Beschwerde ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

§ 45. Der Vorsitzende der Berufungskommission überreicht die bei ihm eingegangene Beschwerde des Steuerpflichtigen mit seiner Gegenerklärung, soweit er solche für erforderlich erachtet, dem Oberverwaltungsgericht. Die Beschwerde des Vorsitzenden der Berufungskommission wird dem Steuerpflichtigen zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

§ 46. Das Oberverwaltungsgericht erläßt seine Entscheidungen in nicht öffentlicher Sitzung, der Regel nach ohne vorherige mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen.
Es kann jedoch dem Steuerpflichtigen von Amtswegen oder auf Antrag Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über den Gegenstand der Beschwerde gewähren.
Bei seiner Entscheidung ist es an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

§ 47. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Beschwerde für begründet, so kann es die Angelegenheit zur anderweiten Entscheidung an die Berufungskommission zurückgeben oder selbst die Steuerfestsetzung berichtigen. Im ersteren Falle sind die von dem Gerichtshofe über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu befolgen.

§ 48. Ueber Beschwerden, welche das Verfahren des Vorsitzenden der Berufungskommission aus Anlaß der nach § 44 eingereichten Beschwerden betreffen, beschließt das Oberverwaltungsgericht.

§ 49. Im Uebrigen finden auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung über die Beschwerden (§ 44) die über das Verwaltungsstreitverfahren auf Klagen vor dem Oberverwaltungsgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195),[1]) des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc. vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ (GS. 1880, S. 328)[2]) und des Gesetzes zur Abänderung des § 29 des letzteren vom 27. Mai 1888 (GS. S. 226)[3]) mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Erhebung eines Pauschquantums auch dann stattfindet, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist, und daß ein Anspruch auf Ersatz der Anwaltsgebühren nicht stattfindet.

[1]) oben S. 41/42 u. ff. [2]) oben S. 77/78 u ff.
[3]) § 29 ist oben S. 79/80 in der Fassung des Gesetzes vom 27. 5. 1888 abgedruckt.

6. Geschäftsordnung der Kommissionen.

§ 50. Für sämmtliche Vorsitzende und Mitglieder der Voreinschätzungs-, Veranlagungs- und Berufungskommissionen sind Stellvertreter in gleicher Weise wie die Vorsitzenden oder Mitglieder zu ernennen bezw. zu wählen. Die Bestimmungen in § 34 Absatz 3 finden auf die Stellvertreter entsprechende Anwendung.
Wegen Annahme und Ablehnung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindenden Ernennungen und Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 8, 25 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (GS. S. 661) sinngemäße Anwendung.[1])
Als Mitglieder der Kommissionen sind, abgesehen von den durch die bezüglichen Bestimmungen vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen, nur solche Personen wählbar, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

[1]) In den angezogenen §§ der Kreisordnung ist Folgendes angeordnet:
a) Es berechtigen zur Ablehnung:
1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
3. das Alter von 60 Jahren und darüber;
4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche eine gültige Entschuldigung begründen.
b) Wenn die Amtsdauer mehr als drei Jahre beträgt, so kann das Amt nach drei Jahren niedergelegt werden.
c) Wer das Amt während der vorgeschriebenen Dauer verwaltet hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen Amtes für die nächsten drei Jahre ablehnen.
Auf unbegründete Ablehnung ist als Rechtsnachtheil gesetzt:
a) Ausschluß von der Ausübung des Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises bezw. der Gemeinde auf die Dauer von drei bis sechs Jahren;
b) stärkere Heranziehung (um $^1/_8$ bis $^1/_4$ mehr) zu den Kreis- bezw. Gemeindeabgaben auf dieselbe Dauer.

§ 51. Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die letzteren zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Kommissionsbeschlüsse auszuführen.
Nach Bedürfniß können zur Erledigung der den Kommissionen obliegenden Geschäfte Unterkommissionen gebildet werden.
Die Kommissionen beziehungsweise Unterkommissionen fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Dem Vorsitzenden steht volles Stimmrecht zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
So lange über die Einschätzung oder Berufung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten.
Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.
Die Ausfertigung der Kommissionsbeschlüsse und Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen.

§ 52. Die Mitglieder der Kommissionen haben dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.
Das gleiche Gelöbniß haben vor einem von der Regierung zu ernennenden Kommissar diejenigen Vorsitzenden abzulegen, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind.
Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten sind zur Geheimhaltung der Kommissionsverhandlungen sowie der zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet. Die Steuererklärungen sind unter Verschluß aufzubewahren und dürfen, ebenso wie die Kommissionsverhandlungen über dieselben nur zur Kenntniß durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung verpflichteter Beamten gelangen.

§ 53. Die von den Vorsitzenden der Kommissionen zu bewirkenden Zustellungen an Steuerpflichtige sind durch einen öffentlichen Beamten unter Bescheinigung der Behändigung auszuführen. Die Post kann um die Bewirkung der Zustellung ersucht werden. In beiden Fällen gilt die Zustellung für vollzogen, auch wenn die Annahme verweigert wird.

Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Gemeinde des Veranlagungsortes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Die außerhalb Preußens zu bewirkenden Zustellungen können mittelst eingeschriebener Briefe erfolgen. Die Zustellung gilt mit der Aufgabe zur Post für vollzogen.

§ 54. Unterläßt der berechtigte Kommunalverband, ungeachtet gehöriger Aufforderung, die Wahl der Kommissionsmitglieder, oder verweigert eine Kommission die Erledigung der ihr übertragenen Geschäfte, so sind diese für die betreffende Veranlagungsperiode auf Verfügung der Aufsichtsbehörde von dem Vorsitzenden wahrzunehmen. Vor Beginn des nächsten Veranlagungsgeschäfts hat eine Neuwahl der wählbaren Kommissionsmitglieder zu erfolgen.

IV. Oberaufsicht.

§ 55. Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts im Staate gebührt dem Finanzminister, welcher zugleich über Beschwerden gegen das Verfahren der Berufungskommissionen und der Vorsitzenden derselben mit Ausnahme der Rechtsmittel (§ 44) zu entscheiden hat.

V. Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahres.

§ 56. Die Veranlagung der Einkommensteuer erfolgt für jedes Rechnungsjahr (Steuerjahr).[1]

[1] Das Rechnungsjahr (Etatsjahr) läuft vom 1. April bis 31. März. (Ges. v. 29. 6. 1876 und 12. 7. 1876, GS. S. 178 und 278.

§ 57. Die Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahres begründet keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung. Tritt die Vermehrung in Folge eines Erbanfalles ein, so sind die Erben entsprechend der Vermehrung ihres Einkommens anderweit zu veranlagen und zur Entrichtung der Steuer von dem Beginne des auf den Anfall der Erbschaft folgenden Monats ab verpflichtet.

§ 58. Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres in Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird (§ 57), so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden.

Anm. zu §§ 57 und 58. Vgl. KAG. § 36.

§ 59. Im Uebrigen tritt innerhalb des Steuerjahres eine Veränderung in den Steuerrollen nur ein entweder in Folge von Zugänge, indem Personen durch Zuzug aus anderen Bundesstaaten und aus dem Auslande, durch Austritt aus einer besteuerten Haushaltung, durch Ausscheiden aus dem Militärdienst rc. steuerpflichtig werden, oder in Folge von Abgängen, indem bei Steuerpflichtigen die Voraussetzungen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist, erlöschen.

Die Zu- und Abgangstellung erfolgt von dem Beginne des auf den Eintritt bezw. das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats ab.

§ 60. Ueber die Steuerermäßigung (§ 58) hat die Regierung auf den bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu stellenden Antrag zu befinden. Gegen ihre Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen.

In den Fällen der §§ 57 und 59 trifft der Vorsitzende der Veranlagungskommission die vorläufige Entscheidung über den zu entrichtenden Steuersatz und den Zeitpunkt der Zu- und Abgangsstellung.

Die Feststellung der Abgangslisten, welche in den vom Finanzminister zu bestimmenden Fristen einzureichen sind, steht der Regierung zu. Gegen die Entscheidung der Regierung ist die Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmung im Absatz 1 gestattet.

Die Veranlagung bei Zugangstellungen und Steuererhöhungen erfolgt halbjährlich.

Die Steuerpflichtigen sind nach Maßgabe des § 25 zur Abgabe von Steuererklärungen berechtigt bezw. verpflichtet.

§ 61. Steuerpflichtige, welche im Laufe des Steuerjahres ihren Wohnsitz verändern, haben sich bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande des Abzugsortes ab- und bei dem des Anzugsortes, binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzuge, anzumelden und gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer auszuweisen.

Insofern die polizeiliche Ab- und Anmeldung nicht bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande, sondern bei einer anderen Behörde stattzufinden hat, vertritt die Ab- bezw. Anmeldung bei der letzteren die Ab- bezw. Anmeldung bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande.

Den Gemeinde-(Guts-)vorständen liegt nach den vom Finanzminister hierüber zu treffenden Anordnungen die Führung der Zu- und Abgangslisten ob.

VI. Steuererhebung.

§ 62. Die veranlagte Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, die ihm auferlegte Steuer auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu zahlen.

§ 63. Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten, muß vielmehr mit Vorbehalt späterer Erstattung in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen.

§ 64. Veranlagte Einkommensteuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirthschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

§ 65. Die veranlagte Steuer ist nicht zu erheben:

1. von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden;
2. von dem Diensteinkommen der Reichs- und Staatsbeamten und Offiziere während der Zugehörigkeit derselben zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffs oder Fahrzeuges der kaiserl. Marine, und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt.

VII. Strafbestimmungen.

§ 66. Wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen oder zur Begründung eines Rechtsmittels

a) über sein steuerpflichtiges Einkommen oder über das Einkommen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen,

b) steuerpflichtiges Einkommen, welches er nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, verschweigt,

wird, wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Verkürzung, andernfalls mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft.

An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 20 bis 100 Mark, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige oder unvollständige Angabe, oder die Verschweigung steuerpflichtigen Einkommens zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt, bezw. das verschwiegene Einkommen angiebt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet, bleibt straffrei.

§ 67. Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren und nur auf Höhe ihres Erbantheils, über. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

§ 68. Wer die in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig ertheilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Wer der im § 61 vorgeschriebenen Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht rechtzeitig nachkommt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

§ 69. Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten sowie die Mitglieder der Kommissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des betroffenen Steuerpflichtigen statt.

§ 70. Die auf Grund der §§ 66, 68 und 69 festzusetzenden, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (§§ 28 und 29) in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der in den §§ 66 und 68 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gericht zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.

Die Regierungen sind ermächtigt, hierbei eine mildere als die im § 66 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung. Dasselbe findet statt, wenn die Regierung aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Die Entscheidung wegen der hinterzogenen Steuer verbleibt in allen Fällen den Verwaltungsbehörden.

In Betreff der Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§ 69) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

VIII. Kosten.

§ 71. Die Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung der zu erstattenden Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren Entscheidung nach Maßgabe des § 60 Absatz 1 die Beschwerde an den Finanzminister gestattet ist.

§ 72. Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Tagegelder nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten 2c., vom 20. Dezember 1876 (GS. 1877 S. 3).

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (§ 38) werden nach den in Zivilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

§ 73. Den Gemeinden (Gutsbezirken) werden als Vergütung für die bei Veranlagung der Steuer ihnen übertragenen Geschäfte 2 % der eingegangenen Steuer gewährt.[1])

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die bisher zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer verpflichteten Gemeinden (Gutsbezirke) die Steuer von Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark zu erheben haben.

Diejenigen Gemeinden (Gutsbezirke), welchen die Steuererhebung übertragen ist, erhalten für dieselbe eine Vergütung von 2% der Isteinnahme der zu erhebenden Steuern.[2])

[1]) Abs. 1 dieses § aufgehoben durch § 16 Abs. 1 des Gesetzes über Aufhebung direkter v. 14. 7. 1893 welcher lautet:

„Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Gemeinden (Gutsbezirke) auf den Bezug von Vergütungen für die bei Veranlagung der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer ihnen übertragenen Geschäfte (Gewerbesteuergesetz vom 24. 6. 1891 § 75 Abs. 1 und Einkommensteuergesetz vom 24. 6. 1893 § 75 Abs. 1) treten außer Kraft.“

[2]) Abs. 2 dieses § modificirt durch Abs. 2 des in Anm 1 angezogenen §, welcher lautet:

„Durch Königliche Verordnung kann den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken die Verpflichtung auferlegt werden, in ihren Bezirken die Elementarerhebung der sämmtlichen direkten Staatssteuern . . . . . . sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken.“

IX. Heranziehung zu Kommunalabgaben sowie Regelung des Wahlrechts.

§ 74. Sind zu den Beiträgen und Lasten, welche kommunale und andere öffentliche (Schul-, Kirchen- rc.) Verbände nach dem Maßstabe der Einkommensteuer aufzubringen bezw. zu vertheilen haben, Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark heranzuziehen, so erfolgt deren Veranlagung auf Grund nachstehender fingirter Normalsteuersätze:

bei einem Jahreseinkommen von mehr als	bis einschließlich	Jahressteuer
— M.	420 M.	$^2/_5$% des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1,20 M.
420 „	660 „	2,40 M.
660 „	900 „	4,— „

Die vorbezeichneten Personen können, wenn die Deckung des Bedarfs des betreffenden Verbandes ohne deren Heranziehung gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze als das höhere Einkommen herangezogen werden; ihre Freilassung muß erfolgen, sofern im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

§ 75. Die Veranlagung (§ 74) geschieht durch die Voreinschätzungskommission (§ 31) unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Beschlüsse der Voreinschätzungskommission unterliegen der Prüfung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission; beanstandet derselbe einen Beschluß, so erfolgt die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission.

Die festgesetzte Steuerliste ist 14 Tage lang öffentlich auszulegen und der Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist die Berufung zu und zwar

a) wenn die Veranlagung durch die Voreinschätzungskommission ohne Beanstandung erfolgt ist, an die Veranlagungskommission,
b) wenn die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission stattgefunden hat, an die Berufungskommission.[1])

[1]) Das Recht der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht (§§ 44 bis 49) haben diese Steuerpflichtigen nicht, die Entscheidung der Berufungskommission ist endgültig.

§ 76. Für die Feststellung der nach dem Maßstabe der Besteuerung geregelten Wahl-, Stimm- und sonstigen Berechtigungen in den öffentlichen Verbänden (§ 74) treten an die Stelle der bisherigen Klassensteuersätze die in den §§ 17, 74 vorgesehenen entsprechenden Steuersätze, falls aber die Veranlagung in Gemäßheit des § 75 nicht stattgefunden hat, die den betreffenden Klassensteuerstufen entsprechenden Einkommensbezüge.

§ 77. Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht bezw. das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 6 Mark geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeindewahlrechts an die Stelle des genannten Satzes der Steuersatz von 4 Mark bezw. ein Einkommen von mehr als 660 Mark bis 900 Mark.

In denjenigen Landestheilen, in welchen für die Gemeindevertreterwahlen die Wähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in Abtheilungen getheilt werden, tritt an Stelle eines 6 Mark Einkommensteuer übersteigenden Steuersatzes, an welchen durch Ortsstatut das Wahlrecht geknüpft wird, der Steuersatz von 6 Mark.

Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Kommunalordnungen zuläßig sind, kann das Wahlrecht von einem niedrigeren Steuersatze bezw. von einem Einkommen bis 900 Mark abhängig gemacht werden. Eine Erhöhung ist nicht zuläßig.

X. Schlußbestimmungen.

§ 78. Die in diesem Gesetze den Regierungen zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten werden für die Haupt- und Residenzstadt Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin wahrgenommen.

§ 79. Die in diesem Gesetze bestimmten Ausschlußfristen sowie die Frist zur Einreichung der Steuererklärungen werden für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden auf 6 Monate, für andere außerhalb des Deutschen Reiches Abwesende auf 6 Wochen, für die übrigen Abwesenden auf 3 Wochen verlängert.

§ 80. Steuerpflichtige, welche, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes, bei der Veranlagung übergangen oder steuerfrei oder zu einer ihrem wirklichen Einkommen nicht entsprechenden niedrigeren Steuerstufe veranlagt worden sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer

stattgefunden hätte (§§ 66, 67), sind zur Entrichtung des der Staatskasse entzogenen Betrages verpflichtet.[1]) Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahr, in welchem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbtheils, über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

[1]) Erhält ein Beamter vom 1. April ab eine Gehaltszulage, empfängt die Mittheilung darüber aber erst im Laufe des neuen Steuerjahres, so ist nach Erlaß des Finanz-Ministers v. 19. 1. 1893 eine nachträgliche Erhöhung der veranlagten Steuer nicht statthaft. (Mitth. aus der Verwaltung der direkten Steuern, Heft 26 S. 29.)

§ 81. Soweit das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen nicht enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (GS. S. 140) auf die Einkommensteuer Anwendung.

§§ 82 bis 84 durch § 49 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. 7. 1893 aufgehoben.

§ 85. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dasselbe kommt zunächst bei der Veranlagung für das Jahr 1892/93 zur Anwendung, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze betreffend die Aenderung des Wahlverfahrens.

Kommunalverbände, welche für das Jahr 1892/93 nach Maßgabe der neuen Veranlagung die bestehenden Zuschläge zur Staatseinkommensteuer herabsetzen, bedürfen hierzu keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

Mit dieser Maßgabe und vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle treten die auf die Einrichtung und Veranlagung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer bezüglichen Vorschriften, insbesondere

das Gesetz vom 1. Mai 1851 (GS. S. 193),
das Gesetz vom 25. Mai 1873 (GS. S. 213),
das Gesetz vom 2. Januar 1874 (GS. S. 9),
das Gesetz vom 16. Juni 1875 (GS. S. 234),
§ 9 Nr. 1 und § 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 (GS. S. 169),
Artikel III und IV des Gesetzes vom 12. März 1877 (GS. S. 19),

am 1. April 1892 außer Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Neues Palais zu Potsdam, den 24. Juni 1891.

Das Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 (GS. S. 134).

Eingang wie beim EinkStG. (oben S. 767/68.)

§ 1. Vom 1. April 1895 ab wird eine Ergänzungssteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

I. Steuerpflicht.

§ 2. Der Ergänzungssteuer unterliegen:

I. die im § 1 des Einkommensteuergesetzes[1]) vom 24. Juni 1891 (GS. S. 175) zu Nr. 1 bis 3 bezeichneten physischen Personen[2]) nach dem Gesammtwerthe ihres steuerbaren Vermögens (§ 4).

II. ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt alle physischen Personen[2]) nach dem Werthe
  a) ihres Preußischen Grundbesitzes,
  b) ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes in Preußen dienenden Anlage- und Betriebskapitals.

[1]) Vgl. diesen §, oben S. 767.

[2]) Nur physische Personen unterliegen der Ergänzungssteuer, nicht phyfische (juristische) Personen (Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften, Konsumvereine ꝛc.) dagegen nicht.

§ 3. (1) Befreit von der Ergänzungssteuer sind die gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes zu Nr. 1 bis 4 von der Einkommensteuer befreiten Personen.

(2) . . . . . .

II. Maßstab der Besteuerung.

1. Steuerbares Vermögen.

§ 4. (1) Der Besteuerung unterliegt das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden[1]) (§ 8).

I. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere:
  1. Grundstücke (Liegenschaften und Gebäude) nebst allem Zubehör, Bergwerkseigenthum, Nießbrauchs- und andere selbstständige Rechte und Gerechtigkeiten, welche einen in Geld schätzbaren Werth haben;
  2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital (§ 6);
  3. das sonstige Kapitalvermögen (§ 7).

II. Von der Besteuerung sind jedoch ausgeschlossen:
  1. die außerhalb Preußens belegenen Grundstücke;
  2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes außerhalb Preußens dienende Anlage- und Betriebskapital.

III. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht:

Möbel, Hausrath und andere bewegliche körperliche Sachen, insofern dieselben nicht als Zubehör eines Grundstücks (I. Nr. 1) oder als Bestand-

theil eines Anlage- und Betriebskapitals (I. Nr. 2) anzusehen sind.

[1]) Nur das Reinvermögen wird besteuert.

§ 5. Behufs der Steuerveranlagung werden hinzugerechnet: [1])

1. die zu einer Fideikommißstiftung (§ 3 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung vom 24. Mai 1891, GS. S. 78) gehörigen Vermögen oder Vermögenstheile dem jeweiligen Fideikommißbesitzer;
2. das zu einer ungetheilten Nachlaßmasse gehörige Vermögen der Erben nach Verhältniß ihres Erbtheils;
3. die zum Anlage- und Betriebskapital einer nicht gemäß § 1 Nr. 4, 5 des Einkommensteuergesetzes der Einkommensteuer unterliegenden Erwerbsgesellschaft gehörigen Werthe den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils;
4. dem Haushaltungsvorstande das Vermögen derjenigen Haushaltungsangehörigen, deren Einkommen ihm gemäß § 11 des Einkommensteuergesetzes bei der Veranlagung zur Einkommensteuer hinzuzurechnen ist.

[1]) Regel ist, daß nur das eigene Vermögen des Steuerpflichtigen der Ergänzungssteuer unterliegt. In diesem § sind die Fälle zusammengefaßt, in welchen diese Regel eine Ausnahme erleidet.

§ 7. Das sonstige Kapitalsvermögen (§ 4 I. Nr. 3) umfaßt:

a) verzinsliche und unverzinsliche, verbriefte und unverbriefte Kapitalforderungen jeder Art, einschließlich des Werthes von Aktien oder Antheilscheinen, Kommanditantheilen, Kuxen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsantheilen und anderen Gesellschaftseinlagen;

b) baares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine[1]) mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinkünften des Steuerpflichtigen (§ 7 des Einkommensteuergesetzes) vorhandenen Bestände, sowie Gold und Silber in Barren,

insoweit die Werthe zu a und b nicht als Theile eines Anlags- und Betriebskapitals (§ 6) anzusehen sind;

c) den Kapitalwerth der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Altentheilsbezüge und auf andere periodische geldwerthe Hebungen, welche dem Steuerpflichtigen auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines Anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren, entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerthen oder aus letztwilligen Verfügungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmung zustehen.

Die Bestimmung zu c findet keine Anwendung auf Ansprüche an Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen, auf Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfall-,[2]) oder der gesetzlichen Invaliditäts- oder Altersversicherung,[3]) auf Pensionen, welche mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Diensthältniß gezahlt werden, sowie auf Renten, welche in letztwilligen Verfügungen Personen zugewendet sind, die zum Hausstande des Erblassers gehört und in einem Dienstverhältniß zu demselben gestanden haben.

[1]) Nur kurrentes Geld, keine Münzsammlungen.

[2]) Es macht hier keinen Unterschied, ob es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene, oder um eine freiwillige Kranken- bezw. Unfallversicherung handelt.

[3]) In diesem Falle kommt dagegen nur die gesetzliche, d. h. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. 6. 1889 vorgeschriebene Invaliditäts- und Altersversicherung in Betracht.

§ 8. Von dem Aktivvermögen sind in Abzug zu bringen:

1. die dinglichen und persönlichen Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschluß derjenigen Verbindlichkeiten, welche zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden);
2. der Kapitalwerth der vom Steuerpflichtigen oder aus einer Fideikommißstiftung zu entrichtenden Apanagen, Renten, Altentheile und sonstigen periodischen, geldwerthen Leistungen, auf welche die Voraussetzungen im § 7 zu c Abs. 1 zutreffen,

insoweit diese Verbindlichkeiten (Nr. 1 und 2) nicht auf Vermögenstheilen haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (§ 4 II).

Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf die im § 2 II zu a und b bezeichneten Vermögenstheile, so sind nur diejenigen Schulden zc. abzugsfähig, welche auf diesen Vermögenstheilen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind.

Verbindlichkeiten, welche ungetheilt zugleich auf steuerbaren und nicht steuerbaren Vermögenstheilen haften, kommen von dem ersteren nur nach dem Verhältnisse dieses Theiles zu dem Gesammtvermögen in Abzug.

2. Werthbestimmung.

§ 9. Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens wird der Bestand und gemeine Werth der einzelnen Theile desselben zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) zu Grunde gelegt, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt ist.

§ 12. Baares Geld deutscher Währung, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten gelangen mit dem Nennwerth, Silber und Gold in Barren, sowie fremde Geldsorten mit dem Verkaufswerth in Ansatz.

Im Uebrigen sind Werthpapiere, wenn dieselben in Deutschland einen Börsenkurs haben, nach diesem, anderenfalls nach ihrem Verkaufswerthe zu veranschlagen.

Alle sonstigen Kapitalforderungen und Schulden sind mit dem Nennwerthe in Ansatz zu bringen, insofern nicht die Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 oder andere Umstände vorliegen, welche die Annahme eines von dem Nennwerthe abweichenden Verkaufswerthes begründen.

§ 15. Noch nicht fällige Ansprüche an Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen mit zwei Dritteln der Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, falls aber der Betrag nachgewiesen wird, für welchen die Versicherungsanstalt die Police zurückkaufen würde, mit diesem Rückkaufswerthe in Anrechnung.

§ 16. (1) Außer im Falle des § 15 bleiben die von einer noch nicht eingetretenen aufschiebenden Bedingung abhängigen Rechte und Lasten außer Betracht.

(2) (3) . . . . . .

(4) Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz.

3. Besteuerungsgrenze.

§ 17. Zur Ergänzungssteuer werden nicht herangezogen:

1. diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesammtwerth von 6000 Mark nicht übersteigt;
2. diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt, insofern der Gesammtwerth ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20 000 Mark beträgt;
3. weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 Mark und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1 200 Mark nicht übersteigt.

III. Steuersätze.

1. Steuertarif.

§ 18. Die Ergänzungssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als Mk.	bis einschließlich Mk.	jährlich Mk.
6 000	8 000	3
8 000	10 000	4
10 000	12 000	5
12 000	14 000	6
14 000	16 000	7
16 000	18 000	8
18 000	20 000	9
20 000	22 000	10
22 000	24 000	11
24 000	28 000	12
28 000	32 000	14
32 000	36 000	16
36 000	40 000	18
40 000	44 000	20
44 000	48 000	22
48 000	52 000	24
52 000	56 000	26
56 000	60 000	28
60 000	70 000	30

und steigt bei höherem Vermögen bis einschließlich 200 000 für jede angefangene 10 000 Mark um je 5 Mark.

Bei Vermögen von mehr als 200 000 Mark bis einschließlich 220 000 Mark beträgt die Steuer 100 Mark und steigt bei höherem Vermögen für jede angefangenen 20 000 Mark um je 10 Mark.

2. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse.

§ 19. Personen, deren Vermögen 32 000 Mark nicht übersteigt, werden, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens drei Mark jährlich, wenn sie zu den ersten vier Stufen derselben veranlagt sind, höchstens mit einem um zwei Mark unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrage zur Ergänzungssteuer herangezogen.

Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des § 19 des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 52 000 Mark beträgt.

IV. Veranlagung.

1. Ort und Vorbereitung der Veranlagung.

§ 20. (1) Die Veranlagung erfolgt an demjenigen Orte, an welchem der Steuerpflichtige gemäß § 20 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen ist oder im Falle seiner Einkommensteuerpflicht zu veranlagen sein würde.

(2) . . . . . .

§ 21. (1) Die Personenstandsaufnahme (§ 21 des Einkommensteuergesetzes) bildet zugleich die Grundlage für die Veranlagung der Ergänzungssteuer.

(2) . . . . . .

2. Veranlagungsverfahren.

§ 22. (1) Die Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung der Einkommensteuer durch die gemäß §§ 33, 34, 50 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Veranlagungskommissionen.

(2) Eine Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommission findet nicht statt.

§ 23. (1) Für jeden Veranlagungsbezirk wird ein Schätzungsausschuß gebildet, zu welchem gehören:

1. der Vorsitzende der Veranlagungskommission oder der von demselben zu bezeichnende Stellvertreter;
2. mindestens vier Mitglieder, von welchen zwei ständige durch die Regierung ernannt, die übrigen aus den gewählten Mitgliedern (stellvertretenden Mitgliedern) der Veranlagungskommission durch dieselbe abgeordnet werden. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Finanzminister.

(2) (3) . . . .

§ 24. (1) Der Schätzungsausschuß hat die behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen erforderlichen Werthermittelungen vorzunehmen und den Werth der steuerbaren Vermögen, insbesondere die Werthe der im Veranlagungsbezirke belegenen Grundstücke, sowie die Werthe der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien zu begutachten.

(2) (3) . . . . . .

§ 25. (1) Der Vorsitzende der Veranlagungskommission, welcher zugleich die Interessen des Staates vertritt, hat das Veranlagungsgeschäft zu leiten und ist dafür verantwortlich, daß die gesammte Veranlagung in seinem Bezirk nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelange.

(2) Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen hat der Vorsitzende, soweit dies nicht bereits zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung (§ 35 Abs. 3 des

Einkommensteuergesetzes) geschehen ist, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, auf die für die Werthbestimmung der steuerbaren Vermögenstheile erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

(3) (4) . . . . . .

(5) Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden und Beamte, mit Ausnahme der Notare, haben die Einsicht aller die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden rc. zu gestatten, und auf Ersuchen Abschriften aus denselben zu ertheilen, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Einsicht der Bücher, Akten rc. der Sparkassen ist nicht gestattet.[1])

[1]) Vgl. Schlußsatz § 35 des Einkommensteuergesetzes (oben S. 778).

§ 26. (1) Die Steuerpflichtigen sind berechtigt,[1]) behufs der Veranlagung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ihr steuerbares Vermögen anzugeben oder diejenigen thatsächlichen Mittheilungen zu machen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung des Vermögens bedarf (Vermögensanzeige).

(2) Zu Vermögensanzeigen für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sind deren gesetzliche Vertreter befugt.

(3) . . . . . .

(4) Die Vermögensanzeigen sind unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

(5) . . . . . .

[1]) Berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 31. Die Kommission setzt den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittelungen fest.

§ 32. Das Ergebniß der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dem Steuerpflichtigen mittelst einer zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel der Berufung enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen, welche, sofern auch die Veranlagung zur Einkommensteuer stattgefunden hat, mit der Benachrichtigung über dieselbe (§ 39 des Einkommensteuergesetzes) verbunden werden kann.

3. Rechtsmittel.

a) Berufung.

§ 33. (1) Gegen das Ergebniß der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen das Rechsmittel der Berufung an die gemäß §§ 41, 50 des Einkommensteuergesetzes gebildete Berufungskommission zu.

(2) Die Vorschrift im § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes findet sinngemäße Anwendung.

(3) Die Berufung kann mit der etwaigen Berufung gegen die Einkommensteuerveranlagung in demselben Schriftsatze angebracht werden.

§ 34. Der Vorsitzende der Berufungskommission hat die ihm in § 42 des Einkommensteuergesetzes zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnisse auch in Bezug auf die Ergänzungssteuer wahrzunehmen.

§ 35. (1) Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen und der Schätzungsausschüsse angebrachten Beschwerden und Berufungen.

(2) (3) . . . . . .

(4) Die Berufungskommission hat die Vermögensnachweisungen sorgfältig zu prüfen; die von ihr gezogenen Erinnerungen sind bei der nächsten Veranlagung (§ 37) zu beachten.

(5) . . . . . .

b) Beschwerde.

§ 36. (1) Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht in Gemäßheit der Vorschriften im § 44 des Einkommensteuergesetzes zu.

(2) Die Beschwerde kann mit der etwaigen Beschwerde bezüglich der Einkommensteuerveranlagung desselben Pflichtigen in dem nämlichen Schriftsatze angebracht werden.

(3) . . . . . .

(4) Im Uebrigen finden auf die Beschwerden und auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung derselben die §§ 44 bis 49 des Einkommensteuergesetzes Anwendung.

V. Veranlagungsperiode und Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb derselben.

§ 37. (1) Die Veranlagung der Ergänzungssteuer erfolgt für eine Periode von drei Steuerjahren, zum ersten Male jedoch für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum 31. März 1896.

(2) Für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1899 erfolgt die Festsetzung der Veranlagung durch Königliche Verordnung.

§ 38. Tritt im Laufe eines Steuerjahres[1]) eine Vermehrung des steuerbaren Vermögens in Folge Erb- oder Fideikommißanfalles, Abtheilungs- oder Ueberlassungsvertrages zwischen Eltern und Kindern, Schenkung oder Verheirathung ein, so ist der Erwerber entsprechend der Vermehrung seines Vermögens anderweit zur Ergänzungssteuer zu veranlagen und zur Entrichtung derselben von dem Beginne des auf den Vermögenszuwachs folgenden Monats ab verpflichtet.

[1]) Bezw. später im Laufe der dreijährigen Veranlagungsperiode.

§ 39. Wird nachgewiesen, daß im Laufe eines Steuerjahres[1]) in Folge Wegfalles eines Vermögenstheiles, der Gesammtwerth des steuerbaren Vermögens eines Pflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist, oder daß der wegfallende Theil des Vermögens anderweit zur Ergänzungssteuer herangezogen wird, so kann von Beginn des auf den Eintritt der Vermögensverminderung folgenden Monats ab die Ermäßigung der Ergänzungssteuer auf den dem verbliebenen Vermögen entsprechenden Steuersatz beansprucht werden.

[1]) Vgl. Anm. 1 zu § 38.

§ 40. (1) Außer in den Fällen der §§ 38 und 39 begründet die im Laufe der Veranlagungsperiode eintretende Vermehrung oder Verminderung des Vermögens in seinem

Bestande oder Werthe keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung; . . . . . .

(2) . . . . . .

§ 41. (1) Wegen des Verfahrens bei den Steuerermäßigungen (§ 39) und bei den Abgangsstellungen finden die Vorschriften § 60 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

(2) (3) . . . . . .

VI. Steuererhebung.

§ 42. (1) Die Ergänzungssteuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer erhoben.

(2) . . . . . .

(3) Die Vorschriften §§ 62 bis 64 des Einkommensteuergesetzes finden auf die Ergänzungssteuer gleichmäßig Anwendung.

(4) . . . . . .

VII. Strafbestimmung.

§ 43. (1) Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle über das ihm zuzurechnende steuerbare Vermögen unrichtige oder unvollständige thatsächliche Angaben macht, wird mit dem zehn- bis fünfundzwanzigfachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von hundert Mark bestraft.

(2) Ist eine unrichtige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von zwanzig bis hundert Mark ein.

(3) Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt, oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

§ 44. (1) Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

(2) Die Vorschriften § 67 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes finden sinngemäße Anwendung.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 48. (1) Uebersteigt das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 den Betrag von 35 000 000 Mark um mehr als 5 Prozent, so findet in dem Verhältniß des Mehrbetrages zu der genannten Summe eine Herabsetzung der sämmtlichen im § 18 bestimmten Steuersätze statt.

(2) Diese Herabsetzung wird in angemessener Abrundung durch Königliche Verordnung festgestellt. Die in der letzteren bestimmten Sätzen sind für das Steuerjahr 1895/96 und die folgenden Jahre maßgebend.

(3) In gleicher Weise findet, wenn das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 hinter dem Betrage von 35 000 000 Mark um mehr als 5 Prozent zurückbleibt, eine entsprechende Erhöhung der im § 18 dieses Gesetzes bestimmten Steuersätze statt, insoweit der Ausfall nicht durch einen Mehrertrag der Einkommensteuer für das Jahr 1895/96 über die Summe von 135 000 000 Mark und durch die Zinsen der im § 49 bezeichneten Ueberschüsse gedeckt wird. Diese Erhöhung wird durch Königliche Verordnung für die Folgezeit wieder außer Kraft gesetzt, wenn das Veranlagungssoll der Ergänzungssteuer den Betrag von 35 000 000 Mark zuzüglich einer Steigerung von 4 Prozent für jedes auf 1895/96 folgende Steuerjahr erreicht.

§ 49. (1) Uebersteigt die Einnahme an Einkommensteuer für das Jahr 1892/93 den Betrag von 80 000 000 Mark, und für die folgenden Jahre einen um je 4 Prozent erhöhten Betrag, so sind die Ueberschüsse und deren Zinsen bis zum Etatsjahre 1894/95 einschließlich zu einem besonderen, von dem Finanzminister zu verwaltenden Fonds abzuführen, soweit darüber nicht durch Gesetz anderweite Verfügung getroffen ist.

(2) . . . . . .

(3) Der Fonds selbst ist am 1. April 1895 zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen.

(4) Die §§ 82 bis 84 des Einkommensteuergesetzes treten mit der Verkündigung dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 50. Abgesehen von der Bestimmung im § 48 ist eine Veränderung der Ergänzungssteuersätze nur bei gleichzeitiger und verhältnißmäßiger Abänderung der Einkommensteuersätze zulässig.

§ 51. Bei der Vertheilung und Aufbringung öffentlicher Lasten nach Maßgabe direkter Staatssteuern kommt die Ergänzungssteuer nicht in Ansatz.

§ 52. Dieses Gesetz tritt nur gleichzeitig mit dem Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern in Kraft.[1])

[1]) Nach § 30 des „Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern" vom 17. 7. 1893 sind dieses Gesetz, das „Kommunalabgabengesetz" und das „Ergänzungssteuergesetz" am 1. April 1895 in Kraft getreten.

§ 53. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich rc.

Gegeben Neues Palais, den 14. Juli 1893.

Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (GS. S. 119).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages unserer Monarchie für den Umfang derselben mit Ausschluß der Insel Helgoland,[1]) was folgt:

[1]) Vgl Eingang zum EinkStG. (oben S. 767) und Anmerkung dazu. Für die Hohenzollernschen Lande ist in § 29 dieses Gesetzes besondere Bestimmung getroffen.

§ 1. (1) Behufs Erleichterung und anderweiter Regelung der öffentlichen Lasten der Gemeinden (Gutsbezirke) werden die folgenden direkten Steuern gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt:

I. die nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 (GS.

S. 253 und 317) sowie nach den hierzu ergangenen ergänzenden und abändernden Gesetzen veranlagte Grund- und Gebäudesteuer,
2. die nach dem Gesetze vom 24. Juni 1861 (GS. S. 205) veranlagte Gewerbe- und Betriebssteuer.

§ 2. (1) Ferner werden außer Hebung gesetzt:
1. die von den Bergwerken in den älteren rechtsrheinischen Landestheilen zu entrichtende Aufsichtssteuer und Bergwerksabgabe . . . . . .
2. die in den übrigen Landestheilen zu entrichtende Bergwerksabgabe . . . . . .

§ 3. (1) Die Vorschriften der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gesetze bleiben, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und in dem Kommunalabgabengesetze Abweichendes bestimmt ist, in Kraft.

(2) Die Veranlagung und Verwaltung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer wird, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Aufrechterhaltung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Einrichtungen vom Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung ausgeführt . . . . . .

§ 5. (1) Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche von der Veranlagung der im § 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Steuern oder von einzelnen derselben anderweite Rechtsfolgen, insbesondere die Begründung von Rechten oder Pflichten abhängig machen, bleiben aufrecht erhalten; soweit hierbei die Entrichtung solcher Steuern vorausgesetzt wird, treten an die Stelle der zu entrichtenden die veranlagten Beträge.

(2) Auf die Bestimmungen im § 9 I Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 27. Juni 1891 (GS. S. 175) findet diese Vorschrift keine Anwendung.[1]

(3) . . . . . .

[1]) oben S. 779.

§ 11. (1) (2) . . . . . .

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen über Ansprüche der Gemeinden auf Mitverwaltung ihrer Kassen durch staatliche Kassenbeamte werden aufgehoben.

§ 14. (1) Die Kosten der Veranlagung und Verwaltung der Steuern werden, soweit sie nicht durch die den Gemeinden hierbei übertragenen Geschäfte entstehen, aus der Staatskasse bestritten.

(2) Das Aufkommen an Gebühren, Kosten und Strafen im Bereiche der Grund-, Gebäude- und Gewerbe- (Betriebs-) Steuer fließt in die Staatskasse.

(3) . . . . . .

§ 15. (1) Die Kosten der Hebung und Beitreibung der Steuern (§§ 11, 13) sind von den Gemeinden zu tragen.

(2) . . . . . .

§ 16. (1) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Gemeinden (Gutsbezirke) auf den Bezug von Vergütungen für die bei Veranlagung der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer ihnen übertragenen Geschäfte (Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 75 Abs. 1, Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 73 Abs. 1[1])) treten außer Kraft.

(2) Durch Königliche Verordnung kann den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken die Verpflichtung auferlegt werden, in ihren Bezirken die Elementarerhebung der sämmtlichen direkten Staatssteuern, der Domänen-, Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungs-Renten sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken.

[1]) Oben S. 786.

§ 28. (1) Das Gesetz, betreffend Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände, vom 14. Mai 1885 (GS. S. 128)[1]) tritt außer Kraft.

(2) . . . . . .

[1]) Die sogenannte lex Huene.

§ 29. (1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 27 finden auf die Hohenzollernschen Lande keine Anwendung.

(2) Die Umgestaltung des Systems der direkten Steuern in diesen Landen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

(3) Bis zum Erlasse eines solchen Gesetzes wird für die Hohenzollernschen Lande vom 1. April 1896 ab ein fester Jahresbetrag von 62020 Mark aus der Staatskasse überwiesen.

(4) . . . . . .

§ 30. (1) Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1895, jedoch nur gleichzeitig mit dem Kommunalabgabengesetze und dem Ergänzungssteuergesetze in Kraft[1]) . . . . . .

(2) Die Veranlagung für die Zwecke der kommunalen Besteuerung (§ 3 Abs. 2, § 4) erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst für das Rechnungsjahr 1895/96.

(3) . . . . . .

[1]) Alle drei Gesetze sind am 1. 4. 1895 in Kraft getreten.

§ 31. (1) Die Minister der Finanzen und des Innern werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152.)

Eingang wie beim EinkStG. (oben S 767/68).

Theil I. Gemeindeabgaben.

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben, sowie Naturaldienste zu fordern.

§ 2. (1) Die Gemeinden dürfen von der Befugniß, Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren, Beiträgen und vom Staate oder von weiteren Kommunalverbänden den Gemeinden überwiesenen Mitteln zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen. Auf Hunde- und Lustbarkeits-, sowie auf ähnliche, durch besondere Rücksichten gebotene Steuern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(3) Durch direkte Steuern darf nur der Betrag aufgebracht werden, welcher nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern von dem gesammten Steuerbedarfe verbleibt.

§ 3. (1) Gewerbliche Unternehmungen der Gemeinden sind grundsätzlich so zu verwalten, daß durch die Einnahmen mindestens die gesammten durch die Unternehmung der Gemeinden erwachsenen Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden.

(2) Eine Ausnahme ist zulässig, sofern die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches andernfalls nicht befriedigt wird.

Zweiter Titel: Gebühren und Beiträge.

§ 4. (1) Die Gemeinden können für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) besondere Vergütungen (Gebühren) erheben.

(2) Die Erhebung von Gebühren hat zu erfolgen, wenn die Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vortheile gereicht, und soweit die Ausgleichung nicht durch Beiträge oder eine Mehr- oder Minderbelastung erfolgt. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, gedeckt werden.

(3) . . . . . .

(4) Auf Unterrichts- und Bildungsanstalten, auf Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten sowie auf vorzugsweise den Bedürfnissen der unbemittelten Volksklassen dienende Veranstaltungen finden vorstehende Bestimmungen (Abs. 2 und 3) keine Anwendung. Jedoch muß für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten und Fachschulen ein angemessenes Schulgeld erhoben werden.

(5) (6) . . . . . .

§ 6. (1) Die Gemeinden, Amtsbezirke, Aemter und Landbürgermeistereien sind berechtigt, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und andere baulichen Herstellungen, sowie für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten, von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten Gebühren zu erheben. Die Erhebung von Lustbarkeitssteuern schließt die Erhebung von Gebühren für die Beaufsichtigung der Lustbarkeit aus.

(2) Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Befugniß der Gemeinden, für einzelne Handlungen ihrer Organe Gebühren (Verwaltungsgebühren) zu erheben, bei den bestehenden Bestimmungen.

(3) Die Gebühren müssen so bemessen werden, daß deren Aufkommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges nicht übersteigt.

§ 7. Gebühren sind im Voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Eine Berücksichtigung Unbemittelter ist nicht ausgeschlossen.

§ 11. (1) Die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erhebung von Marktstandgeld, vom 26. April 1872 (GS. S. 513) bleiben unberührt.

(2) Ebenso behält es bei den Bestimmungen der Gesetze über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 (GS. S. 277) und 9. März 1881 (GS. S. 273) sein Bewenden. Jedoch dürfen für die Schlachthausbenutzung Gebühren bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung der Anlage und des Betriebes sowie ein Betrag von 8 Prozent des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme gedeckt werden. . . . . . .

(3) . . . . . .

§ 12. In Badeorten, klimatischen und sonstigen Kurorten können die Gemeinden für die Herstellung und Unterhaltung ihrer zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen Vergütungen (Kurtaxen) erheben.

Dritter Titel: Gemeindesteuern.

Erster Abschn.: Indirekte Gemeindesteuern.

§ 13. (1) Die Gemeinden sind zur Erhebung indirekter Steuern innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen befugt.

(2) . . . . . .

§ 14. (1) Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art dürfen nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden. Die Einführung einer Wildpret- und Geflügelsteuer ist jedoch auch in den früher nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden zulässig. Die Steuersätze können abweichend von den Vorschriften des Erlasses vom 24. April 1848 (GS. S. 131) bemessen werden.

(2) Wegen Forterhebung der Schlachtsteuer bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1873. (GS. S. 222.)

§ 15. Die Besteuerung von Lustbarkeiten, einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge, sowie von Schaustellungen umherziehender Künstler, ist den Gemeinden gestattet.

§ 16. Die Gemeinden sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern. Die in dieser Beziehung zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden aufgehoben.

§ 17. Die bestehenden Vorschriften über die Verwendung des Aufkommens indirekter Steuern für bestimmte Zwecke (Kosten der Armenpflege u. s. w.) werden aufgehoben.

§ 18. (1) Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender indirekter Gemeindesteuern kann nur durch Steuerordnungen erfolgen.

(2) Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung.

§ 19. Wegen der Befreiung der Militärspeiseeinrichtungen und ähnlicher Militäranstalten von den Verbrauchssteuern bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Zweiter Abschn.: Direkte Gemeindesteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. (1) Die direkten Gemeindesteuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu vertheilen.

(2) . . . . . .

§ 23. (1) Die direkten Gemeindesteuern können vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb (Realsteuern) sowie vom Einkommen des Steuerpflichtigen (Einkommensteuer) erhoben werden.

(2) Die Einkommensteuer kann zum Theil durch Aufwandssteuern ersetzt werden. Aufwandssteuern dürfen grundsätzlich die geringeren Einkommen nicht verhältnißmäßig höher, als die größeren belasten.

(3) Mieths- und Wohnungssteuern dürfen nicht neu eingeführt werden.

(4) Die bestehenden Mieths- und Wohnungssteuern sind auf ihre Uebereinstimmung mit den vorstehenden Besteuerungsgrundsätzen und den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu prüfen. Sie bedürfen erneuter, an die Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen gebundener Genehmigung und treten außer Kraft, wenn die Genehmigung nicht bis zum 1. April 1898 erfolgt ist.

(5) Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender direkter Gemeindesteuern, welche nicht in Prozenten der vom Staate veranlagten Steuern erhoben werden, kann nur durch Steuerordnungen erfolgen.

(6) Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Realsteuern.

a) Vom Grundbesitz.

§ 24. (1) Den Steuern vom Grundbesitz sind die in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen mit Ausnahme

a) der Königl. Schlösser, einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, Hofräume und Gärten;
b) der einem fremden Staate gehörigen Grundstücke, auf denen Botschafts- oder Gesandtschaftsgebäude errichtet sind, einschließlich der auf ihnen errichteten Gebäude, sofern von dem fremden Staate Gegenseitigkeit gewährt wird;
c) der dem Staate, den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden gehörigen Grundstücke und Gebäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind;
d) der Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen, sowie der schiffbaren Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;
e) der Deichanlagen der Deichverbände und der im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche, sowie der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen der Ent- und Bewässerungsverbände;
f) der Universitäts- und anderen zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude;
g) der Kirchen, Kapellen und anderen dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, sowie der gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
h) der Armen-, Waisen- und öffentlichen Krankenhäuser, der Gefängniß-, Besserungs-, Bewahr- und derjenigen Wohlthätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken (Mägde-Häuser und dergleichen), sowie der Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; durch Gemeindebeschluß können auch anderweitige Gebäude solcher milden Stiftungen, welche nicht blos zu Gunsten bestimmter Personen und Familien bestehen, freigelassen werden;
i) der Grundstücke der unter f, g, h aufgeführten Anstalten und Körperschaften, soweit die Grundstücke für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden.
k) der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, soweit ihnen bisher Steuerfreiheit zugestanden hat.

(2) Alle sonstigen, nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Befreiungen, insbesondere auch diejenigen der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten, sind aufgehoben.

(3) Ist ein Grundstück oder Gebäude nur theilweise zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauch bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Theil.

(4) . . . . . .

§ 25. (1) Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz gestattet.

(2) . . . . . .

§ 26. (1) Sind besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern.

(2) (3) (4) . . . . . .

§ 27. (1) Die Steuern vom Grundbesitz sind nach gleichen Normen und Sätzen zu vertheilen.

(2) Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werthe erhöht worden sind (Bauplätze), können nach Maßgabe dieses höheren Werthes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden. Diese Besteuerung muß durch Steuerordnung geregelt werden.

b) Vom Gewerbebetrieb.

§ 28. (1) Den Gewerbesteuern unterliegen in den Gemeinden, in denen der Betrieb stattfindet,

1. die nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (GS. S. 205) zu veranlagenden stehenden Gewerbe;
2. die landwirthschaftlichen Brennereien;
3. der Bergbau;
4. die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen;
5. die Gewerbebetriebe kommunaler und anderer öffentlicher Verbände;
6. die Gewerbebetriebe des Staates und der Reichsbank.

(2) Diejenigen zu Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark, noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht . . . . . . bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

. . . . . .

(3) Der Betrieb der Staatseisenbahnen und der der Eisenbahnabgabe unterliegenden Privateisenbahnen ist gewerbesteuerfrei.

(4) Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist der Gewerbesteuer in den Gemeinden nicht unterworfen.

§ 29. (1) Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Gewerbesteuern gestattet.

(2) . . . . . .

§ 30. (1) Sind besondere Gewerbesteuern nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer.

(2) (3) . . . . . .

2. Gemeindeeinkommensteuer.

a) Steuerpflicht.

§ 33. (1) Der Gemeindeeinkommensteuer sind unterworfen:

1. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz (§ 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, GS. S. 175) haben, hinsichtlich ihres gesammten innerhalb und außerhalb des Preußischen Staatsgebietes gewonnenen Einkommens, soweit dasselbe nicht von der Besteuerung freizulassen ist;
2. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde, ohne in derselben einen Wohnsitz zu haben, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke haben, Handel oder Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens;
3. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden) und juristische Personen (insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände), welche in der Gemeinde Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke haben, Handel oder Gewerbe einschließlich des Bergbaues betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens.

   . . . . . .
4. Der Staatsfiskus bezüglich seines Einkommens aus den von ihm betriebenen Eisenbahn-, Bergbau- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen, sowie aus Domänen und Forsten.

(2) (3) (4) . . . . . .

§ 36. (1) Gemeindesteuern vom Einkommen dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 23 Absatz 2 und der Bestimmungen über die Veranlagung von Theileinkommen (§§ 49 bis 51) nur auf Grund der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer und in der Regel nur in der Form von Zuschlägen erhoben werden. Diese Zuschläge müssen gleichmäßig sein. Zuschläge zur Ergänzungssteuer sind unzulässig.

(2) Ist das gemeindesteuerpflichtige Einkommen ganz oder zum Theil zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt, so ist der dem Zuschlage zu Grunde zu legende Steuersatz, sofern sich aus den §§ 44 bis 46 nicht ein Anderes ergiebt, nach den für die Veranlagung der Staatseinkommensteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln.

(3) Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln, sowie die auf Grund der §§ 57, 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Staatseinkommensteuer zieht die entsprechende Abänderung des Gemeindezuschlages nach sich.

§ 37. (1) Besondere Gemeindesteuern sind nur aus besonderen Gründen gestattet und bedürfen der Genehmigung.

. . . . . .

(2) (3) . . . . . .

§ 38. (1) Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark werden, sofern in den Steuerordnungen nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, zu der Einkommensteuer nach Maßgabe folgender Steuersätze veranlagt:

1. bei einem Einkommen von nicht mehr als 420 Mark nach einem Steuersatze von $^2/_5$ vom Hundert des steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage des Steuersatzes von 1,20 Mark;
2. bei einem Einkommen von mehr als 420 Mark bis einschließlich 600 Mark nach einem Steuersatze von 2,40 Mark;
3) bei einem Einkommen von mehr als 660 Mark nach einem Steuersatze von 4 Mark.

(2) Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark können durch Gemeindebeschluß, wenn die Deckung des Bedarfs der Gemeinde ohnehin gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze herangezogen worden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung. Ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

§ 40. (1) Von der Gemeindeeinkommensteuer sind befreit:

1. Die Mitglieder des Königlichen Hauses und die Hohenzollernschen Fürstenhauses:
2. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind,
3) diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen, oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung zukommt.

(2) . . . . . .

(3) Die Bestimmungen zu 2 und 3 erstrecken sich nicht auf das in § 33 Nr. 2 bezeichnete Einkommen und bleiben ausgeschlossen, sofern in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

§ 41. (1) Die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Beamten des Königlichen Hofes, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, sowie der Wittwen und Waisen dieser Personen wird durch besonderes Gesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes kommen die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu er-

worbenen Landestheilen vom 23. September 1867 (GS. S. 1648)[1]) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß das nothwendige Domizil außer Berücksichtigung bleibt.

[1]) Hinter diesem Gesetz, S. 811/12 abgedruckt.

§ 42. (1) Hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen[1]).

(2) Die Mitglieder der Gendarmerie gelten als Militärpersonen im Sinne dieses Gesetzes.

[1]) Danach sind Militärpersonen von Kommunaleinkommensteuern befreit.

4. Vertheilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten.

§ 54. (1) Die vom Staate veranlagten Realsteuern sind in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden.

(2) So lange die Realsteuern 100 Prozent nicht übersteigen, ist die Freilassung der Einkommensteuer oder eine Heranziehung derselben mit einem geringeren als dem im ersten Absatze bezeichneten Prozentsatze zulässig.

(3) Werden mehr als 150 Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 Prozent belastet, so können von dem Mehrbetrage für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 Prozent der Staatseinkommensteuer erhoben werden.

(4) Mehr als 200 Prozent der Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden.

§ 55. (1) Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus, sowie Abweichungen von den im § 54 enthaltenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung; die Abweichungen sind nur aus besonderen Gründen zu gestatten.

§ 56. (1) Zur Deckung des durch Realsteuern aufzubringenden Steuerbedarfs sind die veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern in der Regel mit dem gleichen Prozentsatze heranzuziehen.

(2) (3) (4) (5) . . . . . .

§ 59. (1) Ueber die Vertheilung des Steuerbedarfs nach den vorstehenden Bestimmungen (§§ 54 bis 57) hat die Gemeinde bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Rechnungsjahres Beschluß zu fassen. Kommt bis zu diesem Zeitpunkte ein gültiger Beschluß nicht zu Stande, so werden behufs Deckung des Steuerbedarfs — unbeschadet der Vorschrift im § 96 Absatz 4 — die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer, unter sich nach gleichen Prozentsätzen herangezogen. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch befugt, die Deckung des Steuerbedarfs nach Maßgabe der §§ 54, 55 anzuordnen.

(2) . . . . . .

5. Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.

§ 60. (1) Soweit sich die Gemeindesteuern den Staatssteuern anschließen, und etwas Anderes nicht bestimmt ist, gelten für den Zeitpunkt des Beginnes und des Erlöschens der Steuerpflicht die für die entsprechende Staatssteuer bestehenden Vorschriften.

(2) Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Dauer der Steuerpflicht folgende Bestimmungen:

1. Die Steuerpflicht beginnt:
   a) soweit sie von der Begründung eines Wohnsitzes oder Sitzes in einer Gemeinde abhängt, mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes oder Sitzes folgenden Monats;
   b) soweit sie von dem Aufenthalte in einer Gemeinde abhängt, mit dem ersten Tage des nach dem Ablaufe der maßgebenden Aufenthaltsfrist beginnenden Monats;
   c) soweit sie durch Grundvermögen, Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues bedingt ist mit dem ersten Tage des auf dem Erwerb des Grundvermögens oder den Beginn des Betriebes folgenden Monats.

   . . . . . .

2. Die Steuerpflicht erlischt:
   a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist;
   b) durch das Aufgeben des Wohnsitzes, Sitzes oder Aufenthalts mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt thatsächlich aufgegeben worden ist, sofern jedoch bis zu diesem Zeitpunkte der Gemeindebehörde hiervon keine Anzeige erstattet ist, erst mit dem Ablaufe des folgenden Monats;
   c) durch die Veräußerung des Grundvermögens beziehungsweise die Einstellung des die Steuerpflicht bedingenden Betriebes von Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, mit dem Ablaufe des Monats, in welchem die Veräußerung beziehungsweise die Einstellung des Betriebes erfolgt ist.

6. Veranlagung und Erhebung.

§ 61. (1) Die Veranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand oder einen besonderen Steuerausschuß der Gemeinde.

(2) . . . . . .

§ 62. (1) Dem Gemeindevorstande (Steuerausschuß) sind von den zuständigen Staatsbehörden diejenigen bei der Veranlagung oder Festsetzung der Staatssteuern bekanntgewordenen Besteuerungsmerkmale, deren er für die Veranlagung bedarf, auf Ersuchen mitzutheilen.

(2) Zu dem gleichen Zwecke haben die Behörden anderer Gemeinden hinsichtlich der ihnen bekannten Besteuerungsmerkmale dem Gemeindevorstande (Steuerausschuß) auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

§ 65. (1) Im Falle der Erhebung von Prozenten der vom Staate veranlagten Realsteuern sowie von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer erfolgt die Bekanntmachung der Steuern durch den Gemeindevorstand für diejenigen Steuerpflichtigen, bezüglich deren die staatlich veranlagte Steuer die unveränderte Grundlage der Prozente oder Zuschläge bildet, durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze, für andere Steuerpflichtige durch besondere Mittheilung.

(2) (3) (4) . . . . . .

§ 66. (1) Nach erfolgter Bekanntmachung (§ 65) ist die Steuer in den ersten acht Tagen eines jeden Monats zu entrichten. An Stelle des Monats kann durch Gemeindebeschluß eine zwei- oder dreimonatliche Hebeperiode eingeführt werden. Auch können durch Gemeindebeschluß bestimmte Hebungstage festgesetzt werden.

(2) . . . . . .

(3) Dem Pflichtigen ist stets die Vorausbezahlung mehrerer Raten bis zum ganzen Jahresbetrage gestattet.

Fünfter Titel. Rechtsmittel.

§ 69. (1) Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten der Einspruch zu. Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Gemeindevorstande einzulegen.

(2) Der Lauf der Frist beginnt:

1. soweit die Bekanntmachung durch Auslegung der Hebelisten erfolgt ist, mit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslagefrist;
2. soweit eine besondere Mittheilung vorgeschrieben ist, mit dem ersten Tage nach erfolgter Mittheilung;
3. in allen übrigen Fällen mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung beziehungsweise Leistung.

(3) Einsprüche, welche sich gegen den der Veranlagung zu Grunde liegenden Staatssteuersatz (§§ 26, 30, 36, 38) und bei besonderen Gemeindeeinkommensteuern gegen die Höhe des zur Staatseinkommensteuer veranlagten Einkommens richten, sind unzulässig.

(4) . . . . . .

§ 70. (1) Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand.

(2) Gegen den Beschluß steht dem Pflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig in erster Instanz ist für Landgemeinden (Gutsbezirke) der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß.

. . . . . .

(3) . . . . . .

§ 75. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung oder Leistung nicht aufgeschoben.

Sechster Titel. Aufsicht.

§ 77. (1) Für die Ertheilung der in diesem Gesetze vorbehaltenen Genehmigungen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei Stadtgemeinden der Bezirksausschuß, bei Landgemeinden der Kreisausschuß zuständig.

(2) . . . . . .

(3) Die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

a) besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt, oder in ihren Grundsätzen verändert,
b) Abweichungen von den im § 54 vorgeschriebenen Vertheilungsregeln,
c) Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus (§ 53) angeordnet werden,

bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Den Ministern ist gestattet, die Ertheilung der Zustimmung auf die ihnen untergeordneten Aufsichtsbehörden höherer Instanz zu übertragen.

(4) . . . . . .

§ 78. (1) Bestehen bei dem Inkraftreten des Gesetzes in einzelnen Gemeinden Ordnungen über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten, direkten Steuern oder Diensten, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, oder werden derartige Gemeindebeschlüsse gefaßt, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, deren Abänderung oder Ergänzung unter Angabe der Gründe anzuordnen.

(2) . . . . . .

(3) Die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender indirekter Steuern darf nicht angeordnet werden.

(4) (5) (6) . . . . . .

Siebenter Titel. Strafen.

§ 79. (1) Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle die an ihn gerichteten Fragen oder bei der Begründung eines Einspruches unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem vier bis zehnfachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von einhundert Mark bestraft.

(2) Ist eine unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von drei bis einhundert Mark ein.

(3) Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

Vgl. EinkStG. § 66.

§ 80. (1) Der Gemeindevorstand beziehungsweise die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Mitglieder der Steuerausschüsse, sowie die bei der Veranlagung betheiligten Beamten werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Auskunftsertheilung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Gemeindevorstandes oder des Steuerpflichtigen beziehungsweise dessen Vertreters statt. Ist das Vergehen von dem Gemeindevorstande oder von Mitgliedern des Gemeindevorstandes begangen, so ist auch die Aufsichtsbehörde zur Stellung des Antrages berechtigt.

Vgl. EinkStG. § 69.

§ 81. (1) Die auf Grund der §§ 79 und 80 festgesetzten, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maß-

gabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Haft umzuwandeln.

(2) (3) (4) . . . . . .

Achter Titel. Nachforderungen und Verjährungen.

§ 83. (1) Die Einziehung hinterzogener direkter Steuern (§ 79) zur Gemeindekasse erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

(2) Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren und nur auf Höhe ihres Erbantheils über. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

(3) . . . . . .

§ 84. (1) Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Steuerordnungen bei der Veranlagung direkter Gemeindesteuern übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Entrichtung des der Gemeindekasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre, welche dem Rechnungsjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

(2) (3) . . . . . .

Neunter Titel. Kosten und Zwangsvollstreckung.

§ 89. Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Abgaben fallen, insoweit hierüber nicht durch § 14 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern anderweitige Bestimmung getroffen ist, der Gemeindekasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich eines Einspruches erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Abgabepflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung dieser Kosten kann nur in der Entscheidung über den Einspruch erfolgen.

§ 90. (1) Gebühren, Beiträge, Steuern und Kosten, sowie die nach einem von der Aufsichtsbehörde festgestellten Tarife erhobenen Vergütungen (Kurtaxen u. s. w.) unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1876 (GS. S. 591)

(2) . . . . . .

Schluß-, Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 95. (1) Das Rechnungsjahr für den Gemeindehaushalt beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März.

(2) Der Beschlußfassung der Gemeindebehörden bleibt überlassen, an Stelle des Rechnungsjahres eine Periode von zwei oder drei Rechnungsjahren treten zu lassen.

§ 96. (1) Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze wegen Aufhebung direkter Staatssteuern in Kraft[1]).

(2) (3) . . . . . .

(4) Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes treten alle demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

(5) (6) . . . . . .

[1]) Beide Gesetze, und als drittes das Ergänzungssteuergesetz (vgl. § 52 desselben) sind gleichzeitig am 1. 4. 1895 in Kraft getreten.

§ 97. Der Minister des Innern und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich rc.

Allerh. Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867. (GS. S. 1648.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme des Gemeindegebietes der Stadt Frankfurt a. M., um die Staatsdiener in diesen Landestheilen bezüglich ihrer Beitragspflicht zu den Kommunalbedürfnissen den Staatsdienern in der übrigen Monarchie nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juli 1822*) gleichzustellen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Von allen direkten Kommunalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren kommunalen Körperschaften (Amtsbezirke, Distriktsgemeinden, Armendistrikte, Wegeverbände u. s. w.) und der kreis-, kommunal- und provinzialständischen Verbände, sind vollständig befreit:

1. die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, hinsichtlich ihres dienstlichen, als sonstigen Einkommens; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.
   Militärärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Zivilpraxis die Befreiung nicht;
2. die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Gehalts- oder sonstigen dienstlichen Bezüge;
3. die Geistlichen und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente, einschließlich

*) Die Bestimmungen dieses, s. Z. für die alten Provinzen erlassenen Gesetzes stimmen mit dem Inhalte dieser Verordnung inhaltlich überein, und ist das Gesetz deshalb nicht abgedruckt worden.

der Ruhegehälter, ingleichen die unteren Kirchendiener, wo und soweit den letzteren eine derartige Befreiung seither rechtsgültig zugestanden hat;

4. die verabschiedeten Beamten und nicht zu der Kategorie unter Nr. 2 gehörigen Militärpersonen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge, ebenso die Beamten hinsichts ihrer Wartegelder, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für einen Empfänger die Summe von 250 Thalern nicht erreicht;
5. die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der unter 1—4 genannten Personen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen;
6. die Sterbe- und Gnadenmonate;
7. alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind.

§ 2. Zu den Beamten im Sinne dieser Verordnung gehören alle, in unmittelbaren Diensten des Staats oder der demselben untergeordneten Obrigkeiten, Kollegien, kommunalen und ständischen Korporationen stehende, mit fester Besoldung angestellte, beziehentlich in Ruhestand getretene öffentliche Beamte, einschließlich der Militär- und Hofbeamten; dagegen nicht diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehülfen vorübergehend im öffentlichen Dienste beschäftigt werden.

§ 3. Die Beamten (§ 2) können von ihren Diensteinkommen einschließlich der Warte- und Ruhegehälter, ebenso die Militärpersonen von ihren Pensionen — wenn nicht ein Fall der gänzlichen Befreiung nach § 1 vorliegt — zu direkten Kommunal-Auflagen (§ 1) nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach dem Maßstabe des persönlichen Einkommens erhoben werden.

§ 4. Das Diensteinkommen wird in solchen Fällen nur halb so hoch, als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt.

Wenn die Veranlagung nicht unmittelbar den Einkommensbetrag zur Grundlage hat, so ist, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde des besteuernden kommunalen Verbandes, das Einschätzungsverfahren dergestalt besonders zu regeln, daß der vorstehende Grundsatz analog zur Anwendung kommt.

Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem festen Gehalte besteuert; zu diesem Behufe wird nöthigenfalls der Betrag derselben in runder Summe durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgestellt.

§ 5. An kommunalen Auflagen aller Art (§ 1) dürfen äußersten Falls, im Gesammtbetrage, bei Besoldungen (§ 3) unter 250 Thaler nicht mehr als Ein Prozent, bei Besoldungen von 250 bis 500 Thaler ausschließlich nicht mehr als anderthalb Prozent, und bei höheren Besoldungen nicht mehr als zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens jährlich gefordert werden.

Die hiernach etwa nöthige Ermäßigung der nach § 4 berechneten Steuerbeträge trifft, im Fall der Konkurrenz mehrerer kommunaler Verbände, die zuletzt zur Hebung gestellte Forderung, mehrere noch nicht entrichtete Forderungen aber nach Verhältniß ihrer Höhe.

§ 6. Auf Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise abgetragen werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 7. Die gemäß §§ 3 bis 5 den Staatsdienern obliegende Beitragspflicht zu den Kommunalabgaben erstreckt sich auf alle diejenigen Beträge der letzteren, welche innerhalb der Zeit, da der Pflichtige dem betreffenden kommunalen Verbande angehört, auf ihn vertheilt und auch fällig werden, nicht aber auf später fällige.

§ 8. Jeder Beamte ist bezüglich der Kommunalbesteuerung seines Diensteinkommens als Einwohner desjenigen Gemeindebezirks zu betrachten, in welchem die Behörde, der er angehört, ihren Sitz hat.

§ 9. Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen haben auch die nach § 3 begünstigten Staatsdiener, ebenso die Offiziere der unter § 1 Nr. 2 bezeichneten Kategorien, die Geistlichen und Elementarlehrer, ihre Beiträge zu den Kommunallasten gleich anderen Angehörigen der betreffenden Verbände zu entrichten.

§ 10. Durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Geldbeiträge sind die Pflichtigen zugleich von persönlichen Kommunaldiensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz oder Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.

Geistliche und Elementarlehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand.

§ 11. Zu den indirekten Gemeindeabgaben müssen auch die nach §§ 1 bis 5 begünstigten Personen gleich anderen Gemeinde-Einwohnern beitragen. Sie sind nicht befugt, was sie hierauf entrichten, bei ihren direkten Kommunalbeiträgen in Anrechnung zu bringen.

Die Militär-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten bleiben indessen von Verbrauchssteuern in dem, in den altpreußischen Landestheilen bestehenden Umfange befreit.

§ 12. Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo jedoch weitergehende Immunitäten für Beamte, Militärs, Geistliche oder Lehrer nach statutarischem Recht oder besondere Privilegien bestehen, soll in denselben hierdurch nichts geändert werden.

§ 13. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 30. September d. J., unter Anwendung auf alle von diesem Tage an zur Ausschreibung gelangenden direkten Kommunal-Auflagen, in Kraft.

Der Minister des Innern wird mit Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich 2c.

Gegeben Baden-Baden, den 23. September 1867.

IX. Wohlfahrts-Anstalten (Kaiser Wilhelmstiftung).

Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die Deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870/71. Vom 20. Juni 1872 (RGBl. S. 210).

Einziger Paragraph.

Von dem Ueberschusse, welchen die Deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870/71 durch Wahrnehmung des Postdienstes in den okkupirten französischen Gebietstheilen bis zum 24. März 1871 erzielt hat, wird nach Herauszahlung der auf Bayern und Württemberg fallenden, nach dem Verhältnisse der Zahl der bayerischen und württembergischen Postbeamten zu der Anzahl der Reichspostbeamten zu bestimmenden Antheile die Summe von Einhunderttausend Thalern dem Kaiser zur Verfügung gestellt, um eine Stiftung zu gründen, welche die Bestimmung hat, die Wohlfahrt der Angehörigen der Deutschen Reichspostverwaltung zu fördern, insbesondere den Beamten dieser Verwaltung und ihren Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren.

Die Verwaltung dieser Stiftung und die Verwendung der aufkommenden Erträge erfolgt durch das Generalpostamt des Deutschen Reichs nach Maßgabe der von dem Kaiser genehmigten Stiftungsurkunde.

Der nach Errichtung der Stiftung und nach Ueberweisung der auf Bayern und Württemberg fallenden Antheile von dem gedachten Ueberschuß bleibende Restbetrag wird von dem Generalpostamte zu Remunerationen an Postbeamte verwendet, welche sich während des Krieges besonders verdient gemacht haben.

Urkundlich 2c.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1872.

Allerhöchste Ordre vom 29. August 1872.

Auf Ihren Bericht vom 23. August 1872 will Ich hierdurch mit der Mir durch das Reichsgesetz vom 20. Juni 1872, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der Französischen Landesposten durch die Deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 (RGBl. S. 210), zur Verfügung gestellten Summe von Einhunderttausend Thalern eine Stiftung begründen, welche den Zweck hat, die Wohlfahrt der Angehörigen der Reichs-Postverwaltung zu fördern, insbesondere den Beamten dieser Verwaltung, ihren Familien und Hinterbliebenen zur Hebung ihrer sittlichen und geistigen Bildung, sowie zur Förderung ihres materiellen Wohls Unterstützungen zu gewähren. Ich verleihe dieser Stiftung auf Ihren Antrag den Namen „Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung" und ertheile dem anliegenden Statute derselben hierdurch Meine Genehmigung. Diese Meine Ordre und das Statut der Stiftung sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Regensburg, den 29. August 1872.

Statut der Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung. (RGBl. vom 20. Juni 1872.)

Die Stiftung führt den Namen:

Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung.[1])

Sie hat Domizil in Berlin und Gerichtsstand vor dem Berliner Stadtgericht.[2])

[1]) Vgl. A. O. v. 4. 3. 1876 (S. 819/20).

[2]) Jetzt Landgericht I bezw. Amtsgericht I.

§ 2. Zweck der Stiftung ist:
die Wohlfahrt der Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung zu fördern, insbesondere den Beamten dieser Verwaltung, ihren Familien und ihren Hinterbliebenen zur Hebung ihrer sittlichen und geistigen Bildung, sowie zur Förderung ihres materiellen Wohls Unterstützungen zu gewähren.

§ 3. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung, und zwar sowohl Beamte als Unterbeamte und Postillone in und außer Diensten, sowie die Familien und Hinterbliebenen derselben nach Maßgabe der vorhandenen Mittel befähigt.[1])

[1]) Vgl. A. O. v. 4. 3. 1876 (S. 819/20).

§ 4. Die Verwaltung der Stiftung wird durch das General-Postamt[1]) unentgeltlich bewirkt. Dasselbe hat die Stiftung nach außen zu vertreten und für die sichere zinsbare Anlegung des Stiftungsvermögens, sowie für die bestimmungsmäßige Verwendung der Stiftungseinkünfte zu sorgen.

[1]) Jetzt Reichs-Postamt.

§ 5. Das Stiftungsvermögen wird aus der durch das Reichsgesetz vom 20. Juni 1872 (RGBl. S. 210) aus den

Ueberschüssen der Verwaltung der Französischen Landesposten durch die Deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 überwiesenen Summe von Einhunderttausend Thalern gebildet.

Dem Stiftungsvermögen wachsen zu:

1. künftige Zuwendungen und Geschenke, welche der Stiftung gemacht werden, sofern von den Donatoren nicht ausdrücklich eine anderweite Verwendung angeordnet ist;
2. Stiftungseinkünfte, welche dem Stiftungsvermögen überwiesen werden (§ 10).

§ 6. Das Stiftungsvermögen darf zur Erreichung der Stiftungszwecke in seinem Kapitalbestande nicht angegriffen werden.

§ 7. Das Stiftungsvermögen ist anzulegen:

1. in zinstragenden Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten, bezw. in solchen Schuldverschreibungen, für deren Sicherheit das Reich oder ein Bundesstaat Garantie leistet;
2. in solchen Schuldverschreibungen von zum Reiche gehörigen Provinzial-, Kreis- oder Gemeindeverwaltungen, in welchen nach Maßgabe des in Berlin geltenden Civilrechts das gerichtlich verwaltete Vermögen bevormundeter Personen angelegt werden darf;
3. in Hypotheken auf Grundstücke zu pupillarischer Sicherheit.

In welchem Verhältniß die Anlegung in den verschiedenen zulässigen Werthobjekten erfolgt, bestimmt das Ermessen der Verwaltung.

Ein nach dem Ermessen der Verwaltung zu bestimmender Theil des Stiftungsvermögens kann auch durch Aufwendung von Kapitalbeträgen zur Begründung von Freistellen für Angehörige oder Hinterbliebene von Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung in geeigneten Versorgungs- oder Erziehungsanstalten angelegt werden.[1])

[1]) Der letzte (gesperrt gedruckte) Absatz ist durch A. O. vom 27. 9. 1883 zugesetzt worden.

§ 8. Die geldwerthen Dokumente und der Baarbestand des Stiftungsvermögens werden bei der Ober-Postkasse in Berlin nach den Vorschriften über die Verwaltung der Ober-Postkassen aufbewahrt.

§ 9. Zur Verwendung für die Zwecke der Stiftung sind die Stiftungseinkünfte bestimmt.

Dieselben bestehen:

1. in den Zinsen des Stiftungsvermögens;
2. in solchen Zuwendungen und Geschenken, welche von den Donatoren ausdrücklich zur Verwendung unter den Stiftungseinkünften bestimmt werden.

§ 10. In welchem Verhältniß die Stiftungseinkünfte zur Erreichung der Stiftungszwecke zu verwenden sind, unterliegt dem Ermessen der Stiftungsverwaltung, soweit nicht statutenmäßig oder von den Donatoren ausdrückliche Bestimmung getroffen ist.

Die Stiftungsverwaltung hat darüber zu entscheiden, ob und inwieweit Stiftungseinkünfte, welche im Laufe des betreffenden Jahres nicht zur Verwendung gelangt sind, den Einkünften der folgenden Jahre zuzurechnen oder dem Stiftungsvermögen zur Verstärkung des Kapitalbestandes zu überweisen sind.

§ 11. Die Auswahl unter den zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung befähigten Personen bei Bewilligung von Unterstützungen steht der Stiftungsverwaltung zu. Dieselbe ist berechtigt, in geeigneten Fällen die Unterstützung durch Gewährung von Darlehen aus den Stiftungseinkünften eintreten zu lassen.

§ 12. Beamte der Reichs-Postverwaltung, welche eine besondere Befähigung dargethan haben, können durch Reisestipendien aus den Stiftungseinkünften in den Stand gesetzt werden, zum Nutzen des Postdienstes durch Aufenthalt in fremden Ländern ihre Sprachkenntnisse zu erweitern und die Post- und Verkehrseinrichtungen des Auslandes zu studiren.

Zu Reisestipendien ist jährlich höchstens der Gesammtbetrag von 800 Thalern zu verwenden; jedoch kann, wenn diese Summe im Laufe eines Jahres nicht erreicht worden ist, der Minderbetrag in den folgenden Jahren ohne Anrechnung auf den Jahresbetrag ausgeschüttet werden.

§ 13. Angehörige von Reichs-Postbeamten können, wenn sie würdig und geeignet sind, durch Stipendien aus den Stiftungseinkünften in ihren Studien auf Universitäten oder anderen höheren wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Lehranstalten unterstützt werden.

Die Verwendungen zu diesem Zwecke dürfen jährlich den Gesammtbetrag von 800 Thalern nicht übersteigen.[1])

Bei fortgesetzter Würdigkeit und Bedürftigkeit können den Benefiziaten die Stipendien auf zwei Jahre, und ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen auf drei Jahre verliehen werden.

[1]) Durch A. O. v. 30. 10. 1876 ist die beschränkende Bestimmung im Abs. 2 des § 13 aufgehoben worden.

§ 14.[1]) An Angehörige sowie an Hinterbliebene von Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung können die im § 7 vorgesehenen Freistellen in Versorgungs- oder Erziehungsanstalten vergeben, sowie Beihülfen zur Aufnahme in derartige Anstalten gewährt werden.

[1]) Text dieses § in der durch A. O. v. 27. 9. 1883 festgesetzten Fassung.

§ 15. Durch die speciellen Festsetzungen der §§ 12 bis 14 sollen andere Arten der Verwendung der Stiftungseinkünfte zur Erfüllung des im § 2 ausgesprochenen Zweckes der Stiftung nicht ausgeschlossen sein.

§ 16. Ueber die Verwaltung des Stiftungsvermögens, sowie über die Verwendung der Stiftungseinkünfte wird jährlich von der Ober-Postkasse in Berlin Rechnung gelegt. Die Rechnungs-Revision findet bei der Rechnungs-Revisionsbehörde des Deutschen Reiches statt.

Gesetz, betreffend die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung. Vom 4. März 1876. (RGBl. S. 122.)

Die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung wird auf die Angehörigen der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ausgedehnt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 4. März 1876.

Allerhöchste Ordre vom 4. März 1876.

Auf Ihren Bericht vom 28. Februar 1876 will Ich genehmigen, daß das Vermögen des bei der Telegraphenverwaltung bestehenden „Privat-Unterstützungsfonds“ mit dem Kapitalvermögen der Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung vereinigt, sowie daß diese Stiftung fortan unter der Bezeichnung „Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung“ von dem General-Postmeister nach Maßgabe des bestehenden Statuts verwaltet werde.

Berlin, den 4. März 1876.

X. Verhältnisse der Telegraphen-Arbeiter.

Ordnung für die bei dem Neubau und der Unterhaltung von Telegraphen- und Fernsprechanlagen, bei den Stangen-Zubereitungsanstalten, den Bezirks-Materialienmagazinen und der Telegraphen-Apparatwerkstatt beschäftigten Arbeiter.[1] Vom 13. Juli 1894.

[1] A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 357 a ordnet an:

„Die Dienstverhältnisse derjenigen bei dem Neubau und der Unterhaltung von Telegraphen- und Fernsprechanlagen, bei den Stangen-Zubereitungsanstalten, den Bezirksmaterialien-Magazinen und der Telegraphen-Apparatwerkstatt beschäftigten Arbeiter, deren Beschäftigung nicht von vornherein auf die Dauer von weniger als einer Woche beschränkt ist, regelt sich in erster Linie nach der vom Reichs-Postamte erlassenen „Ordnung“ vom 13. Juli 1894.

Die Ordnung ist den Telegraphenarbeitern ꝛc. gegen Quittung zu übergeben.

Hinsichtlich der Vorbedingungen für die Annahme als Arbeiter im Geltungsbereich der „Ordnung“ und hinsichtlich der Feststellung des Vorhandenseins dieser Erfordernisse gelten folgende Bestimmungen:

Die anzunehmenden Personen müssen:

a) für die ihnen zuzuweisenden Arbeiten die erforderliche Gesundheit, körperliche Rüstigkeit und Gewandheit, insbesondere ein hinlängliches Seh- und Hörvermögen besitzen und durchaus frei von Epilepsie und dergleichen Gebrechen sein;

b) sich in ihren bisherigen Lebensverhältnissen achtbar und unbescholten geführt haben, sowie

c) aus ihrem letzten Dienstverhältniß ohne Verletzung der etwa eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen geschieden sein.

Die annehmende Stelle hat den Ausweis über die Militärverhältnisse, sowie zu b die Vorlegung einer polizeilichen Bescheinigung zu verlangen und für die Beschaffung der Auszüge aus den Strafregistern Sorge zu tragen. Ob und inwieweit im Uebrigen zu a und c ein Nachweis oder eine Glaubhaftmachung der Angaben des Bewerbers zu erfordern ist, bleibt dem Ermessen der annehmenden Stelle im Einzelfalle zu überlassen.

Die schriftlichen Ausweise werden dem Arbeiter alsbald zurückgegeben.

Ueber die Arbeiter, auf welche die „Ordnung“ Anwendung findet, ist bei der Beschäftigungsstelle eine Liste zu führen, welche folgende Angaben enthalten muß:

1. den Namen (Vor- und Zunamen),
2. Ort und Zeit der Geburt,
3. Bezeichnung der vorgelegten Zeugnisse,
4. Tag des Diensteintritts,
5. Nummer des Aufnahmescheins der Postkrankenkasse,
6. den Lohnsatz,
7. Strafen, Zeit und Grund derselben,
8. Tag der Entlassung und Grund derselben,
9. Bemerkungen (Jahr und Tag der Beförderung zum Vorarbeiter) u. s. w.“

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Jeder Arbeiter hat sich den allgemeinen Anordnungen der Telegraphenverwaltung zu unterwerfen, insbesondere sich mit den zur Sicherung gegen Gefahr getroffenen Bestimmungen bekannt zu machen und diese zu befolgen.

Der Arbeiter hat sich innerhalb und außerhalb des Dienstes achtbar und ehrenhaft zu führen und sich von der Theilnahme an ordnungsfeindlichen Bestrebungen und Vereinen fernzuhalten.

Jeder Arbeiter soll den Nutzen der Verwaltung nach Kräften zu fördern bestrebt, vornehmlich auch um die Abwendung von Unglücksfällen, Brandschaden und sonstigen Gefahren und Nachtheilen vom Bau und Betriebe ernstlich bemüht sein.

Zur gewerbsmäßigen Vornahme von Privatarbeiten jeder Art bedarf der Arbeiter der Genehmigung der Ober-Postdirektion.

Gesuche und sonstige Eingaben an die Ober-Postdirektion sind durch Vermittelung des zunächst vorgesetzten Beamten

(Amtsvorstehers, Leitungsrevisors, Materialienverwalters oder Leiters der Zubereitungsanstalt), Beschwerden über diesen unmittelbar einzureichen.

Besondere Dienstpflichten.

§ 2. Jeder Arbeiter hat pünktlich zum Dienste zu erscheinen und die ihm übertragenen Arbeiten jeglicher Art, und zwar auch solche, zu denen er nicht ausdrücklich angenommen ist, ordnungsmäßig nach erhaltener Anweisung und unter genauester Beachtung der behufs Vermeidung von Unfällen erlassenen Bestimmungen auszuführen. Zur Arbeitsleistung außerhalb des ständigen Beschäftigungsortes ist er gegen Gewährung der den ständig auf freier Strecke beschäftigten Arbeitern von gleichem Dienstalter zugebilligten Bezüge verpflichtet. Er darf während der festgesetzten Arbeitszeit ohne Erlaubniß weder die Arbeitsstelle verlassen, noch Räume, in denen er keine Arbeiten zu verrichten hat, betreten.

Andere, als die ihm vom Dienstvorsteher oder dessen Vertreter oder von einem höheren Vorgesetzten für die Verwaltung aufgetragenen, Arbeiten darf der Arbeiter während der Arbeitszeit ohne besondere Genehmigung nicht vornehmen. Ohne eine solche Erlaubniß ist insbesondere verboten: die Vornahme gemeinschaftlicher Besprechungen, sowie das Vorlesen, Ausbieten, der Verkauf und die sonstige Verbreitung von Drucksachen und Schriftstücken während der Arbeitszeit, in den Arbeitsräumen und auf den Arbeitsstellen.

Der Arbeiter hat sich gegen seine Vorgesetzten stets dienstwillig und mit der schuldigen Achtung, gegen seine Mitarbeiter friedfertig und hilfreich und gegen das Publikum höflich und gefällig zu benehmen. Namentlich haben die im Fernsprechbau beschäftigten Arbeiter gegenüber den Besitzern und Bewohnern der von der Verwaltung zur Aufstellung von Gestängen oder zur Einrichtung von Fernsprechstellen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Häuser sich durchaus eines angemessenen Betragens zu befleißigen und jede unnöthige Störung oder Beeinträchtigung peinlich zu vermeiden. Trinkgelder zu beanspruchen, zu erbitten oder anzunehmen, ist verboten.

Nimmt der Arbeiter Beschädigungen an den der Verwaltung gehörigen Gegenständen oder an dem ihm bei der Arbeitsausführung zugänglich gewesenen fremden Eigenthum, an Dächern und Fenstern wahr, so hat er, sobald als möglich, seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten davon Anzeige zu erstatten.

Schutzeinrichtungen, Geräthe, Materialien.

§ 3. Von der Telegraphenverwaltung sind die Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und der Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Zu diesem Zwecke haben die Baubeamten die für den Dienstgebrauch bestimmten Geräthe, Werkzeuge, Maschinen ꝛc. wöchentlich mindestens einmal zu besichtigen und in angemessener Weise auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen.

Jeder Arbeiter, welchem Schutzkleider, Geräthe, Werkzeuge oder Materialien, zur Verrichtung seiner Arbeiten übergeben werden, hat für diese aufzukommen; er hat sie sorglich und in der vorgeschriebenen Weise zu behandeln und nach beendigter Arbeit an dem dazu bestimmten Ort aufzubewahren. Er darf auch nicht die den Mitarbeitern zum Alleingebrauch überwiesenen Gegenstände für seine Arbeit verwenden. Nicht erforderliches Material, sowie unbrauchbar oder mangelhaft gewordene Geräthe und Werkzeuge sind zurückzuliefern.

Die unbefugte Entnahme von Materialabfällen irgend welcher Art ist verboten. Zuwiderhandlungen werden unnachsichtlich mit sofortiger Entlassung geahndet und in den geeigneten Fällen zur strafrechtlichen Verfolgung gebracht.

Unfallverhütungsvorschriften.

§ 4. Die Arbeiter haben die von der Verwaltung erlassenen, anbei abgedruckten Unfallverhütungsvorschriften[1]) auf das Sorgfältigste zu beobachten. Sie haben ferner Alles zu vermeiden, was zu einer Hinderung oder Störung des Betriebes der Telegraphenanlagen führen könnte. Zuwiderhandlungen gegen diese Pflicht werden unter Umständen strafrechtlich geahndet.

[1]) unten S. 827/828.

Fernbleiben vom Dienste.

§ 5. Die Nothwendigkeit, wegen Krankheit von der Arbeit wegzubleiben, ist möglichst frühzeitig dem Dienstvorsteher oder seinem Vertreter mitzutheilen. Für andere beabsichtigte Arbeitsunterbrechungen ist rechtzeitig bei ihm Urlaub nachzusuchen.

Anzeigen von Körperverletzungen.

§ 6. Jeder Arbeiter, der bei Ausübung seiner Arbeit Verletzungen, Beschädigungen oder sonstigen Nachtheil erlitten hat, oder von solchen betroffen zu sein glaubt, hat ohne Verzug dem Dienstvorsteher oder dessen Vertreter davon Mittheilung zu machen und die erforderlichen Beweise beizubringen.

Vorgesetzte.

§ 7. Dem Arbeiter sind seine Vorgesetzten zu bezeichnen; besonders ist ihm mitzutheilen, wer die Befugniß zur Bestrafung und zur Entlassung mit oder ohne Aufkündigung hat.

Sobald Arbeiter eines Dienstzweiges in den Bereich eines anderen Dienstzweiges eintreten, haben sie den Anordnungen des betreffenden Dienstvorstehers oder seines Vertreters Folge zu leisten.

Arbeitszeit.

§ 8. Anfang und Ende der regelmäßigen Beschäftigung, sowie der dazwischen fallenden Ruhepausen werden in Berücksichtigung der Art der zu leistenden Arbeit festgesetzt und den Arbeitern in geeigneter Weise bekannt gemacht; bei außerordentlichem Bedürfnisse ist indeß jeder Arbeiter verpflichtet, auch über die ein- für allemal bestimmte Arbeitszeit hinaus, sowie auch zur ungewöhnlichen Zeit, insbesondere zur Nachtzeit zu arbeiten.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sollen die Arbeiter in der Regel nicht beschäftigt werden. Indessen müssen auf Verlangen auch an Sonn- und Feiertagen von den Arbeitern verrichtet werden:

a) Arbeiten, welche nach der Natur des Telegraphendienstes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten,
b) Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,
c) die Bewachung der Bauten und Betriebsanlagen, Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des Baues oder

Betriebes bedingt ist, sowie Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werkthätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können,

d) unter derselben Voraussetzung Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Materialien oder des Mißlingens von Arbeiten erforderlich sind.

Arbeiter, welche wiederkehrend an Sonntagen beschäftigt werden, müssen entweder an jedem dritten Sonntag zusammen mit dem vorangehenden oder folgenden Tag ununterbrochen 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag von 6 V. bis 6 N. von der Arbeit freigelassen werden.

Löhnung.

§ 9. Jedem Arbeiter werden bei der Annahme die Art und Höhe des ihm zu gewährenden Lohnes, ebenso die Fristen und Formen, in welchen die Zahlung erfolgt, mitgetheilt. Im Falle des zwischenzeitlichen Ausscheidens kann die sofortige Lohnzahlung gestattet werden.

Der Lohn darf keinesfalls in Schank- oder Wirthshäusern gezahlt, auch die Ablohnung nicht an Sonn- oder Festtagen vorgenommen werden. Ist Letzteres ausnahmsweise nicht zu vermeiden, so muß der Zeitpunkt der Lohnzahlung so gewählt werden, daß die Arbeiter nicht am Besuche des Gottesdienstes behindert werden.

Einwendungen gegen die empfangenen Lohnbeträge sind innerhalb der nächsten drei Tage beim Dienstvorsteher anzubringen.

Wünscht der Arbeiter bei einer Beschäftigung außerhalb seines Wohnorts, daß ein Theil des Lohnes, den er verdient hat, seiner Familie übermittelt werde, so hat der mit der Lohnzahlung beauftragte Beamte den Geldbetrag anzunehmen und mittels Postanweisung, für welche die Gebühren vom Arbeiter zu entrichten sind, der Familie zu übersenden oder dem Arbeiter bei der Ausfertigung der Postanweisung behülflich zu sein.

Der den Lohn zahlende Beamte ist ferner verpflichtet, von jedem Arbeiter auf dessen Verlangen an jedem Zahltage Ersparnisse anzunehmen, darüber in einem Buche dem Arbeiter zu quittiren, den Betrag aufzubewahren und solchen an jedem Zahltage auf Verlangen des Arbeiters ganz oder theilweise gegen Aushändigung der Quittung zurückzuzahlen. Für die Aufbewahrung und Rückzahlung darf dem Arbeiter nichts in Abzug gebracht werden. Die Telegraphenverwaltung bleibt für die Rückzahlung der von den Arbeitern eingezahlten Ersparnisse verpflichtet.

Arbeitsversäumniß und Ueberstunden.

§ 10. Der Tagelohn wird für diejenigen Tage gewährt, an welchen der Arbeiter dienstlich thätig gewesen ist; etwa geleistete Ueberstunden werden besonders vergütet.

Für versäumte Zeitabschnitte kann, abgesehen von der etwa verwirkten Buße, ein verhältnißmäßiger Abzug am Tagelohn stattfinden und hierbei jede angefangene halbe Stunde voll gerechnet werden.

Für Sonn- und Feiertage, an denen nicht gearbeitet wird, und für solche Tage, an welchen das Wetter zur Unterbrechung der Arbeit nöthigt, kann in Stelle des fortfallenden Tagelohnes ein Zehrgeld in Höhe der Hälfte des Tagelohns gewährt werden. Ob die Zahlung von Zehrgeld stattfindet, wird für die einzelnen Beschäftigungen im Voraus bestimmt.

Ersatzpflicht.

§ 11. Jeder Arbeiter hat für den Schaden aufzukommen, den er durch sein Verschulden der Verwaltung an den von ihm benutzten Werkzeugen oder anderen Gegenständen, oder in sonstiger Weise, z. B. durch mangelhafte Arbeit, Arbeitseinstellung 2c., verursacht.

Bußen.

§ 12. Als Buße für Verletzung übernommener Pflichten können gegen den Arbeiter von der vorgesetzten Dienststelle Abzüge vom Lohn festgesetzt und zu Gunsten der Post-Krankenkasse des Ober-Postdirektionsbezirks, welchem der Arbeiter angehört, einbehalten werden.

Die Amtsvorsteher, Bauführer, Leitungsrevisoren, Leiter von Stangen-Zubereitungsanstalten und Bezirks-Materialien-Verwalter haben die Befugniß, solche Bußen bis zum Betrage von 1 Mark gegen die ihnen unterstellten Arbeiter zu verhängen. Die Einbehaltung höherer Beträge ist der dem Amtsvorsteher, Bauführer, Leitungsrevisor 2c. vorgesetzten Dienststelle vorbehalten.

Die Höhe einer verhängten Buße soll den Betrag des Tagesarbeitsverdienstes nicht überschreiten.

Vor der Festsetzung einer Buße ist dem Arbeiter durch verhandlungsschriftliche Vernehmung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, und der Thatbestand, soweit nothwendig, durch Anhörung von Zeugen oder andere Beweiserhebung schriftlich festzustellen. Gegebenenfalls ist die Buße ohne Verzug festzusetzen und dem Arbeiter zur Kenntniß zu bringen.

Jede Buße wird bei der nächsten Lohnzahlung einbehalten.

Gegen die Verhängung von Bußen steht dem Arbeiter die Beschwerde an diejenige Dienststelle zu, welche der die Buße festsetzenden Stelle zunächst vorgesetzt ist: die Entscheidung dieser Behörde ist endgültig.

Lohnabzüge.

§ 13. Vom Lohne können einbehalten werden:

1. Bußen (§ 12),
2. die im Falle des Vertragsbruchs verwirkten Lohnbeträge (§ 20),
3. die statutenmäßigen Beiträge zur Post-Krankenkasse;
4. die Beiträge zur Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

Anderweitige Abzüge sind nur mit besonderer Einwilligung des Arbeiters oder auf Anordnung gesetzlich zuständiger Behörden zulässig.

Abzeichen.

§ 14. Zum Tragen einer Uniform sind die Arbeiter nicht berechtigt. Dagegen sind sie verpflichtet, eine nach Vorschrift gefertigte Dienstmütze mit dem vorgeschriebenen Dienstabzeichen und der jedem Einzelnen zuzuweisenden Nummer zu tragen. Mütze und Dienstabzeichen hat der Arbeiter auf eigene Kosten zu beschaffen; die Nummern werden geliefert.

Ein Theil der bei Stadt-Fernsprechanlagen beschäftigten Arbeiter erhält Ausweiskarten, auf welchen ihre Nummern angegeben sind. Die mit einer solchen Karte ausgestatteten Arbeiter haben sie im Dienste stets bei sich zu führen und dem Hauseigenthümer 2c. unaufgefordert vorzuzeigen. Die

Karte ist auf das Sorgfältigste aufzubewahren. Sollte sie dem Arbeiter abhanden kommen, so hat dieser seinem Dienstvorsteher unverzüglich davon Mittheilung zu machen. Nachlässigkeiten beim Verwahren der Karte werden mit Geldbuße geahndet.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auch auf diejenigen Arbeiter, welche behufs selbständiger Erledigung von Aufträgen Bahnanlagen betreten müssen, entsprechende Anwendung.

Beitritt zur Post-Krankenkasse.

§ 15. Der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht haben die Arbeiter bei der zuständigen Post-Krankenkasse zu genügen. Sie bleiben von der Betheiligung an diese Kasse auf Antrag nur dann befreit, wenn sie nachweislich Mitglied einer den Anforderungen des § 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892, genügenden Hülfskasse sind.[1])

[1]) Vgl. KVG. § 1, Abs. 2 und Anm. 3 dazu (oben S. 479) und „Satzungen der PKrK." § 2, Abs. 1 und 5 (oben S. 509).

Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 16. Das Dienstverhältniß kann während der ersten vier Wochen von beiden Theilen jederzeit sofort, nach dieser Zeit, außer im Falle des beiderseitigen Einverständnisses, nur durch eine jedem Theile freistehende, 14 Tage vorher zu erklärende Aufkündigung gelöst werden. Es begründet keinen Anspruch auf dauernde Beschäftigung, auf Anstellung im Post- oder Telegraphendienst oder auf Gewährung eines Ruhegehalts aus der Postkasse. Inwieweit Arbeiter, welche sich in längerer Dienstzeit bewährt haben, bei der Auswahl der Unterbeamten zu berücksichtigen sind, richtet sich nach den hierüber vom Reichs-Postamt getroffenen allgemeinen Bestimmungen.[1])

[1]) Vgl. A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 70 (Bericht. 89 und 90) und Anlage 30.

Sofortige Entlassung.

§ 17. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung kann der Arbeiter entlassen werden:

a) wegen wiederholter Trunkenheit im Dienste;
b) wenn er bei Abschluß des Arbeitsvertrages die Verwaltung durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder sie über das Bestehen eines anderen, ihn gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt hat;
c) wenn sich herausstellt, daß er bei seiner Annahme eine erlittene gerichtliche Bestrafung oder Gebrechen, wie Schwindel, Epilepsie ꝛc., verheimlicht hat;
d) wenn er sich eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels schuldig macht;
e) wenn er die Arbeit unbefugt verlassen hat oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert;
f) wenn er, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht oder die Unfallverhütungsvorschriften beharrlich außer Acht läßt;
g) wenn er sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen seine Vorgesetzten oder deren Vertreter zu Schulden kommen läßt;
h) wenn er einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil der Verwaltung oder eines Mitarbeiters sich schuldig macht;
i) wenn er Mitarbeiter zu Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
k) wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist.

In den unter a bis i gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen auf Grund glaubhafter Anzeige der Verwaltung länger als eine Woche bekannt sind.

Es ist dem Arbeiter vorher Gelegenheit zu geben, sich verhandlungsschriftlich zu erklären; der Thatbestand ist, soweit nothwendig, durch Vernehmung von Zeugen und andere Beweiserhebung schriftlich festzustellen.

Sofortiger Austritt.

§ 18. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung kann der Arbeiter die Arbeit verlassen:

a) wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird;
b) wenn Vorgesetzte oder deren Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen ihn zu Schulden kommen lassen;
c) wenn Vorgesetzte oder deren Vertreter ihn zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
d) wenn ihm der schuldige Lohn nicht in der bedungenen Weise ausgezahlt oder bei Stücklohn nicht für seine ausreichende Beschäftigung gesorgt wird, oder wenn ein Vorgesetzter sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen ihn schuldig macht;
e) wenn bei Fortsetzung der Arbeit sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter b gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

Befugniß zur verwaltungsseitigen Auflösung des Dienstverhältnisses. Beschwerde gegen die letztere.

§ 19. Zur verwaltungsseitigen Auflösung des Dienstverhältnisses durch Entlassung oder Aufkündigung ist die Dienststelle befugt, welche den Arbeiter angenommen hat.

Gegen die getroffene Entscheidung steht dem Arbeiter die Beschwerde bei der Ober-Postdirektion zu.

Entschädigung wegen ungerechtfertigter Entlassung und wegen rechtswidrigen Verlassens der Arbeit.

§ 20. Eine Entschädigung für unbegründete sofortige Entlassung findet nur bis zur Höhe des dem Entlassenen für die Dauer der Kündigungsfrist entgangenen Lohnes statt.

Wird die Beschwerde über sofortige Entlassung begründet befunden, so wird dem Arbeiter für die Dauer der Kündigungsfrist der vertragsmäßige Lohn nachgezahlt, soweit er während der Frist einen solchen nicht anderweit verdient hat.

Arbeiter, welche das Arbeitsverhältniß rechtswidrig auflösen, verwirken den rückständigen Lohn, soweit er den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns nicht übersteigt.

Abschiedszeugnisse.

§ 21. Beim Abgang können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Dieses Zeugniß ist von dem Leiter des Betriebes auszustellen und auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen sowie auf den Grund der Auflösung des Dienstverhältnisses auszudehnen.[1])

[1]) Vgl. A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 357 (Bericht. 51 und 74).

Rücklieferung der dienstlichen Gegenstände.

§ 22. Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältniß sind sämmtliche dienstlich überwiesenen Gegenstände, als Dienstanweisungen, Geräthe, Werkzeuge, Schutzkleider, Materialien u. s. w., sowie das dem Arbeiter ausgehändigte Exemplar der gegenwärtigen Ordnung zurückzuliefern.

Berlin W., den 13. Juli 1894

Reichs-Postamt.

Unfallverhütungsvorschriften für die bei dem Neubau und der Unterhaltung von Telegraphen- und Fernsprechanlagen, bei den Stangen-Zubereitungsanstalten, den Bezirks-Materialienmagazinen oder der Telegraphen-Apparatwerkstatt beschäftigten Arbeiter.[1])

[1]) A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 357a ordnet an:

„Um die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften, welche der „Ordnung“ beigegeben sind, sicher zu stellen, sind die Arbeiter über deren Inhalt von dem Beamten wiederholt und eingehend mündlich zu belehren.

Demnächst haben sich die Beamten durch Befragung der Arbeiter darüber zu vergewissern, daß diese mit den Unfallverhütungsvorschriften vertraut sind. Auf die Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung der Arbeiten haben die Beamten mit allem Nachdruck zu achten.“

1. Allgemeines.

Jeder Telegraphenarbeiter ist verpflichtet, sofern ihm nicht unter besonderen Verhältnissen von seinem unmittelbaren Vorgesetzten (Amtsvorsteher, Leitungsrevisor, Bauführer, Leitungsaufseher oder Vorarbeiter) abweichende Anweisungen ertheilt werden, bei Ausführung der Arbeiten die nachstehenden, zur Verhütung von Unglücksfällen getroffenen Bestimmungen auf das Sorgfältigste zu beachten.

Jeder Arbeiter muß sich bei Ausführung der Arbeiten stets in nüchternem Zustande befinden. Bei gleichzeitiger Beschäftigung mehrerer Arbeiter an einer Arbeitsstelle hat jeder einzelne nicht nur auf sich selbst zu achten, sondern auch auf seine Mitarbeiter Rücksicht zu nehmen, da nur durch zweckmäßiges Ineinandergreifen der einzelnen Arbeiten Unfällen wirksam vorgebeugt werden kann.

Mit Feuer und Licht ist vorsichtig umzugehen. Bodenräume u. s. w. mit offenem Licht zu betreten, ist untersagt. Die bei der Arbeit nöthigen Lichtflammen und Löthfeuer sind am Schluß der Arbeit alsbald zu löschen. Bei den Stangenzubereitungsanstalten ist der Feuerkorb nie in unmittelbarer Nähe von Schälspänen und stets auf der dem herrschenden Winde abgewendeten Seite aufzustellen. Neben dem Feuerkorbe muß stets ein Eimer Wasser bereit stehen.

Den Arbeitern ist bei der Beschäftigung auf Böden oder in Zimmern, sowie innerhalb der Stangenzubereitungsanstalten das Rauchen untersagt.

Treten während der Arbeit gefahrdrohende Umstände ein, so ist sofort dem bauleitenden Beamten Anzeige zu erstatten, und es ist an der betreffenden Stelle nur nach näherer Anweisung des letzteren weiter zu arbeiten.

Besondere Vorsicht ist bei den Arbeiten an denjenigen Telegraphenleitungen zu beobachten, welche in der Nähe von Starkstromleitungen verlaufen, damit Berührungen zwischen Starkstrom- und Telegraphenleitungen bz. Arbeitern vermieden werden.

2. Besichtigung der Geräthe.

Der Arbeiter hat sich mit der praktischen Handhabung der zur Arbeitsausführung erforderlichen Geräthe und Werkzeuge vertraut zu machen. Er ist verpflichtet, die ihm überwiesenen Geräthe, insbesondere die Leitern, Sicherheitsgürtel, Leinen, Flaschenzugsrollen, Drahtwinden u. s. w. vor der jedesmaligen Ingebrauchnahme einer genauen Besichtigung zu unterziehen; er hat ferner zu prüfen, ob die Hämmer, Beile, Löthkolben u. s. w. fest auf den Stielen aufsitzen, ob die Kniehebelklemmen genügend tief aufgehauen sind, um den eingelegten Draht fest fassen zu können u. s. w. Etwa zu Tage tretende Mängel sind dem bauleitenden Beamten mit der Bitte um Veranlassung der Instandsetzung oder Erneuerung der Geräthe zu melden; fehlerhafte Geräthe sind unter keinen Umständen weiter zu verwenden. Jedem Arbeiter wird insbesondere zur Pflicht gemacht, sofort anzuzeigen, wenn durch Unvorsichtigkeit oder Zufall die Sicherheitsgürtel oder Sicherheitsleinen mit Säuren benetzt sein sollten, da derartige Gegenstände oft auch dann noch völlig unversehrt aussehen, wenn sie schon mit Leichtigkeit zerrissen werden können.

3. Besteigen der Leitern.

Die Leitern sind beim Gebrauch mit den eisernen Schuhen fest in den Erdboden einzustoßen, oben aber sicher an die Stange selbst, und niemals an die Leitungsdrähte anzulegen. Beim Aufstellen auf Steinplatten, fest gefrorenen Boden u. s. w. sind die Leitern durch einen zweiten Arbeiter zu halten. Die Leitern müssen in entsprechendem Winkel zu den Stangen u. s. w. aufgestellt werden, so daß sie weder bei zu steiler Stellung umfallen, noch bei zu schräger Richtung brechen können; oben sind sie je nach Umständen (bei starkem Winde u. s. w.) festzubinden. Dies hat insbesondere auch dann zu geschehen, wenn der Arbeiter die Leiter verläßt, um auf dem Gestänge selbst Fuß zu

fassen. Ist der Arbeiter genöthigt, den Arbeitsplatz zu verlassen, so hat er die Leiter vorher umzulegen. Bei Arbeiten längs der Eisenbahn sind die Leitern thunlichst auf der Feldseite, bei Doppelgestängen zwischen beiden Stangen aufzustellen; auf keinen Fall darf die Leiter in die Umgrenzung des lichten Raumes hineinragen. Beim Herannahen eines Zuges sind aufrecht stehende Leitern, sofern sie nicht angebunden sind, umzulegen.

Bei Arbeiten an Landstraßen hat die Aufstellung der Leitern ebenfalls auf der Feldseite zu erfolgen; wo dies nicht angängig ist, sowie an verkehrsreichen Orten, ist die Leiter durch einen zweiten Arbeiter zu halten und gegen Anfahren und Umstoßen durch dritte Personen zu schützen.

An die mit einem Anker versehenen Stangen ist die Leiter thunlichst auf derselben Seite der Stange, auf welcher der Anker angebracht ist, an die mit einer Strebe versehenen Stangen auf der der Strebe entgegengesetzten Seite anzulegen. Flurschäden sind bei Aufstellung der Leitern auf der Feldseite möglichst zu vermeiden.

Ist die Leiter an eine angefaulte, durch Streben u. s. w. nicht bereits genügend verstärkte Stange anzulegen, so ist letztere durch Gegenstemmen einer zweiten Leiter, einer Gabel u. s. w. zu stützen.

Wenn die Länge einer Leiter zur Ausführung der Arbeiten nicht ausreicht, so sind zwei gute Leitern mit festen Hanfseilen so aneinander zu binden, daß das Ende der einen Leiter mindestens 2 Meter über das der anderen Leiter zu liegen kommt.

Bei Benutzung sehr langer oder zusammengesetzter Leitern sind diese oberhalb der Mitte noch besonders zu stützen, um dem Schwanken und Brechen vorzubeugen.

Bei den Arbeiten auf der Leiter oder auf den Gestängen selbst hat sich der Arbeiter durch Anbinden an der Stange oder in sonst geeigneter Weise gegen Abgleiten zu sichern. Ist der Arbeiter hierbei genöthigt, sich an einem Isolator festzuhalten oder auf einer Isolatorstütze Fuß zu fassen, so hat er sich vorher zu vergewissern, daß die Doppelglocke oder die Stütze, welche den Halt gewähren soll, unbeschädigt ist, und namentlich daß die Stütze fest im Holze sitzt. In letzterer Beziehung ist die äußere Besichtigung wegen der häufig nur im Innern der Stangen auftretenden Fäulniß (Kernfäule) kein zuverlässiges Prüfungsmittel. Der Arbeiter hat sich vielmehr auch durch behutsames Ziehen an dem Isolator von dessen guter Befestigung Ueberzeugung zu verschaffen. Steht die Stange, an welcher gearbeitet wird, in einer Krümmung, so hat der Arbeiter, namentlich wenn Leitungen umgelegt werden u. s. w. seinen Standpunkt an der dem Drahtzuge abgekehrten Seite zu nehmen, damit er nicht von einem losschnellenden Drahte getroffen wird. Nöthigenfalls ist der Draht auch noch durch Anbinden an der Stange festzulegen. Eine Leiter darf niemals durch mehrere Arbeiter zugleich bestiegen werden. Das Besteigen einer freistehenden Leiter, auch wenn sie von mehreren Arbeitern gehalten wird, ist strengstens untersagt. Sofern bei einer Leitung diejenige Stelle, an welcher gearbeitet werden soll, weder von dem Stützpunkt aus noch auf andere Weise zu erreichen ist, muß der Leitungsdraht durch Abnehmen von den Doppelglocken tiefer gelegt oder äußerstenfalls streckenweise ausgeschnitten werden.

4. Herstellen von Stangenlöchern, Setzen, Auswechseln und Umlegen von Stangen ꝛc.

Die Stangenlöcher müssen genügend weit sein. Bei ihrer Herstellung in Böschungen mittels Stoßeisens hat der Arbeiter zunächst für sich selbst einen festen Standpunkt zu schaffen, um ein Abgleiten zu verhüten. Sprengungen dürfen nur in Gegenwart des Bauführers und unter dessen persönlicher Leitung vorgenommen werden. Bei Sprengungen haben sich sämmtliche Arbeiter rechtzeitig aus dem Bereich der Sprengwirkung zu begeben oder sich vollständig gedeckt aufzustellen. Vorübergehende Personen oder die Führer von in der Nähe befindlichen Fuhrwerken oder Schiffen sind auf die stattfindenden Sprengarbeiten gehörig aufmerksam zu machen. Etwa zu den Sprengungen bestimmtes Dynamit ist niemals in Häusern, sondern in anderer gesicherter Weise nach näherer Anweisung des bauleitenden Beamten so aufzubewahren, daß es vor Erschütterungen geschützt ist. Eine Benutzung von Dynamit seitens Unbefugter zieht gerichtliche Bestrafung nach sich.

Bei Herstellung größerer bz. tieferer Löcher oder Gräben für Doppelgestänge, Doppelständer, Erdleitungen ꝛc. sind die Wände — besonders bei lockerem oder sandigem Boden — gehörig abzusteifen, um ein Einstürzen der Baugrube und etwaige Beschädigungen der Arbeiter zu verhindern.

Offene Stangenlöcher oder Gräben sind über Nacht abzudecken und den bestehenden polizeilichen Vorschriften entsprechend zu beleuchten. Bei Arbeiten längs der Bahnlinie ist der Bahnwärter von dem Vorhandensein der abgedeckten Löcher in Kenntniß zu setzen; von einer Beleuchtung der Löcher wird in diesem Falle im Einverständniß mit dem Bahnwärter in der Regel abgesehen werden können.

Die Aufstellung und Aushebung von Telegraphenstangen — besonders von schweren Doppelständern, Doppelgestängen oder Masten — darf nur unter Betheiligung einer genügenden Anzahl von Arbeitern erfolgen. Hierbei ist auch auf den in der Nähe stattfindenden Verkehr von anderen Personen Rücksicht zu nehmen. Nach Umständen sind die Vorübergehenden entsprechend zu warnen bz. zur Benutzung eines anderen Weges zu veranlassen. Bei dem Aufrichten oder Umlegen langer und schwerer Gestänge ist zur Unterstützung am Zopfende von Gabelstützen (oder Leitern) Gebrauch zu machen, auch sind die Gestänge am Zopfende anzuseilen. Das Fußende der Stangen ist gehörig festzulegen, so daß ein Abgleiten oder Emporschnellen ausgeschlossen ist. Das Festlegen des Fußendes der Stange dadurch zu bewirken, daß ein Arbeiter mit dem Fuße auf die Stange tritt, ist unstatthaft, weil hierbei leicht Quetschungen der Arbeiter eintreten können.

Bei der Auswechselung von Stangen ist, bevor die Lösung der Bindedrähte und die Herabnahme der Leitungen ausgeführt wird, zu prüfen, ob die abgängig gewordene Stange noch soviel Halt bietet, daß sie dem einseitigen Drucke der an sie anzulehnenden Leiter und des darauf hantirenden Arbeiters noch genügenden Widerstand zu leisten verspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist die Stange zunächst in der oben angegebenen Weise zu sichern, bevor der Arbeiter die Leiter ersteigt. Das Aufgraben auszuwechselnder Stangen hat erst nach dem Lösen sämmtlicher Leitungsbindungen zu erfolgen.

Wird bei Auswechselung von in Winkelpunkten stehenden Stangen eine Nothstange errichtet, die dazu bestimmt ist, für die Zeit, in welcher die alte Stange ausgehoben und die neue gesetzt wird, die Leitungsdrähte aufzunehmen, so sind bei der wegen der starken Spannung der Leitungsdrähte mit Gefahr verknüpften Uebertragung der Leitungen von der auszuwechselnden Stange auf die Nothstange und von dieser auf die neu gesetzte Stange die folgenden Vorsichtsmaßregeln zu beachten.

Die Leiter, welche der mit der Uebertragung der Leitungen beauftragte Arbeiter zu besteigen hat, muß, wenn es irgend angeht, auf der dem Drahtzuge abgekehrten Seite der auszuwechselnden Stange angelegt werden, damit der Arbeiter nicht durch den abgehobenen und mit bedeutender Kraft zurückschnellenden Draht von der Leiter geworfen wird. Dem Zurückschnellen des Drahtes nach der Nothstange zu ist dadurch vorzubeugen, daß um ihn, bevor er von dem Isolator gelöst ist, ein Seil geschlungen wird, welches über die Isolatorstütze nach unten geführt, von einem Arbeiter straff gehalten und nach Lösung des Bindedrahtes und Abheben des Leitungsdrahtes langsam nachgelassen wird, bis der Draht die Nothstange erreicht. In ähnlicher Weise ist beim Zurückbringen des Leitungsdrahtes von der Nothstange auf den Isolator der neu gesetzten Stange zu verfahren. Gestatten die örtlichen Verhältnisse die Aufstellung der Leiter auf der dem Drahtzuge entgegengesetzten Seite nicht, und muß sie innerhalb des Winkels bezw. der Kurve aufgestellt werden, so müssen die vorerwähnten Vorsichtsmaßregeln in erhöhtem Maße Anwendung finden. Gleiche Vorsichtsmaßregeln sind auch bei Auswechselung von Isolatoren an Stangen in Winkelpunkten anzuwenden. Beim Tiefersetzen einer Stange ist zur größeren Sicherstellung der über der faulen Stelle abzusägenden Stange gegen Umfallen ein Seil um die Stange zu schlingen, dessen beide Enden von zwei Arbeitern in entgegengesetzter Richtung straff zu halten oder an eingeschlagenen Pfählen zu befestigen sind.

Beim Drehen von Erdleitungs- und Ankerseilen ist der Eisen- oder Holzknebel mit beiden Händen festzuhalten, um ein Zurückschnellen zu verhüten.

Umzulegende Stangen sind nicht vollständig aus der Erde herauszuheben, sondern von einer Seite schräg anzugraben und unter Anwendung einer am Zopfende befestigten Leine nach und nach umzulegen.

Beim Tragen von Telegraphenstangen haben sich die Arbeiter nach der Folge ihrer Schulterhöhe aufzustellen; auch ist darauf zu achten, daß die Stangen von sämmtlichen Arbeitern auf der gleichen Schulter getragen werden. Beim Niederlegen sind die Stangen nicht abzuwerfen, sondern zunächst in die Arme, und dann langsam auf den Boden gleiten zu lassen. Auf den Stangenzubereitungsanstalten sind die unentrindeten Stangen in der Regel mittels Tragehölzer fortzubewegen.

Beim Verladen der getränkten Stangen auf die Wagen, besonders auf die Eisenbahnwagen, sind Laufbretter zu benutzen, die am unteren Ende verstrebt werden müssen, damit sie von den Wagen nicht abgleiten können. Wenn die Wagenrungen herausgenommen oder die Wagen hoch beladen werden müssen, so ist das Zurückrollen der Stangen vom Wagen durch das Vorstecken von Hölzern zu verhindern. Das Schieben der Wagen darf nur vom hinteren Ende aus erfolgen.

Das Abladen von Stangen hat stets unter Aufsicht eines Beamten stattzufinden. Die Verbindungsketten von den Wagenrungen dürfen erst entfernt werden, wenn ein Herabfallen der Stangen vom Wagen nicht mehr zu befürchten ist. Die Uebergabe der Stangen von der einen Colonne auf dem Wagen an die andere zu ebener Erde muß mit Vorsicht geschehen; in keinem Falle dürfen die Stangen vom Wagen abgeworfen oder über angelehnte Hölzer abgerollt werden.

5. Betreten des Bahnplanums.

Vor dem Beginn der Arbeiten längs einer Bahnlinie werden die Arbeiter mit den Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands sowie der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, mit der Signalordnung und, soweit als thunlich, mit dem Gang der Züge bekannt gemacht; die erforderlichen Unterweisungen werden durch den vorgesetzten Bauführer stattfinden. Das Betreten der Bahngeleise ist auf das unumgänglich nothwendige Maß zu beschränken. Das Gehen zwischen den Schienen ist bei eingeleisigen Bahnen durchaus zu vermeiden; läßt es sich bei zweigeleisigen Bahnen nicht ganz umgehen, so ist stets das linke Geleis in der Richtung des Gehenden zu benutzen, da die Züge bei zweigeleisigen Bahnen in der Regel das in der Fahrtrichtung rechts gelegene Geleise benutzen, mithin beim Gehen in deren linkem Geleise das Herannahen eines Zuges rechtzeitig bemerkt werden kann. Besondere Vorsicht ist bei Biegungen der Strecke oder in der Nähe der Bahnhöfe anzuwenden. Beim Herannahen eines Zuges sind die auf dem Bahnplanum auszuführenden Arbeiten zu unterbrechen, das Planum an der Fahrseite ist rechtzeitig zu verlassen und die Vorbeifahrt der Züge entweder am Fuße der Eisenbahnböschung oder auf der dem Fahrgeleise abgewendeten Planumsseite, keinesfalls aber zwischen dem nächstliegenden Geleise abzuwarten.

Das Betreten von Stellwerken, Weichenstellerbuden oder von sonstigen Räumen, in denen Weichen untergebracht sind, ist den Telegraphenarbeitern untersagt.

Die Leitungsmaterialien und Geräthe sind während der Arbeit derart zu lagern, daß sie nicht in die für den Bahnbetrieb freizuhaltende Umgrenzung des lichten Raumes hineinragen. Die Transportkarren sind nicht auf den Bahnkörper, sondern seitwärts davon, wenn thunlich an Wegeübergängen aufzustellen, weil sonst nicht ausgeschlossen ist, daß der Karren durch die Erschütterung der vorüberfahrenden Züge in Bewegung gesetzt und vom Zuge erfaßt wird. Bei Benutzung von Bahnmeisterwagen zur Beförderung von Materialien ist den Anordnungen des Begleiters unweigerlich Folge zu leisten.

Das Zimmern von Doppelgestängen, Doppelständern und gekuppelten Stangen, sowie die Ausrüstung von Stangen mit Isolatoren zwischen den Fahrgeleisen ist streng untersagt. Auch bei den sonstigen Arbeiten an den Telegraphenlinien an Eisenbahnen ist unter allen Umständen darauf zu halten, daß die Umgrenzung des lichten Raumes frei gehalten wird und daß diejenigen Arbeiten, welche sich nur innerhalb der Umgrenzung des lichten Raumes ausführen lassen, während derjenigen Zeit bewirkt werden, in welcher Züge auf der Strecke nicht gemeldet sind.

Die Ausführung von Arbeiten in Tunnels ist insofern mit größeren Gefahren verknüpft, als wegen der herrschenden Dunkelheit das Herannahen der Züge leichter übersehen werden kann; den seitens der Tunnelwärter gegebenen Signalen ist daher erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das Durchschreiten eines Tunnels ist gewöhnlich nur in Gemeinschaft mit einem Bahnwärter ohne einen solchen aber nur dann gestattet, wenn nach Angabe des Tunnelwärters der Tunnel während der Dauer des Durchganges von Zügen nicht befahren wird. Den Anordnungen des zur Ueberwachung der Arbeiten eisenbahnseitig etwa gestellten Wärters ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

Ebenso ist auch bei Arbeiten auf Brücken Viadukten und sonstigen gefährdeten Stellen mit erhöhter Sorgfalt zu Werke zu gehen.

Uebrigens ist zu allen Arbeiten an gefährlichen Stellen die Zuweisung eines zuverlässigen Bahnarbeiters behufs Beaufsichtigung des Bahnkörpers beim Bahnmeister nachzusuchen.

6. Herstellung und Auswechselung der Drahtleitungen.

Bei Herstellung der Drahtleitungen ist auf den guten Zustand und die sichere Handhabung der Flaschenzüge und Drahtwinden nebst Zubehör, sowie auf die ordnungsmäßige Herstellung der Löthstellen besonderer Werth zu legen, damit der Draht beim Anziehen in den Froschklemmen nicht durchgleiten oder an den Löthstellen zerreißen und beim Zurückschnellen Arbeiter oder in der Nähe befindliche andere Personen verletzen kann. Die für die Ausführung der Arbeiten zur Herstellung der Drahtleitungen seitens des bauleitenden Beamten eingeführten Signale sind genau zu beachten. Soll eine Straße mit einer Leitung überschritten werden, so ist dort an jeder Seite der Straße ein Arbeiter aufzustellen, welcher den Draht beständig in einer solchen Lage zu halten hat, daß der Verkehr nicht behindert wird und Niemand zu Schaden kommt. Ist bei Herstellung einer Leitung ein Eisenbahngeleise zu überschreiten, so darf dies nur zu einer Zeit geschehen, in welcher Züge auf der Strecke während der Dauer der Arbeit nicht verkehren.

Die Herstellung von Wickellöthstellen in Höhe der Leitungen in Winkelpunkten hat zur Voraussetzung, daß der Arbeiter ohne Nachtheil für die Beweglichkeit der Hände einen durchaus sicheren Stand auf der Leiter oder auf den Gestängen einnehmen kann, und daß dabei gegen die sonst bestehenden Vorsichtsmaßregeln nicht verstoßen wird.

Bei der Herstellung von Leitungen über Dächern sind die nachstehend unter 11 gegebenen Vorschriften genau zu beachten.

7. Abwerfen von Gegenständen von den Stangen.

Es ist streng untersagt, entbehrliche Geräthe, abgeschraubte Stützen u. s. w. von den Stangen herabzuwerfen; entweder sind sie einem unten stehenden Arbeiter von Hand in Hand zuzureichen, oder der Arbeiter hat zwecks Niederlegung der Gegenstände am Fuße der Stange bz. an dem dazu bestimmten Orte von der Leiter herabzusteigen. Der Gebrauch einer Leine zum Herablassen von Gegenständen von den Stangen ist mit besonderer Genehmigung des bauleitenden Beamten zulässig. Beim Löthen auf der Stange u. s. w. ist es zur Verhütung von Verletzungen in der Nähe befindlicher Arbeiter oder vorübergehender Personen zu vermeiden, Löthwasser zu verspritzen oder geschmolzenes Zinn abtropfen zu lassen. Werden Arbeiten an den Gestängen oder Leitungen von der Leiter aus ausgeführt, so haben die übrigen Arbeiter sich soweit von der Leiter entfernt zu halten bz. sich so aufzustellen, daß sie nicht von etwa herabfallenden Werkzeugen rc. getroffen werden können.

8. Verfahren beim Ausästen.

Beim Ausästen von Bäumen ist die Leiter thunlichst an den Stamm selbst und nur ausnahmsweise an starke Aeste anzulegen; die Leiter zu verlassen und auf den Aesten selbst Fuß zu fassen, ist verboten. Beim Ausästen ist die größte Vorsicht anzuwenden; erforderlichenfalls hat sich der Arbeiter eines Sicherheitsgurtes oder der Sicherheitsleine zu bedienen.

9. Niederlegen der Materialien und Geräthe.

Die Stangen und sonstigen Materialien sowie die Geräthe sind in keinem Falle auf die öffentlichen Wege, sondern in die Straßengräben u. s. w. so niederzulegen, daß vorübergehende Personen nicht durch sie gefährdet werden. Für das Niederlegen von Materialien an Eisenbahnen gelten die unter 5 aufgeführten besonderen Vorschriften. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsstrecke jedesmal gehörig wieder aufzuräumen; insbesondere sind etwaige Drahtabfälle sorgfältig zu sammeln bz. zu beseitigen.

10. Besteigen von Stangen mittels Steigeisen.

Beim Besteigen von Stangen mittels Steigeisen hat sich der Arbeiter unter allen Umständen, und wenn es sich auch um Ausführung noch so geringfügiger Arbeiten handelt, mittels Sicherheitsgürtel und Leine an der Stange festzubinden.

11. Besteigen der Gerüste bei den Stangenzubereitungsanstalten.

Das Besteigen der Stangengerüste sowie das Begehen der auf ihnen gelagerten Stangen ist in der Regel zu vermeiden. Die an der Streckenlagerrinne und dem mittleren Holmengerüste auszuführenden Arbeiten sind von ebener Erde aus unter Benutzung der zwischen den einzelnen Stangen befindlichen freien Räume vorzunehmen. Je nach Umständen haben die Arbeiter sich der etwa angebrachten Laufbretter oder Fußbänke zu bedienen.

Läßt sich ein Begehen der auf Gerüsten gelagerten Stangen ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind die zu betretenden Stangen vorher durch Anbringung von Klötzen oder in sonst geeigneter Weise vor dem Hin- und Herrollen zu sichern. Auf keinen Fall dürfen die Arbeiter die Stangen mit Holzpantoffeln betreten; das Begehen hat vielmehr nur unter Verwendung festsitzenden Schuhwerks oder mit entblößten Füßen zu geschehen.

12. Arbeiten auf Dächern und an freien Giebelwänden.

Vor Beginn der Arbeiten auf Dächern sind auf der Straße u. s. w. vor den Arbeitsstellen Warnungstafeln aufzustellen. Auf den Dächern selbst sind oberhalb der Dachrinnen starke Schutzvorrichtungen zum Auffangen herabfallender Gegenstände anzubringen.

Die Arbeiter haben sich beim Besteigen der Dächer ausnahmslos der Stoff- oder Filzschuhe zu bedienen; auch müssen sie mit Sicherheitsgürtel und Leine versehen sein; letztere ist innerhalb des Daches an einem Dachsparren oder sonstigen festen Gegenstande anzubinden; die Befestigung an einem Schornsteine oder Fensterkreuz ist untersagt. Ferner ist zu beobachten, daß die Leine nicht über scharfe Kanten verläuft, welche sie bei starker Anspannung zerschneiden können.

Die Leitern müssen an ihrem oberen Ende sämmtlich mit guten eisernen Haken versehen sein; letztere sind vor der Ingebrauchnahme auf ihren Zustand und haltbare Befestigung hin zu untersuchen.

Soweit die Dächer mit Laufbrettern versehen sind, dürfen nur letztere zum Begehen der Dächer benutzt werden. Kann

ein Besteigen der Dächer bei Frostwetter nicht vermieden werden, so sind die Laufbretter rc. vorher mit Sand oder Asche zu bestreuen.

Schornsteine oder Dachgesimse sind von den Arbeitern weder zu besteigen, noch bei Ausführung der Arbeiten auf irgend welche Art in Mitbenutzung zu nehmen.

Die Arbeiter haben sich auf steilen Dächern stets in kriechendem, niemals in aufrechtem Gange fortzubewegen. Schieferdächer sind nur unter Anwendung von Dachdeckerleitern zu besteigen. Die auf den meisten Schieferdächern zum Einhängen der Leitern angebrachten Haken sind vor dem Besteigen des Daches auf ihre Haltbarkeit durch Probebelastung (mittels Ziehen an der eingehangenen Leiter u. s. w.) zu prüfen; außer an diesen Haken sind die Leitern auch noch mittels Leine im Innern des Daches zu befestigen. Sämmtliche Arbeiten sind thunlichst von den Leitern aus auszuführen.

Besondere Vorsicht ist beim Betreten der glatten Zinkdächer und der Dächer mit Oberlicht während der Wintermonate geboten. Da die Dächer bei Frost- und Schneewetter sehr glatt sind, deshalb ihr Betreten besonders gefährlich ist, so sind sie vorher mit Sand oder Asche zu bestreuen. Mit nicht minder großer Vorsicht haben sich die Arbeiter oberhalb und unweit der Lichtschachte, deren Fensterrahmen wegen ihrer leichten Zerbrechlichkeit nicht betreten werden dürfen, zu bewegen.

Sind nach Beendigung der Arbeiten auf Dächern aus den Dachrinnen Ziegel- oder Schieferreste und Schutt zu entfernen, so hat dies nur unter Anwendung des Sicherheitsgurtes und der Sicherheitsleine, sowie in Anwesenheit eines zweiten Arbeiters, zu geschehen, welcher den mit der Reinigung der Dachrinne beschäftigten Arbeiter von einem in der Nähe befindlichen sicheren Standpunkte aus zu überwachen und ihm im Falle der Gefahr durch Anziehen der Leine oder in sonst geeigneter Weise zu Hülfe zu kommen hat.

Die Arbeiten an bereits vorhandenen Gestängen hat der Arbeiter vom Trittbrett aus wahrzunehmen und sich hierbei durch Anlegen des Karabinerhakens an den Rohrständer zu sichern. Die Trittbretter sind jedoch erst dann zu betreten, wenn sich der Arbeiter von der Tragfähigkeit und der Festigkeit derselben überzeugt hat. Die Trittbretter an einfachen Gestängen dürfen nie von zwei Arbeitern zu gleicher Zeit betreten werden.

Die Geräthe sind in einer Geräthetasche aufzubewahren und thunlichst festzubinden, damit einem Entfallen während der Arbeit vorgebeugt wird. Drähte und Schnüre, welche sich an Dachziegeln rc. verfangen haben, sind nicht durch heftiges Reißen loszumachen, weil andernfalls leicht Ziegel- und Schieferstücke losgerissen und herabgeschleudert werden können.

Zum Aufwinden oder Heraufziehen von Materialien auf die Dächer sind stets ausreichend starke Leinen zu verwenden; auch haben sich hierbei die oben und unten beschäftigten Arbeiter so aufzustellen, daß sie bei etwaigem Bruch der Zugseile nicht zu Schaden kommen können.

Vor der Benutzung eines Fahrstuhles bei Arbeiten an freistehenden Giebelwänden hat der Arbeiter jedesmal die dazu verwendeten Seile rc. in Bezug auf Dauerhaftigkeit und die Art und Weise der Befestigung der Seile zu prüfen.

Bei Herstellung oder Loslösung von Drahtleitungen über den Dächern hat der Arbeiter seinen Platz am Gestänge stets so zu wählen, daß er sich an der dem Drahtzuge abgekehrten Seite befindet. Die Zugvorrichtungen sind mit besonderer Sorgfalt so anzubringen, daß sie durch den Leitungsdraht oder durch die Zugleine unter keinen Umständen von den Querträgern abgerissen werden können. Zugvorrichtungen, die sich nicht sicher befestigen lassen, dürfen überhaupt nicht in Benutzung genommen werden.

13. Sicherheitsmaßregeln bei Benutzung des Löthmaterials gegen Feuersgefahr rc.

Beim Tragen des brennenden Löthofens, des geschmolzenen Löthzinns sowie des heißen Löthkolbens und des Löthwassers ist große Vorsicht zu beobachten. Der Löthofen und die Löthpfanne mit geschmolzenem Zinn sind stets mit abgestrecktem Arme thunlichst entfernt vom Körper zu tragen; die Löthwasserflasche ist gut verschlossen zu halten. Bei Aufstellung des Löthofens ist mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfahren; die Aufstellung in unmittelbarer Nähe von reifenden Getreidefeldern, Scheunen, dürrem Unterholz u. s. w. ist nicht gestattet; ein Löthofen, in welchem sich Feuer oder heiße Asche befindet, darf nie ohne besondere Aufsicht gelassen werden.

Bei Arbeiten auf Gebäuden ist der Löthofen außerhalb des Daches und in einem Untersatz aus Eisenblech aufzustellen, auch dürfen nur sogenannte Sicherheitslöthofen benutzt werden. Holzkohlen sind stets nur in den für den augenblicklichen Bedarf erforderlichen Mengen und zwar in verschließbaren Behältnissen aus Eisenblech zur Arbeitsstelle mitzunehmen. Nach Beendigung der Lötharbeiten ist das Löthfeuer sogleich auszulöschen; ferner müssen die Löthgeräthe und Kohlenvorräthe unverweilt von den Böden rc. entfernt und an einem Ort niedergelegt werden, wo sie zu Feuersgefahr keine Veranlassung geben können.

14. Gewitter.

Während der Gewitter sind die Arbeiten an den Telegraphen- und Fernsprechleitungen zu unterbrechen.

15. Sonstiges.

Hat ein Arbeiter offene Wunden an den Händen, so hat er sie, mögen sie auch noch so unbedeutend sein, vor dem Eindringen von Schmutz, insbesondere von Rost u. s. w., zu schützen; mit dem Umsetzen und Reinigen von Batterien hat er sich unter diesen Umständen nicht zu befassen. Auf den Stangenzubereitungsanstalten muß der Arbeiter in solchem Falle das Anfassen von Kupfervitriol und eine Berührung mit der Lösung vermeiden.

Treten trotz der vorbeschriebenen Vorsichtsmaßregeln Unglücksfälle ein, so ist so rasch als thunlich dem bauleitenden Beamten Mittheilung zu machen. Dem Verunglückten ist unter Benutzung der jeder Arbeiterkolonne überwiesenen Verbandtasche von dem in der ersten Hülfeleistung bei Verletzungen ausgebildeten Beamten rc. schleunigst, soweit dies mit den vorhandenen oder rasch zu beschaffenden Mitteln angängig ist, zu Hülfe zu kommen.

Nachträge und Berichtigungen.

A. Civilprozeßordnung.

VIII. Buch. Zwangsvollstreckung.

a) (Seite 200, nach § 744).

§ 745. Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§ 730 bis 744 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 746. (1) Bei der Pfändung eines Anspruches, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben ist.

(2) Auf die Verwerthung der Sache finden die Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen Anwendung.

b) (Seite 201, nach § 750).

§ 751. (1) Ist ein Anspruch, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem ihm zuerst zugestellten Beschlusse zur Empfangnahme der Sachen berechtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtgerichte des Ortes, wo die Sache herauszugeben ist.

(2) Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgerichte anzuzeigen, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

(3) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

Auf diese §§ (ebenso auf die S. 199 bezw. 201 abgedruckten §§ 739 und 750) ist in der A. D. A. Abschn. X Abth. 2 § 77 hingewiesen.

B. Vormundschaftsordnung

(Seite 318).

§ 25. (1) . . . . . .

(2) Ist der zum gesetzlichen Vormund Berufene bevormundet oder handlungsunfähig oder nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, so tritt die gesetzliche Vormundschaft **nicht** ein.

(3) . . . . . .

Im zweiten Absatz des S. 318 abgedruckten § ist durch einen Druckfehler das Wort „nicht" fortgelassen.

C. Die gegenwärtige Organisation der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

A. Central-Verwaltung (Seite 351).

Berichtigung Nr. 104 zu Abschn. I der A. D. A.

Central-Verwaltung.

§ 1. Das Post- und Telegraphenwesen des Deutschen Reichs wird durch das dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Reichs-Postamt unter der Leitung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts verwaltet. Dem Staatssekretär ist ein Unterstaatssekretär nachgeordnet, welcher den Staatssekretär in der Leitung der Geschäfte zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

Das Reichs-Postamt hat diejenigen Befugnisse, welche die Gesetze den obersten Reichsbehörden beilegen. Dasselbe zerfällt in **vier** Abtheilungen: die erste für die Post-, die zweite für die Telegraphen-, die dritte für die gemeinsamen Verwaltungsangelegenheiten, ausgenommen hiervon das Personalwesen, sowie das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, welche Angelegenheiten der vierten Abtheilung zugetheilt sind. An der Spitze einer Abtheilung steht der Unterstaatssekretär, an der Spitze jeder der übrigen Abtheilungen ein Direktor.

D. Internationale Verträge

a) Weltpost-Vertrag (Seite 361).

Verfügung des Staatssecretairs des Reichspostamts vom 19. Dezember 1875.

(Verf. Nr. 89 Amtsbl. Nr. 66 von 1895).

Berlin, 19. Dezember 1895.

Die britischen Schutzgebiete von Zanzibar und Ostafrika sind mit dem 1. Dezember dem Weltpostverein beigetreten. Der Briefverkehr mit diesen Gebieten unterliegt fortan allen Bestimmungen des Vereinsvertrages.

b. Sonstige internationale Postverträge (Seite 373/74).

Verfügung des Reichspostamts vom 10. Januar 1896 betreffend Austausch von Kästchen mit Werthangabe im Verkehr mit den Niederlanden.

(Verfügung Nr. 3 Amtsbl. Nr. 3 von 1896).

Berlin, 10. Januar 1896.

Vom 16. Januar ab können nach Niederland Kästchen mit Werthangabe unter den Bedingungen des Wiener Uebereinkommens vom 4. Juli 1891 abgesandt werden.

rc. rc.

E. Postordnung

(Seite 577/78 u. ff.)

Verfügung des Staatssecretairs des Reichspostamts vom 19. Mai 1896 betreffend Abänderung der Postordnung vom 11. Juni 1892.

(Verf. Nr. 35 Amtsbl. Nr. 28 von 1896.)

Berlin, 19. Mai 1896.

Die Postordnung vom 11. Juni 1896 hat folgende Abänderungen erhalten:

1. Im § 21 „Postnachnahmesendungen“ erhält der Absatz (1)[1]) folgende veränderte Fassung:

   (1) Postnachnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Packeten zulässig.

   Ferner ist der zweite Satz im Absatz (4)[2]) wie folgt, abzuändern:

   Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tagen nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen ist (§ 45).

2. Der § 23 „Postaufträge zu Büchersendungen“ [3]) wird aufgehoben und ist zu streichen.

3. Im § 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ ist im Absatz (5) unter A a)[4]) und b)[4]) statt „Ortsbestellbezirk der Postanstalten“ bezw. „Landbestellbezirk der Postanstalten“ zu setzen:

   „Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten“ bezw.

   „Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten“.

4. Im § 29 „Ort der Einlieferung“ ist im Absatz (3)[5]) unter den dort aufgeführten Sendungen, welche den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden dürfen, statt „gewöhnliche Packete“ zu setzen: „gewöhnliche Packete und Einschreib-Packete“.

5. Im § 42 „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe“ erhält der Absatz (5) nach Punkt 2[6]) folgenden Zusatz:

   3. wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen, telegraphische Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, welche vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehen sind;

   Gleichzeitig ist der bisherige Punkt 3. mit „4.“ zu bezeichnen.

[1]) S. 593.
[2]) S. 593.
[3]) S. 597.
[4]) S. 599.
[5]) S. 602.
[6]) S. 613.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juni 1896 in Kraft.

In Bezug auf die Ausführung dieser Verordnung wird noch Folgendes bestimmt:

Zu Nr. 1 (PO. § 21).

Das Meistgewicht der Briefe, Drucksachen, Waarenproben und Packete mit Nachnahme ist gleich demjenigen der gleichartigen Sendungen ohne Nachnahme.

Dem selbstständigen Befinden der Ober-Postdirektionen bleibt es überlassen, ob erforderlichenfalls Drucksachen mit Nachnahme im Gewicht von mehr als 250 g von der Beförderung mit den Schnellzügen auszuschließen sind, und ob im Weiteren je nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Bestellung solcher Drucksachen den Briefträgern abzunehmen und den Packetbestellern zu übertragen ist. Bestellgeld kommt in letzterem Falle nicht zur Erhebung.

Zu Nr. 2 (PO. § 23):

Die in den ersten Tagen des Monats Juni bei den Postanstalten etwa noch eingehenden Postaufträge zu Bücherpostsendungen sind in bisheriger Weise zu erledigen.

F. Kleinere Druckfehler-Berichtigungen.

1. Seite 65 in Anm. 1 zu § 114 LVG. zu lesen:
   „unten S. **99/100**" (statt S. 107).
2. S. 105/106 in dem Vermerk zur Ueberschrift des Ges. v. 27. 3. 1872 über ORK. zu lesen:
   „im § 1 bezeichneten" (statt im § 2).
3. S. 146 in der ersten Zeile d. Anm. 1 zu § 17 zu lesen:
   „oben S. **120**" (statt 121).
4. S. 213/214 in der Anm. zur Ueberschrift des Gesetzes v. 21. 6. 1869 zu lesen:
   „oben S. **200**" (statt 211).
5. S. 287/288 Gesetz v. 1. 2. 1877 ist als Reichsgesetz veröffentlicht:
   „**RGBl. S. 346**" (statt GS. S. 346).
6. S. 301/302 in der Anm. zur Ueberschrift der GBO. zu lesen:
   „oben S. **291**" (statt 310).
7. S. 549/550 in der Anm. zur Ueberschrift des Gesetzes v. 22. 6. 1889 zu lesen:
   „oben S. **477**" (statt 606).
8. S. 702 im 3. Absatz Zeile 5 der Anm. 1 zu § 27 zu lesen:
   „Anforderungen" (statt Anfordnungen).
9. S. 767/768 EinkStG. v. 24. 6. 1891 ist als Preußisches Gesetz veröffentlicht:
   „**GS. S. 175**" (statt RGBl. S. 175).



Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

W.

Z.



Buchdruckerei Gustav Schenck Sohn, Berlin SW. 13 u. 19.








SMITHSONIAN INSTITUTION LIBRARIES
3 9088 00067 2931